

Juristische Zeitschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Druckanschrift: Imprimatur / Postcheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint ab Januar 1926 nur noch in einer Ausgabe. Bezugspreis monatlich M. 4.50; bei Einzelheften jeder Bogen zu 8 Seiten 40 Pf., jedoch nicht mehr, als der Monatspreis ausmacht. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, die der früheren Ausgabe A beigefügt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt“. Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweitmöglichsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gelbaltene Millimeterhöhe 20 Pf., für den Stellenmarkt 15 Pf., $\frac{1}{4}$ Seite M. 275.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 145.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in Anzeigen der Höhe von Trennungsstrich zu Trennungsstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiiffre-anzeigen kommen noch 50 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postcheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

Die Berücksichtigung von Veränderungen des Zinsfußes bei der Berechnung des Barwerts durch die Spruchstelle und die Aufwertungsstelle.

Von Ministerialrat Quassowski, Berlin.

Der Zinsfuß für die Berechnung des Barwerts aufgewerteter Hypotheken und Obligationen, der durch Art. 21, 37 der DurchfVO. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925 (RGBl. I, 392) auf 9 v. H. festgesetzt war, ist erstmals durch die VO. über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrages v. 26. März 1926 (RGBl. I, 182) geändert worden, und zwar in 8. v. H. Mit Erlass dieser VO. waren Zweifel darüber entstanden, ob und inwieweit diese Änderung des Zinsfußes auf bereits ergangene Entscheidungen einwirkte.

Auf dem Gebiete der Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (§ 33 AufwG., Art. 37 DurchfVO.) bewegten sich die Zweifel in folgenden Richtungen.

Nach der einen Ansicht sollte der zur Zeit des Erlasses der Entscheidung der Spruchstelle geltende Zinsfuß unabänderlich maßgebend bleiben; die Entscheidung sollte die unverrückbare Grundlage für die Einlösung der Obligationen bilden. Die Vertreter dieser Auffassung wiesen darauf hin, daß eine Rückwirkung nachträglicher Änderungen des Zinsfußes auf bereits ergangene Entscheidungen die Grundlage der Einlösung erschüttern würde, daß damit jede Sicherheit mit Bezug auf die Höhe des Ablösungsbetrags entfallen und das Einstellungsgeschäft erschwert würde; die Schuldner ließen, wenn jede nachträgliche Änderung des Zinsfußes gegen sie wirkte, ein erhebliches Risiko und könnten sich daher in Zukunft veranlaßt sehen, von der volkswirtschaftlich erwünschten vorzeitigen Ablösung der Anleihen überhaupt Abstand zu nehmen.

Nach der anderen Ansicht sollte der Zinsfuß zur Zeit der Fälligkeit für die Berechnung maßgebend sein. Hierdurch allein würde der Bedeutung der vorzeitigen Ablösung Rechnung getragen. Denn diese sollte so gestaltet werden, daß der Gläubiger durch sie keinen Nachteil erleide. Eine Benachteiligung des Gläubigers werde aber nur dann ausgeschlossen, wenn er in der Lage sei, den vorzeitig empfangenen Betrag unter den gleichen Zinsbedingungen anzulegen, wie sie für die Berechnung des Barwerts bestimmt seien. Die hierach notwendige Übereinstimmung zwischen dem für die Berechnung des Barwerts maßgebenden Zinsfuß und den tatsächlichen Zinsverhältnissen könne aber nur durch eine Abstellung jenes Zinsfußes auf den Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger

das Geld gezahlt erhalte, also auf den Zeitpunkt der Fälligkeit, erreicht werden. Eine Regelung, wonach der Zinsfuß zur Zeit des Erlasses der Entscheidung maßgebend wäre, würde Willkürlichkeiten mit sich bringen: je nachdem, ob die Entscheidung zufällig früher oder später ergehe, könnte sie, wenn der Zinsfuß inzwischen gewechselt hätte, verschiedenartig ausfallen; der Schuldner hätte es sogar bis zu einem gewissen Grade in der Hand, durch die Wahl des Zeitpunktes, zu dem er die Spruchstelle anginge, und durch Einwirkung auf den Gang des Verfahrens Einfluß auf den Zeitpunkt der Entscheidung und damit auf ihren Ausfall auszuüben. Die Vertreter dieser Auffassung gingen wiederum in der Frage der formellen Behandlung der bereits erlassenen Entscheidungen der Spruchstelle auseinander. Nach der Ansicht der einen sollte die Entscheidung der Spruchstelle mit der Abänderung des Zinsfußes ohne weiteres gegenstandslos geworden sein, da der Zinsfuß von vornherein nur „bis auf weiteres“ bestimmt, die Entscheidung also unter der selbstverständlichen Bedingung ergangen sei, daß der Zinsfuß sich nicht änderte; mit der Änderung des Zinsfußes sei die Bedingung ausgefallen und die Entscheidung daher hinfällig geworden. Nach der Meinung anderer konnte die einmal ergangene Entscheidung nicht einfach ihre Rechtsverbindlichkeit verlieren, bedurfte vielmehr der Abänderung durch eine erneute Entscheidung, deren Zulässigkeit aus den allgemeinen Vorschriften herzuleiten sei. Von dritter Seite wurde keine Möglichkeit gesehen, die einmal ergangene Entscheidung zu ändern und damit den an sich für richtig gehaltenen Grundsatz, daß der Zinsfuß zur Zeit der Fälligkeit maßgebend sei, zur Gelung zu bringen.

Auf dem Gebiet der Aufwertung von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten (§§ 4, 31 AufwG., Art. 21, 27 DurchfVO.) wurden ähnliche Zweifel geäußert. Sie waren praktisch jedoch mit Rücksicht darauf nicht so bedeutsam, daß im Gegensatz zu der Obligationenaufwertung, bei der die Festsetzung des Barwerts durch die zuständige Stelle (Spruchstelle) die notwendige Voraussetzung für die Barablösung bildet, bei Hypotheken und anderen dinglichen Rechten der Barwert durch die zuständige Stelle (Aufwertungsstelle) nur auf Antrag festzusetzen ist. Da der Barwert bei Rückzahlungen bis zum 1. Jan. 1932 rechnerisch ermittelt und bekanntgegeben ist, wird vielfach ein Streit über

die Höhe des Ablösungsbetrags gar nicht bestehen und damit ein Anlaß zum Anrufen der Aufwertungsstelle nicht gegeben sein, von den Beteiligten vielmehr der Barwert zum Fälligkeitstage, an dem die Zahlung regelmäßig erfolgen wird, berechnet werden.

Dementsprechend beschränkt sich die WD. über die Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen v. 18. Juni 1926 (RGBl. I, 273), die jene Zweifelsfragen lösen will, auf das Gebiet der Obligationenaufwertung.

I. Die Ablösung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

A. Der materielle Grundsatz.

Maßgebend ist der Zinsfuß, der für den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt ist (Art. 1 WD.). Dieses ist der Grundsatz, der die neue Regelung beherrscht, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen und Abschwächungen im einzelnen. Unter dem Zeitpunkt der Fälligkeit ist nicht etwa der der Berechnung des Barwerts zugrunde zu legende Fälligkeitstag i. S. des Art. 37 DurchfWD., also normalerweise der 1. Jan. 1932, zu verstehen. Der Berechnung soll der Zinsfuß zugrunde gelegt werden, der zu der Zeit gilt, zu der der Gläubiger den Barwert regelmäßig erhält, also der Zinsfuß zur Zeit der Fälligkeit des Barwerts. Daher spricht die WD. von der Fälligkeit des Ablösungsbetrags im Gegensatz zu der Fälligkeit des Aufwertungsbetrags. Die Fälligkeit des Ablösungsbetrags tritt an dem Tage ein, zu dem die Anleihe auf Grund einer nach dem Inkrafttreten des AufwG. vom Schuldner erklärten Kündigung zu zahlen ist.

Die Maßgeblichkeit des zur Zeit der Fälligkeit bestehenden Zinsfußes entspricht der Willigkeit, insofern der Gläubiger dadurch in die Lage versetzt wird, das Kapital unter gleichartigen Zinsbedingungen anzulegen. Einen Schaden kann der Gläubiger dann erleiden, wenn er das Kapital vor oder nach der Fälligkeit gezahlt erhält und die zur Zeit der vorzeitigen oder nachträglichen Zahlung geltenden Zinsverhältnisse für ihn ungünstiger sind als der für den Fälligkeitstag bestimmte, der Berechnung des Barwerts zugrunde gelegte Zinsfuß. Hier greifen die allgemeinen Vorschriften ein. Nach ihnen kann sich der Gläubiger gegen die mit einer vorzeitigen Zahlung verbundenen Nachteile dadurch schützen, daß er diese Zahlung ablehnt; das Recht des Gläubigers hierzu ist trotz § 271 Abs. 2 BGB. mit Rücksicht auf seine andernfalls zu befürchtende Schädigung anzuerkennen. Erleidet der Gläubiger durch verspätete Zahlung Schaden, so kommt ein Ersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt des Verzuges in Frage.

B. Die Entscheidung der Spruchstelle.

1. Die erste Entscheidung.

Um dem Grundsatz von der Maßgeblichkeit des zur Zeit der Fälligkeit bestehenden Zinsfußes zu genügen, müßte die Spruchstelle ihre Entscheidung eigentlich bis zur Fälligkeit ausschöpfen. Denn erst am Fälligkeitstage selbst wird es wirklich sicher feststehen, welcher Zinsfuß alsdann gilt. Praktisch kann aber ein so langes Hinausschieben der Entscheidung nicht in Frage kommen. Auch ist nicht zugelassen, daß die Spruchstelle die Entscheidung bedingt, nämlich für den Fall der Fortgeltung des Zinsfußes bis zum Fälligkeitstage trifft, so daß mit einer Änderung des Zinsfußes die Entscheidung hinfällig würde. Bei einem solchen Verfahren würde es an der genügenden Rechtsicherheit fehlen, da es immer noch der Prüfung bedürfte, ob die erlassene Entscheidung wirklich gilt oder nicht. Vielmehr soll die Spruchstelle zunächst nach der zur Zeit des Erlasses der Entscheidung gegebenen Gesetzeslage entscheiden; sie hat ihrer Entscheidung den Zinsfuß zugrunde zu legen, der zur Zeit des Erlasses der Entscheidung gilt (Art. 2 WD.). Der Erlass der Entscheidung ist von ihrem Wirksamwerden zu unterscheiden. Wirksam wird die Entscheidung mit der Bekanntmachung an den, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt ist (§ 16 Abs. 1 RTFGG. i. V. m. § 10 der 4. DurchfWD. z. GoldBl. WD., Art. 37, 54 DurchfWD.). Erlassen ist die Entscheidung in dem Zeitpunkt, in dem sie

gesetzt wird. Dieser Zeitpunkt kann mit dem des Wirksamwerdens zusammenfallen, z. B. wenn die Entscheidung in mündlicher Verhandlung bekanntgegeben wird. Der Erlass der Entscheidung kann aber auch vor ihr Wirksamwerden fallen, z. B. wenn die Entscheidung im Beslußverfahren ohne mündliche Verhandlung ergeht und den Beteiligten schriftlich bekanntgegeben wird. Wenn die Spruchstelle den zur Zeit des Erlasses der Entscheidung geltenden Zinsfuß dieser zugrunde zu legen hat, so hat sie nur eine solche Verordnung über den Zwischenzins anzuwenden, die zur Zeit des Erlasses bereits in Kraft getreten ist und den Zinsfuß für die Zeit des Erlasses der Entscheidung festsetzt. Wird z. B. am 25. Sept. 1926 der Barwert einer Anleihe für den 30. Sept. 1926 festgesetzt, so ist der für den 25. Sept. 1926 geltende Zinsfuß anzuwenden, und zwar auch dann, wenn an diesem Tage bereits eine Verordnung erlassen sein sollte, die den Zinsfuß anderweitig festsetzt, die aber erst nach dem 25. Sept. 1926 in Kraft treten soll oder zwar schon am 25. Sept. 1926 in Kraft getreten ist, die Änderung des Zinsfußes aber erst für die Zeit vom 1. Okt. 1926 ab bestimmt.

Besonderes gilt, wenn für den Zeitpunkt der Fälligkeit ein anderer Zinsfuß bestimmt ist als für die Zeit des Erlasses der Entscheidung. Die Vorschrift, daß die Spruchstelle ihrer Entscheidung den zur Zeit des Erlasses geltenden Zinsfuß zugrunde zu legen hat, erklärt sich aus dem Bedürfnis, Entscheidungen über den Barwert schon dann zuzulassen, wenn die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Das Ziel der Regelung kann nur dahin gehen, solche Entscheidungen herbeizuführen, denen der nach materiellem Recht maßgebende, nämlich der zur Zeit der Fälligkeit geltende Zinsfuß zugrunde gelegt ist. Jene Vorschrift kann daher nur gelten, solange für den Zeitpunkt der Fälligkeit ein anderweitiger Zinsfuß nicht bestimmt ist. Ist dagegen zur Zeit des Erlasses der Entscheidung für den Zeitpunkt der Fälligkeit ein anderweitiger Zinsfuß bestimmt, so muß dieser als der materiell richtige Zinsfuß der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Dies gilt gleichviel, ob die Fälligkeit schon eingetreten ist oder noch eintreten wird. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Liegt der Zeitpunkt der Fälligkeit in der Vergangenheit, so ist der Zinsfuß zugrunde zu legen, der zur Zeit der Fälligkeit galt, gleichviel, ob er beim Erlass der Entscheidung noch weiter gilt oder nicht.

Tritt die Fälligkeit erst in der Zukunft ein, so wird die Voraussetzung, daß für den Zeitpunkt der Fälligkeit ein anderweitiger Zinsfuß bestimmt ist, nur vorliegen, wenn

1. die WD., die die Bestimmung enthält, zur Zeit des Erlasses der Entscheidung bereits in Kraft getreten ist;
2. die WD. ihrem Inhalt nach den Zinsfuß für den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt. Dies trifft aber schon dann zu, wenn der Zinsfuß bis auf weiteres festgesetzt ist und der Zeitpunkt der Fälligkeit in den zeitlichen Geltungsbereich der so getroffenen Bestimmung fällt. Die Möglichkeit, daß der Zinsfuß später, und zwar vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit geändert wird, ist zunächst außer Betracht zu lassen.

Wird z. B. am 14. Sept. 1926 der Barwert für den 1. Okt. 1926 als Fälligkeitstag festgesetzt, so ist der am 14. Sept. 1926 geltende Zinsfuß zugrunde zu legen. Ist aber durch eine am 14. Sept. 1926 bereits in Kraft befindliche Verordnung bestimmt, daß vom 1. Okt. 1926 ab bis auf weiteres ein anderer Zinsfuß gelten soll, so ist der Barwert auf der Grundlage dieses Zinsfußes zu berechnen. Dieser neue Zinsfuß ist auch dann zugrunde zu legen, wenn der Fälligkeitstag später liegen, z. B. auf den 1. Jan. 1927 fallen sollte.

Wann die Verordnung, die den hiernach maßgebenden Zinsfuß bestimmt, in Kraft getreten ist, ist unerheblich; entscheidend ist nur, daß sie zur Zeit des Erlasses der Entscheidung schon in Kraft getreten ist. Sie ist auch dann anzuwenden, wenn die Festsetzung des Zinsfußes innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Fälligkeitstage in Kraft getreten ist. Nur für den Fall der Abänderung einer einmal erlassenen Entscheidung gilt besonderes (vgl. unten zu 2).

2. Die abändernde Entscheidung.

Darf die Spruchstelle ihre Entscheidung nicht bis zur Fälligkeit aufschieben, sondern hat sie, auch wenn die Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, zu entscheiden, daß infolge einer

Änderung des maßgebenden Zinsfußes vor der Fälligkeit die Entscheidung dem neuen Zinsfuß nicht entspricht, so ergibt sich für den Fall auch die Notwendigkeit einer Änderung der Entscheidung. Denn nur durch eine Änderung der Entscheidung kann dem materiellen Rechtsatz Genüge geschehen, wonach der zur Zeit der Fälligkeit geltende Zinsfuß maßgebend ist. Diese Änderung, die Art. 3 BÖ. ausdrücklich vorcriebt, ist nicht die Berichtigung einer unrichtigen Entscheidung. Die Entscheidung ist gesetzmäßig ergangen. Vielmehr handelt es sich um die Neufestsetzung des Barwerts, die erforderlich wird, nachdem die Grundlagen der bisherigen Festsetzung nachträglich geändert worden sind. Bei der abändernden Entscheidung sind die nämlichen Grundsätze anzuwenden, wie bei der ersten Entscheidung: die Spruchstelle hat, solange für den Zeitpunkt der Fälligkeit ein anderweitiger Zinsfuß nicht bestimmt ist, ihrer Entscheidung den Zinsfuß zugrunde zu legen, der zur Zeit des Erlasses der Entscheidung gilt (Art. 2). Der Änderung unterliegen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erlassenen Entscheidungen. Auch gehören die vor dem Inkrafttreten der Verordnung angeordneten Änderungen des Zinsfußes, also die Herabsetzung des Zinsfußes von 9 auf 8 v. H. durch die BÖ. v. 26. März 1926, zu den Änderungen, die eine Änderung der Entscheidung der Spruchstelle erfordern. Dies ergeben die Eingangsworte des Art. 3 „Wurde oder wird...“ sowie die im Art. 6 vorge sehene Rückwirkung der BÖ. Ist z. B. durch eine Entscheidung v. 10. Febr. 1926 für den 15. April 1926 als Fälligkeitstag ein Zinsfuß von 9 v. H. zugrunde gelegt worden, so ist mit Rücksicht auf die Änderung des Zinsfußes von 9 v. H. in 8 v. H. der Barwert neu auf der Grundlage eines Zinsfußes von 8 v. H. zu berechnen.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Änderung des Zinsfußes in den letzten zwei Wochen vor dem Tage der Fälligkeit erfolgt. Dann unterbleibt die Änderung der Entscheidung der Spruchstelle. Diese Ausnahmestellung erklärt sich aus dem praktischen Bedürfnis, eine Störung des Einlösungsgeschäfts unmittelbar vor der Fälligkeit zu vermeiden. Der Schuldner soll während der letzten beiden Wochen mit der einmal ergangenen Entscheidung der Spruchstelle als fester Grundlage rechnen, insbesondere auf dieser Grundlage die Einlösung durch die Einlösungsstellen in die Wege leiten können. Wenn eine Änderung unberücksichtigt bleiben soll, die innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Fälligkeit erfolgt, so kommt es auf das Inkrafttreten der Änderung an. Die Änderung des Zinsfußes von 9 v. H. in 8 v. H. ist, da die BÖ. v. 26. März 1926 am 31. März 1926 in Kraft getreten ist, an diesem Tage erfolgt. Eine Änderung der Entscheidung auf Grund dieser Verordnung unterbleibt also, wenn die Fälligkeit auf einen früheren Tag als den 15. April 1926 fällt. Dagegen bedarf es einer Änderung der Entscheidung auf Grund der Verordnung, wenn die Fälligkeit am 15. April 1926 oder an einem späteren Tage eingetreten ist. Die Nichtberücksichtigung der Änderung des Zinsfußes, die in den letzten zwei Wochen vor dem Tage der Fälligkeit erfolgt, ist aber nur in der Weise vorgeschrieben, daß eine solche Änderung keine Änderung einer bereits ergangenen Entscheidung erfordern soll. Liegt eine Entscheidung der Spruchstelle noch gar nicht vor, sondern wird der Barwert erstmalig festgesetzt, so ist bei dieser Entscheidung die Änderung des Zinsfußes jedenfalls, also auch dann zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Fälligkeit erfolgt. Wird also nach dem Inkrafttreten des Zinsfußes von 8 v. H., nämlich nach dem 30. März 1926 der Barwert erstmalig festgesetzt, so hat die Festsetzung auf der Grundlage von 8 v. H. auch dann zu erfolgen, wenn der Fälligkeitstag vor dem 15. April 1926 liegt (vgl. oben zu 1 a. E.).

Es ist an sich denkbar, daß mehrfache Änderungen erfolgen, nämlich dann, wenn der zur Zeit der abändernden Entscheidung geltende Zinsfuß, der der Abänderung zugrunde zu legen ist, früher als zwei Wochen vor der Fälligkeit wieder geändert wird. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit einer Änderung darf aber die erste Änderung nicht zurückgestellt werden, ebensowenig wie die erste Entscheidung wegen der Möglichkeit einer Änderung aufgeschoben werden darf.

Das Verfahren der Abänderung ist besonders einfach gestaltet. Die Änderung hat von Amts wegen zu erfolgen. Es

entspricht dies der Bedeutung der Abänderung. Denn diese ist notwendig, um dem Rechtsatz von der Maßgeblichkeit des zur Zeit der Fälligkeit geltenden Zinsfußes zu genügen. Die Änderung bildet gewissermaßen nur eine Fortsetzung des mit der Anrufung der Spruchstelle eingeleiteten Verfahrens. Es soll daher eine neue Anrufung entbehrlich sein. Eine weitere Vereinfachung besteht darin, daß die abändernde Entscheidung durch den Vorsitzenden allein getroffen werden kann. Da die Abänderung lediglich eine rechnerische Neufestsetzung des Barwertes, bezogen auf den auch der ersten Entscheidung zugrunde gelegten Fälligkeitstag, auf der Grundlage des neuen Zinsfußes bildet, wird es im allgemeinen weiterer Erhebungen nicht bedürfen: der Fälligkeitstag ist unverändert, und der neue Zinsfuß ergibt sich aus der neuen Verordnung. Nur wird zu prüfen sein, ob nicht mit Rücksicht auf die Lage des Fälligkeitstags die Abänderung des Zinsfußes überhaupt ohne Einfluß auf die einmal ergangene Entscheidung zu bleiben hat.

Die Änderung soll nicht vor dem 1. Sept. 1926 erfolgen. Durch die Befristung wird vermieden, daß in den Fällen, in denen auf den Widerruf der Kündigung durch den Schuldner die Entscheidung aufzuheben ist (Art. 4 BÖ.), vorher überflüssigerweise die Entscheidung noch einer Abänderung unterzogen wird. Allerdings besteht das Widerrufsrecht nicht in allen Fällen, sondern nur bei einer Kündigung in der Zeit nach dem 9. Dez. 1925 und vor dem 31. März 1926. Gleichwohl gilt die Befristung allgemein. Ihr praktischer Nutzen wäre sonst gering. Denn es müßte die Spruchstelle sonst in jedem Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen. Der Zweck der Arbeitersparnis wäre dann nicht erreicht, zumal der aus dem bisherigen Verfahren bekannte Sachverhalt den Zeitpunkt der Kündigung nicht immer erkennen lassen wird und daher noch besondere Ermittlungen ange stellt werden müßten. Der Aufschub der abändernden Entscheidung bis zum 1. Sept. 1926 findet nicht statt, wenn der Schuldner der Spruchstelle gegenüber den Verzicht auf sein Widerrufsrecht erklärt. Denn alsdann ist die Möglichkeit einer späteren Aufhebung der Entscheidung und damit der Grund für das Hinausschieben der abändernden Entscheidung fortgefallen. Der Verzichtserklärung wird der Fall gleichzustellen sein, daß der Schuldner von sich aus der Spruchstelle gegenüber das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, z. B. weil die Kündigung nicht in den Zeitraum vom 10. Dez. 1925 bis zum 30. März 1926 fällt, nachweist. Dagegen ist es nicht zugelassen, daß der Schuldner die Abänderung vor dem 1. Sept. 1926 ohne gleichzeitigen Verzicht oder Nachweis des Nichtbestehens des Widerrufsrechts etwa zu dem Zweck beantragt, die Höhe des Ablösbetrags zu erfahren und sich danach erst über die Ausübung des Widerrufsrechts schlüssig zu werden.

Von dem im Art. 3 behandelten Fall einer nachträglichen Änderung des Zinsfußes ist der Fall zu unterscheiden, daß der maßgebliche Zinsfuß vor der Entscheidung der Spruchstelle geändert, die Änderung aber nicht berücksichtigt worden ist. Während in ersterem Fall die Spruchstelle gesetzmäßig entschieden hat, liegt im zweiten Fall eine unrichtige Entscheidung vor. Mit einer solchen hat der Gesetzgeber nicht gerechnet. Die Möglichkeit eines Fehlentscheids ist aber nicht ausgeschlossen. Er braucht keineswegs auf einem Versehen der Spruchstelle zu beruhen, kann z. B. auf verspätetes Bekanntwerden der den Zinsfuß ändernden BÖ. zurückzuführen sein. Wenn die Unterscheidungsgrenze zwischen einer richtigen, infolge nachträglicher Änderung des Zinsfußes abänderungsbedürftigen Entscheidung und einer unrichtigen Entscheidung an sich auch scharp zu ziehen ist, so kann praktisch es doch von Zufälligkeiten abhängen, ob der eine oder der andere Fall vorliegt. Jede neue Festsetzung des Zwischenzinses kann Anlaß nicht nur zur nachträglichen Ershütterung der Grundlagen der getroffenen Entscheidung, sondern auch zum Erlass einer von vornherein unrichtigen Entscheidung bieten. Wie erwähnt, ist die am 30. März 1926 veröffentlichte BÖ. über die Abänderung des Zinsfußes von 9 v. H. in 8 v. H. am 31. März 1926 in Kraft getreten. Ist nun am 30. März 1926 eine Entscheidung der Spruchstelle ergangen, die für den 1. Juni 1926 den Barwert auf der Grundlage von 9 v. H. bestimmt, so ist diese Entscheidung richtig. Nur bedarf sie der Abänderung gemäß Art. 3. Ist

dieselbe Entscheidung am 31. März 1926, also zu einer Zeit, als der neue Zinsfuß von 8 v. H. bereits in Kraft war, ergangen, etwa deshalb, weil die Verordnung nicht so schnell bekannt geworden ist, so ist die Entscheidung unrichtig.

Über die Abänderung derartiger unrichtiger Entscheidungen sind besondere Bestimmungen nicht getroffen. Ob und unter welchen Voraussetzungen sie geändert werden können, richtet sich nach allgemeinen Vorschriften. Einmal kommen hier die Vorschriften des § 18 RTGG. in Betracht, dessen Bestimmungen nach § 10 der 4. DurchfVO. z. GoldVfVO., Art. 54, 37 DurchfVO. auf das Verfahren der Spruchstelle entsprechende Anwendung finden. Nach § 18 Abs. 1 RTGG. kann das Gericht, wenn es eine von ihm erlassene Verfügung nachträglich als ungerechtfertigt erachtet, sie ändern. Die Ausnahmestellung des Abs. 2 daselbst, wonach der sofortigen Beschwerde unterliegende Verfügungen unabänderbar sind, greift hier nicht ein, da die Entscheidungen der Spruchstelle unanfechtbar sind. Aus diesem Grunde gilt für sie aber auch nicht die Abänderungsmöglichkeit nach Abs. 1 das. Denn diese kommt nicht mehr in Frage, wenn die höchste Instanz materiell in dem Verfahren entschieden hat, das Verfahren also durch einen formell rechtskräftigen Beschluss abgeschlossen ist (RGJ. 42, 25). Die Frage der Abänderbarkeit der Entscheidungen lässt sich daher mangels bestimmter Vorschriften nur nach allgemeinen Rechtsgrundzügen beurteilen. Der Erlass einer neuen, die erste Entscheidung materiell abändernden Entscheidung erscheint zulässig, falls anzunehmen ist, daß die erste Entscheidung neben der formellen Rechtskraft nicht auch materielle Rechtskraft erlangt hat (RG. a. a. D.). In der Tat wird man der Entscheidung die materielle Rechtskraft absprechen müssen. Durch sie wird nicht ein Streit über einen privatrechtlichen Anspruch entschieden. Ein Streit oder auch nur eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten braucht gar nicht vorzuliegen; die Entscheidung der Spruchstelle ist in jedem Falle Voraussetzung für die Ablösung des Aufwertungsbetrags. Durch sie soll die sichere Gewähr für die richtige Ermittlung des Barwerts geschaffen werden. Die Entscheidung enthält nur die autoritative Feststellung des gesetzähnlichen Ablösungsbetrages. Der Beschluss hierüber hat nicht sowohl rechtsentscheidende als vielmehr verwaltenden Inhalt; im letzteren Fall ist aber eine materielle Rechtskraft zu verneinen (Cretschmar, Fr. Bt. Nr. 195 vom 14. März 1926). Man wird überdies in der neuen Regelung selbst eine Bestätigung der hier vertretenen Auffassung zu erblicken haben. Man würde der Bedeutung der VO. nicht gerecht werden, wenn man in ihr eine jeder Verallgemeinerung unzugängliche Ausnahmestellung sehen wollte. Vielmehr wird daraus, daß sie die Abänderung einmal ergangener Entscheidungen zulässt, ein Rückschluß auf die Natur dieser Entscheidungen selbst gezogen werden können, nämlich dahin, daß es sich bei ihnen nicht um rechtsentscheidende Akte nach Art der Prozeßurteile, bei denen eine Abänderung von Amts wegen ausgeschlossen wäre, handeln kann. Daraus, daß im § 12 der 4. DurchfVO. z. GoldVfVO. die eine Berichtigung zulassende Vorschrift des § 319 BVO. als entsprechend anwendbar erklärt ist, wird nicht der Rückschluß gezogen werden können, daß eine anderweitige Möglichkeit der Änderung nicht gegeben sei. Die Abänderung erscheint zulässig und geboten, sobald der Spruchstelle die neue unberücksichtigt gebliebene Verordnung bekannt wird. Die Abänderung kann nur durch die Spruchstelle selbst, nicht durch den Vorsitzenden erfolgen. Die besonderen Bestimmungen der VO. über die Abänderungsmöglichkeit durch den Vorsitzenden und den Aufschub der Entscheidungen bis zum 1. Sept. 1926 gelten hier nicht. Obwohl man den in der Verordnung enthaltenen allgemeinen Grundsatz der Abänderungsmöglichkeit zwar auch für diesen Fall verwerten kann, so lassen sich doch die einzelnen Bestimmungen der VO. hier nicht verwenden. Insbesondere bedarf es der Abänderung auch dann, wenn die Änderung des Zinsfußes innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Fälligkeit erfolgt ist. Denn es handelt sich bei dieser Abänderung um die Berichtigung einer unrichtigen Entscheidung. Wäre die Entscheidung von vornherein richtig ergangen, so hätte sie den neuen Zinsfuß auch dann berücksichtigen müssen, wenn er erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor der Fälligkeit bestimmt worden wäre. In gleichem Sinne muß aber die berichtigende Entscheidung lauten.

C. Widerruf der Kündigung; Aufhebung der Entscheidung.

Der Grundsatz, daß der Zinsfuß zur Zeit der Fälligkeit maßgebend ist, kann für den Schuldner Härten mit sich bringen. Er möchte bei der Kündigung davon ausgegangen sein, daß der Barwert auf der Grundlage des zur Zeit der Kündigung geltenden Zinsfußes zu berechnen sei. Allerdings war der Zinsfuß von vornherein nur bis auf weiteres bestimmt, die Beteiligten konnten also über die Veränderlichkeit des zunächst bestimmten Zinsfußes nicht im unklaren sein. Immerhin war eine ausdrückliche Vorschrift, von welchem Zeitpunkt ab im Falle der Änderung des Zinsfußes der neue Zinsfuß Geltung hatte, nicht getroffen. Hatte der Schuldner auf der Grundlage des zur Zeit der Kündigung geltenden Zinsfußes die zur Einlösung erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, so kann ihn die Festsetzung des Barwerts auf veränderter Zinsgrundlage unter Umständen nachteilig treffen. Dies soll zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Allerdings nicht in der Weise, daß der zur Zeit der Kündigung geltende Zinsfuß als Grundlage für die Berechnung des Barwerts beibehalten wird. Dies würde zu einer Benachteiligung der Gläubiger führen, die außerstande wären, das vorzeitig empfangene Kapital zu entsprechenden Zinsbedingungen, also so anzulegen, daß sie durch die vorzeitige Rückzahlung keine Einbuße erleiden. Vielmehr ist der Weg einer Freistellung des Schuldners von der Kündigung gewählt: der Schuldner kann die Kündigung unter gewissen Voraussetzungen widerrufen.

Die Verordnung geht hiernach, indem sie zur Beseitigung der Wirkungen der Kündigung einen Widerruf zuläßt, davon aus, daß die Kündigung an sich nicht um deswillen unwirksam ist, weil der Zinsfuß nach der Kündigung sich geändert hat und der Barwert daher anders festzusetzen ist als der Schuldner zur Zeit der Kündigung etwa angenommen hat. In der Tat erscheint die Wirkung der Kündigung durch die nachträgliche Veränderung des Zinsfußes nicht berührt. Die Kündigung hat die Schuld als solche zum Gegenstand. Die Kündigung betrifft die Forderung nicht in ihrem vom Kündigenden vermeinten, sondern in dem durch die Rechtsordnung ihr beigelegten Bestände. Dadurch, daß die Forderung nach der Kündigung in ihrem rechtlichen Bestande eine Änderung erfahren sollte, kann die Wirkung der Kündigung nicht berührt erscheinen. Hier kann im übrigen nicht einmal von einer nachträglichen Änderung des rechtlichen Bestandes der Forderung gesprochen werden. Denn wie sich der Barwert gestalten würde, war, da der Zinsfuß nur bis auf weiteres galt, von vornherein ungewiß. Es war also von vornherein die Möglichkeit auch einer anderweitigen Festsetzung des Barwerts als auf der Grundlage des zur Zeit der Kündigung geltenden Zinsfußes gegeben. Die Kündigung erstreckt sich daher objektiv auch auf den Fall einer Änderung des Zinsfußes. Die Rechtslage ist dem Fall ähnlich geartet, daß die Papiermarkforderung vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes gekündigt worden ist. Auch hier wird überwiegend angenommen, daß die Wirkung der Kündigung sich auf die Forderung als solche, also auch in aufgewertetem Zustand erstreckt (Spruchstelle beim OG. RprAufw. S. 261ff.; Spruchstelle beim OG. Dresden v. 26. Mai 1926 6 Reg. Go. 46/26; Cretschmar, Fr. Bt. Nr. 195 v. 14. März 1926; Quassowski, Komm. z. AufwG. 3. Aufl. S. 346 593; Lehmann, Fr. Bt. Nr. 184 v. 10. März 1926; Schlegelberger-Harmening, Komm. z. AufwG. 4. Aufl. S. 220; a. M. Spruchstelle b. OG. Naumburg RprAufw. S. 269).

Natürlich ist es möglich, daß die Kündigung aus besonderen Gründen im Einzelfalle mit der Änderung des Zinsfußes doch unwirksam wird. So kann die Kündigung unter der Bedingung geklärt werden, daß der Zinsfuß sich nicht ändert. Mit der Änderung des Zinsfußes würde dann die Kündigung unwirksam werden. Die Beifügung einer Bedingung wird aber nicht schon darin erblickt werden können, daß der Schuldner bei der Kündigung den von der Spruchstelle bestimmten Barwert als den Betrag bekannt gibt, mit dem er die Anleihe abzulösen gedenkt. Hierin kann nicht ohne weiteres eine Bedingung erblickt werden, etwa dahin, daß die Kündigung nur wirksam sein solle, wenn der einmal festgesetzte und bekanntgegebene Betrag sich nicht ändert. Vielmehr wird im allgemeinen hierin eine unbedingte Kündigung

zu erblicken sein, verbunden mit der bloßen Mitteilung der Höhe des Ablösungsbetrages.

Wenn hiernach dem Schuldner zugute gehalten werden soll, daß er bei der Kündigung von der Maßgeblichkeit des geltenden Zinsfußes ausgegangen ist, so geschieht dies doch nicht in der Weise, daß in dem konkreten Einzelfall die Gutgläubigkeit des Schuldners untersucht wird. Vielmehr wird darauf abgestellt, ob die Kündigung in einen Zeitraum fällt, für den generell ein solcher guter Glaube anzunehmen ist. Alsdann kann sich der Schuldner durch Widerruf von der Kündigung befreien. Dieser Zeitraum ist die Zeit nach dem 9. Dez. 1925 und vor dem 31. März 1926. Hier kann zu seinen Gunsten angenommen werden, daß er von der Maßgeblichkeit eines Zinsfußes von 9 v. H. ausgegangen ist. Denn eine solche Kündigung ist erfolgt, nachdem die DurchfVO, die einen Zinsfuß von 9 v. H. vorsah, und bevor die VO v. 26. März 1926, die den Zinsfuß auf 8 v. H. herabsetzte, in Kraft getreten waren. Dem Schuldner, der hier von der Maßgeblichkeit eines Zinsfußes von 9 v. H. ausgegangen sein möchte, soll die Ablösung auf der Grundlage eines niedrigeren Zinsfußes nicht aufgezwungen werden. Das Widerrufsrecht besteht dagegen nicht bei Kündigungen aus der Zeit vor dem 10. Dez. 1925 und auch nicht, wenn die Kündigung nach dem 30. März 1926 erklärt ist oder in Zukunft erklärt wird. In diesen Fällen beweist es bei den Wirkungen der Kündigung, es findet also die Ablösung statt, und zwar, sofern nicht zugunsten des Schuldners die zweiwöchentliche Schutzfrist nach Art. 3 eingreift, auf der Grundlage des veränderten Zinsfußes. Der Grund hierfür ist darin zu erblicken, daß der Schuldner bei einer Kündigung vor dem 10. Dez. 1926, also zu einer Zeit, als eine Barablösung und ein Zinsfuß noch nicht vorgesehen waren, mit einem festen Zinsfuß nicht rechnen konnte. Was die Kündigung nach dem 30. März 1926 anlangt, so konnte der Schuldner auch von diesem Zeitpunkt ab mit der Maßgeblichkeit des zur Zeit der Kündigung geltenden Zinsfußes nicht rechnen, da mit dem Erlass der VO v. 26. März 1926 diese Frage in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert wurde und die Zweifel über die Rechtslage den Beteiligten nicht verborgen bleiben konnten. Völlends konnten sich die Schuldner Zweifel über die Art der Berechnung des Barwerts hingeben.

Neben dem zeitlichen Erfordernis, daß die Kündigung in der Zeit nach dem 9. Dez. 1925 und vor dem 31. März 1926 erklärt sein muß, ist weitere Voraussetzung für den Widerruf, daß der Berechnung des Barwerts ein Zinsfuß von weniger als 9 v. H. zugrunde zu legen ist. Dabei ist es unerheblich, ob eine Entscheidung der Spruchstelle schon ergangen ist oder ob die Entscheidung noch aussteht. Selbst dann wäre — unter der Voraussetzung, daß der Berechnung des Barwerts ein Zinsfuß von weniger als 9 v. H. zugrunde zu legen ist — ein Widerruf zulässig, wenn die Spruchstelle zum Zweck der Bestimmung des Barwerts noch gar nicht angegangen ist (wegen der Zulässigkeit der vorherigen Kündigung vgl. AG. AsprAufw. S. 281 ff.). Auch ist es gleichgültig, ob die Entscheidung der Spruchstelle, falls sie schon vorliegt, auf der Grundlage eines Zinsfußes von 9 v. H. oder weniger ergangen ist. Das Widerrufsrecht besteht in jedem Falle. Denn ist die Entscheidung auf der Grundlage von 9 v. H. ergangen, ist aber ein geringerer Zinsfuß zugrunde zu legen, so würde mangels Widerrufs in jedem Falle eine Neufestsetzung des Barwerts auf der Grundlage des veränderten Zinsfußes zu erfolgen haben, sei es nach Art. 3, wenn nämlich der Zinsfuß sich nachträglich geändert hat, sei es nach allgemeinen Grundsätzen, wenn die Entscheidung ohne Berücksichtigung des bereits geltenden neuen Zinsfußes ergangen ist.

Maßgebend ist hiernach, ob materiell je nach der Lage des Fälligkeitstags der Barwert auf der Grundlage von weniger als 9 v. H. zu berechnen ist. Im einzelnen sind folgende Fälle zu unterscheiden. Ist die Fälligkeit vor dem 31. März 1926, dem Tage des Inkrafttretens des Zinsfußes von 8 v. H., eingetreten, so gilt der Zinsfuß von 9 v. H. Ein Widerrufsrecht besteht nicht. Ist die Fälligkeit in der Zeit vom 31. März 1926 bis 14. April 1926 eingetreten, so kommt es darauf an, ob eine Entscheidung der Spruchstelle auf der Grundlage von 9 v. H. schon ergangen ist. Bejahendensfalls verbleibt es bei

dieser Entscheidung; ein Widerrufsrecht besteht dann nicht. Ist eine Entscheidung auf der Grundlage von 9 v. H. noch nicht ergangen, so ist der Barwert auf der Grundlage von 8 v. H. zu berechnen. Hier besteht ein Widerrufsrecht. Tritt die Fälligkeit nach dem 14. April 1926 ein, so ist der Barwert auf der Grundlage von 8 v. H. zu berechnen; es besteht also ein Widerrufsrecht. Ein solches wäre nur dann ausgeschlossen, wenn etwa der Zinsfuß bis zur Fälligkeit — im Falle einer schon ergangenen Entscheidung bis zwei Wochen vor der Fälligkeit — wieder auf 9 v. H. herabgesetzt würde. Denn dann wäre dieser Zinsfuß der Berechnung des Barwerts zu grunde zu legen, die Voraussetzung für den Widerruf der Kündigung also nicht erfüllt. Die Möglichkeit einer Wiederauflösung des Zinsfußes auf 9 v. H. bis zur Fälligkeit kommt aber nach Lage der Sache kaum in Frage. Denn da die Kündigung spätestens am 30. März 1926 erklärt sein muß, so ist die Fälligkeit, wenn mit der Mindestfrist von 3 Monaten gekündigt ist, in den Fällen des zugelassenen Widerrufs spätestens am 30. Juni 1926 eingetreten. Ist etwa mit längerer Frist gekündigt, so wird es sich doch nur um eine Verlängerung um wenige Monate handeln. Eine Heraussetzung des Zinsfußes auf 9 v. H. für die nächste Zeit ist aber durchaus unwahrscheinlich.

Allerdings besteht an sich für die Zeit vom Inkrafttreten der Verordnung bis zur Fälligkeit — im Falle einer schon ergangenen Entscheidung bis zwei Wochen vor der Fälligkeit — Ungewissheit darüber, welcher Zinsfuß zugrunde zu legen ist. Es fragt sich, ob auch das Widerrufsrecht so lange nicht ausgeübt werden kann, als diese Ungewissheit besteht. Ein zwingender Grund, eine vorsorgliche Ausübung des Widerrufsrechts zu versagen, wird aber nicht anzuerkennen sein. Der Widerruf wird auch während des Bestehens jener Ungewissheit für den Fall erklärt werden können, daß der zugrunde zu legende Zinsfuß weniger als 9 v. H. beträgt. Hiernach ist ein Widerruf der Kündigung auch schon vor der Fälligkeit als zulässig anzusehen. Die Entscheidung der Spruchstelle auf den Widerruf wird allerdings erst getroffen werden können, wenn feststeht, welcher Zinsfuß zugrunde zu legen ist, also erst mit dem Eintritt der Fälligkeit, oder, falls eine Entscheidung schon ergangen ist, zwei Wochen vor Eintritt der Fälligkeit.

Was die Form des Widerrufs anlangt, so hat er durch Anrufung der Spruchstelle zu erfolgen. Die Anrufung ist nur binnen einer bis zum 31. Aug. 1926 einschließlich laufenden Ausschlußfrist zulässig, gegen deren Versäumung eine Wiedereinführung in den vorigen Stand nicht vorgesehen ist. Die Anrufung ist nach Maßgabe des Art. 56 Abs. 1 DurchfVO, öffentlich bekanntzumachen. Für die Wirksamkeit des Widerrufs hat die Bekanntmachung jedoch keine wesentliche Bedeutung.

Die Wirkung des Widerrufs besteht darin, daß die Kündigung rückgängig wird. War die Fälligkeit zur Zeit des Widerrufs schon eingetreten, so wird sie rückwirkend wieder aufgehoben. Wäre die Fälligkeit erst nach dem Widerruf eingetreten, so bleibt sie auf Grund des Widerrufs aus. Ist die Fälligkeit vor dem Widerruf eingetreten, so besteht bis zur Erklärung des Widerrufs oder, falls der Widerruf nicht erklärt wird, bis zum 31. Aug. 1926 ein Schwebestand. Ob für die Dauer dieses Schwebestandes der Schuldner befreigt ist, trotz der zunächst eingetretenen Fälligkeit die Zahlung des auf der Grundlage von 9 v. H. berechneten Ablösungsbetrags zu verweigern, kann zweifelhaft sein. Hierfür spricht die Erwägung, daß andernfalls das Widerrufsrecht in weitem Umfang gegenstandslos sein würde; denn wird der Gläubiger befriedigt, so behält es hierbei sein Bewenden (Art. 5). Die Frage wird im übrigen eine wesentliche praktische Bedeutung nicht haben. Denn es wird angenommen werden können, daß der Gläubiger die Zahlung des auf der Grundlage von 9 v. H. berechneten Ablösungsbetrags nicht verlangen werde. Auf Seiten des Gläubigers wird ein Interesse an dieser Zahlung nicht bestehen. Der Gläubiger ist vielmehr an der Neufestsetzung des Ablösungsbetrags auf der Grundlage eines geringeren Zinsfußes interessiert; auf eine solche Neufestsetzung könnte er sich dann nicht mehr berufen, wenn er den auf der Grundlage von 9 v. H. festgesetzten Ablösungsbetrag bereits angenommen hat, also nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle befriedigt ist. Praktisch bedeutsamer ist die Frage,

ob der Gläubiger während der Dauer jenes Schwebefriststandes die ihm vom Schuldner angebotene Zahlung des auf der Grundlage von 9 v. H. berechneten Ablösungsbetrags ablehnen kann. Der Schuldner wird daran interessiert sein, den Gläubiger zu befriedigen. Denn da es bei einer solchen Befriedigung sein Bewenden behält, hätte er auf diese Weise die ihm günstigere Ablösung auf der Grundlage von 9 v. H. erreicht. Ein solches Ergebnis würde aber dem Zweck der Regelung widersprechen. Denn danach soll der Gläubiger einen auf der Grundlage von 9 v. H. berechneten Ablösungsbetrag erhalten, oder es soll die Ablösung überhaupt nicht stattfinden, dagegen soll der Gläubiger nicht gegen seinen Willen auf der Grundlage von 9 v. H. befriedigt werden. Eine zu diesem Zinsfuß berechnete Ablösung ist entweder — wenn nämlich der Widerruf nicht erklärt wird — eine Teilleistung oder — im Fall des Widerrufs — überhaupt nicht fällig geworden. In dem einen wie in dem anderen Falle wäre der Gläubiger berechtigt, die angebotene Zahlung abzulehnen. Dieses Recht muß ihm aber, wenn es nicht vereitelt werden soll, schon während jenes Schwebefriststandes zustehen.

Das Verfahren ist ein Teil des Verfahrens behufs Festsetzung des Barwerts. Daher gelten neben dem ausdrücklich erwähnten Art. 56 auch die Art. 54, 55 DurchfVO. und die daselbst angezogenen Vorschriften der 4. DurchfVO. z. GoldBilVO. Die Spruchstelle hat darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, also insbesondere darüber,

- ob die Kündigung in dem fraglichen Zeitraum erklärt ist,
- ob der Berechnung des Barwerts ein Zinsfuß von weniger als 9 v. H. zugrunde zu legen ist,
- ob der Widerruf rechtzeitig erklärt ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die bereits getroffene Entscheidung über den Barwert aufzuheben. Denn mit dem Widerruf der Kündigung ist diese und damit die Fälligkeit rückgängig gemacht, für die Berechnung eines Barwerts mithin kein Raum gegeben. Aus dem gleichen Grunde ist, falls eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, ein eingeleitetes Verfahren einzustellen. Auch hier ist eine Vereinfachung des Verfahrens insofern vorgesehen, als Einstellung und Aufhebung durch den Vorsitzenden der Spruchstelle erfolgen können. Die durch die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens entstehenden Kosten trägt der Schuldner, da der Widerruf und das auf den Widerruf eingeleitete Verfahren in seinem Interesse zugelassen ist.

Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht ist, wie Art. 3 ergibt, zulässig. Die Rückgängigmachung eines schon erklärt Widerrufs erscheint dagegen unzulässig. Seine Wirkungen können rückwirkend nicht aufgehoben werden. Hier bleibt nur neue Kündigung übrig.

D. Befriedigung des Gläubigers nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle.

Bei folgerichtiger Durchführung des Grundsatzes, daß für die Berechnung des Barwerts der zur Zeit der Fälligkeit geltende Zinsfuß maßgebend ist, müßte eine Änderung des Zinsfußes vor der Fälligkeit auch dann Wirkung äußern, wenn der Gläubiger nach Maßgabe der auf der Grundlage des früheren Zinsfußes ergangenen Entscheidung der Spruchstelle bereits befriedigt sein sollte. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist aber bestimmt, daß es bei dieser Befriedigung sein Bewenden haben soll (Art. 5 VO.). Soweit das Einlösungsgeschäft auf der Grundlage der einmal ergangenen Entscheidung der Spruchstelle abgewickelt ist, soll es nicht wieder aufgerollt werden. Der bereits befriedigte Gläubiger soll trotz einer späteren Änderung des Zinsfußes weder zur Nachforderung berechtigt noch zur Rückerstattung verpflichtet sein. Dieser Ausschluß der Rückwirkung entspricht dem praktischen Bedürfnis. Es würde einen unverhältnismäßigen Aufwand an Arbeit und Kosten bedeuten und zu Weiterungen und Streitigkeiten führen, wäre ein Wiederaufrollen aller durch Befriedigung bereits erledigten Fälle zugelassen. In Anbetracht der großen Zahl der beteiligten Gläubiger und der Schwierigkeiten, mit denen ihre Legitimationsführung verbunden wäre, z. B. wenn die Obligationen ohne Namensnennung zur Ein-

lösung gegeben sind, verbietet sich eine solche nachträgliche Befriedigung der bereits durchgeführten Einlösung. Die Vorschrift gilt nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft. Aus der Ausdrucksweise „hat ... befriedigt“ kann nichts Gegenteiliges gefolgt werden. Die Wahl der Vergangenheitsform erklärt sich daraus, daß im Verhältnis zu dem maßgebenden Ereignis — nämlich der Änderung der Entscheidung bzw. der Erklärung des Widerrufs (vgl. unten) — die Befriedigung in der Vergangenheit erfolgt sein muß. Da die Vorschrift im Interesse der Verkehrssicherheit gegeben ist, wirkt sie in gleicher Weise zugunsten oder zu ungünstigen der Parteien. Sie gilt nicht nur bei einer Herabsetzung des Zinsfußes, sondern auch für den Fall, daß der Zinsfuß nach oben, also zu ungünsten der Gläubiger geändert wird. Auf die durch die VO. v. 26. März 1926 angeordnete Herabsetzung des Zinsfußes kann sich der Gläubiger, der nach Maßgabe einer auf der Grundlage von 9 v. H. erlassenen Entscheidung befriedigt ist, nicht berufen. Würde der Zinsfuß von 8 auf 9 v. H. herausgezogen werden und demgemäß der Barwert geringer festzusetzen sein, so wäre der Gläubiger, dem der höhere Barwert nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle gezahlt ist, zur Rückerstattung des Mehrbetrags nicht verpflichtet.

Da gegenüber dem Gläubiger, der nach Maßgabe der einmal ergangenen Entscheidung der Spruchstelle befriedigt ist, eine nachträgliche Änderung des Zinsfußes nicht wirkt, verlieren diejenigen Gläubiger gegenüber auch diejenigen Maßnahmen ihre Wirkung, die auf der Änderung des Zinsfußes beruhen, nämlich die Änderung der Entscheidung der Spruchstelle nach Art. 3 sowie der Widerruf der Kündigung und die Aufhebung der Entscheidung der Spruchstelle nach Art. 4. Ist z. B. die Feststellung des Barwerts auf der Grundlage eines Zinsfußes von 9 v. H. nach Art. 3 in eine solche auf der Grundlage eines Zinsfußes von 8 v. H. schon abgeändert, so wirkt diese Abänderung nicht zugunsten eines schon befriedigten Gläubigers. Dieser ist also zu Nachforderungen nicht berechtigt. Macht im Fall einer Abänderung des Zinsfußes der Schuldner von dem Recht zum Widerruf der Kündigung Gebrauch und wird demzufolge die Entscheidung der Spruchstelle aufgehoben, so wirken der Widerruf und die Aufhebung der Entscheidung der Spruchstelle nicht gegenüber einem schon befriedigten Gläubiger. Dieser ist also, obwohl durch den Widerruf der Kündigung die zunächst herbeigeführte Fälligkeit rückgängig gemacht ist, zu Rückerstattungen nicht verpflichtet.

Es entstehen folgende Fragen:

Was ist unter Befriedigung nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle i. S. des Art. 5 zu verstehen? Nicht nur die Befriedigung durch Zahlung ist hierher zu rechnen, sondern auch die sonstigen Gründe, die gleich einer Erfüllung wirken, nämlich die Hinterlegung, bei der die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen ist (§ 378 BGB.) und die Aufrechnung (§ 389 BGB.). Hat der Gläubiger den ihm nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle zustehenden Betrag mittels Erfüllung oder Erfüllungseratz erhalten, so soll es hierbei sein Bewenden behalten. Darauf, ob der Gläubiger bei der Annahme der Leistung einen Vorbehalt gemacht hat, kommt es nicht an. „Nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle“ ist er auch dann befriedigt, wenn er gegenüber dem von der Spruchstelle festgestellten Barwert Vorbehalte gemacht hat. Es ist eben entscheidend, daß der Gläubiger den ihm von der Spruchstelle zugesprochenen Betrag erhalten hat. Ob die Leistung zum Erlöschen des Schuldverhältnisses geführt hat, oder ob trotz der Leistung — wie man vielleicht für den Fall des Vorbehalts annehmen könnte — ein Erlöschen nicht eingetreten ist, ist unerheblich. Es soll vermieden werden, nicht nur daß an den Gläubiger über den an ihn bereits geleisteten ihm von der Spruchstelle zugesprochenen Betrag hinaus noch Nachzahlungen geleistet werden, sondern auch, daß er das Empfangene zurückzuerstatten hat. Eine Nachzahlung oder Rückerstattung wäre aber erforderlich, wenn im Falle eines Vorbehalts Art. 5 nicht anwendbar wäre.

Wann muß die Befriedigung des Gläubigers spätestens erfolgt sein, damit Art. 5 zur Anwendung gelangt? Es kommt hier namentlich in Frage, ob die Befriedigung, um die Wir-

lung aus Art. 5 zu erzielen, vor der Änderung des Zinsfußes im Verordnungswege oder vor der neuen auf der Grundlage des abgeänderten Zinsfußes ergehenden Entscheidung der Spruchstelle erfolgt sein muß. Art. 5 handelt von einer solchen Befriedigung, die „nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle“ erfolgt. Nur eine zur Zeit der Befriedigung noch maßgebliche Entscheidung kann gemeint sein. Es kommt also darauf an, ob die Befriedigung zu einer Zeit erfolgt, als die Entscheidung, auf der sie beruhte, noch verbindlich war. Es ist an sich denkbar, daß die Entscheidung überhaupt nur unter der Voraussetzung ergangen ist, daß der bei ihrem Erlass geltende Zinsfuß sich nicht ändert. Würde die Entscheidung mit einem solchen Inhalt ergangen sein, so wäre sie mit der Änderung des Zinsfußes hinfällig. Allsdann wäre eine Befriedigung, die nach der Änderung des Zinsfußes erfolgte, nicht mehr nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle erfolgt. Die Praxis hat aber gezeigt, daß die Entscheidungen der Spruchstelle nicht unter der Bedingung der Weitergeltung des zugrundegelegten Zinsfußes ergehen, die Tafelsetzung des Barwerts vielmehr ziffernmäßig und unabhängig von der Weitergeltung des Zinsfußes getroffen wird. Bei dieser Sachlage wird durch eine bloße Änderung des Zinsfußes die auf der Grundlage des früheren Zinsfußes ergangene Entscheidung der Spruchstelle noch nicht hinfällig. Solange die einmal ergangene Entscheidung der Spruchstelle nicht geändert wird, bleibt sie trotz der Änderung des Zinsfußes für die Beteiligten maßgebend. Erst mit der Änderung der Entscheidung entfällt für den Schuldner die Möglichkeit, den Gläubiger noch auf der Grundlage der früheren Entscheidung zu befriedigen. Es ist also erforderlich und genügend, daß die Befriedigung des Gläubigers, um die in Art. 5 vorgesehene Wirkung zu äußern, vor der Änderung der Entscheidung der Spruchstelle erfolgt. Besonderes gilt, wenn der Schuldner nach Art. 4 die Kündigung widerruft. Allsdann kann er nach dem Widerruf den Gläubiger nicht mehr befriedigen. Denn mit dem Widerruf der Kündigung ist die durch die Kündigung zunächst eingetretene Fälligkeit wieder aufgehoben worden. Eine Befriedigung durch Zahlung eines Betrags, der auf der Grundlage dieser Fälligkeit festgesetzt ist, kann nicht als rechtmäßige Befriedigung angesehen werden. Es wäre auch unbillig und mit Treu und Glauben nicht vereinbar, wollte man dem Schuldner gestatten, zu kündigen und gleichwohl sich von seiner Schuld auf der Grundlage des früheren Zinsfußes so zu befreien, als ob die Kündigung nicht geschehen sei.

Wegen des Rechts des Gläubigers, die Zahlung vor der Fälligkeit und vor der Erklärung des Widerrufs abzulehnen und auf diese Weise eine Befriedigung zu verhindern und die mit ihr verbundenen nachteiligen Folgen auszuschließen (vgl. oben zu A und C).

Darüber, ob die Voraussetzungen des Art. 5 vorliegen, hat nicht die Spruchstelle zu entscheiden. Sie sieht nur generell den Barwert fest und ändert gegebenenfalls, und zwar wiederum generell, die einmal getroffene Tafelsetzung oder hebt sie wieder auf. Bei der Frage, ob in dem Verhältnis zu dem einzelnen Gläubiger eine Befriedigung i. S. des Art. 5 vorliegt, handelt es sich um eine Einzelstreitigkeit, deren Entscheidung nicht der Spruchstelle obliegt. Aber auch die Aufwertungsstelle ist nicht zuständig. Ihre Zuständigkeit wäre nur dann gegeben, wenn ein Streit über die Höhe der Aufwertung vorliegen würde (§§ 33, 69 AufwG.). Um einen solchen handelt es sich hier aber nicht. Das Vorliegen einer Aufwertungsstreitigkeit könnte schon um deswillen in Zweifel gezogen werden, weil nicht der Aufwertungsbetrag streitig ist, sondern der als Barwert zu zahlende Betrag. Es liegt aber überhaupt nicht ein Streit über die Höhe des Anspruchs vor. Denn diese steht fest, sowohl für den Fall, daß eine Befriedigung i. S. des Art. 5 vorliegt —, dann richtet sie sich nach der ursprünglichen Entscheidung der Spruchstelle, als auch für den Fall, daß eine solche Befriedigung nicht erfolgt ist —, dann bestimmt sich die Höhe nach der abändernden Entscheidung. Der Streit geht vielmehr darum, ob der Gläubiger durch die Zahlung nach Maßgabe der Entscheidung der Spruchstelle endgültig befriedigt ist oder nicht. Der Streit geht also um den Grund des Anspruchs. Zuständig sind daher die ordentlichen Gerichte.

E. Rückwirkung.

Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der BD. ergangen sind, werden nicht anders behandelt als die in Zukunft ergehenden Entscheidungen. Auch jene Entscheidungen sind im Falle einer Änderung des Zinsfußes zu ändern, sofern nicht die Änderung des Zinsfußes innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Fälligkeit erfolgt ist. Daß eine Entscheidung von vornherein unter der Bedingung der Fortgeltung des Zinsfußes bis zur Fälligkeit ergangen ist, ist praktisch, wie erwähnt, wohl nicht vorgekommen. Sollte es der Fall sein, so handelt es sich bei der neuen Entscheidung zwar nicht um eine Änderung der alten Entscheidung, da diese ohnehin mit der Änderung des Zinsfußes hinfällig geworden wäre. Materiellrechtlich ist aber in diesem Fall nicht anders zu entscheiden, wie in dem Regelfall der Abänderung der alten Entscheidung. Auch das Widerrufsrecht des Schuldners besteht gegenüber früher ergangenen Entscheidungen.

Besonderes gilt, wenn Entscheidungen bereits vor dem Erlass der BD. geändert worden sind. Es ist möglich, daß eine solche Änderung in einem Falle erfolgt ist, für den sie nach der BD. nicht vorgesehen ist, nämlich dann, wenn der Zinsfuß innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Fälligkeitstage geändert worden ist. Es ist weiter möglich, daß über die Kosten bereits, insbesondere auch abweichend von Art. 3 Satz 3 entschieden ist. In diesen Fällen soll es bei der abändernden Entscheidung sein Bewenden haben. Jedoch bleibt das Widerrufsrecht des Schuldners unberührt. Er kann also, selbst wenn der Barwert schon auf der Grundlage von 8 v. H. neu berechnet sein sollte, noch eine nach dem 9. Dez. 1925 und vor dem 31. März 1926 erklärte Kündigung bis zum 31. Aug. 1926 widerrufen. Soweit der Schuldner den Gläubiger, sei es nach Maßgabe der ersten Entscheidung, sei es gemäß der zweiten Entscheidung befriedigt hat, behält es dabei sein Bewenden.

II. Die Ablösung von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten.

Die BD. beschränkt sich auf die Regelung der Barablösung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen; sie gilt nicht für die in Art. 21, 27 Durchf-BD. geregelte Barablösung von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten. Hier wird es nicht selten sein, daß die Aufwertungsstelle erst nachträglich, nämlich dann angegangen wird, wenn die Fälligkeit bereits eingetreten ist. Denn ein Streit über die Berechnung des Barwerts wird, wenn überhaupt, vornehmlich bei der Auszahlung entstehen. Daß in diesem Fall, nämlich dann, wenn die Fälligkeit bereits eingetreten ist, der zur Zeit der Fälligkeit geltende Zinsfuß also feststeht, dieser und nicht der etwa anderweitige zur Zeit des Erlasses der Entscheidung geltende Zinsfuß anzuwenden ist, kann begründeten Bedenken nicht unterliegen. Aber auch dann, wenn die Fälligkeit bei der Entscheidung noch nicht eingetreten ist, wird man zu demselben Ergebnis gelangen müssen. Wenn auch die BD. sich auf die Regelung der Obligationenablösung beschränkt, wird man doch aus ihr auch für die Hypothekenablösung den Grundzog zu entnehmen haben, daß der Zinsfuß zur Zeit der Fälligkeit für die Berechnung des Barwerts maßgebend ist. Denn dies entspricht am ehesten der Billigkeit (vgl. oben zu IA). Es kommt hinzu, daß die Bedenken, es werde bei dieser Auffassung das Einlösungsgeschäft behindert, hier nicht oder doch nicht in gleichem Maße wie bei der Obligationenablösung begründet erscheinen. Denn die Rückzahlung der Hypotheken vollzieht sich in einfacherer Form und läßt sich, was die praktische Durchführung anlangt, mit dem Einlösungsgeschäft bei einer Anleihe nicht vergleichen. Ist hiernach, entsprechend dem in der BD. enthaltenen Gedanken, auch für das Gebiet der Hypothekenablösung der Zinsfuß zur Zeit der Fälligkeit als maßgeblich anzusehen, so entsteht weiter die Frage, wie eine bereits ergangene Entscheidung der Aufwertungsstelle zu behandeln ist. Eine Abänderung der Entscheidung ist hier nicht angängig. Nach § 18 Abs. 2 AfG. i. V. m. § 73 AufwG. können Entscheidungen, die wie diejenigen der Aufwertungsstelle mit der sofortigen Verhinderung anfechtbar sind, nicht abgeändert werden. Will man sich der Auffassung, daß die Entscheidung nicht ohne wei-

teres hinsfällig wird, nicht anschließen, so muß es, was die schon erlassenen Entscheidungen anlangt, bei ihnen sein Beenden haben. Für die Zukunft kann das Ziel der Festsetzung des Barwerts auf der Grundlage des zur Zeit der Fälligkeit geltenden Zinsfußes nur dadurch erreicht werden, daß die Entscheidung unter der ausdrücklichen Bedingung der Fortgeltung des zugrunde gelegten Zinsfußes bis zur Fälligkeit ergeht. Die Entscheidung wird alsdann mit der Änderung des Zinsfußes vor der Fälligkeit hinsfällig, und es bleibt

Raum für die Neufestsetzung des Barwerts auf der Grundlage des neuen Zinsfußes. Ein rechtliches Bedenken gegen ein solches Verfahren dürfte nicht bestehen. Denn die Bedingtheit der Entscheidung entspricht durchaus der Regelung, wonach der Zinsfuß nur bis auf weiteres festgesetzt ist. Jedoch erscheint mangels besonderer Regelung dieses Verfahren allein geeignet, die Anwendung des materiellen Grundsatzes zu sichern, daß der Zinssatz zur Zeit der Fälligkeit maßgebend sein soll.

Die Aufwertung der Sach- und Haftpflichtversicherungsansprüche.

Von Regierungsrat Dr. Ludwig Berliner, Berlin-Wilmersdorf.

I. Allgemeines.

Durch §§ 59 Abs. 1, 60 und 61 AufwG. sowie Art. 95 ff. DurchjWD. v. 29. Nov. 1925 ist bereits die Aufwertung gewisser Versicherungsansprüche geregelt worden. Es handelte sich hierbei jeweils um Versicherungsverhältnisse, bei denen ein Prämienreservefonds gemäß §§ 56 ff. VersluffG. zu bilden war¹⁾. Durch § 59 Abs. 2 ist die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ermächtigt worden, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Art und die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen der Versicherten aus Versicherungsverträgen anderer Art zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die WD. über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926 (abgekürzt WD.) durch den JustMin. erlassen und am 25. Mai 1926 im DRAnz. Nr. 118, sowie am 1. Juni 1926 im RGBl. I, 249 veröffentlicht worden.

Die WD. kommt zunächst nur für Forderungen gegen private Versicherungsunternehmungen in Frage. Hinsichtlich der öffentlichen Versicherungsanstalten (Sozietäten) enthält Art. 12 WD. Sondervorschriften: Danach gilt die WD. nur, soweit die Versicherungen auf einem freiwilligen Vertragsabschluß beruhen, und soweit die obersten Landesbehörden keine abweichenden Bestimmungen treffen; in sonstigen Fällen (unmittelbarer oder mittelbarer Versicherungszwang, Bestehen von Monopolrechten) bleiben die landesrechtlichen Vorschriften unberührt.

II. Sachversicherungsverträge.

Maßgebend ist Art. 3 WD. Es handelt sich hierbei um eine Generalbestimmung. Die Vorschrift gilt für alle Versicherungsansprüche, für die nicht sonst ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist. In Betracht kommt einmal die gesamte Sachversicherung (Feuer, Einbruchdiebstahl, Glas, Aufruhrversicherung usw.), außerdem die Kreditversicherung. Das gleiche gilt für die Landtransport- und Seever sicherung mit einigen besonders zu besprechenden Ausnahmen (s. unten IV), ferner für die Unfallversicherung, soweit nicht vor dem 14. Febr. 1924 ein Prämienreservefonds zu bilden war. (Bei den Unfallversicherungen kommt in folgenden drei Fällen die Bildung eines Prämienreservefonds in diesem Sinne in Frage: bei den gegen einmalige Prämie abgeschlossenen lebenslänglichen Eisenbahn- und Dampfschiffungsversicherungen, hinsichtlich der Rückgewähransprüche aus Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr und außerdem bei den vor dem 14. Febr. 1924 eingetretenen Versicherungsfällen die Ansprüche auf Unfallrenten.) Für die Hagel- und Biehversicherung ist die Aufwertung ausdrücklich ausgeschlossen worden (Art. 9 WD.).

Die Aufwertung der genannten Verträge besteht in der Vergütung eines Geldentwertungsschadens von gewisser Höhe. Eine derartige Regelung entspricht im wesentlichen der bis-

herigen Stellungnahme der Gerichte. Die von diesen zugelassenen Sätze schwanken im allgemeinen zwischen 20 und 75 v. H. Der in der WD. gewählte Satz von 50 v. H., also eine gleichmäßige Verteilung des Geldentwertungsschadens auf Versicherer und Versicherte, schien am meisten der Billigkeit zu entsprechen.

Es muß sich um einen Geldentwertungsschaden handeln, der dadurch entstanden ist, daß die Entschädigungssumme nicht spätestens am 30. Tage nach der Schadensanzeige gezahlt wurde. Die Höhe des Geldentwertungsschadens ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem auf den 30. Tag nach der Schadensanzeige berechneten Goldmarktwert der vertragsmäßigen Entschädigungssumme und dem Goldmarktwert der geleisteten Papiermarkssumme am Zahlungstage. 50 v. H. dieses Schadens ist von der Versicherungsgesellschaft zu ersehen. Der Goldmarktwert wird nach der dem § 2 Abs. 1 AufwG. beigefügten Tabelle festgelegt. Ist überhaupt noch keine Zahlung erfolgt, z. B. weil infolge der immer mehr zunehmenden Geldentwertung der Versicherte auf die Leistung keinen Wert mehr legte, so werden 50 v. H. des auf den 30. Tag nach der Schadensanzeige berechneten Goldmarktwertes der vertragsmäßigen Entschädigungssumme gewährt. Für die Aufwertungspflicht ist es ohne Bedeutung, ob die frühere Zahlung infolge Verschuldens der Versicherungsgesellschaft unterblieben ist oder nicht.

III. Haftpflichtversicherungsverträge.

Bei der Haftpflichtversicherung sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Soweit für Versicherungsansprüche vor dem 14. Febr. 1924 ein Prämienreservefonds zu bilden war — mit Ausnahme der noch zu besprechenden Ansprüche aus Haftpflichtversicherungsverträgen mit unbegrenzter Deckung und aus lebenslänglichen Haftpflichtversicherungsverträgen — gilt das gleiche wie gemäß DurchjWD. für die Lebensversicherung. Die Aufwertungsquote richtet sich, kurz ausgedrückt, nach dem Verhältnis von Masse (Aufwertungsstock) zum Gesamtwert der Einzelversicherungen. (Die Bildung eines Prämienreservefonds kommt hier in Frage, soweit auf Grund eines vor dem 14. Febr. 1924 eingetretenen Schadens eine Haftpflichtrente zu zahlen ist.)

Im übrigen sind die Ansprüche aus Haftpflichtversicherungsverträgen in Art. 2 WD. geregelt. Die Aufwertung erfolgt in der Art, daß 20 v. H. des Goldmarktwertes der nach dem Versicherungsvertrage zu erstattenden Haftpflichtschuld zu gewähren sind. Unter Haftpflichtschuld ist die Entschädigungsleistung zu verstehen, welche dem Versicherten gegenüber dem beschädigten Dritten obliegt. Im Gegensatz zu dem Falle unter II findet hier eine Aufwertung auch dann statt, wenn bei der einzelnen Versicherung noch kein Schaden eingetreten ist.

Es könnten Zweifel auftauchen, ob ein Satz von 20 v. H. in genügender Weise den Interessen der Versicherten Rechnung trägt. Demgegenüber ist zu bemerken, daß dieser Satz unter möglichster Berücksichtigung der beiderseitigen Belange festgesetzt worden ist. Den Versicherungsunternehmungen war es nach Lage der Verhältnisse in der Inflationszeit kaum möglich, ihre Gelder wertbeständig anzulegen. Die Zulässig

¹⁾ Vgl. Kertsing, Die Aufwertung der Lebensversicherungen J.W. 1925, 2551 ff.; Biedermann, Das Ergebnis der Aufwertung von Lebensversicherungen J.W. 1926, 117 ff.; Berliner-Pfaffenberger, Aufwertung von Versicherungsansprüchen (Gutentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 164).

eines höheren Betrages hätte leicht die Leistungsfähigkeit einer größeren Anzahl Versicherer in Frage stellen können, was zweifellos nicht nur eine Schädigung der alten und neuen Versicherten selbst, sondern z. B. auch eine Gefährdung des im Interesse der gesamten Volkswirtschaft wichtigen Ansehens der deutschen Unternehmungen im Ausland zur Folge gehabt hätte.

Besonderheiten gelten bei Versicherungsverträgen mit begrenzter Deckung, also für Fälle, in welchen die Leistungen der Versicherungsunternehmungen durch eine Höchstgrenze (Versicherungssumme) begrenzt ist. Es war folgerichtig, diese Begrenzungen auch bei Regelung der Aufwertung zu berücksichtigen. Der vom Versicherer zu zahlende Aufwertungsbetrag kann somit niemals den Goldmarktwert der im Vertrage vorgesehenen Höchstgrenze übersteigen. Der Goldmarktbetrag wird — ebenfalls unter Zugrundelegung der dem § 2 Abs. 1 AufwG. beigegebenen Umrechnungstabelle — verschieden berechnet, je nachdem, ob es sich um Prämienvorauszahlung auf mehrere Jahre handelt oder nicht. Im letzteren Falle ist für die Berechnung des Goldmarktbetrages der Tag maßgebend, an dem die Prämie für die bei Eintritt des Schadens oder des schadensstiftenden Verstoßes laufende Versicherungsperiode (§ 9 BBG.) fällig war. Ein schadensstiftender Verstoß kommt hauptsächlich bei der Vermögens- oder Betriebshaftpflichtversicherung in Frage; das Beispiel eines schadensstiftenden Verstoßes ist die fehlerhafte Beurkundung durch eine Amtsperson. Es kommt nur auf den Fälligkeitstermin an, nicht darauf, ob die Prämie zu dieser Zeit bereits gezahlt war. Ein weiter zurückliegender, also für den Versicherten meist günstigerer Zeitpunkt, wird der Berechnung des Goldmarktbetrages zugrunde gelegt, wenn die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausgezahlt ist; hier ist der Tag der Prämienzahlung maßgebend.

Eine ausdrückliche Bestimmung enthält Art. 2 Abs. 3 BD. hinsichtlich des Ersatzes der Prozeßkosten eines Haftpflichtprozesses. Danach bleibt die aus dem Versicherungsvertrag sich ergebende Verpflichtung der Versicherungsunternehmung, für die Kosten eines mit dem Dritten geführten Rechtsstreits des Versicherungsnehmers einzustehen, unberührt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gesellschaft die Kosten nur im Verhältnis der ihr nach dem oben Gesagten obliegenden Leistungen zur Gesamthöhe der Haftpflichtschuld zu tragen hat.

IV. Transportversicherung einschließlich Seever sicherung.

Für die Aufwertung der Transportversicherungsverträge gilt im wesentlichen das gleiche wie für die Aufwertung in der Sachversicherung (s. oben II). Eine Sondervorschrift, die auch für die sonstigen Zweige, namentlich aber für die Binnenschiffahrtsversicherung von Bedeutung ist, enthält Art. 2 Abs. 3 BD. Danach finden die zu III besprochenen Vorschriften über die Haftpflichtversicherung hinsichtlich der Vertragsbestimmungen Anwendung, auf Grund deren der Versicherte die Befreiung von einem gegen ihn geltend gemachten Haftpflichtanspruch verlangen kann. In Betracht kommt hauptsächlich der Fall von § 129 Abs. 2 Satz 2 BBG. Danach haftet bei der Versicherung eines Schiffes gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt der Versicherer auch für den Schaden, den der Versicherte infolge eines Zusammenstoßes von Schiffen dadurch erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu erzeigen hat (sog. mittelbare Kollisionsschäden). Die Haftung hierfür gehört an und für sich der Haftpflichtversicherung an (RG. 59, 158 ff.; Hager-Bruck zu § 129 Anm. 2 BBG.), wird aber von jeher von dem Transportversicherer getragen. Das schloß schon bisher nicht aus, daß Grundsätze der Haftpflichtversicherung entsprechend zur Anwendung kamen (RG. 28, 55 ff.; Hager-Bruck a. a. O.; Ritter, Seever sicherung S. 982). Um Zweifel zu vermeiden, ist eine ausdrückliche Bestimmung in die BD. aufgenommen worden.

Vollkommen abweichend von den übrigen Bestimmungen ist durch Art. 2 Abs. 4 der Fall der mittelbaren Kollisionsschäden in der Seever sicherung [Seekasko-haftpflichtversicherung] (§ 820 Abs. 2 Nr. 7 HGB; § 78 Abs. 1 Allg. dtch. Seevers. Bed.) geregelt worden. Es gelten nicht die Vorschriften von Art. 2 Abs. 1—3 BD. über die Haftpflichtversicherung. Es ist vielmehr bestimmt, daß über die Höhe der Aufwertung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften im

einzelnen Falle durch die zuständige Aufwertungsstelle desjenigen Ortes entschieden werden soll, an dem die Police gezeichnet wurde. Ist der Versicherungsanspruch vor dem 1. Nov. 1925 durch Klage des Versicherten gegen den Versicherer rechtshängig geworden, so entscheidet anstatt der Aufwertungsstelle das Prozeßgericht. Der Ausdruck „allgemeine Vorschriften“ findet sich z. B. auch in § 62 AufwG. Es handelt sich hier um Bestimmungen, welche sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts mit Einschluß des Währungsrechtes ergeben (siehe Michaelis zu § 62 AufwG. Anm. 2; vgl. auch Mügel zu § 62 Anm. 2: unter den „allgemeinen Vorschriften“ sind die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts in der Aufwertungsfrage zu verstehen). Den Gegensatz bilden die besonderen Vorschriften, die über diesen Gegenstand anlässlich des eingetretenen Währungsverfalls, z. B. in der 3. SteuerNotBD. oder im AufwG., ergangen sind (Michaelis a. a. O.). Die Entscheidung ergibt „nach Lage des Einzelfalles“. Im besonderen wird also die Höhe des Aufwertungssatzes von Fall zu Fall festgesetzt. Für die Zuständigkeit der Aufwertungsstellen und für das Verfahren sind grundsätzlich §§ 71 f., 73 ff. AufwG. maßgebend (BD. Art. 11). Eine Sonderbestimmung enthält Art. 2 Abs. 4 BD. noch insofern, als bestimmt wird, daß zuständig die Aufwertungsstelle desjenigen Ortes sein soll, an welchem die Police gezeichnet wurde. Die Aufwertungsstelle hat in den Fällen, in welchen sie zur Entscheidung berufen ist, also bei Versicherungsansprüchen, die nicht vor dem 1. Nov. 1925 durch Klage rechtshängig geworden sind, lediglich die Höhe festzusetzen. Über den Grund des Anspruchs bei noch nicht rechtshängig gewordenen Forderungen, sowie über Höhe und Grund des Anspruchs in den Fällen, in welchen am 1. Nov. 1925 Rechtshängigkeit vorgelegen hat, entscheidet das Prozeßgericht. Es muß die Klage des Versicherten, d. h. desjenigen, der von dem geschädigten Dritten in Anspruch genommen wird, gegen die Versicherungsgesellschaft rechtshängig geworden sein. Es genügt nicht, daß der Versicherte vor dem erwähnten Zeitpunkt von dem Geschädigten, also von dem Kollisionsgegner, verklagt worden ist. Die BD. spricht ferner nicht von einem „gerichtlichen Verfahren“, sondern ausdrücklich von einer „Klage“. Eine Streitverkündung z. B. genügt also nicht, um die Zuständigkeit des Prozeßgerichts im Falle des Art. 2 Abs. 4 zu begründen.

V. Herabsetzung der Aufwertung.

Nach Lage der Verhältnisse lassen sich bei der Regelung der Aufwertung Härten nicht vermeiden. In zum Teil ähnlicher Weise, wie es das AufwG. in anderen Fällen (vgl. z. B. §§ 8, 34, 52 usw.) vorsieht, soll auch bei Versicherungsverträgen dem Schuldner, also der Versicherungsgesellschaft, gegebenenfalls die Möglichkeit offen gelassen werden, eine Herabsetzung der Aufwertung zu verlangen (Art. 4 BD.). Letzteres kann dann geschehen, wenn die Herabsetzung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Versicherers, im besonderen auch auf erhebliche, auf den Währungsverfall zurückzuführende Vermögensverluste unabsehbar erscheint. Der ermäßigte Aufwertungssatz, auf dem etwa in einem Falle die Aufwertungsstelle erkennt, wird regelmäßig, soweit es sich um den gleichen Versicherungszweig handelt, auch auf alle übrigen Aufwertungsverpflichtungen Anwendung finden können.

Die einheitliche Gestaltung wird noch dadurch erleichtert, daß für dieselbe Versicherungsunternehmung stets ausdrücklich die gleiche Aufwertungsstelle für zuständig erklärt ist. Über die Herabsetzung entscheidet nämlich ausschließlich die für den Sitz des Versicherers zuständige Aufwertungsstelle. Maßgebend sind im allgemeinen die Vorschriften des AufwG. und der DurchfBD. über das Verfahren. Das in der BD. geregelte Verfahren vor der Aufwertungsstelle weist jedoch noch einige Besonderheiten auf. Wegen der Schwierigkeiten, die namentlich die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Versicherungsgesellschaften bieten, hat die Aufwertungsstelle — oder gegebenenfalls das LG. — auf Antrag einer Partei das Gutachten eines von der Aufsichtsbehörde, bei nicht aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen vom Reichsausschußamt für Privatversicherung (Berlin W 15, Ludwigskirchplatz 3/4) zu bezeichnende Sachverständigen einzuziehen.

Die Bestimmungen des FGesG. über die Ablehnung von Sachverständigen bleiben unberührt. Das Gericht ist an das Gutachten des Sachverständigen nicht gebunden. Es kann die Entscheidung vollkommen nach eigenem Ermessen treffen. Im besonderen ist es dem Aufwertungsrichter freigestellt, sich sein Urteil erst nach Einholung weiterer Sachverständigengutachten zu bilden. Hat die Aufwertungsstelle, die ja für dieselbe Gesellschaft stets die gleiche ist, einmal eine Entscheidung getroffen, so wird sie grundsätzlich auf diese auch dann zurückgreifen können, wenn in einem neuen Streitfall mit einem anderen Versicherten ein neuer Herabsetzungsantrag nach Art. 4 gestellt wird. Im besonderen dürfte es nicht notwendig sein, jedesmal wieder einen von der Aufsichtsbehörde zu benennenden Sachverständigen zu hören. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Kostenfrage. § 76 AufwG. gilt an sich auch hier: die Aufwertungsstelle verteilt die Kosten nach billigem Ermessen. Nach Art. 4 Satz 6 trägt die Versicherungsgesellschaft jedoch die Kosten des Sachverständigen, sofern sie die Buzierung beantragt hat.

Die Vorschriften über die Herabsetzung gelten in den oben unter II, III und IV behandelten Fällen, jedoch mit Ausnahme des unter IV besprochenen Falles der Seefahrtspflichtversicherung (Art. 2 Abs. 4 BD.). Im letzteren Falle war eine derartige Herabsetzungsvorschrift überflüssig, da ohnedies Aufwertungsstellen oder Prozeßgerichte nach Lage des Einzelfalles gemäß ihrem freien Ermessen über die Höhe der Aufwertung entscheiden können.

VI. Fälligkeit der Forderung, Zahlungsstundung.

Nach Art. 13 BD. sollte die BD. am Tage der Verkündung in Kraft treten. Dies war der Fall am 25. Mai 1926, dem Tag des Erscheinens in Nr. 118 DRAnz. (Die Veröffentlichung im RGBl. erfolgte am 1. Juni 1926. Wegen Gültigkeit der Verkündung im Reichsanzeiger vgl. Ges. vom 13. Okt. 1923; RGBl. I, 959.) Mit dem 25. Mai 1926 — nicht etwa von einem früheren Zeitpunkt ab — sind die oben besprochenen Aufwertungsansprüche entstanden. Von dem gleichen Tage ab ist die Leistung fällig geworden. Der Versicherte kann die Zahlung sofort verlangen, die Versicherungsgesellschaft hat sie sofort zu bewirken (§ 271 BGB.). Um dem Versicherer die Möglichkeit zu geben, sich einen gewissen Überblick über die Gesamtheit der bis spätestens 1. Okt. 1926 anzumeldenden Ansprüche (s. unten VII) zu verschaffen, kann nach Art. 5 Abs. 3 BD. die Aufwertungsstelle auf Antrag des Versicherers Stundung der Leistung bis zu 3 Monaten bewilligen.

VII. Ausschluß der „Rückwirkung“. Anmeldefrist.

Soweit eine Versicherungsgesellschaft Zahlung geleistet hat, ist, von der im nächsten Absatz besprochenen Ausnahme abgesehen, eine Aufwertung grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Vergleichen und rechtskräftigen Urteilen behält es stets sein Bewenden (Art. 5—7 BD.). Im Gegensatz zur Lebensversicherung, für die das Aufwertungsgesetz in § 60 Abs. 3 eine Aufwertung kraft Rückwirkung vorsieht, ist hier von

einer Rückwirkung abgesehen. Diese Regelung ist auf die besonderen Verhältnisse bei den Sach- und Haftpflichtversicherungsunternehmungen zurückzuführen. Denn bei letzteren waren für die hier behandelten Versicherungen meist keine hinreichenden Vermögensbestände vorhanden, an deren Aufwertung die Versicherten hätten teilnehmen können. Ferner durfte nicht außer acht gelassen werden, daß das Vertrauen in die deutsche Versicherungswirtschaft wieder erschüttert würde, wenn es den Gesellschaften infolge des unerwarteten Wiederaufstauchens bereits längst als erledigt betrachteter Verpflichtungen immer noch unmöglich wäre, eine zuverlässige und endgültig maßgebende Bilanz aufzustellen. Endlich kam in Betracht, daß es z. B. vor allem in der Haftpflichtversicherung nahezu unmöglich gewesen wäre, nachträglich eine Schadensfeststellung und Berechnung der Goldwerte für die Schäden aus den letzten Inflationsjahren vorzunehmen.

Diese Gründe, die den Ausschluß der Rückwirkung gerechtfertigt erscheinen ließen, waren im wesentlichen auch bestimmt dafür, daß die Aufwertung trotz geleisteter Zahlung nicht bereits auf einfachen Vorbehalt für zulässig erklärt wurde. Nach Art. 5 Abs. 1 BD. muß der Versicherte es vielmehr ausdrücklich abgelehnt haben, die Leistung als Erfüllung anzunehmen. Der Wortlaut der BD. weicht insofern bewußt von ähnlichen Vorschriften des AufwG. ab, welche einen Vorbehalt kennen, wie z. B. §§ 14, 35, 53, 57, 60 Abs. 3. Die vorliegende Bestimmung ist also eng auszulegen; eine gewöhnliche Äußerung der Unzufriedenheit mit der Leistung kann nicht berücksichtigt werden. Eine Aufwertung kommt also nur in Frage, soweit eine Ablehnung als Erfüllung stattgefunden hat, oder soweit eine Zahlung noch nicht erfolgt ist.

Zu einem billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen erschien es ferner geboten, der Gefahr einer allzugroßen Belastung der Versicherungsunternehmungen durch eine gewisse zeitliche Einschränkung vorzubeugen. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 ist daher weiter bestimmt, daß die Aufwertung in diesen Fällen nur verlangt werden kann, wenn der Antrag vor dem 1. Okt. 1926 bei dem Versicherer eingeht.

VIII. Wege der Rechtsverfolgung.

Zuständig zur Entscheidung über die in der BD. geregelten Ansprüche, und zwar sowohl hinsichtlich des Grundes des Anspruches als auch hinsichtlich der nach der BD. festzusetzenden Höhe, sind regelmäßig die ordentlichen Gerichte.

Selbstverständlich wird jederzeit von beiden Parteien gemäß § 71 AufwG. die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart werden können. Im übrigen kommt die Anrufung der letzteren nur in Frage, wenn dies ausdrücklich in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. So entscheidet die Aufwertungsstelle gegebenenfalls nach Art. 4 BD. über die Herabsetzung der Aufwertung (s. oben V), ferner nach Art. 2 Abs. 4 in gewissen Fällen über die Höhe der Aufwertung bei der Seefahrtspflichtversicherung (s. oben IV) und außerdem nach Art. 5 Abs. 3 über die Stundung des Aufwertungsbetrages bis zu 3 Monaten (s. oben VI).

Die Aufwertung im internationalen Rechtsverkehr.

Vom Geh. Rat Prof. Dr. Endemann, Heidelberg.

I. Das Urteil des Schweiz. Bundesgerichts vom 3. Juni 1925 (J.W. 1925, 1818).

Die Entscheidung des Schweiz. Bundesgerichts verdient wegen ihres Ergebnisses und ihrer Begründung eine eingehende Würdigung, vor allem auch weil sie weitergehende Folgerungen auf die internationalrechte Gleichgeltung über einen schweizerischen Gläubiger nahelegt¹⁾.

Bei der grundlegenden Frage nach der Rechtsnatur der eingeklagten Forderung geht das Bundesgericht

¹⁾ Eine nochmalige Wiedergabe des Tatbestandes verbietet der Raum; es muß gebeten werden, die Entsch. nachzulezen.

(BG.) davon aus: die Kommanditeinlage vom April 1914 sei in Darlehen umgewandelt worden; da dieses auf Mark, nicht auf Goldmark lautet habe, sei ein gewöhnliches Papiermarktdarlehen entstanden. „Die Novation habe eine von dem früheren Schuldverhältnis unabhängige Verpflichtung begründet.“ Diese Auffassung von der Novation begegnet Bedenken: Seit Justinian (C. 8. 41. 8.) steht fest, daß der Natur dieser Umwandlung keineswegs die völlige Aufhebung des alten Schuldverhältnisses entspricht: das neue Verpflichtungsverhältnis soll vielmehr grundsätzlich als Zwischensubstitut das alte treten, sofern nicht die Vertragsschließenden den gegenteiligen Willen verlautbart haben. So spricht sich auch RG.: J.W. 1911, 151

und das schweiz. Obligationsrecht Art. 116 I aus: die Tilgung einer alten Schuld durch Begründung einer neuen wird nicht vermutet.

Dass sich die deutsche Firma am 4. Nov. 1918 die Umwandlung ihrer Kommandite von 10 000 Fr. in ein Darlehen von 8000 bereits erheblich entwerteten Papiermark habe gefallen lassen, bezeichnet das BG. selbst als eine auffallende Tatsache. Die Erklärung, dass die deutsche Firma auch die Kommandite als Markkommandite betrachtet und deshalb auch, was als „entscheidende“ Tatsache vorangestellt wird, die Zinszahlungen für d. J. 1919—1922 ohne Vorbehalt in Papiermark angenommen habe, ist wenig überzeugend. Die Umwandlung der Kommandite war vielmehr die unvermeidliche Folge der Umwandlung der Gesellschaftsform. Bei der jetzt gebildeten AktGes. gab es keine abgeforderten Geschäftseinlagen oder Anteilsrechte am Gesamtvermögen mehr: die bisherige Kommandite musste ihren Gegenwert entweder in Aktien oder in der Gestalt eines Darlehens erhalten. Indem man den Geschäftsanteil als Darlehen in der Bilanz fortbestehen ließ, sollte an dem inneren Werte der Beteiligung nichts geändert werden. Das fand in dem Vertrage Ausdruck in den Worten: der investierte Betrag sollte als ein der AktGes. gegebenes Darlehen verbleiben. Dass dabei statt der ursprünglichen und grundlegenden Benennung 10 000 Fr. gleich 8000 Mark jetzt abgekürzt nur noch der Betrag in Mark angeführt worden ist, hat an dem sachlichen Werte des Anteils oder Forderungsrechtes nichts geändert. Die deutsche Gläubigerin durfte und musste den offenbar von der schweiz. Gesellschaft formulierten Umwandlungsantrag in dem Sinne verstehen, dass die Bezifferung ihres Anteils sich nach wie vor auf die vollwertig eingezahlten Goldmark beziehen sollte. Eine Herabsetzung ihres Forderungsrechtes auf die damals nur noch halbwertigen und vermutlich weiterem Verfall ausgesetzten Papiermark, hätte, da es sich keineswegs um die Sanierung eines notleidenden Unternehmers handelte, keinen wirtschaftlichen Grund gehabt.

Diese richtige Auffassung tritt am Schlusse des Erkenntnisses hervor. Es heißt dort: „Das aus der ursprünglichen Kommandite hervorgegangene Darlehen hat wirtschaftlich den Charakter eines Beteiligungsverhältnisses beibehalten.“ Und ferner: „Da das Geld als Kommandite in vollwertiger Währung gegeben war, so kann die Bemessung (des Darlehens) auf den vollen Goldmarkwert abgestellt werden, zumal das Geld im Geschäft des Beklagten gewinnbringend arbeitet.“ Mit Klarheit bringt das BG. hiermit zum Ausdruck, dass der Inhalt des durch die Novation gebildeten Forderungsrechtes durch den Rechtscharakter des Ursprungsverhältnisses bestimmt wird. Der Sachwert des Geschäftsanteiles war der Stoff, aus dem die neue Gestalt der Darlehensschuld gebildet wurde. Die dem Anteil immanente Eigenschaft eines vollwertigen, auf die Beteiligung an dem Gesellschaftsvermögen abgestellten und insoweit goldmarkwertigen Unrechtes musste sich fortspalten auf die aus solchem Stoffe geschaffene Darlehensschuld.

Kurz vorher wird noch überzeugend ausgesprochen: „Die Annahme der Zinszahlungen in Papiermark bedeutet nicht die Anerkennung, dass auch das Kapital selbst in Papiermark zurückbezahlt werden könne; das wäre tatsächlich ein Verzicht auf die Darlehensforderung, Verzichte aber werden nicht vermutet.“

3. Die Bedeutung des Erkenntnisses beruht lebhaft auf der Art, wie das sog. Aufwertungsproblem zur Lösung herangezogen wird.

Wenn es sich nach der primären Einstellung um eine gewöhnliche Papiermarkforderung handelte, so könnte sie nach der in der schweizerischen Gerichtspraxis verteidigten „Kennwerttheorie“ nach dem Kurse der Papiermark zur Verfallzeit, also mit Nichts, abgetragen werden. (Hierüber jetzt vorzüglich: Rüttbaum, Das Geld S. 137, 152, 214.) Da nach hätten die beiden kantonalen Instanzen den Klaganspruch völlig abgemischt. Vor solchem Ergebnisse schreibt das BG. mit gutem Recht zurück. Es gelangt zu der Feststellung, dass das eingelagerte Forderungsrecht die Natur des Anspruches aus einem Beteiligungsverhältnisse bewahrt habe. Von hier aus schreitet das BG. zur „Aufwertung“ nach folgenden Grundsätzen:

a) Auch der schweiz. Richter habe für die Bestimmung des Leistungsinhaltes die Anhaltspunkte aus der positivrechtlichen Ausgestaltung des Aufwertungsproblems in Deutschland zu entnehmen. Das ist sehr wichtig. Angeblich sollen die Parteien, weil sie den Betrag der Darlehensschuld auf Markt abgestellt hatten, auf das deutsche Währungsrecht als Vertragsrecht verwiesen haben. Diese Begründung ist wenig überzeugend; das BG. erkennt ja selbst an, dass durch diese formelle Bezeichnung der vollwertige Geschäftsanteil keineswegs in eine entwertete Papiermarkforderung umgewandelt werden sollte. Immerhin bleibt nunmehr bestehen und wird uns offenbart: wie ist nach den sog. Aufwertungsgrundsätzen des deutschen Rechtes der Geldanspruch des deutschen Gläubigers gegen den schweiz. Schuldner nach der Rechtsprechung des obersten schweiz. Gerichtshofes zu beurteilen. Dies Ergebnis muss nach dem Grundsatz der Reziprozität gleichmäßig von dem deutschen Richter auf die Geldforderung des Schweizers gegen den Deutschen angewandt werden.

b) Das BG. erklärt: Die Bemessung des eingelagerten Forderungsrechtes ist auf den vollen Goldmarkwert abzustellen. Also auf 8000 Goldmark! Der darauf folgende Schlussatz lautet: Es scheint angemessen, die Forderung der Klägerin von 8000 M auf 30 Prozent gleich 2400 Goldmark aufzuwerten. In Wahrheit bedeutet solches Ermessen die schroffste Abwertung. Von der vollwertig anerkannten Forderung des deutschen Gläubigers werden über zwei Drittel gestrichen und dem schweizerischen Schuldner von 8000 Goldmark 5600 Goldmark erlassen.

Das BG. geht unter Berufung auf die deutsche Rechtsprechung davon aus, dass die durch die Geldentwertung verursachte Einbuße unter Erwägung der beiderseitigen Interessen in billiger Weise auf beide Parteien zu verteilen ist. Danach stellt es richtig fest, dass die Schuldnerin als schweiz. Geschäft den Wirkungen des Währungsverfalls nicht so ausgesetzt war wie ein deutsches Unternehmen, und dass ihr auch der Inflationsgewinn nicht weggestenzt wurde. Als Gegenwärtigung tritt hinzu, dass die Gläubigerin als deutsche Gesellschaft ihre Gläubiger nur zu einem geringen Betrage nach Aufwertungsgrundsätzen befriedigen müsse. (Die vorangestellte Bemerkung, nach der 3. SteuerNotBG. dürfe der Richter die Ansprüche aus Beteiligungsverhältnissen höchstens bis zu 15 % aufzuwerten, beruht auf Irrtum; der § 12 II ließ hierfür gerade die unbechränkte richterliche Aufwertung zu. Ebenso § 10 II, 63 II 1 AufwG.) Weshalb bei dem nun erfolgenden billigen Ausgleich der Interessen der wirtschaftlich übermächtige und von dem Inflationsverderben bewährte schweizerische Schuldner um zwei Drittel seiner Schuld erleichtert werden und der in den allgemeinen Vermögensverfall verstrickte deutsche Gläubiger diese schwere Einbuße erleiden müsse, entzieht sich der Beurteilung. Aber als die unzweifelhafte Grundlage der Rechtsprechung des höchsten schweizerischen Gerichtes ist festzustellen: auch die auf den vollen Goldmarkbetrag abgestellte und mit diesem ungeschmälerten Werte im Geschäft des Schuldners gewinnbringend arbeitende Schuldsumme kann nach freiem richterlichen Ermessen abgewertet werden. Der Währungsverfall der deutschen Mark schafft den allgemeingültigen Grund für die richterliche Abminderung der Schuldverpflichtungen, an denen Deutsche beteiligt sind. Auch die anerkannte echte Valutaforderung unterliegt nach Billigkeitsgrundsätzen der Abwertung bis auf ein Drittel ihres Goldmarkbetrages, obgleich das Geld im Geschäft des schweizerischen Schuldners wertbeständig erhalten geblieben und der deutsche Gläubiger dem Vermögensverfall ausgesetzt war. Es entbehrt nicht des Interesses, dass selbst diese 30 Prozent dem deutschen Gläubiger nur von vier Bundesrichtern zugestanden worden sind, während drei den Anspruch überhaupt abweisen wollten. Hieraus erklären sich wohl auch die Widersprüche in der Urteilsbegründung.

II. Die Folgerungen für die deutsche Rechtsinstellung.

1. Das internationale Privatrecht soll den hohen Gedanken der Gleichgeltung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten verwirklichen. Bei der praktischen Ausgestaltung des eigenen

Ideals der Gerechtigkeit verfahren wir oft etwas weltfremd. Wir vergessen zu leicht, daß die bereitwillige Zuteilung aller Rechtswohlthaten an alle Ausländer keineswegs schon die Bürgschaft für eine gleichwertige Anerkennung auf der anderen Seite erzeugt. Vor allem schafft die Nachgiebigkeit gegenüber imperativ auftretenden Ansprüchen sicherlich keine Achtung in der Weltstellung. Den Anlaß zu dieser Bemerkung gibt das deutsch-schweizerische Goldhypothekenabkommen nebst dem Zusatzabkommen. Durch sie sind die schweizerischen Hypotheken-gläubiger bevorzugt worden: ihnen muß der deutsche Schuldner grundsätzlich den vollen Frankenwert der Schuld nach der Friedensparität entrichten, während der deutsche Hypotheken-gläubiger sich jetzt mit 25 % seines Anspruchs zu begnügen hat. Was damals unter sehr eigentümlichen Umständen zu Stande gebracht ist (Geiler-Pfefferle, *Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland* S. 118; Nussbaum, *Das Geld* S. 185), darf niemals als Vorbild hingestellt werden.

2. Das typische Beispiel für einen Vertrag über das einem Deutschen von einem Schweizer gegebene Darlehen gibt die Klausel: die Rückzahlung des Kapitals hat zum festen Kurse von 123,50 Schweizer Franken für je 100 Reichsmark zu erfolgen (RG.: JW. 1921, 231). Damit wird eine echte Valutaschuld begründet. Vielfach spricht man hierbei auch von einer Kursgarantieklausel. Über die genaue Begriffsbestimmung handelt vorzüglich Nussbaum, *Geld* S. 206 f.

Unzweifelhaft soll dem deutschen Schuldner damit vertragsmäßig die ungeheure Gefahr der Geldentwertung aufgeburdet werden. Der Gläubiger will von jedem Kursrisiko befreit sein. Der Schuldner soll zur Erfüllung gezwungen werden, auch wenn er dabei zugrunde geht; so beißig gegenüber dem deutschen Schuldner F. Fick, *Bltschr. f. schweiz. Recht* 24, 164.

nehmen wir dies vorläufig als feststehend an, so muß zuerst volle Klarheit über die Tragweite dieser Klausel errungen werden. Der Vertrag lautet: Das Darlehen ist mit einer Million Mark gleich 1 235 000 Schweizer Franken hingegaben, für jede hundert geschuldete Mark sind je 123,50 Schweizer Franken zurückzuzahlen. Die Darlehenssumme ist im obigen Fall in Deutschland in Mark ausgezahlt worden, als die Mark bereits auf etwa 70 Schweizer Rappen entwertet war. Hier tritt nun die Behauptung auf, daß dies ganz gleichgültig sei; der Wortlaut des Vertrages sei allein maßgebend, und danach betrage die Darlehensschuld eben eine Million Mark. Das stammt aus den Zeiten, in denen die Währung sich unverändert erhalten hat. Gegenüber den ungeheueren Schwankungen des Geldwertes in der neueren Zeit ist diese Lehre unzweifelhaft falsch. Die Kursdifferenzklausel regelt ausschließlich den Kurs für die Umrechnung von je 100 geschuldeten Mark. Sie hat nach ihrem Wesen und Inhalt gar keine Bedeutung für die Frage, wieviel hundert Mark geschuldet werden und danach umgerechnet werden sollen. Der Betrag der Darlehensschuld selbst muß aus der Natur des Darlehens ermittelt werden. Es handelt sich um einen echten Realkontrakt. Und deshalb kann der Gläubiger nur so viel zurückfordern, wie er selbst gegeben hat. Darüber gibt es keinen Zweifel. Die nach der Hingabe des Darlehens eingetretenen, zwischenzeitlichen Veränderungen der Währungselemente sind infolge der Kursgarantieklausel ohne Einfluß. Aber die Differenz, die bei der Auszahlung der Darlehenssumme bestanden hatte, bleibt bestimmt für die Frage nach der Höhe des Darlehensbetrages. Vgl. RG.: JW. 1924, 174: Es ist „das vertraglich anerkannte Interesse des Gläubigers, den Gleichwert desjenigen wieder zu erhalten, was er aufwenden mußte, um das Markdarlehen zu gewähren“. In dem soeben gebildeten Falle hat der schweizerische Darlehensgeber 70 000 Schweizer Franken hingegaben; mehr kann er nicht zurückverlangen. Jede Mehrforderung würde zu einer ungerechtfertigten Vereicherung des Gläubigers und zu einer sittenwidrigen Ausbeutung des Schuldners führen. Dagegen darf nicht eingewendet werden, daß in dem Vertrage die Schuld-

summe mit 1 Million Mark gleich 1 235 000 Schweizer Franken angegeben ist. Diese Gleichung ist nur die Nachahmung des Wortlautes der Valutasklausel. Da die Summe in deutscher Mark hingeggeben wurde, so ist es eben nicht wahr, daß damals jener Betrag in Schweizer Franken aufgewendet worden ist.

3. Die Valutasklausel schafft eine feste vertragliche Bindung. Über jeder Vertragsabrede steht das höchste Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit nach Treu und Glauben.

Für die in Deutschland gelagerten Schuldbverpflichtungen setzt das AufwG. zwingendes Recht. Ein auf längere Zeit unkündbar und verzinsbar gegebenes Darlehen ist in der Regel als Vermögensanlage anzusehen (RG.: Warn. 1925 Nr. 114 und 183; 1926 Nr. 3; JW. 1925, 936; 1926, 1321). Trifft dies nach Prüfung des einzelnen Falles zu, so darf die Aufwertung 25 v. H. nicht übersteigen. Die Kapitalschuld beträgt ein Viertel ihres Nennbetrages; dieses Viertel ist nach dem vereinbarten Kursfeste in Franken umzurechnen.

4. Das RG. hat wiederholt die Frage geprüft, ob angesichts des Währungsverfalles und der allgemeinen Notlage nicht auch gegen Valutaschulden der Einwand erhoben werden dürfe, daß das Verlangen des vollen Gleichwertes nach dem gegenwärtigen Kursstande gegen Treu und Glauben verstößt. Die Entscheidung ist schwierig: Daß der Gläubiger grundsätzlich ein gutes Recht hat auf den Rückempfang des Gleichwertes des hingegaben Geldes kann nicht bestritten werden. Zugunsten des Schuldners ist aber doch Rücksicht auf die gegenseitige Interessenlage, seine etwaige Ausbeutung wie die ungerechtfertigte Vereicherung des Gläubigers zu nehmen.

Die Rechtslage wird jetzt durch das Urteil des höchsten schweizerischen Gerichtshofes für die schweizerischen Valutasforderungen geklärt.

a) Das Erkenntnis betrifft unmittelbar eine echte schweizerische Valutaschuld. Die analoge Übertragung der dafür aufgestellten Rechtsfälle auf eine unter der Valutasklausel stehende Schuldbverpflichtung begegnet keinem Bedenken. Mehr als die Zahlung in vollwertigem Gelde kann auch diese Klausel nicht erwirken. Ihre Tragweite ist im Gegenteil geringer.

b) Das schweizerische BG. stellt fest, daß das dem schweizerischen Schuldner gegebene Darlehen in vollwertiger Währung entrichtet war und in dieser noch in dessen Geschäft gewinnbringend arbeitet. Dennoch mindert es die Valatasforderung des deutschen Gläubigers auf 30 % herab, wobei es erklärt, daß in dieser Weise die durch die Geldentwertung verursachte Einbuße unter Abwägung der beiderseitigen Interessen in billiger Weise auf beide Parteien zu verteilen sei.

Ein während des Krieges dem Deutschen von einem Schweizer gegebenes Darlehen diente nach allgemeiner Erfahrung zur Minderung der erdrückenden Lebensnot. Und selbst wenn das Geld angelegt wurde, ist es von dem allgemeinen Vermögensverfalls regelmäßig verschlungen worden (RG. 108, 120 = JW. 1924, 1591). Der Gläubiger ist in seiner Heimat im wesentlichen davor behütet gewesen. Die dem Darlehen aufgespülte Kursdifferenzklausel stellt sich als ein Mittel dar, um ein Spekulationsgeschäft zu machen.

Zu wessen Gunsten sich, wenn wir die beiderseitige Interessenlage abwägen, die Entscheidung wenden muß, bedarf keines Wortes.

c) Was dem schweizerischen Schuldner recht ist, ist dem deutschen Schuldner billig. Das entspricht dem höheren Gedanken der gegenseitigen Gleichberechtigung, der dem § 36 AufwG. zugrunde liegt. Treu und Glauben können im internationalen Verkehrsrecht nicht besser geachtet werden als dadurch, daß wir uns den Rechtsgrundlagen des schweizerischen BG. anschließen und gleiches mit gleichem Vergeltend dem deutschen Schuldner die Abwertungswohltat zuwenden, die in der Schweiz dem schweizerischen Schuldner eines Deutschen nach Rechtsüberzeugung und billigem Ermessen zugestanden worden ist.

Schrifttum.

Aufwertung.

Geh. Justizrat Samter: **Handbuch der Aufwertung der Hypotheken, der anderen Ansprüche und der öffentlichen Anleihen nach den beiden Reichsgesetzen vom 16. Juli 1925 und den Aus- und Durchführungsverordnungen, in systematischer Darstellung.** Berlin 1926. Verlag Georg Stilke. Preis geb. 10 M.

Dem hier bereits besprochenen, dem Gesamtwerk vorangestandten Teile — die öffentlichen Anleihen betreffend — ist nun das vollständige Buch gefolgt, in dem der zuerst erschienene Sonderabdruck den zweiten Teil bildet.

Hinsichtlich dieses zweiten Teils kann auf die Würdigung in FB. 1926, 1525 verwiesen werden.

Der neue erste Teil des Werkes behandelt das eigentliche AufwG. v. 16. Juli 1925 mit den dazu ergangenen Verordnungen. Er nimmt in 5 Hauptabschnitten und einem Schlussabschnitt über die Hälfte des Gesamtwerks von 510 Seiten ein. Nachdem im Abschnitt I eine allgemeine Übersicht gegeben ist, wird in Abschnitt II die Aufwertung der einzelnen nicht „ausdrücklich“ als Vermögensanlagen bezeichneten Ansprüche behandelt und in Abschnitt III die Regelung der im Reichsgesetz nicht einzeln geregelten „anderen“ Vermögensanlagen. Abschnitt IV bringt eine brauchbare Darstellung des Verfahrens von den Aufwertungs- und Beschwerdestellen, während Abschnitt V die Berechnung von Geldzahlungen, von Sachleistungen und die Aufrechnung behandelt und der Schlussabschnitt die Vorschriften des Ges. v. 16. Juli 1925, die mit der Aufrechnung nur mittelbar zusammenhängen (z. B. Bilanzen, Prozeß-, öffentliches und internationales Recht), zum Gegenstand hat.

Für das ungeheure und schwer zu beherrschende Gebiet der Aufwertung erreicht das Werk seinen Zweck: dem jungen Juristen, wie dem der Materie ferner stehenden Richter und Anwalt, aber auch dem Geschäftsmann, der mit der Aufwertung zu tun hat, insbesondere dem Bankbeamten, eine universelle Einführung in das Gesamtgebiet zu geben. Die Wahl der systematischen Darstellung in der klaren Form des Verfassers erscheint hierzu besonders geeignet; sie gibt einen beseren Überblick als ein Kommentar.

Ein allzuweites Eingehen in die zahlreichen Streitfragen ist vermieden; es würde dem Zwecke nur schaden. Doch ist an geeigneten Stellen Kritik an Inhalt und Form des Gesetzes nicht unterlassen. Das kann nur als Maß für den wissenschaftlichen Wert der Arbeit dienen und regt den Leser zur eigenen Stellungnahme an.

Zu begrüßen ist auch die Aufnahme des Wortlauts der Gesetze und Verordnungen. Dies erleichtert das Verständnis ebenso wie die vielen gut gewählten Beispiele.

Dass der schnell fortschreitenden Judikatur und manchen Neuerhebungen der Literatur nicht überall Rechnung getragen werden konnte, kann dem Verfasser nicht zum Vorwurf gemacht werden. Spätere Auflagen werden dies nachzuholen haben.

Jedenfalls erscheint der eingefügte Weg des Lehrbuches für den beabichtigten Zweck, die spröde Materie dem Verständnis zu erschließen, recht geeignet.

AGR. Wunderlich, Berlin.

Wie schützt sich der Hypothekengläubiger nach dem neuen Aufwertungsgesetz. Wirtschaftsrechtliche und rechtspolitische Studie von Rechtsanwalt Brumby (Stadtrat in Berlin). München, Berlin und Leipzig 1925. J. Schweizer Verlag (A. Sellier). 66 S.

Die Schrift ist nach ihrem Vorworte nicht dazu bestimmt, die Kommentare zum Aufwertungsgesetz zu vermehren, vielmehr handelt es sich um eine wirtschaftsrechtliche Darstellung der Hauptfragen der Mietzinsaufwertung, bei der auf die Zusammenhänge mit der Wohnungs- und der Wirtschaftswirtschaft, die dem Verfasser als langjährigem Spezialisten auf diesem Rechtsgebiet besonders nahe liegen, besonderes Gewicht gelegt ist. Sie bringt eine Kritik des Aufwertungsgesetzes in der dieses als ein Gesetz der List und Überlistung bezeichnet und die Auffassung vertreten wird, dass die Aufwertung der Ansprüche der Hypothekengläubiger eine Konfiszierung der Rechte des Gläubigers zugunsten des Schuldners ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Stärke beider Parteien darstellt. Sie enthält ferner Vorschläge der Abänderung des Gesetzes, in der eine höhere Verzinsung und Rangvorbehalte für die Erhöhung der

Aufwertungsbeträge, die bei Rückgang des jetzt gültigen Zinsfußes ohne Schaden für die Wirtschaftsfähigkeit durchführbar sei, vorgeschlagen werden. Für den Juristen, der Belehrung über Fragen der Auslegung des Gesetzes sucht, bietet die Schrift wenig Ausbeute. In dem Abschnitte „Rechtsbeihilfe des Hypothekars nach dem Aufwertungsgesetz“, in dem die Gläubiger über die Rechtslage belehrt werden, finden sich u. a. folgende Ausführungen.

Zu § 10 Abs. 1 Ziff. 5 wird S. 32 aufgeführt, dass auch bei späterer Umwandlung des Reichskaufgeldes in eine Darlehensforderung zu unterscheiden sei, ob der Umwandlungsakt um seiner selbst willen geschehen ist, also um tatsächlich unter Aufgabe der Kaufvertragsbeziehungen für die weitere Zukunft eine Vermögensanlage zu schaffen, oder ob die Umwandlung ganz ebenso als wesenlose Begleiterscheinung aufzufassen sei, wie bei der Begründung der Kaufgeldforderung. Das letztere wird in dem Falle angenommen, dass die Parteien eine Auswechslung des Pfandgrundstücks später vornehmen haben und sich dabei ganz nebenbei die Bezeichnung als Darlehensforderung eingeschlichen hat. Diese Ausführungen scheinen mir mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar zu sein. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 für den Fall der Auswechslung des belasteten Grundstücks gegen ein anderes Grundstück des selben Eigentümers sichert dem Gläubiger nur den alten Goldmarkbetrag, den das Recht ursprünglich hatte. Es ist aber aus ihr nicht zu entnehmen, dass das im § 10 gewährte Vorrecht der erhöhten Aufwertung auch dann besteht, wenn an Stelle des verkauften Grundstücks ein anderes Grundstück mit der Hypothek belastet wird. Auch die Ausführungen S. 34, dass, wenn eine Hypothek infolge Abwertung unter der Höhe der geringer abgewerteten persönlichen Forderung zurückbleibt, die Verpflichtung des Schuldners zur vollen Sicherstellung wieder auflebe und daher für den Mehrbetrag eine neue Hypothek zu bestellen sei, halte ich nicht für zutreffend. In der Streitfrage wegen der Bedeutung der Goldmünzklausel nimmt der Verfasser S. 33 an, dass die Goldmünzklausel als ein Minus der Goldmünzklausel anzusehen sei und dass letztere jene ohne weiteres einschließe. Wenn ich die Ausführungen S. 35 richtig verstehe, nimmt der Verfasser an, dass in den Fällen des § 10 für den Zinsfuß der persönlichen Forderung die vertragliche Festsetzung maßgebend bleibe; diese Annahme steht nicht im Einklang mit § 28, in welchem unter „Aufwertungsbetrag“ der sich aus dem Gesamtinhalt des 2. Abschnitt des Aufwertungsgesetzes ergebende Aufwertungsbetrag zu verstehen ist.

Staatssekretär i. R. Wirk. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

Das Danziger Aufwertungsgesetz vom 7. April 1925, mit gemeinverständlichen Erläuterungen, Beispielen, Formularen für Grundbuchanträge, einer Kurstabille und einem Anhang über die Aufwertungsansprüche der Danziger Staatsangehörigen in Polen von Dr. Joachim Hammer, Rechtsanwalt und Notar. 3. und veränderte und vermehrte Auflage. Danzig 1926. Verlag von A. W. Kafemann. 63 S.

Der Verf. gibt eine das Verständnis und die Anwendung des Danziger Aufwertungsgesetzes wesentlich erleichternde gemeinverständliche Erläuterung, deren Brauchbarkeit dadurch erwiesen wird, dass bereits die 3. Aufl. erschienen ist. In den Erläuterungen werden wegen der Unlehnung des Danziger Gesetzes an die 3. SteuerNotBd. auch Literatur und Rechtfertigung des Deutschen Reiches berücksichtigt. Einzelne Stellen des Danziger Gesetzes haben Anlaß zu eingehenden Rechtsausführungen gegeben, z. B. die Vorschrift des § 1, wonach das Gesetz nur für die im Gebiete der freien Stadt Danzig zu erfüllenden Ansprüche gilt, und die Vorschrift des § 3, wonach bei Vorhandensein einer durch Hypothek gesicherten Forderung für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag der Begründung des Schuldverhältnisses entscheidet, welche Bestimmung der Verf. dahin versteht, dass, obwohl die Hypothek erst später erworben ist, doch auch für ihre Aufwertung der Tag der Begründung der persönlichen Schuld entscheidet. Nach § 11 des Danziger Gesetzes, wie nach polnischem Recht, können sich Schuldner gegenüber einem ausländischen Gläubiger darauf berufen, dass in dem Staate des ausländischen Gläubigers eine für den Schuldner günstigere Regelung besteht. Der beigelegte Anhang gibt eine übersichtliche Zusammenstellung der Punkte, in denen die polnische Verordnung dem Schuldner eine günstigere Stellung dem Gläubiger gegenüber gewährt, wie das Danziger Gesetz.

Staatssekretär i. R. Wirk. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

Grundstücksschwarzverkäufe aus der Inflationszeit sind gültig geworden mit dem 1. Juli 1926. Von Dr. Fritz Dannenbaum. Berlin 1926. Verlag Franz Wahle, Berlin W 9. Preis 1.50 M.

Verf. geht von § 16 des Ges. v. 10. Febr. 1923 aus, wonach dieses Gesetz mit dem 1. Juli 1926 außer Kraft tritt. Er untersucht zunächst Inhalt und Bedeutung dieser Vorschrift und schließt sich dem Standpunkt des Unterzeichneten in dem Kommentar *Hagelberg-Friedländer* zum Ges. v. 10. Febr. 1923 an, wonach durch das Außerkrafttreten des Gesetzes ohne weiteres alle noch in der Schwebe befindlichen Veräußerungen rechtswirksam werden, da nunmehr die im öffentlichen Interesse durch das Gesetz aufgestellte Hemmung für das Wirkamwerden zivilrechtlicher Vereinbarungen wegfallen ist. D. erörtert dann weiter die Frage, ob der § 16 des Ges. v. 10. Febr. 1923 durch das Ges. v. 20. Juli 1925 aufgehoben oder gegenstandslos geworden ist. Er verneint diese Frage auf Grund der Entstehungsgeschichte des Ges. v. 20. Juli 1925 mit überzeugenden Gründen. Aus dem Ges. v. 20. Juli 1925 ist tatsächlich in keiner Weise ersichtlich, daß das Ges. v. 10. Febr. 1923 hinsichtlich der älteren Veräußerungsgeschäfte ohne Endtermin in Kraft bleiben sollte. Die Weiteraufrechterhaltung des Ges. v. 10. Febr. 1923 müßte, besonders mit Rücksicht auf § 10, zu fast unlösbaren Schwierigkeiten führen. Nach RG. 108, 360 = JW. 1924, 1990 soll sich § 10 Nr. 1 („wenn offenkundig ist, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist“) nur auf solche Rechtsgeschäfte beziehen, welche in keinem Falle genehmigungspflichtig sind, z. B. gemäß § 1 Abs. 2 oder § 3. Bleibt also das Ges. v. 10. Febr. 1923, sei es auch nur für ältere Rechtsgeschäfte, bestehen, so ergeben sich für den Grundbuchrichter in jedem Falle einer beantragten Eintragung Schwierigkeiten. Außer Kraft getreten ist das Ges. v. 10. Febr. 1923 bisher nur mit Wirkung für Rechtsgeschäfte, die neu abgeschlossen werden, nicht aber mit Wirkung für künftige Eintragungen. Das Gesetz, demnach auch der § 10, fand daher auf alle Eintragungen Anwendung. Nach dem Standpunkt der RG. 108, 360 = JW. 1924, 1990 wäre daher eine Eintragung ohne Genehmigung unstatthaft, gleichviel, wann das Rechtsgeschäft abgeschlossen ist. Unverhältnismäßige Schwierigkeiten würden sich aus dem dauernden Fortbestehen des Gesetzes auch mit Rücksicht darauf ergeben, daß in den Kreisen und Stadtbezirken die Ausschüsse gemäß § 2 erhalten und ergänzt werden müssen, obgleich sie fast gar keine Arbeit mehr haben würden. Das Außerkrafttreten des Ges. am 1. Juli 1926 entspricht daher durchaus den Bedürfnissen des Verkehrs, dem es endlich die Befreiung von den zahlreichen Hemmungen und rechtlichen Schwierigkeiten, unter denen das Grundstückswesen jetzt leidet, bringen würde. D. erörtert in der erwähnten Schrift ferner den Rechtszustand vor dem 1. Juli 1926 sowie nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes. Er behandelt schließlich die Frage, ob und in welcher Weise die Inflationsverkäufer ent schädigt und die ausländischen Grundstücksbesitzer zur schnellen Rückveräußerung der Grundstücke bestimmt werden könnten.

RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin.

Sonstiges Schriftum.

Dr. Carl-August Crisolli: Der Aktionär und die Goldbilanz nach der Goldbilanzverordnung. (Nr. 43 der Arbeiten zum Handels- usw. Recht. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann). Marburg i. H. 1926. N. G. Elwert.

In der heutigen Zeit der Kommentierung ist es schon erfreulich, wenn ein jüngerer Jurist einen modernen Gesetzesstoff rein wissenschaftlich behandelt, und noch erfreulicher, wenn das in so verständiger und anregender Weise geschieht wie in der vorliegenden Schrift. Der Titel der Arbeit deckt eigentlich nicht den Inhalt. Verf. geht auf gewisse Hauptprobleme des Aktientrechts ein und zieht aus deren Lösung Folgerungen für die Goldmarkeraffnungsbilanz. Das tritt schon bei der ersten ausführlich erörterten Frage, derjenigen nach der Richtigkeit oder Unrechtmäßigkeit von Generalvergarniungsbeschlüssen hervor. Verdienstvoll ist, daß Verf. hierbei die Richtigkeit solcher Beschlüsse wegen Sittenwidrigkeit nur in begrenztem Rahmen anerkennen (S. 23 ff.). Mit geht er freilich noch immer zu weit. Die Aktiengesellschaft ist nun einmal kein Verein zur Übung von Werken der Nächstenliebe. Wer ein Aktienpaket erwirbt, verfolgt egoistische Zwecke, und wenn die Mehrheit diese Zwecke zum Schaden der Minderheit verwirklicht, so handelt sie darum noch nicht sittenwidrig. Aber auch abgesehen davon fragt

es sich doch sehr, ob ein Generalvergarniungsbeschluß, der gegen die guten Sitten verstößt, von Aktionären anders als mit der gebundenen Anfechtungsklage des § 271 HGB. bekämpft werden kann, wenn er nur Aktionäre, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch Benachteiligung der Gesellschaft schädigt. Fazit jedes auf die freie Richtigkeitsklage ergangene Urteil ist schließlich ein Stück Gefühlssprudel, bei der leider mitunter der gewöhnliche Richtigkeitskläger gut abschneidet. Zu denken gibt überhaupt, daß gegenwärtig die in den allgemeinsten Wendungen gehaltenen Normen des BGB., wie der § 138 Abs. 1 und die §§ 133 und 242 immer mehr die Rechtsprechung befehlen und den Prozeß zum Würfelspiel machen. Die Mot. zum BGB. hatten schon Recht, als sie bei der Erklärung der Sittenwidrigkeit zum Richtigkeitsgrunde Fehlgriffe im richterlichen Ermessen für „nicht ausgeschlossen“ hielten. — Mit besonderer Vorsicht ist bei der Goldbilanzierung zu prüfen, welche Bestimmungen die Aktionäre und welche die Allgemeinheit schützen sollten. In dieser Hinsicht vermag ich z. B. der Meinung des Verf. das durch Nichterstattung des § 13 GoldBilBd. vorgesehenen, in Wahrheit ganz ornamentalen „Prüfungsberichts“ des Vorstandes und Aufsichtsrats die demnächstigen Beschlüsse nichtig werden sollen (S. 28 ff.), nicht zu teilen. Recht bedenklich sind mir auch die eingehenden Ausführungen über stille Reserven (S. 46 ff.). Verf. hält im Umstellungsvorfahren jede stille Reserve für anfechtbar, die arglistig, willkürlich oder kaufmännisch Grundsätzen offenbar widersprechend gelegt ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Satzung stille Reserven erlaubt und frühere Bilanzen sie enthalten, und will das Anfechtungsrecht schlechtweg dem Einzelaktionär geben. Nach meiner Auffassung scheitern alle Versuche einer Auslegung, welche die Bestimmungen der Satzung über stille Reserven ausschaltet und die Anfechtung auch einem nicht mindestens über $\frac{1}{20}$ des Grundkapitals verfügenden Aktionär zu billig, am Wortlaut und Sinne des § 3 GoldBilBd. Das gleiche Bedenken besteht gegen die Ansicht des Verf., daß auch die Anfechtung offener vom Gesetz zugelassener Reserven jedem Aktionär ohne weiteres zustehen soll (S. 77 ff.); das ist gerade das Gegenteil von der in § 12 der 2/5. DurchfBd. vorbehaltener Anfechtung „nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen“. Ich bedauere ferner, daß Verf. der phantasielosen Rechtsprechung des RG., nach der das Gericht im Anfechtungsprozeß eine „richtige“ Bilanz aufstellen kann, nicht mit mehr Entschiedenheit entgegentreten ist (S. 100 ff.). Lehreich sind die Darlegungen über die Haftung der Aktiengesellschaft und ihrer Organe aus Bilanzverfehlungen (S. 106 ff.). Mit Recht betont hier Verf. stärker als das sonst geschieht, daß die Mitglieder der Verwaltung dem Einzelaktionär nur haften, wenn dieser anders als mittels Schädigung der Gesellschaft von der Pflichtwidrigkeit betroffen ist. — Dem Verf. lag es natürlich sehr fern, eine Tendenzchrift zugunsten des kleinen Aktionärs zu bieten. In ganzen Läuft die Arbeit dennoch in dieser Linie. Das ist die auch in der Rechtsprechung zu beobachtende gefühlsmäßige Reaktion gegen eine Gesetzgebung, die den kleinen Mann an die Wand drückt. Dem läßt sich aber nicht mit wagten Auslegungen, sondern, soweit wirklich ein Schutzbedürfnis besteht, nur mit der von den maßgeblichen Wirtschaftskreisen bekämpften Reform des Aktientrechts begegnen. Einsteilen ist es ein Segen, daß die Goldmarkumstellung sich anders als die Aufwertung wesentlich im Frieden vollzogen hat. Die Darlegungen des Verf. behalten trotzdem ihren Wert, sowohl für sich wegen ihrer selbständigen Behandlung allgemeiner Fragen wie wegen des liebevollen Eingehens auf den vorhandenen Stoff, das jedem mit diesen Dingen Besaßten viele Arbeit erspart.

Bizepräf. a. D. Geh. ObJ.R. Ring, Berlin.

Dr. jur., Dr. rer. pol. Georg Schumann in Leipzig: Bankverwahrung und Konkurs nach der neuesten Gestaltung des Depotgesetzes. Heft 18 der „Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien. Herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät. Leipzig 1926“. Verlag von Theodor Weicher. Preis geh. 3 M.

Die Abhandlung gibt nach einem kurzen Rückblick auf die frühere Rechtslage eine klare und erschöpfende Übersicht über die BD. zum DepG. v. 21. Nov. 1923. Die Novelle hat für den Bankier die Erleichterung geschaffen, daß ihm die Pflicht zur Übersendung des Stückverzeichnisses erst dann erwächst, wenn der Kommittent ein entsprechendes Verlangen an den Bankier gestellt hat. Auf der anderen Seite ist das Recht des Kommittenten — soweit er nicht selbst Bankier ist — auf Übersendung des Stückverzeichnisses unverzichtbar gestaltet (§ 3). Ferner ist für jeden Kommittenten durch den neu eingefügten § 7a eine weitere Schutzbestimmung getroffen: Im Konkursfalle seines Kommissionärs geht der Kommittent, der seine Verpflichtungen aus der Kommission voll erfüllt hat, dem aber die Wertpapiere noch nicht überreignet sind, „in Ansehung der Befriedigung aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren gleicher Gattung und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Wertpapiere“ mit seiner Fortsetzung den Forderungen aller Konkursgläubiger vor. Dieses Konkursvorteile ist vom Verf. besonders eingehend gewürdigt. Die Dar-

stellung ist klar, übersichtlich und erschöpfend. Wer über den Inhalt und die wirtschaftliche Bedeutung der Novelle sich eingehender zu unterrichten wünscht, findet in der Abhandlung ein vollständiges Bild. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Novelle die Stellung des Kommittenten verbessert hat und daß sie den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt.

Das Schlußkapitel ist der „neuesten Entwicklung des Effektengiroverkehrs“ gewidmet. Der Effektengiroverkehr und neuestens der Effektenfernverkehr wird zur Zeit für die Kundendepots in die Praxis umgesetzt. Die Würdigung der rechtlichen Unterlage der Sammelpotdepots ist deshalb besonders dankenswert. Sie ist auch deshalb zu begrüßen, weil sie dazu beitragen wird, die Ansichten über diese Materie zu klären. Bedauerlich ist, daß dem Verf. (JW. 1926, 473 ff. beim Abschluß seiner Arbeit noch nicht vorgelegen hat. Er bezeichnet das Sammelpotdepot (mit Riecker) als eine Zwischenform der regelmäßigen und unregelmäßigen Verwahrung. Die Sammelpotverwahrung ist aber wie die Sonderverwahrung ein depositum regulare. Zwischen Sammelpotverwahrung und Stückekonto liegt die Fazit. Hier hinglückliche Sicherheit, hier persönlicher Anspruch! (Den Ausdruck „Stückekonto“, der übrigens in der Bankpraxis recht geläufig ist, bezeichnet der Verf. mit Recht als irreführend. Die letzten beiden Silben besagen das Wesentliche: den nur persönlichen Anspruch. Das erkennen viele von denen nicht, denen eine Stückekontoermächtigung überlangt wird. Besser wäre „Wertpapierrechnung“.)

In den Fragen des Miteigentums, der Bruchteilsbestimmung, der für die Gemeinschaft geltenden Rechtsgrundsätze, der analogen Anwendung von § 419 HGB und der Übertragungsgeschäfte steht der Verf. auf dem Boden der bekannten Rechtsgutachten.

Die Ausführungen über die für das Einlieferungsgeschäft erforderliche strenge Form der Kundschäftsverklärungen sind zutreffend. Die Banken haben es aber nicht verstanden — nach einer kurzen Übergangszeit — gelegentlich der Depotbestätigungen per 31. Dez. 1928 die Ermächtigungen zur Sammelpotverwahrung in einwandfreier Form einzuhören. Die für das Effekteneinlieferungsgeschäft maßgebliche strenge Formvorschrift gilt aber nicht, wie der Verf. annimmt, auch für das Anschaffungsgeschäft und die sich daran anschließende Sammelpotverwahrung (vgl. hierzu JW. 1926, 668). Auf Riecker kann sich der Verf. nicht berufen (vgl. dessen Ausführungen S. 90). Die Novelle sieht vor, daß der Kommissionär mit dem Kommittenten formlos die Abtretung des Herausgabeanspruchs an eine zur Verwahrung bestimmte dritte Stelle (der Kassenverein ist eine solche) vereinbaren kann. Die Übertragung eines Stückeverzeichnisses kommt dann nicht in Frage. Die Banken haben allgemein in ihren Geschäftsbedingungen eine derartige Abrede aufgenommen. Sollte einmal, wie das der Verf. befürchtet, in kritischen Zeiten ein allgemeiner Ansturm der Sammelpotkunden eintreten, welche die Rückwandlung in Sonderdepots in dem Umfang verlangen, daß die Arbeit nicht zu bewältigen ist, so bliebe dann den Banken immer noch der Ausweg, durch Lieferung von weißen Schecks auf den Kassenverein ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es mag übrigens noch darauf hingewiesen werden, daß beim Anschaffungsgeschäft sogar Wertpapierrechnung (Stückekonto) generell vereinbart werden kann (vgl. Riecker, S. 173 *Bordruck*).

Die für den Effektengiroverkehr beim Kassenverein von der Rechtsprechung und dem Schrifttum anerkannten Rechtsgrundsätze gelten auch für den erweiterten Effektengiroverkehr. Die Ermächtigungen der Depotkunden beziehen sich ja auf die Sammelpotverwahrung beim Kassenverein. Zutreffend weist der Verf. darauf hin, daß wegen der Eigentumsübertragung in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein wird, ob ein Besitzkonstitut vorliegt. Das Übertragungsgeschäft ist JW. 1926, 667 gechildert. Die vom Verf. geforderte Umwandlung des Lieferungsanspruchs in einen Miteigentumsanspruch kommt in der Buchung auf Sammelpotkonto zum Ausdruck. Es ist das nicht eine gattungsmäßige Gutschrift von Wertpapieren, die freilich allein nicht ausreichend wäre, um Eigentum an Wertpapieren zu übertragen, sondern eine Gutschrift von Kassenvereins-Sammelpotkontoen, wobei der Bruchteilszähler durch eine bestimmte Wertpapiermenge bezeichnet wird. Das wird besonders deutlich beim Effektenfernverkehr, bei dem, wie der Verf. zutreffend bemerkt, Sammelpotdepots bei mehreren Effektengirobanken in Frage kommen. Wenn z. B. 6 Phönix-Aktien einem Depotkunden auf Sammelpotkonto gehuftet werden, so bedeutet das, wenn der Kassenverein, dem die buchende Bank als Effektengirokunde angeschlossen ist, bei sich 90 Phönix-Aktien in Sammelpotdepot verwahrt und außerdem unter seinem Namen bei einer anderen Effektengirobank 10 Sammelpotanteile für Rechnung seiner Effektengirokunden unterhält, daß dem Bankdepotkunden $\frac{6}{100}$ Anteile des Sammelpotdepots beim Kassenverein und außerdem $\frac{6}{100}$ des vom Kassenverein auswärts unterhaltenen Sammelpotanteils gutgeschrieben und somit durch Besitzkonstitut übertragen sind.

Kundschäftsammelpotdepots sind, abgesehen vom Geschäftsbereich der Effektengirobanken, in der Tat nichts Neues. Das Beispiel Boehmes (BankArch. XXV, 166/67, ist nicht — wie der Verf. meint — ohne weiteres als abwegig zu bezeichnen. Vorausgesetzt ist die übliche Buchung des Lokalbankiers „pp. Aktien in...“ (Nieder-

laßungsort des Zentralbankiers). Es kann dann ein entsprechender aus dem Buchungsnennbetrag der Aktien erkennbarer Eigentumsbruchteil von der Gesamtmenge der unter dem Lokalbankier beim Zentralbankier ruhenden Mengen gleichartiger Wertpapiere als dem Depotkunden übertragen angesehen werden.

Die Sammelpotverwahrung ist ohne Schwierigkeiten mit der Ausübung des Stimmrechts in Einklang zu bringen (vgl. JW. 1926, 480 und BankArch. XXV, 114 ff.), sofern die Effektengirobanken — was in der Praxis durchgeführt wird — Hinterlegungsstellen sind. Die Effektengirobank wandelt dann für die Zeit der Hinterlegungsverbriefung Miteigentum in Sondereigentum an Aktien um, indem sie die bei ihr verwahrten Aktien, soweit erforderlich, an die Kunden aufsteilt. Wenn diese Aufteilung als „intern“ bezeichnet wurde, so war damit die Aussonderung durch Buchung unter Kennzeichnung bestimmter Nummern gemeint, aber ohne getrennte Aufbewahrung der Stücke in den Tresors und auch im Gegensatz zur Aufteilung durch Ausständigung. Es wird aber nicht, wie der Verf. meint, der Boden der Sammelpotverwahrung verlassen. Es wird vielmehr zweierlei erreicht: Der Depotkunde kann auf Grund des Besitzes bestimmter im Sonderdepot ruhender Aktien sein Stimmrecht ausüben, und ungeteilt dieses Sonderdepots bleibt die durch den Effektengiroverkehr angestrehte Blockierung der Aktien nach wie vor erhalten, da infolge der Sammelpotverwaltungsermächtigung des Depotkunden eine getrennte Aufbewahrung nicht erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 DepG.).

Der Verf. befürchtet, die Sammelpotverwahrung könnte die Durchführung der Aussonderung des Depotkunden im Falle des Konkurses seines Bankiers verzögern. Das ist für die Praxis nicht anzunehmen. Der Konkursverwalter, der sich durch seine Bestallung als Berechtigter ohne weiteres ausweisen kann, erhält gegen weißen Effektencheck die Papier vom Kassenverein wohl ebenso schnell wie aus dem Tresor des Gemeinschuldners. Im übrigen ist doch auch beim Sonderdepot mit einer übereinanderstaffelung verschiedener Bankstellen zu rechnen, und im Falle des Konkurses des Lokalbankiers muß auch hier der Konkursverwalter, um die Aussonderung durchzuführen, die Aktien von der übergeordneten Bankstelle erst einfordern.

Wegen der Verteilung des Verlustrisikos auf die einzelnen Teilhaber am Sammelpotdepot kann auf JW. 1926, 477 hingewiesen werden. Allgemeinwirtschaftlich betrachtet, entspricht sie sicherlich eher moderner Auffassung, da sie wie eine Risiko verteilende Versicherung wirkt.

Der Verf. ist der Meinung, daß der unredliche Bankier gegenüber dem Sonderdepot größere psychologische Hemmungen habe und daß infolge der Depotkunde vor widerrechtlichen Eingriffen des Bankiers wirksamer geschützt sei als bei der Sammelpotverwahrung. Ein Effektencheck sei schnell ausgeschrieben. Diese Ansicht ist auch anderweitig wiederholt geäußert worden. Wenn erst einmal die Erkenntnis Allgemeingut geworden sein wird, daß jede widerrechtliche Verfügung über Kundschäfts-sammelpotanteile Untreue bedeutet (vgl. JW. 1926, 666/667) und daß ein solches Vergehen beim Kassenverein urkundlich festgelegt bleibt, so daß auf Jahre hinaus ein leichtes Beweismittel der Täterschaft gegeben ist, dann wird man sich eher davon eine psychologische Hemmung des ungetreuen Bankiers versprechen dürfen.

Der Verf. erblickt beim Sammelpotdepot eine Gefahrenquelle in der Möglichkeit falscher Buchung. Diese Gefahrenquelle ist nicht größer als beim Sonderdepot, wo ja auch mit Versehen bei der Buchung und bei der Aufbewahrung gerechnet werden müßte, wenn überhaupt für die Praxis diesem Moment eine große Bedeutung zu gemessen wird.

Die Banken stehen gegenüber ihrer Depotkundschaft für die Verwahrerpflichten des Kassenvereins ein. Der Verf. fordert überdies, daß der Lokalbankier die Haftung für die Verwahrerpflichten des zwischen ihm und dem Kassenverein stehenden Zentralbankiers übernehmen müßte. Eine derartige Haftung ist für den Effektengiroverkehr nicht vorgesehen, weil sie auch beim Sonderdepot nicht üblich ist.

Der Verf. ist (vgl. BankArch. XXV, 147) der Meinung, daß durch die Einführung des Effektengiroverkehrs die Aktien der Depotkundschaft in noch größerer Menge als bisher von den Banken in den Gesellschaftsversammlungen vertreten werden würden, da die Aktien dann für die Banken leichter erreichbar seien. Diese Ansicht ist bereits von Boehme, BankArch. XXV, 168 widerlegt.

Al. Dr. Georg Opitz, Berlin.

Dr. Manfred Weider: Der Nießbrauch an Aktien. Heft 14 der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät. Leipzig 1925. Verlag von Theodor Weicher. Preis 4 M.

Indem das Nießbrauchrecht ein Teilrecht am Vollrecht der Aktie darstellt, teilt es alle rechtlichen Beziehungen der Aktien in außenrechtlicher wie innenrechtlicher Beziehung. Eine Darstellung, die

alle diese Beziehungen behandeln will, kann unmöglich erschöpfend sein, wie sie sich nicht zu einem vollständigen Kompendium des Aktienrechtes erweitern will, vielmehr erscheint geboten, wenn man die spezifischen Auswirkungen des Nießbrauchs an der Aktie zur Betrachtung stellt, sich auf die für das praktische Rechtsleben wesentlichen Fragen zu beschränken. Bei der Darstellungsart, die der Verf. gewählt hat und die anscheinend das Rechtsgebiet erschöpfen will, kommen diese Fragen, wie die der Ausübung des Stimmenrechts, des Bezugsrechtes, vor allem des Bezugsrechtes auf die in einer allerdings schon vergangenen Zeit so beliebten Gratisaktionen, vielleicht etwas zu kurz. In der Frage des Bezugsrechtes schließt sich der Verf. der herrschenden Meinung an, daß das Bezugsrecht keine Frucht des Aktienrechtes ist und daher nicht dem Nießbraucher, sondern dem Eigentümer zusteht. Diese Frage sollte an sich nicht zweifelhaft sein, wenn man sich darüber klar ist, daß die Gewährung von Bezugsrechten auf ein erhöhtes Stammkapital eine Änderung des Stammrechtes des Aktiöners bedeutet, die unter Umständen seinen Anteil am Gesamtkapital vollständig unberührt lässt. Der Verf. will aber in den Fällen, in denen durch Ausgabe junger Aktien eine Schmälerung des Kapitalwertes der alten eintritt, dem Nießbraucher ein Zustimmungsrecht vorbehalten, da er sonst in seinem Nutzungrecht geschmälerter wäre, eine Forderung, die in der Praxis wohl undurchführbar erscheint. Das Nießbrauchrecht ist insoweit ein sekundäres Recht, als es vom Bestand des Hauptrechtes abhängt und muß sich den Änderungen des letzteren fügen, sofern keine vorsätzliche Schädigung vorliegt. Da Verf. dem Bezugsrecht den Charakter einer Nutzung versagt, spricht er auch dem Eigentümer das Recht auf die Gratisaktion zu. Darüber hinaus will er aber auch dem Nießbraucher kein Anrecht an dem an Stelle der Gratisaktion wahlweise zur Verfügung gestellten Betrag einräumen. Der Betrag, der zur Beschaffung der Gratisaktion dient, ist ein Teil des Reingewinnes, der zur Verfügung der Generalversammlung gestellt wird. Dieser Reingewinn ist Nutzung des Aktienrechtes. Wenn der Nießbraucher auch kein Recht hat, am Gesellschaftsrecht selbst teilzunehmen und Mitglied der Gesellschaft zu werden, so hat er doch Anspruch auf Gewährung der Nutzung. Wenn diese Nutzung zur Bildung neuer Gesellschaftsrechte verwendet wird, so hat er gegenüber dem beziehenden Aktionär Anspruch auf Vergütung des entsprechenden Teiles des hierfür aufgewendeten Betrages. Bei Beurteilung aller dieser Verhältnisse zwischen Eigentümer und Nießbraucher wird es in der Praxis nicht so sehr auf starre Abgrenzungen nach juristischen Prinzipien anzukommen haben, als auf ein nach Grundzügen von Treu und Glauben geregeltes Abwegen der beiderseitigen Interessen. Das gilt namentlich auch bei den Grundzügen über Ausübung des Stimmrechts. Man wird auch hier dem Verf. folgen können, der das Stimmrecht ausschließlich dem Eigentümer zuspricht, aber die Ausübung von der nach Treu und Glauben erforderlichen Wahrung der Interessen des Nießbrauchers abhängig macht.

Dr. Dr. Heilbrunn, Frankfurt a. M.

Ernst Jacobi: Grundriss des Wechsel- und Scheckrechts.

Leipzig 1926. Verlag O. N. Neisland. Preis 4.50 M.

Der Grundriss bezweckt im wesentlichen, Studierende mit dem Wechsel- und Scheckrecht vertraut zu machen und erreicht diesen Zweck weitestgehend durch eine in klarer Sprache abgefaßte, übersichtlich geschichtete Darstellung der Hauptgrundfälle. Der Verf. will für die ins Auge gefaßte Einführung in das Wechsel- und Scheckrecht selbstverständlich nicht in die Tiefen eindringen und originelle Gesichtspunkte bringen. Das ist eine für die Lösung der gestellten Aufgaben notwendige Selbstbeschränkung. Wer aber sein Werk durchgearbeitet hat, ist zu weiterem Studium der schwierigeren Materie angeregt und wohl vorbereitet. Der Betrachtung des geltenden Rechts ist ein kurzer, zur Belehrung des Studierenden aber durchaus ausreichender Abschnitt über die geschichtliche Entwicklung des Wechsels und Schecks unter Benutzung Goldschmidtscher Forschung und ein solcher über die wirtschaftliche Bedeutung von Wechsel und Scheck angefügt, lechterer von dem Wirtschaftler Hanns Linhardt verfaßt.

Für eine hoffentlich bald erscheinende neue Auflage wäre der Wunsch auf eine etwas reichlichere Behandlung des Protestaktes zu richten, damit von vornherein der junge Jurist über die noch immer bestehenden Schwierigkeiten des Protestes unterrichtet werde. Hierbei wäre es wünschenswert, hervorzuheben, daß der Protestat, an welchen die Leistungsaufforderung gerichtet wird, die physische Person ist, von welcher die Leistung erwartet werden kann. Schon von Anfang an muß darauf hingewiesen werden, daß der Protestbeamte nach dieser physischen Person Nachfrage zu halten hat und daß es nicht genügt, wenn er sich mit einem beliebigen an der Proteststelle angetroffenen Angestellten einläßt, ohne daß dieser für den Leistungsakt als Vertreter in Betracht kommen kann. Wie der Verf. das Bild eines allen Beimerkens entkleideten Wechsels und Schecks gibt, so wäre es nützlich, auch hinsichtlich eines Protestbeispiels so zu verfahren. Hier wird aber in dem gegebenen Beispiel noch die überflüssig gewordene Erklärung vermerkt, die auf die Zahlungsaufforderung erfolgt ist, und es wird der Vermerk über die Person, für welche Protest erhoben wird, doppelt gegeben. Im Beispiele wird — vielleicht in Anlehnung an eines der von Staub-Stranz gegebenen mehreren Protestbeispiele — nur vermerkt, daß der Prokurist angetroffen ist. Mit diesem kann sich freilich der Protestbeamte hinsichtlich des Leistungsbegehrens ohne weiteres einlassen. Es kann aber in dem Vermerk der Eindruck erweckt werden, daß jeder andere Handlungsausgestaltete, der angetroffen wird, wegen der Leistung angegangen werden kann, ohne daß die Abwesenheit des Geschäftsherrn selbst beurkundet wird. Gerade an diesem Mißverständnis scheitern nicht wenige Proteste. Die größere Verdeutlichung des Protestaktes wird sich mit leichter Mühe nachholen lassen.

Das Werk ist sehr geeignet, sich viele Freunde unter den Rechtsbesessenen zu verschaffen. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

Vereinigungen.

Vereinigung für Aktienrecht.

(Sitzung v. 1. Juni 1926.)

Vors.: Reichsminister a. D. Dr. Dernburg.
R. Dr. Ernst Wolff, Berlin: Die Reform des Aufsichtsrats.

Der Referent führte aus:

Regelmäßig sei das Interesse des Unternehmens das gleiche wie das seiner Aktionäre. Die Verwaltung sei auf den Kapitalmarkt angewiesen, andererseits brauchten die Aktionäre eine kraftvolle, nicht durch Kontrollinstanzen zu sehr beeinträchtigte Verwaltung, da sonst nicht mit Erfolg gearbeitet werden könnte. Bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen sei auf den Kleinaktionär, der keineswegs mit dem Aktienpekulanten identisch ist, ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf den Großaktionär. Die Unternehmungen könnten heute bei dem herrschenden Kapitalmangel auf die Heranziehung des Sparkapitals nicht verzichten.

Es herrsche Übereinstimmung darüber, daß der Aufsichtsrat die Aufgabe, die das Gesetz als wesentlichste vorschreibe, die der Kontrolle, nicht erfüllen könne. Schon mittlere Unternehmungen seien von nebenamtlich tätigen Personen, die nicht ihre ganze Arbeitskraft der Aufsichtsratstätigkeit widmen, nicht mehr so zu übersehen, daß eine wirkliche Kontrolle möglich ist. Andererseits bestehe ein Bedürfnis der Überwachung, da die Aktiengesellschaft mit fremdem Geld arbeitet und den öffentlichen Kapitalmarkt in Anspruch nehme. Es frage sich, ob diesem Bedürfnis durch Umgestaltung des Aufsichtsrats oder durch Errichtung eines neuen Kontrollorgans genügt werden könne, und im letzteren Falle, ob es sich empfehle, den Aufsichtsrat beizubehalten, um derjenigen Funktionen willen, die er in der tatsächlichen Gestaltung der Dinge an Stelle oder neben der ihm vom Gesetz übertragenen Überwachungspflicht ausübe.

Eine Umgestaltung des Aufsichtsrats verspreche keinen Erfolg. Die Gründe dafür, daß er zu seiner Überwachungspflicht nicht genügen kann, fassen zu tief, um durch eine andere Organisation — etwa durch die Festlegung des Mindestmaßes der Kontrollpflicht im Gesellschaftsvertrag, insbesondere durch die Einrichtung von Dezentralen — überwunden werden zu können. Es empfiehle sich deshalb, die Einrichtung eines besonderen Kontrollorgans in Anknüpfung an bereits vielfach vorhandene Einrichtungen. Redner schlägt die Einführung alljährlicher Revisionen durch besondere, in der Satzung für allemal bestimmte oder von der Generalversammlung zu wählende Revisoren vor. In Betracht kämen in erster Linie die Revisions- und Treuhandgesellschaften. Für die Auswahl wirklich unabhängiger und sachkundiger Revisoren bürge schon das eigene Interesse der Gesellschaft, denn (wie die englische Erfahrung zeige) bevorzugt das aktienkaufende Publikum die Aktien derjenigen Gesellschaften, die durch erste Revisionsfirmen geprüft werden. Auch werde es Sache der Zulassungsstellen und eventuell der Reichsbank sein, auf die Hinzuziehung einwandfreier Revisoren zu dringen. Die Revisoren hätten den Geschäftsgang auf seine Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung zu prüfen und über etwaige Mängel an die Generalversammlung zu berichten. Dem Aktionär müsse die Einsicht in die Berichte freistehen.

Neben diesem neu zu schaffenden Kontrollorgan sei die obligatorische Beibehaltung des Aufsichtsrats nicht unbedingt erforderlich. Allerdings habe der Aufsichtsrat vielfach durch Beteiligung an der Verwaltung, als Ratgeber der Direktion und durch Schaffung von Beziehungen wertvolle Dienste geleistet. Gesellschaften, die um dieser Dienste willen den Aufsichtsrat beibehalten wollen, mögen dies tun.

Die obigen Vorschläge laufen, so führte der Referent weiter aus, im wesentlichen auf eine Wiederherstellung des Zustandes vor der Aktiennovelle von 1870 hinaus. Dadurch würde auch eine Rechts-

angleichung zwischen Deutschland und Österreich erreicht, wo noch das *UrgDGB*, das einen obligatorischen Aufsichtsrat nicht kannte, in Kraft sei, und zugleich eine Annäherung an die Gestaltung der Aktiengesellschaft in den meisten Ländern, vor allem auch in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Besonders das letztere sei wichtig, da der dem amerikanischen Recht fremde Dualismus in der Verwaltung der deutschen Aktiengesellschaft erschwere, wie sich besonders bei der Auflösung von Anleihen gezeigt hat, die Geschäftsbeziehungen.

Alfred Karger, Berlin: Man könne nicht die Einrichtung des Aufsichtsrates zugunsten der Revisoren beseitigen, ohne grundätzlich auch die sonstigen Einrichtungen des Aktienrechts zu ändern. Die Revisoren seien keineswegs imstande, die Tätigkeit des Aufsichtsrates auszuüben, die neben der Kontrolle teilweise in der Mitverwaltung, teilweise in der Begutachtung bestehet. Zu warnen sei auch vor übertriebenen Erwartungen in bezug auf Einrichtungen, wie sie im englischen Recht die „auditors“ seien. Die Tatsache, daß die „balance sheet“ oft jahrelang gleich bleibe, wie das amtliche Reformkomitee für die Verbesserung der Companies act neuverfassungen feststellen mußte, gäbe ebenso zu denken wie die Feststellung des obersten Gerichtshofes, wonach die Pflicht der „auditors“ nicht so weit geht, zu prüfen, ob die Gesellschaft klug oder unklug gehandelt hat (London General Bank 1895). Es sei sogar entschieden worden, daß die Kontrolle der Bewertung nicht zu den Aufgaben des auditors gehört.

Im großen und ganzen sei daher der Aufsichtsrat beizubehalten und nur in Einzelheiten zu verbessern. So sollten zur Klärstellung der Verhältnisse juristische Personen als solche in den Aufsichtsrat wählbar sein. Verwirkt sei auch die Befterwirtschaft, die in Italien durch die Vorschrift eingegangen ist, daß ein Revisor mit den Vorstandsmitgliedern nicht bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sein dürfe.

Weiterhin erachten es dem Redner zweckdienlich, der Minderheit ein Vertretungsrecht im Aufsichtsrat zu sichern, und zwar so, daß ihre Vertreter nicht von der praktischen Mitwirkung durch Bildung von Anschlüssen des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden dürfen, wie dies gegenüber den Betriebsrats-Aufsichtsratsmitgliedern geschehe.

In der anschließenden Diskussion wurde der Abschaffung des Aufsichtsrates widergesprochen, die Ausbildung des Revisionswesens dagegen überwiegend für wünschenswert gehalten.

Berliner Anwaltverein.

Sitzung vom 7. Juni 1926.

Aufwertungskrise.

Verlehrerstatte Prof. Dr. James Goldschmidt.

Hans Fritz Abraham, Berlin.

Prof. Dr. James Goldschmidt: Der Vortragende unterscheidet eine endogene und eine exogene Aufwertungskrise. Eine sei eine solche innerhalb der Juristen und durch die technischen und logischen Mängel des *AufwG* verursacht; diese komme in dem Volksbegehrten zum Ausdruck und sei auf die ethischen Mängel des *AufwG* und *UmlG* zurückzuführen. Die ihm zur Behandlung zugesetzte exogene Aufwertungskrise stelle vor das große Rechtsproblem: Ist Recht, was gerecht oder was Gesetz ist? Denn dadurch, daß gesetzgeberischer Machtkreis erst die Papiermark der Goldmark gleichgestellt und dann die Aufwertung in vielfach ungerechter und willkürlicher Weise geregelt habe, sei ein Zwiespalt zwischen dem staatlichen Gesetz und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entstanden. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit, den Nominalismus des Geldes und den Nominalismus des Rechts nachzuprüfen.

Bei Kritik der nominalistischen Geldtheorie kam der Vortragende zu dem Ergebnis, daß sie irrigerweise statt von dem Metallgeld von dem Papiergegeld ausgehe, d. h. statt von dem Gelde von Geldsurrogaten. Das Bestehen der staatlichen Münzhöheit könne nichts daran ändern, daß die Tauschmittelleigenschaft des Gelbes auf seiner Beziehung zu einem wirtschaftlichen Gut beruhe, und zwar bei der Goldwährung zum Goldwert der Währungsmünze. Der Missbrauch der staatlichen Münzhöheit könne nur dazu führen, daß das Geld im Verkehr durch sich allmählich entwertende Geldsurrogate verbrängt werde. Die nominalistische Geldtheorie sei eine Lehre, die aus der Möglichkeit des Staates zum Missbrauch seiner Münzhöheit eine Theorie des Gesetzes ableite. Daraus ergebe sich für den Inhalt der Geldschuld: Sie sei an sich eine Sachschuld, nämlich auf Währungsmünzen gerichtet. Da diese aber in Zeiten des Währungsverfalls verschwinden, bleibe nichts übrig, als in solchen Zeiten die Geldschuld als Wertschuld zu behandeln, deren Inhalt nach Treu und Glauben zu bestimmen sei. Der Staat habe um so weniger Interesse, die Enteignungswirkung, die mit jedem Zwangskurs verbunden sei, ausschließlich den Geldgläubigern aufzuerlegen, als es ihm bei Einführung des Zwangskurses meist darauf ankomme, seine eigenen Bedürfnisse nach Sachgütern nicht mehr mit vollwertigem Gelde zu bezahlen, er also eher eine Enteignung der Eigentümer von Sach-

gütern beabsichtige. Die nominalistische Geldtheorie sei das Erzeugnis einer Zeit, die unter den extremsten Auswirkungen Hegelscher Staatsvergötterung stehet, so daß Kelsen die Identität von Staat und Recht gelehrt habe.

Auf den Nominalismus des Rechts übergehend, stellte der Vortragende die Frage, ob auch dies ungerechte, insbesondere willkürliche Gesetz Recht sei. Dabei erhebe sich zunächst die uraltre Frage nach dem Primat des Naturrechts. Diese Frage taucht immer auf, sobald sich ein erheblicher und dauernder Zwiespalt zwischen dem staatlichen Gesetz und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein herausstelle. Im Kampfe gegen die absolute Gewalt des Monarchen habe das Naturrecht die Gestalt der Monarchomachie angenommen, im Kampfe gegen den Parlamentsabsolutismus nehme es die Gestalt der Romomachie an²⁾. Unmittelbarer Anlaß dieses Kampfes sei, daß in jüngster Zeit die Rechtsquelle des Gesetzes, deren Theorie noch erst geschrieben werden muß, aus einseitigen wirtschaftlichen Interessen geprägt worden sei. So sei Willkür in Form des Gesetzes entstanden. Willkür liege vor, wenn ein Gesetz entweder den Grundsatz der Gerechtigkeit verlege, daß Gleiche gleich, Ungleiche ungleich zu behandeln sei (W. im subj. Sinn), oder den Grundsatz der Rechtssicherheit, daß ein Gesetz nicht nur für den Einzelfall gegeben werden soll („Ausnahmegesetz, W. im obj. Sinn). Ersteres gelte von einer Reihe von Bestimmungen des *AufwG*. (Stichtag, Privilegierung des Vorbehalt, Vertragung der Härteklausel gegenüber dem Gläubiger), dieses von dem Entwurf des sog. Abdrosselungsgesetzes. Da nun aber das Prinzip des Naturrechts mit unserem modernen Staatsgefühl kaum vereinbar sei, so müsse die Verfassung Vorsorge gegen Gesetzeswillkür treffen. Es frage sich, ob das der Fall sei. Zwar enthalte die Verfassung in Gestalt der Grundrechte, vor allem des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 109 Vorschriften gegen Willkür, und es werde — wenngleich noch zögernd — anerkannt, daß diese Vorschriften auch den Gesetzgeber binden. In Gestalt des richterlichen Prüfungsrechts besthehe auch eine Gewährleistung dieser Bindung, mag auch das RG. im einzelnen verfagt haben. Aber einmal lasse das Prüfungsrecht Lücken, die auch durch den jetzt vom Reichskabinett angenommenen Entwurf zur Übertragung des Prüfungsrechts auf den Staatsgerichtshof nicht ausgefüllt würden. Vor allem aber könne der Reichstag jede Annulierung eines willkürlichen Gesetzes abschneiden, wenn er es in verfassungsändernder Form annehme. Das Hauptfehlerstör gesetzgeberischer Willkür sei der in Art. 76 RG. sanktionierte Mangel einer Trennung der verfassunggebenden und gesetzgebenden Gewalt. Die sonst von der RG. vorgesehenen Einschränkungen des Parlamentsabsolutismus reichten nicht aus, auch nicht das Referendum. Dies zeige der Entw. zur Abdrosselung des Volksbegehrens in der Aufwertungsfrage, den der Vortragende in Übereinstimmung mit Triepel als eine Art parlamentarischen Staatsstreichs und dessen Art. 3 (Verbot eines Volksbegehrens auch auf Aufhebung des Abdrosselungsg.) er als eine juristische Unmöglichkeit bezeichnete. Im Deutschen Reich müsse, wie in den Vereinigten Staaten, verfassungs- und gesetzgebende Gewalt getrennt, mindestens müssen, in Übereinstimmung mit dem Heidelberger Juristentag, gefordert werden, daß jede Verfassungsänderung eine Änderung der Verfassungsurkunde bedinge.

Aus dem Gesagten ergebe sich für die sog. exogene Aufwertungskrise die Forderung, den Opfern eines verfehlten Geld- und Rechtsnominalismus möglichst zu helfen. Allerdings sei eine Regelung im ordentlichen Gesetzgebungsweg der durch Volksentscheid vorzuziehen und müsse man sich auf Befestigung der offensichtlichen Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten beschränken. Dazu rechnete der Vortragende die unzureichende Abfindung der Altbesitzer öffentlicher Anleihen, den § 4 *AufwG*, die Stichtage für die Beschränkung der Aufwertung von Restkaufgeldforderungen (§ 10 III) und für die Rückwirkung, die Privilegierung des Vorbehalt und die Vertragung einer Härteklausel gegenüber dem von der Rückwirkung ausgeschlossenen Gläubiger. Der Vortragende suchte nachzuweisen, daß einer Verbesserung der *AufwG*, in diesen Grenzen weder die Finanzlage der öffentlichen Verbände noch die Wirtschaftslage entgegenstehe, zumal leichtere die Notwendigkeit einer Erhöhung des Konsumtionskapitals auf Kosten des Produktionskapitals nahezulegen scheine.

Dr. H. F. Abraham: Der Vortragende begründete die folgenden Thesen:

1. Das Recht der freien Aufwertung leidet gegenwärtig unter der Übertreibung der Aufwertungsmaßstäbe. Diese Übertreibungen beruhen auf mangelnder Erkenntnis des Wesens der Aufwertung.

2. Das *AufwG* selbst krankt an einer Reihe technischer Mängel, die die sachgemäße und schnelle Durchführung der Grundgedanken des *AufwG* verhindern. Ohne an die Grundlagen des *AufwG*. zu tasten, bedarf es insoweit einer gesetzgeberischen Reform.

Das RG. gründet die Aufwertungslehre auf § 242 *OBG*. Es ist erklärlich, daß das RG. bei der Anerkennung des Aufwertungsgedankens nach einer Stütze im positiven Geigesrecht verlangt hat. In Wahrheit handelt es sich aber um eine selbständige Rechtschöpfung. Genau so wie der römische Prätor bei der Bildung neuen Rechts sich an das alte Aktionensystem angelehnt hat, so hat auch

¹⁾ Der Vortrag ist im Verlage von Julius Springer, Berlin, erschienen.

²⁾ Vgl. des Vortragenden „Gesetzesdämmerung“, ZW. 1924, 245.

der deutsche Richter nach einem Ausweg gesucht, um die Grenzüberschreitungen der richterlichen Gewalt nicht in die Erscheinung treten zu lassen. Es ist ein reiner Zufall, daß in der Hypothekenentscheidung v. 28. Nov. 1923 das RG. den § 242 BGB. anwenden konnte. Wäre lediglich ein dinglicher Anspruch zur Entsch. gelangt, so wäre dies unmöglich gewesen. Die Aufwertung betrifft nicht nur das Recht der Schuldverhältnisse, sie umfaßt alle Gebiete des privaten und öffentlichen Rechtes, ja sogar das Gesetz selbst hat das RG. in einer neuerlichen Entsch. umgewertet.

Die Rechteschöpfung der Aufwertung hat sich erst in der zweiten Hälfte der Inflationsperiode vollzogen. Vorher galt zu Recht der Satz „Mark gleich Mark“. Auch die gesamte Wirtschaft war hierauf eingestellt. Das Preistreibereigesetz verbot die Aufwertung der Gestaltungskosten. Die Wirtschaft erlitt außerordentliche Substanzverluste. Andererseits blieben die Inlandspreise, in Goldmark gerechnet, verhältnismäßig billig, weil nach dem Satze „Mark gleich Mark“ produziert wurde. Das erklärte auch die sogenannte „erhöhte Inlandskaufkraft“ der Mark. Es ist ganz unmöglich, Aufwertungsgedanken in jene erste Inflationsperiode zu verpflanzen; man darf nicht vergessen, daß mehrere Jahre lang im Beischen des Sazes: „Mark gleich Mark“ gewirtschaftet wurde.

Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 setzt die Wirtschaft es durch, daß sie bei der Berechnung der Gestaltungskosten aufwerten kann (Wiederbeschaffungspreis!). Nunmehr wird es erst zur Unmöglichkeit, daß ein Teil des Volkes, und zwar gerade der produzierende Teil, sich von dem Satze „Mark gleich Mark“ abkehrt, der andere Teil aber hieran festgehalten werden soll. In der Zeit der Währungskatastrophe ist es unmöglich, daß ein Volksteil zur Substanzerhaltung und Substanzvermehrung berechtigt sein, der andere dagegen unter Anwendung des Sazes „Mark gleich Mark“ enteignet werden soll. Der Aufwertungsgedanke setzt sich als Sozialrechtsgedanke durch, als eine Art Katastrophenkommunismus, der in Zeiten einer übermächtigen, alle Volksteile erfassenden Verstrikung einen billigen Ausgleich fordert.

Erkennt man diese Zusammenhänge, so ist klar, daß die aufgewertete Leistung nicht die alte Leistung ist, daß vielmehr stets mit größter Vorsicht geprüft werden muß, in welchem Umfange derjenige, der sich die Substanz erhalten hat, den entrichteten Markgläubiger kraft Sozialrechts entschädigen muß. Die Aufwertung darf unmöglich dazu führen, daß infolge Übertreibung der Aufwertungsmäßigkeiten die schlechteste Kapitalanlage, nämlich die Anlage in Mark, sich jetzt als die beste Anlage erweist. Welche andere aus dem Frieden herstammende Kapitalanlage hat sich in Höhe von 25% erhalten?

Die richtige Erkenntnis des Aufwertungsgedankens zeigt, daß es sich durchweg nur um einen Ausgleich mit dem Inhaber der Substanz handelt. Dabei sind die Risiken zu berücksichtigen, die auf dem Inhaber des Vermögens lasten. Aufwertung darf nicht dazu führen, daß der Gläubiger die Vorteile der Substanzerhaltung in Anspruch nimmt, dagegen die Risiken allein auf den Substanz-

inhaber abwölzt. Unbegreiflich ist bei richtiger Erkenntnis des Aufwertungsgedankens die Einbeziehung solcher rein persönlicher Schuldner, die mit der Substanz seit langem überhaupt nichts mehr zu tun haben; völlig verfehlt ist der Rechtsgrundsatz, daß gegenüber dem Inhaber der Substanz nicht höher aufgewertet werden darf, als gegenüber dem, der nur noch durch ein formales Schuldverhältnis mit der Substanz verbunden ist, die Substanz selbst aber eingebüßt hat. Dieser Irrtum ist nur durch die Anwendung des vom persönlichen Schuldverhältnis ausgehenden § 242 BGB. ermöglicht.

Die Fehlkonstruktion des § 4 des AufwG. ist daher zu beseitigen. Überaus schädlich ist die Trennung des Verjährens innerhalb des Aufwertungsrechtes; sobald der Grund des Anspruchs bestritten wird, beginnt eine zügellose Prozeßwirtschaft, bei der das Kapital und die Brutalität über den wirtschaftlichen Schwachen triumphiert. Es ist notwendig, ein einheitliches Aufwertungsverfahren zu schaffen, wo über Grund und Höhe zugleich entschieden wird. Dieses Verfahren ist allerdings mit den notwendigen Rechtsgarantien auszurüsten. Alle überflüssigen Streitigkeiten gegen persönliche Schuldner, die mit der Substanz nichts mehr zu tun haben, sind auszuschalten. (Zulässigkeit der Eintragung einer Aufwertungsgrundschuld.) Neue Aufwertungsansprüche dürfen nicht geschaffen werden. Im Gegenteil, das Aufwertungsverfahren muß vereinfacht, unnötige lediglich auf Fehlern des Gesetzes beruhende Konflikte müssen ausgeräumt werden.

Die Reform muß ungeachtet politischer Widerstände durchgeführt werden. Die technische Reform des AufwG. kann erst die wirkliche Beruhigung von Recht und Wirtschaft bringen, die zur Zeit noch fehlt. Der Richter darf nicht dazu erzogen werden, eigenmächtig Fehler des Gesetzes zu korrigieren. Der Gesetzgeber selbst muß eingreifen. Schnelles Handeln ist geboten, damit nicht, wie bisher, auf dem Gebiete des Aufwertungsrechtes durch Verzögerung immer größerer Schaden entsteht.

Den Vorträgen folgte eine lebhafte Aussprache. Aus diesen sind hervorzuheben die Ausführungen von Prof. Dr. Eichk, der erklärte, daß er den von Goldschmidt entwickelten Gedankengängen in keinem Punkte zustimmen könnte und daß er in der Kritik der Rechtsprechung wie des Gesetzes im Ganzen auf dem Standpunkt Abrahams stände. Er wiche aber darin von ihm ab, daß er Änderung des Gesetzes trotz seiner Fehler unter allen Umständen ablehne. Denn es habe immerhin den Vortzug, endlich einmal einen festen Rechtszustand geschaffen zu haben. Hieran nichts zu ändern, sei das dringende Interesse gerade der Anwaltshaft, die nicht mehr imstande sein würde, die Parteien sachgemäß zu beraten, wenn das Gesetz fortgesetzt Änderungen erfahre; niemand könne sagen, wie diese Änderung aussiehen würde, und noch viel weniger, ob sie die letzte bleiben würde. Vor allem aber sei eine Beruhigung auf diesem Gebiete im Interesse der deutschen Volkswirtschaft unumgänglich notwendig. Es komme auch nicht darauf an, ob man den Inhabern des Produktivkapitals aus politischen, ästhetischen oder wirtschaftlichen Gründen sympathisch gegenüberstehe oder nicht, sondern darauf, daß die Zukunft des ganzen deutschen Volkes gefährdet und dunkel sei, wenn es nicht gelingt, zu einer produktiven Arbeit des deutschen Kapitals zu kommen.

Beschlüsse der Grundbuch- und Aufwertungsrichter Groß-Berlins¹⁾.

Vom stellv. Verhandlungsleiter AGRI. Dr. Hirschwald, Berlin.

61. Die Besugnis des § 7 AufwG. ist auch mit Vorrang vor anderen als aufgewerteten Rechten (Grundbienbarkeiten, Wokaufsr. usw.) einzutragen, sofern letztere dem aufgewerteten Recht im Range nachgehen, hinter welchem die Besugnis eingetragen wird (vgl. dazu Beschl. Biff. 43 a).

62 a. Rentenbankrenten bleiben, gleichgültig ob sie im Grundbuch eingetragen sind oder nicht, bei der Entsch. über Bestand, Höhe und Rangort des Rangvorbehalt (§ 7 AufwG.) außer Betracht.

62 b. Bei der Wiedereintragung gelöschter Hypotheken (§ 20 AufwG.) sind Rentenbankrenten, die im Grundbuch eingetragen sind, hinsichtlich der Feststellung des Rangverhältnisses (§ 6 AufwG.) nicht anders zu behandeln als die übrigen dinglichen Rechte (gegen 1 Stimme).

63. Der Eigentümer kann einer nach dem 15. Juli 1925 im Grundbuch eingetragenen Reichsmarkhypothek (grundschuld) als folgen die ihm vorbehaltene Rangstelle (§ 7 AufwG.) nicht einräumen (gegen 3 Stimmen).

64 a. Ist ein mit aufgewerteten Rechten belastetes Grundstück einem anderen mit aufgewerteten Rechten belasteten Grundstück vor dem 15. Juli 1925 als Bestandteil zugeschrieben worden, so ist mit

Rücksicht auf die sich aus § 1131 Satz 2 BGB. ergebenden abweichenden Rangordnungen auf dem Hauptgrundstück und dem zugeschriebenen Grundstück und auf § 6 BGB. bei Eintragung der Aufwertung an den Grundstückseigentümer vor Eintragung des Rangvorbehalt von Amts wegen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AufwG.) die Aufforderung zu erlassen, einen Antrag auf Abschreibung des zugeschriebenen Grundstücks und Übertragung desselben auf ein neues Grundbuchblatt zu stellen (gegen 2 Stimmen).

64 b. Die Eintragung des Rangvorbehalt kann im Falle 64 a erst dann erfolgen, wenn der zu 64 a bezeichnete Antrag gestellt und das zugeschriebene Grundstück auf ein neues Grundbuchblatt übertragen worden ist (Mehrheit).

Abgelehnt wurde, von Amts wegen das zugeschriebene Grundstück abzuschreiben und auf ein neues Grundbuchblatt zu übertragen oder ohne Abschreibung auf dem bisherigen Hauptgrundstück und dem zugeschriebenen Grundstück je einen besondern Rangvorbehalt einzutragen. Im letzteren Falle bestand jedoch Einstimmigkeit darüber, daß vor Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld an der vorbehalteten Rangstelle die Abschreibung des zugeschriebenen Grundstückes erfolgen müsse.

65. Wird eine gelöschte Hypothek mit Vorrang vor im Grundbuch eingetragenen Rechten wiedereingetragen (§§ 6, 20 AufwG.), so

1) Vgl. ZW. 1926, 1415, 1312 usw.

ist der Vorrang der wiedereingetragenen Hypothek auch bei den zurücktretenden Rechten in Spalte „Veränderungen“ zu vermerken. Die Briefe der zurücktretenden Hypotheken sind von Amts wegen zwecks Verichtigung herbeizuziehen.

66. Besteht zugunsten des Eigentümers zwischen mehreren Hypotheken, über die ein gemeinschaftlicher Brief erteilt ist, ein Rangvorbehalt (§ 7 AufwG.), so ist der gemeinschaftliche Brief von Amts wegen einzufordern und aufzulösen, wenn an der vorbehalteten Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eingetragen wird. An Stelle des gemeinschaftlichen Briefes sind Einzelbriefe über jede Hypothek zu erteilen (vgl. dazu *Bezgl. Biff. 55*).

67. Gilt bei einzelnen von mehreren Hypotheken, über die ein gemeinschaftlicher Brief erteilt ist, die Erteilung eines Briefes als nachträglich ausgeschlossen (Art. 6 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925), so ist in Ansehung dieser Hypotheken die Briefgemeinschaft aufzulösen.

Auf dem gemeinschaftlichen Brief sind diejenigen Hypotheken zu vermerken, für welche der Brief seine Geltung behält. Die aus der Briefgemeinschaft auscheidenden Hypotheken sind auf dem Brief zu röten (vgl. jedoch den Sonderfall *Biff. 57*).

68. Ist eine Eigentümerbriefgrundschuld unter Umwandlung in eine Briefhypothek an einen Dritten unter Briefübergabe abgetreten worden, so ist als Erwerbstag i. S. der §§ 2, 5 AufwG. der Tag der Ausstellung der Abtretungsurkunde anzuziehen (Mehrheit). Eine Minderheit will den Tag der Eintragung der Umwandlung der Grundschuld in eine Hypothek der Goldmarkberechnung als Erwerbstag zugrunde legen.

69. Ein rechtzeitig eingelegter Einspruch (§ 16 Abs. 1 S. 3 AufwG.) kann auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 16 Abs. 1 AufwG. in anderer Weise tatsächlich und rechtmäßig begründet werden (gegen 1 Stimme).

Kleinere Aufsätze.

Die Ausführungsbestimmungen der Länder zum Auswertungsrecht.

(Fortsetzung von *ZW. 1926, 112*.)

A. Preußen.

Vgl. *ZW. 1926, 112*.

B. Bayern.

I. Auswertungsgesetz.

1. Nachtrag zu der Veröffentlichung in *ZW. 1926, 113*: JustizminBek. v. 30. Nov. 1925 über Eintragungen im Grundbuch auf Grund des Auswertungsgesetzes, *GBBl. 103*. Sie enthält die durch die Auswertungsgesetzgebung veranlaßten Ergänzungen der Dienst- anweisung für die Grundbuchämter.

2. Bek. der Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und für Landwirtschaft über Aufwertung der Landeskurrentenscheine v. 9. März 1926, *GBBl. 231* = Staatszeitung Nr. 57. Sie beruht auf Art. 94 DurchfVO. zum AufwG. und der VO. v. 20. Jan. 1926 (RGBl. I, 96), die beide die Aufwertung der Raubabriebe, Schuldverschreibungen und Schuldturkunden öffentlich-rechtlicher Kredit- und Ablösungsanstalten betreffen und behandelt die Aufwertung der Landeskurrentenscheine, d. s. Schuldverschreibungen, welche von der Landeskurrentenanstalt auf Grund des Landeskurrentengesetzes ausgegeben wurden, um die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmen zu erleichtern.

3. In Stelle der *ZW. 1926, 113* unter I 2 behandelten VO. über den Vollzug des Auswertungsgesetzes v. 28. Juni 1925 ist die VO. gleichen Datums v. 30. März 1926, *GBBl. 277* getreten. Die folgenden Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuheben:

§ 2: Die Bestimmung, daß für die Wahrung der Frist der Eingang des Protokolls bei dem zuständigen Amtsgericht maßgebend ist, wurde fallengelassen; jetzt hat der Gerichtsschreiber die Erklärenden darüber zu belehren, daß das Gericht über die Wahrung der Frist zu befinden hat. Damit wird der Rechtfrechung die Möglichkeit gegeben, auch Erklärungen, die bei einem unzuständigen Gericht zu Protokoll gegeben wurden und verspätet an das zuständige Amtsgericht gelangt sind, noch als rechtzeitig abgegeben zu behandeln. Da trotz der zahlreichen Zeitungsmitteilungen die Beteiligten sehr häufig über den Lauf der Anmeldungsfristen in Unkenntnis waren und noch in letzter Stunde viele Anmeldungen erfolgten, wird oft nur durch eine weiterzige Auslegung die Frist als gewahrt betrachtet werden können. Das *BayObLG*. hat nur auch tatsächlich die Anmeldung beim unzuständigen Gericht als ausreichend behandelt (*GB. 1926, 995*).

§ 11, früher § 9: Die Fälligkeit der Gebühren tritt nunmehr bei Beendigung jeden Rechtszuges, nicht mehr des Verfahrens ein.

§ 12, früher § 10: Die Bestimmung über die Stempelfreiheit ist jetzt klarer darin gefaßt, daß für Vollmachten und Urkunden, die ausschließlich zum Gebrauch in Aufwertungssachen bestimmt sind, kein Stempel erhoben wird.

§ 13, früher § 11: Gebühren und Aussagen werden nunmehr auch dann nicht erhoben, wenn Anträge zurückgenommen werden, bevor ein Verhandlungszeitpunkt bestimmt oder eine Beweiserhebung angeordnet worden ist. Auch kann jetzt in anderen besonders berücksichtigten Fällen von der Erhebung von Gebühren und Aussagen abgesehen werden.

§ 14, früher § 12: Keine Gebühren und Stempel für die Eintragung eines Rangvorbehalt und für den Verzicht des Eigentümers hierauf.

§ 15 (neu): Richter und Gerichtsschreibereibeamte der Auswertungsstelle sind zugleich als Beamte des Grundbuchamts zu bestellen mit der Befugnis, die zur Eintragung im Grundbuch erforderlichen Eintragungsbewilligungen oder andere zur Eintragung im Grundbuch erforderliche Erklärungen aufzunehmen und zu beurkunden, soweit sie mit dem Auswertungsverfahren in Zusammenhang stehen; je nach den Verhältnissen der Gerichte sollen auch Vormundschaftsrichter in Auswertungsangelegenheiten, die Minderjährige betreffen, als Grundbuchbeamte bestellt werden.

II. Ablösungsgesetz.

1. Bek. der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 3. Febr. 1926 über den Vollzug des Ablösungsgesetzes, Staatszeitung 1926 Nr. 28. Die Bek. ordnet das Verfahren zur Durchführung des in § 2 der 3. VO. des *RFinMin. v. 19. Jan. 1926* zur Ausführung des Ablösungsgesetzes (RGBl. I, 95) vorgesehenen Umtausches der bei öffentlichen Stellen hinterlegten Marktanleihen. Hervorzuheben ist, daß die Vermittelungsstellen die Umtauschanträge mit Hinterlegungsberechtigungen an die Reichsbankanstalt, in deren Bezirk die Hinterlegungsstellen oder Kasse, bei welchen die Anleihen hinterlegt sind, ihren Sitz haben, zu leiten sind.

2. Bek. sämtlicher Staatsministerien v. 15. Febr. 1926 über die Behandlung der bei der Anmeldung von Marktanleihen des Reichs zugunsten des Bayerischen Staates, von Stiftungen, Fonds usw. entstehenden Spägen v. 15. Febr. 1926, Staatszeitung 1926, 37. Die Bek. beweckt, den Verlust von Spägen (Beträge unter 500 M.) bei der Späprämienanleihe unter 750 M.) zu verhüten.

3. Bek. des Staatsministeriums des Innern v. 27. April 1926 über das Verfahren bei der Entscheidung über die Anträge der Treuhänder oder Schuldner nach §§ 41–43 *AbL. G.*, Staatszeitung 1926 Nr. 97. Hervorzuheben ist: Die Anträge sind zu begründen; die Regierung Kammer des Innern kann eine Frist bis zu einem Monat zur Nachbringung der Begründung setzen. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf gilt der Antrag als abgelehnt. Die Regierung entscheidet über Anträge im Büroweg. Die Entscheidung ist für alle von der beteiligten Gemeinde (Gemeindeverband) ausgegebenen Marktanleihen einheitlich zu treffen, auch wenn der Antrag nur für einzelne Anleihen gestellt ist. Streitigkeiten über das Bestehen eines Ablösungsanspruchs sind nicht in diesem, sondern dem sonst hierfür vorgesehenen Verfahren auszutragen. Über die Beschwerde, welche bei der Regierung Kammer des Innern einzureichen ist, hat der beim *VOG*. gebildete Spruchausschuß für die Ablösung der Gemeindeanleihen zu entscheiden und zwar ohne mündliche Verhandlung, wenn sie in der Form ungültig ist, im übrigen auf Grund mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung.

4. Verordnung des Staatsministeriums des Innern v. 30. Juni 1926 über die Durchführung der Aufwertung der Sparkassenguthaben, Staatszeitung 1926 Nr. 147. Hervorzuheben ist:

§ 1: Die Sparkassenguthaben werden bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders mit 12½% des Goldmarktbetrages der Sparguthaben aufgewertet.

§ 2: Ergibt sich für eine Marktanleihe des Gervätrrägers der Sparkasse, die der Ablösung nach dem *AbL. G.* unterliegt oder eine zur Ablösung einer Marktanleihe ausgegebene Marktanleihe ein Aufwertungsbetrag von mehr als 12½% des Goldwertes, so ist dieser höhere Satz auch für die Aufwertung der Sparguthaben maßgebend; ausgenommen ist aber der Fall, daß die Erhöhung des AufwG. auf § 11 *AbL. G.* beruht.

§ 3: Wenn eine höhere Aufwertung als auf 12½% erfolgt, ist ein Betrag in Höhe eines Drittels desjenigen Betrags, der für die über 12½% des Goldmarkbetrags hinausgehende Aufwertung erforderlich ist, an einen Sparkassenausgleichsstock abzuführen, aus dem leistungsschwache Sparkassen bei der Aufbringung des in § 1 vorgeschriebenen Aufwertungssatzes zu unterstützen sind.

§ 4: Die Aufwertung erfolgt ohne Antrag des Gläubigers; wenn aber die Aufwertung bereits ausgezahlter Guthaben auf Grund Vorbehalt verlangt oder im Falle der Überweisung des Guthabens von einer anderen Sparkasse Berücksichtigung mit dem Goldmarktbetrag zur Zeit des Erwerbs der Forderung gegen die erste Sparkasse beantragt wird, ist der Anspruch innerhalb einer am 30. Sept. 1926 ablaufenden Ausschlußfrist bei der Sparkasse anzumelden, bei der das Guthaben geführt wird oder zuletzt geführt wurde. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Anmeldungen von Sparguthaben sind unwirksam. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 6: Die Aufwertung erfolgt unter Berücksichtigung aller Ein- und Auszahlungen ohne Feststellung eines Stichtages.

§ 9: Der Aufwertungsbetrag ist am 1. Jan. 1932 fällig. Bei früherer Zahlung darf ein Abzug für Zwischenzins gemacht werden, jedoch höchstens nach den für Aufwertungshypothen gelgenden Sätzen.

§ 10: über die Verzinsung der aufgewerteten Guthaben bleibt nähere Anordnung vorbehalten.

§ 11 behandelt die Gewinnung der Mittel für die Aufwertung.

RA. Dr. Wasserträddinger, Nürnberg.

C. Württemberg.

(Fortsetzung von J.W. 1926, 114.)

1. An Stelle einer Verfügung des JustM. v. 26. Okt. 1925 (Württ. RegBl. 257) betr. Gebührenfreiheit in Aufwertungssachen ist die BD. des Staatsministeriums v. 9. Febr. 1926 (Württ. RegBl. 41) getreten. Danach ist in weitem Umfang für Aufwertungssachen und Ablösungssachen Gebührenfreiheit vorgesehen, insbesondere für Eintragungen und Löschungen, aber auch für eine Reihe von Beurkundungen und Beglaubigungen, ferner für Bescheinigungen der Vermögens- und Nachlaßgerichte.

2. Hinsichtlich der Gebühren in Aufwertungssachen bestimmt die Verfügung des JustM. v. 5. Febr. 1925 (Württ. RegBl. 9), daß volle Gebühr die Gebühr der württ. Gerichtskostenordnung für Grundbuchsachen usw. ist.

3. Um eine übersichtliche, nach Form und Inhalt einheitliche Behandlung der aus dem AufwG. sich ergebenden Grundbucheinträge zu erzielen, sind in einer BD. des JustM. v. 11. Dez. 1925 (Amtsbl. des JustM. 142) die einschlägigen Bestimmungen unter Beifügung von zehn Musterbeispielen mitgeteilt.

RA. Dr. Heß, Stuttgart.

D. Baden.

Bgl. J.W. 1926, 114.

E. Hamburg.

Bgl. J.W. 1926, 115.

F. Sachsen.

1. Zur Aufwertung von Hypotheken und anderen Ausprüchen hat Sachsen nur das Kostenwesen gesetzlich geregelt (NotBD. über das Kosten- und Stempelwesen in Aufwertungssachen v. 26. Okt. 1925).

a) Gerichtskosten. Kostenfrei ist das Anmeldeverfahren (§ 16 ff. AufwG.), die Zurückweisung von Anträgen, für die die Aufwertungsstelle nicht zuständig ist, die Zurücknahme des Antrags vor Terminbestimmung oder Beweisanordnung. — Im übrigen wird für das Verfahren der Aufwertungsstelle ohne Entsch. $1/10$ für das Verfahren mit Entsch. $2/10$ der vollen Gebühr nach GRG. erhoben. In der Be schwerdeinstanz erhöhen sich diese Gebühren um die Hälfte. — Der in Sachsen unerträglich hohe Vollmachtstempel ist weder erlassen noch ermäßigt. — Für die Bescheinigung, die über Anmeldungen und Anträgen nach §§ 16, 17, 78, 8, 34, 52, 12, 32 AufwG. ausgestellt werden, sind 1—5 M. Gebühr zu zahlen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Bescheinigung nicht dargelegt wird. — Hierzu treten die Kosten beim Grundbuchamt. Kostenfrei werden eingetragene gesetzliche Aufwertungsbetrag, das Wiederansleben der gelöschten Hypotheken bis zur Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbetrages, der Rangvorbehalt nach § 7. Wird eine Aufwertung über den normalen Höchstbetrag gleichzeitig mit der Aufwertung eingetragen, so wird insofern nur die halbe Gebühr erhoben, zur Eintragsbewilligung nur die Hälfte

des Stempels. Für Beurkundungen und Beglaubigungen in Aufwertungssachen haben sowohl Gerichte wie Notare nur die Hälfte der ordentlichen Gebühren zu fordern.

b) Anwaltskosten. Es gilt die DNAgeGd., deren Sätze wie folgt anzuwenden sind: $5/10$ erhält der RA. für das gesamte Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschl. Verhandlung und Beweiserhebung. Nur Mitwirkung bei einem Vergleiche wird noch besonders mit $3/10$ vergütet. Erledigt sich der Auftrag vor Anhebung der Aufwertungsstelle, ist die Gebühr $2/10$. Erschöpft sich das Verfahren in Anmeldung oder Einspruch, Herbeiziehung einer Bescheinigung, so ist die Gebühr $3/10$, ebenso wenn der Antrag vor Verhandlung oder Beweiserhebung zurückgenommen wird.

Im übrigen hat Sachsen, und zwar das Justizministerium nur BD. über die Geschäftsführung der Aufwertungsstellen erlassen (J.M.B. 1925, 73, 116; 1926, 1 und 24). Die ziemlich spät erschienenen Anweisungen haben nicht verhindern können, daß Aufwertungsstellen und Grundbuchämter in Sachsen mit Erledigung ihrer Geschäfte erheblich im Rückstand geblieben sind. Die Anmeldungen nach § 16 sind kaum bis Ende Mai den Schuldner zugestellt worden. Aus den BD. ist hervorzuheben: Die Gerichte sollen Rat und Auskunft bereitwillig erteilen, dabei aber auf die Unverbindlichkeit der Raterteilung aufmerksam machen. Der vorgeriebene Einigungsversuch soll regelmäßig in mündlicher Verhandlung, ausnahmsweise schriftlich vorgenommen werden. Will sich ein Beteiligter alle Rechte für den Fall einer Änderung der Aufwertungsgesetzung vorbehalten, so soll der Vorbehalt in das Protokoll aufgenommen werden. Mit Rücksicht auf die Streitfrage, ob sich der Beginn des Zinsenlaufes auch für die persönliche Forderung nach § 28 II AufwG. richtet, soll die Bearbeitung der Anmeldungen tunlichst beschleunigt werden. Nach Ablauf der Eintragsfrist soll der Gläubiger tunlichst schnell Nachricht erhalten mit dem Anheigen, die Eintragung des aufgewerteten Rechts beim Grundbuchamt zu beantragen. Für den Fall, daß der Grundstückseigentümer gewechselt hat, soll dem Gläubiger empfohlen werden, bei dem persönlichen Schuldner anzusprechen, ob der neue Eigentümer etwa die persönliche Schulds übernommen hat. Die bejahende schriftliche Antwort wird als Anzeige nach § 416 betrachtet werden können und durch Genehmigung erlangt der Gläubiger Übereinstimmung des persönlichen Schuldners und Eigentümers. Anträge auf höhere Aufwertung, die der Gläubiger anbringt, der abgetreten hat, sollen trotz § 11 AufwG. entgegengenommen werden (vgl. J.W. 1926, 526). Schließlich werden die Gerichte auf die Durchführungsbestimmungen zum Aufwertungsg. verwiesen, die nunmehr unter dem 25. März 1926 (RGBl. S. 180) erlassen sind. Die da angeordnete Bewertung ist im allgemeinen 65% des Wehrbeitragswertes bei Einfamilienhäusern, 45% für Wohngrundstücke, 70% für gewerbliche Grundstücke.

2. Sachsen hat einige besondere Kreditanstalten, deren Schulden besonderer Aufwertung bedurften (Art. 94 Abs. 2 Durchf. Best. vom 29. Nov. 1925), und zwar den Erblandischen Ritter- und Crediteverein, die Landständische Bank des ehemaligen Sächsischen Markgrafschafts-Oberlausitz, den Landwirtschaftlichen Crediteverein Sachsen, die Creditanstalt Sächsischer Gemeinden und die Grundrenten- und Hypothekenanstalt der Stadt Dresden, endlich die Landeskulturrentenbank. Diese Anstalten haben Pfandbriefe ausgegeben. Ganz ähnlich wie bei den Hypothekenbanken wird eine Teilungsmasse gebildet, durch die sich die Höhe der Aufwertung bestimmt. Außer bei der Landeskulturrentenbank geschieht die Aufwertung in der Regel durch Aushändigung von Goldpfandbriefen. Fristen laufen nicht. Es können solche aber durch Aufforderung im Reichsanzeiger in Lauf gesetzt werden. BD. v. 10. Febr. 1926 und 12. Febr. 1926 (Sächs. Bl. S. 29 und 37). — Ähnlich wie bei sonstigen Versicherungsansprüchen ist die Aufwertung der Ansprüche gegen die staatliche Sächsische Altersrentenbank geordnet, BD. v. 20. März 1926 (Sächs. Bl. S. 66). — Über die Aufwertung von Sparguthaben ist eine Erte. BD. zur Durchführung vom 15. Febr. 1926 (Sächs. Bl. S. 34) erlassen. Die öffentlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen haben auf 12½% aufzuwerten ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Dreihänder. Löst die Gemeinde, die für die Sparkasse einzustehen hat, ihre Anleihen mit mehr als 12½% ab, so hat sie die Sparkassenguthaben entsprechend höher aufzuwerten. Die Einlagen werden im Verhältnis des Goldmarktbetrags der Einlage — in der Regel ohne Anmeldung — berücksichtigt. Beträge unter 8 GRM. Ein- und Auszahlungen nach dem 14. Juni 1922 unter $1/2$ GRM. bleiben außer Betracht. Auszahlung und Verzinsung kann vorerst nicht gefordert werden. Eine höhere Aufwertung als 12½% ist freigesetzt, nötigt aber die höher aufwertende Sparkasse zu einem Beitrag an einen Ausgleichsstock für leistungsschwache Sparkassen.

3. Zur Anleiheablösung sind bisher nur einige Zuständigkeitsfragen entschieden durch die Erte. BD. zur Durchf. der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 28. Jan. 1926 (Sächs. Bl. S. 16).

Dr. Wünschmann, Leipzig.

(Weitere Länder folgen.)

I. Aufwertung.

In Artikel 18 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz.

Art. 18 DurchfVO. regelt die wichtige Frage, wie bei einer Aufwertung von Papieren, auf welche die Leistung bereits angenommen ist, diese Leistung zu bewerten ist, sofern sie nicht in Geld, sondern in anderen Werten, den sogenannten Sachleistungen, bewirkt ist. Eine besondere Behandlung haben diejenigen Fälle erfahren, bei denen die Sachleistung in der Hinsicht von Anleihen, Pfandbriefen oder sonstigen Schuldverschreibungen näher bezeichneten Art bestanden hat. Hierbei ist danach unterschieden, ob die Leistung in der Rückwirkungszeit (15. Juni 1922—13. Febr. 1924) bzw. unter Vorbehalt angenommen wurde (Abs. 2), oder ob dies nicht der Fall ist (Abs. 1). Im ersten Falle sind über die Unrechnung genauere Bestimmungen getroffen, im letzteren Falle ist eine Unrechnung zum Nennwert auf den Nennwert angeordnet, das heißt also, eine Aufwertung ausgeschlossen.

Diese Regelung deckt sich mit derjenigen des AufwG. bis auf einen Punkt. Während nämlich § 78 AufwG. die Zeit nach dem 13. Febr. 1924 der vorausgegangenen Zeit im wesentlichen ausdrücklich gleichgestellt, also auch für sie eine Aufwertung anordnet, fehlt eine entsprechende Bestimmung in Art. 18. Hieraus würde sich bei wortgemäßer Anwendung des Art. 18 die eigenartige Folge ergeben, daß die nach dem 13. Febr. 1924 angenommenen Schuldverschreibungen zum Nennwert auf den Nennwert anzurechnen sind, eine Aufwertung also nicht stattfindet. Dies führt zu ganz unhaltbaren Ergebnissen: Wer auf seine Hypothek bis zum 13. Febr. Kriegsanleihe in Zahlung nahm, hat einen Anspruch auf Aufwertung; wer sie nachher nahm, soll den Anspruch nicht haben. Jemanden vernünftiger Grund hierfür ist nicht einzusehen. Daß am 14. Febr. 1924 die 3. SteuerNotVO. erscheinen, kann einen Grund zur unterschiedlichen Behandlung nicht abgeben. Im Gegenteil: Die 3. SteuerNotVO. stellt im Punkte der Aufwertung die verschiedenen Vermögensanlagen einander gleich. Wer unter ihrer Geltung eine Hypothek aufgab und dafür Schuldverschreibungen entgegennahm, konnte annehmen, etwas Gleichwertiges zu erhalten. Es wäre deshalb doppelt ungerecht, ihn nunmehr schlechter zu behandeln als diejenigen, die die Schuldverschreibung vor diesem Stichtage entgegennahm.

Die Auffassungen der Kommentare sind geteilt. Schlegelberger-Harmening wollen wörtlich auslegen, also die Aufwertung versagen. Mügel will mit Irrtumsanfechtung helfen; bestreitigend ist dies jedoch nicht, wird auch nur ausnahmsweise zum Ziele führen. Anscheinend liegt bei der Absfassung des Art. 18 ein redaktionelles Versehen vor. Man wollte genau entsprechend dem AufwG. verfahren, hat aber hierbei übersehen, die etwas versteckte Bestimmung des § 78 zu berücksichtigen. Trifft dies zu, so wird man im Wege der Auslegung dazu gelangen können, den Abs. 2 des Art. 18 auch auf die Zeit nach dem 13. Febr. 1924 anzuwenden; hierin liegt eine einleitende Auslegung des Abs. 1, eine ausdehnende Auslegung des Abs. 2, beide jedoch gerechtfertigt durch den offensbaren Sinn dieser Bestimmungen, wie er aus der Heranziehung des AufwG. welches hier ja nur durchgeführt werden soll, gewonnen wird.

Erscheint diese Auslegung zu weitgehend, so ist damit doch noch keineswegs die Auffassung von Schlegelberger-Harmening, daß noch dem 13. Febr. 1924 angenommene Schuldverschreibungen zum Nennwert anzurechnen seien, gerechtfertigt. Es ist zu beachten, daß die DurchfVO. eben nur der Durchführung des AufwG. zu dienen und sich im Rahmen der Reichsregierung erteilten Ermächtigung zu halten hat. Diese Ermächtigung ist, soweit Art. 18 in Frage kommt, in § 88 Abs. 2 AufwG. der auch in den Eingangsworten der DurchfVO. ausdrücklich angezogen wird, enthalten. Danach kann die Reichsregierung besondere Vorschriften über die Unrechnung von Sachleistungen erlassen. Man wird als selbstverständlich annehmen müssen, daß auch diese Vorschriften immer nur der Durchführung des Gesetzes dienen dürfen; vielleicht wird man zugestehen können, daß eine sinngemäße Ausfüllung etwaiger Gesetzeslücken — leider ist ja das AufwG. hieran nicht arm — noch im Rahmen der Ermächtigung bleibt. Auf keinen Fall aber scheint es zulässig, daß die DurchfVO. klare Bestimmungen des Gesetzes abändert oder Anordnungen trifft, welchen solchen Bestimmungen geradezu zuwiderlaufen. Dies wäre jedoch der Fall, wenn man dem Art. 18 Abs. 1 den Sinn geben wollte, daß die nach dem 13. Febr. 1924 angenommenen Schuldverschreibungen zum Nennwert auf den Nennwert anzurechnen seien. Denn § 78 bestimmt ausdrücklich, daß eine Aufwertung auch dann stattfindet, wenn die Leistung nach dem 13. Febr. 1924 angenommen ist; von einer Aufwertung kann aber bei einer Anrechnung zum Nennwert auf den Nennwert sogleich nicht mehr die Rede sein. § 78 bestimmt jedoch sogar weiter, daß die Leistung in Höhe des Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen sei. Nun sind aber „Nennwert“ und „Goldmarkbetrag“ Begriffe, die das AufwG. einander ausdrücklich gegenüberstellen. Wo also das AufwG. eine Unrechnung zum Goldmarkbetrag anordnet, kann die DurchfVO. nicht Unrechnung zum Nennwert vorschreiben. Dies wäre die Abänderung einer klaren Gesetzesvorschrift und würde somit über den Rahmen

der Ermächtigung hinausgehen. Glaubt man also, den Art. 18 Abs. 1 seiner Wortfassung nach so auslegen zu müssen, daß er auch die nach dem 13. Febr. 1924 bewirkten Leistungen einbegreift, so kommt man zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß er insoweit, weil über den Rahmen der Ermächtigung hinausgehend, der Rechtsgültigkeit entbehrt. Es ergibt sich alsdann, daß es für diesen Fall an einer rechtmäßigen DurchfVO. fehlt, und es bleibt nur übrig, diese Lücke auf dem Wege der Auslegung zu ergänzen. Im Wege ergänzender Auslegung aber wird man naturgemäß in Anlehnung an § 78 AufwG. für die Zeit nach dem 13. Febr. 1924 die gleichen Bestimmungen für anwendbar erachten müssen, die in Abs. 2 für die Zeit bis zu diesem Stichtage getroffen sind. Die durch teilweise Rechtsungültigkeit des Artikels notwendig werdende ergänzende Auslegung führt also alsdann zu dem gleichen Ergebnis, das oben bereits aus dem Sinn und Zusammenhang der Bestimmungen im Wege einengender bzw. ausdehnender Auslegung gewonnen wurde.

Al. Dr. Dobermann, Breslau.

Bürgschaft und Aufwertung.

Aus der akzessorischen Natur der Bürgschaftsverpflichtung folgt, daß der Bürge auch in Höhe des Aufwertungsbetrages haftet (vgl. RG. = FB. 1924, 1867; Mügel, Bd. 1 S. 123, Bd. 2 S. 184; Michaelis, S. 357 u. a. m.).

Umstritten ist jedoch, ob nicht der Bürge für einen höheren Aufwertungsbetrag in Anspruch genommen werden kann, als der Schuldner. Die Frage wird allgemein verneint, neuerdings von Mügel in Band 2 S. 184 bejaht.

Die Beantwortung der Streitfrage hängt wesentlich von der Stellungnahme zu § 4 AufwG. ab, wonach Hypotheken nicht höher aufgewertet werden können, als die durch sie gezeichneten Forderungen. Da die Hypothek nicht minder akzessorischer Natur ist als die Bürgschaft, wird die Antwort in beiden Fällen gleich lauten müssen. Dabei besteht vielfach die Neigung, gerade § 4 AufwG. zugunsten der Hypothekengläubiger auszulegen und bei Herauslösung der persönlichen Forderung die Hypothek in Höhe von 25% bestehen zu lassen. Diese Aufsicht wird z. B. vertreten durch Kaufmann, FB. 1926, 132; Mügel, Bd. 2 S. 111; Wunderlich, DFB. 1926, 15. (Vgl. auch „Hypothek und persönliche Forderung“ in Aufwertungsarchiv 2. Teil S. 82.) Die Verfechter der Theorie begründen ihre Stellungnahme mit dem Zweck der Hypothek, wonach der Gläubiger gegen die schlechte Vermögenslage des Schuldners, die zu einer Heraufsetzung des Aufwertungsbetrages für die persönliche Forderung führen kann, gerade durch die Hypothek gesichert sein soll. Die Ansicht von Mügel ist weder bezüglich des § 4 AufwG., noch auch hinsichtlich der Bürgschaft zu billigen. Es muß dabei ohne weiteres zugegeben werden, daß die Bestimmung des § 4 eine unbillige Entziehung des dinglichen Gläubigers darstellt. Ebenso ist es zu bedauern, daß die Bürgschaftsverpflichtung bezüglich des Aufwertungsbetrages sich nach dem jeweiligen Stand der Hauptverbindlichkeit richtet. Es ist jedoch an den geleglichen Bestimmungen nicht vorbeizukommen. Im Vorliegenden soll nur die Bürgschaftsfrage erörtert werden, wobei die Stellungnahme gegenüber der Hypothek auch ohne die Bestimmung in § 4 aus gleichen Gründen nicht anders sein könnte.

Die praktische Bedeutung der Frage darf nicht verkannt werden. Fast stets werden die persönlichen Verhältnisse beim Bürgen anders liegen als beim Schuldner, so daß die Höhe der Aufwertung jeweils im Rahmen von § 242 BGB. anders zu bestimmen wäre. Hingewiesen sei ferner auf den Fall, daß sich der Gläubiger neben der Bürgschaft eine dingliche Sicherheit verschafft hat und so durch das Aufwertungsgesetz gegenüber dem Hauptschuldner in seinen Rechten beschränkt ist.

§ 767 BGB. stellt als Folge des Grundsatzes von der akzessorischen Natur der Bürgschaft den Satz auf, daß der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit für die Verpflichtung des Bürgen maßgebend ist. Das Gesetz schafft in den §§ 193 Rö. 60 Abs. 2 der Verordnung über die Geschäftsausübung, 768 BGB. Ausnahmen von diesem Grundsatz. Diese geleglichen Ausnahmebestimmungen beruhen auf der Erwägung, daß der Bürge Einreden nicht auf die Unzulänglichkeit des Vermögens des Hauptschuldners gründen darf; denn gerade gegen sie sollte der Gläubiger durch die Bürgschaft gesichert sein. Ein in der zweiten Kommission gestellter Antrag, welcher Verallgemeinerung dieser Bestimmung vorah, wurde abgelehnt. Aus § 768 Abs. 1 wird zwar vielfach der Schlüß gezogen, daß der Bürge sich allgemein auf Einreden, die ihren Grund in der Vermögensunzulänglichkeit haben, nicht berufen darf. Diese Auslegung dürfte insofern unbedenklich sein, als nach der Parteiabsicht die Bürgschaft gerade gegen derartige Einreden Schutz gewähren sollte; denn diese Auslegung entspricht dem Zwecke der Bürgschaft. Mit Unrecht wird aber allgemein die Zulässigkeit einer Bürgschaftshaftung über den jeweiligen Bestand der Hauptverbindlichkeit aufgestellt. Wenn Bendix in FB. 1906, 589 ff. in der

Bürgschaftsverpflichtung gleichzeitig eine Art Schuldnerkennungs- oder auch Garantievertrag erbliekt, so wird mit dieser Konstruktion der Begriff der Bürgschaft verwischt. Wenn man einen derartigen Vertrag im Einzelfall annehmen kann, so steht allerdings die Bestimmung des § 767 BGB. einer Inanspruchnahme des Bürgen in weiterer Umfang nicht mehr entgegen.

Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung die entsprechende Anwendung der Sondervorschriften in § 193 BGB., § 768 BGB. auf ähnliche Fälle abgelehnt (vgl. insb. RG. 92, 123 ff.). So überwiegend auch die Rechtslehre Warneher, Komm. z. BGB. Anm. 3 zu § 768; Staudinger, Anm. 3 zu § 768.

Wollte man in dem Aufwertungsgeges einen auf rechtspolitischen Erwägungen beruhenden Eingriff in die Rechte des Gläubigers sehen, so läge es allerdings nahe, den Eingriff nach der Person des Bürgen und des Schuldners verschieden zu beurteilen. Ist aber die Aufwertung nichts als die auf Grund von § 242 BGB. getroffene Feststellung des wahren Inhalts des Rechts (so Mügel, Bd. 1 S. 124 und herrschende Ansicht), so ist bei aller Ähnlichkeit mit dem Fall des Zwangsvergleichs nicht an der Bestimmung des § 767 BGB. vorbeizukommen. Es ist Mügel darin beizustimmen, daß § 774 BGB. seinem Wortlaut nach seiner Ansicht nicht entgegensteht, da die Forderung nur so auf den Bürgen übergeht, wie sie dem Hauptschuldner gegenüber bestand. Der Sinn von § 774 BGB. ist aber doch der, daß der Bürg im Falle der Zahlung sich am Schuldner schadlos halten kann. Diese Möglichkeit würde aber dem Bürgen, wollte man Mügel beipflichten, kraft Gesetzes abgeschnitten.

Die Ansicht Mügels wäre nur dann richtig, wenn man eine stillschweigende Parteiabsicht unterstellen könnte, daß der Bürg in diesem Umfang haften sollte. Daß eine Weiterhaftung des Bürgen kraft einer solchen Vereinbarung, die stillschweigend getroffen sein könnte, zulässig wäre, ist unbedenklich. Man könnte auch beim Gläubiger den Willen unterstellen, daß der Bürg in diesem erweiterten Umfang haften sollte. Dieser einseitige Wille des Gläubigers genügt aber nicht, und es kann nicht zugegeben werden, daß der Bürg sich mit einer derartigen Weiterhaftung einverstanden erklären wollte. Die Parteien werden bei der Bürgschaftsübernahme fast nie an den durch die Aufwertungsbestimmungen eintretenden Fall gedacht haben. Es kann auch nie der Wille des Bürgen unterstellt werden, daß er sich über seinen durch § 774 BGB. gesicherten Regressanspruch hinaus hat verpflichten wollen. Diese Annahme führt zu einem neben dem Bürgschaftsvertrag bestehenden Garantie- oder auch Schuldnerkennungsvertrag. Für die Annahme eines solchen Vertrages fehlt aber meist jeder Anhaltspunkt. Die Lösung ist unbefriedigend. Schon allein deshalb, weil der Gläubiger gezwungen ist, die Forderung gegen den Hauptschuldner im Rechtswege feststellen zu lassen, bevor er den Bürgen in Anspruch nehmen kann. An der klaren Bestimmung des § 767 Abs. 1 BGB. ist trotz dieses unbefriedigenden Ergebnisses bis zu einer andern gesetzlichen Regelung festzuhalten.

Al. Dr. Lenz, Trier.

Industriebelastung und Rangvorbehalt (§ 7 AufwG.)

Seit dem 1. Sept. 1924 sind inländische Grundstücke, die in diesem Zeitpunkt zum Betriebsvermögen eines der Industriebelastung (IB.) unterworfenen Unternehmers von industriellen und gewerblichen Betrieben (§ 2 IBG. v. 30. Aug. 1924 RGBl. II, 257) gehören, kraft Gesetzes mit einer Hypothek des öffentlichen Rechts belastet (§§ 1, 41, 72 IBG., Bd. v. 30. Aug. 1924 RGBl. II, 358). Es ist die Feststellung erforderlich, ob Entstehung und Umfang der dem Eigentümer im § 7 AufwG. vorbehaltenen Kreditstellen durch das Vorhandensein einer Industrielast (IB.) auf dem Grundstück beeinflußt werden.

Die IB. ist an den eingangs bezeichneten Grundstücken mit dem Inkrafttreten des IBG., also am 1. Sept. 1924, kraft Gesetzes entstanden (Reichardt, Gesetz über die IB. § 41 Anm. 15 S. 97; Geiler, Gesetz über die IB. §§ 41, 42 Anm. 7 S. 226). Sie bestand mithin schon, als das AufwG. am 15. Juli 1925 in Kraft trat (§ 88 AufwG.). Da Entstehung, Umfang und Rangort der dem Eigentümer in § 7 AufwG. eingeräumten Kreditstellen durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufwG. vorhandenen Grundstücksrechte und Rangverhältnisse bestimmt werden (Mügel, Nachtrag § 7 Anm. 1 S. 234; Nadler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 2. Aufl. S. 79), so gehört die IB. an sich zu denjenigen Rechten am Grundstück, die bei der Feststellung des Rangvorbehalts (RB.) zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung für die Entstehung des RB. des § 7 AufwG. ist, daß ihm ein eingetragenes aufgewertetes Recht vorgeht. Zwar gehören zu den eingetragenen aufgewerteten Rechten auch die gelöschten, jedoch gemäß §§ 14, 15, 17, 78 AufwG. aufgewerteten und nach Maßgabe der §§ 20, 21 AufwG. wieder eintragbaren Hypotheken (Mügel, Nachtrag § 7, Anm. 1 d S. 237; Nadler, a. a. O. S. 75; Schlegelberger-Harmening, AufwG. 4. Aufl. § 7 Anm. 3 S. 128), obgleich diese Rechte streng genommen in dem

für die Bildung des RB. maßgebenden Zeitpunkt im Grundbuch noch nicht wieder eingetragen waren. Diese Auslegung läßt sich jedoch damit rechtfertigen, daß nach dem Aufbau des AufwG. der Begriff der „Eintragung“ der Aufwertung den Begriff der „Wieder-eintragung“ regelmäßig mit umfaßt. § 7 Abs. 1 Satz 1 AufwG. kann jedoch auf diejenigen Rechte keine Anwendung finden, die im Grundbuch nicht eingetragen sind und zu ihrer Entstehung und Wirkksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen (ebenso Nadler, a. a. O. S. 75¹). Laien der Rentenbankrenten und Domänenamortisationsrenten (Art. 22 Biff. 3 Preuß. AGBl.) gehört zu diesen Rechten auch die JL. (§ 41 Abs. 4 Satz 1 IBG.). Selbst wenn aber die JL. bei Inkrafttreten des AufwG. — was kaum der Fall sein dürfte — hier und da im Grundbuch bereits eingetragen gewesen sein sollte, so ist sie doch kein aufgewertetes Recht i. S. des § 7 Abs. 1 Satz 1 AufwG. Die JL. ist eine öffentliche Last zur Sicherung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung eines bestimmten Goldmarkbetrages, sie lautet auf Goldmark (§ 10 IBG., §§ 2, 4 2. Durchf. B. d. IBG. v. 5. Dez. 1924, RGBl. II, 427) und ist mithin ein wertbeständiges Recht. Dem Eigentümer steht im Range nach wertbeständigen Rechten und vor aufgewerteten Rechten ein RB. nicht zu (Mügel, Nachtrag § 7 Anm. 1 d, S. 236; Nadler, a. a. O. S. 75). Es kann daher im Anschluß an eine im Grundbuch eingetragene JL. vor nachgehenden aufgewerteten Rechten ein RB. nicht eingetragen werden. Ebenso kann der JL. auch keine Eigentümerbefugnis im Range vorgehen, da die JL. den Vorrang vor allen anderen Rechten hat (§ 41 Abs. 3 IBG.), abgesehen von dem Sonderfall der der JL. im Range vorgehenden Schweizer Goldhypotheken (Ges. v. 23. Juni 1923, RGBl. II, 284).

Die eingetragenen aufgewerteten Rechte haben mithin stets den Rang nach der JL., so daß auch die Vorschrift des § 6 Abs. 2 AufwG. auf die am 1. Sept. 1924 entstandene JL. nicht anwendbar ist. Aus dem gleichen Grunde sind gelöschte Hypotheken usw., die der rückwirkenden Aufwertung oder der Aufwertung kraft Vorbehalt unterliegen, stets mit dem Range nach einer eingetragenen JL. wieder einzutragen.

Ist die JL. im Grundbuche eingetragen, so entsteht weiterhin die Frage, ob nach den der JL. im Range nachfolgenden aufgewerteten Rechten ein RB. anzuerkennen ist und, falls dies zu bejahen ist, ob der RB. hinter dem ersten aufgewerteten Recht in jedem Falle — das Vorhandensein von nachfolgenden aufgewerteten Rechten vorausgesetzt — ohne Rücksicht auf die Höhe des Goldmarkbetrages des Rechts gegeben ist, also auch dann, wenn der Goldmarkbetrag des ersten aufgewerteten Rechts die für die Anlegung von Mündelgeld geltende Sicherheitsgrenze übersteigt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AufwG.). Die Beantwortung dieser Frage hängt u. a. davon ab, ob unter dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht auch eine der Aufwertung unterliegende Papiermarkhypothek usw. zu verstehen ist, die einem wertbeständigen Recht im Range nachfolgt. Dies ist zu bejahen, denn § 7 Abs. 1 Satz 1 AufwG. ist nicht dahin auszulegen, daß ein an erster Stelle eingetragenes aufgewertetes Recht vorhanden sein muß, gemeint ist vielmehr nur dasjenige Recht, welches unter mehreren aufgewerteten Rechten die erste Rangstelle einnimmt, gleichgültig ob es die erste Stelle im Grundbuch einnimmt oder nicht (ancheinend ebenso OLG. Darmstadt; AufwG. Nr. 13 S. 197; a. a. O. Mügel, Nachr. § 7 Anm. 1 b S. 236 ff.). Das von Mügel gegen die hier vertretene Ansicht vorgebrachte Bedenken, die Zulassung eines RB. würde zu einer Benachteiligung der von dem RB. betroffenen nachstehenden Rechte führen, wird behoben, wenn man in sinnentsprechender Anwendung des § 7 Abs. 4 AufwG. annimmt, daß die dem Eigentümer hinter dem ersten bzw. nachfolgenden aufgewerteten Recht gewährte Befugnis durch das wertbeständige Recht in Höhe des Goldmarkbetrages des letzteren verbraucht wird (ebenso Beschl. Riff. 43 b d. Grundbuch- u. Aufwertungsrichter Groß-Berlins²). Dem Eigentümer steht somit eine Kreditstelle hinter dem der JL. nachstehenden aufgewerteten Recht, und zwar ohne Rücksicht darauf offen, ob der Goldmarkbetrag dieses Rechts innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze liegt.

Hinter den zweiten und nachfolgenden aufgewerteten Rechten ist dem Eigentümer ein RB. nur unter der Voraussetzung eingeräumt worden, daß das Recht, nach welchem der RB. eingetragen werden soll, mit seinem Goldmarkbetrag noch innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze liegt. Um eine dahingehende Feststellung treffen zu können, sind die Goldmarkbeträge der im Range vorgehenden Rechte und der Goldmarkbetrag des aufgewerteten Rechts, hinter welchem der RB. eingetragen werden soll, zusammenzurechnen. Der sich hiernach ergebende Gesamtgoldmarkbetrag muß noch innerhalb der mündel sichereren Grenze liegen. Es taucht nun die Frage auf, ob auch der zu berichtigende und tilgende Goldmarkbetrag der JL. ähnlich wie die Ablösungssumme einer Reallast (Art. 13 Durchf. B. d. AufwG. v. 29. Nov. 1925, RGBl. I, 392)

¹ Vgl. auch § 31 Abs. 1 Satz 2 AufwG.

² So jetzt auch RGBl. 22. April 1926 — 1 X 231/26 — Drittw. S. 309².

den Goldmarkbeträgen der nachfolgenden aufgewerteten Rechte hinzurechnen ist oder ob die JL. bei der Feststellung des NB. hinter zweiten und nachfolgenden aufgewerteten Rechten außer Betracht zu bleiben hat. Hier greift die Vorschrift des § 24 2. DurchfVO. vom 5. Dez. 1924 (RGBl. II, 427) ein. Danach bleibt die JL. außer Betracht, soweit nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften oder nach den Sakungen von öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Neallasten sich innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen. Strenge genommen ist diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Denn sie soll an sich nur verhindern, daß Hypotheken usw., die für bestimmte Zwecke (Mündelhypotheken, Hypotheken zur Deckung von Pfandbriefen usw.) nur verwendbar sind, wenn sie eine bestimmte Sicherheitsgrenze einhalten, diese Sicherheitsgrenze überschreiten und damit für ihren bisherigen Zweck nicht mehr verwendbar werden. Hier handelt es sich jedoch darum, im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Satz 2 AufwG. festzustellen, ob eine Hypothek usw., die an sich keiner Sicherheitsgrenze unterworfen ist, noch innerhalb der mündelsicherer Grenze liegt. Die Unwendung der Vorschrift auf den vorliegenden Fall findet jedoch mittelbar ihre Rechtfertigung in der dem § 7 Abs. 1 Satz 2 AufwG. zugrunde liegenden Erwägung des Gesetzgebers, daß „die für die Sicherheit eines Rechts i. S. des § 1807 Abs. 1 BGB. gezogene Grenze aus Zweckmäßigkeitgründen auch für die Schaffung der freien Rangstelle für Kreditzwecke gelten soll“ (Schlegelberger-Harmening, a. a. D. § 7 Anm. 5 S. 129). Soweit eine Hypothek nach reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften (z. B. §§ 18 ff. BGB. vom 15. Jan. 1919 RGBl. 72, Preuß. AGBGB. Art. 37) ihrem ganzen Umfang nach als mündelsicher anzusehen ist, soll auch hinter dieser Hypothek eine Befugnis für den Eigentümer erwachsen. Da für die Beurteilung der Mündelsicherheit einer Hypothek die JL. außer Betracht bleiben soll, so muß das gleiche auch für die Feststellung gelten, ob hinter dieser Hypothek ein NB. einzutragen ist.

Ebensoviel wie auf die Entstehung des NB. wirkt die JL. auf die Höhe des Eigentümerbefugnis ein. Da die JL. stets an erster Stelle steht, so kommt ein Einrücken in den NB. (§ 7 Abs. 4 AufwG.) nicht in Frage. Es tritt aber auch nicht in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 4 AufwG. ein Verbrauch der Befugnis in Höhe des Goldmarkbetrages der JL. ein, weil es sich nicht um eine vom Eigentümer zwecks Befriedigung seines Kreditbedürfnisses aufgenommene Schulds handelt, sondern um eine dem Eigentümer als Unternehmer eines industriellen oder gewerblichen Betriebes zwangsläufige kraft Gesetzes auferlegte öffentliche Last. Die Kredithypothek des Eigentümers sollte nur da ganz oder teilweise entfallen, wo das Kreditbedürfnis bereits vor Inkrafttreten des AufwG. durch Aufnahme wertbeständiger Schulden ganz oder teilweise befriedigt worden war (Bericht des 18. Ausschusses des RT. Drucks. Nr. 1125, Schlegelberger-Harmening, a. a. D. S. 368).

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß Entstehung, Höhe und Rangstelle der Eigentümerbefugnis durch das Vorhandensein einer JL. auf dem Grundstück nicht beeinflußt werden und daß die JL. der Befugnis des § 7 AufwG. stets im Range vorgeht, sofern nicht die Befugnis im Wege freiwilliger Rangänderung den Vorrang vor der JL. erhält.

AGR. Dr. Herbert Hirschwald, Berlin.

Kann gegen Zahlung des Aufwertungsbetrags der „Hypothek“ (in Höhe von höchstens 25% des in Betracht kommenden Goldmarkbetrags) die Löschung im Grundbuch verlangt werden, wenn die „persönliche Forderung“ höher aufzuwerten ist?

Das AufwG. entscheidet diese Frage nicht. Wie ich auch durch Befragen mehrerer anderer, an den Beratungen beteiligter Abgeordneter festgestellt habe, ist diese Frage weder bei den Vorbesprechungen noch bei den Ausschusserörterungen, noch auch bei den Verhandlungen im Plenum des Reichstages erörtert oder gar in bejahendem Sinne entschieden worden. In § 25 Abs. II ist lediglich bestimmt worden, daß der Eigentümer und der Schuldner berechtigt sind, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen 3 Monate nach Kündigung schon vor dem 1. Jan. 1922 zu zahlen. Unter dem Begriff: „Aufwertungsbetrag“ ist — wie wohl allgemein (gegen Lehmann und Boesbeck's Kommentar) trotz des durch § 4 erweckten Anscheins anerkannt ist — nicht nur der Aufwertungsbetrag des dinglichen Rechtes, zu verstehen, sondern auch derjenige der persönlichen Forderung. § 25 gilt für beide. Mithin ergibt sich aus § 25 Abs. II keineswegs, daß der Eigentümer, wenn er „kündigt“, berechtigt ist, nur den Aufwertungsbetrag des dinglichen Rechtes zu kündigen und gegen dessen Zahlung Löschung der Hypothek zu verlangen. § 25 Abs. II legitimiert nicht einmal den Eigentümer zur Kündigung, sondern überläßt die Frage der Legitimation dem allgemeinen Recht und bestimmt nur, daß beide, Eigentümer und Schuldner, drei Monate nach Kündigung zu zahlen berechtigt sind. Dies ist auch die Ansicht des AG. JW. 1926, 150 = Rpr. in AufwG. 1926, 27 hat für den Fall der für ein Reiskauf-

geld auf dem Grundstück des Schuldners bestellten Sicherungshypothek zunächst festgestellt, daß eine Sicherungshypothek nur durch den persönlichen Schuldner, nicht auch durch den Eigentümer gekündigt werden könne (vgl. §§ 1185 Abs. II und 1141 BGB.). Der persönliche Schuldner, als der der Kl. also die Kündigung nur aus sprechen könne, sei aber, da ihm § 25 Abs. II AufwG. nicht das Recht zu Teilzahlungen auf den Aufwertungsbetrag zugesprochen habe, nicht berechtigt, die Kündigung in Höhe des durch die Hypothek gesicherten Teilbetrags der Forderung auszusprechen. Der Gläubiger sei dem Schuldner gegenüber nach der allgemeinen Regel des § 266 BGB. nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen. Deshalb könne der Schuldner nur gegen Zahlung des vollen Aufwertungsbetrages der persönlichen Forderung die Aushändigung der zur Löschung der Hypothek erforderlichen Urkunden verlangen. Dagegen läßt das AG. dahingestellt, wie die Rechtslage beim Vorliegen einer Verkehrshypothek zu beurteilen ist.

§ 1141 BGB. bestimmt für diesen Fall: „Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird.“ In dieser Bestimmung kommt m. E. die abhängige Natur der gewöhnlichen Verkehrshypothek so stark zum Ausdruck, daß es unzweckmäßig ist, daß die Grundstückshypothek nur geltend gemacht werden kann, nachdem die Forderung, die durch sie geichert ist (also die persönliche Forderung), fällig geworden ist. Man beachte, daß nur von der Fälligkeit und Kündigung der Forderung und deren Wirksamkeit für die Hypothek, nicht etwa von einer besonderen Fälligkeit und Kündigung der Hypothek, die Rede ist. Es gibt danach nur eine Kündigung, nämlich die Kündigung der Forderung, und nicht eine Kündigung, die nur die Hypothek betrifft. Dies ist auch nicht deshalb anzusehen, weil es anerkannten Rechtes ist, daß es nicht erforderlich ist, die Kündigung der Forderung auch dem persönlichen Schuldner zu erklären (vgl. die Analogie des § 425 BGB.). Unrichtig ist hiernach, wenn Dussofski (Anm. III B zu § 4) sagt: „Bei der gewöhnlichen Hypothek kann dagegen der Eigentümer und nur dieser die Hypothek kündigen (§ 1141).“ Es ist deshalb auch nicht angängig, wenn er daraus schließt, es sei keine Teilleistung, wenn der Schuldner eine Verkehrshypothek kündige und nur den Aufwertungsbetrag der Hypothek anbiete. Nach dem klaren Wortlaut des BGB. erhält der Eigentümer durch § 1141 nur die Befugnis, die Forderung zu kündigen oder deren Kündigung „für die Hypothek wirksam“ zu machen. Deshalb folgt auch aus § 1142 BGB. nicht die Befugnis des Eigentümers, den Gläubiger nur wegen der Hypothek und wegen ihres etwa geringeren Betrages zu befriedigen, wenn (etwa durch Kündigung des Eigentümers) „die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist“. Die folgenden Bestimmungen insbesondere der §§ 1143, 1144, 1145 BGB. befassten sich mit den Folgen der gänzlichen oder teilweisen Befriedigung des Gläubigers. Sie können aber nicht zu einer Änderung des Gesagten Anlaß geben und beseitigen insbesondere nicht die Anwendbarkeit der Regel des § 266 BGB., daß der Gläubiger Teilleistungen nicht anzunehmen braucht. A. M. ÖLG. Dresden JW. 1924, 1622; desgl. Karlsruhe JW. 1924, 1551; Hannover 1924, 2069; Stuttgart JW. 1925, 2630; Hamburg HansG. 1924, 225. Dresden folgert zu Unrecht aus §§ 2 Abs. III u. 13 der 3. SteuerRtW. (jetzt §§ 6 u. 67 Abs. 1 AufwG.), daß der Mehrbetrag der persönlichen Forderung an dem dinglichen Range der Hypothek nicht teilnehme. Diese Bestimmungen besagen aber lediglich, daß die alte grundbuchliche Rangstelle nicht dadurch erweitert werden soll, daß sich ein Mehrbetrag auch des dinglichen Rechtes über 15 bzw. 25% hinaus aus einer Parteivereinbarung oder aus der Aufbesserung des Aufwertungsbetrages durch das AufwG. ergibt. Im Interesse der nachfolgenden Gläubiger und Rangvorbehalt des Eigentümers wird dieser Mehrbetrag des dinglichen Rechtes an eine freie, schlechtere Rangstelle verwiesen. Auch § 6 AufwG. für sich genommen besagt für die Frage der Ablösung des dinglichen Rechtes nichts. Er spricht nur aus, daß „die Aufwertung der Hypothek“ in das Grundbuch einzutragen ist und bestimmt nicht, daß lediglich „der Aufwertungsbetrag (§ 4) der Hypothek“ den Inhalt der Eintragung bilden soll. Art. I DurchfVO. v. 29. Nov. 1925 spricht unter den Überschriften: „Aufwertung von Hypotheken“ und „Eintragung des Aufwertungsbetrages“ auf der Grundlage des § 6 von der „Höhe der Geldsumme, die auf Grund einer aufgewerteten Hypothek oder der durch sie gesicherten persönlichen Forderung zu zahlen ist“. Eine Ähnlichkeit mit dem Verhältnis des persönlichen und des dinglichen Rechtes im AufwG. liegt bereits bei der Höchstbetragshypothek (§ 1190 BGB.) vor, bei welcher nur der „Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird“. Auch aus § 6 kann daher nicht entnommen werden, daß „der Mehrbetrag der persönlichen Forderung nicht an der dinglichen Sicherung teilnehme“. Eine erkennbare Scheidung der persönlichen Forderung ist in keiner Weise vorgenommen. Die Verzinslichkeit, Fälligkeit und Ablösung sind für die gesamte „gesicherte Forderung“ (vgl. § 4) einheitlich geregelt. Zu Unrecht beruft sich das ÖLG. Dresden auf AGG. ÖLG. X, 124. Diese betrifft den Fall einer Zwangshypothek, die auf Grund

eines über einen Teilbetrag einer Forderung ergangenen Urteils eingetragen worden war. In diesem Falle bezweckte die hypothekarische Belastung des Grundstücks die Befriedigung des Gläubigers nur wegen des vollstreckbar gewordenen Teilbetrages der Forderung. Dagegen kann nicht gesagt werden, daß durch die Beschränkung des dinglichen Rechtes auf 25% im AufwG. auch die Befriedigung des Gläubigers beschränkt werden sollte. Es ist doch wohl der Zweck des AufwG., daß der Gläubiger auch wegen des Mehrbetrages der persönlichen Forderung befriedigt werden soll. Daher kann die Rechtseinschränkung, die in dem Zwang die teilweise Zahlung in Höhe des niedrigeren Aufwertungsbetrages des dinglichen Rechtes als Befriedigung anzunehmen liegen würde, nicht als Ziel des AufwG. angenommen werden. Eine ausdehnende Auslegung zu ungünsten des Gläubigers in dieser Hinsicht ist vielmehr auch hinsichtlich der Verkehrshypothek abzulehnen. Das AufwG. erstrebt ein Moratorium für den Schuldner mit gleichzeitiger Möglichkeit der Kreditbeschaffung. Dieser Zweck ist gewahrt, wenn der Gläubiger wegen der höheren persönlichen Forderung von sich aus keine Befriedigung aus dem Grundstück verlangen kann und seine Rangstelle zwecks Aufnahme von Kredit durch den Schuldner eingeschränkt ist. Nach § 1147 BGB. erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung, die zu betreiben von seinem Entschluß abhängt.

Verlangt der Gläubiger aber Befriedigung aus dem Grundstück, so kommt allerdings das Ablösungsrecht des § 1150 BGB. für den Eigentümer in Frage. Dieser erklärt die §§ 268, 1144, 1145 für in diesem Falle entsprechend anwendbar. Es sollen hierdurch die Gefahr des Eigentümers sein Besitztum zu verlieren und die Kosten eines Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens erspart werden, wenn der Zweck, aus dem Grundstück Befriedigung zu erhalten, durch die Ablösung erreicht wird. Die Rechte des Gläubigers insbesondere die Hypothek gehen nach näherer Maßgabe der genannten Bestimmungen auf den Ablösenden über. Er kann jedoch den Übergang nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend machen. Allgemein anerkannt ist, daß gegenüber dem Ablösungsrecht des § 268 BGB. die Regel des § 266, daß der Gläubiger Teilleistungen nicht anzunehmen braucht, in Gültigkeit bleibt. Er kann auch nicht deshalb mit einem geringeren als dem vollen Wert seiner Forderung abgefunden werden, weil etwa der dem Schuldner gehörige Gegenstand der Vollstreckung nicht einen dem vollen Betrag der Forderung entsprechenden Erlös versprechen kann. Aber es fragt sich doch, ob nicht die Anwendung des Höchstbetrages der Haftung des Gegenstandes wenigstens in dem Falle genügt, wenn der Gläubiger durch die Weiterführung der Zwangsvollstreckung nicht besser abschneiden kann, trotzdem aber selbst seine Befriedigung aus dem Gegenstande betreibt. Ich bin der Meinung, daß man diese Frage bejahen muß. Es bleibt dabei bestehen, daß der Übergang der Gläubigerforderung auf den Ablösenden auch fernerhin nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden kann. Die Folgerungen für etwa sonst bestehende Sicherheiten und Vollstreckungsmöglichkeiten des Gläubigers brauchen hier nicht näher erörtert zu werden.

In allen anderen Fällen aber werden der Eigentümer und der Schuldner, mögen sie beides in einer Person sein oder nicht, den Gläubiger nicht mit dem geringeren Aufwertungsbetrag des dinglichen Rechtes abstoßen können, sondern den ganzen Betrag der persönlichen Forderung anbieten müssen. A. M. sind die Komm. von Nirowski, Schlegelberger-Harmening, Mügel, Lehmann-Boesbeck. Der hier vertretenen Ansicht sind Kleinischmidt, JW. 1924, 856 u. Hafkessbring, JW. 1925, 220. Die Begründung Hafkessbrings, der dem Gläubiger wegen des Mehrbetrages der persönlichen Forderung ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Anspruch auf Löschung gewähren will, scheint mir allerdings ein nicht gangbarer Umweg zu sein. Man wird vielmehr von dem schon im bahnbrechenden Urt. des RG. v. 28. Nov. 1923 JW. 1924, 38 ff. ausgesprochenen Rechtsgedanken ausgehen müssen, daß der Schuldner sich seinerzeit verpflichtet hat, für die ganze Forderung des Gläubigers Sicherheit durch die Hypothek zu gewähren. Von dieser Verpflichtung wird man ihn und ebensoviel einen Dritten als Eigentümer im Wege der ausdehnenden Auslegung ohne Not entbinden dürfen. Etwas anderes folgt auch nicht aus § 366 BGB. Denn dieser gibt zwar dem Schuldner das Recht, bei gleichartigen Leistungen, zu denen er dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen verpflichtet ist, zu bestimmen, welche Schuld durch seine Leistung getilgt werden soll. In unserem Falle handelt es sich aber nicht um Leistungen aus mehreren Schuldverhältnissen, sondern um eine und dieselbe Forderung, die nur zu einem Teile hypothekarisch gesichert ist. Das sogenannte dingliche Recht ist nichts anderes, als die Sicherung der Forderung selbst. Sollte § 366 BGB. auf solchen Fall anwendbar sein, so wäre es ein leichtes gewesen, zu bestimmen, daß seine Bestimmungen auch auf Teile einer Forderung Anwendung finden sollten. A. M. OLG. Stuttgart a. a. D., daß sich an die Ansicht Staudingers, Anm. 1 a zu § 366, anlehnt, aber übersieht, daß dieser ausdrücklich hervorhebt, daß

das Zurückweisungsrecht des Gläubigers aus § 266 unberührt bleibt.

Es wird auch nicht als eine unbillige Härte erscheinen können, wenn dem Eigentümer zugemutet wird, daß er für „Befriedigung“ des Gläubigers sorgen soll, wenn er die Hypothek befeitigen will. Zur Kreditbeschaffung steht ihm sowieso der Rangvorbehalt des § 7 zur Verfügung, während der Gläubiger so gut wie keinen Kredit auf den in seiner Forderung liegenden Wert erlangen kann. Es kommt hinzu, daß wirtschaftliche Maßnahmen zugunsten der Eigentümer von ihren großen Organisationen und von den öffentlichen Kassen bis hinauf zu deren Girozentrale und zur Reichsbank getroffen sind, um ihre Kreditbeschaffung zu erleichtern.

R. Dr. Emil Röß, M. d. R., Dortmund.

Vereinbarung und Vergleich nach dem Aufwertungsgesetz.

Heilbron, AufwG. II S. 129 ff stellt Grundsätze über Vereinbarungen und Vergleiche auf, die nicht genehmigt werden können. Heilbron kommt zu dem Ergebnis, daß nur die „Aufwertungsvergleiche“, soweit sie nicht in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 13. Febr. 1924 geschlossen sind, ein Hindernis der Aufwertung darstellen, — die Ausnahme in § 67 Abs. 2 S. 2 AufwG. mag hier ausschalten — daß aber alle andern Vereinbarungen, soweit sie vor dem 15. Juli 1925 liegen, durch das AufwG. hinfällig werden.

Die Ansicht Heilbrons wird von den meisten Aufwertungskommentatoren geteilt. (Bgl. insbes. Mügel, I, S. 423 ff.; II, S. 340 und die dort angeführte Literatur.)

Diesseits wird die Meinung vertreten, daß in § 67 AufwG. lediglich die Aufwertungsvergleiche eine Regelung gefunden haben, und daß für alle andern Vereinbarungen das AufwG. nichts entscheidet, daß sie vielmehr, falls sie in verbindlicher Weise getroffen sind, wirksam bleiben.

Der Vergleich, von dem in § 67 die Rede ist, erfordert außer den Voraussetzungen des § 779 BGB., daß mit ihm bezweckt war, den Streit oder die Ungewissheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages zu befeitigen. Der Ausdruck „Vereinbarung“ umfaßt neben diesen Aufwertungsvergleichen alle übrigen Vergleiche sowie Abmachungen, bei denen auch die Erfordernisse des § 779 BGB. nicht vorliegen, z. B. Verzichte.

Heilbron begründet seine Ansicht mit Wortlaut und Entstehungsgeschichte des AufwG. Das Argumentum *con contrario* ist schon allgemein nicht beweiskräftig; bei dem so reich umstrittenen AufwG. kann es bestimmt nicht ausschlaggebend sein. Müßte nicht auch der Gegenschluß aus § 67 Abs. 2 zu dem umgekehrten Ergebnis führen wie der aus Abs. 1? Und schließlich bestätigt die Bestimmung in § 67 Abs. 3, wonach Vereinbarungen über die Aufwertung auch in Zukunft getroffen werden können, daß die vorher getroffenen Vereinbarungen durch die Aufwertungsvorschriften nur, soweit dies ausdrücklich festgelegt ist, berührt werden sollen.

Berücksichtigt man gerade diesen Abs. 3 des § 67, so findet die Schlussfolgerung Heilbrons auch in der Entstehungsgeschichte des § 67 keine Stütze mehr. § 13 der 3. SteuerNov. wollte alle Vereinbarungen unberührt lassen. Wenn in § 67 Abs. 1 und 2 nur von Aufwertungsvergleichen die Rede ist, so wollte sich der Gesetzgeber offenbar nur mit diesem befassen. Um Irrtümer zu vermeiden, setzte er an die Stelle eines dehnbaren Wortes einen scharf umgrenzten juristischen Ausdruck. Die Ansicht des Gesetzgebers, bei der insbesondere Mügel a. a. D. seine Begründung sucht, ist im übrigen angesichts der unklaren Regierungserklärungen nur schwer zu erkennen. Gerade Dr. Joel betont als Regierungsvertreter, daß der Gesetzgeber durch § 67 Abs. 3 mittelbar ausspreche, daß Vereinbarungen, die in der Vergangenheit liegen, ebenfalls zu respektieren seien, insbesondere dann, wenn sie zugunsten der Gläubiger einen höheren als den gesetzlichen Aufwertungsbetrag vorsehen. Auch Mügel will Vereinbarungen über eine Aufwertung von mehr als 25% gelten lassen. Will man aber Vereinbarungen zugunsten der Gläubiger gelten lassen, so hieße es, nach Willkür verfahren, wenn man im umgekehrten Falle sie mit dem Hinweis auf Wortlaut, Entstehungsgeschichte oder Zweck des Gesetzes umstoßen wollte. Ganz abgesehen davon, daß in solchen Fällen immer wieder die oft schwierige Prüfung vorgenommen werden müßte, ob der Vergleich oder die Vereinbarung gegenüber dem AufwG. dem Gläubiger Vorteile bietet, wäre es auch eine krasse Unbilligkeit, die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach den Vorteilen, die einer Partei zukommen, zu beurteilen.

Wenn Heilbron weiterhin selbst Vereinbarungen, die nach dem 14. Febr. 1924 getroffen sind, nicht als aufwertungshindernd ansieht, so steht dies in Widerspruch mit der Gesetzesbegründung. Selbst bei Vergleichen der Rückwirkungszeit kann die Sache so

liegen, daß in der nach dem 14. Febr. 1924 angenommenen Erfüllung eine Bestätigung, ja ein neuer Vergleichsschluß zu finden ist. „Wenn aber nach Lage des Einzelfalles“, sagt der Regierungsvertreter, „das Gericht zu einer solchen Feststellung kommt, so ist nach der Gesetzeslage zweifellos, daß der neue Vergleich voll wirksam bleibt.“ Der herrschenden Ansicht steht aber noch ein weiteres schweres Bedenken entgegen. Das AufwG. stellt sich als ein Ausnahmegericht dar. Das Ziel der Auslegung muß demnach sein, soweit wie möglich dem bürgerlichen Recht wieder Geltung zu verschaffen. (Vgl. RG. 110, 85 = JW. 1925, 1385; 110, 135 = JW. 1925, 948 und auch Heilfron, Auswertungspraxis S. 15 und die dort erwähnte Entsch. des RG.) Die aus diesem Grundsache sowohl vom RG. als auch von Heilfron erfolgte einseitige Auslegung dahin, daß nur die die Rechte der Gläubiger beschränkenden Vorschriften eng auszulegen seien, dürfte mit der Anschauung des Reichsgerichts nicht in Einklang zu bringen sein. Will man dem allgemeinen bürgerlichen Recht zur Geltung verhelfen, so darf nicht der oberste Rechtsgrundsat der Vertragstreue vernachlässigt werden. Er dürfte höher stehen als § 242, den man zur Begründung der Auswertung nach allgemeinen Vorschriften heranzieht. Das AufwG. greift in diesen Grundsatz in erheblichem Maße ein und es besteht keine Veranlassung, durch eine extensive Auslegung das Prinzip der Vertragstreue vollständig auszuräumen. Wo Lücken im Gesetze sind, mag der Gesetzgeber mit neuen Gesetzen eingreifen; es geht nicht an, durch extensive Auslegung eines Ausnahmegerichts derartige Lücken auszufüllen.

Kommt man auf Grund der vorstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis, daß das AufwG. Vereinbarungen, die nicht Auswertungsvergleiche sind, unberüht läßt, so findet auf sie natürlich auch § 19 AufwG. keine Anwendung. Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sie auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts wegen Irrtums und arglistiger Täuschung anzusehen, sowie im Wege des Bereicherungsanspruchs ihre Befestigung zu erlangen.

RA. Dr. Lenz, Trier.

Die Hypothekenübernahme in Anrechnung auf den Grundstückspreis unter Berücksichtigung des § 4 des AufwG.

Eplinius spricht sich in DJB. 1926, 811 gegen die Herabsetzung der Hypothek unter den Beitrag von 25% der ursprünglichen Forderung im Falle der Schuldübernahme bei Verkauf eines Grundstücks aus. Er hält diese Folge für unbillig und auf Grund des § 328 BGB. gesetzlich unzulässig, da nach der Absicht der Parteien in diesen Fällen eine kumulative Schuldübernahme vorliege und demnach eine Genehmigung nach § 416 BGB. nicht erforderlich sei.

Den Ausführungen Eplinius' ist nicht beizutreten.

Wenn er sich auch ausdrücklich dagegen verwarnt, gehören sie doch zu den Versuchen, eine unbillige Folge des AufwG. im Wege einer Auslegung zu beseitigen, die in den gesetzlichen Bestimmungen keinen Boden findet.

Eplinius überzieht, daß § 416 BGB. als „lex specialis“ gerade den Fall regelt, daß eine Hypothek auf dem Grundstück für die Forderung bestellt ist. Die Genehmigung der Schuldübernahme ist in diesem Falle ausdrücklich von der Mitteilung seitens des Veräußerers abhängig, deren Form vom Gesetz genau vorgeschrieben ist. Die allgemeine Bestimmung des § 328 über den Vertrag zugunsten eines Dritten kann daher in diesem Falle keine Anwendung finden. Diese Auslegung des Veräußerungsvertrags würde auch keineswegs die von Eplinius erwünschte Folge herbeiführen, wenn er als den Parteienwillen im Falle der Übernahme der Forderung beim Grundstückserwerb die Befreiung des Verkäufers von seiner persönlichen Schuld betrachtet, da ja auch in diesem Falle es sich nur um eine kumulative Schuldübernahme handelt, so daß der ursprüngliche Schuldner neben dem Käufer solidarisch für die Zahlung verpflichtet wäre.

Die verschiedenen Berücksichtigungen der Härtesfolgen des § 4 AufwG. gegenüber dem Hypothekengläubiger zu beseitigen, überreichen den Kernpunkt der Frage. Eine besondere Härte tritt nämlich nur dann ein, wenn der Erwerber eines Grundstücks die Forderung in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat. Da in diesem Falle — wie Mäggi und Schlegelberger zu § 15 Biff. 2 ausführen — nicht der Goldmarkbetrag zur Zeit der Begründung der Hypothek, sondern nur der Nennbetrag im Zeitpunkte des Erwerbs des Grundstücks vom Käufer übernommen worden ist, so kann auch eine Auswertung der persönlichen Schuld gegenüber dem Verkäufer nur in dieser Höhe geltend gemacht werden. Die Hypothek würde sich dann ohne weiteres auf diesen Betrag ermäßigen. Der Verkäufer des Grundstücks hat, wie diese Kommentatoren annehmen, gegenüber dem Käufer nur einen Anspruch auf Befriedigung des Gläubigers in Höhe des letzteren Betrages. Er müßte also die Differenz zwischen diesem Nennbetrag und dem übernommenen Schuld dem Gläubiger erstatten, wenn ihm nicht die Bestimmung des § 15 Biff. 2 gegen diese Unbill schützte.

Auch Quassowsky (3. Aufl. S. 77) schließt sich dieser Auffassung an. Er nimmt gegenüber Abraham (S. 106 ff. und 112),

Holländer (DStZ. 1925, 1050) und Wunderlich (DStZ. 1926, 15), die nur eine aus der Persönlichkeit des Schuldners hergeleitete Einrede gelten lassen wollen, Stellung. Er sagt, diese Auslegung lasse sich nicht rechtfertigen. Es handelt sich bei der Auswertung um die Frage der Höhe der Schuld. Die Sicherung könne aber begrifflich die gesicherte Forderung nicht übersteigen. Die Auslegung von Abraham und Holländer würde dazu führen, daß der persönliche Schuldner im Regresswege vom Eigentümer in Anspruch genommen werden könne, wenn er diesem gegenüber die Schuld zu tragen habe. Damit würde der gesetzliche Schutz des persönlichen Schuldners verfehlt, da er zwar eine Herabsetzung des Auswertungsanspruchs, nicht aber des Regressanspruchs verlangen kann.

Zu demselben Resultat kommt Harmening JW. 1926, 133 gegenüber Kaufmann a. a. D. Er führt mit Recht aus, daß die Auswertungsquote von 25% für die Hypothek, solange die Herabsetzungsfrist der §§ 8 und 15 AufwG. nicht abgelaufen ist, nicht endgültig gewährleistet ist. Wenn daher die persönliche Forderung herabgesetzt werde, so sei mit rückwirkender Kraft der niedrigere Beitrag i. S. des § 4, der Auswertungsbetrag.

Quassowsky hält auch den Versuch für vergeblich, dem Hypothekengläubiger dadurch zu helfen, daß er sich mit dem persönlichen Schuldner über die Höhe der Schuld verständigt, weil hierdurch das Regressrecht des Eigentümers diesem gegenüber nicht berührt wird.

Der Auffassung von Quassowsky, daß die Genehmigung der Schuldübernahme schon in der Tatfrage zu erblicken sei, daß der Gläubiger die Zinszahlungen des neuen Schuldners angenommen oder über die Verlängerung der Hypothek mit dem Gläubiger verhandelt habe, kann aber auch nicht beigepflichtet werden. Nachdem das Gesetz eine scharfe Scheidung zwischen der Hypothek und der persönlichen Forderung macht, muß in allen diesen Fällen angenommen werden, daß die Vereinbarung von dem Eigentümer lediglich als Hypothekenschuldner getroffen worden ist und nicht auf Grund der Übernahme der persönlichen Schuld. Das Verhältnis wäre genau dasselbe, wenn es sich nicht um eine Hypothek, sondern um eine Grundschuld handelte und die Zinsen der Grundschuld sowie die Verlängerung der Grundschuld zwischen dem Grundschuldgläubiger und dem Eigentümer direkt geregelt werden.

Billigkeitsgesichtspunkte können zu den Auswertungsfragen des Gesetzes nur mit großer Vorsicht geltend gemacht werden. In den meisten Fällen hatte der Gesetzgeber zwischen zwei Übeln zu wählen. In dem vorliegenden Falle wurde entweder der persönliche Schuldner dem Erwerber gegenüber erzählpflichtig, wenn die von diesem in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommene Schuld die Höhe von 25% der Hypothekenauswertung nicht erreichte, oder aber der Hypothekengläubiger muß den Schaden tragen, weil seine Hypothek in ihrer Höhe an die persönliche Forderung geknüpft ist. In letzterem Falle ist die Unbilligkeit nicht so erheblich wie im ersten Falle, da nach der 3. Steuer-NovB. eine Auswertungskraft Rückwirkung bei Zahlung der Schuld ohne Vorbehalt überhaupt nicht vorgehen war, so daß hiernach der Hypothekanspruch endgültig verloren war. — Der Hypothekengläubiger kann also die vom Gesetzgeber in den §§ 4 und 15 Biff. 2 getroffene Regelung nicht als eine besondere Unbilligkeit ihm gegenüber betrachten.

RA. Dr. Bodenheimer, Köln.

Lösungsvormerkung nach § 1179 BGB. und Rangvorbehalt nach § 7 AufwG.

I.

Für den Gläubiger der zweiten Hypothek ist bei der ersten Hypothek eine Lösungsvormerkung nach § 1179 BGB. eingetragen. Diese sichert also den Anspruch gegen den Eigentümer auf Löschung der ersten Hypothek, soweit sie sich mit dem Eigentümer in einer Person vereinigt. Das Grundbuchamt hat bei der Auswertung die Lösungsvormerkung nur bei der aufgewerteten ersten Stelle eingetragen. Als zweite Stelle folgt der Rangvorbehalt. Die frühere zweite Stelle steht jetzt an dritter Stelle. Ist das richtig? Diese Frage ist, soweit ich sehe, noch nicht erörtert oder entschieden worden.

Auf Anfrage gibt das Grundbuchamt für sein Vorgehen folgende Begründung: Die Lösungsvormerkung ist bei der Post Nr. 1 deshalb wieder eingetragen worden, weil die frühere Hypothek mit all den früheren Bestimmungen, soweit ihnen nicht das AufwG. entgegensteht, wieder zur Eintragung zu kommen hat. Der Rangvorbehalt des § 7 AufwG. ist aber ein völlig selbständiges neues Recht, für das lediglich das AufwG. in Frage kommt. Ergebnis wie Begründung werden der Eigenart der Lösungsvormerkung des § 1179 BGB. nicht gerecht.

Die Einräumung des Rangvorbehaltes für den Eigentümer beruht anerkanntermaßen auf dem Gedanken, daß der nachfolgende Hypothekengläubiger nicht einen unverdienten und unberechtigten Rangvorteil erhalten soll. Unberechtigt ist aber der Rangvorteil gerade dann nicht, wenn ein durch Vormerkung gesicherter

Auspruch auf unmittelbares Nachrücken hinter die voraufgehende Hypothek besteht. Es hat keinen Zweck, die Lösung der Frage aus der umstrittenen Rechtsnatur des Rangvorbehalt nach § 7 des AufwG. herleiten zu wollen. Wirtschaftlich kommt dieser Rangvorbehalt einer Eigentümergrundschuld sehr nahe, mögen auch rechtstheoretische Unterschiede aufgezeigt werden können. Der Rangvorbehalt ist ein dingliches Gestaltungsrecht an dem Grundstücke, das mit dem Eigentum in einer Person vereinigt ist. Muß nun die Lösungsvormerkung nicht auch auf dieses Eigentümergestaltungsrecht bezogen werden, das wirtschaftlich der Eigentümergrundschuld sehr nahe steht? Ich würde diese Frage bejahen.

Die Lösungsvormerkung nach § 1179 BGB. ist ein eigenartiges Rechtsgebilde. Sie unterscheidet sich bekanntlich von der gewöhnlichen Vormerkung nach § 883 BGB. erheblich. Diese gewöhnliche Vormerkung setzt einen Anspruch gegen den dinglich Berechtigten voraus. Der Eigentümer, der zur Lösung einer künftig etwa entstehenden Eigentümergrundschuld verpflichtet, ist aber noch nicht Berechtigter. Er hat höchstens eine Unwirtschaft auf diese künftige Eigentümergrundschuld. § 1179 BGB. stellt demnach eine Ausnahme von § 885 dar. Die Lösungsvormerkung kann auf Grund einer Bevollmächtigung des noch nicht berechtigten Unwählers eingetragen werden. Sie wird üblicherweise nach den landesrechtlichen Ausführungsverordnungen in der Spalte „Veränderungen“ bei derjenigen Post eingetragen, bei welcher die Unwirtschaft auf die Eigentümergrundschuld sich verwirklichen kann. Man muß sich aber klar darüber sein, daß die Eintragung dieser Vormerkung das Recht des eigentlichen Hypothekengläubigers gar nicht berührt. Er braucht sie auch gar nicht zu bevollmächtigen. Ohne sein Zutun wird bei seiner Post diese Eintragung vollzogen. Man macht die Eintragung aus Zweckmäßigkeitgründen an dieser Stelle. Man könnte sehr wohl erwägen, ob sie nicht überhaupt in die Abt. II des Grundbuchs gehört. Tatsächlich hat ein so guter Kenner des Grundbucheiches wie Fuchs diese Auffassung vertreten. Die Lösungsvormerkung ist also gar nicht eine Eintragung, welche die Post Nr. 1 allein berührt. Sie ist vielmehr ein Eintrag, welcher auf eine Unwirtschaft des Eigentümers Bezug hat. Diese Unwirtschaft des Eigentümers gehört zu allem, was aus der ehemaligen ersten Hypothekenstelle entspringt. Demnach gehört sie auch zu dem Rangvorbehalt nach § 7 des AufwG. Meines Erachtens muß demnach die Lösungsvormerkung sowohl zu der aufgewerteten ersten Stelle wie zu dem Rangvorbehalt eingetragen werden.

Wenn man dieser meiner Auffassung nicht beitritt, so zwingt man den berechtigten Nachhypothekar nur zu einem Umwege, der den Gerichten Arbeit und den Beteiligten Kosten verursacht. Die Vormerkung sichert einen obligatorischen Anspruch. Auf dem Wege über diesen obligatorischen Anspruch wird der Nachhypothekar das von ihm gewünschte Ziel der Eintragung der Vormerkung auch beim Rangvorbehalt stets erreichen können. Dabei muß natürlich eine Einschränkung gemacht werden. Die Vormerkung kann nur durchgreifen, soweit nach § 1179 eine Sicherungsmöglichkeit gegeben ist. Die letzterwähnte Geigesbestimmung verdeckt eingehenden gesetzgeberischen Erwägungen ihre Entstehung. Man fragte sich, ob man nicht das Nachrücken des Nachhypothekars durch dinglich wirkenden Ausschluß der Entstehung der Eigentümerhypothek zulassen sollte. Das hat man verneint. Man suchte durch die besondere Vormerkung des § 1179 einen Erfolg dafür zu schaffen. Das ist aber nur in gewissem Maße erreicht worden. Die Vormerkung wirkt natürlich nur, wenn der obligatorische Anspruch besteht. Es handelt sich um einen bedingten obligatorischen Anspruch. Die Lösungspflicht entsteht erst, wenn die Eigentümergrundschuld zur Entstehung kommt. Hat der ursprüngliche Eigentümer, der die Lösungsvormerkung nach § 1179 BGB. bevollmächtigt hat, das Grundstück veräußert und kommt erst bei dem späteren Eigentümer diese Eigentümergrundschuld zur Entstehung, so ist dieser nicht obligatorisch verpflichtet; die Vormerkung ist ihm gegenüber ohne Bedeutung (vgl. Simon: „Die lösungspflichtige Eigentümergrundschuld“, Berlin 1911). Ist aber das Grundstück noch im Eigentum dessen, der die Lösungsvormerkung bevollmächtigt hat, so besteht gegen ihn ein obligatorischer Anspruch.

Es wird nun lediglich eine Frage der Auslegung dieses obligatorischen Anspruches, der ja gewöhnlich auf Vertrag beruht, nach § 157 BGB. sein, ob er sich nicht auch auf den Rangvorbehalt nach § 7 des AufwG. richtet. In dem Falle, der mit Anlaß zu diesen Erörterungen gibt, steht das zweifellos fest. Der Lösungsbewilligung ging eine ausführliche Verpflichtungserklärung voraus. In dieser ist festgelegt: Die zweite Hypothek soll stets den Rang unmittelbar hinter der ersten Hypothek behalten, auch dann, wenn diese niederer wird. Der Eigentümer hat sich in dieser Erklärung ferner verpflichtet, nichts zu tun, was zwischen die erste Hypothek und die zweite Hypothek irgendeine neue Post einschiebt. Solche ausführliche Verpflichtungserklärungen werden vielleicht selten sein. Die Auslegung nach § 157 BGB. ergibt aber, daß in allen Fällen, in denen eine Lösungsvormerkung nach § 1179 BGB. bevollmächtigt wird, der Inhalt des erklärten Parteiwillens durchaus der gleiche ist. Die spätere Hypothek soll nachrücken, wenn die vorhergehende niederer wird. Es soll zwischen die voraufgehende Post und den Lösungsberechtigten

Hypothekar keine andere Post dazwischen geschoben werden können. Ist das aber Inhalt des obligatorischen Anspruches, dann ist der Eigentümer verpflichtet, von seinem Rangvorbehalt keinen Gebrauch zu machen, d. h. auf ihn zu verzichten. Dieser obligatorische Anspruch kann durch Vormerkung gesichert werden. Bevollmächtigt der Eigentümer diese beim Rangvorbehalt einzutragende Vormerkung nicht, dann kann eine einstweilige Verfügung gegen ihn erwirkt werden, ohne daß der Nachweis der Gefährdung des zu sichernden Anspruches erforderlich ist (§ 885 Abs. 1 S. 2 BGB.).

Trägt also das Grundbuchamt nicht von Amts wegen bei der Auswertung die Lösungsvormerkung auch beim Rangvorbehalt ein, so wird der Nachhypothekar eine entsprechende einstweilige Verfügung erwerben und die Eintragung veranlassen. Es wird also, wie ich schon betonte, nur mit weiterer Bemühung der Gerichte und mit weiteren Unkosten der Erfolg stets zu erreichen sein, daß die Lösungsvormerkung, soweit sie überhaupt noch Wirksamkeit hat, auch beim Rangvorbehalt eingetragen wird.

Prof. Dr. Heinrich Hoeniger, Freiburg i. Br.

II.

Die in vorstehendem Aufsatz Hoeniger's behandelte Frage ist bedeutungsvoll. Ich kann mich seiner Auffassung nicht anschließen. — Hoeniger will, daß die Lösungsvormerkung, die dem Nachhypothekar in Ansehung der (alten Papiermark-) Vorhypothek zu steht, auch bei¹ dem Rangvorbehalt des § 7 eingetragen werde. Der Verfasser sagt nicht, wie er sich diese Eintragung denkt. Vielleicht ist folgendes gemeint: Die Rangbefugnis sei ein Ausfluß des Eigentums, mit diesem verbunden; da sich also die Rangbefugnis mit dem Eigentum in einer Person vereinige, so sei der Eigentümer dem Nachhypothekar gegenüber gemäß § 1179 verpflichtet, den Rangvorbehalt (sofern er überhaupt eingetragen ist) löschen zu lassen. Es könnte aber auch etwas anderes gemeint sein, nämlich, daß die bei dem Rangvorbehalt einzutragende Lösungsvormerkung dem Nachhypothekar das Recht gibt, die auf Grund des Rangvorbehalts eingetragene Hypothek oder Grundschuld für den Fall ihrer Vereinigung mit dem Eigentum in einer Person zur Lösung zu bringen. In jedem Falle behandelt Hoeniger nur die Frage der Eintragung der Vormerkung bei dem Rangvorbehalt. Er untersucht aber nicht — oder wenigstens nicht ausdrücklich — die meines Erachtens allein mögliche Frage, ob die bei der alten Vorhypothek zugunsten des Nachhypothekars eingetragene Lösungspflichtung des Eigentümers auch auf die auf Grund des Rangvorbehalts eingetragene Zwischenhypothek materiell zu erstrecken und ob sie demgemäß auch bei dieser als Lösungsvormerkung einzutragen ist. Seine Begründung deckt freilich auch diese Frage, und zwar in bejahendem Sinn.

Hoeniger hält es für selbstverständlich und begründet es daher nicht weiter, daß an sich — z. B. auf besondere Bevollmächtigung des Eigentümers — eine Lösungsvormerkung bei dem Rangvorbehalt eingetragen werden kann; dem ist nicht beizutreten. § 1179 BGB. läßt die Eintragung der Vormerkung nur bei einer Hypothek zu; man kann dies in gewissen Fällen auf die Grundschuld und Mentschschuld ausdehnen; jedenfalls muß es eine Belastung des Grundstücks sein, die sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen kann. Der Rangvorbehalt ist aber keine Belastung, er ist vielmehr eine Berechtigung des Eigentümers, ein Eigentümergestaltungsrecht, wie Hoeniger selbst es zutreffend nennt. Ebenso wenig wie bei einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung einer Hypothek eine Lösungsvormerkung eingetragen werden kann (RGKomm., Bem. 4 zu § 1179, Güthe-Triebel S. 228), ist dies beim Rangvorbehalt möglich; beides sind keine Grundstücksbelastungen, eröffnen vielmehr, wenn auch in verschiedener Weise, erst den Weg zu einer Belastung. Deswegen halte ich den Ausgangspunkt, von dem Hoeniger an das Problem herantritt, für unzutreffend. Damit ist aber das Problem selbst noch nicht befeitigt; es bleibt vielmehr die oben als die einzige mögliche bezeichnete Frage zu untersuchen, ob nämlich die bei der alten Vorhypothek eingetragene Lösungspflichtung sich auch auf die auf Grund des Rangvorbehalts eingetragene Zwischenhypothek erstreckt und ob auch bei dieser, sei es von Amts wegen, sei es auf Bereiben des Nachhypothekars, die Lösungsvormerkung einzutragen ist. Nach den Gründen Hoeniger's wäre diese Frage zu bejahen. Auch hier kann ich ihm nicht beitreten. Die Lösungspflicht ist vom Eigentümer nur hinsichtlich der alten Vorhypothek übernommen worden, nicht hinsichtlich der Zwischenhypothek, die ja ein ganz neues

¹) Daß die Lösungsvormerkung „bei“ einem bestimmten Recht eingetragen wird, entspricht der Praxis; die Ausdrucksweise wird daher beibehalten. Daß dieses raumliche Verhältnis aber aus dem Wesen der Vormerkung nicht mit Notwendigkeit folgt, führt Hoeniger zutreffend aus; seine hieraus gezogenen weitergehenden Folgerungen sind aber abzulehnen, s. u.

Gebilde ist. Die von Hoeniger herangezogene Frage, an welcher Stelle die Bormerkung im Grundbuche räumlich einzutragen ist, hat hiermit nichts zu tun; in jedem Falle bezieht sie sich nur auf die Vorhypothek. Aus ihr ist die auf Grund des Rangvorbehalts eingetragene Hypothek nicht etwa „entsprungen“, wie die Frucht aus der Mutteräpfel, so daß sie den gleichen Rechtsfrüchten unterworfen wäre; sie verdankt ihre Entstehung vielmehr dem Gesetz, das dem Kreditbedürfnis des Eigentümers Rechnung tragen wollte. Das sind ganz neue Momente, die es meines Erachtens ausschließen, das nur auf die alte Vorhypothek beschränkte Rechte des vormerkungsberechtigten Nachhypothekars auf das neue Gebilde der Zwischenhypothek zu erstrecken. Hoeniger meint ferner, der Rangvorbehalt (die Zwischenhypothek) beruhe auf dem Gedanken, daß der Nachhypothekar nicht einen unverdienten und unberechtigten Rangvorteil erhalte; unberechtigt sei aber der Rangvorbehalt gerade dann nicht, wenn ein durch Bormerkung gesicherter Anspruch auf unmittelbares Nachrücken hinter die vorangegangene Hypothek besteht. Abgesehen davon, daß hier der Grundgedanke des § 7 nicht vollständig wiedergegeben ist²⁾, scheinen diese Ausführungen nicht beweiskräftig. Die Einziehung der Zwischenhypothek unter den Voraussetzungen des § 7 muß jeder Nachhypothekar dulden, auch der Nachhypothekar, zu dessen Gunsten die Löschungsvormerkung eingetragen ist; deren Funktionen in Ansehung der ausgewerteten Vorhypothek bleiben gewahrt. Damit ist verhütet, daß er einen ungerechtfertigten Vorteil erfährt. Seine Rechte sind so gestaltet, wie sie nach § 7 sein sollen, verstärkt durch die Rechte aus der Löschungsvormerkung. Wollte man ihm aber nun auch weiter das Recht gewähren, auch die Zwischenhypothek zur Löschung zu bringen, so würde er gerade den Vorteil erlangen, den das Gesetz ausschließen will. Dieser Vorteil wäre in der Tat ein ungerechtfertigter. Hiernach vermag die Beweisführung Hoeniger's. Sie vermag erst recht, wenn Bormerkungsberechtigter nicht der Nachhypothekar, sondern ein Dritter ist. Es kommt hinzu, daß bei seiner Auffassung der Zweck des § 7, dem Eigentümer Kreditmöglichkeiten zu eröffnen, zwar nicht bereitelt, aber doch wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Freilich können die Beteiligten, Eigentümer und Nachhypothekar, die Eintragung einer Löschungsvormerkung bei der auf Grund des Rangvorbehalts eingetragenen Hypothek vereinbaren. Hoeniger vertritt die Auffassung, daß schon in dem ursprünglichen Abkommen, durch das sich der Eigentümer zur Löschung der alten Papiermarkhypothek für den Fall ihrer Vereinigung mit dem Grundstück verpflichtete, eine solche sich auf die neue Zwischenhypothek erstreckende Vereinbarung zu finden sei. Auch das ist abzulehnen. Bei der alten, der Papiermarkhypothek (und nur um solche kann es sich in unserem Falle handeln), dachte niemand daran, daß das Gesetz einmal die Zwischenreihung einer neuen Hypothek hinter die von der Vereinbarung betroffenen alten Hypothek gestatten würde. Hiernach kann die Erstreckung der Vereinbarung auf die künftige Zwischenhypothek nicht in der Absicht der Beteiligten gelegen haben. Zu einer entgegengesetzten Auslegung kann man auch nicht auf Grund des § 157 BGB. gelangen. Hier gibt es nichts auszulegen, da die Vereinbarung völlig klar ist. Nun ist es freilich nicht absolut ausgeschlossen, daß im Einzelfall die Beteiligten in divinatorischer Begabung die Vereinbarung so scharf und umfassend getroffen haben, daß sie alle möglichen Eventualitäten, auch den hier behandelten Fall, umfaßte; möglich, daß dies bei dem von Hoeniger mitgeteilten Fall zutrifft. Mir sind derartige Vereinbarungen noch nicht vorgekommen, Hoeniger selbst bezeichnet sie als selten. Für den allgemeinen Rechtsverkehr muß jedenfalls der Grundsatz aufrechterhalten werden, daß der obligatorische Anspruch des Nachhypothekars, vom Eigentümer im gegebenen Falle Löschung der Vorhypothek zu verlangen, auf die auf Grund der Rangbesugnis eingetragene Hypothek sich nicht erstreckt.

So viel zur Hauptfrage. Es soll aber noch gegen die von Hoeniger unter Berufung auf Siméon vertretene Auffassung lediglich den Eigentümer verpflichtet, der sie bewilligt hat, nicht aber dessen Rechtsnachfolger im Eigentum. Diese Auffassung ist heute nicht mehr die herrschende, vgl. Staudinger (9) Bem. 1 e, Planck (4) Bem. 4 d, AGRKomm. Bem. 7 zu § 1179, Güthe-Triebel, S. 226, Bem. 49 und zit. Schrifttum.

JR. Stollschweig, Berlin.

2. Schwarzverläufe.

Streitfragen in Schwarzkaufsprozessen, insbes. die Auseinandersehung zwischen Käufer und Verkäufer.

1. Ersatz von Verwendungen.

In den Schwarzkaufsprozessen, in denen der Verkäufer gegen den Käufer auf Herausgabe des Grundstücks und Berichtigung des Grundbuchs klagt, verlangt der Käufer, der infolge der Nichtgenehmigung der Verwaltungsbehörde trotz Eintragung kein Eigentum am Grundstück erlangt hat, meist Ertrag der während seiner Besitzzeit auf das Grundstück gemachten Verwendungen, insbesondere Ertrag des Überschusses der Ausgaben über die Einnahmen. In der Inflationszeit bestand häufig ein solches Missverhältnis zwischen Verwendungen und Nutzungen, war doch gerade der Grund des Verkaufes meist der, daß der Eigentümer bei den gesetzlich niedrig gehaltenen Mieten und der Höhe der Lasten und Reparaturkosten mangels eigenen Kapitals sein Grundstück nicht mehr halten konnte. Der Käufer begründet nun den Anspruch auf Ersatz der Verwendungen, soweit sie die Nutzungen überstiegen haben, damit, daß er um den Erwerb des Grundstücks infolge Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäfts ungerechtfertigt bereichert worden sei, daß ihm daher alle Nachteile gutzubringen seien, die er in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks erlitten habe (§ 818 BGB.). Diese Auffassung ist aber unrichtig. Die Klage des Verkäufers ist keine conditio, es ist die rei vindicatio des § 985 BGB. Der Verkäufer ist Eigentümer geblieben, die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuche hat nicht heilend nach § 313 BGB. gewirkt, da die Auflösung nicht ordnungsmäßig erfolgt ist. Nun ist es zwar denkbar, den Klageanspruch auch als conditio possessionis anzusehen (Thone, Gruch. 68, 275). Bei einer Konkurrenz der Eigentumsklage aus § 985 BGB. und der Kondition sind indessen für die Auseinandersezung zwischen den Parteien allein die Vorschriften der §§ 987 ff. maßgebend. Dies hat das RG. in J.W. 1912, 690¹⁶ ausdrücklich ausgesprochen; die §§ 987 ff. BGB. enthalten Sondervorschriften, die unter Ausübung der allgemeinen Vorschriften der §§ 812 ff. BGB. zur Anwendung zu kommen haben, sobald die für die Sondervorschriften bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Das RG. sagt, wenn auf Grund der §§ 987 ff. eine eingetretene Vermögensverschiebung nicht auszugleichen sei, wenn also der Besitzer Nutzungen nicht herauszugeben, der Eigentümer Verwendungen nicht zu ersezgen habe, so bilden die gesetzlichen Bestimmungen, die dies vorschreiben, „zugeleich den rechtlichen Grund der Vermögensverschiebung“, so daß in einem solchen Falle der Tatbestand einer ungerechtfertigten Bereicherung überhaupt nicht gegeben sei. Das RG. macht nur dann eine Ausnahme, wenn der Besitzer die Verwendungen nicht als vermeintlicher Eigentümer gemacht hat, sondern auf Grund einer dem Eigentümer gegenüber übernommenen besonderen vertraglichen Verpflichtung, so bei der Zahlung von Zinsen für Hypotheken, die er in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat.

Demnach gilt nach §§ 994 ff. folgendes: Es ist gleichgültig, ob die Verwendungen die Nutzungen übersteigen, vielmehr kommt es auf die Art der einzelnen Verwendungen an, auf die Zeit, in der sie gemacht sind (vor oder nach Rechtshängigkeit), und auf die Gute- oder Bösgläubigkeit des Besitzers.

Der gutgläubige Käufer kann für die Zeit von der Erlangung des Besitzes bis zur Rechtshängigkeit die gewöhnlichen Erhaltungskosten, also z. B. laufende Reparaturen, nicht erstattet verlangen, § 994 Abs. 1 Satz 2; denn ihm „verbleiben“ für diese Zeit die Nutzungen (§ 993), d. h. er hat einen rechtlichen Anspruch auf die Nutzungen; ob er tatsächlich solche zieht, ist unerheblich (RGK-Komm. Num. 3 zu § 994). Sofern das Grundstück überhaupt Nutzungen abwirft (OLG. 41, 160), ist der Anspruch auf Erstattung der gewöhnlichen Erhaltungskosten auch dann gegeben, wenn in der fraglichen Besitzzeit Nutzungen überhaupt nicht gezogen sind.

Die übrigen notwendigen Verwendungen, also z. B. außergewöhnliche Reparaturen, kann der gutgläubige Besitzer vor Rechtshängigkeit erstattet verlangen, § 994 Abs. 1 Satz 1.

Für Zugausgaben, d. h. „andere als notwendige Verwendungen“, kann er Ersatz nur beanspruchen, wenn sie den Wert der Sache erhöht haben und die Erhöhung noch zu der Zeit, zu der der Verkäufer die Sache wiedererlangt, fortduert, § 996.

Entsprechendes gilt für die Besteitung von Lasten; sie gehören zu den notwendigen Verwendungen (§ 995). Den gewöhnlichen Erhaltungskosten entsprechen die gewöhnlichen Lasten privat- und öffentlich-rechtlicher Art (z. B. Grundsteuern, Hypothekenzinsen). Der gutgläubige Besitzer kann sie, sofern sie vor Rechtshängigkeit bestritten sind, also nicht ersezgt verlangen. Eine Ausnahme besteht nur bei Hypotheken, deren Zinsen zur Erfüllung einer vermeintlich bestehenden, in Wahrheit nichtigen persönlichen Schuldverbindlichkeit gezahlt sind (RG. J.W. 1912, 690). Auswendungen für solche außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, d. h. die nicht aus den Erträgen bestritten werden sollen, also Rückzahlungen von Hypothekenkapitalien, einmalige Abgaben und Beiträge, sind nach § 995 Abs. 1 Satz 2 zu erstatten.

²⁾ Es sollte das Kreditbedürfnis des Eigentümers befriedigt werden; dies konnte durch Einziehung einer Zwischenhypothek geschehen, da nach Meinung des Gelehrten hierdurch der Nachhypothekar nicht beauftragt wurde; das scheint mir der logische Zusammenhang der Ausführungen des Kommissionsberichts zu § 7 AufmG. zu sein.

Wenn der Verkäufer nur auf Beseitigung (§ 894 BGB.), nicht auf Herausgabe klagt, hat der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht wegen der Verwendungen in der Regel nicht, denn der Gegenanspruch wird nach § 1001 BGB. erst fällig, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt (RGKomm. Ann. 1 zu § 1000; RG. in JW. 1926, 1025); das Zurückbehaltungsrecht steht aber einen fälligen Gegenanspruch voraus (§ 273 Abs. 2 BGB.). Bei der Klage auf Herausgabe gilt § 1000 BGB.

Wegen der Ansprüche des bösgläubigen Besitzers und des Prozeßbestellers sei auf das Gesetz verwiesen, zu erörtern ist jedoch, wann Bösgläubigkeit vorliegt. Bösgläubig ist, wer beim Erwerbe des Besitzes weiß oder nur wegen grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß er dem Eigentümer gegenüber zum Besitz nicht berechtigt ist (RGKomm. Ann. 2 zu § 990) oder wer später die wirkliche Kenntnis seiner Nichtberechtigung erhält (§ 990 Abs. 1 Satz 2). Das Wissen oder Wissenmüssen muß sich jedoch m. E. nicht nur darauf erstrecken, daß ein nicht vollständig beurkundeter Kaufvertrag nach § 313 BGB. nichtig ist, sondern auch darauf, daß trotz Eintragung des Eigentumswechsels infolge der Vorschriften des Gr. Werk. Gesetzes eine Heilung des Mangels nicht eingetreten ist. Deshalb wird von Bösgläubigkeit wohl kaum jemals die Rede sein. Entweder war bei Erlangung des Besitzes das Grundstücksverkehrsgebot vom 10. Febr. 1923 überhaupt noch nicht erlassen oder aber es war seine Bedeutung für Schwarzverträge noch nicht erkannt. Von der Eintragung an war daher jeder Käufer hinsichtlich seiner Besitzberechtigung gutgläubig. Bösgläubig konnte er dann später nur durch positive Kenntnis seiner Nichtberechtigung werden. Bei der Unklarheit der Rechtslage und dem Zweispalt in der Rechtsprechung wird eine solche Kenntnis selten festgestellt werden können (vgl. auch Erdiek, JW. 1926, 32). Rechtsirrtum ist entschuldbar (RG. JW. 1911, 1015).

2. Zwischenbelastungen.

Erdiek (a. a. O.) und Settegast (DRZ. 1926, 137) behaupten die Verpflichtung des Käufers zur Beseitigung von zwischenzeitlich eingetragenen Grundstücksbelastungen, letzterer ohne Begründung, ersterer aus § 1004 BGB., und zwar auch für den Fall, daß der Käufer die Belastung gutgläubig vor Rechtshängigkeit vorgenommen und der Gläubiger kraft seines guten Glaubens nach § 892 BGB. das Recht an dem Grundstück wirksam erworben hat. Dem kann m. E. nicht beigetreten werden. Auf Grund des § 1004 BGB. können allerdings auch andere als körperliche Beeinträchtigungen des Eigentums mit der negatorischen Klage abgewiesen werden, z. B. unrichtige Grundbucheintragungen. In unserem Falle handelt es sich aber nicht um unrichtige Eintragungen, sondern um richtige; das Grundbuch stimmt mit der wirklichen Rechtslage überein. Das Grundstücksrecht ist wirksam entstanden, sofern nur der Gläubiger in gutem Glauben gewesen ist, daß der als Eigentümer eingetragene Käufer auch rechtmäßiger Eigentümer war. Solange aber nicht ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, ist der Gläubiger nur dann bösgläubig, wenn er die Unrichtigkeit positiv kennt; dies wird selten der Fall sein. § 1004 BGB. gibt nun aber keine Handhabe zur Beseitigung rechtswirksamer, sondern nur einen Anspruch auf Beseitigung „angeblicher“ dinglicher Belastungen (RGKomm. Ann. 1 am Anfang zu § 1004). Es gilt dasselbe wie kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift in § 894 BGB., der ja als Sondervorschrift hier in erster Linie in Anwendung kommt: der Inhalt des Grundbuchs muß mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang stehen. Der negatorische Anspruch aus § 1004 BGB. erfordert eine Beeinträchtigung des Eigentums, die rechtswidrig ist (RG. JW. 1926, 160). Abs. 2 bestimmt auch ausdrücklich, daß der Anspruch ausgeschlossen ist, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist (vgl. hierzu Staudinger, Ann. 7a zu § 1004). Ob er dies aber ist und ob die Einwirkung des Besitzers widerrechtlich ist, läßt sich nur auf Grund der Vorschriften des Gesetzes ermitteln, die die Rechtslage zwischen dem nichtbeizenden Eigentümer und dem beizenden Nichteigentümer regeln, und zwar erschöpfend regeln. Nach den ausdrücklichen Vorschriften der §§ 989, 990 BGB. ist der gutgläubige Besitzer bis zur Rechtshängigkeit von jeder Haftung für eine von ihm veranlaßte oder sogar verschuldeten Verschlechterung der Sache freit. Unter Verschlechterung ist auch die Belastung mit einem Rechte, die rechtliche Verschlechterung zu verstehen (Planck, Ann. 3a zu § 989; RGKomm. Ann. 2 zu § 989). Die Belastung ist also nicht widerrechtlich, der Eigentümer ist zu ihrer Duldung verpflichtet. Wenn das OLG. München in der aus dem Jahre 1904 stammenden Entscheidung SeuffArch. 61 Nr. 8, die auch Erdiek im Anschluß an RGKomm. Ann. 1 a. E. zu § 1004 nicht durchweg billigt, zur Begründung anführt, daß schon die Tatsache, daß die Hypothek überhaupt eingetragen sei, daß sie ein buchmäßiges Dasein friste, ein genügender Grund zur Klage sei, so scheint mir das keine Begründung zu sein. In den Fällen, in denen das RG. die Klage aus § 1004 BGB. zur Beseitigung von Grundbucheintragungen gegeben hat (vgl. Staudinger, Ann. 2d zu § 1004), handelt es sich um Eintragungen, die mit der wirklichen Rechtslage im Widerspruch standen; RG. 57, 320: Klage auf Löschung einer Darlehnshypothek, für die ein Gegenwert nicht gegeben war; RG. SeuffArch. 77, 298:

Klage auf Beseitigung einer Vormerkung, bei der jedes Recht aus ihr erloschen, sie mithin gegenstandslos geworden war.

Demnach ist m. E. der gutgläubige Käufer, der nach Besitzergang und Eintragung als Eigentümer und vor Rechtshängigkeit einem Gutgläubigen eine Hypothek wirksam bestellt hat, dem Verkäufer, der Eigentümer geblieben ist, zur Beseitigung der Hypothek nicht verpflichtet. Handelt es sich um eine Scheinhypothek, so bestehen gegen den Beseitigungsanspruch keine Bedenken.

3. Der 1. Juli 1926.

Chone (bei Gruchot 68. Jhrg. S. 284) vertritt den überraschenden Standpunkt, daß der Käufer in allen Schwarzkaufsfällen, in denen er bisher trotz seiner Eintragung wegen der fehlenden oder nichtgehörigen obrigkeitslichen Genehmigung Eigentum nicht erworben hat, dieses am 1. Juli 1926 unanfechtbar erwirkt. Das Grundstücksverkehrsgebot vom 10. Febr. 1923 tritt nämlich nach seinem § 16 am 1. Juli 1926 außer Kraft. Das Gesetz vom 20. Juli 1925 hat für künftige Veräußerungen die alsbaldige Auferkraftsetzung bestimmt. Soweit das Gesetz vom 10. Febr. 1923 aufrichterhalten worden ist, wird es vom § 16 betroffen. Insofern ist Chone beizutreten. Wenn er aber meint, daß § 16 bedeute, daß das ganze Gesetz als Auflösungsgebot am 1. Juli 1926 ja außer Kraft trete, als ob es nie bestanden hätte, so ist das m. E. nicht richtig. Das Gesetz spricht keine Auflösung mit rückwirkender Kraft aus; daher bedürfen alle diejenigen Veräußerungsgeschäfte, die während der Gültigkeitsdauer des Gesetzes der Genehmigung unterlegen haben und am 1. Juli 1926 noch nicht genehmigt worden sind, zu ihrer Gültigkeit auch dann noch der Genehmigung. Andernfalls würde eine neue, in ihren Folgen nicht abzusehende Verwirrung eintreten. Nach Chones Ansicht würde der Käufer, der den Prozeß über den 1. Juli 1926 hinaus hingezogen hat, an diesem Tage mit dem Eigentum beschenkt werden. Der Kläger, der sich vielleicht auf Vergleichsverhandlungen eingelassen und den Prozeß nicht betrieben hat, wäre gezwungen und müßte auch noch die Kosten tragen. Ein unmögliches Ergebnis. Auch die praktischen Bedenken Chones, daß infolge alsbaldiger Auflösung der Genehmigungsbehörden bei den Kommunen das gesamte Genehmigungsverfahren sofort eingestellt werden wird, kann ich nicht teilen. Auf alle Fälle besteht die Möglichkeit, die Genehmigungsanträge einzurichten und die stillschweigende Genehmigung durch Fristablauf (§ 7 Gr. Werk. Ges.) herbeizuführen; die Kommune wird sich der Pflicht zur Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung nicht entziehen können.

Erforderlichenfalls muß eine Übergangsvorschrift die nötige Klarheit schaffen.

4. Die Aufwertung des Kaufpreises.

Diese Frage ist für beide Vertragsteile von größter Bedeutung. Ist die dem klagenden Verkäufer auferlegte Aufwertung übermäßig hoch, so nützt ihm der ganze Prozeß nichts; er kann das nötige Geld nicht aufbringen, das als Kaufpreis empfangene Papiergele ist ihm seinerzeit in der Hand zerronnen. Wird nur gering aufgewertet, so muß der Käufer das Grundstück im Endergebnis ohne Empfang eines Gegenwertes herausgeben, denn der Verkäufer wird mit seinen Kostenersatzzansprüchen des Hauptprozesses und des meist vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahrens aufzurechnen. Bei den hohen Streitwerten sind die Kosten recht erheblich.

Die Praxis ist bestrebt, einen billigen Ausgleich zu finden, ohne daß eine feste Rechtsgrundlage hierfür gegeben ist. Die Praxis hat bisher (vgl. Grashoff, 23. 1926, 148) vorwiegend auf dem Standpunkt gestanden, daß die Grundsätze über die Aufwertung von Restkaufhypotheken entsprechend anwendbar seien. Diese Ansicht geht wohl vor allem zurück auf Hagelberg (JW. 1925, 2557), der, sofern nicht eine weitergehende Haftung wegen Verschulden gegeben sei, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien suchen will, und zwar unter Berücksichtigung der Kaufgeldes zur Zeit der Vereinbarung, der weiteren Entwicklung des Grundstücksmarkts und der gegenwärtigen Grundstückswerte. Grashoff (a. a. O.) will im Anschluß an OLG. Stettin (Recht 1925, 107) die Aufwertung des Kaufgeldes unter Berücksichtigung der Reichsrichtzahlen wie des Grundstückswertes vornehmen. Asch (Der Grundstückskauf S. 76) erklärt, daß die Dollarumrechnung maßgebend und die Grundsätze über die Aufwertung von Restkaufhypotheken entsprechend anwendbar seien. Chone (Gruchot 68, 282) verlangt Aufwertung nach den Grundsätzen der Billigkeit, wobei neben der Kaufkraft des Kaufpreises zur Zeit der Hingabe und dem jetzigen Grundstückswert auch persönliche Momente wie die Vermögenslage des Verkäufers und die Verwendung des empfangenen Geldes eine wichtige Rolle zu spielen hätten.

Diese sämtlichen Ansichten entsprechen aber nicht der Ansicht des Reichsgerichts; insbesondere betrifft die häufig angeführte Entscheidung des RG. in JW. 1925, 2232 nicht die Aufwertung des Bereicherungsanspruchs auf Rückzahlung, sondern, was meist übersehen wird, die Aufwertung des vertraglichen Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises. Wenn Settegast (DRZ. 1926, 137) Aufwertung lediglich nach den Reichsrichtzahlen für geboten ansieht, so entspricht diese

Auffassung grundsätzlich der Stellungnahme des RG., wie sie in der Entscheidung vom 8. April 1925 — 340/24 V — niedergelegt ist. Diese Entscheidung (R. 1925, 851 — JB. 1925, 2694¹¹), neuerdings erweitert abgedruckt (JB. 1926, 790), die immer noch zu menig bekannt ist, wird sie doch von keinem der oben genannten Schriftsteller angeführt, ist m. W. die einzige, die über die hier erörterte Frage veröffentlicht ist. Das RG. hebt hervor, daß die Dollarumrechnung für die Beurteilung der Kaufkraft der Mark im Inlandsverkehr keinen einwandfreien Maßstab abgibt, daß dagegen für die Feststellung der Kaufkraft „neben vergleichbaren Preisen anderer Grundstücke“ die Reichsrichtzahlen „einen gewissen Inhalt“ bieten; da der Empfänger des Kaufpreises gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BGB. nur im Nahmen der erlangten und noch vorhandenen Vermehrung seines Vermögens habe, sei festzustellen, ob sich der Verkäufer den Kaufpreis entsprechend der Inlandskaufkraft der Mark dadurch erhalten habe, daß er die empfangenen Gelder in Sachwerten angelegt habe; gegebenenfalls sei zu beachten, ob er den Wert inzwischen wieder verloren habe; auch „könnte“ es der Anlage in Sachwerten gleichstehen, wenn das Geld vor seiner Entwertung zur Besteitung notwendiger Bedürfnisse verwendet worden sei.

Das RG. lehnt also die Berücksichtigung des Grundstücksvertes ab. Mit Recht, denn es handelt sich um einen reinen Bereicherungsanpruch, bei dem nur eine Verpflichtung zur Herausgabe der tatsächlich erfolgten und tatsächlich noch vorhandenen Bereicherung besteht. Die praktische Durchführung der Leitsätze des RG. gibt dem freien Ermeessen des Richters weiten Spielraum. Nicht recht klar ist, was das RG. unter der Berücksichtigung „vergleichbarer Preise anderer Grundstücke“ versteht; es kann gemeint sein, daß bei der Beurteilung der Kaufkraft neben denjenigen Verhältnissen, die bei der Ermittlung der Reichsrichtzahlen eine Rolle gespielt haben, auch die Preisgestaltung auf dem Grundstücksmarkt herangezogen werden soll; dann müßte der Index auf einer anderen Grundlage ermittelt werden, eine für die Gerichte unmögliche Aufgabe. Oder es soll an Stelle des Lebenshaltungsindexes ein reiner Grundstücksindex aufgestellt werden; auch dies ein praktisch kaum gangbares Verfahren, das nur mit Hilfe von Sachverständigen durchgeführt werden kann, große Kosten verursacht und im Ergebnis von dem unter einfacher Benutzung der Reichsrichtzahlen gewonnenen Resultat kaum erheblich abweichen wird.

Bedeutjam ist (vgl. Lemberg, JB. 1926, 791), daß das RG. es für möglich hält, daß der Anlage in Sachwerten die Verwendung des Geldes für Besteitung notwendiger Lebensbedürfnisse gleichstehen kann. Der Empfänger ist um den Wert der Sachwerte, soweit sie noch vorhanden sind, bereichert. Waren die Sachwerte Lebensmittel und sind sie inzwischen verzecht, so wird man das Ergebnis jeder Bereicherung nicht behaupten können.

Praktisch wird bei der Ermittlung des Aufwertungsbetrages zunächst festzustellen sein, welche Beträge aus dem Vermögen des Verkäufers in urächlichem Zusammenhange mit dem Empfang alsbald wieder ausgeschieden sind, also Steuern, Provisionen und dgl. Die Ermittlung, wie der Rest verwendet ist, stößt meist, schon mit Rücksicht auf die Länge der verflossenen Zeit, auf Schwierigkeiten. Ist der Kaufpreis nachweislich in Wertpapieren angelegt, so ist deren heutiger Wert zugrunde zu legen. Ist er zur Anschaffung von Sachwerten oder zur Besteitung notwendiger Lebensbedürfnisse verwendet worden, so wird man einfach nach den Reichsrichtzahlen umwerten. Für die ziffernmäßige Berechnung ist zu beachten, daß die Indexmark nicht mit der Reichsmark identisch ist, daß vielmehr die Kaufkraft der Reichsmark heute erheblich geringer ist als die der Friedensmark (Index im April 1926: 1,396). Die gewonnene Indexmark muß also immer noch mit der heutigen Indexzahl multipliziert werden, um den Reichsmarkbetrag zu erhalten. Erwähnt sei auch, daß die heutige Berechnung der Reichsrichtzahlen auf einer anderen Berechnungsart als während der Inflationszeit beruht. Um ein zuverlässiges Ergebnis zu erzielen, dürfen deshalb die früheren Veröffentlichungen erst nach Anpassung an die heutige Berechnungsmethode benutzt werden. Beilei hat die Umrechnung in einer neu herausgegebenen Tabelle vorgenommen.

Von dem gewonnenen Resultat wird meist ein Verarmungsfaktor abzuziehen sein; denn der Verkäufer wird nicht den gesamten Kaufpreis sofort in Sachwerten angelegt haben können, ein Teil des Geldes wird der teilweisen Entwertung anheimgefallen sein; auch werden die Sachwerte zum Teil nicht mehr vorhanden oder in ihrem Wert gemindert sein.

Mit dem Beginn der Rechtshängigkeit tritt nach § 818 Abs. 4 BGB. eine weitergehende Haftung des Empfängers nach Verzugsgrundsätzen ein (vgl. RG. JB. 1925, 465). Nach § 819 BGB. tritt diese gesteigerte Haftung schon vor Rechtshängigkeit ein, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfang kennt oder später kennlernt (vgl. Hagelberg a. a. O.). Zur Kenntnis ist aber auch hier m. E. Kenntnis der Tatsache erforderlich, daß trotz Eintragung das Veräußerungsgeschäft nicht rechtswirksam geworden, der Eigentumswechsel nicht eingetreten ist.

Die Kündigung des Kaufpreises darf nicht zur Bereicherung des Gläubigers führen. Daher wird der Ausländer nur Aufwertung nach

dem Goldmarktkurs beanspruchen können (Ettigast a. a. O.), es sei denn, daß er sein ausländisches Geld auf jeden Fall in Deutschland, insbesondere in Grundstücken angelegt hätte.

Bei culpa in contrahendo ist eine weitergehende Haftung begründet (Hagelberg a. a. O.). Sie ist aber bedeutungslos, wenn beide Teile ein solches Verschulden tragen.

LGK. Dr. Hoche, Berlin-Wilmersdorf.

Genehmigung von Schwarzkäufen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz.

Die Enth. RG. JB. 1926, 1427 Ziff. 1 (vgl. auch Wagemann in ebenda S. 1401) rückt in den Mittelpunkt des Interesses die Frage, ob der Käufer auch im Falle eines Schwarzvertrages in der Lage ist, auf dem Wege dieser Feststellungsklage die Genehmigung der Behörde zu erwirken, sowie die damit korrespondierende Frage, ob der Verkäufer diese nachträgliche Genehmigung hinnehmen muß. Die erste Frage ist bedingt, die zweite Frage unbedingt zu bejahen.

In Betracht kommen die Fälle, in denen eine Genehmigung überhaupt noch nicht nachgesucht ist, weil der Kaufvertrag vor dem 1. Jan. 1923 geschlossen war und es deshalb im Falle seiner Formgültigkeit einer Genehmigung nicht bedarf hätte, ferner die Fälle, in denen die Auflösung zwischen dem 1. Jan. und 15. Febr. 1923 erfolgt ist und deshalb nach der Rechtsprechung des 1. BG. des RG. von den Grundbüchäntern bis zum RG. (JB. 1924, 1990) und zur Novelle v. 20. Juli 1925 eine Genehmigung nicht erforderlich wurde, endlich die Fälle, in denen zwar der formungsgültige Kaufvertrag genehmigt worden ist, diese Genehmigung aber nach dem bekannten Urteil des RG. v. 8. Juli 1925 (JB. 1925, 2234 Ziff. 8) wegen der unrichtigen Beurkundung des Kaufpreises nicht wirksam sein soll (wegen der Bedenken gegen dieses Urteil vgl. die Anm. des Verf. a. a. O.). Die Erteilung einer auch nachträglichen Genehmigung ist unbedenklich zulässig (vgl. RG. JB. 1925, 1395). An sich könnte auch bei einem Schwarzkauf die vom RG. vorgeschriebene Feststellungsklage angestrengt werden, deren Antrag dann außer dem vom RG. vorgeschlagenen Inhalt noch dahin gehen würde, festzustellen, daß keine anderen Nebenabreden getroffen seien als die, daß der Kaufpreis in Wirklichkeit soundsoviel betrage. — Fragen kann sich nur, ob der Verkäufer der Feststellungsklage mit Erfolg den Einwand entgegensetzen könnte, daß der Kaufvertrag mangels richtiger Preisangabe ungültig sei. Das RG. folgert aus einer Auslegung des Kaufvertrages nach Treu und Glauben, daß beide Teile gegenseitig verpflichtet sind, die im § 6 Abs. 1 GrVerkG. vorgeschriebenen Sicherungen nötigenfalls eidesstattlich der zuständigen Behörde gegenüber abzugeben, um dadurch das Genehmigungsverfahren in Lauf zu setzen. Ein formungsgültiger Kaufvertrag kann eine solche Verpflichtung allerdings nicht begründen; wohl kann dies aber die Auflösung, deren Gültigkeit ja durch die Ungültigkeit des Kaufgeschäfts nicht berührt wird. Die Auflösung begründet zwar keine obligatorischen Verpflichtungen, sondern nur eine dingliche Bindung. Da aber die Auflösung selbständig genehmigungsfähig ist, so folgt aus dieser Bindung der Parteien an die Auflösung, daß sie gehalten sind, zu dem Antrag auf Genehmigung mitzuwirken (vgl. Fußnote des Verf. JB. 1925, 2234; Hagelberg, JB. 1925, 2556; Bloch, Festgabe für Fuchs, S. 86). Die Auflösung kann der Verkäufer bei Ungültigkeit des Kaufvertrages richtiger Ansicht nach nicht widerrufen, sondern nur kondizieren. Die Kondiktion scheitert aber nach § 814 BGB., wenn der Verkäufer gewußt hat, daß er infolge Ungültigkeit des Kaufvertrages zur Erteilung der Auflösung nicht verpflichtet war (RG. 108, 329 ff. — JB. 1924, 1427), ebenso scheitert die Kondiktion der Auflösung, wenn ihr die exceptio doli generalis entgegensteht. In diesem Falle würde also der Verkäufer auch beim Schwarzkauf auf Grund der gültigen Auflösung zur Abgabe der Sicherungen des § 6 Abs. 1 GrVerkG. verpflichtet sein. Da aber eine solche Klage gar nicht statthaft ist, und die nachträgliche Genehmigung sowohl zum Kaufvertrage wie zur Auflösung nachgesucht und erteilt werden kann, so kommt es für die Frage der Zulässigkeit der oben erörterten Feststellungsklage gar nicht auf die Möglichkeit der Kondiktion der Auflösung an, sondern nur auf die Frage, ob die oben erörterte Feststellungsklage an der Formungsgültigkeit des Kaufvertrages scheitern muß. Das Rechtsschutzzintesse des Käufers besteht zweifellos, denn im Falle der Erteilung der nachträglichen Genehmigung, der ja die Feststellungsklage dient, werden Kaufvertrag bzw. Auflösung wirksam, worauf je nach Lage des Falles die Eintragung im Grundbuche erfolgt oder die bereits erfolgte Eintragung wirksam wird, die Heilung des Formmangels des § 313 BGB. tritt ein und der Käufer wird rechtmäßiger Eigentümer. Die Formungsgültigkeit des Kaufgeschäfts äußert aber verschiedene Wirkungen, je nachdem, ob der Käufer bereits im Grundbuche eingetragen war oder nicht. War er noch nicht eingetragen, so könnte ja der Verkäufer auch abgesehen von dem Genehmigungserfordernis des GrVerkG. seine Eintragung im Grundbuche und damit die Heilung des Formmangels verhindern, braucht sich also auch eine nachträgliche behördliche Genehmigung des Kaufvertrages oder der Auflösung nicht

gesessen zu lassen, und kann mit dieser Begründung Abweisung der Feststellungsklage verlangen, wenn ihm nicht die Bestimmung des § 814 BGB. oder die exceptio doli generalis entgegenstehen, die hier keine Besonderheit aufweisen. Anders, wenn der Käufer bereits im Grundbuche eingetragen war. Hier wäre in nicht genehmigungspflichtigen Fällen die Heilung des Formmangels bereits eingetreten. Hier kommt also ein neues Moment hinzu, das den Widerstand des Verkäufers gegen die nachträgliche Genehmigung in einem besonderen Sinne als dolos erscheinen lässt. Die Bedeutung der exceptio doli generalis kennzeichnet das RG. in RG. 107, 363 zutreffend dahin, daß sich derjenige, dem sie entgegenstellt wird, durch sein angriffs- oder verteidigungsmäßiges Verhalten im Prozeß mit seinem früheren, von ihm zu vertretenden Verhalten in Widerspruch setzt. Arglist beim Vertragsabschluß ist hiernach nicht erforderlich. RG. 107, 363 a. Rdsch. 1926, 286 B. 368 die Berufung auf den Formmangel als arglistig bezeichnet, wenn die Partei schuldhaft, also vorläufig oder fahrlässig den Vertragsgegner in den Irrtum versetzt hatte, die Form sei zur Gültigkeit des Vertrages nicht erforderlich. Das RG. sagt aber nirgends, daß dieses der einzige Anwendungsfall der Arglist sei. Allerdings soll es zur Annahme einer solchen Arglist nicht genügen, wenn die eine Partei die Aufnahme derjenigen Bestimmung in den Vertrag veranlaßt hat, welche demnächst zur Feststellung der Formgültigkeit des Vertrages führt (RG. Rdsch. 1926, 286 B. 368). Es soll also nicht genügen, wenn der Kaufpreis im alleinigen Interesse des Veräußerers zum Zwecke der Erbsparnis der Wertzuwachssteuer im Kaufvertrage zu niedrig angegeben ist. In den Fällen, in denen der Käufer bereits im Grundbuche eingetragen ist, kommt aber, wie erwähnt, noch ein neues Moment hinzu. Die Berufung des Verkäufers auf den Formmangel allein würde ihm ohne das Genehmigungserfordernis nichts helfen, weil durch die Auflösung und Eintragung bereits die Heilung des Formmangels erfolgt wäre. Nur der Umstand, daß mangels der Genehmigung zu einem, den unrichtigen Kaufpreis enthaltenden Vertrage die Auflösung und Eintragung unwirksam sind, ermöglicht es ihm überhaupt noch den Formmangel geltend zu machen. Besonders arglistig erscheint das Verhalten des Verkäufers in den Fällen, in denen der unrichtig beurkundete Kaufvertrag genehmigt worden ist. Hier hat der Verkäufer selbst der Behörde wahrscheinlich die Versicherung abgegeben, daß der Kaufpreis richtig beurkundet sei, er selbst hat also bei der Erteilung der Genehmigung zu dem die unrichtige Preisangabe enthaltenden notariellem Kaufvertrage mitgewirkt und so die Eigentumseintragung des Erwerbers herbeigeführt. Daß der Behörde nur der unrichtige Preis mitgeteilt ist, daß also die bereits erfolgte Genehmigung nicht ausreicht, beruht auf einem früheren, von ihm selbst zu vertretenden Verhalten. Diese Momente — die bereits erfolgte Eintragung des Käufers und die erfolgte Mitwirkung des Verkäufers bei der Erteilung der Genehmigung zu dem Schwarzkauf — hat das RG. 107, 357 ff. insbesondere § 363 nicht berücksichtigen können, weil es sich um einen vor dem GVerkG. abgeschlossenen Fall handelt. Die Entsch. in ZurR. S. 286 u. 368 läßt nicht erkennen, ob der Fall sich unter der Herrschaft des GVerkG. abgespielt hat, evtl. ob eine Genehmigung zu dem unrichtig beurkundeten Vertrage bereits erteilt und die Eintragung des Erwerbers im Grundbuche erfolgt war. Keine der bisher ergangenen Entscheidungen des RG. steht daher der hier vertretenen Auffassung entgegen. — Hat, wie dies einige Male vorgekommen ist, das Bezirksamt die nachträgliche Genehmigung ohne Mitwirkung des Verkäufers erteilt, weil es sich mit den Angaben des Käufers und den vom Verkäufer im gewöhnlich gleichzeitig schrebbenden Steuerstrafverfahren gemachten Angaben über den wirklich gezahlten Kaufpreis begnügte, so wird damit der Kaufvertrag bzw. die Auflösung wirksam und die bereits erfolgte Eintragung des Käufers im Grundbuche macht ihn zum Eigentümer. Diese Genehmigung wirkt ex tunc. Damit ist auch der Formmangel des § 313 BGB. ex tunc geheilt. Der Verkäufer hat daher in diesem Falle nicht mehr die Möglichkeit, die Wirkamkeit der Genehmigung in Zweifel zu ziehen, oder Berichtigung des Grundbuches zu verlangen.

StA. Dr. Julius Weigert, Berlin.

3. Zinsen.

Zur Rechtsprechung über Zinsen.

Es hat längere Zeit gefordert, bis die Gerichte sich in dem Wirtschaftsraum seit Einsetzen der Inflation zurechtfanden und zu einer einigermaßen brauchbaren Richtschnur für die sogenannte Aufwertung an Hand der bestehenden Gesetze kamen.

Die Störung der Wirtschaft und damit des Geldmarktes, wie sie sich auch nach Überwindung des Währungsverfalles in einer bisher nicht bekannten Höhe des Zinsfußes auswirkte, stellte die Gerichte vor neue Aufgaben, die bisher nicht grundätzlich gelöst worden sind, wie die bunte Mannigfaltigkeit der Zinssätze zeigt, die von den Parteien verlangt und von den Gerichten zuverkannt werden und häufig genug 2% im Monat erreichen (vgl. HansG. Beiblatt 1926 Nr. 55), und zwar oft genug noch ohne besondere Regelung für die Zeit nach Erlass des Urteils (vgl. JW. 1924, 1279).

Die aus solcher Unschärfe entstehende Rechtsunsicherheit kann dem Ansehen der Rechtsprechung nicht förderlich sein, auch wo es sich nur um sogenannte „Nebenforderungen“ handelt, die doch zu großer praktischer Bedeutung anwachsen, wenn der Zinsfuß binnen 4—5 Jahren eine Verdopplung des Kapitals herbeiführen kann. Höchstrichterliche Entscheidungen sind, soweit ersichtlich, bisher nicht ergangen. Es wird sich lohnen, nach einer Lösung der Frage zu suchen, wie die Gerichte den veränderten Geldverhältnissen sich in einigermaßen einhelliger Rechtsprechung anpassen könnten.

Für die vertragsmäßigen Zinsen bedarf es keiner besonderen Untersuchung. Soweit sie einer „Aufwertung“ unterliegen, wird man unterscheiden, ob sie durch spezielle Vorschriften des AufwG. vom 16. Juli 1925 geregelt oder nach allgemeinen Vorschriften (§§ 242, 257 BGB.) zu behandeln sind. Im letzteren Falle müssen die Gerichte, soweit ersichtlich, die Zinsen in die nach Billigkeit zu bemessende Aufwertung des Kapitals mit einzubeziehen.

Die auf Grund besonderer Gesetzesvorschrift ohne Vereinbarung geschuldeten Zinsen — eine Aufzählung der zahlreichen Fälle gesetzlicher Zinsen findet sich bei Planck, Erl. 2 zu § 246 BGB. und bei Staub, Num. 4 zu § 352 StGB. — können in Ermangelung positiver Vorschriften als solche nicht erhöht werden, also auch nicht die kaufmännischen Zinsen. Die Gesetzgebung hat nur für die in Art. 50 WechG. vorgeschriebenen Wechselzinsen und für die Scheckzinsen nach § 17 ScheckG. v. 11. März 1908 mit dem Gesetz vom 3. Juli 1925 (RGBl. 92) eingegriffen und diese Zinsen auf 2% über den jeweilig im Reichsgesetzblatt bekannt zu gebenden Reichsbankdiskont festgesetzt. Solche Bekanntmachungen hat der Reichsminister der Justiz am 13. Jan. und 27. März 1926 (RGBl. 88, 190) erlassen.

Zu den gesetzlichen Zinsen gehören auch die Verzugszinsen. Diese unterscheiden sich aber von den anderen gesetzlichen Zinsen dadurch, daß ihnen die Eigenschaft eines Schadensersatzanspruchs (§ 286 BGB.) innewohnt; das Gesetz will, indem es die Höhe der Verzugszinsen auf 4% festsetzt, lediglich eine jederzeit erzielbare Durchschnittsnorm geben, die den Gläubiger infolge des besonderen Schadennachweises enthebt (Motive II S. 15, 62), immer vorbehaltlich der Liquidierung und Begründung eines weitergehenden Verzugs schadens (§ 288 Abs. 2 I. c.) vgl. auch HansG. Beibl. 1900 Nr. 14.

Sobald Verzug vorliegt, können statt der sonst etwa gegebenen unveränderlichen gesetzlichen Zinsen selbstverständlich Verzugszinsen beansprucht werden.

Der Gläubiger, der höhere als die in § 288 BGB. zugelassenen Zinsen beansprucht, wird entweder behaupten, daß er selbst für anderweitige Beschaffung des ihm vorbehalteten Kapitals höhere Zinsen habe aufzubinden müssen, was eine Beweisfrage des einzelnen Falles sein würde, oder daß er damit höhere Zinsen als 4% hätte erzielen können. Hier würde der Versuch einzusehen haben, eine feste Norm zu finden, die den Zeitverhältnissen entspricht und die an die Stelle der Norm in § 288 zit. treten könnte.

Das Gericht wird nicht genötigt sein, in allen Fällen der letzteren Art in ein Beweisverfahren einzutreten; da es sich um Schadensersatz handelt, wird es von der ihm durch § 287 BPD. gegebenen Freiheit Gebrauch machen. Auf diesem Wege wird es dazu gelangen können, an Stelle der offenbar unzureichenden 4% einen höheren Zinsfuß ohne besondere Prüfung als normalen Verzugs schaden anzunehmen.

Bei der Suche nach einem notwendigerweise elastischen Maßstab für den jederzeit mit Barkapital erzielbaren Zinsfuß (unter Berücksichtigung der durch die PrTBD. v. 15. Aug. 1923 gezeichneten Grenzen, deren Bestimmungen über Leistungswucher das Reichsgericht auch auf Kapitalzins angewandt wissen will, vgl. JW. 1924, 1744; 1925, 266) kann das vorerwähnte Gesetz über Wechsel- und Scheckzinsen einen Fingerzeig geben, während die Steuerzinsverordnungen (z. B. v. 16. Jan. 1926 RGBl. 91) aus manchen Gründen ungeeignet sind. Wenn für Wechsel- und Scheckzinsen statt der in Art. 50 WechG. auf 6% festgesetzten gesetzlichen Zinsen diese anderweitig nach einem bestimmten elastischen Maßstab geregelt werden, so bedeutet dies eine Anpassung an die Zeitverhältnisse auf dem Kapitalmarkt, die auch für andere Gebiete wie die des Wechselrechts wegweisend sein kann.

Man wird dabei allerdings berücksichtigen müssen, daß das Gesetz schon bisher die Wechsel- und Scheckregelungen vor anderen auch kaufmännischen Forderungen im Zinsfuß bevorzugt wissen wollte und ferner, daß der Diskontfuß der Reichsbank von dieser für die bei ihr diskontierten Wechsel beansprucht wird, dagegen der von Privaten auf dem Geldmarkt durch Wechselankauf zu erzielende Privatdiskont sich börsenmäßig in der Regel nicht unwe sentlich — häufig etwas einen Point — unter Reichsbankdiskont hält. Den Privatdiskont direkt als Maßstab zu nehmen ist nicht möglich, da er weit mehr schwankt als der Diskontfuß der Reichsbank und auch nicht einheitlich von Amts wegen festgestellt wird, während der letztere nur in größeren Zeiträumen nach eingehenden Beratungen für das ganze Reichsgebiet neu bestimmt wird. Aus denselben Gründen kann der Hypothekenzinssatz nicht in Betracht kommen.

Indem man sich diese Umstände als Richtschnur dienen läßt, darf man den Gerichten, um dem Missstande der Unsicherheit auf dem

Gebiete der Zinsenrechtsprechung zu begegnen, soweit es sich um den häufigsten Fall regulären Verzugszinsen handelt, wohl vorschlagen, den bis auf weiteres gemäß Gesetz v. 3. Juli 1925 regelmäßig ex officio vom Reichsminister der Justiz im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen, den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zugrunde zu legen und zu entscheiden, daß Zinsen zur Höhe von 1% unter diesem ohne weiteren Nachweis an Stelle der in § 288 BGB. an Hand gegebenen Norm als Verzugszinsen anzuprechen sind. Mit Hilfe der vorerwähnten Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatt wird man den Zinsatz bis zum Urteil ohne Verweisung auf diese schon im Urteilston feststellen können.

Für die Zeit vor der ersten offiziellen Bekanntmachung im RGBl. würde allerdings dieser Behelf versagen. Der Reichsbankdiskont wird von der Reichsbank aus amtlich jeweils im Anz. veröffentlicht. Soweit das Gericht nicht in der Lage ist den in Betracht kommenden Diskontsatz selbst zu ermitteln, würde allerdings von der Partei ein Nachweis zu erfordern sein. Alsdann könnte die oben vorgeschlagene Regelung auch hier eintreten. Eine Verweisung auf die im Reichsanzeiger, in den Zeitungen und Kurszetteln bekanntgegebene Notierung im Urteilspruch dürfte sich nicht empfehlen, da sie bei der Zwangsvollstreckung Schwierigkeiten verursachen könnte, wenn dem Gerichtsvollzieher zugemutet würde, von sich aus den Diskontsatz festzustellen; es könnte sich ereignen, daß dieser einen Nachweis des Diskontsatzes gemäß § 726 ZPO. für erforderlich hielte. Für die Zeit nach Erlass des Urteils würde sich eine Verweisung auf die Bekanntmachung des Reichsbankdiskonts im Reichsanzeiger allerdings nicht umgehen lassen.

Auf dem vorgeschlagenen Wege würde auch vermieden werden, daß Urteile erstritten werden, die einen Zinsatz enthalten, der zur Zeit ihrer Verteilung erst nach langer Frist ausgeführten Vollstreckung bei weitem nicht mehr den Verhältnissen entspräche.

OLG. Dr. W. Mannhardt, Hamburg.

Höhe der Verzugszinsen.

Anscheinend steht es hier immer noch an einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Ausführungen Hamelbecks (JW. 1926 Heft 3) scheinen mit Recht wenig Anklang gefunden zu haben (vgl. Wechke und Trost in JW. 1926 Heft 6). Das RG. hat sich zwar am 24. Nov. 1925 (RGBl. 1926 Nr. 163 = Recht 1926 Nr. 28) dahin ausgesprochen, daß gesetzliche Zinsen von mehr als 5 bzw. 4 v. H. nach §§ 352 HGB., 288 BGB. nur bezüglich solcher Verbindlichkeiten gesfordert werden könnten, die auf Papiermarktbeträge abgestellt gewesen seien, nicht aber, wenn Klagebezüge und Verurteilung auf wertbeständige Währung laute. Dieser Ausspruch wird indes nur für die damalige Übergangszeit (August bis Dezember 1923) gelten, als Papiermarkt- und wertbeständige Konten nebeneinander bestanden. Damals durften wohl Banken wie Privatleute bei wertbeständigen Schulden, bei denen durch die Garantie der Wertbeständigkeit in damals neuer und wertvoller Weise die Gefahr der Geldentwertung ausgeschaltet war, keine erhöhten Zinsen berechnen. Das gilt aber jetzt nach Umstellung des ganzen Verkehrs auf dauerhafte wertbeständige Grundlage nicht mehr.

Allerdings hat das RG. das kürzlich (am 31. März 1926, in RGBl. 1926 Nr. 923) erneut mit der Begründung bestätigt, der Gläubiger könne eine höhere als die gesetzliche Verzinsung nach § 288 Abs. 2 BGB. nur verlangen, wenn er nachweise, daß ihm ein Schaden durch Vorenthalzung der Reichsmarksumme erwachsen sei, etwa durch notwendige Beschaffung eines Darlehns zu höheren Zinsen. Man wird indes, auch ohne mit Crisolli (DZB. 1926, 167) die banküblichen Zinsen als entgangene Gewerbsvorteile nach § 812 BGB. für erhfähig zu erklären, allgemein annehmen dürfen, daß jeder Gläubiger bei der derzeitigen Geldknappheit für auststehende Gelder Kredit aufnimmt und dann den üblichen Lombardzinsatz zu zahlen hat.

Nach allgemein durchgeführter Stabilisierung der Mark und während der noch bestehenden Geldverknappung erscheint daher über § 288 BGB., § 352 HGB. hinaus auch ohne Gesetzesänderung und ohne besonderen Nachweis eines Verzugsschadens nach §§ 284, 286 BGB. der bankmäßige Satz für Sollzinsen angebracht. Das ist zur Zeit 1 v. H. über Reichsbankdiskont, nämlich:

ab 1. Jan. 1925	10	+	1	= 11 v. H. jährlich,
ab 26. Febr. 1925	9	+	1	= 10 v. H. jährlich,
ab 12. Jan. 1926	8	+	1	= 9 v. H. jährlich,
ab 27. März 1926	7	+	1	= 8 v. H. jährlich,
ab 7. Juni 1926	6 1/2	+	1	= 7 1/2 v. H. jährlich.

Die Banken berechnen zwar meist außer diesem Lombardzinsatz zur Zeit frei und sehen sie im allgemeinen nur für festen Kredit, nicht für vorübergehende Sollposten an. Diese Kreditprovision ist daher bei Ermittlung der angemessenen Verzugszinsen nicht zu berücksichtigen.

Dadurch bleibt der Satz für bürgerlich- und handelsrechtliche Zinsen auch — freilich beide nur 1 v. H. — unter dem gesetzlichen Satz von 2 v. H. über Reichsbankdiskont für Wechsel- und Scheck-

zinsen (vgl. Art. 50, 51 WechD.; § 17 ScheckG.; Gesetz v. 3. Juli 1925 mit Erg. v. 13. Jan. 1926 und 27. März 1926, RGBl. I, 1925, 93; 1926, 88 und 190).

Der 5. ZS. des OLG. Frankfurt a. M. billigt jetzt Verzugszinsen in voller Höhe der jeweiligen Wechsel- und Scheckzinsen zu, während die Berliner Gerichte 11 v. H. zugesprochen (DZB. 1926, 167 Fußn. 1). Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung oder gesetzliche Regelung wäre dringend erwünscht.

OLG. Dr. Goltermann, Idstein (z. B. OLG. Frankfurt a. M.)

4. Sonstiges.

Der Kauf mit Umtauschvorbehalt.

Jemand kauft in einem Laden eine Ware, behält sich aber den Umtausch vor. Was ist der Sinn dieser Vereinbarung? Darüber sind so viele verschiedene Theorien aufgestellt worden, daß die Frage zum Gegenstand von besonderen Dissertationen, zulegt der von Riebow (Der Kauf auf Umtausch 1924) gemacht werden konnte, die seinerzeit in der JW. (1925, 2563) besprochen worden ist. Ihr Verfasser entscheidet sich dafür, daß der Kauf auf Umtausch ein Kauf mit facultas alternativa des Käufers als Gläubigers sei. Ich beabsichtige hier nicht, die Kritik, der er die abweichenden Theorien unterworfen hat, zu wiederholen und sie auf seine eigene auszudehnen, möchte vielmehr nur auf einen nicht genügend gewürdigten, für die Konstruktion aber ausschlaggebenden Gesichtspunkt aufmerksam machen.

Wessen Interesse ist der Umtauschvorbehalt zu dienen bestimmt? Gewöhnlich wird (und so auch von Niebow) geantwortet: dem Interesse des Käufers, wie des Verkäufers. Des Käufers, weil er dadurch in die Lage gesetzt wird, den gekauften Gegenstand, falls er will, gegen einen andern umtauschen zu können; des Verkäufers, weil ihm dadurch unter allen Umständen ein Umsatz und der damit verbundene Gewinn gesichert wird. Das leuchtet gewiß ein, ist aber nicht erschöpfend. Das Interesse des Käufers geht in aller Regel nur dahin, von dem abgeschlossenen Kauf gegen Rückgabe des empfangenen Gegenstands loskommen zu können — dem würde am besten durch ein Recht des Rücktritts unter der Bedingung unverfehlter Rückgabe gedient sein. Sich einen Anspruch auf eine anderweitige Ware aus dem Vorrat des Verkäufers zu sichern, daran hat der Käufer keinerlei Interesse, aus dem einfachen Grunde, weil er auch ohne besonderen Vorbehalt mit voller Gewissheit darauf rechnen kann, daß der Verkäufer bereit sein werde, ihm jede beliebige Ware seines Lagers zu angemessenen Preisen zu verkaufen. Wenn nun statt des Rückgabevorbehalt die Umtauschklausel vereinbart wird, so liegt darin lediglich ein Entgegenkommen des Käufers gegenüber dem Verkäufer, dem er nicht zumuten kann oder will, ihm gegen die bloße Rückgabe loszulassen. An dem Umtausch als solchem ist in der Regel nur der Verkäufer interessiert, und es gehen daher alle Konstruktionsversuche fehl, die darauf abzielen, dem Käufer einen Anspruch auf eine Ersatzware zu gewährleisten, um den es diesem gar nicht zu tun ist. Die richtige Konstruktion der Umtauschklausel ergibt sich hiernach von selbst: sie ist ein Vorbehalt des Rücktritts unter der Doppelbedingung unverfehlter Rückgabe der empfangenen Ware und des Kaufs einer andern ungefähr gleichwertigen Ware. Bereitst der Verkäufer die Erfüllung dieser zweiten Bedingung, z. B. durch Forderung unangemessener Preise, so gilt die Bedingung nach BGB. 162 I als erfüllt, und der Umtauschvorbehalt reduziert sich auf den Rückgabevorbehalt.

Ich habe im Obigen vorausgelegt, daß die Umtauschklausel einfach auf „Umtausch“ lautet, ohne Spezialisierung des einzutauschenden Ersatzgegenstands — dies ist ja auch der regelmäßige Fall. Anders ist die Umtauschklausel im entgegengesetzten Falle zu deuten, wenn also jemand z. B. ein Pferd oder ein Gemälde gekauft hat, unter Vorbehalt des Umtausches gegen ein bestimmtes anderes Pferd oder Gemälde. Auch hier ist es zwar möglich, daß der Käufer auf die Erlangung des Ersatzgegenstands keinen Wert legt, daß er den Umtausch nur deshalb vereinbart, weil der Verkäufer auf den einfachen Rückgabevorbehalt nicht eingegangen wäre; ebenso möglich ist aber, daß er sich wirklich den Ersatzgegenstand zu sichern beabsichtige. Dieser Sachlage wird man gerecht, wenn man den Kauf auf Umtausch hier in zwei Vereinbarungen zerlegt, die aber in einen einzigen Vertrag zusammengefaßt sind: ersten Kauf des ursprünglichen Gegenstands unter Vorbehalt des Rücktritts bei unverfehlter Rückgabe, zweitens Kauf des Ersatzgegenstands für den Fall dieses Rücktritts. Der Verkäufer hat hier unter allen Umständen Anspruch auf den vereinbarten Preis, entweder aus dem ursprünglichen oder aus dem Ersatzkauf. Der Käufer aber wird, sofern ihm an der Erlangung des Ersatzgegenstands nichts liegt, sein Verhalten nach dem des Verkäufers einrichten, d. h. den Ersatzgegenstand nur dann beanspruchen, wenn der Verkäufer seinerseits auf dem Umtausch besteht.

Noch sei bemerkt, daß die Konstruktion des Kaufs mit Umtausch- oder Rückgabevorbehalt als eines Kaufs mit bedingtem

Rücktrittsrecht durchaus nicht zusammenfällt mit der als eines Kaufs unter Resolutivbedingung. Der ursprüngliche Kauf wird nicht schon durch die bloße Tatsache des zweiten Kaufs oder der Rückgabe des Kaufgegenstands aufgehoben, sondern nur durch die damit verbundene auf Aufhebung gerichtete ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung, d. h. eine Rücktrittserklärung.

Prof. Dr. Venel, Freiburg i. Br.

Kann eine juristische Person Liquidator einer anderen juristischen Person oder einer offenen Handelsgesellschaft sein?

Die Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Das zeigt sich vor allem in den Fällen, in denen eine im Gewande einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft auftretende Treuhandgesellschaft zum Liquidator einer anderen juristischen Person oder einer offenen Handelsgesellschaft bestellt werden soll. Das praktische Bedürfnis, namentlich eine Treuhandgesellschaft als Liquidator zuzulassen, ist unverkennbar. Die Erfahrung lehrt, daß in jeder Hinsicht geeignete natürliche Personen nur sehr schwer für den arbeitsreichen, verantwortungsvollen und in vieler Hinsicht unangenehmen Posten eines Liquidators zu finden sind.

Trotzdem hält die herrschende Ansicht die Bestellung einer juristischen Person zum Liquidator der genannten Gesellschaften für unzulässig. (Vgl. Staub-Hachenburg, G. m. b. H., § 66 Anm. 18 und § 35 Anm. 38; Brodmann, G. m. b. H., § 6 Anm. 1; Parissius-Krüger, G. m. b. H., § 6 Anm.; Staub, HGB, § 295 Anm. 1; Lehmann-Ring, HGB, § 231 Anm. 3; Fischer-Chrenberg, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 3 Abs. 1 S. 213/4; Staudinger, HGB, 7/8 § 27 Anm. 4; Flater, DJR. 1903, 318; RG. v. 18. Juli 1903 in den eisenbahurrechtlichen Entscheidungen Bd. 20, 244.) Vereinzelt wird die Zulässigkeit behauptet (so früher schon Markus, Holdheims MSch. 1913, 107; neuerdings DLR. Karlsruhe = JW. 1925, 2338, 2339, sowie Hoeniger.

M. E. kann keiner der beiden Ansichten ganz zugestimmt werden.

Für die Lösung des Problems ist zunächst davon auszugehen, daß die Liquidationsgesellschaft durch eine natürliche Person als Liquidator repräsentiert sein muß. Das ist aber auch der Fall, wenn eine juristische Person Liquidator ist. Die juristische Person besitzt volle Handlungsfähigkeit. Sie entschließt sich und handelt durch ihre Organe, deren Angehörige natürliche Personen sind. Die Liquidationsgesellschaft ist also, wenn eine juristische Person Liquidator ist, durch natürliche Personen vertreten. Die Bestimmung dieser natürlichen Personen erfolgt zwar nur mittelbar. Das ist aber unerheblich. Unschädlich ist auch, daß die Repräsentanten der Liquidationsgesellschaft die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der zum Liquidator bestimmten juristischen Person sind. Ganz mit Unrecht hält man es für unzulässig, daß der jeweilige Angehörige des Vorstandes einer juristischen Person nicht Liquidator sein könnte (so namentlich Flater, DJR. 1903, 318). Der einzige Grund, der dagegen sprechen könnte, wäre der, daß die als Repräsentanten in Betracht kommenden natürlichen Personen nicht genügend bestimmt wären. Das ist aber keineswegs der Fall. Man kann auch nicht sagen, daß durch den Wechsel der Vorstandsmitglieder die Stetigkeit und Einheitlichkeit des Handelns notwendig leiden müßte. Auch wenn natürliche Personen zu Liquidatoren bestellt werden, kann ein Wechsel eintreten. Praktisch wird ein ungewöhnlich häufiger Wechsel bei Bestellung einer juristischen Person zum Liquidator überhaupt nicht eintreten. In der Regel wird es doch so sein, daß eine Treuhandgesellschaft, die mit der Abwicklung von Liquidationsgeschäften sich besonders beschäftigt und darin eine besonders große geschäftliche Gewandtheit zu betätigen in der Lage ist, zum Liquidator bestellt wird. Solche Treuhandgesellschaften haben das allergrößte Interesse daran, nicht allzuoft einen Wechsel in dem Personenbestande ihres Vorstandes eintreten zu lassen.

Eines der gewichtigsten Bedenken gegen die Bestellung einer juristischen Person zum Liquidator bildet der Hinweis darauf, daß bei Vernahme bestimmter strafbarer Handlungen durch die Liquidatoren (vgl. §§ 82 Abs. 1 Ziff. 3, 84 GmbH.) Bestrafung nicht erfolgen könne, falls eine juristische Person Liquidator sei. Demgegenüber ist zu sagen, daß der Vorstand der juristischen Person sich für alle Handlungen, die er als Organ der zum Liquidator bestellten juristischen Person vornimmt, in dem gleichen Maße verantwortlich macht, wie wenn er selbst zum Liquidator bestellt wäre. (Vgl. B. Simon, Z. 1908, 21; Recht 29, 63⁶⁰; DLR. Karlsruhe, JW. 1925, §. 21 S. 2338, 2339.)

Alle nach diesen Richtungen hin erhobenen Bedenken sind sonach gegenstandslos.

Es fragt sich aber, ob die als Repräsentanten der zur Liquidator bestellten juristischen Person in Betracht kommenden natürlichen Personen die genügende Selbstständigkeit und Freiheit in der Fassung und Durchsetzung ihrer Ent-

schlüsse besitzen, die die Stellung eines Liquidators erfordert.

Das ist m. E. der entscheidende Punkt der ganzen Frage.

Man kann nicht ohne weiteres die Zulässigkeit der Bestellung einer juristischen Person als Liquidator einer anderen damit begründen, daß sich diese Zulässigkeit zweifellos bezüglich der offenen Handelsgesellschaft ergebe und daß dasselbe auch gelten müsse für die anderen juristischen Personen. Es ist zwar jetzt überwiegende Meinung, daß eine juristische Person Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sein kann. Gemäß § 146 HGB ist nun jeder Gesellschafter Liquidator, außer wenn der Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschafterbeschluß etwas anderes bestimmt. Das damit für jeden Gesellschafter begründete Gesellschafterrecht soll nun auch nach der herrschenden Auffassung jeder juristischen Person zuerkannt werden, die Gesellschafter ist. Hiergegen ist einmal darauf hinzuweisen, daß der Standpunkt, daß eine juristische Person Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sein könne, nicht völlig unbedenklich ist. Aber auch abgesehen hier von ist noch nicht gesagt, daß die Zulassung einer juristischen Person als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft ohne weiteres ganz allgemein die Zulassung derselben zum Liquidator nach sich ziehen muß.

Mäßigend kann allein sein, ob die Repräsentanten der zum Liquidator bestellten juristischen Person — wie schon gesagt — die nötige Selbstständigkeit und Freiheit für die Fassung und Durchsetzung ihrer Entschlüsse besitzen, wie sie die Stellung eines Liquidators erfordert. Geht man hier von aus, so wird man die Bestellung einer Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien zum Liquidator einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen juristischen Person verneinen müssen. Die Bestellung einer eingetragenen Genossenschaft scheidet um ihres besonderen auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichteten Zweckes willen schon ohne weiteres aus. Was die Aktiengesellschaft anlangt, so ist die Organisation derselben viel zu schwierig. Die Vorstandsmitglieder sind oft durch Direktiven des Aufsichtsrats oder durch Beschlüsse der Generalversammlung stark beeinflußt. Die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft befinden sich insofern in Abhängigkeit, als sie nach zwingender Gesetzesvorschrift jederzeit ohne Begründung abberufen werden können. Die Generalversammlung kann entscheidenden Einfluß auf die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erlangen. Gewiß hängt vieles von der Persönlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder ab. Sind die Aktien in sehr vielen Händen, so wird es den Vorstandsmitgliedern gelingen, sich in größerer Unabhängigkeit von der Generalversammlung zu betätigen. Satzungsgemäß wird aber sehr oft der Aufsichtsrat stark an der Verwaltung der Aktiengesellschaft beteiligt sein. Das ist namentlich dann der Fall, falls der Vorstand Geschäfte von erheblicher Bedeutung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen kann und dem Vorstand die unbedingte Befolgung jeder Anweisung des Aufsichtsrats auferlegt ist. Gewiß kann der Gesellschaftsvertrag vieles einfacher gestalten und die Freiheit und die Selbstständigkeit der Vorstandsmitglieder verstärken. Ganz beseitigen lassen sich die Schwierigkeiten, die sich einem unbeeinflußten und schnellen Entschließen und Handeln entgegenstellen, nicht. Die Schwierigkeiten sind jedenfalls selbst bei günstiger Gestaltung des Gesellschaftsvertrages derart, daß die Selbstständigkeit der Vorstandsmitglieder immer noch sehr beschränkt ist, daß die Bestellung einer Aktiengesellschaft als Liquidator für unzulässig gehalten werden muß.

Entsprechendes gilt auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Anders verhält es sich dagegen mit der GmbH. Diese kann m. E. zum Liquidator einer offenen Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person bestellt werden. Die Organisation einer GmbH ist verhältnismäßig einfach. Die Geschäftsführer sind in ihrem Wollen und Handeln jedenfalls nicht derartig eingeschränkt, daß ihre Selbstständigkeit bei ihrer Tätigkeit als Liquidator leidet. Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Stellung des Geschäftsführers zu einer sehr selbstständigen gemacht werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nicht einmal ein Aufsichtsrat bestellt ist.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß als Liquidator einer offenen Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person eine eingetragene Genossenschaft überhaupt auscheidet, die Bestellung einer Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien zum Liquidator der genannten Gesellschaften nicht zulässig ist, während aber gegen die Bestellung einer GmbH entscheidende Bedenken nicht zu erheben sind.

• DLR. PrivDoz. Dr. Wilhelm Ludewig, Marburg (Lahn).

Zulassung oder Zurückweisung von Prozeßagenten?

Unter dieser Überschrift tritt der Richter Dr. Isler in Nr. 10 der DJR. von 1925 Sp. 758ff. dafür ein, daß Bevollmächtigte und Bestände, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geäftsmäßig betreiben, grundsätzlich zum Auftreten vor den Amtsgerichten zugelassen seien. Er geht davon aus, daß nur diese Handhabung dem Sinn und dem Wortlaut des Gesetzes entspreche, und daß das Zu-

rückweisen daher eine Ausnahme, eine besondere Maßregel bilden sollte. Dieser Ausgangspunkt dürfte falsch und das Ergebnis, zu dem er gelangt, nicht zu billigen sein.

Zunächst ist es, was den Wortlaut angeht, unrichtig, daß das Gebrauchsmachen von einer durch eine Kannvorschrift vorbehaltenen Besigkis eine Ausnahme darstellen müsse. Dies ergeben, um nur ein Beispiel anzuführen, die §§ 177, 178 BGB. über die Sitzungspolizei. Auch hier bedient sich das Gesetz der Kannform, und doch ist es nicht zweifelhaft, daß der Richter in Fällen von Ungehorsam oder ungebührlichem Verhalten die Pflicht zum Einschreiten hat, und daß dieses Einschreiten als der Regelfall gedacht ist. Ebensoviel ist die Richtigkeit der Auffassung Isolars aus dem Sinn des § 157 BGB. zu begründen. Sein Zweck ist der, der Anwaltshaft eine ihrer Vorbildung und ihrer Bedeutung für die Rechtsplege entsprechende Stellung zu sichern. Die fakultative Fassung des Abs. 1 ist nur deshalb gewählt worden, um dem Richter den nötigen Spielraum zu gewähren und ihm, namentlich an Orten, wo Anwälte nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, die Möglichkeit zu geben, geeignete Personen aus der Classe der Rechtskonsulenten zum Verhandeln zuzulassen (Stein, § 157 Anm. 1). Wie daselbst weiter ausgeführt wird, hat die Novelle von 1898 zwar das Erreichen des Richters trotz erheblicher Widerstände, namentlich von Seiten der Anwaltshaft, insoweit eingeschränkt, als er die durch eine Anordnung der Landesjustizverwaltung zugelassenen Prozeßagenten nicht zurückweisen darf, ist aber durch die Sollvorschrift des Satzes 2 des Abs. 4 dafür Vorsorge getroffen, daß die Justizverwaltungen von der Zulassung von Prozeßagenten überall da absehen, wo zur Vertretung der Parteien durch Anwälte ausreichende Gelegenheit geboten ist. Folgerichtig gilt diese Beschränkung auch für den Richter, denn es ist kein Grund ersichtlich, daß ihm eine freiere Stellung habe gegeben werden sollen als der ihm übergeordneten Verwaltung. Jedenfalls würde der von dem Gesetzgeber erstrebte Erfolg illusorisch gemacht sein, wenn der Richter über die Zulassung eines Prozeßagenten nach Belieben befinden könnte. Der Sinn des § 157 ist also der, daß auch das Verhandeln vor den Amtsgerichten den Anwälten vorbehalten bleibt und die Zulassung eines Rechtskonsulenten eine Ausnahme bilden soll, die unter den heutigen Verhältnissen höchstens noch bei ganz kleinen Gerichten praktisch werden kann.

Angesichts dieser sich aus dem Zweck des Gesetzes ergebenden Auslegung haben die von Isolär gegen die grundsätzliche Zurückweisung der Rechtskonsulenten geäußerten Bedenken eigentlich nur Interesse de lege ferenda. Jedenfalls scheint er mir ihnen zufiel Bedeutung beizumessen und den Gegengründen zu wenig gerecht zu werden.

Gewiß werden die ausgeschlossenen Rechtskonsulenten von ihrer Abneigung gegen die Berufsrichter kein Hehl machen. Allein der Richter, dem die zu schweren Eingriffen in die Rechtsphäre des einzelnen führende Handhabung der Rechtsplege obliegt, kann nie populär werden, und das in den weiten Kreisen der nach ihrer Ansicht ungerecht Behandelten bestehende Misstrauen würde auch dann nicht abnehmen, wenn alle Rechtskonsulenten ohne Ausnahme zum Verhandeln vor Gericht zugelassen würden. Dies ist übrigens ein Ding der Unmöglichkeit, denn die Zulassung würde zur Folge haben, daß sich — zumal in Zeiten ungünstiger Wirtschaftslage — die aus ihrem Erwerb Gerissen in so großer Zahl dem Beruf eines Prozeßvertreters zuwenden würden, daß es an Raum mangeln würde, sie alle aufzunehmen. Es könnte also nur eine kleine Zahl Auserwählter in Frage kommen, was übrigens auch Isolär will, der den Vorschlag macht, die Zulassung von der Zugehörigkeit zu einem örtlichen Verein abhängig zu machen, dessen Mitglieder von einem unter einem richterlichen Vorbehalt stehenden Ehrengericht überwacht werden sollen. Dieser Weg dürfte aber nicht gangbar sein, nachdem der Justizminister kürzlich ein Gesuch der Rechtsbeistandszimmung für die Provinz Pommern um Namhaftmachung eines Richters, der bereit sei, das Amt des Vorsitzenden des Ehrengerichts der Zinnung anzunehmen, ablehnend bechieden hat. Auch das weitere Bedenken, daß die beistehenden Elemente unter den Rechtskonsulenten, die sich offen als solche zu erkennen gäben, zurückgewiesen würden, während die unlautern sich unter dem Deckmantel persönlicher Beziehungen zur Partei in die Verhandlung einschleichen könnten, ist nicht stichhaltig. Dies könnte doch höchstens bei auswärtigen Gerichten auf längere Zeit der Fall sein, während die Täuschung bei dem für den Rechtskonsulenten zuständigen Gericht, auf das er naturgemäß seine Tätigkeit konzentrieren muß, sehr bald erkannt werden müßte. Weiterhin kann der Ansicht Isolars nicht beigetreten werden, die grundsätzliche Zurückweisung der Rechtsagenten diene nicht den Interessen des Publikums. Die vielfach beobachtete Vorliebe für „Wunderdoktoren“ beweist nichts, denn kein ernsthaft Denkender wird behaupten wollen, daß die kranke Menschheit bei ihnen besser oder auch nur ebenso gut aufgehoben sei als bei dem wissenschaftlich vorgebildeten Arzt. Dasselbe muß auch für den wissenschaftlich vorgebildeten Anwalt gelten, und die Folgen einer ungenügenden Vertretung müßten sich im Fall einer grundsätzlichen Zulassung der Rechtskonsulenten in erheblich stärkerem Maße fühlbar machen, weil sich ihnen dann ein viel größerer Teil der Rechtskundigen zuwenden würde. Dass beschäftigte Anwälte die Bearbeitung der Amtsgerichtssachen dem Bürovorsteher

überlassen, mag zutreffen sein. Indessen kann diese Übung nicht zur Begründung der Zulassung der Prozeßagenten verwandt werden, um so weniger, da sie sich nur auf die einfacheren Sachen erstrecken wird und der Anwalt es jederzeit in der Hand hat, bei auftretenden Schwierigkeiten die Bearbeitung selbst zu übernehmen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß das Publikum gegen die Folgen von Verfehlungen bei dem regelmäßig wirtschaftlich stärkeren und gegen Haftpflichtschäden versicherten Rechtsanwalt besser geschützt ist als bei Rechtskonsulenten. Gegenüber diesen Vorteilen kann der Umstand, daß der letztere billiger arbeitet, nicht ins Gewicht fallen. Außerdem dürfte es aber auch wohl nur eine Frage der Zeit sein, daß der Rechtskonsulent, wenn er zum Verhandeln zugelassen und ihm damit seine Eignung gewissermaßen dokumentiert ist, als Folge der äußeren Gleichstellung mit den Anwälten die Forderung nach der Festsetzung der für sie geltenden Gebühren erheben wird.

Nun zu derkehrseite der Medaille. Wie Isolär mit Recht hervorhebt, haben die Richter ein großes Interesse daran, daß der Anwaltstand sich auch weiterhin gut durchgebildet und unbedingt erhält. Hiermit ist aber die grundsätzliche Zulassung der Rechtskonsulenten zum Verhandeln nicht in Einklang zu bringen. Ihre Folgen müßten recht tiefgreifende sein, und es kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß sie die Existenz manches Amtsgerichtsanwalts gefährden würde, da der Prozeßagent — einstweilen jedenfalls — billiger arbeitet und hinsichtlich der Reklame, überhaupt in seiner ganzen Betätigung, nicht den Beschränkungen unterliegt, die den Anwalt binden. Und ihm muß doch seine langjährige und kostspielige Berufsausbildung einen Anspruch auf Schutz vor dem Wettbewerb nicht entsprechend vorgebildeter Personen geben. Auch erscheint es schwer denkbar, daß dem Anwalt zugemutet werden könnte, dauernd mit Rechtskonsulenten, die sich zum Teil aus weniger zuverlässigen Elementen zusammensetzen, zu verhandeln und, da ein beschäftigter zugelassener Prozeßagent zur Vorbereitung seiner Sitzungssachen einen Arbeitsplatz beanspruchen wird, seinem Tisch mit ihm zu teilen. Überhaupt würde der Anwalt von dem Publikum sehr bald nicht mehr anders angesehen werden als der zugelassene Rechtskonsulent, was der Forderung nach der Erhaltung eines hochstehenden Anwaltstandes wenig dienlich wäre. Es ist zu erwarten, daß die Zulassung der Beistände zu den Amtsgerichten in der dadurch betroffenen Anwaltshaft eine Mißstimmung auslösen müßte, die bei ihrem bedeutenden Einfluß auf das öffentliche Leben jedenfalls einen wissameren Resonanzboden finden würde als die Verärgerung der sich zurückgesetzt führenden Rechtskonsulenten. Die Anwaltshaft hat in den die Stellung der Richter berührenden Fragen stets Verständnis gezeigt, so daß auch wir in den sie betreffenden lebenswichtigen Fragen ein solches nicht vermissen lassen dürfen. Obrigens führt der Richter, der die Rechtskonsulenten von dem Verhandeln ausschließt, nicht etwa, wie Isolär annimmt, eine ihn nichts angehende Sache der Anwälte, sondern er wendet nur pflichtmäßig den § 157 BGB. in dem von dem Gesetzgeber gewollten Sinn an. Soweit mir bekannt ist, werden die Rechtskonsulenten allgemein von dem Verhandeln vor den Amtsgerichten ausgeschlossen, und es ist ernstlich davor zu warnen, daß darin eine Lockerung platzgreift und die einzige Schranke, die bei ihnen den Anwalt von den Rechtskonsulenten trennt, beseitigt wird.

AGN. Dr. Gerritz, Duisburg-Ruhrort.

Entgegnungen.

Nochmals zur Einziehung der Vorratsaktien.

Mein Aufsatz zur Frage der Vorratsaktien (J.W. 1926, 671 ff.) hat Meinungsäußerungen von Flechtheim und Pinner (J.W. 1926, 936 ff.) ausgelöst, was ich bei der gegenwärtigen besonderen Wichtigkeit der Frage sehr begrüße.

Flechtheim und Pinner stimmen mit mir in der Frage der bilanzmäßigen Behandlung bestehender Vorratsaktien überein. Sie sind mit mir der Ansicht, daß hier Durchbrechungen oder doch Umbiegungen aktienrechtlicher Bilanzierungsgrundsätze nicht zuzulassen sind, und daß daher Vorratsaktien, die unter Effekten oder Debitoren in der Bilanz erscheinen, unbedingt auf ihren Kurswert abgeschrieben werden müssen, auch wenn dadurch der Gesellschaft ein erheblicher Verlust entsteht.

Dagegen haben meine Ausführungen über die Einziehung der Vorratsaktien den Widerspruch Flechtheims und Pinner's hervorgerufen. Ich hatte solchen Widerspruch, wenn auch nicht gerade von solchen Kenntnissen des Aktienrechts, erwartet. Denn wenn immer heute eine Änderung des Aktienrechts in Einzelfragen für notwendig erklärt wird, werden Stimmen dahin laut, daß es „auch so geht“. Gerade dagegen richteten sich aber meine Darlegungen. Wenn wir heute zweifellos in einer aktienrechtlichen Verbrauenskrise stehen, so röhrt dies eben daher, daß während der Inflations- und Nachinflationszeit nach den verschiedensten Richtungen Durchlöcherungen oder doch Umbiegungen wichtiger aktien-

rechtlicher Grundsätze stattgefunden haben. So sehr ich daher im allgemeinen der Ansicht bin, daß man nicht in jeder Einzelfrage gleich nach dem Gesetzgeber rufen soll, so wenig scheint mir dieses „Auch so gehen“ im Aktienrecht heute angebracht, wenn es sich nur unter Beiseiteziehung wesentlicher Grundsätze unseres bisherigen deutschen Aktienrechts erreichen läßt. So liegen aber die Dinge in den beiden Fragen, in denen Flechtheim und Pinner ihre gegenteilige Meinung geäußert haben, und deshalb gehe ich nochmals auf diese beiden Fragen ein.

Ich stelle dabei die wichtigere Frage voraus, ob der bei einer Aktieneinziehung aus dem Gewinn durch Verminderung des Aktienkapitals entstehende Buchgewinn frei verfügbar ist, oder ob er gebunden bleibt und Pinner wohl zustimmen, nicht für die Vorratsaktien allein beantwortet werden. Vielmehr müssen die Grundsätze, die für die Aktieneinziehung aus dem Gewinn in dieser Beziehung allgemein maßgebend sind, auch für die Vorratsaktien gelten. Pinner vertritt deshalb auch sowohl in seiner Entgegњung, wie in dem Staub-Pinnerischen Kommentar (12. und 13. Aufl. § 227, Ann. 7 und 12) ganz allgemein bei der Einziehung nach § 227 HGB, die Ansicht, daß der durch Verminderung des Aktienkapitals entstehende Buchgewinn nicht reserviert zu werden brauche, und Flechtheim neigt zum mindesten dieser Auffassung zu. Beide stehen auf dem Standpunkt, daß eine ernstliche Gefahr für die Gläubiger darin nicht liege. Sie glauben, sich deshalb auch über die Ausführungen der Denkschrift zu § 227 HGB, die eine solche bindende Reservierung für selbstverständlich erklärt, hinwegsetzen zu können. Dem kann ich keineswegs zustimmen. Die Auffassung, die eine weitere Bindung dieses Buchgewinnes nicht für erforderlich hält, bedeutet nach meiner Ansicht nicht nur eine bedenkliche Schädigung der Gläubiger, sondern eine vom Gesetzgeber selbst nicht gewollte und nicht beabsichtigte Durchbrechung des unser Aktienrecht grundförmlich beherrschenden Kapitalerhaltungsprinzips. Was aber bei den Personalgesellschaften die Haftungsvorschriften, das bedeuten für AktG. die Kapitalausbringungs- und die Kapitalerhaltungsvorschriften. In diesen organisatorischen Kautelarbestimmungen liegt das Kreditfundament bei der AktG. In einer Periode des mangelnden Vertrauens in die Institution der AktG. erscheint es doppelt bedenklich, an diesem Fundament zu rütteln. Darauf läuft aber die gegenteilige Auffassung bei näherer Prüfung hinaus. Sie würde zu dem ganz unhaltbaren Ergebnis führen, daß, wenn eine AktG. einmal einen gewissen Betrag aus dem Gewinn zur Einziehung eines Teils ihrer Aktien entnommen hat, sie lediglich aus dem dadurch entstehenden jeweiligen Buchgewinnen in den folgenden Jahren ihr ganzes Aktienkapital einziehen könnte, selbst wenn sie später keinen Pfennig Betriebsgewinn voll ausschüttet. Denn die erste Einziehung läßt im folgenden Jahr einen Buchgewinn in Höhe des eingezogenen Aktienbetrages entstehen, der dann wieder zur Einziehung verwendet werden kann und damit wieder denselben Buchgewinn im folgenden Jahr auslöst und so fort, bis das ganze Aktienkapital aus diesen Buchgewinnen eingezogen ist. Und darin soll dann nach Staub-Pinner a. a. O. keine Schädigung der Gläubiger liegen, weil ja jedenfalls die Schulden gedeckt sein müssen. Als ob nicht auch das Kapital der AktG. zur Sicherung der Gläubiger diente! Man mache sich die Bedenklichkeit der Staub-Pinnerischen Auffassung an folgendem Beispiel klar: A. gibt einer AktG. einen langfristigen größeren Kredit auf 10 Jahre und sieht von einer Sicherstellung im Hinblick auf das eine Million betragende Grundkapital der AktG. ab. Die AktG. zieht 10% der Aktien im ersten Jahre ein. Die in den folgenden Jahren entstehenden Betriebsgewinne schüttet sie aus, verwendet aber die durch die Einziehung jeweils entstehenden Buchgewinne von jährlich 100 000 M in jedem Jahr zu weiteren Einziehungen. Bei Beginn des letzten der 10 Jahre ist daher nur noch ein gedecktes Aktienkapital von 100 000 M vorhanden, außerdem sind die Schulden gedeckt. Nun entstehen in diesem letzten Jahre erhebliche Verluste, die den Rest des Aktienkapitals von 100 000 M übersteigen. Die Folge ist Überschuldung, und der Geber des langfristigen Kredites, der im Vertrauen auf das seinerzeitige Grundkapital von einer Million den langfristigen Kredit gegeben hat, erhält keine volle Deckung mehr für seinen Darlehensanspruch. In derselben Weise wären Obligationäre geschädigt, wenn Obligationen ohne dingliche Sicherheit ausgegeben worden wären. Wenn Schmalenbach (Finanzierungen S. 165), worauf Flechtheim hinweist, die Auffassung von der Notwendigkeit einer weiteren Bindung des entstehenden Buchgewinnes als „merkwürdig“ bezeichnet, so scheint mir die Merk würdigkeit mehr in dieser Stellungnahme Schmalenbachs zu liegen. Im übrigen richten sich die Ausführungen Schmalenbachs a. a. O. mehr dagegen, daß es der Gesetzgeber bei Schaffung des § 227 HGB. übersehen habe, daß die Amortisation aus dem Gewinn faktisch gar nicht zur Verminderung des Gewinnes führt, weil sich die Passiva entsprechend dem eingezogenen Betrage ver ringern. Gerade deswegen liegt es aber im Sinne des Gesetzes, daß diese Verringerung auf der Passivseite nicht eintritt. Pinner

muß denn auch in seiner Entgegњung zugeben, daß seine Auffassung eine Durchbrechung des Grundzuges unseres bestehenden Aktienrechtes bedeutet, wonach das Grundkapital nicht anders zurückgezahlt werden darf als im erschweren Wege der Kapitalerabziehung. Aber der Gesetzgeber habe eben in § 227 HGB diese Ausnahme gemacht. Dabei erklärt aber doch derselbe Gesetzgeber in der Denkschrift es für selbstverständlich, daß eine Reservierung des Buchgewinnes, eine weitere Bindung desselben erfolgen muß. Er läßt nur die Frage offen, nach welcher Methode diese weitere Bindung erfolgen soll, ob durch Aufrechterhaltung der bisherigen Kapitalstruktur auf der Passivseite oder durch Einlehen eines besonderen Reservekapitals. Es wäre sicher richtiger gewesen, wenn der Gesetzgeber diese Frage positivrechtlich geregelt hätte. Aber deswegen, weil er dies nicht getan hat, gegen seinen ausdrücklichen Willen eine Bindung überhaupt für unnötig zu erklären und den Standpunkt einzunehmen, daß das Gesetz selbst zu dieser Durchbrechung des Kapitalerhaltungsprinzips zwinge, ist denn doch eine Auslegung, die mir eher contra legem zu gehen scheint, und die namentlich in einer Zeit der dringend nötigen Wiederherstellung des Vertrauens in unser Aktienrecht doppelt verfehlt ist. Ich verkenne nicht die Schwierigkeit der Frage, wie die Bindung durchzuführen ist. Dass sie aber schon nach der lex lata unbedingt im Interesse der Gläubiger geboten ist und auch allein dem Willen des Gesetzes entspricht, kann nach den vorstehenden Ausführungen wohl nicht zweifelhaft sein.

Aber auch in der anderen, zum Teil mit der ersten zusammenhängenden Frage, welcher Betrag aus dem Gewinn zu entnehmen ist, kann ich den Ausführungen Flechtheims und Pinner nicht zustimmen. Ich gebe zwar Flechtheim darin Recht, daß es bei Beantwortung der Frage keinen Unterschied machen kann, ob die Vorratsaktien unter Effekten oder Debitoren erscheinen. Wenn ich also in meinem Aufsatz den Standpunkt vertreten habe, daß bei höherem Buchwert dieser und nicht der Auszahlungsbetrag dem Gewinn zu entnehmen ist, so muß dies in gleicher Weise für Vorratsaktien gelten, die, weil bereits von der Gesellschaft erworben, unter Effekten stehen, und für solche, die, weil noch in Konsortialhand, unter Debitoren stehen. Darin aber, daß in beiden Fällen der höhere Buchwert entnommen werden muß, haben mich die Ausführungen von Flechtheim und Pinner nur bestärkt. Die Problematik entsteht ja hier dadurch, daß die Vorratsaktien bei der Goldmarkumstellung nicht zum geringen Auszahlungsbetrag, sondern zum wirklichen Wert in die Goldmarkeraffnungsbilanz eingefestigt werden konnten. Haben aber Gesellschaften von diesem Recht Gebrauch gemacht und die Vorratsaktien zu einem erheblich höheren Werte als dem Auszahlungsbetrag, unter Umständen zum vollen Nennwerte, in die Goldmarkeraffnungsbilanz eingesetzt, so haben sie damit die Aktien zu diesem Werte als aktive Unterlage für das ausgewiesene Goldkapital verwendet. Sie haben in den folgenden Bilanzen diesen Buchwert auch zur Grundlage ihrer aktientechtlichen Erfolgsrechnungen gemacht. Dann müssen sie in Konsequenz dieses Verhaltens auch einen dem Buchwert entsprechenden Betrag aus dem Gewinn zur Einziehung aufwenden. Sonst verschiebt sich durch die Einziehung die Vermögenslage der Gesellschaft zuungunsten der Gläubiger. Auch hierfür ein Beispiel. Angenommen, die Aktien stehen unter Effekten oder Debitoren mit dem Nennwert von 100 M pro Stück zu Buch, der Kurswert am Bilanztag betrage 25 M, der Auszahlungsbetrag nur 2 M pro Aktie. Würden nun nur die 2 M pro Aktie aus dem Gewinn entnommen und damit die Aktie befreit, so würde einmal ein bisheriger Aktivwert von 25 M (Kurswert) minus 2 M, also von 23 M zum Nachteil der Gläubiger aufgegeben. Schon dies ist unzulässig. Außerdem aber würde in der nächsten Bilanz ein Bilanzverlust von 98 M pro Aktie entstehen. Eine Einziehung, die einen solchen Bilanzverlust auslöst, kann aber m. E. nicht als Einziehung aus dem Gewinn i. S. des § 227 HGB angesehen werden. Es muß doch sinngemäß so viel aus dem Gewinn entnommen werden, daß sich die Einziehung ohne Verlust für die Gesellschaft vollzieht. Auch widerspricht es doch durchaus den Grundsätzen des Aktienrechts, wenn die AktG. aus dem Gewinn des Einzugsjahres nur 2 M pro Aktie zur Einziehung entnimmt und den ganzen weiteren Gewinn ausschüttet, trotzdem durch diese Einziehung unter Aufwendung von nur 2 M ein sicherer Bilanzverlust von 98 M in der nächsten Bilanz erscheint. Endlich liegt eine Schädigung der Gläubiger auch in folgendem: Ohne Einziehung hätte die Gesellschaft die Aktien in der Bilanz des Einzugsjahres auf den Kurswert von 25 M abzuschreiben müssen. Erst nach Vornahme dieser Abschreibung von 100 M auf 25 M hätte sie Gewinn ausschütten dürfen. Statt dessen soll sie am Jahresende nur mit 2 M pro Aktie aus dem Gewinn die Aktien einzahlen, den ganzen übrigen Gewinn ausschüttet und in der nächsten Bilanz einen Bilanzverlust von 98 M ausweisen dürfen, der dann zum weiteren Nachteil der Gläubiger dadurch soll ausgeglichen werden dürfen, daß man unter Durchbrechung des Kapitalerhaltungsprinzips den durch Verringerung der Passivseite entstehenden Buchgewinn für frei verfügbar erklärt und nun zur Deckung des Bilanzverlustes auf der Aktivseite

verwendet! Das kann nicht Rechtes sein. Die Gläubiger kommen bei solcher Methode zu kurz. Das Aktienrecht wird verbogen. Gernade das darf heute nicht mehr stattfinden.

Deshalb wähle man nicht aus Scheu vor gesetzgeberischen Eingriffen den Weg „Es geht auch so“, wenn dieser Weg zu Konflikten mit aktientrechtlichen Grundsätzen und zu Benachteiligungen der Gläubiger führt. Ich bin durchaus für eine Erleichterung der

Einziehung. Aber man verbiege das geltende Aktienrecht nicht, um diese Erleichterung schon nach der lex lata zu erreichen. Deshalb halte ich die Ergebnisse meines Aufsatzes, insbesondere auch meine rechtspolitischen Vorschläge auch gegenüber den Ausführungen Leichtheims und Pinner's in vollem Umfange aufrecht. Prinzipiell obsta muß heute mehr denn je für unser Aktientrecht gelten! RA. Prof. Dr. Karl Geiler, Mannheim-Heidelberg.

Rechtsprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Gerichte.

Rechtsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und
Justizrat Dr. Schrömbens.

** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

1. Auswertungsgesetz.

** 1. §§ 33 ff., 67 AufwG. Auswertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. 1. Ein allgemeiner stillschweigender Vorbehalt bei Entgegennahme der Leistungen aus gekündigten Obligationen in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Febr. 1924 ist nicht anzunehmen. 2. Bei Vergleichen in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Febr. 1924 ist Auswertung nur dann gegeben, wenn sie schon an sich nach den allgemeinen Vorschriften des AufwG. dem Gläubiger zusteht.]

Die Bell. hat 1905 und 1907 verzinsliche Schuldverschreibungen über je 1000 M ausgegeben, die halbjährig fällig waren und mit je 1030 M einzulösen waren. Im Sommer 1923 fündigte sie sämtliche Schuldverschreibungen für 2. Jan. 1924 und erließ eine Bekanntmachung, wonach sie die Schuldverschreibungen schon jetzt mit 1030 M für 1000 M Nennwert einlöse, ferner bereit sei, bei Einreichung der Schuldverschreibungen bis zum 31. August gegen je 2000 M dieser Papiere den Inhabern preuß. Schahauweisungen, sogenannte Hibernia-Schahauweisungen, über je 1000 M zum Preise von 1030 M zu versprechen. Der Kl. hat Schuldverschreibungen der Bell. im Nennwert von 150 000 M gehabt, gemäß dem bezeichneten Angebot zum Umtausch eingereicht und dafür 75 000 M Hibernia-Schahauweisungen erhalten. Er begeht die Feststellung, daß die Bell. ihn wegen der bezeichneten Schuldverschreibungen im Nennbetrag von 150 000 M in gleicher Weise zu behandeln habe, wie die Altbesitzer derjenigen Schuldverschreibungen, welche nicht eingelöst worden seien und die Auswertungsrechte aus dem AufwG. genießen. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Sprungrevision hatte keinen Erfolg. Die Frage, ob ein Vergleich nach § 67 AufwG. vorliegt, ist unerheblich. Dem BG. ist darin beizustimmen, daß auch beim Vorliegen eines Vergleichs der Kl. aus ihm keine Rechte herleiten könnte, die ihm nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 33 ff. AufwG. zustehen. Das ergibt sich aus der Fassung des § 67 AufwG., und darüber besteht auch im Schrifttum völlige Übereinstimmung. Dass die Voraussetzungen des § 35 AufwG. nicht gegeben sind, darüber besteht kein Streit; namentlich hat der Kl. nicht behauptet, daß er sich bei Annahme der Leistung der Bell. seine Rechte vorbehalten habe. Der Meinung von Lehmann ganz allgemein ein stillschweigender Vorbehalt bei der Ent-

Zu 1. Eine Entsch. von großer praktischer Tragweite, mit der die praktische und wirtschaftlich wichtige Frage für das Erste in Stillstand gekommen ist (vgl. Cohn, ZW. 1926, 946). (M.)

gegenahme der Leistungen aus gekündigten Obligationen anzunehmen sei, kann nicht beigepflichtet werden. Vielleicht ist das in der Klage aufgestellte Verlangen des Kl. in gleicher Weise behandelt zu werden, wie die Altbesitzer von Schuldverschreibungen, die nicht eingelöst worden sind, dahin zu verstehen, daß er geltend machen will, die von ihm betätigte Ablieferung seiner Schuldverschreibungen an die Bell. sei ein Bestandteil des von ihm behaupteten Vergleichs, und wenn dieser ganze Vergleich nach § 67 Abs. 2 seinen Ansprüchen nicht entgegengehalten werden könnte, so sei das gleiche auch hinsichtlich der Ablieferung seiner Papiere der Fall; er müsse daher so behandelt werden, als ob er die Papiere nicht dem Vergleich entsprechend abgeliefert, sondern sie im Besitz behalten hätte. So kann aber die Sache nicht aufgefaßt werden; wäre ein Vergleich vor, so wäre die Ablieferung der Papiere nicht ein Bestandteil des Vergleichs, sondern eine zu seiner Ausführung getroffene Maßnahme. Auf diesem Wege kann deshalb der Kl. die Folgen seiner Hingabe der Papiere nicht beseitigen. Der Kl. hat sich für seine Auffassung des § 67 auf einen Erlass des KfinMin. v. 22. Aug. 1925 berufen, welcher die Frage behandelt, ob die durch die 3. SteuerNot-VO. eingeführte Obligationensteuer auch von solchen Obligationen einzuhören sei, die einer nachträglichen Auswertung unterliegen. In diesem Erlass ist allerdings der Ausdruck gebraucht, daß das AufwG. den Gläubigern von Industrieobligationen im Falle des Vergleichs einen Anspruch auf Auswertung „neu“ gewähre. Abgesehen davon, daß diese Meinung für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausschlaggebend sein könnte, ist auch durch einen von der Bell. vorgelegten Erlass des nämlichen Ministers v. 3. April 1926 ausdrücklich befunden worden, daß mit dem früheren Erlass etwas anderes, als sich aus dem Wortlaut des § 67 ergibt, nicht gesagt werden sollte. Von Cohn wird in ZW. 1926, 946 die Meinung vertreten, daß dann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen gegen Altien des selben Unternehmens hergegeben hat, welches auch der Schuldner der Obligationen gewesen ist, der Gläubiger gemäß § 3 Abs. 2 AufwG. und Art. 22 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925 noch die Ansprüche aus den ursprünglich besessenen Papiere geltend machen könne. Dieser Frage braucht hier nicht nachgegangen zu werden, weil der Kl. Schuldverschreibungen eines anderen Schuldners — des preußischen Staates — in Tausch genommen hat und die bezeichneten Vorschriften keine Ausdehnung ihres Inhalts auf Fälle solcher Art gestatten. Auch der von Wassertrudinger in „Recht und Handel“ Dez. 1925 S. 24 vertretenen Meinung kann nicht beigepflichtet werden, nach der die §§ 33 ff. nur dann anwendbar sein und eine Auswertung der abgelieferten Schuldverschreibungen nur dann ausgeschlossen sein soll, wenn gerade die in der Schuldverschreibung bezeichnete Leistung erfolgt sei, also nicht, wenn der Gläubiger statt dieser Leistung etwas anderes entgegenommen habe. In diesem Sinne ist der § 35 AufwG. sicher nicht gemeint, sondern er sieht als maßgebenden Punkt das Erlöschen des Schuldverhältnisses (§ 364 BGB.) an. Eine Meinung würde zu dem unannehbaren Ergebnis führen, daß der Gläubiger, der seine gekündigten Schuldverschreibungen gegen eine Mehrzahl in Geld abgeliefert hat, anders zu behandeln wäre als derjenige, der sie gegen höherwertige andere Papiere umgetauscht hat.

(U. v. 3. Mai 1926; 142/26 IV. — Berlin.) [Sch.]

** 2. §§ 82, 15, 69 AufwG.; § 11 3. SteuerNotBG.; § 7 2. DurchfBG. Die Erledigung des Rechtsstreites des § 82 AufwG. bezieht sich auf die Erledigung der Hauptfache. Wann diese vorliegt, hängt von den Umständen des Falles ab; jedenfalls dann, wenn für die Partei ein Interesse, den Rechtsstreit zur Hauptfache fortzusetzen, nicht mehr besteht.)†)

Die Kl. die beim BG. die Verurteilung der Bekl. zur Bewilligung zur Löschung der von der Kl. i. S. 1923 mit entwertetem Papiergegeld zurückgezahlten Hypothek erzielt hat, ist der Ansicht, daß der Rechtsstreit durch § 15 AufwG. erledigt sei; sie habe bei der Aufwertungsstelle einen Antrag nach § 15 Ziff. 1 AufwG. gestellt, über den die Aufwertungsstelle ausschließlich zu entscheiden habe (§ 69 AufwG.). Sie beantragt daher gemäß § 82 AufwG. den Rechtsstreit für erledigt zu erklären und die Gerichtskosten niederzuschlagen. Die Revisionsklägerin und Bell. widerspricht diesem Antrage. Sie ist der Ansicht, daß der Rechtsstreit nicht gemäß § 82 AufwG. erledigt sei. Der Antrag der Kl. ist begründet. Die Vorschrift des § 82 AufwG. hat ihre Vorläufer in den Bestimmungen des § 11 Satz 2 und 3 der 3. SteuerNotBG. und des § 7 der 2. DurchfBG. zu ihr. Während sich jedoch § 11 der 3. SteuerNotBG. nur auf eine Erledigung des Rechtsstreits infolge der dort getroffenen Regelung ganz bestimmter Rechtsfragen bezieht, umfaßt die Vorschrift des § 82 AufwG. nunmehr alle Fälle einer Erledigung des Rechtsstreits infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes. Auch mit der Vorschrift des § 7 der 2. DurchfBG. zur 3. SteuerNotBG. deckt sich § 82 AufwG. nicht völlig. Die Bestimmung des § 7 a. a. D. sieht voraus, daß ein nach § 10 der 3. SteuerNotBG. ausgesetztes Verfahren infolge einer nach dem 14. Febr. 1924 getroffenen Vereinbarung oder infolge einer Entscheidung der Aufwertungsstelle in der Hauptfache seine Erledigung findet. In diesem Falle soll jede Partei die ihr entstehenden außergerichtlichen Kosten tragen. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Das Prozeßgericht hat über die außergerichtlichen Kosten anderweit zu entscheiden, wenn dies zur Vermeidung offenbar unbilliger Härten geboten ist. Von diesen Bestimmungen unterscheidet sich die Vorschrift des § 82 AufwG. insbesondere zunächst durch das Fehlen der jetztgenannten Härtefall und der Voraussetzung, daß es sich um ein ausgesetztes Verfahren handelt. Es fehlt in § 82 AufwG. aber auch die in § 7 der 2. DurchfBG. enthaltene Bestimmung, daß es sich um eine Erledigung des Rechtsstreits „in der Hauptfache“ handeln müsse. Aus dem Fehlen dieser Vorschrift ist jedoch nicht der Schluß zu ziehen, daß die Bestimmung des § 82 AufwG. eine andere Erledigung des Rechtsstreits, als die in der Hauptfache, zur Voraussetzung hat. Diese Vorschrift ist eine dem Rechtsfrieden dienende Kostenbestimmung. Es kann daher die Erledigung des Rechtsstreits, die die Voraussetzung für die Anwendung dieser Kostenvorschrift bildet, nur die Hauptfache betreffen. Dies, wie es in § 7 der 2. DurchfBG. geschehen, noch ausdrücklich hervorzuheben, hat der Gesetzgeber ersichtlich für überflüssig erachtet. Ist aber eine Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptfache infolge

der Vorschriften des AufwG. erfolgt, so tritt die in § 82 AufwG. getroffene Kostenregelung ohne weiteres kraft Gesetzes ein; eine hiervon abweichende Kostenverteilung vorzunehmen, ist das Prozeßgericht nicht in der Lage. Die ihm durch § 7 der 2. DurchfBG. gewährte Befugnis, zur Vermeidung offenbar unbilliger Härten die außergerichtlichen Kosten nach freiem Ermessen unter die Parteien zu verteilen, hat das Prozeßgericht nach der Vorschrift des § 82 AufwG. nicht mehr. Daher ist auch, sofern der Rechtsstreit in der Hauptfache infolge der Vorschriften des AufwG. erledigt ist, jeder Streit der Parteien über eine von der Bestimmung des § 82 AufwG. abweichende Kostenverteilung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob und insofern etwa der geltend gemachte Anspruch nach der früheren Rechtslage ohne das Inkrafttreten des AufwG. begründet war, gegenstandslos, und es ist ein gegen die Erledigung des Rechtsstreits erhobener Widerspruch einer Partei, der lediglich die Kostenfolge des § 82 AufwG. abwenden will, nicht zu beachten. Soweit in dem Urteil des Sen. v. 25. Nov. 1925 — V 18/25¹ — eine hiervon abweichende Ansicht ausgesprochen worden ist, hält der Senat an ihr nicht fest. Für die Frage, wann ein Rechtsstreit infolge der Vorschriften des AufwG. seine Erledigung gefunden hat, lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen. Vielmehr kann die Entscheidung hierüber nur für jeden einzelnen Fall besonders unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden. Nur so viel läßt sich sagen, daß die Voraussetzungen des § 82 AufwG. dann gegeben sind, wenn infolge der Vorschriften des Gesetzes für die Parteien ein Interesse an der Fortführung des Rechtsstreits in der Hauptfache — im Gegensatz zum Kostenpunkt — nicht mehr gegeben ist. Zur Ermittlung dieser Tatsache sind die von den Parteien im Rechtsstreit abgegebenen Erklärungen, die wie jede andere Willenserklärung auslegungsfähig sind (RG. 96, 186/189), zu berücksichtigen. Diese Auslegung der Erklärung der Kl. führt im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis, daß die Kl. anerkennt, daß der Bell. infolge der Vorschriften des AufwG. an sich ein Anspruch auf Aufwertung zusteht, daß sie daher auf ihrem Löschungsantrage nicht mehr beharren und auch aus dem von dem BG. angenommenen Erfüllungsvertrage der Parteien Rechte für sich nicht mehr herleiten will. Sie erklärt damit, im Hinblick auf die Vorschriften des AufwG. an der Fortführung des Rechtsstreits kein Interesse mehr zu haben und daher von der Weiterverfolgung ihres Klagebegehrens auf Löschung Abstand zu nehmen. Damit ist aber die Verteidigungsstellung der Bekl. in der Hauptfache gegenstandslos geworden, da der gegen sie gerichtete Angriff der Kl. aufgegeben worden ist. Ein Interesse der Bell. an der weiteren Fortführung des Rechtsstreits in der Hauptfache kann daher nicht anerkannt werden, der Rechtsstreit ist vielmehr in der Hauptfache infolge der Vorschriften des AufwG. erledigt. Diese Erledigung zieht die Kostenfolge des § 82 AufwG. ohne weiteres nach sich. Diese Kostenfolge vermag die Bell. nach dem Dargelegten durch einen lediglich aus dem Kosteninteresse hergeleiteten Widerspruch, insbesondere durch einen Hinweis darauf, daß der Anspruch der Kl. nach der 3. SteuerNotBG. unbegründet gewesen sei, nicht zu hindern. Hiernach war aus-

Zu 2. In der Entsch. v. 25. Nov. 1925 (JW. 1926, 145) hat das RG. angenommen, daß ein Rechtsstreit i. S. des § 82 AufwG. nicht schon dann infolge des AufwG. erledigt sei, wenn eine bisher zwischen den Parteien streitige Frage durch das AufwG. in klarer Weise entschieden sei, daß vielmehr die übereinintimmende Erklärung der Parteien, daß der Rechtsstreit erledigt sei, erforderlich sei. Es hat weiter angenommen, daß diejenige Partei, die durch ihren Widerspruch die Erledigung des Rechtsstreits verhindere ohne ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Rechtsstreits zu haben, die dadurch verursachten Kosten zu tragen habe, daß aber der Bekl. ein berechtigtes Interesse daran habe, einer Erledigung des Rechtsstreits, durch die er zur Tragung seiner außergerichtlichen Kosten verpflichtet werde, zu widersprechen, wenn die Klage von vornherein unbegründet war und deshalb auch abgewiesen werden müßten. Im Gegensatz hierzu nimmt dersebe Senat in der vorliegenden Entsch. an, daß keine Partei das Recht habe, lediglich um der Kostenfolge willen, den Rechtsstreit des Rechtsstreits zu widersprechen und daß es nur darauf ankomme, ob nach Inhalt der von den Parteien abgegebenen Erklärungen ein Interesse an der Fortführung des Rechtsstreits in der Hauptfache nicht mehr bestehet. Die ertere Entsch. stellte das Interesse der Partei, die auf einen günstigen Ausgang des Prozesses hoffen konnte, in den Vordergrund, die letztere den Umstand,

dass die Kostenbestimmung des § 82 dem Rechtsfrieden dienen soll. Man wird der zweiten Entsch. deshalb zustimmen können, weil sonst lediglich um der Kostenfrage willen die Fortführung von Prozessen, deren Ergebnis in der Hauptfache unzweifelhaft ist, erforderlich werden und unter Umständen umfangreiche und kostspielige Beweisaufnahmen erforderlich werden könnten, ohne daß diese für das Ergebnis in der Hauptfache von Bedeutung wären. Voraussetzung ist allerdings, daß in der Tat durch das AufwG. eine Änderung in der Rechtslage eingetreten ist. Dies ist aber gegen das OG. Breslau v. 31. Okt. 1925 (JW. 1926, 194) nicht nur dann anzunehmen, wenn ein bisher begründeter Anspruch unbegründet geworden ist oder umgekehrt, sondern auch dann, wenn eine bisher streitige Frage durch eine Bestimmung des AufwG. geklärt worden ist.

In den beiden Fällen der Entsch. des RG. v. 25. Nov. 1925 und 10. Febr. 1926 lag die Sache so, daß der Anspruch des Kl. nach den Bestimmungen des AufwG. unbegründet war. Hier fällt das Interesse des Bekl. an der Fortführung des Rechtsstreits fort, wenn der Kl. erklärt, daß er den Klagenanspruch nicht weiter verfolgen will. Auch in einer zweiten Entsch. des RG. v. 10. Febr. 1926 (JW. 1926, 1324) handelt es sich um einen Fall, in welchem das Interesse der

¹) JW. 1926, 145.

zusprechen, daß der Rechtsstreit infolge der Vorschriften des AufwG. seine Erledigung gefunden hat, und es war ferner die Kostenentscheidung gemäß § 82 AufwG. zu treffen.

(U. v. 10. Febr. 1926; 107/25 V. — Frankfurt a. M.)

[Sch.]

3. § 63 AufwG.; §§ 242, 326 BGB. — 1. Nur wenn die Weigerung der Aufwertung als positive Vertragsverletzung sich darstellt, gibt sie der Gegenseite das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. — 2. Rentenansprüche wegen Nießbrauchbestellung an einem Kux, Verkauf eines Kuges sind Ansprüche aus gegenseitigem Vertrage.]¹⁾

Der Kl. bot seine 14 Kuge im Juli 1920 der Befl. gegen Zahlung einer 32 Jahre lang laufenden jährlichen Rente von 400 M für den Kux zum Kauf an und erklärte sich an sein Angebot bis zum 1. Febr. 1924 gebunden. Während dieses Schwebestands sollte der Befl. gegen Zahlung einer Nießbrauchrente gleicher Höhe der Nießbrauch an den Kugen zu stehen. Er überwandte die Kuge dem Befl. nebst einer Blankoabtretungserklärung und erhielt in der Folgezeit die Rente in der dem Vertrag entsprechenden Höhe ausbezahlt. Weil die Befl. trotz mehrfacher Aufforderung sich geweigert habe, ihre Vertragsleistungen den veränderten Umständen anzupassen, ist der Kl. vom Vertrage zurückgetreten und verlangt Feststellung, daß der Nießbrauchsvertrag und das Kaufangebot durch seinen Rücktritt erloschen sei, und Verurteilung zur Rückgabe der Aufscheine. Hilfswise begeht der Kl. Aufwertung der Nießbrauchsvergütung und der Kaufpreisrente. Während in erster Instanz den Hauptanträgen des Kl. willfahrt worden ist, hat das BG., indem es eine durch die Vorschriften der 3. SteuerNotWd. unberührte Aufwertung zuläßt, auf den Hilfsantrag die Befl. verurteilt, dem Kl. für die Zeit vom 1. Jan. 1923 bis zum 30. Juni 1924 840 Reichsmark und von da ab bis 30. Juni 1952 jährlich 40 Reichsmark für jeden der 14 streitigen Kuge zu zahlen. Mit der Revision begeht der Kl. daß seinem Hauptantrage stattgegeben werde; der Befl. daß seine höhere Aufwertung als in § 63 Abs. 1 AufwG. vorgesehen, zugesprochen werde. Die Revisionen beider Parteien wurden zurückgewiesen. 1. Zur Revision des Kl.: Im Gegensatz zum BG. hat das BG. verneint, daß der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag durch berechtigten Rücktritt des Kl. aufgehoben worden sei, weil die Befl. das nach Meinung beider Instanzen begründete Verlangen des Kl. nach Aufwertung nicht erfüllt habe. Die Befl. habe — so meint das BG. — weder vor noch nach der Klagerhebung jemals das Aufwertungsbegehren des Kl. klar und unzweideutig abgelehnt. (Wird näher ausgeführt.) Bei dem unsicheren Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Aufwertungsfrage könne nicht die Rede davon sein, daß das

Parteien an der Fortführung des Rechtsstreits dadurch fortgesetzen war, daß der Kl. von der Weiterverfolgung seines Klaganspruchs Abstand nahm. Ist aber ein bisher streitiger Anspruch infolge der Vorschriften des AufwG. als begründet anzusehen, so kann zweifelhaft erscheinen, ob die Anerkennung des Anspruchs durch den Befl. genügt, um den Rechtsstreit als erledigt anzusehen. Der Kl. kann, wenn der Befl. ihn nicht durch Zahlung oder Erteilung einer Löschungsbewilligung oder in anderer Weise befriedigt, ein Interesse daran haben, daß trotz des Anerkenntnisses noch ein Urteil in der Hauptache ergehe, insbesondere weil er einen vollstreckbaren Titel wünscht. In solchen Fällen scheint es mit gerechtfertigt zu sein, daß ein auf Verlangen des Kl. ergehendes Anerkennungsurteil die Anwendung der Kostenvorschriften des § 82 nicht hindert; während sonst die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptache durch Erklärungen der Parteien herbeigeführt wird, muß in diesem Falle noch ein Anerkennungsurteil dazu kommen, um den Rechtsstreit als erledigt anzusehen zu können.

Staatssek. i. R. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

Zu 3. 1. Das Urteil bestätigt den Satz, daß das AufwG. in den das Berufungsurteil vor Inkrafttreten des Gesetzes verhindert ist. Ein Anlaß, die interessante Frage zu prüfen, wie es ist, wenn durch die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes Tatsachen in der Revisionsinstanz erheblich werden (wenn beispielsweise durch eine Kündigung des Schuldners aus § 25 Abs. 2 der Anspruch desstandlos wird), war nicht gegeben. Hier wird konsequenterweise

ausweichende und zögerliche Verhalten der Befl. gegen Treu und Glauben verstoße oder eine positive Vertragsverletzung darstelle. Um wirklich eine rasche Klärung herbeizuführen, hätte der Kl. nicht, wie er es im Schreiben v. 1. Nov. 1923 getan habe, eine Frist nur mit der Androhung setzen sollen, daß er die von ihm gestellten Fragen als verneint betrachten werde, sondern er hätte dann in sinngemäßer Anwendung des § 326 BGB. Erfüllungablehnung und Rücktritt androhen müssen. Dass der Kl. in seinem früheren Schreiben vom 27. Febr. 1923 angekündigt gehabt habe, er werde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen usw., bleibe für die Zeit nach dem 1. Nov. 1923 und für die Folgerungen aus dem Schreiben von diesem Tage und den beiden Antwortschreiben der Befl. ohne Belang. Demgegenüber wird in der Begründung der Anschlussrevision die Kuge eines Verstoßes gegen § 242 BGB. erhoben. Das Recht auf Rücktritt wegen verweigerter Aufwertung könne nicht nur durch Einhalten der Voraussetzungen des § 326 BGB. erzeugt werden. Es genüge, daß der Aufwertungsberechtigte vom anderen Teil klar und unzweideutig die Aufwertung verlange, und daß der andere Teil ebenso unzweideutig die Aufwertung weigere. Beides sei der Fall. Ob die Befl. jedes Entgegenkommen abgelehnt habe, sei ohne Belang. Schon im November 1923 habe sie nicht mehr bezweifeln dürfen, daß sie mit einer Papiermark bezahlung ihrer Vertragspflicht nicht mehr nachkommen könne. Der Rücktritt sei aber selbst dann berechtigt, wenn man in ihrem Verhalten keine Ablehnung, vielmehr nur ein Ausweichen und Hinausziehen erblicken wolle. Denn dem Kl. sei nicht zuzumuten gewesen, daß er noch länger abwarte, nachdem längst fällige Zahlungen von der Befl. nicht mehr geleistet worden seien. Diesen unter Hinweis auf RG. 103, 333 gemachten Ausführungen gegenüber ist zu bemerken, daß nach der neueren Rechtsprechung des RG. die Weigerung, den Kaufpreis aufzuwerten, als positive Vertragsverletzung zu behandeln ist und daher der Nachweis eines Verschuldens des Käufers vorausgesetzt wird (RG. 111, 157/158¹⁾; JW. 1925, 2595²⁾). Insbesondere hat der erl. Sen. ständig an dem Grundsatz festgehalten — so z. B. im Urt. v. 22. April 1925 V 364/24, v. 6. Juni 1925 V 432/24²⁾, v. 20. Mai 1925 V 437/24 —, daß eine hinhaltende Stellungnahme des Schuldners zu einer Aufwertungsfrage, bezüglich deren die Rechtsprechung noch im Flusse ist, mit Nachsicht behandelt werden muß und ihm nicht zum Nachteil gereichen darf, weil in der Ausübung von Befugnissen, die von den Gerichten anerkannt sind, ein Handeln wider Treu und Glauben nicht enthalten ist. Wäre ein Verschulden der Befl. in dem hier erörterten Sinne dargetan, so hätte es allerdings einer Fristsetzung nach § 326 BGB. nicht bedurft. Diese Vorschrift hat das BG. aber auch nur erwähnt, um einen Weg zu zeigen, auf dem eine rasche Entscheidung der Befl. hätte herbeigeführt werden können. Bei der nach den Urteilsfeststellungen

mindestens durch Zurückverweisung in weitestem Maße geholfen werden müssen.

2. Ferner ist der ebenfalls bereits feststehende Rechtsatz bestätigt, daß der Rücktritt bei Richteraufwertung nur bei ordnungsmäßiger Fristsetzung aus § 326 BGB. oder bei Vorliegen der nicht leicht zu nehmenden Voraussetzungen der positiven Vertragsverletzung zulässig ist.

Wenn ein hinziehendes Verhalten in der Zeit der Unsicherheit der Rechtslage gebilligt wird, so wird man wohl den Vorbehalt machen müssen, daß dasselbe auf der ernsten Absicht beruhe, die Entwicklung der Rechtslage abzuwarten, und gegebenenfalls den sich herausstellenden Pflichten nachzukommen, nicht aber auf dem Plan, unter dem Vorwande der Rechtsunsicherheit nicht zu erfüllen.

3. Eine Fristsetzung mit der Androhung, daß der Fristablauf die von ihm gestellte Frage (die Aufwertung betreffend) nach fristlosem Ablauf als verneint betrachten werde, wird für ungenügend i. S. des § 326 BGB. erachtet. Mit Recht, insofern der Gläubiger damit nicht zu erkennen gibt, welche Folgerungen er hinsichtlich des Stehenbleibens beim Vertrage aus dem gestellten Präjudiz zu ziehen beabsichtigt. Unzutreffend wäre es dagegen, wenn die Fragestellung selbst in einem solchen Fall bemängelt würde.

5. Das Interessanteste an dem Urteil ist nicht besonders hervorgehoben. Das Urteil entscheidet nämlich im Gegensatz zu manchen Fehlannahmen in der Rechtsprechung und Rechtslehre in einem zu billigenden Sinne die Frage, auf welcher Basis die Aufwertung bei

¹⁾ JW. 1926, 157.

²⁾ JW. 1925, 1988.

gegebenen Sachlage erscheint es nicht rechtsirrig, wenn das BG. keinen Anhalt dafür gefunden hat, das Verhalten der Bell. auf die Auflösungen des Kl. als positive Vertragsverletzung anzusehen. Allerdings konnte es zur Zeit, als die Bell. eine AltGes., ihre diesbezüglichen Erklärungen abgab, ihren Vertretern nicht zweifelhaft sein, daß die Bell. ihren Verpflichtungen nicht mehr mit Papiermark nachkommen konnte. Da es sich aber um Zahlung einer fortlaufenden Rente in Verbindung mit einer bis zum 1. Febr. 1924 zu treffenden Entscheidung der Bell. darüber handelte, ob sie das Verkaufsangebot des Kl. annehmen wollte oder nicht — sie hat es in ihrem Schreiben v. 8. Jan. 1924 angenommen —, so hat der BG. das Verhalten der Bell. mit Recht einheitlich und nicht bloß unter dem Gesichtspunkte der Aufwertungspflicht gewürdigt und hat es der Bell. mit Recht nicht verdacht, daß sie zunächst einen Altitemumtausch an Stelle einer aufzuhwendenden Rente vorschlug. Was aber diese anlangt, so stand und steht, wie der Prozeßverlauf zeigt, selbst nach Erlass der 3. SteuerNotBG. v. 14. Febr. 1924 keineswegs für die Parteien unzweideutig fest, welches Maß der Aufwertung für die Rente nach deren im Vertrage festgesetzter Art das richtige sei. Darin muß eine zureichende Entschuldigung dafür gefunden werden, daß die Bell. sich auf die Auflösungen des Kl. nicht früher entschloß und in ihrem Schreiben v. 8. Jan. 1924 und später noch auf die baldige endgültige Regelung der Aufwertungsfrage durch Rechtsprechung oder Gesetzgebung vertröstete. Die Berechtigung des mit der Klage erklärten Rücktritts vom Vertrage ist deshalb mit Recht im angegriffenen Urteil verneint. — 2. Zur Revision der Bell.: Bleibt aus diesen Gründen für die rechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis in Geltung, so bedarf es auf die Revision der Bell. der Entscheidung darüber, nach welchen Vorschriften die Aufwertung der dem Kl. zustehenden Jahrestrente von 400 M für den Kux zu erfolgen hat. Das BG. hat die Anwendung des § 12 Abs. 1 der 3. SteuerNotBG. abgelehnt, weil der Rentenanspruch des Kl. nicht als Vermögensanlage i. S. dieser Vorschrift anzusehen sei. Demgegenüber sucht die Revision des Bell. nachzuweisen, daß es sich um eine Vermögensanlage handle, die der freien Aufwertung nicht unterliege. Inzwischen ist aber an Stelle der 3. SteuerNotBG. das Aufwertungsgesetz v. 16. Juli 1925 getreten, und dieses findet nach der Rechtsprechung des erk. Sen. im Einklang mit den von ihm bereits beim Inkrafttreten jener BG. befolgten Grundsätzen (RG. 107, 370³; 109, 164⁴; 111, 320⁵) auch auf anhängige Rechtsstreite Anwendung, insbesondere in der Revisionsinstanz auch auf solche Urteile des BG., die vor ihrem Inkrafttreten ergangen sind. Nach dem infolgedessen maßgebenden § 63 AufwG. kann aber dahinstehen, ob den Erwägungen beizutreten wäre, die im BG. oder denen, die in der Revisionsbegründung über den Charakter der streitigen Verpflichtung als Vermögensanlage enthalten sind. Denn eine solche Untersuchung ist dann nach Gesetzes ausgeschlossen („als Vermögensanlage i. S. des Abs. 1 gelten nicht“), wenn es sich um Ansprüche handelt, die unter Abs. 2 und 3 des § 63 einzureihen sind, mögen sie selbst begrifflich als Vermögensanlagen anzusehen sein. Unter ihnen ist wieder zwischen den Ansprüchen zu unterscheiden, die den Ziff. 1—4 des Abs. 2 zugänglich sind, und den anderen, weil für erstere im Abs. 4 die Aufwertung abweichend geregelt worden ist, während für den Rest die allgemeinen Aufwertungsregeln gelten. Keine der im Abs. 2 Ziff. 1—4 bezeichneten Eigenschaften wohnt dem hier streitigen Rentenanspruch inne. Man könnte höchstens wegen der Natur des Kuxrechts als Beteiligung an einer Gewerkschaft an einen Anspruch aus einem Gesellschaftsvertrage

langfristigen Offerten vorzunehmen ist. Die Offerte datierte vom Juli 1920, die Annahme nach einer nicht abgedruckten Bemerkung des Tatbestandes v. 8. Jan. 1924. Wollte man das Datum der letzteren maßgebend sein lassen, so würde, da der Rücktritt des Kl. ja unberücksichtigt gewesen sein soll, die Rente gleich Null geworden sein. Das RG. hat aber den Betrag von 40 M. jährlich, den das BG. zugebilligt hatte, und der bei einer Papiermarkrente von 400 M. dem Goldmarkkurse des Zeitpunktes der Offerte von etwa 10 M entspricht,

³) J.W. 1924, 461.

⁴) J.W. 1925, 464.

⁵) J.W. 1926, 145.

(Ziff. 1) oder wegen der Eigenart der Rente an einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen (Ziff. 4) denken. Die Anwendung der Ziff. 1 ist aber deshalb untrüglich, weil es sich nicht um gegenseitige Rechtsbeziehungen der Parteien aus dem Gesellschaftsvertrage handelt, der Gewerkschaft und Gewerken aneinander bindet, während Ziff. 4 dadurch ausscheidet, daß bei ihr die Anspruchsgrundlage bei Rechtsvorgängen nach Art einer Absindung, Auseinandersetzung oder Überlassung stattgefunden haben muß. Nichts dergleichen kommt für den gegebenen Fall in Betracht. Vielmehr handelt es sich lediglich, wie das BG. auch nicht verkannt hat, um eine zunächst teilweise und vorläufige, später endgültige Veräußerung der aus der Kuxbeteiligung erwachsenden Berechtigungen an die Bell. als dritte mit der Gewerkschaft nicht wesensgleiche Person gegen das Versprechen, dem Kl. für einen zahlenmäßig festgesetzten längeren Zeitraum in gleichen Abständen bestimmte Beträge zu entrichten, also um Kauf gegen Zahlung einer Rente, die die Kaufpreisraten darstellt. Von einer Leibrente i. S. von § 759 BG.B. und der Unterhaltsnatur des streitigen Anspruchs sowie von Rücksichten auf die Steuervorschriften als Beweggrund für die Wahl der Rentenform ist zwar in der Revisionsbegründung die Rede. Alles das fällt indessen für die Beurteilung nicht ins Gewicht, weil nach Ausscheiden der Falle des Abs. 2 nur noch die Anwendbarkeit des Abs. 3 Satz 1 des § 63 AufwG. in Betracht kommt und sie gegeben ist. Denn weil sowohl eine Nießbrauchsüberlassung am Kuxrecht wie dessen künftliche Hingabe einerseits, eine Zahlungsverpflichtung andererseits zwischen den Parteien wechselseitig gegeneinander ausgetauscht wurden, so daß jede von ihnen nach dem Schuldverhältnisse sowohl berechtigt wie verpflichtet wurde, handelt es sich bei der Rente um einen Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrag. Darauf wird auch dadurch nichts geändert, daß der Kl. als Verkäufer seine Leistungspflicht schon erfüllt, und daß die Bell. als Käuferin und Nießbrauchsverwerberin ihre Leistungen in Rentenform zu machen hat. Letzteres wäre vielleicht erheblich, wenn über die Natur des Rentenanspruchs als einer Vermögensanlage i. S. von § 63 Abs. 1 frei zu entscheiden wäre. Auf eine derartige Entscheidung kommt es aber nach der zwingenden Ausnahmenvorschrift des Abs. 3 Satz 1 nicht an. Vielmehr hebt diese Vorschrift in Verbindung mit § 62 den hier fraglichen Anspruch aus dem Rahmen der Aufwertungsvorschriften des AufwG. heraus und unterwirft ihn den allgemeinen Aufwertungsregeln (vgl. Mügel, Komm. zu § 62 AufwG. Anmerkung 1, § 63 Anm. 4, sowie S. 176 vor Anm. 8). Dieses Ergebnis ist dasselbe, zu dem das BG. auf Grund der 3. SteuerNotBG. gelangt ist.

(U. v. 14. Dez. 1925; 228/25 V. — Breslau.) [Sch.]

2. Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen und Geldentwertung.

1. § 242 BG.B. Wenn nach den in RG. 110, 371 = J.W. 1925, 1266 aufgestellten Grundsätzen eine Aufwertung über den Dollar-Kurs „zulässig“ ist, so bedeutet das ein Gebot für den Tatrichter, von dem er nicht ohne zwingenden Grund abweichen darf.]¹

Das BG. gelangt zu dem von ihm zuerkannten Betrage von 785,50 Reichsmark in der Weise, daß es die Kaufpreise von insgesamt 69 Millionen Papiermark nach dem Dollarstand der Abschlußtage auf 1052 Goldmark berechnet und davon die Papiermarkzahlungen, diese gleichfalls umgewertet

gebilligt. Auf welcher Grundlage das Berufungsgericht für die 1½ Jahre vom 1. Jan. 1923 bis 30. Juni 1924 dabei statt auf 60 auf 480 M für die nach dem Tatbestand gleichhohe Nießbrauchrente gekommen ist (die ebenfalls gebilligt wird), ist rechnerisch nicht ersichtlich. Die Frage einer Übergoldmarkaufwertung scheint von keiner Seite angeregt gewesen zu sein.

RA. Dr. v. d. Trend, Berlin.

Zu 1. Wenn der Plenarbeschuß (RG. 110, 371 = J.W. 1925, 1266) bei noch unerfüllten Lieferungsgefäßen es für zulässig erklärt hat, den gegenwärtigen Marktpreis der Ware für die Höhe der Aufwertung mit zu berücksichtigen, so kann es allerdings nicht im Be-

nach dem Dollarstand der Zahlungszeiten auf zusammen 266,50 Goldmark, in Abzug bringt. Mit Recht rügt die Revision, daß der Vorderrichter bei dieser Aufwertung die Marktpreise des Urteilstages unberücksichtigt gelassen habe. Der erkennende Senat hat in einer Reihe von Entscheidungen (RG. 108, 379; 109, 971) den Standpunkt eingenommen, daß bei noch nicht erfüllten Umsatzgeschäften des Großhandels die Aufwertung des vertraglichen Papiermarktpreises sich dem Marktpreise des Lieferungstages tunlichst anzunähern hat, vorbehaltlich etwa eingetretener echter Teuerung, also sogenannter Warenkonjunktur, die dem Käufer zugute kommt, und ferner unter Berücksichtigung des Umstandes, ob der Vertragspreis dem damaligen Marktpreis entsprach oder ob er darüber oder darunter lag. Diese Auffassung ist von den VerzS. im Bechl. v. 31. März 1925, RG. 110, 371²⁾, genehmigt, und es ist dort eine den Dollar-Kurs überschreitende Umwertung für zulässig erklärt worden. War aber die höhere Aufwertung zulässig, so bedeutet das nicht etwa, daß es im freien Betrieb des Richters stehen solle, die Grundsätze des Plenarbeschlusses anzuwenden oder davon abzusehen. Sonder es ist seine Aufgabe, die Umwertung nach den dort gegebenen Richtlinien vorzunehmen, und die höhere Aufwertung ist nicht nur zulässig, sondern auch geboten, sofern nicht die billigerweise zu berücksichtigenden Belange beider Teile nach den Umständen des Falles die Anlegung eines anderen Maßstabes erheischen.

(U. v. 13. März 1926; 51/25 I. — Königsberg.) [Ra.]

2. § 242 BGB. Der konkrete Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist nach dem Vertragspreise und dem Deckungspreise zu berechnen, beide umgerechnet auf einen gemeinsamen Maßstab und nach der Lage des Vertragschlusses und der Zahlung (nicht Bewilligung) des Deckungspreises!)

Es handelt sich hier um einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, den die Kl. nach der sogenannten konkreten Berechnung geltend macht. Daraus ergibt sich, daß bei Prüfung

des Richters stehen, ob und wann er von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will; vielmehr müssen hierfür objektive Richtlinien maßgebend sein. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß die Stellungnahme der VerzS. hinsichtlich der entscheidenden Bedeutung des gegenwärtigen Marktpreises für die Aufwertung erheblich zurückhaltender war als die des 1. BGS. Der 1. BGS. verlangt, wie dies auch schon vor dem Plenarbeschluß seiner Auffassung entsprach, „tunlichst Annäherung“ an den Marktpreis; nur insofern, als eine echte Teuerung in der einzelnen Warengattung besteht und soweit etwa der Vertragspreis schon unter dem damaligen Marktpreise lag, soll im gleichen Verhältnis ein Abstrich vom gegenwärtigen Marktpreise stattfinden. Bildet hierauf bei dem 1. BGS. der gegenwärtige Marktpreis den Ausgangspunkt der Aufwertung, von dem nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegangen werden soll, so durfte man den Plenarbeschluß dahin verstehen, daß umgekehrt der gegenwärtige Marktpreis nur als Ausgleichsfaktor mit heranzuziehen sei, um im gegebenen Falle einen etwa unbillig großen Abstand zwischen dem nach Goldmark oder Meßzahlen aufgewerteten Preis und dem Tagespreise zu vermeiden. (Vgl. Abrahams, Höeck und Leo: JGB. 1925, 1343, 1346 Sp. 2, 1349 a. E. sowie Traumann: DJS. 1925, 1448.) In letzterer Richtung bewegt sich auch nach wie vor die Rechtsprechung des 2. BGS. (Vgl. JGB. 1926, 790; ähnlich 3. BGS. DJS. 1926, 1657.) Man wird dieser engeren Auffassung den Vorzug geben müssen: Gerade im Großhandel hat derjenige Kaufmann, der während der Inflation zu festen Preisen verkauft hat, wenn auch nicht das Risiko eines unvorhergesehenen Absturzes der Mark, so doch jedenfalls ein gewisses Risiko der Gewertwertung übernommen, und dieser Umstand müste ggf. rücksichtsweise auch bei der Höhe der Aufwertung zum Ausdruck kommen.

In den aus der Inflationszeit noch anhängigen Lieferungsprozessen wird der klagende Käufer regelmäßig auch ein obseigendes Urteil als Damaergeschenk empfinden, wenn er annähernd den heutigen — überdies alsbald zu berichtigenden — Tagespreis der Ware bezahlen muß, und das in einer Zeit, in der ein Käufer bei neuen Abschlüssen zu den günstigsten Zahlungsbedingungen kaufen kann und in der so viele Fabrikanten ihre überfüllten Lager auch durch Verkäufe unter dem Tagespreise gern verkleinern. So bedauerlich es ist, daß auch durch den Plenarbeschluß das RG. in einer so wichtigen Frage noch keine einheitliche Rechtsprechung geschaffen ist, so notwendig erscheint es andererseits, darauf hinzuweisen, daß zwischen der Rechtsauffas-

¹⁾ JGB. 1925, 780.

²⁾ JGB. 1925, 1268.

sung der Frage, ob der Kl. ein Schaden entstanden ist, der Vertragspreis und der Eindeckungspreis einander gegenüberzustellen sind. Weil aber beide Preise in Papiermark ausgedrückt sind, die gerade in der auf den Parteivertragsabschluß folgenden Zeit eine unvorhersehbare, ständig sich steigerende Entwertung erfuhr, so daß dem Bkl. im Juni 1923 Erfüllung zum alten Vertragspreise nach Treu und Glauben billigerweise nicht mehr zugemutet werden können, die Papiermark daher zur Zeit des Parteivertrages im April 1923 eine andere, viel wertvollere war als zur Zeit der Deckungskäufe im Juni 1923, eine Gleichstellung beider für die Schadensberechnung sich mithin verbietet, so sind beide zunächst an der Hand eines anderen Wertmessers gewissermaßen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Es ist daher zu diesem Behufe zunächst zu ermitteln, welches der Goldwert des Vertragspreises war, den die Kl. an den Bkl. hätte zahlen müssen, wenn der Parteivertrag erfüllt worden wäre. Außerdem ist zu ermitteln, welches der Goldwert derjenigen Preise war, die die Kl. für die nach der einwandfreien Feststellung des BG. anderweitig gekauft Vertragsware hat bewilligen müssen. Soweit die Deckungskäufe erfüllt sind, ist wiederum nicht der Zeitpunkt des Abschlusses der einzelnen Deckungskäufe entscheidend, sondern derjenige Zeitpunkt, an welchem die Preise dieser Käufe tatsächlich aus dem Vermögen der Kl. herausgeslossen sind. Diese Zahlungen sind nach der Darstellung der Kl. zum größten Teil erst erhebliche Zeit nach den einzelnen Abschlüssen geleistet worden, zu einer Zeit, als der Wert der Papiermark weiter gewaltig gesunken war. Das BG. hat es unterlassen, in dieser Richtung Feststellungen zu treffen, vielmehr ausgeführt, wenn die Kl. etwa die Preise der Deckungskäufe in entwertetem Gelde beglichen habe und die Verkäufer einen Aufwertungsanspruch etwa nicht geltend gemacht hätten, so beruhe dieser Vorteil der Kl. auf einem Vertragsverhältnis mit Dritten, aus welchem der Bkl. in Anfechtung der Schadensberechnung keine Rechte für sich herleiten könne. Allein soweit die Kl. die Deckungskäufe mit entwertetem Gelde beglichen hat, hat sie, da sie nicht behauptet hat, daß ihre Lieferung, zu der sich der 1. BGS. im Rahmen einer Auslegung des Plenarbeschlusses bekennt, und der Auffassung anderer Senate, namentlich des 2. BGS., immerhin ein gewisser Gegensatz besteht.

R. Dr. Lasker, Breslau.

Zu 2. Auf die Unebenheiten in der Rechtsprechung über die Berechnung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung bei Kaufgeschäften aus der Zeit des Währungsverfalls habe ich schon in meiner Bemerkung zu dem Urteile JGB. 1926, 1801 hingewiesen. Das vorstehende Urteil liefert einen weiteren Beitrag.

Der Kl. hat gekauft April 1923, sich eingedeckt Juni 1923. Das Urteil geht davon aus, daß für diese Zeit nicht mehr Mark = Mark gewesen sei. Es bringt deshalb die Papiermarkaufs- und Deckungspreise „an der Hand eines anderen Wertmessers gewissermaßen auf einen gemeinsamen Nenner“, rechnet diese Papiermarkpreise anscheinend sowohl über den Dollar, als auch über die Reichsteuerungszahlen und die Meßzahlen des AufzG. um.

Die sonst bei der Prüfung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung sich meist findende Frage, ob die Parteien bei ihrem Verhalten zur Abwicklung des Kaufes seinerzeit den Satz Mark = Mark als Richtschnur nehmen durften, wenn auch für die heutige Beurteilung dieser Satz nicht mehr gilt, und die damit zusammenhängende Frage des Verzuges des Verkäufers — Merkmale des Verschuldens des Verkäufers — oder des Mangels der eigenen Leistungsbereitschaft des Käufers — ist anscheinend im Streitfall ohne Bedeutung gewesen, weil die Berechnung des Urteils zur Verneinung eines Schadens führte.

Dass das Urteil bei der Umrechnung des Eindeckungspreises nicht Valuta der Eindeckung, sondern Valuta der Zahlung des Eindeckungspreises rechnet, dürfte fraglos zu billigen sein.

Aber wie steht es mit der Umwertung des Kaufpreises? „Es ist daher zu diesem Behufe zunächst zu ermitteln, welches der Goldwert des Vertragspreises war, den die Kl. an die Bkl. hätte zahlen müssen, wenn der Parteivertrag erfüllt worden wäre.“

Ist hierauf der bekannte Plenarbeschluß kurz, wenn auch nicht ganz genau ausgedrückt, über den Marktpreis z. B. der Lieferung bei der Berechnung des Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung ohne Bedeutung? Das würde ich für unzutreffend halten; wenn anders der Schadensersatz wegen Nichterfüllung dem Käufer das gewähren soll, was er hätte, wenn erfüllt worden wäre und, was wohl unzweckhaft ist, für den Fall der Erfüllung der Plenarbeschluß nach wie vor Geltung hat. Im Vergleich mit einer solchen Erfüllung nach Maßgabe

ranten Aufwertungsansprüche gegen sie geltend gemacht hätten, für die anderweitig bezogene Vertragsware tatsächlich einen geringeren Wertbetrag aufgewendet, der als ein Faktor der Schadensberechnung bei der Gegenüberstellung mit dem tatsächlichen Wert des Vertragspreises mit einzusezen ist. Danach ergibt sich aber nicht nur über den Dollar gerechnet, sondern auch auf der Grundlage der Reichsteuerungszahlen und der Meßzahlen des Aufwertungsgesetzes, daß die Nichterfüllung des Vertrages durch die Bell. der Kl. keinen Schaden zugefügt hat.

(U. v. 13. April 1926; 225/25 II. — Hamm.) [Ku.]

3. § 242 BGB. Der Aufwertung eines Grundstückskaufpreises ist der Tag des Vertragsangebotes, nicht der Vertragsannahme zugrunde zu legen. Berücksichtigung des Friedens- und des Zeitwertes darf niemals dazu führen, den vereinbarten Kaufpreis durch die Aufwertung in seinem Verhältnis zu jenen Werten zu verändern. Der Vorteil eines billigen Kaufes muß dem Käufer verbleiben.]†)

(U. v. 10. April 1926; 440/25 V. — Hamm.)

Abgebr. JW. 1926, 1538.

4. § 242 BGB. 100% Aufwertung eines im Jahre 1913 zugesagten Ruhegehaltes.]†)

Das OG. hatte der Kl. das ihr im Februar 1913 vertragsmäßig zugesagte Ruhegehalt von 2000 M in der früheren deutschen Währung, in sog. Papiermark zugesprochen. Mit dem jetzt angefochtenen Urteil hatte der Br. nur darüber zu entscheiden, welchen Reichsmarkbetrag die Kl. an Stelle jenes gänzlich entwerteten Papiermarkbetrags verlangen könne. Der Br. hat einen Ruhegehaltsbetrag von 2000 Reichsmark für richtig gehalten. Seine Entscheidung läßt keinen Rechtsrratum erkennen. Wie der Br. zutreffend er-

des Plenarbeschlusses führt eine Berechnung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung ohne Rücksicht auf den Plenarbeschluß nicht zu einem Schadensausgleiche, sondern darüber hinaus zu einer Bereicherung des Käufers. Man unterstelle beispielweise: Einerseits: Es ist gekauft (die Papiermark umgerechnet) zu 10 und zu liefern gegen 100 ein Wert von 120, dann erhält der Käufer bei Erfüllung des Kaufes einen Wertunterschied von 20. Anderseits: Der zu 10 gekaufte Wert von 120 wird nicht geliefert. Der Käufer deckt sich ein zu 110. Er hat einen Wertunterschied von 10, würde aber ohne Berücksichtigung des Plenarbeschlusses weiter noch erhalten 110 — 10 = 100, zusammen daher 110. Also der Erfüllungsanspruch brächte 20 und der an seine Stelle tretende Schadensersatzanspruch 110, ein merkwürdiges Ergebnis.

RA. Dr. Plum, Köln.

Zu 3. Soweit die Entsch. den Grundsatz ausspricht, daß die Berücksichtigung des Friedens- und des Zeitwerts niemals dazu führen dürfe, den vereinbarten Kaufpreis durch die Aufwertung in seinem Verhältnis zu jenem Werte zu verändern, beweigt sie sich in denselben Gedankengängen, die die kammergerichtliche Rechtsprechung ständig beobachtet. Dass als Ausgangspunkt für die Aufwertung von Grundstückskaufpreisforderungen im Sinne der sogenannten Wertparzellentheorie nicht der vereinbarte Kaufpreis, sondern der Wert des verkauften Grundstücks zur Zeit des Kaufvertrages maßgebend ist, entspricht der seit der Reichsgerichtsentscheidung vom 4. Nov. 1925 (vgl. Schlegelberger-Harmening 4. Aufl. S. 746) ständig innegehaltenen kammergerichtlichen Rechtsprechung. Nur ist der theoretische Satz von der Verschiedenheit zwischen Kaufpreis und Wert zur Zeit des Kaufabschlusses leichter ausgesprochen, als er in der Praxis durchgeführt werden kann, zumal doch gerade in der Inflationzeit, um die es sich zumeist handelt, zuverlässige Normen für die Wertbemessung so gut wie völlig fehlen.

Dass die Aufwertung nicht an dem gegenwärtigen Werte des belasteten Grundstücks vorübergehen, diesen vor allem nicht übersteigen darf, hat sich allmählich auch in der Rechtsprechung der Gerichte durchgerungen; vgl. OG.: JW. 1926, 1350 Nr. 4.

Interessant ist die in der Entsch. aufgeworfene Frage, ob bei Verfall des Kaufvertrages in Angebot und Annahme — zwischen diesen Rechtsakten liegt ja häufig sehr geraume Zeit — das Angebot oder die Annahme maßgebend ist. Die Entsch. hält das Angebot für maßgebend. Man könnte hiergegen einwenden, daß der Kaufvertrag ja erst durch die Annahme zustande gekommen ist und daß daher, wenn es sich um die Aufwertung der persönlichen Forderung handelt, dieser Zeitpunkt als der maßgebende zu erachten sei; diese Lösung der Frage wäre aus rein juristischen Gesichtspunkten richtig, nicht

wägt, bezweckt das, im Zusammenhang mit einem Dienstvertrag vom Dienstberechtigten dem Dienstverpflichteten gegebene Ruhegehaltsversprechen, ähnlich wie eine Unterhaltsrente, dem Bezugsberechtigten ein gewisses Maß des zum Lebensunterhalt Notwendigen zu gewähren, welches Maß in der Geldhöhe des Ruhegehalts seinen Ausdruck findet. Mit Recht ist daher der Br. von der Frage ausgegangen, welcher Betrag erforderlich wäre, um der Kl. dasjenige Maß des zum Unterhalt Notwendigen zu verschaffen, das sie sich im Jahre 1913 mit 2000 M hätte verschaffen können, und es mag auf sich beruhen, ob die nämliche Erwägung auch dann für durchgreifend zu halten gewesen wäre, wenn es sich um eine reine sog. Aufwertung gehandelt hätte (vgl. OG. WarnE. 1926 Nr. 20). Der Br. hat die Belange der Kl. nicht in einer unbilligen Weise vorangestellt; vielmehr auch die Belange der Bell. gewürdigt. Wenn endlich der Br. der von ihm festgestellten, geminderten Kaufkraft des Geldes, die geeignet ist, zu einer höheren Bemessung des Ruhegehaltsanspruchs zu führen, den sogenannten Entbehrungs- und Verarmungsfaktor gegenüberstellt und in Abwägung dieser einander gegenüberstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis kommt, daß den damals versprochenen 2000 M der gleiche Betrag heutiger Reichsmark entspreche, so läßt auch diese Erwägung einen Rechtsrratum nicht erkennen, vielmehr hält auch sie sich im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung.

(U. v. 24. März 1926; 199/25 III. — Berlin.) [Sch.]

5. § 242 BGB. Unterschied zwischen gleitender Roggenpreisversicherung und wertbeständiger Versicherung auf Roggenbasis.]†)

Die Revision rügt, daß OG. habe den Unterschied zwischen gleitender Roggenpreisversicherung, die dem Vertrage zugrunde liege, und wertbeständiger Versicherung auf Roggenbasis verkannt. Bei der ersten werde die unter Zugrundelegung des Roggenpreises am Schadentag auf diesen Tag

aber aus wirtschaftlichen, die ja bei Aufwertungsfragen immer im Vordergrunde stehen sollen. Durch das Angebot hat sich der Käufer für den Fall der Annahme des Grundstücks bereits entäußert, und es erscheint daher wirtschaftlich richtig, vom Gesichtspunkt der Aufwertung aus diesem Zeitpunkt die maßgebende Bedeutung beizulegen, wenn wir auch sonst in unserer Gesetzgebung einen Satz des Inhalts, daß die Annahme eines Angebots ex tunc wirkt, nicht zu verzeichnen haben.

JR. Dr. Lemberg, Breslau.

Zu 4. M. C. ist die Entsch. des OG. richtig und von dem OG. auch mit Recht aufrechterhalten. Es ist auch zutreffend daß für und Wider erwogen worden. Die Verpflichtung ist ausdrücklich zweckbestimmt und danach zu behandeln.

Geh. JR. Prof. Dr. Kückmann, Münster i. W.

Zu 5. Das OG. stellt überzeugend den Unterschied zwischen „gleitender Roggenpreisversicherung“ und „wertbeständiger Versicherung auf Roggenbasis“ fest. Ein solcher Unterschied ist durchaus vorhanden, wenn auch nicht immer sofort erkennbar.

Er liegt nicht in der Versicherungssumme. Diese ist bei beiden Arten der Versicherung gleich und entspricht dem in Papiermark ausgedrückten jeweiligen Wert einer bestimmten Menge Roggen. Der Unterschied liegt vielmehr in der Feststellung der Versicherungsleistung. Der Betrag des zu erzeugenden Schadens wird nämlich bei beiden Versicherungsarten zunächst dadurch ermittelt, daß die Höhe des Schadens auf Roggenbasis zum Kurse des Schadentages in Papiermark ausgerechnet wird. Dann aber trennen sich die Wege. Bei der ersten Art der Versicherung bleibt es bei diesem Papiermarkbetrag. Bei der zweiten Art dagegen wird der Papiermarkbetrag zunächst zum Kurse des Schadentages wieder auf Roggen umgestellt. Bei der Auszahlung wird dann der Wert des Roggens am Zahlungstage ermittelt und der entsprechende Papiermarkbetrag an den Versicherten geleistet.

Bei der „gleitenden Roggenpreisversicherung“ tritt demnach mit dem Versicherungsfall eine Fixierung der Versicherungsleistung auf einen festen Papiermarkbetrag ein. Der einzige Vorteil dieser Versicherung liegt also für den Versicherten in der sich der Geldentwertung anpassenden Beweglichkeit der Versicherungssumme. Bei der „wertbeständigen Versicherung auf Roggenbasis“ tritt hiergegen zu diesem Vorzug noch der weitere hinzu, daß die Versicherungsleistung schon auf Grund des Vertrages eine bewegliche, der Geldentwertung folgende ist.

Daraus folgt, daß es eine Aufwertungsfrage nur bei der erstm genannten Art der Versicherung geben kann. Bei der zweiten Art

errechnete Entschädigung in Papiermark zum Nennbetrage ausgezahlt, auch wenn zwischen Schadenstag und Zahlungstag die Mark weiter gefallen sei. Bei der letzteren dagegen werde die am Schadenstage festgesetzte Papiermarkentschädigung unter Zugrundelegung des Roggenpreises dieses Tages auf Roggenzentner umgestellt und die Roggenzentner dann drei Tage vor Auszahlung wieder unter Zugrundelegung des Papiermarkpreises für Roggen in Papiermark umgerechnet. Ein Unterschied zwischen den beiden Versicherungssarten ist in der Tat anzuerkennen. Die Begründung des BG. gibt auch zu Zweifeln Anlaß, ob der Borderrichter nicht ebenso, wie das BG., auf dessen Begründung er wiederholt Bezug nimmt, den Unterschied nicht verkannt hat. Es ist nicht richtig, wenn das BG. ausführt, die gleitende Roggenpreisversicherung habe für den Versicherungsnahmer keine Vorteile gegenüber der alten Methode der festen Papiermarkversicherung gehabt. Wäre der Versicherungsvertrag mit einer festen Versicherungssumme von 18 Milliarden Mark abgeschlossen worden, so hätte, auch wenn der Schaden bedeutend höher gewesen wäre, eine höhere Entschädigung als 18 Milliarden Mark am Schadenstag nicht festgelegt werden können, da die Versicherungssumme die Höchstgrenze der Entschädigung bildet. Es hätte also auch bei nicht sofortiger Zahlung der Entschädigungssumme der Aufwertung wegen der zwischen Schadenstag und Zahlungstag eingetretenen weiteren Geldentwertung höchstens der Betrag von 18 Milliarden zugrunde gelegt werden können. Anders bei der gleitenden Roggenpreisversicherung. Bei dieser erhöhte sich die Versicherungssumme automatisch nach Maßgabe des steigenden Roggenpreises. Im vorliegenden Falle war sie nach dem Verhältnis des Roggenpreises am Vertragstage von 9 150 000 M und am Schadenstag von 212 500 000 M von 18 Milliarden auf rund 418 Milliarden Mark gestiegen. Es bildeten nunmehr also nicht 18 Milliarden, sondern 418 Milliarden Mark die Höchstgrenze für die Entschädigung. Die von der Befl. auf Grundlage des Roggenpreises am Schadenstag berechnete Entschädigung von 152 312 000 000 M blieb also noch innerhalb der Versicherungssumme und bei späterer Zahlung war dieser Betrag der Aufwertung zugrunde zu legen. Die Vorteile der zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungssart gegenüber der alten Methode der festen Versicherungssumme springen also in die Augen, wenn sie auch dem Kl. noch nicht die Vorteile einer wertbeständigen Versicherung auf Roggenbasis gewährte, die darin bestehen, daß die Entschädigung nach dem Roggenpreise am Zahlungstage — oder dem dritten Tage vorher — auszuzahlen ist. Die volle Umrechnung des am 1. Okt. 1923 festgesetzten Entschädigungsbetrags in Goldmark nach dem Kurse des Dollars am 1. Okt. 1923 in Verbindung mit den vorhergegangenen Ausführungen des BG., welchen das BG. ausdrücklich sich anschließt, gibt zu dem Zweifel Anlaß, ob die Vorinstanzen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages über die gleitende Roggenpreisversicherung richtig ausgelegt und die Versicherung nicht als eine wertbeständige auf Roggenbasis aufgefaßt haben. Wenn dem so wäre, wie es den Unschein hat, so könnte diese Auslegung nicht gebilligt werden. Rechtlich liegt die Sache vielmehr so, daß der am 1. Okt. 1923 nach dem damaligen Roggenpreis errechnete Betrag von 152 312 000 000 M — abgesehen von der noch nicht entschie-

kommt sie nicht in Frage, weil bei wertbeständigen Ansprüchen die Aufwertung weder notwendig, noch überhaupt zulässig ist (vgl. BG. 1926, Rechtsprechung Nr. 145). Daß eine Aufwertung der nicht wertbeständigen Versicherungsleistung unter dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges angängig ist, dürfte nicht zu beweisen sein. Viel schwieriger liegt in derartigen Fällen die Frage, inwieweit unter Anwendung der Grundsätze des § 242 BGB. eine Aufwertung möglich und angebracht ist, zumal bei der Aufwertung von Versicherungsansprüchen, wenn man die beiderseitige Interessenlage berücksichtigt, davon auszugehen ist, daß eine zu starke Aufwertung nicht nur die Leistungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaft selbst, sondern damit zugleich die Ansprüche der übrigen Versicherungsnahmer in Frage stellt (vgl. Petersen, FB. 1925, 197 ff.; vgl. auch BG. 110, 256 ff. = FB. 1925, 1481⁶ nebst Ann. und FB. 1925, 1989⁶). In den angeführten Entsch. ist zwar daran festgehalten, daß auch, wenn über den Versicherungsanspruch prozessiert wird, grundsätzlich die Versicherungssumme der Höchstbetrag der Schuld des Versicherers bleibt, ohne daß jedoch dadurch eine Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen ausgeschlossen wäre. Auch in der vorliegenden Entsch. hebt das BG. hervor, daß bei dem Maß der Aufwertung Interesse und Geschäft-

denen Frage, ob mehr an Getreide verbrannt ist, als der Berechnung damals zugrunde gelegt wurde — die feste Entschädigungssumme bildete, und daß nur zu fragen ist, ob und in welchem Maße der Kl. auf Grund des § 242 BGB. eine Aufwertung dieser Summe wegen der zwischen dem Schadenstag und dem Zahlungstag eingetretenen weiteren Geldentwertung beanspruchen kann. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage wird diese Frage zu beantworten sein. Abzulehnen ist freilich der grundsätzliche Standpunkt der Befl., daß sie den Betrag deshalb nicht aufzuwerten habe, weil ihr nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Zahlungsfrist von einem Monat gewährt sei und sie innerhalb Monatsfrist den Entschädigungsbetrag teils gezahlt, teils angeboten habe. Bei dem durchbaren, dauernd sich fortsetzenden Sturze der Mark im Oktober 1923 verstoßt es gegen Treu und Glauben, wenn die Befl. sich auf ihre Zahlungsfrist berufen will. Die Befl. war die von ihr selbst errechnete Entschädigung von 152 312 000 000 M am 1. Okt. 1923 mindestens schuldig. Sie war also in der Lage durch baldige Zahlung den Geldentwertungsschaden abzuwenden, und es kann ihr aus Billigkeitsgründen nicht gestattet werden, die Zahlungsfrist in einer Weise auszuüben, daß dem Versicherungsnahmer die Vorteile der vereinbarten gleitenden Versicherung vollständig zunichte gemacht würden. Bei der Festsetzung des Maßes der Aufwertung ist aber auch das Interesse und die heutige Lage der Befl. zu berücksichtigen, was bisher noch nicht geschehen ist.

(U. v. 13. Okt. 1925; 225/25 VI. — Berlin.) [Ku.]

6. §§ 242, 326 BGB. Abschlüsse zu festen Preisen sind seit der im Sommer 1922 eingetretenen Markentwertung begrifflich ausgeschlossen gewesen. Ob bei Umrechnung höherer Preise Bezug anzunehmen, ist nach heutiger, nicht nach damaliger Auffassung zu beurteilen.]†

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann für die seit August 1922 zu erfüllenden Kaufgeschäfte mit Rücksicht auf die seit dem Rathenaumord einsetzende katastrophale Entwertung der Papiermark Aufwertung verlangt werden, da sich seit dieser Zeit der Satz: Mark ist gleich Mark nicht mehr aufrechterhalten ließ, indem die Mark die Funktion eines Wertmessers tatsächlich einbüßte. Selbst Lieferungsverzug des Verkäufers steht seinem Anspruch auf entsprechende Aufwertung des Kaufpreises nicht entgegen. Da die Kl. mit ihrem Angebot hinter einer angemessenen Aufwertung weit zurückgeblieben war, war die Befl. zur weiteren Lieferung nicht verpflichtet und die Fristsetzung der Kl. wirkungslos. Die Kl. macht zwar unter Hinweis auf die Entsch. des 1. BG. v. 8. Okt. 1924, I 501/23 (FB. 1925, 461) geltend, daß bei Abschlüssen zu festen Preisen mit Lieferungspflicht innerhalb mäßiger Frist von dem Eintritt ganz außergewöhnlicher Verhältnisse abgesehen, eine Aufwertung der in die Lieferfrist fallenden Geldentwertung nicht stattfinde, weshalb im vorliegenden Falle der vereinbarte Kaufpreis nicht nach dem Datum des Abschlusses, sondern nach dem Ende der Lieferfrist, also nach dem 30. Sept. und 31. Okt. 1922 für die Aufwertung zugrunde gelegt werden müsse. Dieser Revisionsangriff geht fehl. Die angezogene Entscheidung betrifft einen ganz anderen Fall.

lage der schuldnerischen Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden muß. Grundsätzlich wichtig erscheint, daß das BG. der Versicherungsgesellschaft den Einwand versagt, daß sie bedingungsgemäß eine einmonatige Zahlungsfrist gehabt habe und mit Leistung bzw. Anrechnen der Leistung innerhalb dieser Frist jeder Aufwertung der im Zeitpunkt des Schadensfalls erwachsenen und für diesen Zeitpunkt errechneten Schuld den Boden entzogen habe. In einer Zeit des kräftigsten Währungsverfalls ist der Berufung auf eine der Natur der Sache nach nur für normale Zeiten berechneten Zahlungsfrist der Erfolg zu versagen.

RA. Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M.

Zu 6. Das Urteil geht im Einklang mit der übrigen Rechtsprechung des BG. davon aus, jedenfalls für die zweite Hälfte 1922 dürfe Mark nicht mehr gleich Mark gelten, an sich sei für diese Zeit das Verlangen nach Aufwertung berechtigt.

Unterstellt, diese Umrechnung habe zur Feststellung eines Schadens geführt, scheitert der Erfahrunspruch gleichwohl an den fehlenden Voraussetzungen des § 326 BGB., weil Bezug des Verkäufers fehle, wobei das Urteil den Satz aufstellt: „Für die Frage, ob sich der Ver-

Zunächst hat sie es überhaupt mit der Unwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus zu tun, sie paßt also nicht ohne weiteres auch auf die Fälle der Aufwertung, weil wegen des katastrophalen Rückgangs der Mark diese seit August 1922 überhaupt aufhörte, Wertmesser zu sein. Für die seit dem August 1922 zu erfüllenden Verträge kann man überhaupt nicht mehr von einem bestimmten Vertragspreise, der bis zu einer bestimmten Zeit in Kraft blieb, reden, sondern der vereinbarte Vertragspreis wurde über eine stabile Währung (Dollar) oder einen Warenindex umgerechnet, wobei diese dann für die Rückumrechnung in Papiermark der Wertmesser wurde. Ganz abgesehen hiervon macht die angeführte Entscheidung die bedeutungsvolle Ausnahme, daß außergewöhnliche Verhältnisse eine andere Beurteilung zulassen. Wenn man auch annehmen muß, daß der zu festem Preise mit Lieferungsschrift abschließende Lieferpflichtige im allgemeinen das Geldentwertungsrisiko bis zum Ablauf der Lieferfrist insoweit übernimmt, als die Geldentwertung nicht dasjenige Maß überschreitet, mit dem nach der damaligen Sachlage und den damaligen Zeitverhältnissen vernünftigerweise gerechnet werden mußte, so kommt das doch im vorliegenden Falle nicht in Frage. Denn wie das BG. ausdrücklich feststellt, sind erst seit dem 23. Aug. 1922 (dem Datum des letzten Abschlusses) Veränderungen des Papiermarkwertes in einem bis dahin noch nicht bekannten Maße eingetreten; trotzdem die Befl. am 23. Aug. 1922 zu festem Preise abschloß, wollte sie doch nicht die Gefahr der Geldentwertung in jeder beliebigen Höhe tragen. Die angefochtene Entscheidung steht deshalb mit der von der Kl. angeführten Entscheidung gar nicht im Widerspruch. Für die Frage, ob sich die Befl. im Verzuge befunden hat dergestalt, daß Kl. gemäß § 326 BGB. gegen sie vorgehen konnte, ist nicht die damalige, sondern die heutige Auffassung der Gerichte maßgebend. War die Kl. unter Zugrundelegung der heutigen Rechtsauffassung über die Verpflichtung des Käufers zur angemessenen Aufwertung nicht bereit, so war sie ihrerseits nicht erfüllungsbereit und konnte schon aus diesem Grunde gegen die Befl. nicht gemäß § 326 BGB. vorgehen (RG. 67, 318¹); 91, 204²). Sie vermag also auf § 326 BGB. Schadensersatzansprüche gegen die Befl. nicht herzuleiten.

(U. v. 13. April 1926; 368/25 II. — Hamm.) [Ku.]

7. §§ 242, 326 BGB. Ein Rücktritt wegen schuldhaft verweigter Auflassung ist nur dann zulässig, wenn der Verkäufer den Gegner zur Aufwertung der Goldleistung aufgefordert hat, und zwar mit einem bestimmten Verlangen. Der Schuldner braucht sich ohne ein solches nicht zu jeder nach richterlichem Ermessen festzusezenden Aufwertung zu erbieten.]†)

Das BG. weist die aus Kauf auf Auflassung eines Hauses gerichtete Klage ab. Befl. war am 1. Mai 1922 zurückgetreten. Das BG. führt aus: Die dem Kl. obliegende Teil-

käufer (die Befl.) im Verzuge befunden hat, dergestalt, daß der Käufer (Kl.) gemäß § 326 BGB. gegen den Verkäufer (sie) vorgehen konnte, ist nicht die damalige, sondern die heutige Auffassung der Gerichte maßgebend. War der Käufer (die Kl.) unter Zugrundelegung der heutigen Auffassung über die Verpflichtung des Käufers zu angemessener Aufwertung nicht bereit, so war er seinerseits (sie ihrerseits) nicht erfüllungsbereit und konnte schon aus diesem Grunde gegen den Verkäufer (die Befl.) nicht gemäß § 326 BGB. vorgehen.“

Über ewige Wiederkehr des Gleichen bei Beantwortung grundsätzlich gleicher Fragen in der Rechtsprechung des RG. Klage zu führen, wäre rebus sic stantibus nicht gerechtfertigt. Auch der 1. BG. verneint für 1922 einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, weil die Voraussetzungen des § 326 nicht gegeben seien, z. B. JZ. 1926, 539². Er sieht aber den Grund darin, daß der Verkäufer, der zu nicht angemessenen erhöhten Papiermarkpreise nicht leisten wolle, kein Verschulden treffe.

Dass das RG. für bestimmte Zeiten des Währungsverfalls den Satz Mark = Mark nicht gelten läßt, für diese Zeiten aber mit Rücksicht auf den Glauben des Verkehrs an diesen Satz, soweit Verschulden Rechtsvoraussetzung ist, ein solches verneint, führt zu dem unheimbaren Ergebnisse, daß der Käufer aus jener Zeit, soweit er sich nicht eingedeckt hat, den gekauften Gegenstand von seinem Verkäufer gegen angemessene Erhöhung des Kaufpreises nach wie vor beanspru-

chung von 15 000 M sei schon zur Zeit der Rücktrittserklärung der Befl. v. 1. Mai 1922 dem Wert nach im Vergleich mit der Zeit des Vertragsschlusses vom Februar 1920 auf ein Drittel, zur Zeit des klägerischen Zahlungsangebots v. 22. Aug. 1922 auf ein Fünfzehntel gesunken gewesen. Der Befl. habe nicht zugemutet werden können, sich mit dieser geminderten Leistung abfinden zu lassen. Sie habe auch demgegenüber den Willen, vom Vertrag zurückzutreten, ausreichend kundgegeben; eine dahingehende Erklärung sei nicht nur in dem Schreiben v. 1. Mai 1922, sondern weiter auch in der Abrechnung des klägerischen Zahlungsangebots vom 22. Aug. 1922, in der Verlesung des Antrags auf Abweisung und des Berufungsantrags zu finden. Dieses auf Löösung vom Vertrag gerichtete Gesamtverhalten sei auch gerechtfertigt gewesen, da der Kl. die nach § 242 BGB. geschuldete Aufwertung des Kaufpreises verweigert habe. Eine dahingehende Weigerung sei in dem Angebot v. 22. Aug. 1922 zu finden, worin zum Ausdruck gekommen sei, daß er an dem alten Preise festhalten wolle, während er schon damals aus freien Stücken eine angemessen aufgewertete Leistung hätte anbieten müssen. Allerdings habe die Befl. eine solche nicht mit ausdrücklichen Worten verlangt. Aber ihre Ausschreibungen in den Schriftstücken ließen erkennen, daß die Befl. ausdrücklich zur Aufwertung aufgefordert hätte, wenn sie nicht grundsätzlich auf dem Standpunkt gestanden hätte, daß der Vertrag bereits durch ihren Rücktritt v. 1. Mai 1922 erledigt sei. Alles dies hätte den Kl. zu freiwilligem Aufwertungsangeboten drängen müssen: statt dessen sei er bei seinen Anträgen beharrt und habe nirgends zum Ausdruck gebracht, daß er zur Aufwertung bereit sei, damit aber den Standpunkt festgehalten, daß sein Zahlungsangebot v. 22. Aug. 1922 die ganze der Befl. zukommende Leistung darstelle, und daß die Befl. durch die Verweigerung der Annahme dieser Leistung (15 000 M) in Ansehung der ganzen Leistung in Annahmeverzug gekommen sei. Hieraus ergebe sich, daß der Kaufvertrag seit dem 22. Aug. 1922 nicht mehr bestehe: er könne auch nicht dadurch wieder in Kraft gesetzt werden, daß der Nebenintervent sich in der Berufungsverhandlung vom 18. Febr. 1925 zu einer angemessenen Aufwertung bereit erklärt habe. Der Rücktritt der Befl. treffe den ganzen Vertrag. Die Revision hält es nicht für angängig, in einem Verhältnis, das der nach Ansicht der Befl. wirksamen Rücktrittserklärung v. 1. Mai 1922 nachgefolgt ist, einen weiteren Rücktritt — von dem nach dem Willen der Befl. bereits gelösten Vertrag — zu suchen. Von einer Verweigerung der Aufwertung seitens des Kl. könne nicht gesprochen werden, da eine Aufwertung niemals verlangt worden sei. Der Rechtsstreit habe lediglich das Verlangen der Befl., den Vertrag schlechthin gelöst zu sehen, zum Gegenstand gehabt. Der erste Richter habe deshalb in seinem verurteilenden Erkenntnis die Höhe der klägerischen Leistung gar nicht erwähnt: erst in zweiter Instanz habe der Kl. sich freiwillig zur Aufwertung erboten.

chen kann (weil dieser mangels Verschulden des Käufers, der Aufwertung damals verweigerte, nicht zurücktreten durfte), soweit der Käufer sich dagegen „teurer“ eingedeckt hat, den Preisunterschied nicht erzielt erhält; der Käufer mithin in beiden Fällen nur gegen einen dem Markverfall Rechnung tragenden Preis beliefert wird.

Kl. Dr. Plum, Köln.

Zu 7. a) Der Einwand der Unwiederholbarkeit von Erklärungen (rechtsbegründenden oder rechtsvernichtenden) wird immer noch häufig erhoben. Mit Recht weist ihn das RG. zurück und spricht aus, daß auch nach ausgesprochenem, aber vielleicht unwirksamem Rücktritt auf weitere Gründe ein neuer, wirksamer Rücktritt geführt werden kann, wobei möglicherweise der erklärte Rücktrittswillen schon aus der ersten Erklärung fortwirkt, so daß auch nachträglich noch auf den neuen Rechtfertigungsgrund des Rücktritts zurückgegriffen werden kann. Das gleiche muß schlüssigerweise in der bekannten Streitfrage angenommen werden, ob das Eigentum prozessual auf mehrere Erwerbsgründe gestützt werden kann, wenn auch logisch ein bereits erworbenes Eigentum nicht nochmals erworben werden kann. Die gegenteilige Ansicht bringt die statische Betrachtungsweise des materiellen Rechts in die Dynamik des Prozesses hinein.

b) Der Grundsatz, daß regelmäßig der Gläubiger Aufwertung verlangen muß, ehe er wegen deren Verweigerung zum Rücktritt schreiten kann, ist zutreffend und entspricht der bisherigen Praxis.

c) Nicht ganz konzinn ist die Gegenüberstellung am Schlus, wonach es heißt, der Schuldner brauche sich nicht zu jeder nach

¹⁾ JZ. 1908, 134.

²⁾ JZ. 1918, 169.

Die Revision ist begründet. Allerdings wäre es an und für sich einer Partei auch nach Abgabe einer unwirksamen Rücktrittserklärung nicht verwehrt, die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag zu erneuern oder fürsorglich zu wiederholen. Und dem Gericht wäre es nicht verwehrt, eine Rücktrittserklärung, die von dem mit ihr angegebenen Grunde rechtlich nicht getragen wird, aus einem anderen Grunde für gerechtfertigt zu erklären. Die Auffassung der Revision, daß, weil unter dem 1. Mai 1922 der Rücktritt — nach Meinung der Erklärenden wirksam — erklärt worden sei, keine nachfolgende Erklärung als Rücktritt bewertet werden könne, kann daher nicht für allgemein zutreffend erachtet werden. Dagegen erscheint in der Tat der Vorwurf, der Kl. verstoße durch die Aufrechterhaltung des Klagebegehrens auf Aufwertung, weil er sich nicht zu angemessener Aufwertung der Zahlung von 15 000 M erboten habe, gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB.), unbegründet. Für die Regel und jedenfalls nach den Umständen des vorliegenden Falles kann der Verkäufer wegen einer durch die Geldentwertung bewirkten Wertverschiebung zwischen Leistung und Gegenleistung sich nicht vom Vertrag lösen, ohne zuvor den Gegner zur Aufwertung der Geldleistung aufgefordert zu haben: regelmäßig erst, wenn dieser so Gelegenheit erhalten hat, zu einem bestimmten Verlangen des Aufwertungsberechtigten Stellung zu nehmen, und seine Entschließung deraufhin ablehnend ausgesunken ist, wird gesagt werden können, daß sein Verhalten mit dem in § 242 BGB. Gebotenen nicht im Einklang stehe (RG. 103, 333¹ unten). Ein solches Verlangen der Befl. ist hier nicht verlautet. Nachdem das Urteil v. 9. März 1922 klagegemäß auf Zahlung eines Betrags von 15 000 M ergangen war, hat die Befl. am 15. April 1922 nochmals erfolglos zur Zahlung dieses Betrags aufgefordert. Das Urteil ist am 23. April 1922 rechtskräftig geworden, worauf die Befl. unter dem 1. Mai 1922 den Rücktritt erklärt. Im Rechtsstreit ergab die Rechtsverteidigung der Befl., die auf der Löschung des Vertrags beharrte, nur so viel, daß sie jede Leistung aus dem Vertrag ablehnte: jedenfalls bestand für den Kl. kein Anhalt dafür, sie werde sich mit einem aufgewerteten Geldbetrag am Vertrag festhalten lassen und welcher Betrag dafür erforderlich sein werde. Die Sachlage läßt sich nicht etwa dahin aussäßen, die Befl. habe, indem sie das Ausbleiben der Zahlung der 15 000 M überhaupt zum Anlaß ihres Rücktritts nahm, über das Ausbleiben des Papiermarktbetrags samt der schuldigen Aufwertung Beschwerde geführt. Dem Kl. kann aber auch nach dem bisher festgestellten Sachverhalt kein schuldhaftes Hinausziehen oder Ausweichen gegenüber der Aufwertungspflicht zur Last gelegt werden. Solange der Aufwertungsberechtigte kein bestimmtes Verlangen gestellt hat, wird es dem Schuldner zumeist nicht zum Verschulden angerechnet werden können, daß er sich nicht zu jeder nach richterlichem Ermessen festzufezenden Aufwertung erbietet; solchenfalls kann und wird es ihm zumeist an der Unterlage für die Beurteilung der Frage fehlen, ob er zur Leistung des aufgewerteten Betrags nach seinen Verhältnissen überhaupt imstande ist. Hier nach

richterlichem Ermessen festgesetzten Aufwertung zu erheißen, solange der Gläubiger kein bestimmtes Aufwertungsverlangen gestellt habe. Wenn hiermit von dem Grundsatz der Praxis abgesehen werden sollte, daß auch der Gläubiger die Aufwertungshöhe dem richterlichen Ermessen überlassen kann, so müßte dem entschieden widersprochen werden. Da der Gesetzgeber mit der Festlegung bestimmter Aufwertungsquoten im Verzuge ist und die Rechtsprechung, statt einheitlicher, von Tag zu Tag unberechenbar wird, ist das dem Gläubiger sowohl aus rücktrittsrechtlichen, wie aus Kostengründen nicht zuzumuten. Verlangt er allgemeine Aufwertung, und der Schuldner lehnt sie prinzipiell ab, so ist eine Beijerung seitens des Gläubigers nicht mehr nötig. Lehnt der Schuldner die Aufwertung von sich aus endgültig ab, so ist ebenfalls nicht zu ersehen, wozu noch eine Aufforderung oder gar noch eine Beijerung seitens des Gläubiger stattfinden soll, falls die Ablehnung den Erfordernissen der Ermöglichkeit i. S. der positiven Vertragsverlezung entspricht. Streiten die Parteien über die Höhe der Aufwertung, so ist es Tatfrage, ob eine vom Schuldner angebotene Höhe so offensichtlich hinter der angemessenen zurückbleibt, daß ein Rücktritt des Gläubigers berechtigt erscheint. Man wird also spannen dürfen.

RL. Dr. v. d. Trenk, Berlin.

¹⁾ RW. 1922, 702.

war das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuberufen. Den neuen Entscheidungspunkt des Rücktritts wegen versagter Aufwertung kann die Vorinstanz nicht in die Beurteilung einführen, ohne auf eine Änderung oder Ergänzung der Anträge (§ 139 BGB.) hinzuwirken. Die Befl. wird sich darüber schlüssig machen müssen, ob und zu welchem Aufwertungsbetrag sie, falls das Vertragsverhältnis bestehen geblieben ist, ihrerseits zur Erfüllung bereit sein würde, und danach dem bisher allein gestellten Antrag auf Klageabweitung fürsorglich eine weitere Prozeßerklärung beizufügen haben, wenn die Frage der Aufwertung noch im gegenwärtigen Rechtsstreit der Entscheidung entgegengeführt werden soll.

(U. v. 20. März 1926; 241/25 V. — Frankfurt a. M.)
[Sch.]

** 8. §§ 242, 434, 439 BGB.; §§ 4, 15, 20 AufwG. Berechtigung des Grundstücksverkäufers, der sich vor der Aufwertungsgesetzgebung dem Käufer gegenüber zur Herbeiführung der Löschung der Hypotheken verpflichtete, infolge der Aufwertung bestimmungen wegen Erschütterung des beim Vertragsabschluß vorhanden gewesenen Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung von dem Erwerber einen Beitrag zu den vom Verkäufer zwecks Löschung nunmehr aufzubringenden erhöhten Beträgen zu verlangen und für den Fall der Ablehnung vom Vertrage zurückzutreten. Ausschluß dieses Rechts des Verkäufers bei spekulativem Einschlag des Verkaufsgeschäfts.]†)

Der Befl. hat in dem notariellen Vertrage v. 4. Okt. 1922 — entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 434, 439 BGB. — die Befreiung des Grundstücks von den auf ihm ruhenden Hypotheken übernommen. Er ist daher an sich verpflichtet, diese Vertragsbestimmung zu erfüllen. An dieser Verpflichtung wird auch grundsätzlich dadurch nichts geändert, daß der Aufwertungshöchstbetrag der Hypotheken nunmehr durch das AufwG. v. 16. Juli 1925 auf 25 v. H. des Goldmarktbetrags festgesetzt worden ist (§ 4 AufwG.) (Mügel, Komm. z. AufwG. § 6 Anm. 13 S. 228). Das BG. führt aus: „Die Gläubigerin der hier streitigen Hypothek würde zur Löschung der Hypothek bei rechtzeitigem Angebot einer angemessenen Aufwertung bereit gewesen sein, der Befl. habe aber seine Verpflichtung zur Löschung nicht erfüllt, habe vielmehr mit dem Kaufpreis spekuliert, habe sich verspekuliert und müsse nun die unerschulden Folgen tragen.“ Diese Darlegungen sind bei der jetzigen Rechtslage, wie sie nunmehr durch das mit rückwirkender Kraft ausgestattete und auch auf anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwendende (RG. V 228/25, Urt. v. 25. Dez. 1925) AufwG. gestaltet worden ist, nicht mehr geeignet, die Entscheidung zu tragen. Denn selbst, wenn der Befl. seine Verpflichtung erfüllt und die hier streitige Hypothek „in kürzester Frist“ nach

zu 8. A. Eine sehr bedeutsame, für die Praxis grundlegende Entscheidung!

Darüber kann nur Einmütigkeit bestehen, daß es eine große und meistens untragbare Härte für den Grundstücksverkäufer der Inflationszeit bedeutet, wenn die von ihm vertragsmäßig übernommene Pflicht, die Hypotheken zu beseitigen, sich jetzt dahin auswirken soll, daß er statt der Papiermarktzahlungen, an die man damals allein dachte, den Aufwertungsbetrag zahlen müßte. Hat er doch ohnehin in den meisten Fällen für sein Grundstück ein zu geringes und bei der Geldentwertung zerstörtes Entgelt erhalten! Über die Wege, wie zu helfen sei, gehen die Ansichten auseinander: Anfechtung wegen Irrtums? Rücktritt wegen veränderter Umstände? Billiger Ausgleich nach § 242 BGB.?

Das RG. geht den letzten Weg, versagt die Anfechtung und gibt das Rücktrittsrecht nur, wenn der Käufer den billigen Ausgleich ablehnt. Es bewegt sich damit in den Bahnen, die den sonstigen Ergebnissen seiner Aufwertungsrechtsprechung entsprechen und dahin zielen, die völlige Aufhebung der Verträge zunächst zu vermeiden, dagegen unter Bürdigung aller Umstände einen möglichst gerechten Ausgleich unter den Vertragsabschließenden herbeizuführen. Hier wendet das RG. den § 242 dahin an, daß zwar grundsätzlich an der Pflicht des Veräußerers zur Hypothekenbeseitigung festgehalten wird, daß aber in geeigneten Fällen, wo das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als erschüttert anzusehen sei, der Erwerber dem Ver-

dem Vertragsabschluß zur Löschung gebracht haben würde, so würde der Gläubiger dieser Hypothek nunmehr, falls nicht einer der Fälle der Ziff. 1–3 des § 15 AufwG. vorliegt, nach §§ 20, 15 Abs. 1 Satz 1 AufwG. die Wiedereintragung der Hypothek verlangen können. Grundsätzlich würde aber der Kl. auf Grund des Kaufvertrags und der Bestimmungen der §§ 434, 439 BGB. verlangen können, daß der Bell. auch diese — wiedereingetragene — Hypothek beseitigt. Denn seiner Verpflichtung zur Übertragung eines lastenfreien Grundstücks auf den Kl. würde der Bell. dadurch, daß er durch Auszahlung des Papiermarkbetrags an den Hypothekenkläubiger die Löschung bewirkt hätte, nicht genügt haben. Eine Ende 1922 in entwertetem Gelde erfolgte Befriedigung des Hypothekengläubigers war keine geeignete Grundlage für die Löschung der Hypothek in voller Höhe. Die gleichwohl erfolgte Löschung wäre daher unter Verleugnung gesetzlicher Vorschriften erfolgt. Das Grundbuch würde infolfern unrichtig geworden sein, als die Hypothek in Höhe des ungetilgten Teils der aufzuwendenden Forderung trotz der Löschung im Grundbuch als Gläubigerhypothek bestehen geblieben wäre (RG. 110, 65/701). Die Rechtsfolgen sind daher die gleichen, ob der Bell. die hier streitige Hypothek rechtzeitig zur Löschung gebracht hätte, oder ob er, wie es hier der Fall war, die Löschung verabsäumt hat. In beiden Fällen muß der Bell., vorausgefecht, daß nicht eine Aufwertung kraft Rückwirkung nach § 15 Ziff. 1–3 AufwG. ausgeschlossen ist, nunmehr 25 v. H. des Goldmarkbetrags der Hypothek aufzuwenden, um die ihm obliegende Hypothekenlöschung zu erreichen. Dies würde aber, unterstellt, daß es sich um eine vor dem 1. Jan. 1918 erworbene Hypothek handelt, nach § 2 AufwG. einen Aufwertungsbetrag von 5875 Reichsmark ergeben, eine Summe, die den in Goldmark umgerechneten Kaufpreis von 490 000 Papiermark für das ganze Grundstück nicht unerheblich übersteigt. Diese Sachlage läßt die Prüfung geboten erscheinen, ob und inwieweit eine Verpflichtung des Bell. zur Beseitigung der Hypothek noch anzuerkennen ist. Die Frage eines Ausgleichs der Aufwertungslast zwischen dem Veräußerer und

äußerer einen Beitrag zu der ihm obliegenden erhöhten Leistung zu leisten habe, dessen Höhe unter Würdigung aller Umstände zu bestimmen sei. Es entsteht hier die Frage, ob sich das Recht des Veräußerers in jedem Falle auf eine Beitragsleistung des Erwerbers beschränkt, ob nicht vielmehr unter Umständen, namentlich wenn der Verkäufer einen völlig ungenügenden Kaufpreis erhielt und dieser ihm überdies gänzlich entwertet ist, die Anwendung des § 242 BGB. dazu führen kann, dem Erwerber jeden Anspruch auf Beseitigung der Aufwertungshypothek zu versagen. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist diese Folgerung bereits gezogen (vgl. OLG. Kiel, ZW. 1925 Nr. 568; OLG. Stettin, ZW. 1925, 2629; OLG. Köln, ZW. 1926, 202).

Mügel, auf den sich das RG. für die Anwendung des § 242 beruft, erwähnt diese Entscheidungen in der „Durchführungsverordnung“ (S. 232) zulämmend, während er in dem vom RG. zitierten „Aufwertungsgesetz“ (S. 228) allgemeiner sagt, es müsse im einzelnen Fälle festgestellt werden, inwieweit es billig sei, den Verkäufer für den vollen Aufwertungsbetrag haftbar zu machen.

Weigert (ZW. 1925, 2549), der ebenfalls bereits die jetzt vom RG. gebilligte Rechtsanschauung vertritt, meint zwar, es sei niemals angängig, dem Erwerber die volle Aufwertung aufzubürden, da er sie eben nicht übernommen habe. Wendet man aber den § 242 BGB. derart als beherrschenden Rechtsgrundsatzen an, wie das RG. es in ständiger Rechtsprechung tut, so dürften m. E. doch Fälle denkbar sein, die so gelagert sind, daß die Geltendmachung des Beseitigungsanspruchs überhaupt gegen Tren und Glauben verstößt. Indem das RG. eine Beitragspflicht festsetzt, dürfte es nur den Regelfall im Auge haben.

Eine Beseitigungspflicht des Verkäufers kommt überhaupt nicht mehr in Frage, wenn die Hypothek schon gelöscht war, als der Käufer das Eigentum gutgläubig erwarb (§ 20 AufwG.). Andererseits kann die Beitragspflicht des Käufers dann völlig entfallen, wenn der Verkäufer es vertragswidrig versäumt hat, die Löschung der Hypotheken so zeitig herzuführen, daß der Erwerber im Beifall der Löschungsbewilligungen war, als er seine Eintragung im Grundbuch beantragte (vgl. hierzu OLG. Stettin in ZW. 1925, 2629).

Zu prüfen bleibt aber doch, ob denn die Anfechtung wegen Irrtums in der Tat versagen muß. Insofern ist die Begründung des reichsgerichtlichen Urteils m. E. nicht überzeugend.

Das RG. meint, es sei nicht als ein Irrtum über den Inhalt

dem Erwerber eines Grundstücks ist bei den Beratungen des AufwG. Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Von einer gesetzlichen Regelung dieser Frage nahm man aber schließlich Abstand. Dabei ging man davon aus, daß es nicht Sache der Aufwertungsgegesetzgebung sein könne, in die Vertragsbeziehungen von Personen einzugreifen, deren Rechte nicht unmittelbar durch die Aufwertung berührt würden. Vielmehr hielt man es für geboten, der Rechtsprechung keinerlei Bindungen durch gesetzliche Vorschriften bei der Entscheidung der Frage aufzuerlegen. Infolgedessen wurde der § 30 des Entwurfs der zweiten Fassung, der die Verteilung des Aufwertungsbetrags zwischen Erwerber und Veräußerer eines Grundstücks regelte, wieder gestrichen (vgl. d. bei Mügel, Komm. z. AufwG. S. 226 und 227 mitgeteilten Beratungsergebnisse). Eine Anfechtung des Kaufvertrags wegen Irrtums würde im vorliegenden Falle nicht imstande sein, den Bell. von seiner Verpflichtung zur Löschung der eingetragenen Hypothek zu befreien. Allerdings kann nach § 119 Abs. 1 BGB. seine Willenserklärung anfechten, wer bei ihrer Abgabe über ihren Inhalt im Irrtum war, und das RG. hat in ständiger Rechtsprechung eine Irrtumsanfechtung nach dieser Vorschrift stets dann zugelassen, wenn sich eine Person über die Grundlagen der rechtsgeschäftlichen Erklärung in einem Irrtum befinden hat (vgl. RG. 75, 271²; 97, 140; 101, 53). Ein solcher Irrtum des Bell. steht jedoch hier nicht in Frage. Denn sein Irrtum würde nur darin bestanden haben, daß er nicht mit der Möglichkeit der durch die Zunahme der Geldentwertung veranlaßten künftigen Gestaltung der Rechtsprechung und Gesetzgebung und ihres Einflusses auf die Aufwertung der Hypotheken gerechnet hat. Ein solcher Irrtum würde nur ein Irrtum im Beweggrund sein, der nicht zu beachten ist. Aber auch die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen Irrtums aus § 119 Abs. 2 BGB. sind nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift gilt zwar als ein die Anfechtung rechtfertigender Irrtum über den Inhalt der Erklärung auch ein Irrtum über solche Eigenschaften einer Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Dabei

der Erklärung anzusehen, wenn „mit der Möglichkeit der durch die Zunahme der Geldentwertung veranlaßten künftigen Gestaltung der Rechtsprechung und Gesetzgebung“ nicht gerechnet sei. (Übereinstimmung OLG. Köln in ZW. 1925, 2626.)

Aber liegt wirklich nur darin der Irrtum, daß mit künftigen rechtlichen Möglichkeiten nicht gerechnet ist? Das RG. hat in mehrfachen Entscheidungen — neuerdings nachdrücklich in dem Urteil WarnRspr. 1926 Nr. 64 — betont, daß eine Ende 1922 erfolgte Auszahlung in entwertetem Papiergegeld schon nach dem damaligen bürgerlichen Recht, wie es heute richtig erkannt sei, nur eine unvollständige Befriedigung, keine Tilgung der Forderung bedeutet habe. Ausdrücklich heißt es in dem letzterwähnten Urteil, es handele sich hierbei „nicht um zeitliche Geltung von Rechtsäusserungen, die nunmehr durch neue Bestimmungen aufgehoben wären, sondern einzige und allein um verschiedenartige Auslegung des geltenden Rechts“, und es wird die Folge daran geknüpft, daß die frühere „als irrig erkannte“ Rechtsanschauung „Mark gleich Mark“ nur noch für die Frage des Verschuldens und des Verjährungsbeginns in Betracht komme. Ist aber hiervon auszugehen, so wurde in der Tat nicht geirrt über die Möglichkeit künftiger Rechtsänderungen, sondern der Irrtum betraf unmittelbar die damals bereits bestehenden Rechtsverhältnisse, nämlich den Inhalt des der Hypothek zugrunde liegenden Forderungsrechts. Daß der Nebel des Rechtsirrtums damals ein allgemeiner war, kann die Erheblichkeit des Irrtums nicht ausschließen.

Freilich liegt es in Wahrheit nicht so, daß nun wirklich der ganze deutsche Juristenstand sich in einer merkwürdigen und beschämenden Unwissenheit über das geltende deutsche Recht befinden hätte. Vielmehr hielten sich die Gerichte als Diener des Gesetzes mit gutem Grunde an den vom Gesetzgeber zwingend vorgeschriebenen, nicht aufgehobenen Nennwertzwangskurs des Papiergegeldes für gebunden und, wenn das RG. in seinen August- und Novemberentsch. des Jahres 1923 seiner völlig unhaltbar gewordenen Wahlung den letzten Todesstoß versetzte, so waren diese Entsch. sicherlich nicht Ausdruck einer klareren theoretischen Gesetzeserkenntnis, sondern in erster Linie Taten eines rechtsschöpferischen richterlichen Willens, geboren aus der dringendsten Not der Zeit. Ohne diese Not hätte man den als ergänzende Vorschrift gedachten § 242, der eine Norm für die im Gesetz nicht näher geregelte Art der Erfüllung bilden sollte, niemals dazu verwendet, positive Wahlungsvorschriften einfach aus den Angeln zu heben! Indes, man

¹⁾ ZW. 1925, 1385.

²⁾ ZW. 1911, 275.

braucht hier nicht zu der Frage Stellung genommen zu werden, ob die Anwendung dieser Bestimmung im vorliegenden Falle um deswissen ausgeschlossen sein würde, weil als Sache i. S. des § 119 Abs. 2 BGB. nur eine körperliche Sache zu verstecken ist, oder ob eine Anfechtung nach dieser Vorschrift auch dann zulässig ist, wenn sich der Irrtum auf eine verkehrswesentliche Eigenschaft eines nicht körperlichen Gegenstandes, z. B. einer Hypothek, bezieht. Denn die Bestimmung des § 119 Abs. 2 BGB. kann schon deshalb hier nicht die Grundlage einer Irrtumsanfechtung bilden, weil die Möglichkeit einer einen — körperlichen oder unkörperlichen — Gegenstand berührenden Gestaltung der Rechtsprechung und Gesetzgebung keinenfalls als eine gegenwärtige Eigenschaft des Gegenstandes angesehen werden kann (RG. V 451/22 und 143/23, Urt. v. 23. Nov. 1923). Kommt hier nach die Anfechtung des Kaufvertrags der Parteien wegen Irrtums nicht in Frage, so ist weiter zu prüfen, ob etwa aus dem Gesichtspunkte des § 242 BGB. dem Verkäufer mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nach Treu und Glauben die Beseitigung der auf dem verkauften Grundstück ruhenden Hypothek noch zugemutet werden kann. Wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, pflegen bei gegenseitigen Verträgen — falls nicht im Einzelfalle wegen spekulativen Einstiegs des Rechtsgeschäfts eine abweichende Beurteilung geboten ist — die Vertragsschließenden Leistung und Gegenleistung als gleichwertig oder wenigstens doch in einem bestimmten Wertverhältnis stehend anzusehen und dementsprechend zu vereinbaren (vgl. RG. 103, 328 ff.³⁾; 106, 7 ff.⁴⁾; 424 ff.⁵⁾; 107, 19 ff.⁶⁾; BarnRspr. 1925 Nr. 122 S. 157; Nr. 82 S. 104). Dieses Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in diesem Sinne, das die Geschäftsgrundlage bildet, auf der die Vereinbarung getroffen und die beiderseitigen Leistungen bestimmt wurden, kann aber in solchen Fällen erschüttert werden, in denen der Verkäufer eines Grundstücks, der im Kaufvertrage die Beseitigung der auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken übernommen hat, nunmehr auf Grund des jetzt durch die Aufwertungsgesetzgebung festgelegten Aufwertungssakes verpflichtet ist, größere Be-

mag zu dieser Frage stehen, wie man will, und innerlich der Lehre vom „revolutionären Notrecht“, wie Roth oder Abraham sie vertreten, noch so sehr zustimmen: nachdem einmal der höchste Gerichtshof den entscheidenden Schritt getan und aus dem Gesetze begründet hat, können weder das RG. noch deutsche Gerichte sich praktisch auf den Standpunkt stellen, daß mit dieser Rechtsprechung der Boden des Gesetzes verlassen sei. Würde aber geltendes Recht angewandt, so war es, da eine Gesetzesänderung nicht vorlag, eben schon früher bestehend und unerkannt vorhanden. Dann ist die Folgerung unabreislich, daß schon über die damalige Rechtslage — nicht nur über die Möglichkeit künftiger Rechtsänderungen —

Freilich stellt sich die Aufwertungsgesetzgebung als eine spätere Rechtsänderung dar, aber das Entscheidende bleibt, daß schon beim Vertragsschluß — hier im Oktober 1922 — die Zahlung der Hypothek in der entwerteten Papiermark, die nach der damaligen Aufsättigung der Vertragsteile zugleich die Verpflichtung des Verkäufers gegenüber dem Käufer bilden und erschöpfen sollte, in Wahrheit eine Tilgung der Hypothek nicht herbeiführte und damit auch den Inhalt der Verkäuferpflicht tatsächlich noch nicht erschöpfte.

Diesen Irrtum kann man m. E. nicht — mit Mügel und Weigert — für einen bloßen Irrtum im Beweigrund halten, sondern er betrifft unmittelbar den Inhalt der übernommenen Verpflichtung und damit den Inhalt der abgegebenen Erklärung i. S. des § 119 Abs. 1 (vgl. Wolffsohn, JW. 1925, 1715, 2212; vgl. auch RG. 88, 284; 97, 140; 101, 53).

Auch die übrigen Voraussetzungen der Irrtumsanfechtung nach § 119 dürften im Regelfall gegeben sein. Freilich war in vielen Fällen der Verkäufer mit Rücksicht auf die Geldentwertung zum Verkauf gezwungen, aber, hätte er gewußt, daß die Hypotheken nicht mit den entsprechenden Nominal-Papiermarktbeträgen rückzahlbar waren, so würde er doch, wie anzunehmen ist, bei verständiger geschlossen haben. Er würde dann vermutlich mindestens den Kaufpreis erhöht oder andere ihn sichernde Bedingungen gestellt haben.

Der Irrtum über den Inhalt der Hypothekenablösungsverpflichtung betraf auch einen wichtigen Teil des Vertrages, so daß wegen der

Frage für die Befreiung des Grundstücks von den Hypotheken aufzuwenden, als dies bei dem Vertragsschluß vorausgesehen war. Es kann alsdann im Einzelfalle ein so erhebliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eintreten, daß es gegen Treu und Glauben verstößen würde, wenn der Grundstückserwerber den Grundstücksveräußerer unter den alten Vertragsbedingungen an der von ihm übernommenen Verpflichtung zur Beseitigung der Hypothek festhalten würde. In solchen Fällen, in denen eine Erschütterung der Geschäftsgrundlage in der angegebenen Weise eingetreten ist, muß dem Grundstücksveräußerer das Recht zugestanden werden, von dem Erwerber des Grundstücks zu verlangen, daß er zu der von dem Veräußerer zur Bewirkung der Hypothekenbeseitigung aufzuwendenden erhöhten Summe einen Beitrag leistet (vgl. Mügel a. a. D. S. 228) und für den Fall der Ablehnung dieser Leistung durch den Erwerber von dem Kaufvertrage zurückzutreten. Hat jedoch der Veräußerer den Willen, an dem Kaufvertrage festzuhalten, so ist ihm, solange der Erwerber es ablehnt, zu dem Aufwertungsbetrag beizutragen, das Recht zuzusprechen, bis zur Leistung die Hypothekenbeseitigung zu verweigern. Eine Entscheidung aus § 242 BGB. ist auch im Interesse des Hypothekengläubigers geboten, weil der Schuldner anderenfalls mit Rücksicht auf seine schwierige Lage vielfach eine starke Herabsetzung des Aufwertungsbetrags der persönlichen Schuld fordern würde. Ob aber infolge der nunmehr durch die Aufwertungsgesetzgebung festgelegten Aufwertungsgrenze und der hierdurch bewirkten Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung eine so starke Erschütterung der Geschäftsgrundlage eingetreten ist, daß dem Grundstücksveräußerer die Hypothekenlöschung nicht mehr zuzumuten ist, bedarf in jedem einzelnen Falle einer besonders eingehenden Prüfung. Bei dieser sind die gesamten Verhältnisse des Einzelfalles, die dazu dienen können, einen billigen und gerechten Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung herbeizuführen, in Betracht zu ziehen und zu würdigen. Als solche Umstände werden beispielweise zu berücksichtigen sein: die Höhe des

Nichtigkeit des ganzen Vertrages im Zweifel der Regelfall des § 139 Plaz greift.

Dennach dürfte die Anfechtung — Unverzüglichkeit der Erklärung vorausgelegt (vgl. dazu aber Wolffsohn a. a. D. S. 1716) — Erfolg haben können.

Genügt hat es rechtspolitisch seine Bedenken, die Anfechtung in zu weitgehendem Maße zuzulassen. Die erneute Aufrührung und Umwälzung eines länger zurückliegenden Grundeigentumswechsels führt — über den Kreis der Vertragsschließenden hinaus — zu erheblichen Weiterungen und Schwierigkeiten.

Aber es gibt auch zahlreiche Inflationsverkäufe mit so bedauerlichen und doch im Rechtswege sonst schwer angreifbaren Ergebnissen, daß ihre Unwirksamkeitserklärung in der Tat die durchgreifendste und oft allein wirksame Hilfe für den schwer geschädigten Verkäufer darstellt.

SenPrä. Dr. Matthiessen, Kiel.

B. Die Entsch. ist von großer Bedeutung.

I. Sie versucht zwar nur eine der schlimmen Folgen der Inflationsverkäufe zu regeln, den Fall nämlich, daß der Verkäufer Löschung von Hypotheken zugestellt und nicht bewirkt hat. Aber die Art der Lösung durch das RG. gibt auch — worauf ich weiter unten eingehen — Rechtsbehelfe für ähnliche Gestaltungen.

Zweifellos wäre es eine außerordentliche Belastung des Inflationsverkäufers, wenn er, der den Vertrag unter der Voraussetzung geschlossen hat, mit einem (meist recht geringen) Bruchteil des (Papiermark-) Kaufpreises die Hypotheken erledigen zu können, auf Grund der Aufwertungsgesetzgebung jetzt zu diesem Zweck Verträge in Tiefmark anzuwenden müßte, welche den Tiefmarktwert des Kaufpreises wohl immer übersteigen. Diese Belastung wäre um so bedauerlicher, weil der Verkäufer seinen Sachwert — das Grundstück — weggegeben hat und der in Papiermark ausgezahlte Kaufpreis durch die Entwertung der Papiermark wohl stets verloren gegangen ist.

Gegen die Ausgleichung, welche das RG. für geboten erachtet, wird man einen Einwand nicht erheben können, wenn man bedenkt, daß bei der Beratung des AufwG. ursprünglich, wie das RG. auch anführt, Vorschriften über den Ausgleich beabsichtigt waren, daß man aber bei der Schwierigkeit einer Lösung während der Weiterberatung des Gesetzes von dem Erlass von Anordnungen hierüber abgesehen hat. Die Schwierigkeit der Lösung scheint auch der Grund zu sein, daß die betreffenden Stellen sich nicht dazu entschlossen haben,

³⁾ JW. 1922, 702.

⁴⁾ JW. 1923, 288.

⁵⁾ JW. 1923, 803.

⁶⁾ JW. 1923, 983.

dem Grundstücksverkäufer gezahlten Kaufpreises und der von ihm nunmehr zur Hypothekenbeseitigung aufzuwendenden Beträge, das Verhältnis des Nennbetrags der Hypothek zu dem Gesamtbetrag des Kaufpreises, die wirtschaftliche Lage der beiden Vertragschließenden, der Umstand, daß der Grundstücksverkäufer in dem Grundstück ein Vermögensstück erlangt hat, das möglicherweise inzwischen im Werte gestiegen ist, andererseits auch die Tatsache, daß gegebenenfalls der Grundstücksveräußerer mit dem ihm gezahlten Kaufpreise wertbeständige Vermögensstücke angeschafft hat und dergleichen mehr. Ferner wird zu berücksichtigen sein, ob etwa der Grundstücksveräußerer, wie es hier möglicherweise der Fall sein wird, obwohl er schon entsprechend seiner Vertragspflicht noch andere eingetragene Hypotheken beseitigt hat, in die Lage kommt, auch diese etwa kraft Rückwirkung nach § 15 AufwG. aufzuwerten und alsdann gemäß § 20 AufwG. neu eingetragenen Hypotheken, von neuem wieder beseitigen zu müssen, und welche Beträge er für diese weitere Leistung aufzuwenden haben wird. Auch das wird in Betracht gezogen werden können, ob der Verkäufer für die zu löschende Hypothek zugleich persönlich haftet, so daß die Tilgung der Schuld zugleich in seinem eigenen Interesse liegt, oder ob solche Haftung nicht besteht. Die hier dargelegten Grundsätze werden aber nur dann zur Anwendung kommen können, wenn dem zwischen dem Veräußerer und Erwerber des Grundstücks ab-

auf Grund des § 88 AufwG. Bestimmungen im Wege der Durchführungsordnung zu erlassen, was m. E. nach § 88 angängig wäre. — Daß das RG. wenn es sich auf § 242 BGB. stützt, diesen Paragraphen sehr weitgehend auslegt und anwendet, auch daß sich das RG. hier — wie überhaupt — bei der Beurteilung der Aufwertung allmählich zu einer Haltung entschlossen hat, die schon nicht mehr als Rechtsanwendung, sondern als Schaffung von Recht zu bezeichnen wäre, kann man angeichts der ungemein verwickelten Rechtslage, die infolge der Geldentwertung und der Notwendigkeit einer Aufwertung entsteht — das AufwG. hat die Verwicklungen noch erhöht — nur gutheißen. Die Entsch. ist nicht die einzige, welche der 5. Sen. unter Anwendung der im vorliegenden Urteil zutage tretenden Ausfassung, daß ein Ausgleich erforderlich sei, gefällt hat. Für einen recht ähnlich liegenden Fall hat der Senat am 17. Febr. 1926, also eine Woche später, ebenfalls einen Ausgleich für gegeben angesehen, wie aus der Entsch. bei Warneher, Nr. 74 hervorgeht, und am gleichen Tage, an welchem das hier erwähnte Urteil erging, am 10. Febr. 1926, hat der 5. DS. auch die Notwendigkeit eines Ausgleichs in einer anderen Streitsache dargelegt — vgl. die Entsch. Nr. 75 bei Warneher 1926. In diesem letzteren Falle ist die Anwendung der höchstrichterlichen Auffassung um so mehr beachtenswert, weil es sich in dem Falle Nr. 75 Warneher um einen Verkauf schon nach der Stabilisierung handelte. Bei diesem Verkauf hatte der Verkäufer irrtümlich angenommen, daß eine auf dem Grundstück ruhende Hypothek aus der Inflationszeit stamme, während es sich in Wahrheit um eine Hypothek aus der Friedenszeit handelte.

Das RG. spricht von einem „Beitrag“, den der Käufer dem Verkäufer zu leisten hätte. Man wird aber doch sicherlich in vielen Fällen den Standpunkt einnehmen müssen, daß der Beitrag sich mit der Aufwertungssumme zu decken hat. Denn sehr oft wird der Inflationskaufpreis ungemein gering, der Wert des Hauses recht beträchtlich und die Aufwertungssumme der Hypothek größer als der Kaufpreis und doch wesentlich niedriger als der Wert des Hauses sein. Gerade wenn man mit dem RG. den Vertrag aufrechtzuerhalten geneigt ist, diese Aufrechterhaltung aber einen Ausgleich der Interessen voraussetzt, würde auch dieses Ergebnis, nämlich die Bahlung der vollen Aufwertungssumme, seitens des Erwerbers nicht auf Bedenken zu stoßen brauchen.

II. Aus den Darlegungen des RG. sind besonders zwei Bemerkungen zu betonen: Das RG. weist darauf hin, daß in Fällen, wie sie hier vorliegen, die Geschäftsgrundlage, von der die Parteien ausgegangen, erschüttert ist. Ferner hebt das RG. hervor, daß bei gegenseitigen Verträgen die Vertragschließenden Leistungen und Gegenleistungen als gleichwertig anzusehen pflegen und danach ihre Vereinbarungen treffen. Von diesen Grundsätzen ausgehend, gelangt das RG. dazu, den Ausgleich im vorliegenden Streitfalle für geboten zu erklären. Unter Berücksichtigung dieser Erwögung wird man einen Ausgleich auch bei solchen Inflationsverkäufen anzunehmen haben, die anders liegen als der dem RG. unterbreitete Rechtsfall. — In der Entsch. selbst erwähnt das RG. schon eine andere Rechtslage. Es sagt einmal, daß, wenn der Verkäufer die Hypothek zurückgezahlt hätte, die Bahlung aber in die kritische Zeit des AufwG. fiele, die Löschung nach der Rückwirkung hinfällig gemacht werden könnte. An einer anderen Stelle streift das RG. die Frage der persönlichen Haftung des Verkäufers für die Hypothek. Aus diesen Bemerkungen

geschlossenen Kaufvertrag der spekulativen Einschlag fehlt, und wenn das Veräußerungsgeschäft zu einer Zeit abgeschlossen worden ist, zu der der Verkäufer überhaupt noch nicht mit einer Aufwertung der Hypotheken oder doch noch nicht mit einer Aufwertung in dem Maße zu rechnen brauchte, wie es nunmehr durch die Aufwertungsgesetzgebung endgültig festgelegt worden ist. Der Umstand, daß der Verkäufer eines Grundstücks schon kraft der gesetzlichen Vorschrift des § 439 Abs. 2 BGB. zur Beseitigung der auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken verpflichtet ist, steht einer Anwendung der hier dargelegten Grundsätze auf die Erfüllung der von dem Verkäufer noch außerdem vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Löschung der Hypotheken nicht entgegen. Denn auch die sich aus § 439 Abs. 2 BGB. ergebende geistliche Verpflichtung untersteht der Vorschrift des § 242 BGB. und ist daher nur so zu erfüllen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

(U. v. 10. Febr. 1926; 567/24 V. — Karlsruhe.)

[Sch.]

9. §§ 242, 326 BGB.; § 565 ZPO. Beharrliche, schuldhafte Verweigerung der Aufwertung berechtigt zum Rücktritt. Die Erörterung dieser Frage auf Grund eines dem BG. erst nach

wird man entnehmen können, daß das RG. dem Inflationsverkäufer, der die Hypothek zur Löschung gebracht hat, beim Wiederaufstellen der Hypothek im Wege der Aufwertung einen Ausgleich zulässig würde — und in der Entsch., welche bei Warneher Nr. 75 abgedruckt ist, wendet das RG., wie schon gesagt, den Grundsatz der Ausgleichung an bei einem ganz anders gearteten Fall.

Eine Erörterung, wie weit die Ausgleichung auch sonst bei ganz andersartigen Rechtsgestaltungen anzuwenden wäre, würde über den Rahmen dieser Erläuterung hinausgehen.

III. Das RG. lehnt in der hier vorliegenden Entsch. die Rechtfertigung wegen Irrtum ab. Die gleiche Ansicht hat es in den beiden bei Warneher veröffentlichten Urteilen (Nr. 74 und 75) ausgesprochen. Die Anerkennung der Aufwertungs-Gesetzgebung, welche eine Aufwertungssumme in Fehlmark zur Folge hat, will das RG. durchaus nicht als einen beachtlichen Irrtum anerkennen. Ich habe schon bald nach Erlass des AufwG. in der Tagespresse hervorgehoben, daß m. E. es sich um einen recht beachtlichen Irrtum handelt, stelle auch jetzt noch auf dem Standpunkt, daß meistens beide Teile, mindestens aber der Inflationsverkäufer, den Wert der Hypothek nach Papiermark geschätzt und berechnet haben, während sich jetzt herausstellt, daß der Wert in Fehlmark, wenn auch nur mit einem Teil des eigentlichen Goldmarkwertes, anzusehen ist. Ein Irrtum über den Wert ist aber nicht gleichbedeutend mit einem Irrtum im Beweisgrunde. Selbst in dem Urteil, welches unter Nr. 75 bei Warneher abgedruckt ist, hält das RG. daran fest, daß ein Irrtum im Beweisgrunde vorliege und doch handelt es sich bei diesem Streitfalle gar nicht um Unkenntnis über zukünftige Gesetzesbestimmungen, sondern um die Frage, wie hoch an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen der Fehlmarkwert einer Hypothek zu bemessen ist. Der höchste Gerichtshof sträubt sich — wie früher — gegen die Angabe des Grundsatzes „Mark ist Mark“, so jetzt gegen einen Angriff auf die Rechtsbeständigkeit der Kaufverträge in der Inflationszeit, und doch sagt das RG. selbst, daß durch die Aufwertungsgesetzgebung die Geschäftsgrundlage erschüttert sei. Auch die Löschung, zu der es jetzt kommt, die Ausgleichung, ändert wirtschaftlich und rechtlich den abgeschlossenen Vertrag in sehr wesentlicher Art. Im Ergebnis wird also der Inflationsverkauf doch nur zum Teil aufrechterhalten.

Ich möchte daher meiner Hoffnung Ausdruck geben, daß die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes doch schließlich dazu kommt, die Rechtfertigung wegen Irrtums (natürlich, wenn die sonstigen Voraussetzungen gewahrt sind) zuzulassen. Mittelst eines Umweges kann man auch gemäß der hier vorliegenden Auffassung des RG. eine Aufhebung des Kaufvertrages herbeiführen. Das RG. läßt nämlich den Rücktritt zu, wenn der Käufer den Ausgleich ablehnt. Diese Ablehnung wird derjenige Inflationskäufer vornehmen, dem die Mittel fehlen, den Ausgleich zu bemerkten. Der zahlungsfähige Käufer wird den Ausgleich, wie ihn das Gericht bestimmt, schließlich bewirken. Unter Anwendung der vom RG. ausgesprochenen Grundsätze wird somit derjenige Inflationsverkäufer, der einem Käufer in schlechten finanziellen Verhältnissen gegenübersteht, sein wertvolles Grundstück unter Rückgewähr der geringen Bahlung zurückbekommen. Derjenige Inflationsverkäufer aber, der zufällig an einen wohlhabenden Käufer veräußert hat, kann es dann nicht zurückverlangen. Ein Ergebnis der Rechtsprechung, wie es gerade nicht erwünscht ist.

DR. Gerhard, Berlin.

Rückkehr der Sache aus der hiermit überhaupt nicht besaßten Revisionsinstanz unterbreiteten Sachverhaltes ist zulässig. [1])

Die Revision führt Beschwerde darüber, daß der VR. auf Grund des ihm erst in der neuen Berufungsverhandlung unterbreiteten Briefwechsels der Parteien in die Erörterung der Frage eingetreten ist, ob die Kl. das Verlangen der Bekl. nach Aufwertung der noch rückständigen zwei Drittelteile des Kaufpreises endgültig abgelehnt habe und ob daher der in dem Verhalten der Bekl. zu erkennende Rücktritt vom Vertrag begründet erscheine. Die Revision meint, daß dieser Streitpunkt durch das Urteil des RG. seine Erledigung gefunden habe und daß deshalb für neues Vorbringen und neue Beweisanträge hierzu im zweiten Berufungsgange kein Raum gewesen sei. Der Angriff scheitert daran, daß dem Revisionsurteil die ihm beigemessene Tragweite nicht zukommt. Es wird dort dargelegt, daß den Ergebnissen der Streitverhandlung in den Vorinstanzen kein Anhalt für eine endgültige Zurückweisung des Begehrens der Bekl. nach Preiserhöhung zu entnehmen sei und daß es deshalb an einer Grundlage für die Loslösung der Bekl. vom Vertrage fehle. Die Urteilsgründe besagen demnach, daß nach dem damaligen Sach- und Streitstand ein Recht der Bekl. zur Löschung des Vertrags nicht anzuerkennen sei. Eine Hindeutung darauf, daß die Frage nach der Berechtigung des Rücktritts der Bekl. abschließend beantwortet werden solle, enthalten die Gründe nicht. Wenn es in dem Schlussabschnitt der Gründe heißt, daß es bei der Verurteilung der Bekl. zu bewenden habe und daß nur noch die Feststellung des Betrags erübrige, gegen dessen Zahlung zu liefern sei, so ist dies mit der Beschränkung zu verstehen, daß sich auch in der anderweitigen Berufungsverhandlung keine tatsächlichen Unterlagen für den Rücktritt der Bekl. ergeben sollten. Bei der Prüfung der Frage, ob in dem vorgetragenen Briefwechsel solche Unterlagen zu finden seien, läßt sich das RG. von der Auffassung leiten, die über die Voraussetzungen des Rücktrittsrechts in dem Urteil des RG. im Anschluß an dessen damalige Rechtsprechung (RG. 103, 328¹⁾) kundgegeben ist. Auch bei Berücksichtigung der Änderung, welche diese Rechtsprechung in der Zwischenzeit dahin erfahren hat, daß nur verschuldet Weigerung des Käufers, einem berechtigten Aufwertungsverlangen des Verkäufers Rechnung zu tragen, als Rücktrittsgrund anerkannt wird (JW. 1926, 157 Nr. 9), erscheint die Loslösung der Bekl. vom Vertrag ge-rechtfertigt. Die Kl. hat das ablehnende Verhalten, welches sie nach der Feststellung des RG. gegenüber dem Aufwertungsbegehr der Bekl. noch im ersten Rechtszuge gezeigt hat, in dem mit dem Urteil v. 14. Juni 1923 abschließenden Berufungsverfahren fortgesetzt. Erst in der Revisionsverhandlung v. 25. Juni 1924 hat sie sich zu einer angemessenen Aufwertung bereit erklärt. Sie hat also ihre Weigerung auch zu einer Zeit noch nicht aufgegeben, als sich die Anschauung schon durchgesetzt und unter dem Einfluß der Entscheid. RG. v. 6. Aug. 1923 (RG. 103, 422²⁾) befestigt hatte, daß bei erheblicher Verschiebung des Wertes von Leistung und Gegenleistung der

Zu 9. Das Urteil kann nicht befriedigen. Es verstößt gegen die Bestimmungen des § 565 BGB. und gegen RG. 90, 23 und 91, 135 und sogar auch gegen die, jene Entscheidung einschränkende Entscheidung, RG. 99, 16. Das frühere Urteil des RG. hebt in den Gründen hervor, „daß es bei der Verurteilung der Bekl. zu bewenden habe und daß nur noch die Feststellung des Betrages erübrige, gegen dessen Zahlung zu steuern sei“. Das RG. gibt somit eine endgültig abschließende Entscheidung dahin ab, daß der Lieferungsanspruch begründet sei.

Die Beschränkung, die das RG. jetzt diesem Satz gibt, daß diese Feststellung lediglich getroffen sei unter der Voraussetzung, daß sich auch in der anderweitigen Berufungsverhandlung keine tatsächlichen Unterlagen für den Rücktritt der Bekl. ergeben sollten, ist gesucht und jedenfalls nach dem Satz des früheren Urteils nicht zu begründen.

Auch der weiteren Ansicht, daß das ablehnende Verhalten der Kl. welches sie in dem mit dem Urteil v. 14. Juni 1923 abschließenden Berufungsverfahren fortgesetzt habe, sich der herrschenden Ansicht entgegenstellt habe, welche sich unter dem Einfluß der Entscheidungen des RG. v. 6. Aug. 1923 befestigt habe, ist nicht beizutreten, zumal die letzte Verhandlung vor dieser Entscheidung gelegen hat.

RA. Dr. Wachtel, Königsberg.

¹⁾ JW. 1922, 702.

²⁾ JW. 1923, 803.

Sachschuldner, und zwar selbst der in Verzug befindliche Sachschuldner Aufwertung des Preises fordern könne. Die Ablehnung der Kl. ist deshalb auch als schulhaft anzusehen.

(U. v. 16. April 1926; 240/25 III. — Kiel.) [Sch.]

**** 10. Die im Buchhandel zur Zeit der Inflation eingeführten Teuerungszuschläge stellen sich nicht als Erhöhung des Ladenpreises dar. Grundsätzlich anders sind die Valutazuschläge zu beurteilen. [1])**

Der Kl. ist Erbe der verstorbenen Schriftstellerin L. B., seiner Ehefrau. L. B. hatte durch Verträge aus den Jahren 1908, 1910, 1912 und 1913 drei ihrer Werke, nämlich „Memoiren einer Sozialistin“, „Die Liebesbriefe der Marquise“ und „Mutter Maria“ der Bekl. in Verlag gegeben und sich als Honorar teils 25, teils 27 1/2 % vom Ladenpreise des broschierten Exemplars, vorauszahlbar für die ganze Auflage bei deren Erscheinen, ausgemacht. Die Bekl. hat die Vorauszahlung bei jeder Neuauflage rechtzeitig geleistet, weigert sich jedoch, als Teil des Ladenpreises nachträglich die Teuerungszuschläge der Inflationszeit und die für den Verkauf ins Ausland vorgeschriebenen Valutazuschläge der Berechnung des Honorars mit zugrunde zu legen. Wenn der Kl. trotz Vorauszahlung des Schriftstellerhonorars bei Erscheinen jeder Auflage im Hinblick auf die Teuerungs- und Valutazuschläge noch die Nachzahlung einer Vergütung verlangen könnte, so würde sich diese infolge nach dem Abzug bestimmen, als der Kl. seinen Anteil an den Preiszuschlägen nach dem bei deren Festsetzung jeweils vorhandenen noch nicht abgesetzten Auflagenrest berechnet wissen will; daraus würde sich ein Anspruch auf Rechnungslegung nach § 24 VerfG. ergeben. Er steht und fällt mit dem Zahlungsanspruch. Es kommt auf die Auslegung der ursprünglich zwischen L. B. und der Beklagten geschlossenen Verträge im Hinblick auf das später sich entwickelnde System der Preiszuschläge an. Der VR. hat nicht verkannt, daß die Vorauszahlung des Honorars, zu der sich die Bekl. verpflichtet hatte, an sich der Beteiligung des Kl. an späteren Zuschlägen nicht entgegensteht. Soll der Ladenpreis die Vergütung des Verfassers bestimmen, so muß auch die Erhöhung des Ladenpreises Berücksichtigung finden. Aber mit Recht hat das OLG. verneint, daß in den von den Verlegern in der Notzeit der Geldentwertung erhobenen Teuerungszuschlägen eine Erhöhung des Ladenpreises zu erblicken ist. Der Senat hatte bereits einmal Veranlassung, die gegenteilige Ansicht, daß jeder Preisaufschlag zur Ausgleichung gesunkenen Geldwerts in einer Zeit, in der Recht und Pflicht zur Aufwertung noch nicht anerkannt waren, als Erhöhung des Ladenpreises angesehen werden müsse, zurückzuweisen (RG. 110, 279/80¹⁾). Dabei ist nicht außer acht gelassen, daß die rechtliche Bedeutung der Berechnung der Buchpreise nach Grund- und Schlüsselzahlen vielfach den beteiligten Kreisen nicht klar zum Bewußtsein gekommen sein wird (vgl. a. a. O. S. 284). Auch ließ sich noch nicht immer übersehen, ob diese Berechnung in ihrer weiteren Entwicklung

Zu 10. Das Urteil enthält bezüglich der Teuerungszuschläge nichts Neues. Nachdem das Wesen der Inflation erkannt worden war, war es selbstverständlich, daß der Schriftsteller an den Teuerungszuschlägen grundsätzlich beteiligt werden mußte; Streitfragen ergeben sich nur bezüglich der Art und der Höhe der Beteiligung.

Die Frage der Valutazuschläge ist bisher nicht Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungen gewesen. Weder das Verlagsgesetz noch die Buchhändlerliche Verkehrsordnung kennt neben dem Ladenpreise einen besonderen Auslandspreis, weil in gewöhnlichen Zeiten zwischen diesem und dem Ladenpreise eine ernsthafte ins Gewicht fallende Verschiedenheit nicht vorliegen wird. In der Inflationszeit entwickelte sich der Brauch, an Länder mit starker Valuta Bücher nur mit einem Zuschlag zu liefern. Dieser Zuschlag wurde dann von der Außenhandelsstelle obligatorisch gemacht. Wurde nun ein erheblicher Teil in das Ausland verkauft, so stand man vor der Frage, daß das Honorar des Schriftstellers sich nach dem Ladenpreise richtete, während die Auflage im wesentlichen zu einem höheren Preise verkauft wurde. Betrachtet man die Festlegung des Schriftstellerhonorars nach dem Ladenpreise als eine Art der Gewinnbeteiligung, so wird man zu dem Schluß kommen müssen, daß in derartigen Fällen der Schriftsteller auch an den Valutazuschlägen zu beteiligen ist. Hiervon scheint auch das RG. auszugehen. Wir können dem nur beipflichten. Die

¹⁾ JW. 1925, 1400.

nicht schließlich doch zu einer wahren Preiserhöhung führen würde. Und es mag angesichts dieser Unklarheit berechtigt gewesen sein, daß in den zwischen dem Akademischen Schützverein und dem Verband der Deutschen Hochschulen einerseits und dem Deutschen Verlegerverein andererseits am 15. März 1922 vereinbarten Vertragsnormen der Anregung keine Folge gegeben wurde, ein Unrecht des Autors an der zur Anpassung an die Geldentwertung erfolgten Preiserhöhung dann ausdrücklich abzulehnen, wenn er vor der Geldentwertung das vereinbarte Honorar empfangen hatte (vgl. *Wach* in *Schriften des Vereins für Sozialpolitik*, 152. Bd. I. Teil S. 457). Ein Rückblick auf die jetzt abgeschlossene Entwicklung ergibt aber in Übereinstimmung mit der Feststellung des *BR.*, daß aus den Leuerungszuschlägen, die schon durch die Notstandsordnung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler v. 29. April 1918 (*Börsenblatt* v. 1. Mai 1918) grundsätzlich eingeführt waren, eine wahre Erhöhung des Ladenpreises sich nur einmal für die kurze Zeit vom 22. bis zum 30. Nov. 1923 durch eine Steigerung der Schlüsselzahl über den Goldmarktkurs hinaus ergab. In der ganzen übrigen Inflationszeit blieb die Schlüsselzahl hinter dem Goldmarktkurse zurück, was zur Folge hatte, daß hier der ursprüngliche Ladenpreis nicht nur nicht erhöht wurde, sondern niemals erreicht werden konnte. Bei dieser Sachlage würde es, wie der *BR.* mit Recht ausführt, gegen Treu und Glauben verstossen, wenn der *KL.* aus der als Erhöhung des Ladenpreises anzusehenden, vorübergehenden Preissteigerung in der letzten Novemberdekade den Anspruch auf Nachzahlung einer Vergütung sollte herleiten können, nachdem er sein in den Ladenpreis einkalkuliertes Honorar in gutem Gelde vorweg erhalten und auf der anderen Seite die *Vell.* wegen der Herabdrückung des Preises durch die Geldentwertung in der ganzen übrigen Inflationszeit ein dem ursprünglichen Ladenpreise entsprechendes Entgelt nicht erzielt hatte. Anders liegen die Verhältnisse bei den Valutazuschlägen, an denen der *KL.* ferner beteiligt zu werden wünscht. Hier ist der *Vell.* nach der Feststellung des *BR.* ein bei Abschluß der Verträge nicht erwarteter Verdienst zugeslossen. Sie konnte diese Zuschläge auf Grund der Verkaufsordnung für Auslandslieferung erheben, die der Börsenverein der Deutschen Buchhändler am 14. Jan. 1920 erließ und deren Beachtung alsbald auch durch das Ausfuhrverbot der Reichsregierung v. 8. März 1920 erzwungen wurde. Indessen ist im *Vell.* bereits richtig erkannt worden, daß mit dem Ladenpreis, der nach den Verträgen der Honorarberechnung zugrunde gelegt werden sollte, lediglich der Inlandsladenpreis gemeint sein konnte. Zutreffend sagt der *Borderrichter*, daß größerer oder geringerer Nutzen aus dem Verkauf ins Ausland zugunsten oder -lasten des Verlegers gehen sollte. Ist das aber schon der Ausgangspunkt der Verträge, so kann der *KL.* um so weniger einen Anteil an den Zuschlägen verlangen, die nach der Absicht der Reichsregierung der allgemeinen deutschen Volkswirtschaft zugute kommen sollten, wenn daraus auch zwangsläufig im Einzelfall zugleich dem einzelnen Verleger ein Vor teil erwuchs.

(U. v. 25. März 1926; 238/25 I. — München.) [Ra.]

11. Aufwertung und § 323 BPD. In der *Vor kriegszeit* zugesprochene Urteilsrenten, welche den ganzen Schaden decken sollten, können nur im Rahmen des § 323 BPD. für die Zeit seit der Klagerhebung erhöht, nicht auch für die vorhergehende Zeit selbstständig aufgewertet werden.]

Für die hier allein in Betracht kommende Zeit vor der Klagerhebung kann eine anderweitige Festsetzung der dem *KL.* im Vorprozeß zugesprochenen Rente auf Grund des § 323 BPD. nach der Vorschrift in Abs. 3 das. nicht erfolgen. Der

Beteiligung des Schriftstellers am Neingewinn seines Werkes ist mit unangenehmen Überrathungen und der Möglichkeit von Differenzen verbunden. Die Beteiligung am Ladenpreise vermeidet im beiderseitigen Interesse diese Mängel der Gewinnbeteiligung. Hat der Verleger infolge außergewöhnlicher Verhältnisse durch Valutazuschläge einen bei Abschluß des Vertrages nicht vorausgesehnen Gewinn, so entspricht es Treu und Glauben, daß er den Schriftsteller entsprechend beteiligt. Selbstverständlich kann dies nicht dazu führen, daß jedes mal, wenn irgendein den Ladenpreis übersteigender Gewinn dem Verleger zufällt, dies auch dem Schriftsteller zugute kommen muß; denn

KL. verlangt deshalb insoweit Aufwertung der Rente nach allgemeinen Grundsätzen. Wenn das *VG.* diese Aufwertung ablehnt, weil die Rechtskraft der im Vorprozeß ergangenen Urteile entgegenstehe, so entspricht das der Rechtsauffassung, die der erf. Sen. bisher vertreten hat (vgl. z. B. IV 427/25 v. 25. Jan. 1926, IV 425/25 v. 4. März 1926). Der vom *RG.* ausgebildete Grundsatz, daß die Rechtskraft eines über einen Papiermarktbetrag ergangenen Urteils die mit der Geldentwertung begründete Nachforderung nicht umfaßte, steht dem *KL.* nicht zur Seite; er gilt nur für Urteile aus der Inflationszeit und verträgt keine Ausdehnung auf *Vor kriegszeit* Urteile. Die einschlägigen Entscheidungen (*RG.* 109, 195¹), 288²), 345³), 375⁴); 110, 127⁵); 111, 361; *JW.* 1925, 1371) betrafen Fälle, in denen in der Zeit zwischen Klagerhebung und Urteilsfällung eine Entwertung der eingeklagten Papiermarktforderung eingetreten war, und die deshalb die Auffassung zuließen, daß durch das den geforderten Papiermarktbetrag zusprechende Urteil über die Klagesforderung nicht in ihrem vollen Umfang entschieden sei. Handelt es sich dagegen — wie hier — um Urteile aus der *Vor kriegszeit*, so muß der hier wie dort maßgebende Grundsatz des § 322 BPD., daß die materielle Rechtskraft eines Urteils soweit reicht, als über den durch die Klage (oder durch die Widerklage) erhobenen Anspruch entschieden ist, zu anderen Ergebnissen hinsichtlich der Rechtskraftwirkung führen. Aus dem Grundsatz des § 322 BPD. folgt allerdings, daß das verurteilende Erkenntnis eine Nachforderung nur dann ausschließt, wenn die Mehlforderung erhoben war und abgewiesen worden ist. Wenn aber der *KL.* in einem *Schadensersatzprozeß* zu erkennen gibt, daß er bestimmte Ansprüche zur Deckung seines gesamten Schadens erhebe, und das Urteil über diese Ansprüche in ihrem vollen Umfang entscheidet, so erfaßt die Rechtskraft auch den gesamten Schadensersatzanspruch und steht späteren Nachforderungen entgegen, die auf dieselbe Schadensursache zurückgehen. Gruch. 44, 740; *RG.* 73, 219⁶); 79, 230⁷); 93, 266; V 202/01 v. 12. Okt. 1901; V 235/02 v. 25. Okt. 1902; V 59/129/04 v. 11. Mai 1904; V 411/22 v. 10. Jan. 1923. Mit dieser vom *RG.* ständig vertretenen Auffassung stehen auch die oben angeführten, mit Bezug auf Urteile aus der Inflationszeit ergangenen Entscheidungen grundsätzlich durchaus im Einklang (vgl. insbes. *RG.* 109, 198, 346). An ihr ist auch gegenüber den abweichenden Ausführungen Mügels (S. 137, 175 I und 179 II) festzuhalten. Im vorliegenden Falle sind gegen die Annahme des *VG.*, daß der *KL.* im Vorprozeß Ertrag für den gesamten ihm aus dem Unfall v. 14. Mai 1910 erwachsenen Schaden verlangt hat und die Gerichte über diesen Anspruch in vollem Umfang entscheiden wollten und entschieden haben, keine Bedenken zu erheben. Demnach ist auch der Auffassung des *VG.* über die Rechtskraftwirkung der im Vorprozeß ergangenen Urteile beizutreten. Nur dann würde man zur Auffassung gelangen müssen, daß der *KL.* jetzt einen Erfolgsanspruch geltend macht, über den im Vorprozeß noch nicht abgeurteilt ist, wenn man sagen könnte, die Entwertung der ihm im Vorprozeß zugesprochenen Geldrente sei eine später hervorgetretene Unfallfolge. Diese Beurteilung ist in deßen abzulehnen. Nicht eine Erweiterung der Schadensfolgen hat stattgefunden, sondern die allgemeine wirtschaftliche Lage hat eine Veränderung erfahren, die zu einer allgemeinen Geldentwertung und damit auch zu einer Entwertung der dem *KL.* zugesprochenen Geldrente geführt hat. Dass die Geldentwertung als eine Veränderung derjenigen Verhältnisse aufzufassen ist, die für die Bestimmung der Höhe einer gerichtlich zugesprochenen Rente maßgebend waren, kann nicht zweifelhaft sein. In solchen Fällen greift die auf Billigkeitswägungen beruhende, die Regel der Rechtskraft durchbrechende Vorschrift des § 322 BPD. Platz, wonach die Ab-

ebensovenig kann der Verleger das Honorar ermäßigen, wenn er aus irgendeinem Grunde Exemplare unter dem Ladenpreise verkaufen muß.

Dr. B. Marwitz, Berlin.

¹⁾ *JW.* 1925, 762.
²⁾ *JW.* 1925, 1280.
³⁾ *JW.* 1925, 763.
⁴⁾ *JW.* 1925, 485.
⁵⁾ *JW.* 1925, 948.
⁶⁾ *JW.* 1910, 543.
⁷⁾ *JW.* 1912, 755.

änderung des ergangenen Urteils im Wege einer besonderen Klage, jedoch erst vom Zeitpunkt der Erhebung dieser Klage an, erreicht werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Rechtskraft des früheren Urteils wirksam. Diesem Ergebnis stehen die Urteile RG. 106, 234⁸⁾; 108, 292⁹⁾; 110, 100¹⁰⁾ nicht entgegen, da sie Fälle eines der Klage vorausgegangenen Vergleichs betreffen. Wenn in früheren Urteilen des Senats (ngl. das oben angeführte Urteil v. 25. Jan. 1926) ausgesprochen worden ist, daß in Fällen, wo § 323 BGB. einschlägt, die Möglichkeit der Aufwertung auf Grund des § 242 BGB. nicht ausgeschlossen ist, so ist das mit der Einschränkung zu verstehen, daß die Aufwertung in der Rechtskraft eines früheren Urteils ihre selbstverständliche Grenze findet.

(U. v. 10. Mai 1926; 703/25 IV. — Berlin.)

3. Sonstiges materielles Recht.

1. § 242 BGB. Auswirkung eines Konkurrenzverbots bei Fusion der verpflichteten Partei. Das Verbot beschränkt sich räumlich auf den Bestand vor der Fusion.]†)

Durch Vertrag v. 17. April/16. Mai 1917 zwischen der Kl. und den N. L. K., AltGes. in Spr. wurde u. a. die Abgrenzung des beiderseitigen Versorgungsgebiets geregelt. Als Versorgungsgebiet der Kl. wurde das Verwaltungsgebiet der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadt Spr. anerkannt. Beide Teile verpflichteten sich, in das Gebiet des anderen Teils weder mittelbar noch unmittelbar Strom zu liefern (außer an die Gegenpartei). Durch Fusionsvertrag v. 4. Juni 1921 haben sodann die N. L. K. ihr gesamtes Vermögen auf die Befl. übertragen. Am 22. Febr. 1924 hat die Befl. mit dem Städtischen und Kreiskraftwerk Spa. einen Vertrag geschlossen, durch den sie sich zur Lieferung elektrischer Arbeit aus dem Kraftwerk Bich. nach Spa. verpflichtet; zur Lieferung aus anderen Kraftwerken ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Ausführung dieses Vertrages will die Kl. mit der Klage verboten wissen. Das OG. erachtet den Hauptantrag der Kl. für ungerechtfertigt, weil das im § 12 des Vertrags von 1917 bestimmte Wettbewerbsverbot nur in dem Umfang auf die Befl. übergegangen sei, in dem es zur Zeit der Fusion bestanden habe; die N. L. K. hätten aber nur das Werk Tr. besessen, deshalb dürfe die Befl. aus ihren anderen Kraftwerken Strom in das Versorgungsgebiet der Kl. liefern, ohne gegen das Wettbewerbsverbot zu verstößen. Die gegen

zu 1. In dem Urt. des OG. v. 30. Jan. 1917 (RG. 89, 357 ff. = JZB. 1917, 469¹¹⁾) handelt es sich um ein Syndikat in Form einer GmbH. Die Gesellschafter waren verpflichtet, der Gesellschaft allen Teer zu liefern, welchen sie auf den von ihnen betriebenen Kokereien gewinnen oder gewinnen werden. Sie waren zur Unterlassung des Verkaufs an Dritte verpflichtet. Ein Gesellschafter, die AktG. II, ging später in einem Aufenseiter auf, indem sie mit der AktG. D. L. verschmolzen wurde. Die letztere wollte dem Syndikat nur die auf den Werken der früheren AktG. II erzeugten Teerprodukte liefern. Das Syndikat übernahm die Teerprodukte der D. L. gleichviel aus welchen Werken sie herstammten, für sich in Anspruch. Das OG. entschied zugunsten der D. L., indem es davon ausging, daß durch die Fusion das frühere Mitglied der Gesellschaft, die II, aus der GmbH. ausgeschieden sei und mit seinem Ausscheiden der Umfang seiner Lieferpflicht abschließend bestimmt werde. Daher könne die Rechtsnachfolgerin auch nur in dem Umfang zur Lieferung verpflichtet werden, wie es die II. zur Zeit ihres Ausscheidens gewesen sei. Die Verpflichtung der Syndikatsmitglieder, an andere keinen Teer zu liefern, war nur die Rechtsseite ihrer Lieferungspflicht gegenüber dem Syndikat, und das OG. würde über diese Unterlassungspflicht natürlich nicht anders entschieden haben, als es über die positive Verpflichtung entschieden hat. In dem Urt. v. 30. Okt. 1920 (RG. 108, 20 ff. = JZB. 1924, 681) entschied das Gericht ebenso wie in dem früheren Urteil, ohne für die „Fixierung der Sonderleistungspflicht der früheren Gesellschafterin“ neue Gründe beizubringen. Obwohl nun Flechtheim in einer Anmerkung in der JZB. auch Kartell, 2. Aufl., S. 306 ff., das erläuterte Urteil mit sehr beachtenswerten Gründen angegriffen hatte und unter dem Einfluß seiner Ausführungen der Staub sche Kommentar zum OG., 11. Aufl., § 306 Anm. 14 den Standpunkt adoptiert hatte, daß bei

⁸⁾ JZB. 1924, 1042.

⁹⁾ JZB. 1924, 1972.

¹⁰⁾ JZB. 1925, 1624.

diese Ausführungen erhobenen Revisionssprüchen nicht begründet. Die Revision ist der Ansicht, durch die Fusion habe die Befl. ein vollständiges Wettbewerbsverbot auf sich genommen, so daß sie dadurch gehindert werde, irgendwelchen Strom in das Versorgungsgebiet der Kl. zu liefern. Jedemfalls sei die Wirkung dadurch eingetreten, daß die Befl. von der Möglichkeit, das Vermögen der früheren N. L. K. getrennt zu verwalten, keinen Gebrauch gemacht und damit veranlaßt habe, daß nicht feststellbar sei, ob die Stromlieferung aus Mitteln der früheren N. L. K. oder sonstigen Vermögen der Befl. bewirkt werde. Diesen Ausführungen konnte nicht begegnet werden. Soweit das OG. seine Entscheidung auf die Auslegung der Verträge von 1917 und 1921 stützt, ist sie der Revision nicht zugänglich, und auch im übrigen hat die Kl. eine Rechtsverleihung nicht dargetan. Durch die Übernahme des Wettbewerbsverbots, das zugunsten der Kl. gegenüber den N. L. K. bestand, wurde die Befl. nicht im stärkeren Maße belastet, als es die N. L. K. waren, der Umfang der von der Kl. übernommenen Verpflichtung deckte sich mit dem, was die N. L. K. zu unterlassen schuldig waren. Es würde eine völlig ungerechtfertigte Erweiterung der Rechte der Kl. bedeuten, wenn die Befl. durch die Fusion genötigt wäre, sich in weiterem Umfang der Konkurrenz zu enthalten, als mit den Anlagen der N. L. K., und etwa schon vor der Fusion bestehende Stromleitungen in das Versorgungsgebiet der Befl. außer Betrieb sezen müßte. Eine solche Entwicklung liegt auch nicht in der Linie des Vertrags von 1917. Hätten die Vertragsparteile damals beabsichtigt, daß das Wettbewerbsverbot sich im Falle der Einverleibung der N. L. K. auch auf Anlagen der übernehmenden Gesellschaft erstrecken sollte, so hätten sie in dieser Richtung Fürsorge treffen müssen. Der Vertrag enthält aber darüber nichts. Durch den Fusionsvertrag wurde die Befl. mithin nur zur Unterlassung des Wettbewerbs aus den Anlagen der N. L. K. verpflichtet. Diese Verpflichtung konnte auch dadurch keine Erweiterung erfahren, daß die Befl. unterließ, eine gesonderte Verwaltung des Vermögens der früheren N. L. K. einzutreten zu lassen. Die Revision nimmt das Gegenteil an, weil sie davon ausgeht, daß sich der Umfang des Wettbewerbsverbots nach den Verhältnissen des ehemals den N. L. K. gehörigen Vermögenssteils, wie sie sich nach der Fusion entwickelt hätten, richten müsse, dergestalt, daß die Befl. mit Mitteln, die aus diesem Vermögensteil herrührten, Strom nicht in das Versorgungsgebiet der Kl. liefern dürfe. Dieser Ausgangspunkt ist indes unzutreffend, er steht im Widerspruch mit dem im OG. 89, 354¹⁾; 108, 10 entwickelten

der Fusion die übernehmende Gesellschaft in vollem Umfange Mitglied des Syndikates werde, dem die aufgelöste Gesellschaft angehörte, hat doch das hier vorliegende Urteil, ohne von diesem literarischen Widerspruch Notiz zu nehmen und ohne eingehendere Begründung sich den früher aufgestellten Grundsatz angeeignet und ihn ausdrücklich auf Unterlassungspflichten ausgedehnt. Der Grundsatz soll dem praktischen Bedürfnis entsprechen, weil er die Rechtsverhältnisse auf festen Boden stellt und Erörterungen über schwer feststellbare Entwicklungsmöglichkeiten abschneidet. Aber der Richter kann auch sonst Erörterungen über Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. in Schadensersatzprozessen, nicht aus dem Wege gehen. Der Grundsatz soll der Billigkeit nicht widersprechen, weil die Parteien es in der Hand haben, sich durch besondere Vereinbarungen gegen ihn zu decken. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man Vertragsverhandlungen noch mit besonderen Vereinbarungen für den Fall einer vielleicht zur Zeit gar nicht in Frage kommenden Fusion belasten will oder nicht. M. E. ist das Urteil unrichtig, wie auch Staub-Pinner (1926), § 306 Anm. 14, bei dem Widerspruch gegen den Standpunkt des OG. verblieben ist. Ebenso Jach-Tschiersky, KartellVO. § 8 Anm. 61.

Man gehe einmal von der Erbsfolge aus. Rein persönliche Verpflichtungen gehen auf den Erben nicht über, sondern nur solche, die als Passiven des Vermögens erscheinen. Auch die Unterlassungspflichten können auf den Erben nur übergehen, wenn es sich darum handelt, eine Vermögensmacht in bestimmter Richtung nicht in Tätigkeit zu setzen, wobei es freilich gleichgültig ist, ob sich dies mit dem Einsatz persönlicher Kräfte mischt oder nicht. War der Erblasser nur verpflichtet, mit einem bestimmten, bereits bestehenden Unternehmen einem Dritten keine Konkurrenz zu machen, so trifft auch den Erben diese Verpflichtung nur in Anlehnung jenes einen Unternehmens. Hätte aber der Erblasser sich der Konkurrenz unbeschränkt zu enthalten auch mit Unternehmungen, die er später er-

¹⁾ JZB. 1917, 469.

Grundsatz. Danach bestimmt sich der Umfang einer durch Fusionsvertrag übernommenen Lieferverpflichtung abschließend nach dem Zeitpunkt der Verschmelzung, so daß er durch spätere Änderungen des Betriebs nicht berührt wird. Was in dieser Richtung für (dauernde) Lieferverpflichtungen gilt, findet auch auf Unterlassungspflichten Anwendung. Dieser von der Revision bekämpfte Grundsatz entspricht dem praktischen Bedürfnis, weil er das Rechtsverhältnis auf festen Boden stellt und Erörterungen über schwer feststellbare Entwicklungsmöglichkeiten abschneidet. Er widerspricht auch nicht der Willigkeit, da die Vertragsteile bei Begründung eines Konkurrenzverbots es in der Hand haben, durch geeignete Vereinbarungen Sicherheit dafür zu schaffen, daß im Falle einer Fusion des belasteten Teils der Übernehmer auch mit seinen übrigen Anlagen von der Konkurrenz ausgeschlossen wird. Die Befl. ist also nur verpflichtet, die Stromlieferung aus dem Kraftwerk Tr. dem einzigen, das dem N. v. R. K. zur Zeit der Verschmelzung zustand, in das Versorgungsgebiet der Kl. zu unterlassen. Sie hat dorthin bisher Strom nur aus Bsch. geliefert, also das Konkurrenzverbot nicht übertragen. Ob sie verbotswidrig gehandelt hätte, wenn sie Strom aus einer Erweiterung der Tr.er Anlagen, oder wenn sie den Tr.er Strom mit solchem anderer Herkunft vermischt in das Versorgungsgebiet der Kl. geliefert hätte, kann dahingestellt bleiben, da eine derartige Lieferung nicht behauptet ist. Der Hauptantrag der Kl. ist danach unbegründet.

(U. v. 6. Okt. 1925; 52/25 VI. — Berlin.) [Au.]

richten oder erwerben würde, so darf der Erbe den Wettbewerb überhaupt nicht mit den Mitteln des ererbten Vermögens betreiben, nicht nur nicht mit dem ererbten Unternehmen, sondern auch nicht mit einem neuen Unternehmen, das er mit Mitteln des ererbten Vermögens gründet. Es wird sich oft nicht rein trennen lassen, ob der Erbe der Unterlassungspflicht mit Mitteln des Nachlasses zuwiderhandelt oder den Wettbewerb mit anderen Mitteln treibt. In solchen Fällen muß aber die Untrennbarkeit zu Lasten des Verpflichteten gehen. Wenn eine Handlung erlaubte und unerlaubte Elemente in untrennbarer Mischung enthält, so muß sie als ganz unerlaubt angesehen werden. Zu entsprechenden Ergebnissen muß man auch bei der Vermögensübernahme i. S. von § 419 BGB. kommen.

Bei der Fusion einer AktG. mit einer andern ergibt sich in E. folgendes. Wenn das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft per universitatem einschließlich der Schulden auf die übernehmende Gesellschaft übergeht (§ 304 Abs. 5 BGB.), so kann das natürlich nur dahin verstanden werden, daß die Schulden so übergehen, wie sie liegen. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß eine Verpflichtung, sei sie positiver Art oder Unterlassungspflicht, durch den Vertrag, auf dem sie beruht, nicht notwendigerweise als eine unveränderliche begründet wird. Der Vertrag kann eine entwicklungsfähige Verbindlichkeit begründen. Es können spätere Ereignisse auf Grund der sinnigenen Auslegung des die Verpflichtung begründenden Vertrages eine Ausdehnung der Verbindlichkeit erzeugen. Solche entwicklungsfähige Keime gehören zu dem Inhalt der Schulden, die auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Hat jemand die Verpflichtung übernommen, sich des Wettbewerbs mit seinem Vertragsgegner in einem bestimmten Gebiete zu enthalten, so ist zwar denkbar, daß der Vertrag den Wettbewerb nur soweit verbieten wollte, als er von einem bestimmten Unternehmen des Verpflichteten aus erfolgen könnte. Über im allgemeinen werden die Vertragspflichten sicher damit rechnen, daß jeder Unternehmer das Bestreben hat, seine Tätigkeit auszubreiten, sei es durch innere Ausdehnung seines vorhandenen Unternehmens, sei es durch Neugründung oder Neuerwerb anderer Unternehmungen. Wenn daher ein Unternehmer sich verpflichtet, in einem bestimmten territorialen Gebiete dem Gegner keine Konkurrenz zu machen, so muß dies im Zweifel dahin verstanden werden, daß er weder mit seinen vorhandenen noch mit künftigen Unternehmen den Wettbewerb in jenem Gebiete betreiben wolle. Dies muß insbesondere gelten, wenn zwei Unternehmer große Versorgungsgebiete unter sich aufteilen, und zwar in bezug auf einen Absatzartikel, für den der Bedarf in beständigem Steigen ist und zur Ausdehnung vorhandener und Begründung neuer Unternehmungen beständig aufzufordert.

Ist der Vertrag so aufzufassen, so ist, falls die verpflichtete AktG. in einer anderen aufgeht, zu unterscheiden zwischen dem Stadium vor der Vermögensvereinigung und der Zeit nach solcher Vereinigung (vgl. § 306 BGB.). Solange die übernehmende Gesellschaft das übernommene Vermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt verwaltet, muß anerkannt werden, daß die Unterlassungspflicht nur in Ansehung des übernommenen Vermögens besteht. Aber nicht nur in Ansehung dieses Vermögens, wie es zur Zeit der Übernahme war, sondern auch so, wie es sich später entwickelt. Die übernehmende Gesellschaft darf weder mit dem übernommenen Werk noch mit Erweiterung desselben den verbotenen Wettbewerb treiben. Ob Erweite-

2. §§ 313, 125 BGB. Stellungnahme zur Arglisteinrede bei wegen unrichtiger Preisangabe unwirksamem Grundstückkauf. Bei beiderseitigem bewußten Handeln gegen die Formvorschrift steht keinem die Arglisteinrede zu.]

Das BG. geht davon aus, daß dem Erblasser der jetzigen Kl. der Zweck der unrichtigen Beurkundung des Kaufpreises offenkundig gewesen sei und schließt sich insofern sowie im übrigen den Erwägungen des OG. an. Dieses hält für dargetan, daß der beklagte Chemann, um Steuer zu ersparen, angeregt habe, den Gesamtpreis so, wie geschehen, „auszuscheiden“, womit nach den vorgehenden Urteilsgründen gemeint ist, daß die Vertragsparteien zwar von einem Gesamtkaufpreis von 1 710 000 M für Grundstück und Inventar ausgegangen sind, aber, als sie zwei getrennte Kaufverträge darüber tätigten, übereinstimmend einen Teil des Kaufpreises für das Grundstück in den darüber beurkundeten notariellen Vertrag nicht aufnehmen ließen, sondern ihn durch Verminderung der im Grundstücksveräußerungsvertrag und durch Erhöhung der im Inventarkaufvertrag angegebenen Kaufsumme verschleierten. Wie zu entscheiden sein würde, wenn ein Gesamtkaufpreis innerhalb eines formgerechten Vertrags auf die verschiedenen Kaufgegenstände verteilt worden wäre, braucht nicht erörtert zu werden, da es sich hier um Nichtbeurkundung eines Kaufpreisteils für das Grundstück in dem über dieses allein aufgenommenen notariellen Protokolle handelt, die dieses jedenfalls nach §§ 313 Satz 1,

ungen des übernommenen Werks aus dem übernommenen Vermögen oder aus dem sonstigen Vermögen der übernehmenden Gesellschaft finanziert sind, ist gleichgültig. Denn bei Konkurrenz mittels des erweiterten Werks läßt sich ein erlaubter und ein unerlaubter Bestandteil nicht sondern. Gründet oder erwirkt die übernehmende Gesellschaft neue Werke aus Mitteln des übernommenen Vermögens, so darf sie mit diesen dem Vertragsgegner ebenfalls keine Konkurrenz machen. Dagegen steht ihr der Wettbewerb frei mit ihren bisherigen Werken und mit solchen neuen Werken, die sie aus eigenen Mitteln (im Gegensatz zu dem übernommenen Vermögen) gründet oder erwirkt. Wird zwischen einem Werk, mittels dessen der Wettbewerb nicht erfolgen darf, und einem andern, mittels dessen er erfolgen darf, eine Betriebsgemeinschaft hergestellt, so daß die Wirkungen des einen Betriebes von denen des anderen nicht trennbar sind, so muß wiederum der Gesichtspunkt entscheiden, daß eine Handlungswiese, die aus Erlaubtem und Unerlaubtem untrennbar gemischt ist, ganz als unerlaubt zu gelten hat. Gibt die übernehmende Gesellschaft die getrennte Verwaltung auf, vereinigt sie die beiden Vermögen, so muß nach meiner Überzeugung die übernehmende Gesellschaft sich des Wettbewerbs, zu dessen Unterlassung die aufgelöste Gesellschaft verpflichtet war, vollständig enthalten, ohne alle Rücksicht darauf, mit welchen Werken und Mitteln er betrieben wird. Denn nach solcher Vereinigung läßt sich überhaupt nicht mehr sondern, ob es sich um einen Wettbewerb mit Mitteln der untergegangenen Gesellschaft oder mit solchen der aufnehmenden Gesellschaft handelt. Das ist die notwendige Folge der Aufgabe der getrennten Verwaltung. Die aufnehmende Gesellschaft ist auch nicht unbillig benachteiligt, wenn man ihr aufbürdet, durch Betriebs- und Verwaltungstrennung dafür zu sorgen, daß sich der ihr gestattete Wettbewerb von dem verbotenen reinlich scheiden läßt. Wenn sie dies nicht beobachtet, so hat sie es sich selbst zuzuschreiben, daß das Konkurrenzverbot sich gegen sie wendet, auch soweit — über das übernommene Vermögen, hinaus — ihre sonstigen Werke und Finanzkräfte in Frage kommen.

Geh. Dr. Prof. Dr. Kipp, Berlin.

Bu 2. Der 5. Senat ist sich konsequent geblieben.

1. Der 5. Sen. hat am 24. Okt. 1925 (617/24 Kiel), 2. Nov. 1925 (134/25) und jetzt am 19. April 1926 die Einrede oder Replik der Arglist gegenüber der Berufung auf die Formmöglichkeit eines Grundstückkaufvertrages, nicht schon dann zugelassen, wenn derjenige, welcher Einrede oder Replik erhebt, sich an dem durch zu niedrige Angabe des Kaufpreises verübten Steuerbetrug beteiligt hat, sondern nur dann, wenn derjenige, dem die Einrede der Arglist entgegengesetzt wird, durch sein Verhalten mit einem früheren, von ihm zu vertretenden, Gebahren sich gegen Trenn und Glauben in Widerspruch gesetzt hat. Derjenige handelt an sich nicht sittenwidrig oder dolos, der die Formmöglichkeit des von ihm selbst abgeschlossenen Vertrages behauptet. Es reicht auch nicht einmal zur Annahme eines dolus aus, wenn die heute die Vertragsunwirksamkeit einwendende Partei die Aufnahme derjenigen Bestimmung in den Vertrag herbeiführt hat, die die Formunwirksamkeit im Folge hat. Selbst wenn von demjenigen, dem jetzt der Vorwurf der Arglist gemacht wird, erklärt würde, er werde den Vertrag ohne die Verschleierung des Betrugs nicht abschließen, würde darin noch kein Verstoß gegen die guten

125 BGB. nichtig macht (RG. 107, 358). Einer Feststellung der für Grundstück und für Inventar in Wirklichkeit aufgesetzten Einzelaufträge bedarf es nicht. Es genügt vielmehr, daß die Vorinstanzen auf Grund der Beweiswürdigung sich davon überzeugt halten, daß von den Vertragsparteien für richtig angesehene und der wirklichen Sachlage entsprechende Wertverhältnis sei bei der Trennung der Beiträge verschoben worden. Übrigens begegnet auch das, was im BGB. über den rechtlichen Zusammenhang beider Verträge gesagt ist, keinen durchgreifenden Rechtsbedenken. Hinsichtlich des Gegeneinwandes der Kl. die Geltendmachung der Wertverschiebung im gegenwärtigen Rechtsstreite müsse als arglistig angezeichen werden, meint das BG. unter Billigung des OLG., der Erklärender der Kl. sei ohne weiteres auf das vom beklagten Chemann an ihn gerichtete Ansinnen eingegangen; die Tatsache, daß dieser die Falschbeurkundung angeregt habe, reiche für sich allein nicht aus, um die Behauptung arglistigen Begründung darauf hin, daß die unrichtige Beurkundung nur im Interesse der Befl. gelegen habe, und daß sie auf das Ansinnen des bkl. Chemannes zurückzuführen sei, der sich nicht auf seine Arglist berufen und aus der durch sie geschaffenen Rechtslage Vorteil ziehen dürfe. Es kann nicht erkannt werden, daß das Verhalten des beklagten Chemannes, so wie es sich nach den Feststellungen der Vorinstanzen bei Tätigung der Verträge darstellt, ein arglistiges war. Es war lediglich gegen die gesetzlichen Vorschriften, nicht aber gegen die andere Vertragspartei gerichtet. In Frage steht nur, ob die Verufung darauf im jetzigen Rechtsstreite gegen Treu und Glauben verhält. Insofern hat der erkennende Senat ständig daran festgehalten, daß der Einwand der gegenwärtigen Arglist dann berechtigt ist, wenn der Vertragsteil, der sie geltend macht, bei Abgabe seiner Erklärung sich in einem durch den anderen Vertragsteil schuldhaft herbeigeführten Irrtum über die Notwendigkeit der Einhaltung der Form nach § 313 Satz 1 BGB. befinden hat (RG. 107, 363, Urt. v. 24. Okt. 1925 V 617/24, Urt. v. 2. Nov. 1925 V 134/25). Ein hiernach in Betracht kommendes Verschulden des bkl. Chemannes wäre dann anzunehmen, wenn er daran gedacht hätte oder daran

Sitten dem die Richtigkeit vorhügenden Vertragsgegner gegenüber gelegen sein. Um zu diesem Resultat zu gelangen, wäre vielmehr erforderlich, daß der dolutus geradlinig und direkt die Formungsgültigkeit des Vertrages im Auge hatte. Wenn also die Partei, der die exceptio oder replica dolii entgegengehalten wird (im Gegensatz zu der anderen Partei), bei den maßgebenden Vertragsunterhandlungen genutzt oder mindestens erhebliche Zweifel darüber gehegt hat, daß der Vertrag bei unzutreffender Beurkundung des Kaufpreises rechtsgültig sein würde. Zumal wenn diese Partei schuldhaft auf den Rechtsirrtum der anderen, die den Vertrag für rechtswirksam gehalten hat, eingewickelt hat, schlägt die Replik der Arglist oder grober Fahrlässigkeit durch. Wer Anderm eine Grube gräßt, fällt selbst hinein. Es ist befriedigend, daß die Folgerichtigkeit und Gleichmäßigkeit der Entsch. der Jahre 1925 und 1926 die Rechtssicherheit bei Grundstücksverkäufen stützt. Denn wenn schon die Verschwommenheit der Arglisteinrede als solcher und schlechthin einen Faktor der Unsicherheit ins Verkehrsebenen trägt, waren die übertriebenden Auslegungen, welche die — vielleicht nicht ganz präzise und das Widerspruchselement zwischen früherem und jetzigen Gebahren vielleicht etwas zu sehr verallgemeinernde — Entsch. des 5. Sen. v. 28. Nov. 1923 S. 357 ff. vielfach in der Praxis erfüllt, dazu ungetan, den Boden unter den Füßen zu verlieren. Man verkannte die Tragweite dessen, was der 5. Sen. (RG. 107, 362 und 363) sagte und sagen wollte. Die Loyalitätsparagraphen 133, 157, 242, die Stützseiter der Vertragsabschlüsse, werden nur angetastet, wenn geprüft wird, ob der jetzt im Rechtsstreit den ehrlichen Mann markiert, hinarbeitet und den Kontrahenten schuldhaft mithält. (Neuerlich hat auch das OLG. Nürnberg, 2. Z. Sen. am 30. April 1926 in einer aus mehrfachen Gründen sehr interessanten Entsch. B R Nr. 48/26 sich auf den Boden der drei neuesten Entsch. des 5. Sen. gestellt.)

2. Im Gegensatz zu dem rechtsgerichtlichen Standpunkt früherer Jahrzehnte, der völige, intern und extern wirkende, Richtigkeit jedes hat, sieht der 5. Sen. im Steuerbetrag beider Kontrahenten allein kein steuerveräußerungsvertrag ist nach ständiger neuerlicher Rechtsprechung 296; 107, 364); RG. v. 24. Okt. 1925, Rundsch. 1926 Nr. 4, 286; deswillen als gegen die guten Sitten verstörend nichtig, weil in der

hätte denken müssen, daß der Erklärender der Kl. durch seine Erklärung in einem Irrtum über die Gültigkeit des notariellen Grundstücksveräußerungsvertrages verstoße werde. Nach dem Inhalte des BGB. lag aber weder ein solches Verschulden noch überhaupt ein Irrtum über das Formfordernis vor, vielmehr bloß das allerdings vom beklagten Chemann herbeigeführte Einvernehmen der Vertragschließenden über die Falschbeurkundung zwecks Steuerbetrugs. Handelten beide Parteien bewußt gegen die gesetzliche Formvorschrift, so ist keine von ihnen mit dem Einwand zu hören, die Rüge des Formmangels verstoße gegen Treu und Glauben. Trifft sie beide der Vorwurf gesetzwidrigen Verhaltens, so darf keine den Richter um eine Untersuchung in der Richtung angehen, wenn von ihnen mit der Gesetzesverletzung ein Gefallen erwiesen worden ist, und wer sie veranlaßt hat. Vielmehr muß jede Partei die Folgen davon tragen, daß der Vertragsgegner ihr Vertrauen darauf getäuscht hat, die gemeinsam begangene Gesetzwidrigkeit werde nicht ans Tageslicht gebracht werden.

(U. v. 19. April 1926; 387/25 V. — München.) [Sch.]

3. §§ 987, 989, 990, 932, 993 BGB. Die Gutgläubigkeit des Besitzers muß, wenn Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sein sollen, nicht dem vermeintlichen, sondern dem wirklichen Eigentümer gegenüber bestehen.]

Der in Konkurs gesallene Kaufmann G. verkauft dem Befl. B. einen ihm von der Kl. zum Zweck der Verpfändung überlassenen Ring, von dem der Befl. annahm, daß er der Ehefrau des G. gehöre. Die Kl. erhob die Eigentumsklage, auf die der Befl. in den Vorinstanzen verurteilt worden ist. Seine Revision ist zurückgewiesen. Das BG. nimmt auf Grund tatsächlicher Erörterung an, daß der Befl., als er von dem Zeugen G. den Brillantring erwarb, bösgläubig i. S. des § 932 Abs. 2 BGB. gewesen ist, da er wußte, daß der Ring dem G. nicht gehörte. In Verbindung mit der weiteren Erwagung, daß dem Befl. sein guter Glaube an die Verfügbungsbefugnis des Benannten nicht zustatten kommen kann, weil es an den tatsächlichen Voraussetzungen des § 366 HGB. fehlt, reicht dies aus, um den Eigentumserwerb des Befl.

notariellen Urkunde ein unrichtiger Kaufpreis zum Zwecke der Steuerhinterziehung angegeben, im übrigen aber das Veräußerungsgeschäft um seiner selbst willen ernsthaft zur Übertragung von Grundbesitz gegen Entgelt und zu Bedingungen, die an sich nichts Unstüfiges hatten, vorgenommen worden ist. In einem solchen Vertrage enthaltene unwahre Angaben über den Kaufpreis zum Zwecke des Steuerbetrugs verleihen ihm nach der nunmehrigen Jubikatur nicht den Charakter der Unstüfigkeit und es kann nicht die Aufgabe des § 138 BGB. sein, ein solches Abkommen, das die Steuerbehörde duldet und nur mit Steuer- und Stempelstrafen bedroht, der Rechtswirksamkeit zu entkleiden.

Vielelleicht bin ich durch die alte Auffassung der schlechthin vertragsschließenden Scheinnatur derartiger Vorläufigung zu bestimmen, um mich in die irgendwie gearbeitete Konkavierung solcher hereinzuinden. Vielleicht ist in mir als Windscheißer der Sprengstoffsgedanke eines contractus contra bonos mores zu stark verankert, um mir ausdenken zu können, daß solch sittenwidriger Akt eine Außen- und Innenseite in sich bergen, solcher Missbrauch staatlicher Einrichtungen, solcher Schwund zum Schaden der einen Staatsbehörde, letzten Endes die Sanktionierung einer anderen Staatsbehörde finden soll. Wiederandert versteht das Januskopfartige derartiger Rechtsgebilde schwer und ungern. Das „bloße Einvernehmen der Vertragschließenden über die Falschbeurkundung zwecks Steuerbetrugs“, m. a. W., daß bewußte und gewollte Zusammensetzung zum Nachteil des Staatsganzes und des Sittengesetzes, brachte zu der guten alten Zeit einen Vertrag ohne weiteres zu Fall. Es hieße gegen Windmühlen, gegen eine nach meinem Dafürhalten zu lare, der inneren ratio sowohl des § 117 als auch § 138 widerstreitende Beitauffassung, kämpfen, wenn man die neuerlichen Richtlinien unseres höchsten Gerichtshofes (Warneher, 1921, Nr. 89; Urteil v. 28. Nov. 1923, V 320/22, sodann V 802/22) in longum et latum bekämpfen wollte. Aber ein bezeichnendes videant consules gegenüber der die Staatsethik unterhöhlenden gerichtlichen Toleranz braucht man doch nicht zu unterdrücken.

DR. Prof. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg.

Zu 3. Kommt es für die Behandlung des Besitzers i. S. der §§ 989—990 darauf an, daß er das Recht des wirklichen Eigentümers gekannt (oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt) hat? Oder aber genügt es dafür, wenn er wußte (oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte), daß er, der Besitzer,

zu verneinen (vgl. auch RG. 106, 441); JW. 1924, 1427). Die Revision erhebt auch in joweiße keine Angriffe, dagegen meint sie, das BG. habe unter Verlezung gesetzlicher Vorschriften dem von der Kl. im zweiten Rechtsgang allein noch verfolgten Schadensersatzansprüche willfahrt. Hier ist ihr zunächst zuzugeben, daß § 823 BGB. bei der Beurteilung auszuscheiden hat. Die Verlezung des Eigentumsanspruchs ist durch die §§ 987 ff. BGB. derart eingehend und ausschließlich geregelt, daß für dies Rechtsgebiet die Vorschrift des § 823 BGB. über die schuldhafte widerrechtliche Verlezung des Eigentums nicht zur Anwendung kommen kann (vgl. RG. 56, 316; JW. 1910, 111¹⁰, 754¹¹). Der in RG. 101, 309 ff. als Ausnahme anerkannte Sonderfall (Fremdbesitzer) ist hier nicht gegeben. Sind also in joweiße die Darlegungen des BG. preiszugeben, so ist dessen gleichzeitige Bezugnahme auf die §§ 990, 989 BGB. doch geeignet, die Entscheidung zu tragen. Zwar ist der Revision einzuräumen, daß sich der im § 990 Abs. 1 BGB. verwendete Begriff des guten Glaubens nicht vollkommen mit dem im § 932 Abs. 2 das aufgestellten Begriffe deckt. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil v. 8. April 1924 (VII 253/23) ausgeprochen hat, kommt es für den Schadensersatzanspruch nach den §§ 990, 989 BGB. auf die Gutgläubigkeit des Besitzers an (vgl. auch RG. in SenussArch. 75, 176²). Jedoch kann diese nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Besitzer ohne grobe Fahrlässigkeit geglaubt hat, dem Eigentümer gegenüber ein Recht zum Besitz zu haben. Davon kann in joweiße im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Der Kl. gegenüber, deren Eigentum an dem Ringe ihm zu der in Betracht kommenden Zeit unbekannt war, konnte der BG. keinerlei Befugnis zum Besitz an dem Ringe für sich in Anspruch nehmen. Vielmehr wirkte seine beim Erwerb des Besitzes obwaltende Gütegläubigkeit noch während seiner dadurch begründeten Besitzzeit dergestalt weiter, daß er dauernd als in schlechtem Glauben befindlich anzusehen war. Der im § 990 Abs. 1 Satz 1 BGB. vorausgesetzte Tatbestand ist somit gegeben.

(U. v. 16. April 1926; 572/25 VI. — Jena.) [Ku.]

4. § 340 HGB.; §§ 259, 721, 730 BGB. Der Geschäftsinhaber hat dem stillen Gesellschafter nach Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses zwar Rechnung zu legen, aber nicht nach § 259 BGB. [†]

Nach der Annahme des BG. ist zwischen den Parteien dadurch, daß sich der Kl. mit Geldeinlagen an dem Fleischgroßhandel des BG. beteiligte, für die Zeit vom 1. Juli 1923 bis zum 16. Febr. 1924, mit welchem Tage die Beteiligung einstetig aufgehört hat, ein Gesellschaftsverhältnis zustande gekommen. Ob es sich dabei um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder um eine stille Gesellschaft i. S. des § 335 HGB. handelte, läßt der Borderrichter dahingestellt, weil der BG. in einem wie im anderen Falle zur Rechnungslegung verpflichtet sei, bei dem Vorliegen eines bürgerlich-rechtlichen Gesellschaftsverhältnisses nach §§ 721, 730 BGB., bei Annahme einer stillen Gesellschaft nach § 340 HGB. Von

seinerseits nicht Eigentümer — nicht besitzberechtigt — sei? Mit Recht entscheidet das RG. in dem zweiten, strenger Sinne: wer den Mangel eigenen Besitzrechtes kennt, darf die Sache nicht wie eine eigene behandeln; die rechtspolitischen Gründe für seine strengere Behandlung werden dadurch in keiner Weise erschüttert, daß er irrg einer unrichtigen Person das Eigentum zuschreibt — nicht auf die Kenntnis der wahren Rechtslage, sondern nur auf die seines eigenen Rechtsmangels kann es nach § 990 ankommen. Dafür spricht neben den inneren Gründen auch der Wortlaut der Vorschrift — die Worte „dem Eigentümer gegenüber“ werden nicht auf den Tatbestand, den mangelnden guten Glauben, sondern auf die Rechtsfolge, die Haftung bezogen.

Geh. Dr. Prof. Dr. Dertmann, Göttingen.

¹⁾ JW. 1923, 684.

²⁾ JW. 1911, 332.

Zu 4. Die Entsch. macht einen Unterschied zwischen einer Rechenschaftslegung nach § 259 BGB. und einer solchen nach § 340 Abs. 3 HGB. Sie legt dar, daß § 259 BGB. nur Anwendung findet, soweit es sich um Rechenschaft über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung handelt. Dies stimmt auch mit dem Wortlaut des § 259 BGB. überein. Allerdings wurde bisher in der

dieser Erwägung aus hat das BG., da eine Einigung der Parteien über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Kl. nicht dargetan sei, der BG. auch seiner Rechenschaftspflicht durch Gewährung der Einsicht in die Geschäftsbücher nicht genügt habe, den BG. in Übereinstimmung mit dem ersten Richter zur Rechenschaftslegung über den Gewinn aus dem von den Parteien in dem schon genannten Zeitraum gemeinschaftlich betriebenen Fleischhandel verurteilt. Über die Art, wie die Rechnung zu legen sei, enthält die Formel des in zweiter Instanz bestätigten landgerichtlichen Urteils nichts. In seinen Entscheidungsgründen führt aber der BG. aus: der BG. habe dem Kl. gemäß § 259 BGB. eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltende Rechnung mitteilen und etwaige Belege vorlegen müssen. Die Revision wendet sich dagegen, daß das BG., wie aus dem soeben erwähnten Satz der Entscheidungsgründe hervorgehe, dem BG. eine Rechenschaftsablegung nach § 259 BGB. zumute, obwohl von einer mit Einnahmen und Ausgaben verbundenen Verwaltung i. S. dieser Vorschrift hier nicht gesprochen werden könnte und der Kl. im Falle des Vorliegens einer stillen Gesellschaft nur auf Vorlegung einer ordnungsmäßigen Schlussbilanz, beim Vorhandensein einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft aber nur auf Erteilung eines Rechnungsabschlusses Anspruch habe. Die Rüge ist begründet. Daß der BG. dem Kl. gegenüber zur Rechenschaftslegung über den aus dem gemeinschaftlichen Fleischhandel erzielten Gewinn verpflichtet sei, scheint die Revision selbst nicht bestreiten zu wollen; sie verwahrt sich nur dagegen, daß dies in der Form des § 259 BGB. zu geschehen habe. An der Verpflichtung des BG. zur Rechenschaftslegung ist denn auch nicht zu zweifeln. Das Gesellschaftsverhältnis, das bis zum 16. Febr. 1924 zwischen den Parteien bestanden hat, stellt sich, da der BG. als Inhaber einer Großfleischerei Kaufmann ist, als eine stille Gesellschaft nach §§ 335 ff. HGB. dar. Die Rechenschaftslegungspflicht des Inhabers des Handelsgeschäfts ergibt sich aus der Vorschrift des § 340 Abs. 1 HGB., wonach der Inhaber nach Auflösung der Gesellschaft sich mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen und dessen Guthaben in Geld zu berichtigten hat. Sie folgt aber auch daraus, daß der stillen Gesellschafter während Bestehens der Gesellschaft am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte verlangen kann (§ 340 Abs. 3 HGB.); ist dies der Fall, so muß der stillen Gesellschafter den Anspruch auf Rechenschaftslegung über die während der Dauer der stillen Gesellschaft erledigten Geschäfte auch nach deren Auflösung geltend machen können. Mit Recht ist das BG. der Ansicht, daß sich die Rechenschaftslegungspflicht des BG. durch etwa früher erfolgte Gewährung der Einsicht in die Geschäftsbücher nicht erledigt. Die Form, in welcher der Geschäftsinhaber dem stillen Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft Rechnung zu legen hat, ist die der Aufstellung und Mitteilung einer Auseinandersetzungsbilanz (vgl. Kommentar zum HGB. von Düringer-Hachenburg § 340 Anm. 8); außerdem hat der Inhaber dem gewesenen stillen Gesellschafter auf dessen Verlangen befußt Nachprüfung der Auseinandersetzungsbilanz Einsicht in

Literatur die Bedeutung dieser Bestimmung allgemein weiter ausgedehnt und beispielweise angenommen, daß auch nach Auflösung eines Gesellschaftsverhältnisses Rechenschaft im Sinne und in den Formen des § 259 BGB. zu legen sei. Diese Auffassung wird nach der überzeugenden Entsch. des RG. zu berichtigten sein. Die leichte gewinnt damit eine Bedeutung weit über den einzelnen Fall und insbesondere über den Fall der stillen Gesellschaft hinaus. Man wird sie auf jede Auseinandersetzung nach Auflösung eines irgendwie gearteten Gesellschaftsverhältnisses anzuwenden haben, sei es eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sei es eine handelsrechtliche Personengesellschaft. Während — um das wichtigste Beispiel herauszuziehen — für den Fall der Beendigung der stillen Gesellschaft in § 340 Abs. 3 HGB. (von dessen Vorschrift allein die RG-Entsch. handelt) ausdrücklich Rechenschaftslegung vorgeschrieben ist, fehlt eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung für den Fall der Beendigung der offenen Handelsgesellschaft. In letzterem Falle findet vielmehr (zu vgl. Stauff, HGB. Anhang zu § 141 Anm. 21 f.) § 740 BGB. Anwendung. Nach der RG-Entsch. kann man auch die Rechenschaft, die § 740 Abs. 2 BGB. vorsieht, nicht mehr als eine solche i. S. des § 259 BGB. betrachten dürfen, denn auch in diesem Falle handelt es sich ja nicht um eine Rechenschaft über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung.

Geh. Dr. Dr. Felix Bondi, Dresden.

die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere (gemeinschaftliche Urkunden i. S. des § 810 BGB.) zu gewähren. Rechnungslegung nach § 259 BGB. (durch Mitteilung einer der geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltenden Rechnung) kommt hier nicht in Frage, weil es sich bei dem Verhältnis des Geschäftsinhabers zu seinem (früheren) stillen Gesellschafter nicht um Rechenschaft über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung handelt. Für den zur Rechnungslegung verpflichteten ist aber der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Möglichkeiten namentlich auch deshalb von Bedeutung, weil nach § 259 BGB. der Berechtigte unter Umständen die Leistung des Offenbarungseides verlangen kann. Das BG. hat nun zwar, wenn man nur den Wortlaut seiner Urteilsformel in Betracht zieht, den Befl. einfach zur Rechnungslegung verurteilt, ohne zu sagen, daß sie gemäß § 259 BGB. zu geschehen habe; denn das LG., dessen Entscheidung bestätigt wurde, hatte weder in seiner Urteilsformel, noch in seinen Gründen etwas darüber erwähnt, wie die Rechnung zu legen sei. Da aber der verfügende Teil einer richterlichen Entscheidung im Zusammenhang mit den Entscheidungsgründen zu verstehen und im Zweifel unter deren Heranziehung auszulegen ist, muß die angefochtene Verurteilung bei der Art, wie der Vorderrichter auf die Rechnungslegungspflicht des Befl. nach § 259 BGB. hinweist, dahin aufgefaßt werden, daß die Rechnung nach dieser Vorschrift zu legen sei. Dazu ist aber der Befl., wie oben dargelegt, nicht verpflichtet.

(U. v. 17. März 1926; 304/25 II. — Berlin.) [Ku.]

5. §§ 185, 252, 256, 274, 282 BGB.; §§ 30ff. der 2. DurchfBd. z. GoldBd. v. 28. März 1924. — 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen keiner besonderen Verkündung. 2. Die Bekanntgabe der Tagesordnung braucht bei der Ankündigung, daß für neue Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sei, über die beabsichtigte Zuteilung nichts zu enthalten. 3. Der Beschuß, daß die Aktien den Mitgliedern der Verwaltung zur Begebung zugeteilt werden sollen, kann unter Beteiligung dieser Personen gefaßt werden. 4. Die Schaffung von Schutzaktien und ihre Überweisung an die Verwaltung zwecks späterer Kapitalsbeschaffung und einstweiliger Stärkung der Stellung der Verwaltung verstößt nicht gegen die guten Sitten; sie steht auch nicht im Gegensatz zu den Vorschriften des BGB. 5. Die bloße Gefahr eines Missbrauches durch die Verwaltung begründet ebenfalls keine Nichtigkeit. 6. Eine Majorisierung der Minderheit verstößt nur dann gegen die guten Sitten, wenn die Mehrheit bei dem Vorgehen ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft eigenmäßige Zwecke auf Kosten der Minderheit verfolgt.]†)

Bei der beklagten AltGef. stand am 2. Aug. 1923 eine Generalversammlung statt mit der folgenden öffentlich bekanntgemachten Tagesordnung: 1. Beschlusffassung über die Erhöhung des Grundkapitals um 100 Millionen Mark durch Ausgabe von 100 000 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien über je 1000 M Nennwert mit voller Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 1923 auf das jeweils eingezahlte Kapital. Festsetzung der Bedingungen der Aktienausgabe. Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktiengesellschaft. 2. Beschlusffassung über die Bildung von bis zu je 1000 M Nennwert. Begebung von 130 000 Stück hier von an die Inhaber der alten Stammaktien Nr. 1—130 000 derart, daß auf jede Stammaktie über 1000 M Nennwert ein Genußschein über 1000 M zum Nennwert bezogen werden

zu 5. Das Hauptinteresse an dem vorliegenden Urteil liegt in seiner Stellungnahme zu den Borrats- und Schutzaktien. Die Ausführungen des AG. über die Bekanntgabe der Tagesordnung und über das Stimmberecht bilden nichts Neues. Sie wiederholen bereits fehler vom AG. aufgestellte Rechtsgrundätze. Sie entsprechen auch dem praktischen Bedürfnis. Wie gegenüber den Mehrstimmaktien hat nun auch das AG. die Borrats- und Schutzaktien für gültig erklärt. Der Kernpunkt der Entsch. liegt in der Verneinung des Verstoßes

kann, weiterer 25 000 Stück an die Inhaber der Vorzugsaktien dergestalt, daß auf je 4 Vorzugsaktien über je 500 M ein Genußschein über 1000 M zum Nennwert bezogen werden kann, während die restlichen 45 000 Stück zur Verfügung des Vorstandes verbleiben. Ermächtigung des Vorstandes und Aufsichtsrats, die Rechte der Genußscheininhaber am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft, sowie die Einzelheiten der Begebung der Genußscheine zu bestimmen. 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend den Beschlüssen zu 1 und 2. 4. . . . 5. Ermächtigung des Aufsichtsrats, solche Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen und die der Registerrichter zur Eintragung der gesetzten Beschlüsse in das Handelsregister verlangen sollte. — Zu Punkt 1 der Tagesordnung hatten der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragt, daß die Aktien nicht unter dem Nennwert begeben werden dürfen, und daß der Vorstand ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat unter Festsetzung der näheren Einzelheiten die Kapitalerhöhung und die Begebung zur Durchführung zu bringen. Die von der Verwaltung gestellten Anträge zu Nr. 1—3 der Tagesordnung wurden von der Generalversammlung angenommen, und zwar zu Nr. 1 gegen 86 Stimmen, zu Nr. 2 und 3 gegen 34 Stimmen bei 12 Stimmabstimmungen; bei der getrennten Abstimmung der Stammaktionäre stimmten 46 Stimmen dagegen, während die Vorzugsaktionäre einstimmig für Annahme waren. Die Ermächtigung zu Nr. 5 wurde gegen 46 Stimmen erteilt. Am 17. Juli 1923 wurde die Lusatia Vermögens-Verwaltungsgesellschaft m. b. H. gegründet. Am 28. Aug. 1923 schloß die Befl. mit der Lusatia einen Vertrag, durch den die Lusatia die 100 Millionen neuer Stammaktien zum Nennbetrag gegen die Verpflichtung übernahm, die Aktien zum Betrage der geleisteten Einzahlungen zuzüglich Zinsen von mindestens 6% dem Vorstand der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, sobald dies von der Generalversammlung auf Antrag vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen würde. Der Mehrbetrag der Dividende über die Zinsen sollte der Befl. wieder zufließen. Der AG. hat zu notariellem Protokoll gegen sämtliche Beschlüsse Widerspruch und demnächst Klage auf Nichtigkeitserklärung der zu den Nr. 1—5 der Tagesordnung gesetzten Beschlüsse erhoben. Das BG. hat die Klage abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen worden. Im angefochtenen Urteile werden die Vorgänge bei der Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit gewürdigt und wird ausdrücklich hervorgehoben, daß darin unzulässige Einwirkungen in bezug auf das Zustandekommen der Beschlüsse nicht zu erblicken seien. Einen Rechtszirkum lassen diese Ausführungen nicht erkennen. Das BG. ist dabei allerdings nicht besonders auf die beiden Anfechtungsgründe Nr. 7 und 8 (Nichtverkündung der gesetzten Beschlüsse und Nichtmitteilung der Anträge zur Tagesordnung an den Rechtsanwalt L.) zurückgekommen, die als selbständige Anfechtungsgründe zutreffend deshalb zurückgewiesen sind, weil sie nicht innerhalb der Anfechtungsfrist mit der Klage, sondern erst nach ihrem Ablaufe in einem besonderen Schriftsatz geltend gemacht sind (RG. 90, 323¹). Tatsächlich kann in der Unterlassung einer besonderen „Verkündung“ ein Verstoß nicht erkannt werden. Eine formelle Verkündung der gesetzten Beschlüsse ist im Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben, wenn sie auch in besonderen Fällen erwünscht sein kann. Daß solche besondere Fälle hier vorlagen, hat der AG. nicht geltend gemacht. Im allgemeinen genügt es, wenn sich aus dem Protokolle ergibt, welche Beschlüsse gefaßt sind und mit welchem Stimmverhältnis. Daß dies hier aus dem Protokolle in ausreichender Weise zu ersehen ist, daß insbesondere auch Widersprüche in dieser Beziehung nicht vorliegen, haben die Vorinstanzen zutreffend dargelegt. Wenn dem Rechtsanwalt L. trotz seines Verlangens die Anträge zur Tagesordnung

gegen die guten Sitten. Dazu dient wieder die Befürchtung der Gefahr äußerer oder innerer Überfremdung. Es genügt, daß dies angenommen wurde. Den Nachweis einer wirklich drohenden Gefahr braucht die AG. nicht zu erbringen. Damit wird das Schicksal dieser Aktiengattung, soweit sie überhaupt noch vorhanden ist, endgültig feststehen. Die Befürchtung der inneren Überfremdung wird

nicht mitgeteilt sind, so hat dies nach den getroffenen Feststellungen seinen Grund darin gehabt, daß diese Anträge erst ganz kurz vor der Verhandlung gestellt wurden und eine Mitteilung deshalb nicht mehr möglich war. Deshalb kann diese Unterlassung unter dem Gesichtspunkte der Sittenwidrigkeit (Täuschung oder Überrumpelung der Aktionäre) keine Bedeutung gewinnen. Zutreffend hat das BG. angenommen, daß die Bekanntgabe der Tagesordnung, insbesondere zu Nr. 1 und 4 den gesetzlichen Anforderungen der §§ 256, 274 HGB. genügt. Sie enthielt in Nr. 1 die Art der Erhöhung des Grundkapitals, den beabsichtigten Ausschluß des Bezugstrechts sowie die Angabe, daß über die Festsetzung der Bedingungen der Aktienausgaben Beschluß gefaßt werden sollte und in Nr. 4 die Ankündigung der diesen Beschlüssen entsprechenden Statutenänderungen. Damit war der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Satzungänderungen genügend gekennzeichnet (RG. 68, 233/35). Namentlich ist dem BG. auch darin beizutreten, daß es einer besonderen Ankündigung, die Aktien sollten einer besonderen, von der Verwaltung abhängigen Gesellschaft überwiesen werden, nicht bedurfe. Wie in RG. 108, 322/25 vom erl. Sen. bereits dargelegt worden ist, war aus der Bekanntgabe, daß die Kapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugstrechts der Aktionäre erfolgen solle, genügend zu ersehen, daß eine Zuteilung der Aktien an die Verwaltung oder an ein von ihr abhängiges Konsortium geschehen sollte. Wenn es sich, wie hier, um Schaffung von sogenannten Schutzaktien handelte, die dazu dienten sollten, einer drohenden Überfremdung zu begegnen, so war eine in das einzelne gehende öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Maßnahmen nicht angebracht, weil dadurch auch die Kreise, gegen welche sich die Maßnahmen richteten, aufmerksam gemacht wurden und Schritte zur Erhöhung oder Bereitstellung tun konnten. Auch die Teilnahme der Mitglieder der Verwaltung an der Abstimmung ist nicht zu beanstanden. Zutreffend wird, soweit der Beschluß zu 1 der Tagesordnung in Betracht kommt, vom BG. darauf hingewiesen, daß der Beschluß selbst auch in seiner Form nach dem Antrage des Vorstandes und Aufsichtsrats, der Vorstand werde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat unter Festsetzung der näheren Einzelheiten die Kapitalerhöhung durchzuführen, noch nicht die Zuteilung der Aktien selbst herbeiführte. Es war dem Ermessen des Vorstandes überlassen, wie er die Begebung der Aktien im einzelnen regeln wollte; eine Zuweisung an die Lusatia sah der Beschluß selbst nicht vor. Außerdem würde eine ausdrückliche Zuweisung an die Lusatia, eine Gesellschaft m. b. H. mit selbständiger Persönlichkeit, nicht hindern, daß die einzelnen bei ihr beteiligten Mitglieder der Verwaltung bei der Abstimmung mitwirkten. Das Stimmrecht ist den Aktionären nur für die beiden, in § 252 Abs. 3 HGB. hervorgehobenen Fälle entzogen, keinesfalls kann ein bloßes, wenn auch sehr weitgehendes Interesse an der Abstimmung für den Ausschluß von der Abstimmung genügen (RG. 68, 241²); 108, 322/326³). Dass es sich bei der Bildung der Lusatia und der Begebung der Aktien an sie nicht um bloße Scheinmaßnahmen handelt, haben die Vorinstanzen ausdrücklich festgestellt. Hinsichtlich der Genußscheine enthielt, wie der Zusammenhang von Abs. 1 und 2 der Tagesordnung zu Nr. 2 und der dazu gestellte Antrag des Vorstandes nach der einwandfreien Annahme des BG. ergibt, ebenfalls noch nicht die unmittelbare Zuteilung der Genußscheine an die einzelnen Bezugsberechtigten, sondern es wurde auch hier nur der Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, die Genußscheine den Aktionären gemäß dem Beschlüsse zu Absatz 1 anzubieten. Wenn in diesem Absatz 1 ein allgemeines Bezugstrech der Aktionäre und Vorzugsaktionäre begründet wird, so liegt in einer solchen allgemeinen Gewährung von Bezugstrechten noch nicht der Abschluß eines Rechtsgeschäfts i. S. von § 252 Abs. 3 HGB. Eine solche allgemeine Gewährung gesellschaftlicher Rechte be-

deutet nicht die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Aktionär als Dritten, wie er allein für den Ausschluß des Stimmrechts in Betracht kommt. Sonst wäre auch die Regelung solcher allgemeiner Bezugstrechte durch eine Beschlußfassung in der Generalversammlung überhaupt nicht möglich, da alle Aktionäre an der Abstimmung behindert wären. Bei der Überweisung der 45 000 Genußscheine „zur Verfügung des Vorstandes“ handelt es sich nicht um eine Begebung an die Mitglieder des Vorstandes, sondern nur um einen Vorbehalt, daß diese Genußscheine vorläufig noch nicht begeben werden, sondern zur späteren Verwendung für Zwecke der Gesellschaft verfügbare bleiben sollten. Hierach ist das BG. mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß in formeller Beziehung Verstöße gegen gesetzliche oder statutarische Vorschriften nicht vorgekommen sind. Auch in der sachlichen Beurteilung der Beschlüsse unter dem Gesichtspunkte der Gesetz- oder Sittenwidrigkeit ist dem BG. im wesentlichen beizutreten. Bei dem Beschuß zu Nr. 1 der Tagesordnung handelt es sich nach den vom Vorstande in der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen um die Schaffung von sogenannten Schutzaktien. Die Aktien sollten einer der Befl. nahestehenden Gesellschaft zum Nennbetrage übergeben werden mit der Verpflichtung, sie auf Verlangen der Befl. jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wollte damit einer von ihr angenommenen Gefahr der äußeren und inneren Überfremdung entgegentreten. Die Schutzaktien ebenso wie die Borratsaktien, von denen sie nicht streng zu sondern sind, da der Schutzwehr oft mit dem Zwecke, die Aktien für eine spätere Kapitalbeschaffung zu verwenden, verbunden ist, unterscheiden sich in der rechtlichen Ausgestaltung nicht von den übrigen Stammaktien und bilden deshalb keine besondere Gattung von Aktien i. S. von § 185 HGB. Ihr Merkmal ist ihre Gebundenheit für Zwecke der Gesellschaft, auch nach der Ausgabe der Aktien. Der Übernehmer der Aktien wird durch Vereinbarung mit der Gesellschaft in der Verfügung über die Aktien beschränkt, so daß die Gesellschaft die Möglichkeit behält, im Rahmen der Vereinbarung demnächst anderweit über sie zu verfügen. Der Übernehmer hat in gewissem Sinne nur die Stellung eines Treuhänders und darf von seinen Rechten als Aktionär gemäß der Vereinbarung nur im Interesse der Gesellschaft Gebrauch machen. Soweit der Übernehmer verpflichtet ist, bei Abstimmungen nach den Weisungen der Gesellschaft zu stimmen oder ihre Organe etwa, durch Aktienbesitz, sonst bestimmenden Einfluß auf die Willensentschließungen haben, sind die Verwaltungsorgane der Gesellschaft in der Lage, durch die Schaffung von Schutzaktien einen beherrschenden Einfluß auf die Abstimmungen in der Generalversammlung auszuüben. Ob die Übernahme der Aktien in solchen Fällen durch eine bereits bestehende Rechtspersönlichkeit erfolgt, ob eine solche erst von der Verwaltung ins Leben gerufen wird, ob endlich die Verwaltungsorgane selbst unmittelbar die Aktien übernehmen, macht rechtlich keinen Unterschied. Wesentlich für die Natur der Aktien als Schutz- oder Borratsaktien ist die Gebundenheit des ersten Übernehmers für die Zwecke der Gesellschaft und damit für diese die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen weitere Verfügungen über die Aktien zu treffen. Das BG. geht von der Auffassung aus, daß derartige Schutz- und Borratsaktien zwar in den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs keine unmittelbare Grundlage finden, aber auch mit ihnen nicht in Widerspruch stehen. Es weist mit Recht darauf hin, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit für die Aktiengesellschaften vielfach zu Maßnahmen geführt haben, um den Einfluß der Verwaltung gegenüber dem sich in der Mehrheit der Aktionäre verkörpernden Einfluß des bei dem Unternehmen beteiligten Kapitals auch bei den Abstimmungen in den Generalversammlungen zu stärken, und daß die Vorschriften der §§ 185 und 252 Abs. 1 Satz 3 HGB. in Zusammenhang mit der Möglichkeit nach § 282 HGB. das Be-

stet behauptet werden können. Man hat die Schutzaktien immer nur dann gebraucht, wenn die bisherige Mehrheit ihre Stellung gefährdet sah. Eine innere Überfremdung bedeutet nichts anderes, als daß andere Kapitalisten als die, welche die jetzige Mehrheit bilden, sich diese zu verschaffen suchen. Dazu genügt schon, daß sich starke Aktien-

²⁾ ZW. 1908, 462.

³⁾ ZW. 1925, 614.

ankäufe auf dem Markte zeigen, oder daß in der Generalversammlung Minderheiten auftreten, welche eine Beteiligung an der Verwaltung fordern, oder daß die Kundenaktien der Banken diesen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Ähnliches. Im Grunde genommen handelt es sich auch hier um die Frage der Erhaltung der Macht ohne die Erhaltung der Mehrheit. Dieses Bestreben wird vom BG. als berechtigt anerkannt. Selbstverständlich bleibt immer noch der Weg offen, daß im Einzelfalle die Beschlüsse auf nicht zu billigendem Wege

ügsrecht der Aktionäre auszuschließen, vielfach dazu benutzt seien, um solche Bestrebungen durchzuführen. Der erf. Sen. hat die Berechtigung solcher Bestrebungen in RG. 107, 67/71; 108, 322/323⁴⁾ anerkannt. Die Gründäze, welche hier für den Fall der Beweisung von Vorzugsaktien an die Mitglieder der Verwaltung unter Ausschluß des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre aufgestellt sind, haben in gleicher Weise Anwendung zu finden bei der Schaffung von Stammaktien als Schutzaktien. Von der Zulässigkeit derartiger Aktien geht auch die neuere Gesetzgebung aus, indem sie in der 2. Durchf. BG. z. Gold-Bil. WD. v. 28. März 1924 §§ 30 ff. die Schutz- oder Borratsaktien einer besonderen Regelung bei der Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark unterwirft. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Schaffung solcher Aktien nach den Vorschriften des Aktienrechts an sich rechtlich möglich war. Die bloße Gefahr eines Mißbrauchs der auf solche Weise in die Hände der Verwaltung einer Aktiengesellschaft gelegten außerordentlichen Machtbefugnisse gegenüber den anderen Aktionären kann nicht dazu führen, derartige Maßnahmen schlechthin als nicht in Einklang mit wesentlichen Grundsätzen des Aktienrechts zu bezeichnen. Mit Recht hat das BG. darauf hingewiesen, daß im Falle eines Mißbrauchs der einzelne Aktionär Beschlüsse der Generalversammlung ansetzen und eine Minderheit von Aktionären sich gegen Handlungen des Vorstandes und Aufsichtsrats im Klagewege Geltung verschaffen kann. Gegenüber den Ausführungen der Revision, daß von einem solchen Vorgehen wegen der Schwierigkeit des Beweises eines Mißbrauchs selten ein Erfolg zu erwarten sei, ist hervorzuheben, daß mehrfach die Gerichte zu der Annahme eines mißbräuchlichen Vorgehens der die Mehrheit verkörpernden Verwaltung als Verstoß gegen die guten Sitten gelangt sind, und daß das RG. sich auf den gleichen Standpunkt gestellt hat (zu vgl. RG. 107, 72; 108, 41; 112, 14). Es kommt mithin für die Entscheidung des Rechtsstreites im wesentlichen darauf an, ob der Wechsel über die Schaffung der 100 Millionen Stammaktien einen Verstoß gegen die guten Sitten enthielt. Daß nicht schon die Art und Weise seines Zusandekommens, das Vorgehen der Verwaltung bei der Anfügung der Tagesordnung und der Vertretung ihrer Anträge in der Generalversammlung, sittenwidrig war, ist bereits oben bei Erörterung der geltend gemachten formellen Mängel dargelegt worden. Wenn die Revision auszuführen sucht, daß die erwiesenen Tatsachen eine Verhälterungsabsicht bei Aufstellung der Tagesordnung bis zur Gewißheit wahrscheinlich machten, so steht das in Widerspruch zu der ausdrücklichen Feststellung des RG., die Absicht einer Überraschung oder Überrumpfung habe nicht vorgelegen, die Erklärungen der Verwaltung in der Generalversammlung hätten keinen Zweifel darüber gelassen, daß Schutzaktien geschaffen werden sollten, die zur Verfügung des Vorstandes und Aufsichtsrats stehen sollten. Die Frage der Sittenwidrigkeit des Beschlusses selbst hat das BG. aus zutreffenden Erwägungen verneint. Es geht dabei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des RG. (zu vgl. RG. 107, 72, 202/204⁵⁾; 112, 14⁶⁾) davon aus, es könne dabei nicht sowohl auf den äußeren Inhalt und die formale Rechtsbeständigkeit des Beschlusses als auf die aus dem Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen sich ergebenden Wirkung für die Gesellschaft selbst und die nicht zur Mehrheit gehörenden Aktionäre, auf die Beweggründe und den Zweck des Vorgehens der Mehrheit an; ein Verstoß gegen die guten Sitten liege dann vor, wenn die Mehrheit bei ihrem Vorgehen ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft eigensüchtige Zwecke auf Kosten der Minderheit verfolge. Von diesem rechtlichen Standpunkte aus prüft das BG., aus welcher Veranlassung und zu welchem Zwecke die Mehrheit zu der angedrohten Schaffung der Schutzaktien gekommen sei und ob

statthaften. Soweit das aber nicht vorliegt, müssen die Borrats- und Schutzaktien hingenommen werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß im Laufe der nächsten Jahre diese Erzeugnisse der Inflationszeit von selbst verschwinden. Des Eingreifens der Gesetzgebung wird es nicht mehr bedürfen. Dies wäre auch schwieriger, wenn man den Erwerb von Schutzmitteln gegen den Verlust der Mehrheit für erlaubt ansieht.

R. Dr. Max Hohenburg, Mannheim.

⁴⁾ J. 1925, 614.
⁵⁾ J. 1924, 1150.
⁶⁾ J. 1926, 543.

und inwieweit sie dabei für sich vermögensrechtliche Vorteile erstrebt habe, und eine Benachteiligung der übrigen Aktionäre eingetreten sei. Es wird festgestellt, daß die Verwaltung die Gefahr äußerer und innerer Überfremdung gefürchtet habe und zum Schutze gegen diese Gefahr bei der Generalversammlung die Schaffung der neuen Stammaktien beantragt habe. Im weiteren wird ausgeführt, daß vom BG. einwandfrei das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt sei, daß eine Überfremdungsgefahr eine Erhöhung des Aktienkapitals durch sogenannte Schutzaktien rechtfertigen könne (RG. 108, 327⁷⁾), und daß keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, es handele sich bei der Überfremdungsgefahr um einen bloßen Vorwand, unter dessen Deckmantel eigensüchtige Interessen verfolgt würden (RG. 112, 14).

(U. v. 30. März 1926; 226/25 II. — Berlin.) [Au.]

6. Art. 4 Nr. 7, 81 WD. Die wechselseitige Verpflichtung des Aavalisten besteht, sobald ein formell gültiges Akzept vorliegt, auch wenn die Annahmeerklärung materiell unwirksam ist. Die Annahmeerklärung ist formell gültig, wenn sie nur als Name einer wechselseitigen Person gedeckt werden kann.]

Die Kl. hat im Urkundenprozesse gegen die C.che Gutsverwaltung in Mengelsfelde und gegen die Frau M. C. Klage auf Zahlung von 40 000 Reichsmark auf Grund des folgenden Wechsels erhoben: fällig bei Sicht Lippstadt, den 15. Sept. 1924, für 40 000 Reichsmark Eff. Bei Sicht zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre eigene die Summe von Rentenmark: Vierzigtausend — Effektiv. Den Wert erhalten und stellen solchen in Rechnung laut Bericht. Epping & Co., Kommanditgesellschaft, Epping. Die Adresse lautet: C. C.che Gutsverwaltung Mengelsfelde; die Annahmeerklärung: C. C.che Gutsverwaltung, Mengelsfelde bei Lippstadt, Frau M. C.; darüber steht: Frau M. C. — Auf der Rückseite trägt der Wechsel das Blankoindossat der Kl. Eigentümer des C.che Gutes ist der minderjährige Anerbe Karl Ernst C., der gesetzlich vertreten wird durch seine Mutter, die Bell. M. C. Der Wechsel ist am 15. Dez. 1924 zur Zahlung vorgezeigt, ohne daß solche erfolgt ist. Die Bell. haben die Formgültigkeit des Wechsels bestritten, weil die Bezeichnung des Bezogenen nicht den Vorschriften der WD. entspreche, auch der Adalvermerk nicht ordnungsmäßig sei. Ferner behaupten sie, daß die dem Wechsel zugrunde liegende Kontokorrentforderung wegen Wuchers nichtig sei, und daß sie durch arglistige Täuschung zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit veranlaßt worden seien. Die Frau C. hat noch geltend gemacht, daß sie den Wechsel nur aus Gefälligkeit unterschrieben habe gegen die Sicherung, sie solle aus dem Wechsel nicht in Anspruch genommen werden. Der über diese letztere Behauptung zugeschobene Eid ist vom Inhaber der Kl. geleistet. Das BG. hat den Inhaber des C.che Gutes, Karl Ernst C., sowie Frau M. C. als Gesamtschuldner zur Zahlung der 40 000 Reichsmark verurteilt und den Bell. die Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehalten. Auf die Berufung der Bell. hat das BG. das Urteil, soweit die gesamtschuldnerische Haftung des Karl Ernst C. ausgesprochen ist, abgeändert und die Klage gegen den Bell. zu 1 abgewiesen, im übrigen ist die Berufung zurückgewiesen worden. Die Revision der Bell., Frau M. C., ist zurückgewiesen. Das BG. hat die Bell., Frau C., für schuldig erachtet, die Wechselsumme zu zahlen, weil es in ihrer über der Annahmeerklärung stehenden Namenszeichnung eine Aavalerklärung i. S. von § 81 WD. erblickt. Es geht davon aus, daß der Klagewechsel formell gültig ist, namentlich die Bezeichnung des Bezogenen und der ihr entsprechende Annahmermerk „C. C.che Gutsverwaltung

zu 6. 1. a) Zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels gehört der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll, die Wechseladresse (Art. 4, 7).

Den Wechsel annehmen kann nur der Bezogene. Es müssen also, um den Akzeptanten wechselseitig zu verpflichten, die Adresse und das Akzept sich decken (RG. 70, 210 f. = J. 1909, 168; Bernstein, WD. S. 124 f.; Staub, WD. Art. 21 Anm. 4; Rehbein-Mansfeld, WD. Art. 21 Anm. 9). Hier genügt jedoch nicht die materielle Übereinstimmung, die formale ist Voraussetzung der

Menzelsfelde" den Erfordernissen des § 4 Nr. 7 WD. genüge. Aus der Formgültigkeit des Wechsels und der Annahmeerklärung ergebe sich die Verpflichtung der Ablistin zur Zahlung der Wechselsumme, ohne daß es noch darauf ankomme, ob die Wechselerklärung, der die Ablistin beigetreten sei, auch materiell eine Verpflichtung begründet habe. Die aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien entnommenen Einwendungen sind vom BG. als in der gewählten Prozeßart unzulässig zurückgewiesen worden, da sich der Beweis mit den im Urkundenprozeß zulässigen Mitteln nicht führen lasse. Wenn die Revision zunächst geltend macht, daß die Bezeichnung des Bezogenen, unter dem Gesichtspunkt einer Firmenzeichnung betrachtet, nicht ausreiche, weil in ihr der Vorname des Firmeninhabers (§ 18 HGB) nicht ausgeschrieben sei, so übersieht sie, daß das angefochtene Urteil die Bezeichnung überhaupt nicht als "Firma" ansieht, sondern nur den "Namen" des Bezogenen als in ausreichender Weise gekennzeichnet ansieht, weil sich der Personennamen C. C. sowohl in der Adresse wie im Akzept befindet und die Befähige über die Art des Betriebes und seinen Sitz unschädlich seien. Das entspricht der in den angeführten Entscheidungen RG. 85, 195; 100, 167 gebilligten Auffassung, wonach es genügt, wenn die in der Adresse und in der Annahmeerklärung enthaltenen Bezeichnungen überhaupt als Namen wechselseitiger Personen gedacht werden können, und wenn in der gebrauchten

Rechtswirksamkeit (BG. JW. 1900, 527; Bernstein, WD. S. 125) im Hinblick darauf, daß die Bindung des Wechselschuldners allein in der Wechselurkunde und durch sie erfolgt. Zur wechselseitigen Verpflichtung des Akzeptanten würde es hiernach beispielshalber nicht genügen, wenn die Adresse auf den bürgerlichen Namen eines Kaufmanns lautet, und dieser mit seiner davon abweichenden Firma den Wechsel annimmt. Bisweilen nimmt gerade in dieser Frage das RG. eine freiere, man kann sagen zu freie Stellung ein. So hat es bei der Adresse Richard C. GmbH. das Akzept R. C. als Gesellschaftsakzept behandelt (RG. 100, 228 ff. = JW. 1921, 237), das Akzept Gebr. C. als für die Ablistin Alwin C. & Co. für bindend erklärt (RG. Gruch. 67, 200).

Ursprünglich war bezüglich der Adresse im Entwurf der WD. nur die Bezeichnung mit Namen verlangt. Erst die kaufmännischen Sachverständigen forderten, daß neben dem Namen auch die Firma als zulässige Adresse im Gesetz aufgeführt werden müsse. Dieser Erinnerung ist vom Gesetz Folge geleistet, ohne daß hierbei bedacht worden ist, daß die Firma ja ohne weiteres unter den Begriff des Namens fällt und die besondere Hervorhebung der Firma neben dem Namen nur zu Mißdeutungen Anlaß geben kann.

b) An sich ist der Name etwas Tatsächliches, so daß es hierfür nicht darauf ankommt, ob zu dieser Namens- oder Firmenführung ein Recht besteht (Bernstein, Vorlesungen S. 36), jetzt grundsätzlich zustimmend Staub-Stranz, Art. 4 Ann. 11 a). Trotzdem wird in der Rechtsprechung zum Wechselrecht es überwiegend bestritten, daß bloß tatsächlich geführte Namen, auf welche ein Recht nicht besteht, wechselseitig verpflichtende Wirkung haben, und es wird, soweit das Wechselrecht die Namens- oder Firmenbezeichnung zu den Erfordernissen des Wechsels zählt (Art. 4 Nr. 4, 5, 7), sogar die Gültigkeit des Wechsels an sich verneint, wenn die Firmenbezeichnung eine gesetzlich zulässige nicht sein kann (RG. 14, 18; 41, 22; 63, 380 ff.; 71, 274).

Es wird hiernach in der Rechtsprechung zur WD. die Bedeutung rein tatsächlicher Namensbezeichnungen strenger beurteilt, als hinsichtlich des gemeinbürgerlichen Verkehrs, für welchen wenigstens die Unterschrift mit dem Künstlernamen als verbindliche Namenszeichnung behandelt wird (RG. bei Gruch. 31, 904 in JW. 1921, 623 Nr. 1).

In einer selbst nur adjektivischen Namenskennzeichnung hat das RG., wie jetzt, so schon früher (RG. 85, 195 = JW. 1914, 934; 100, 169 = JW. 1921, 340), eine genügende Namensbezeichnung gefunden, sofern sich solchergefallt aus der Urkunde der Name unmittelbar ergibt. Man wird mit dem RG. in der Tat die hier gewählte Adressenbezeichnung „C. C. sche Gutsverwaltung Menzelsfelde" als eine den Erfordernissen des Wechsels entsprechende, nämlich den Namen „C. C." ausweisende Adresse ansehen haben und des weiteren das Akzept „C. C. sche Gutsverwaltung Menzelsfelde bei Lippstadt" für verbindlich ansehen müssen. Im Verkehr der Reichsbank werden denn auch derartige Namensbezeichnungen grundsätzlich nicht beanstandet (Recht und Handel 1926, 54).

2. a) Die solchergefallt genügend erkennbar gemachte Namensadresse des Gutsbesitzers C. C. in Menzelsfelde würde den gesetzlichen Erfordernissen der Adresse selbst dann genügen, wenn damit die Person, die den Namen C. C. trägt, nicht ohne weiteres aus dem Wechsel selbst erhellen würde, sondern unter Zuhilfenahme anderer Umstände außerhalb des Wechsels festzustellen wäre. Denn wer der in der Adresse und im Akzept oder sonst gekennzeichnete Namensträger ist, läßt sich bei der häufig großen Zahl von Personen gleichen Namens

Bezeichnung oder Unterschrift der Personenname nur steckt, mögen auch noch weitere Zusätze beigefügt sein. Es muß nur möglich sein, die hinter der Bezeichnung stehende Person, wenn auch unter Heranziehung außerhalb der Urkunde liegender Umstände, festzustellen. Die Wechselerklärerin beanstandet weiter die wechselseitige Gültigkeit der Annahmeerklärung aus dem Grunde, weil aus ihr hervorgehe, daß nicht C. C., sondern Frau C. den Vermerk geschrieben habe und nicht zum Ausdruck gekommen sei, daß sie namens und als Vertreterin des Bezogenen gehandelt habe. Das BG. nimmt allerdings zu dieser Frage keine bestimmte Stellung. Aus der Form der Erklärung ist aber ohne weiteres zu entnehmen, daß es sich um die Abgabe der Willenserklärung eines Vertreters für die C. C. sche Gutsverwaltung handelt. Hiernach ist von der formellen Rechtsgültigkeit der auf dem Wechsel befindlichen Annahmeerklärung auszugehen. Mehr aber ist nicht erforderlich, um die Wechselurkunde aus ihrer weiteren über der Annahmeerklärung stehenden besonderen Namenszeichnung als Ablistin haftbar zu machen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das BG. auch in einer solchen „Überschrift", und nicht bloß in einer Beischrift oder Unterschrift, eine Ablalerklärung erblickt hat, da nicht mehr erforderlich ist, als daß ersichtlich ist, welcher Wechselerklärung beigetreten werden soll. Die Verpflichtung des Ablisten ist allerdings insofern von der Rechtsgültigkeit der Hauptwechselerklärung, der er beitritt, abhängig,

aus dem Wechsel selbst nicht erkennen. In dieser Hinsicht sind außerhalb des Wechsels liegende Tatumstände für die nähere Ermittlung nicht zu entbehren, und allseitig ist eine solche Deutung oder Vollständigung als unumgänglich nötig auch zugelassen (RG. 85, 195 ff. = JW. 1914, 934; 100, 167 ff. = JW. 1921, 340 u. 228 f.; Bernstein, WD. S. 52).

b) Daß dem Akzept hier der Name Frau M. C. hinzugefügt ist, führt zu keiner abweichenden Entscheidung dahin, daß das Akzept etwa wegen mangelnder Übereinstimmung mit der Adresse nicht rechtverbindlich sei. Denn die äußerer für die Namensdeutung zulässigen Tatumstände sprechen dafür, daß Frau M. C. nicht für sich selber, sondern für C. C. etwa als die gesetzliche Vertreterin des C. C. das Wechselakzept abgegeben hat. Es ist das übliche, daß bei Personen, die selbst nicht verpflichtungsfähig sind, der gesetzliche Vertreter die Wechselunterschrift nicht bloß mit dem Namen des Vertretenen abgibt, was zulässig ist, sondern den eigenen Namen befügt.

3. Vorliegendenfalls hat Frau M. C. oberhalb des Akzeptes nochmals den eigenen Namen beigesetzt.

a) Mit Recht ist in dieser Namenszeichnung ein Ablal gesehen worden. Denn es ergibt sich, daß Frau M. C., nachdem sie das Akzept bereits als Vertreterin des C. C. unterzeichnet hat, mit ihrer nochmaligen Namenszeichnung beim Akzept auch eine eigene Wechselverbindlichkeit hat übernehmen wollen. Es wäre ja völlig unüblich und allen Erfahrungen hiernach widersprechend, wenn man annehmen wollte, daß diese weitere Namensfertigung neben der vertretungswise Unterschrift nicht eine eigene wechselseitige Bedeutung hat haben sollen. Als besondere Verpflichtungsersklärung unterstellt, kann sie eine andere Bedeutung als die der Wechselbürgschaft, des Ablals, nicht ausweisen.

Über die Stellung des Ablals auf dem Wechsel findet sich keinerlei gesetzliche Bestimmung. Es kommt eben nur darauf an, daß die Namensfertigung als Ablal gedeutet werden kann und muß.

b) Der Zusatz des Ablals zu einer bestimmten Wechselunterschrift kennzeichnet es als Wechselbürgschaft für denjenigen Wechselshuldner, zu dessen Namen das Ablal beigesetzt ist (Bernstein, WD. S. 303; Staub-Stranz, WD. Art. 81 Ann. 11; Hebein-Mansfeld, WD. Art. 81 Ann. 6), ohne daß dies noch besonders zum Ausdruck zu kommen braucht. Es genügt also grundsätzlich die zulässige Namensfertigung zum Namen des Akzeptanten, um die Wechselbürgschaft für den Akzeptanten zum Ausdruck zu bringen.

Die im Haag beschlossene Weltwechselordnung Art. 30 läßt unzutreffenderweise in Abweichung von dem diesseitigen Gesetzesvor schlag (Bernstein, Revision der WD. S. 29) mangels einer besonderen Angabe in der Erklärung das Ablal als Wechselbürgschaft für den Ablaller geltend. Diese Vor schrift wäre gelegentlich der fortgeführten Verhandlungen zu berichtigen.

4. Das Ablal ist an sich wie jede Wechselverpflichtung völlig selbstständig, so daß es nicht darauf ankommt, ob die Unterschrift, der das Ablal als Gültigkeitsverbindlichkeit beigesetzt ist, eine materielle Hauptverbindlichkeit erzeugt (Bernstein, Vorlesungen S. 80; Hebein-Mansfeld, WD. Art. 81 Ann. 6; Staub-Stranz, WD. Art. 81 Ann. 13). Nur freilich muß die erste Unterschrift eine wechselseitig zulässige, also nach ihrem äußerenilde eine die Wechselverpflichtung ermögliche Unterschrift sein. Denn begrifflich ist ja das Ablal-Mitunterschrift, jetzt also eine wechselseitige Erstunterschrift voraus.

Diese Auffassung des Ablals, wie sie auch dem Urteil zugrunde liegt, ist eine in der Rechtslehre (Bernstein, WD. S. 304) wie in

als sie nur entsteht, wenn eine den Formvorschriften der Wechselordnung entsprechende Erstunterschrift vorhanden ist. Daß die Erstunterschrift auch sachlich eine wechselseitliche Haftung begründet, ist nicht Voraussetzung für die wechselseitige Verpflichtung des Analysten. Sie besteht auch dann, wenn der Erstunterschrift die verpflichtende Kraft fehlt, weil sie gefälscht oder wegen mangelnder Wechselseitigkeit unverbindlich ist (RG. 70, 57/59). Schon aus diesem Grunde kann die Be schwerdeführerin mit ihrem weiteren Angriffe, daß die Akzepterklärung wechselseitig ungültig sei, weil es für den Wechsel so, wie er vorliege, an einem gültigen Wechselvertrage zwischen dem Aussteller und dem Akzeptanten fehle, nicht gehörig werden. Das Fehlen eines gültigen Wechselbegebungsvertrags beeinträchtigt nicht die formelle Gültigkeit der betreffenden Wechselerklärung, sondern bildet eine sachliche Voraussetzung für die verpflichtende Kraft gewisser Wechselerklärungen. Weiter aber kommt in Betracht, daß es gerade für die Annahmeverklärung eines Begebungsvertrages zur Herbeiführung der verpflichtenden Wirkung nicht bedarf (RG. 70, 208/210¹; 77, 139/141²)). Die Wechselseitige Verpflichtung des Akzeptanten ist eine reine sogenannte Scripturobligation, die ausschließlich auf der Niederschrift der Annahmeverklärung auf dem Wechsel beruht. Wechselseitig, d. h. für die wechselseitige Wirkung haben beim Akzept Mängel des Begebungsvertrages keine Bedeutung. (U. v. 23. März 1926; 459/25 II. — Hamm.) [Ku.]

7. Art. 4 Nr. 2—6, 21 ff., 36, 74, 82 WD.; §§ 463 rechtlich ausgefüllten Blankowechsels im guten Glauben.]³)

Das BG. hat angenommen, daß der Befl. das Blanko-akzept, das R. nach Ausfüllung an den Kl. indossiert hat, selbst in Verkehr gebracht habe. Er habe das von ihm lediglich mit seinem Akzeptvermerk versehene Wechselformular der Prokuristin P., die ihm ein Darlehen von dritter Seite habe verschaffen sollen, ausgehändigt mit der Ermächtigung, bei Erlangung des Darlehns das Formular auszufüllen und den so hergestellten Wechsel dem Darlehnsgeber als Sicherheit zu übergeben. Ob in der Aushändigung des Blankoakzepths an

der Rechtsprechung (RG. 40, 59 bei Bolze 3 Nr. 546) allseitig anerkannte.

5. a) Grundsätzlich entsteht eine Wechselverpflichtung nicht schon aus der Namensfertigung und mit dieser, sondern erst mit der Belebung des Papiers (RG. 5, 88; 14, 24; 25, 67; Bernstein, Vorlesungen S. 21; Staub-Stranz, Einleitung Ann. 10). Auch gutgläubiger Erwerb seitens eines Dritten erzeugt nicht den Mangel der Begebung (anderer u. a. RG. 77, 140 = JB. 1911, 48; 87, 367 = JB. 1916, 264; Rehbein-Mansfeld, WD. Art. 8; Ann. 2). Den Mangel des Begebungsvertrages müßte der Wechselschuldner darlegen, weil für die Begebung an Dritte die Wechselhaberhaft spricht.

Für die Akzeptunterchrift macht die WD. in Anlehnung an das Preußische Allgemeine Landrecht eine Ausnahme, insofern es den Akzeptanten schon mit der Unterschrift für verpflichtet erklärt und eine Zurückziehung der Annahmeverklärung ausschließt. Diesseits ist nachgewiesen, daß diese Systemwidrigkeit einem mißverständlichen Monat um gelegentlich Schaffung des Preußischen Allgemeinen Landrechts ihre Entstehung verdankt (Bernstein, WD. S. 129). Sie ist demnach in der Haager einheitlichen WD. Art. 28 wesentlich eingeschränkt worden.

b) Jedenfalls ist die Meinung des RG. nicht zu beauftragen, daß die Verbindlichkeit aus dem Abl. entstanden ist, auch wenn es hinsichtlich des Erstzeichners an einem etwa erforderlichen Begebungsvertrage mangeln sollte, da es eben auf die sachliche Haftung des Erstzeichners für die anschließende Verbindlichkeit des Analysten in Hinblick darauf nicht ankommt, daß jede Wechselpflicht von der der übrigen Wechselzeichner unabhängig ist.

SR. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

¹⁾ JB. 1908, 168.

²⁾ JB. 1911, 48.

Bu 7. 1. a) Wer einen absichtlich noch nicht vollständig ausgefüllten Wechsel (Blankowechsel) in Verkehr setzt, gibt dadurch dem Nehmer und jedwedom Nachfolger in der Inhaberhaft des Blanketts die Vollmacht zur Ausfüllung der fehlenden Wechselteile mit einem gemeinüblichen Inhalt.

Die Begebung des Blanketts vollendet sich selbst alsdann, wenn einem Dritten lediglich als Bevollmächtigten das Blankett übergeben wird, etwa um das Papier für den Wechselgeber zu diskutieren. Jedenfalls ist hiermit die Ausfüllungsbefugnis dem Be-

die P., die zwar die Beauftragte des Befl., aber von diesem ermächtigt gewesen sei, das Wechselformular nach ihrem pflichtgemäßen Ermessens und ohne weitere Weisung auszufüllen und dem Darlehnsgeber auszuhändigen, bereits ein vollendetes Begebungssatt zu erblicken sei, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls habe der Befl. durch die geschilderte Hingabe des Formulars an die P. von sich aus alles getan, um das Akzept in den Verkehr zu bringen. Wenn dann der Kl. beim Erwerbe des Wechsels von der unterdessen erfolgten widerrechtlichen Ausfüllung des Formulars durch R., das bei Gelegenheit einer gegen die P. vorgenommenen Vollstreckung in dessen Besitz gekommen gewesen sei, keine Kenntnis gehabt habe, so könne daher der Befl. einen durchgreifenden Einwand gegen den Kl. nicht mehr geltend machen. Die vom Kl. gegen die ihn verurteilende Entscheidung des BG. eingelegte Revision ist zurückgewiesen. Daraus allein, daß der Befl. das nur mit seiner Bezugenenadresse und mit seinem Akzeptvermerk versehene Wechselformular der P. mit dem Auftrag übergeben hat, ihm daraus hin ein Darlehen in erreichbarer Höhe zu schaffen, und mit der Ermächtigung, das Formular zu diesem Zwecke nach pflichtgemäßem Ermessens auszufüllen, ist allerdings die wechselseitige Verpflichtung des Befl. aus dem Klagewechsel nicht herzuleiten. Sie konnte erst entstehen, wenn das Formular den Erfordernissen des Art. 4 Nr. 2—6 WD. entsprechend ausgefüllt wurde, und sie entstand keinesfalls dadurch, daß R. das Formular widerrechtlich an sich nahm und es, ohne von dem Befl. oder von der P. dazu ermächtigt zu sein, mit der Angabe der zu zahlenden Geldsumme, seiner Bezeichnung als Remittent, dem Sichtvermerke, seiner Ausstellerunterschrift und der Angabe des Ortes, Monatsstags und Jahres der Ausstellung, sowie mit seinem Blankoindossamente versah. Dagegen kann der Befl. die Nichtentstehung seiner wechselseitigen Verpflichtung gegen R. einem späteren, gemäß Art. 36 WD. durch Indossament legitimierten Erwerber des Wechsels nach den Art. 74, 82 WD. nur dann mit Erfolg entgegenhalten, wenn dieser beim Erwerbe des Wechsels die Nichtentstehung gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat (RG. 5, 84; 53, 210; 57, 391; 74, 185¹); 87, 367²); 103, 89³); 112, 202). Nun hat zwar der hierfür beweispflichtig

vollmächtigten übertragen und damit zugleich für den späteren Nehmer dem Wesen des Blanketts entsprechend die Befugnis zur Ausfüllung und nach der Ausfüllung dem jeweiligen Inhaber das Recht zur Geltendmachung des Wechselanspruchs gewährt.

b) Entspricht die Ausfüllung oder weitere Begebung nicht dem bei der Aushändigung erkennbar gemachten Willen des Blankettgebers, so ist der rechte Erwerber nicht gehalten, die Überschreitung des Ausfüllungsrechts gegen sich gelten zu lassen. Das ist in Deutschland anerkanntes Recht (RG. 2, 100; 23, 110; 33, 45 Nr. 10; 55, 338; 65, 411; 68, 421 = JB. 1908, 492; JB. 1898, 161 Nr. 27; 1901, 459 Nr. 17; 1906, 766 Nr. 37; 1907, 543 Nr. 5; Bernstein, WD. S. 63; Staub-Stranz, WD. Art. 7 Nr. 12). Der bezügliche Einwand des Wechselzeichners gehört zu seiner der gemäß Art. 82 WD. zulässigen Arten von Einwänden. Er entspringt weder dem Wechselrecht, da er ja den gemeinbürgerlichen Vorschriften über Auftrag und Vollmacht entnommen ist, noch gründet er sich auf das unmittelbare Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner.

Gegen den schlechtgläubigen Wechselinhaber zieht die Einrede, weil sie gegen ihn dem Schuldner unmittelbar zusteht.

Die Gutgläubigkeit oder Schlechtgläubigkeit des Erwerbers bemüht sich nach der Zeit, zu der er die Inhaberhaft des ausgefüllten Wechsels erlangt. (OHG. 14, 386; Bernstein, WD. S. 63, für den Regelfall zustimmend auch Mansfeld, Lz. 1909, 188 zu V.) Erst mit diesem Zeitpunkt entstand der Wechselanspruch als solcher, und erst damit kann es zur Anwendung der wechselseitlichen Grundsätze über die gegen den Wechselanspruch vorbringbaren Einreden kommen, mag auch mit der Abgabe der Unterschrift auf dem Blankett der Wille nach Ausfüllung wechselseitig zu hasten bindend erklärt sein (Bernstein, WD. S. 59). Vor diesem Zeitpunkt war der spätere Blankettinhaber gewöhnlicher Besitzer des ersten Nehmers. Das wird von Staub-Stranz, Art. 7 Ann. 12 bestritten, die der Übertragung des Wechselblankets die gleiche Wirkung wie einem Indossament ohne erkennbaren Grund beimesse. Hiergegen RG. JB. 1908, 492 Nr. 31). Eine weitere Verfolgung der Streitfrage kann hier unterbleiben, da im entchiedenen Falle der Kläger das bereits ausgefüllte Papier

¹⁾ JB. 1910, 949.

²⁾ JB. 1916, 264.

³⁾ JB. 1922, 290.

tige Bell. schon im Wechselprozesse behauptet, daß der Kl. beim Erwerbe des Klagewechsels Kenntnis davon gehabt habe, daß das ein Blankoakzept enthaltende Wechselseformular von dem Aussteller Kl. widerrechtlich mit dem Klagbetrag in Zahlen und Ziffern ausgefüllt worden sei. Der Kl. hat jedoch den ihm über seine Kenntnis zugeschobenen Eid angenommen und ihn in der Fassung des landgerichtlichen Beschlusses vom 10. Febr. 1925 vorschriftsmäßig abgeleistet, und das OG. hat demgemäß in der Begründung seines Wechselprozeßurteils v. 17. Febr. 1925 unter Hinweis auf § 463 BPD. die Unkenntnis des Kl. von der rechtswidrigen Ausfüllung des Wechsels mit der Wechselsumme durch Kl. für voll bewiesen und infolgedessen für nicht widerlegt erklärt, daß der Kl. den Wechsel im guten Glauben an dessen rechtmäßige Entstehung erworben habe. Diese Feststellung hat das OG. in seinem im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteile vom 31. März 1925 mit der Ausführung wiederholt, daß die im Wechselprozeß erfolgte Eidesleistung die ihr nach § 463 Abs. 1 BPD. zukommende Bedeutung auch für das spätere ordentliche Verfahren behalten habe, der Beweis des Gegenteils der beschworenen Tatsache also nur nach Maßgabe der §§ 463 Abs. 2, 580 Nr. 1 und 581 Abs. 1 das. geführt werden könne, und dem ist das OG. auch für die Berufungsinstanz mit Recht beigetreten (§ 533 Abs. 2 BPD.; vgl. OG. 13, 399; 14, 220; 18, 380). Eine andere, vom OG. unerörtert gelassene

erworben hatte. Hätte er bei diesem Erwerb Kenntnis davon gehabt, daß die Begebung zwecks Aufnahme eines Darlehns geschehen, das Darlehn aber gar nicht ausbezahlt, das Papier vielmehr ohne diesen Verwendungszweck in unbefugte Hände geraten war, so würde demzufolge sein Wechselanspruch gescheitert sein, und es ist mit Recht sein Eid über die Nichtkenntnis als maßgeblich behandelt worden.

2. Mangelt die Begebung, so muß selbst der redliche Erwerber den Einwand gegen sich gelten lassen, daß ein Wechselanspruch überhaupt nicht entstanden ist. Denn die Begründung des Wechselanspruchs beruht auf dem Wechselrecht; der gegen die Entstehung des Wechselanspruchs gerichtete Einwand geht aus dem Wechselrecht selbst hervor. Das gilt auch für das Blankoakzept, das sich hierdurch vom Vollakzept unterscheidet. Zwar hat für das Vollakzept die WD. durch Sondervorschrift die Haftbarkeit des Akzeptanten schon bei Abgabe der Unterschrift, also auch bei mangelnder Begebung festgelegt. Daß dieshinsichtlich das Blankoakzept dem Vollakzept nicht gleichzustellen ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß mangels Begebung des Blanketts eine Ausfüllungsvollmacht nicht erteilt und demgemäß ein Wechselakzept durch die unbefugte Ausfüllung gar nicht entstanden ist.

Die Ansichtung über die Voraussetzungen, unter denen ein Blankoakzept nach Ausfüllung des Wechsels in Wirkung treten kann, ist keine ungeteilte. Teils wird die Meinung vertreten, daß auch ohne Begebung mit Abgabe der Unterschrift wie beim Vollakzept die Verpflichtung entstanden sei, nach Ausfüllung des Wechsels die Akzeptsumme zu begleichen. So hat das OG. 26, 16 den Sach ausgesprochen, daß auch bei mangelnder Begebung, also z. B. im Falle Verlustes des Akzepsts durch den Blankoakzeptanten der Blankoakzeptant dem gutgläubigen Inhaber des demnächst ausgefüllten Wechsels wechselseitig haftbar sei. Dem schließt sich der Kommentar von Nehbein-Mansfeld S. 33 an. Eine andere im diesseitigen Kommentar S. 59 zu II 1 verfochtene Meinung läßt eine solche Haftung vor der Begebung wenigstens mit der aufforderungsgemäß geleisteten Blankounterfchrift entstehen. Diese Ansichten scheitern indes an der Tatsache, daß vor der Begebung eben die Befugnis zur Wechselfausfüllung noch nicht abgeschlossen erteilt war. Demgemäß benimmt denn auch die Wiederstreitung des Blankoakzepsts vor der Begebung diesem die rechtliche Wirkung im Gegensatz zum Vollakzept. (Bernstein, WD. S. 130 zu Art. 21.)

Die dem Urteil des OG. zugrunde liegende, vom OG. nicht missbilligte Auffassung, die für die Wirkksamkeit des Blankoakzepsts grundsätzlich die Begebung voraussetzt, hat das OG. schon früher vertreten, besonders nachdrücklich in der Entsch. im Recht 1913 Nr. 1051. So ernsthaft das OG. auch für die Entstehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten, abgesehen vom Vollakzept, auf dem Boden der Begebungstheorie steht, so hat es heraus doch nicht die volle Konsequenz gezogen. Nach der Auffassung des OG. entsteht für den redlichen Wechselerwerber der Wechselanspruch, auch wenn es an der Begebung mangelt. (OG. 77, 114 = JB. 1912, 48; 87, 387 = JB. 1916, 264f. Nr. 10; 112, 204 = JB. 1926, 1548 Nr. 3.) Ist diese Einschränkung der Begebungstheorie im vorliegenden Urteil auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil ja auch vom OG. hier Begebung unterstellt wird, so hat sie sich auch hier das OG. wieder dadurch stillschweigend zu eigen gemacht, daß es sein entsprechendes früheres Urteil anzieht. Dementgegen zwingt die Rechtslogik zur Begebungstheorie auch gegenüber dem redlichen Inhaber (zustimmend

Frage ist allerdings die, ob nicht der Kl. als er den Wechsel auf Grund einer Vereinbarung mit Kl. erwarb, auch wenn er damals die Entstehungsgeschichte des Wechsels nicht kannte, insbesondere keine Kenntnis davon hatte, daß das mit dem Blankoakzept des Kl. versehene Wechselseformular von dem Aussteller Kl. widerrechtlich mit der Angabe der zu zahlenden Summe ausgefüllt worden war, sich schon bei Anwendung eines geringen Maßes der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte sagen müssen, daß letzteres der Fall sei, ob also nicht die Unkenntnis des Bell. auf grober Fahrlässigkeit beruhte. Allein zur Annahme einer solchen Fahrlässigkeit bot die behauptete Vereinbarung gleichfalls keinen genügenden Anhalt, und die Revision hat denn auch wegen der Nichterörterung der Fahrlässigkeitsfrage (Art. 74 WD.) keinen besonderen Angriff gegen das Bu. erhoben.

(U. v. 13. April 1926; 571/25 II. — Dresden.) [Ku.]

** 8. §§ 65, 69, 70, 164 Abs. 2, 260 Abs. 2 KonkD. Die Vollstreckung eines Urteils ist nicht mehr zulässig, wenn die Urteilssumme im Konkurse des Schuldners angemeldet und festgestellt ist. [1])

Die Bell. hatte im Konkurse des Kl. eine Wechselseforderung von 115 000 Kronen angemeldet, für die sie ein im Wechselprozeß ergangenes Urteil hatte. Die Anmeldung wurde später unter Vorbehalt der Kronenforderung als Markforde-

Staub-Stranz, JB. 1926, 1548f.). Ist das Gläubigerrecht an die Papierinhaberschaft gebunden, so kommt in der bewußten Begehung der Wechselinhaberschaft der wechselseitige Verpflichtungswille erst zum Abschluß, und es ist nicht abzusehen, wie im Falle mangelnder Begebung die Rechtlichkeit des Inhabers die Begebung ersehen könnte.

3. Infolge der Inverkehrsetzung des Blanketts und zufolge der sich daraus ergebenden Entstehung der Ausfüllungsbefugnis stand im untersuchten Fall das ausgefüllte Papier als Wechsel dem Art. 36 WD., wonach der Inhaber des indossierten Papiers durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert war. Es kommt bei dieser Legitimation nur das äußere Bild in Frage, so daß eine unbefugte Zwischenindossierung nicht ohne weiteres dem legitimen Indossatari die Legitimation raubt. Diese Formallegitimation hat den Zweck, den redlichen Wechselverkehr zu schützen (Bernstein, WD. S. 181; Staub-Stranz, WD. Art. 36 Anm. 25). Dem bösgläubigen oder grobfahrlässigen Wechselerwerber muß im Hinblick hierauf vom belangten Schuldner, wenn er die Mängelhaftigkeit des Erwerbs kennt, die Legitimation abgesprochen werden. Es handelt sich hierbei nicht um einen Einwand aus dem Rechte des Dritten zur Gläubigerhaft Verurteilten, sondern um den dem Schuldner selbst unmittelbar zustehenden Einwand mangelnder Legitimation. Wenn das OG., wie schon früher (OG. 53, 210; 87, 367 = JB. 1922, 290 Nr. 8), die gleiche Folgerung aus Art. 74 WD. ableitet, der den legitimierten Besitzer zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet, sofern er den Wechsel in bösem Glauben erwogen hat oder ihm bei Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist freilich diese Schlußfolgerung abzulehnen. Art. 74 WD. bezieht sich nach seiner Stellung im Gesetz und seiner Entstehungsgeschichte nur auf abhanden gekommene Wechsel und regelt nur das Verhältnis des durch die Urkunde äußerlich Legitimierte zu dem wirklich Berechtigten, nicht aber ist die Vorschrift auf das ganz anders geartete, in Art. 82 geregelte Verhältnis des Wechselinhabers zum Schuldner anwendbar. Da im besprochenen Fall der Vorgänger des Kl. Kl. den Wechsel widerrechtlich erworben hatte, so untersucht das OG. zu Recht, wenngleich mit einer nicht zutreffenden rechtlichen Begründung, ob Kläger von dieser Widerrechtlichkeit Kenntnis hatte oder nur grobfahrlässig ohne Kenntnis war und kommt zur Verneinung dieser Frage.

4. Der Wechselkläger hat im Wechselverfahren den Eid darüber abgeleistet, daß, als er den Wechsel abseiten des unrechtmäßigen Vorgängers Kl. erwarb, er von dessen unrechtmäßigen Erwerb keine Kenntnis gehabt habe. Damit war diese Nichtkenntnis nicht nur für das Wechselverfahren, sondern auch für das Nachverfahren gemäß § 463 BPD. festgestellt. Das Nachverfahren ist ein Teil des gleichen Prozesses, als dessen eine Phase das Wechselverfahren vorausgegangen ist (§ 600 BPD.). Alle Prozeßhandlungen, welche im Vorverfahren vorgenommen sind, erstrecken demzufolge ihre Wirkung auch auf das Nachverfahren, wie insbesondere Eidesleistung oder Eidesweigerung. Hier bewegt sich die reichsgerichtliche Entsch. in allseitig anerkannten Bahnen. Neben den vom OG. selbst angezogenen Entsch. mag auf Kann, BPD. § 600 Anm. 4 und Schadow-Busch, BPD. § 600 Anm. 1 verwiesen werden.

Dr. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

Zu 8. Ein Valutagläubiger hat im Mai 1921 im Wechsel-

zung nach dem „heutigen Tageskurs“ beziffert und zu diesem Marktbetrage in die Tabelle eingetragen. Nachdem der Kl. zur vollen Befriedigung der angemeldeten Konkursgläubiger einen Betrag von 70 000 000,- in die Masse eingeschossen hatte, hat der Befl. Zahlung erhalten, demnächst aber den Betrag zurückgezahlt und die Anmeldung zurückgezogen. Das Konkursverfahren ist gemäß § 202 KonkD. eingestellt worden. Die Befl. hat sodann Zwangsvollstreckungsantrag zur Betreibung der 115 000 Kronen auf Grund des Wechselurteils erteilt. Danach hat der Kl. Klage auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil erhoben. Das BG. hat die Klage abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Das BG. hat ohne Rechtskräftigkeit angenommen, daß die Befl. sich mit ihrer Wechselsforderung von 115 000 dänischen Kronen an dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kl. beteiligt hat, indem sie diese Forderung zusammen mit anderen Forderungen zur Konkurstabelle anmeldete, und zwar zunächst nur in Kronen, es dann aber ohne Widerspruch geschehen ließ, daß die auf Grund des Schreibens v. 5. Jan. 1922 in Marktwährung in die Tabelle aufgenommene Forderung in dieser Form im Prüfungstermine erörtert wurde. Mit Recht wird aus diesem Verhalten der Befl. gefolgt, daß sie mit der Geltendmachung ihrer Forderung als umgewandelte Marktforderung im Konkursverfahren einverstanden war, und daß deshalb die Eintragung in die Konkurstabelle nach Rücknahme des allein vom Konkursverwalter erhobenen Widerspruchs nach § 144 Abs. 1 KonkD. als Feststellung der Forderung galt und nach §§ 145 Abs. 2, 164 Abs. 2 KonkD. die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils auch gegenüber dem Kl. als Gemeinschuldner hatte. Diese Rechtskräftigkeit kann durch eine nach der Feststellung erfolgte Zurücknahme der Anmeldung nicht mehr in Frage gestellt werden. Das BG. geht davon aus, daß die auf Grund des § 69 KonkD. durch die Geltendmachung der Forderung im Konkursverfahren eingetretenen Veränderungen der Forderung sowohl dem Gläubiger, wie dem Schuldner gegenüber dauernd maßgebend bleibent, und zwar auch über den Konkurs hinaus, und daß deshalb ein Zurückgreifen auf die ursprüngliche Forderung insbesondere einen über sie erwirkten Zwangsvollstreckungstitel regelmäßig ausgeschlossen sei. Es will aber von diesen Grundsätzen hier mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit eine Ausnahme machen. Wie ein rechtskräftiges Urteil über den Papiermarktbetrag der Forderung die Geltendmachung der Aufwertung hinsichtlich des ursprünglichen Anspruchs nicht hindere, komme auch der Papiermarktfeststellung im Konkurs nur eine gleiche beschränkte Wirkung zu, so daß ein Zurückgreifen auf den ursprünglichen Forderungsinhalt und auf den vermöge der beschränkten Rechtskräftigkeit nicht gegenstandslos gewordenen Schuldertitel nicht unstatthaft sei. Ebenso wenig könne die Zahlung des Papiermarktbetrages ein Erlöschen des ganzen Anspruchs

prozesse die Verurteilung des Schuldners zur Zahlung von 115 000 dänischen Kronen und im Dezember 1921 selber die Konkursöffnung über das Vermögen des Schuldners erwirkte. Trotz der klaren Vorschrift des § 69 KonkD. versuchte er in diesem Konkurs zunächst eine Feststellung in der dänischen Währung durchzuführen, mußte sich aber schließlich zur Umrechnung bequemen und die Feststellung in Reichsmark hinnehmen. Wie so viele andere Konkurse der Inflationszeit wurde auch dieser, nachdem die Gläubiger voll in Papiermark ausbezahlt waren, gemäß § 202 KonkD. eingestellt. Unser Valutagläubiger aber zahlte den Betrag zurück und betrieb nun die Zwangsvollstreckung aus dem alten Wechselurteil auf 115 000 Kronen. Mit der Vollstreckungsgegenklage widersetzte sich der Schuldner, aber RG. und OG. Hamburg wiesen die Klage ab. Erst auf die Revision wurde ihr stattgegeben und die Zwangsvollstreckung aus dem Wechselurteil für unzulässig erklärt.

Zwei Hauptfragen tauchen auf: War ein Zurückgreifen auf den alten Titel statthaft? Kann der Konkursgläubiger noch nachträglich Aufwertung der Umrechnungssumme verlangen? Das RG. hatte nur auf die erste Frage zu erkennen und mußte sie m. E. (wie geschehen) verneinen.

Ob die Feststellung zur Konkurstabelle im Bereich ihres Inhalts einen früher für die Forderung erwirkten Titel verdrängt, ist nicht unbestritten. Kohler (ArchivPrax. 81, 390) hält nur den alten Titel für maßgebend; andere wollen zwischen diesem und der Konkursfeststellung dem Gläu-

berbeiführen, zumal die Befl. sich ihre Rechte auf Aufwertung vorbehalten habe. Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des BG., daß aus der beschränkten Rechtskräftigkeit der Feststellung einer Konkursforderung zur Tabelle in Papiermark und aus der Möglichkeit einer Aufwertung einer solchen Forderung ohne weiteres die Zulässigkeit eines Zurückgreifens auf einen vor der Konkursöffnung wegen der angemeldeten Forderung erlangten Vollstreckungstitel ergebe. Diese Auffassung ist auch rechtlich nicht haltbar. Die Frage, welche Bedeutung die Feststellung und eventuell die Befriedigung einer im Konkursverfahren geltend gemachten Papiermarkforderung für die Möglichkeit einer späteren Erhebung von Aufwertungsansprüchen hat, ist durchaus verschieden von der hier in Betracht kommenden, in der Hauptsache verfahrensrechtlichen Frage, ob gegenüber der Feststellung einer Forderung zur Konkurstabelle ein Zurückgreifen auf den früheren vor der Konkursöffnung erwirkten Vollstreckungstitel zulässig ist. Die der Eintragung in die Konkurstabelle beigegangene Bedeutung eines rechtskräftigen Urteils, die beim Nichtbestreiten des Gemeinschuldners nach § 164 Abs. 2 KonkD. auch für das Nachforderungsrecht nach Aufhebung oder Einstellung (§ 206 Abs. 2 KonkD.) des Konkursverfahrens gilt, führt zu der Schlussfolgerung, daß ein Konkursgläubiger, der am Verfahren teilgenommen hat, im Falle der Feststellung seine angemeldete Forderung später nur in der Gestalt geltend machen kann, die sie durch ihre Beteiligung am Verfahren gewonnen hat, also mit den auf Grund der §§ 65, 69 und 70 KonkD. eingetretenen Änderungen, als eine auf einen bestimmten Geldbetrag in Reichswährung gerichtete Forderung. Insbesondere bleiben auch angemeldete Valutaforderungen nur noch zu ihrem festgestellten Schätzungsvalue in Reichswährung maßgebend. Weder der Gläubiger noch der Schuldner können wieder auf die Forderung in ihrer ursprünglichen Form zurückgreifen (RG. 93, 209/213). Das gilt auch dann, wenn der Gläubiger schon vor der Konkursöffnung bezüglich der später angemeldeten Forderung ein rechtskräftiges vollstreckbares Urteil erlangt hatte. Durch die konkursmäßige Festsetzung wird ein früherer Vollstreckungstitel aufgezehrt und bildet keine geeignete Grundlage mehr für die Zwangsvollstreckung. Zuwiesern der Gedanke der Aufwertung eine Abweisung von dieser der herrschenden Meinung entsprechenden Auffassung rechtfertigen soll, wie das BG. meint, läßt sich nicht einsehen. Die Aufwertung will einen Ausgleich schaffen für die Einwirkung der Geldentwertung auf den Bestand des Schuldenverhältnisses, sie führt zu einer Umwandlung der auf eine bestimmte Geldsumme gerichteten Forderung in eine hinsichtlich ihrer Höhe nach Treu und Glauben sich bestimmende Leistung. Ein bloßes Zurückgreifen auf den früheren Schuldtitel würde diesen Gedanken nicht zur Geltung bringen. Es würde in dem hier gegebenen Falle weit über das Ziel hinausziehen und für Valutaforderungen eine ungerechtfertigte Begünstigung bedeuten. Gegenüber diesen Grün-

biger die Wahl lassen (z. B. Petersen-Kleineller, RD. 4 § 164 Ann. 4, 6). Das RG. entscheidet sich in dem von mir RD. 5 § 164 Ann. 7 dargelegten Sinne für ausschließliche Maßgeblichkeit des neuen Titels und nimmt mit mir (RD. 5 § 164 Ann. 10, dort abw. Ansichten) Nachhaltigkeit der auf Grund des § 69 KonkD. erfolgten tabellennäßigen festgestellten Umrechnung an. Nur diese Auslegung wird dem Gesetz gerecht, daß auch bereits vollstreckbare, ja schon rechtskräftig zuerkannte Forderungen der Anmeldung, Prüfung und Feststellung unterwirft (§ 146 Abs. 6 KonkD.) und der allseitigen konkursmäßigen Feststellung ganz unbeschadet eine über den Konkurs hinausreichende, für spätere Zwangsvollstreckungen maßgebende Wirksamkeit verleiht (§§ 164, 194, 206 KonkD.). Eine zwiespältige, für dieselbe Forderung maßgebende Rechtskräftigkeit wäre ein Klüngel. Das Verhältnis ist einfach dies, daß der ursprüngliche Titel durch den neuen ersetzt wird. Vgl. auch Stein-Jonas, BPD. 12. Vorber. II 1 vor § 704. Der alte kann nur insofern maßgebend bleiben, als er Ansprüche oder Nebenansprüche betrifft, die sich der konkursmäßigen Feststellung entziehen (z. B. nach § 63 Nr. 1 KonkD.).

Offen geblieben ist die Aufwertungsfrage. Sie ist nach der von mir BPD. 49, 36 vertretenen Auslegung des § 4 KonkD. über die Goldmarkrechnung im Konkurs v. 4. Febr. 1924 (wegen des Inkrafttretens siehe dort S. 37 Note 35) zu verneinen. Diese Verordnung, die ja leider viel zu spät kam, hat dann, aber auch nur dann einen greifbaren Wert, wenn sie einen Strich unter alles nicht mehr von ihr ergriffenen Konkursen setzt. Ein Zustand uner-

den kann die allgemeine Erwagung, daß man einem Schuldner, der schon einmal einen Titel erwirkte, nicht zumuten könne, auf der gleichen Grundlage von neuem zu klagen, nicht durchschlagen. Hier nach ist der Befl. aus verfahrensrechtlichen Gründen das Recht zu versagen, den früheren Vollstreckungstitel wieder zur Beitreibung ihrer Wechselsforderung zu benutzen, da er durch den jetzt allein noch wirksamen Tabelleneintrag außer Kraft gesetzt ist. Die Zwangsvollstreckung aus jenem früheren Urteil darf also nicht mehr betrieben werden. Es handelt sich hier um eine Einwendung, welche den durch Urteil festgestellten Anspruch selbst betrifft. Denn es wird geltend gemacht, daß der Anspruch in der Art, wie er im Urteil festgestellt war (als Valutaforderung), nicht mehr erhoben werden könne, sondern nur in seiner konkursmäßigen Gestalt in Reichswährung. Die von dem Kl. gemäß § 767 BGB. erhobene Vollstreckungsgegenklage ist deshalb begründet und war demgemäß durch Versäumnisurteil unter Aufhebung der Urteile beider Vorinstanzen die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil v. 6. Mai 1921 auszusprechen. Von dem hier eingenommenen Standpunkt aus bedarf es im gegenwärtigen Verfahren keines Eingehens auf die vom BG. erörterte Frage, ob der Befl., die den Papiermarktbetrag ihrer Konkursforderung nur unter Vorbehalt ihrer Ansprüche aus dem Gesichtspunkte der Geldentwertung angenommen hat, trotz der Feststellung ihrer Forderung im Konkursverfahren ein Anspruch auf Aufwertung zusteht oder ob die Vorschriften der VO. v. 14. Febr. 1924 über die Goldmarkrechnung im Konkurs (RGBl. 115), mindestens der in § 1 ausgesprochene Grundgedanke, zur Anwendung kommen können. Daß diese VO. nicht, wie die Revision meint, erst am 1. März 1924, sondern als RechtsVO. nach dem Gesetz v. 13. Okt. 1923 über die Verkündung von RechtsVO.en (RGBl. 959) schon mit dem 15. Febr. 1924, also vor Erlassung des Einstellungsbeschlusses in Kraft trat, wird in angefochtenen Urteile zutreffend dargelegt.

(U. v. 8. Jan. 1926; 282/25 II. — Hamburg.) [Ku.]

9. § 2 Abs. 2 VersBG. In Abweichung von dieser Bestimmung kann vereinbart werden, daß ein nach Stellung des Versicherungsantrags eingetretener Versicherungsfall unter die Versicherung falle. [†)

Am 25. Jan. 1924 stellte die Kl. bei der Befl. einen schriftlichen Antrag auf Versicherung ihres Ladengeschäfts gegen Einbruchsbiebstahl. Die Versicherung wurde erbeten

träglicher Rechtsunsicherheit würde hereinbrechen, wenn zugegeben werden müßte, daß bei allen in der Inflationszeit durchgeführten Konkursen die Konkursgläubiger noch mit nachträglichen Aufwertungsansprüchen auftreten könnten. Mag die Rechtskraft der Zuerkennung eines Papiermarktbetrags der Aufwertung entgegenstehen oder nicht, an der Papiermarktfeststellung eines Konkurses, den die StabilisierungsVO. vom 14. Febr. 1924 nicht mehr in ihren Bereich zieht, darf nach dem Geiste dieser VO. auch nicht mehr gerüttelt werden. Insofern ist das Verhängnis der Inflationskonkurse besiegt. Eine in Einzelfällen harte, aber um der allgemeinen Rechtsicherheit willen erwünschte Lösung, für die der § 4 VO. dem Ausleger bei gutem Willen eine gute Handhabe bietet. Am wenigsten aber darf sich der Gläubiger über die Nachteile des Konkurses beklagen, auf dessen alleiniges Betreiben das Verfahren zum Schaden aller Inlandsgläubiger eröffnet worden ist.

Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig.

Zu 9. Der Versicherer hat dem Versicherten keine Deckungszusage erteilt, er will aber mit ihm vereinbart haben, daß „der zivilen Antragstellung und Vertragsabschluß eingetretene und vor dem Vertragsabschluß beiden Parteien bekannt gewordene Schadensfall noch mit in die Versicherung einbezogen“ wird. Eine derartige Vereinbarung, ihr tatsächliches Zustandekommen unterstellt, hält das RG. für rechtlich zulässig und gültig. Ähnlich hat bereits derselbe Senat in seiner Entscheidung vom 16. Nov. 1920 (RG. 100, 222; JW. 21, 835) „dem im berechtigten Interesse der Klägerin (des Versicherungsnehmers) vereinbarten Ausfluß des... Vorschriften des § 2 Abs. 2 S. 2 BGB. die Rechtswirksamkeit“ nicht veragt. Diese Ansicht des RG. der eine über den Einzelfall weit hinausgehende Bedeutung zu kommt, fordert zu scharfer Kritik heraus.

Das RG. begründet in dem vorliegenden Ur. seine Ansicht mit zwei Erwägungen. Die erste knüpft an die grundätzlich das Recht der Schuldverhältnisse beherrschende Vertragsfreiheit an, die allerdings in zahlreichen Fällen, aber immer nur ausdrücklich im Ur-

für die Zeit v. 26. Jan. 1924 bis dahin 1925, als Versicherungssumme wurden insgesamt 20 000 Rentenmark genannt. Die Befl. hat den Antrag angenommen. Die Police ist unter dem 1. Febr. 1924 ausgesetzt und der Kl. am 9. Februar ausgehändigt worden. Auch nach der Police läuft die Versicherung vom 26. Jan. 1924 bis dahin 1925. In der Nacht vom 29. zum 30. Jan. 1924 ist bei der Kl. ein Einbruchsbiebstahl verübt worden. Wegen des Schadens haben Handlungen zwischen den Parteien stattgefunden. Etwas Näheres hat das BG. darüber nicht festgestellt. Den Ersatz des Schadens hat die Befl. abgelehnt. Die Klage ist vom BG. abgewiesen, das BG. hat aufgehoben. Allerdings kann der Kl. nicht beigetreten werden, wenn sie meint, daß eine vorläufige Deckungszusage als ihr stillschweigend erteilt angesehen werden müsse. Das BG. hat ausdrücklich festgestellt, daß eine solche Deckungszusage nicht erteilt worden ist, auch nicht stillschweigend. Bei dieser tatsächlichen Feststellung muß sich die Revision befreien. Mit Recht aber macht die Revision geltend, daß das BG. den § 2 Abs. 2 VersBG. v. 30. Mai 1908 unrichtig angewendet hat. Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Vorschrift lehnt das BG. die Möglichkeit ab, daß für einen zwischen Antragstellung und Vertragsabschluß eingetretenen und zur Zeit des Vertragsabschlusses beiden Parteien bekannten Schadensfall in Absehung der Befl. etwas anderes Rechtes sein könnte, als was § 2 Satz 2 Halbsatz 2 VersBG. bestimmt. Das BG. meint, daß der Versicherer dann seinen Anspruch auf die Prämie verliere, dabei behaltet es aber auch sein Beenden. Hier ist übersehen, daß § 2 Abs. 2 a. a. O., wie grundsätzlich das gesamte Recht der Schuldverhältnisse, nachgiebiges Recht darstellt. Gerade das VersBG., das in zahlreichen seiner Vorschriften auf den Schutz des Versicherungsnehmers abzielt, hat stets ausdrücklich hervorgehoben, wenn es seine Vorschriften für zum Nachteil des Versicherungsnehmers unabänderlich erklärt (vgl. z. B. §§ 8, 11, 12 Abs. 3, 14, 31, 32 S. 2, 33 Abs. 2, 42 VersBG.). Dem § 2 Abs. 2 a. a. O. ist irgendeine Einschränkung nicht hinzugefügt worden, hier haben also die Parteien des Versicherungsvertrags innerhalb des allgemeinen bürgerlichen Rechts volle Vertragsfreiheit. Eine aus dem allgemeinen bürgerlichen Recht sich ergebende Schranke bildet zum Beispiel § 138 Abs. 1 BGB. Da § 2 Abs. 2 VersBG. unredlichen Gewinnen entgegentreten will, so dürfen seine Vorschriften nicht in einer Weise abgeändert werden, die unredliche Gewinne ermöglichen würde. Eine solche Abrede würde gegen die guten Sitten verstößen. An dieser Klippe kann aber die von der Kl. behauptete Abrede

teresse des Versicherungsnehmers aufgehoben sei. „Dem § 2 Abs. 2 a. a. O. ist irgendeine Einschränkung nicht hinzugefügt worden, hier haben also die Parteien des Versicherungsvertrags innerhalb des allgemeinen bürgerlichen Rechts volle Vertragsfreiheit.“ Gegenüber dieser richtigen Feststellung, nach der § 2 Abs. 2 nicht zu den ausdrücklichen „Beschränkungen der Vertragsfreiheit“ (§§ 187 Abs. 1, 188 BGB.) gehört, kann das unterlaufene Verschenken, daß das Gesetz außer dem Versicherungsnehmer auch den Erwerber der versicherten Sache (§§ 72, 114 BGB.), den Hypotheken-, Grund-, Rentenschuldgläubiger (§§ 99 ff. BGB.) und andere gegen nachteilige Folgen der Vertragsfreiheit schützt, hier außer Betracht bleiben. Die zweite Erwagung geht davon aus, daß § 2 Abs. 2 BGB. unredlichem Gewinn entgegentreten will, infolgedessen dürfen seine Vorschriften nicht in einer Weise abgeändert werden, die unredliche Gewinne ermöglichen würde. Mag selbst die Regelung des § 2 letzten Endes unredlichen Gewinn zu verhindern versuchen, so ist nicht dieser, sondern ein anderer Gesichtspunkt, den das RG. völlig außer acht gelassen hat, entscheidend.

Einer der Zentralbegriffe der Versicherung ist die Gefahr. Gefahr ist die Möglichkeit des Eintritts eines bestimmten Ereignisses. Ob und / oder wann das Ereignis eintritt, ist objektiv ungewiß, wenn die Versicherung für die Zukunft genommen wird. Wird die Versicherung nur für die Vergangenheit oder auch für die Vergangenheit genommen (§ 2 BGB.) — Rückwärtsversicherung —, dann ist objektiv nicht ungewiß, ob das Ereignis schon eingetreten ist, aber es genügt seit jeher, wenn sich die Parteien noch im ungewissen über den Eintritt des Ereignisses befinden. Die objektive Ungewissheit wird durch die subjektive Ungegenwärtigkeit erzeugt. Auf die objektive oder subjektive Ungegenwärtigkeit kann niemals verzichtet werden, anderenfalls wird die Grundlage jeder Versicherung, daß ungewiß bleiben muß, ob und / oder wann der Versicherer seine geldliche Leistung zu bewirken hat, zerstört. Ausdrücklich ist diese sich aus dem Gefahrbegriff ergebende Folgerung in § 785 Abs. 2 BGB. gezogen: „Waren jedoch beide Teile von dem Sachverhältnis“ (nämlich daß zur Zeit des Abschlusses des Vertrags der zu ersehende Schaden bereits eingetreten ist) „unter-

nicht scheitern. Sie soll dahin gehen, daß der zwischen Antragstellung und Vertragsabschluß eingetretene und vor dem Vertragsabschluß beiden Parteien bekannt gewordene Schadensfall noch mit in die Versicherung einbezogen worden ist. Eine solche Abrede ist rechtlich zulässig und gegebenenfalls gültig. Die Möglichkeit eines unrechtmäßigen Gewinnes wird dadurch nicht eröffnet, und der Vertrag der Parteien, der von seinem Abschluß an noch etwa 11 Monate laufen sollte, blieb auch mit jener angeblichen Klausel ein Versicherungsvertrag. Ein — wegen Formmangels ungültiges — Schenkungsversprechen könnte man in der Klausel nur dann finden, wenn man die Versicherung als einzelne in Betracht zöge und etwa die zu erstattende Schadenssumme mit der Prämie vergleiche, welche für die Zeit vom 26. Jan. 1924 bis zum Vertragsabschluß im Februar 1924 gezahlt worden ist. So darf man aber bei Versicherungsverträgen nicht vorgehen. Das Versicherungsgeschäft beruht gerade auf der Fülle der abgeschlossenen Verträge und dem dabei wirksam werdenden Gesetz der großen Zahl. Viele Versicherungen laufen ohne Schaden ab. Aus den in jowit gezahlten Prämien wird der bei anderen Versicherungen eingetretene Schaden mit gedeckt. Betrachtet man das Geschäft einer Versicherungsgesellschaft im ganzen, so „schenkt“ sie nichts, wenn sie sich verpflichtet, gegen Zahlung der entsprechenden Prämie einen zwischen Antragstellung und Vertragsabschluß liegenden und in den Zeitraum der Versicherung fallenden Schaden zu vergüten.

(U. v. 9. Febr. 1926; 418/25 VI. — Berlin.) [Ku.]

4. Gebührenrecht.

1. Auf eine vor der Goldgebührenverordnung für Rechtsanwälte v. 13. Dez. 1923 geleistete abgeschlossene Tätigkeit eines Rechtsanwaltes kann nicht diese, sondern müssen die vorher geltenden Gebührenordnungen angewandt und die so errechneten Gebühren aufgewertet werden.]†)

Zur Revision des Kl. ist zwar die Annahme eines Gegenstandsmerts von 165 000 Goldmark ohne Bedenken. Unhaltbar ist dagegen die Annahme des Br., auf diesen in Goldmark ausgedrückten Wert könne nicht die, zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft gestandene Gebührenordnung vom

rückt, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig". Auch Art. 9 des Schweizer BGB. bestimmt grundsätzlich: „Der Versicherungsvertrag ist nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung ... das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.“ Obwohl sich die Regelung des § 2 BGB. an § 785 HGB. eng anlehnt, wie die Begründung wiederholt hervorhebt, ist § 785 Abs. 2 HGB. nicht mit übernommen worden, nicht aus dem Grunde, weil die Rechtslage nach § 2 BGB. anders gestaltet worden ist, sondern weil die Übernahme überflüssig erschien. „Für den Entwurf“, sagt die Begründung, „führen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 in ihrem Zusammenhang zu einem sachlich übereinstimmenden Ergebnisse.“ Was für den Entwurf gilt, gilt auch für das Gesetz, denn beide weichen in dieser Hinsicht nicht voneinander ab.

Man kann daher nicht mit dem RG. die Abrede deshalb für ungültig erklären, weil der Versicherte keinen unrechtmäßigen Gewinn erhält — der Versicherte erhält keinen Gewinn, da ihm nur ein entstandener Schaden ersetzt wird, noch viel weniger einen unrechtmäßigen Gewinn, da der Versicherer weiß, daß der Schaden bereits eingetreten ist —, sondern derjenige Teil des Vertrages, der in die Vergangenheit gerichtet ist, hat durch die Abrede aufgehört, Versicherungsvertrag zu sein: es fehlt jede Abrede aufgehört, Versicherungsvertrag zu sein: es fehlt jede Ungewissheit hinsichtlich der Leistungspflicht des Versicherers. Insofern der Vertrag für die Zukunft genommen ist, liegt ein gültiger Versicherungsvertrag vor.

Die Ansicht, daß der Vertrag als Versicherungsvertrag nichtig getreten ist, kann als die im Schriftum herrschende bezeichnet werden (Bruck, Kommentar BGB. 5. Aufl. Bem. 18 zu § 2; Gerhard Hagen, Kommentar BGB. S. 22 d; Pfeiffer, Jur. 1925, 266; 1926, 82; Ritter, Recht der Seever sicherung Ann. 9 zu § 5 AGS.). Anderer Ansicht sind namentlich Hagen, Versicherungsrecht I, S. 387 Ann. 4 und Kisch, JB. 1921, 835 Fußnote, beide jedoch ohne nähere Begründung.

Ist der in die Vergangenheit gerichtete Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig, so könnte er vielleicht nach § 140 BGB. aufrecht erhalten werden. In Betracht käme Schenkung. Das RG. verneint diese Möglichkeit: „Betrachtet man das Geschäft einer Ver-

13. Sept. 1923 oder diejenige v. 27. Sept. 1923 Anwendung finden, weil diese auf Papiermarkgrundlage aufgebauten Gebührenordnungen den Rechtsanwälten, in Prozenten ausgedrückt, sehr hohe Gebühren gewährten und die Rechtsanwälte zum Nachteil ihrer Auftraggeber einen unverhältnismäßigen Vorteil erlangten, wenn sie jetzt, nach Ablauf der Geldentwertungszeit, jene hohen Gebühren in Goldmark ausbezahlt erhalten. Wenn demgegenüber der Br. allein das für billig erachtet, daß der Kl. die Beträge erhalten, die ihm jetzt zu kommen würden, nachdem die Gebührenordnung wieder auf feste Währung zugeschnitten sei, so bringt er ersichtlich die Gebührensätze zur Anwendung, wie sie auf der 13. Bd. z. Geb. d. Kl. v. 13. Dez. 1923 beruhen. Dem kann nicht beigetreten werden. Auch die Billigkeit kann nicht dazu führen, daß auf einen Rechtsvorgang ein anderes Gesetz angewendet wird, als dasjenige, dessen zeitlicher Herrschaft er untersteht. Der vom Kl. für die Befl. abgeschlossene Vergleich datiert vom 22. Sept. 1923; an diesem Tag hat Kl. seine Tätigkeit entfaltet und abgeschlossen. Demzufolge war die an diesem Tag gültige GebD. anzuwenden. Die sog. GoldGebD. v. 13. Dez. 1923 kann auf diese Tätigkeit um so weniger angewendet werden, als diese Bd. im Art. VII eingehende Übergangsvorschriften enthält und damit genau angezeigt, in welchem Umfang sie allein auf frühere Rechtsvorgänge angewendet werden will und darf. Der von der Revision gezeigte Weg: Umrechnung des Gegenstandswerts in die Papiermarkwährung, Berechnung der Gebühren in Papiermark auf Grund der zeitlich maßgebenden GebD., und schließlich Aufwertung der Papiermarkforderung des Kl. nach den im RG. 110, 139¹; 111, 372²) entwickelten Grundsätzen der grundsätzlich richtige.

(U. v. 23. März 1926; 210/25 III. — Hamburg.)

[Sch.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alzberg, Berlin.

1. § 4 PreisTrBd. Binswucher bei Wechseldiskont. Strafbar ist nur das Fordern einer Vergütung, die für den Täter einen übermäßigen Gewinn enthält. Alle Gestehungskosten sind zu berücksichtigen; die Beschränkung auf gemein-

sicherungsgesellschaft im ganzen, so „schenkt“ sie nichts, wenn sie sich verpflichtet, gegen Zahlung der entsprechenden Prämie einen zwischen Antragstellung und Vertragsabschluß liegenden und in den Zeitraum der Versicherung fallenden Schaden zu vergüten.“ Natürlich darf man „bei Versicherungsverträgen nicht“ so „vorgehen“. Der einzelne Versicherungsvertrag kann nicht allein, sondern muß als Glied in einer Kette von Versicherungsverträgen betrachtet werden. Nur durch das massenhafte Zusammenströmen von Prämien in der Hand des Versicherers erhält dieser die Möglichkeit, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Da alle Prämien nach der sich von Fall zu Fall ergebenden Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Gefahr berechnet sind, können sie nicht zum Ausgleich von Schäden ausreichen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses beiden Parteien bereits bekannt sind. Anders wäre es nur, wenn der Versicherer massenhaft Prämien für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bekäme, obwohl der Versicherte weiß, daß in diesem Zeitraum kein Versicherungsfall eingetreten ist; alsdann wäre eine Ausgleichsmöglichkeit für beiden Parteien bekannte, vor Vertragsabschluß eingetretene Schäden vorhanden. Aber eine solche Annahme ist lebensunwahr, daher „darf man“ so „bei Versicherungsverträgen nicht vorgehen“. Eine rechtswirksame Schenkung liegt, abgesehen von dem Formmangel wegen fehlender Einigung, nicht vor. Der Versicherte will sich nichts schenken lassen, sondern meint einen Anspruch auf die Leistung des Versicherers durch Bezahlung der Prämie erworben zu haben. Aus diesem Grunde läßt sich die Abrede auch nicht als Schenkung aufrechterhalten.

Der Anspruch des Versicherten muß abgewiesen werden.

Prof. Dr. E. Bruck, Hamburg.

zu 1. Die unhaltbare und vom RG. mit Recht zurückgewiesene Ansicht des OLG. Hamburg, daß die Goldgebührenordnung jetzt auch auf anwaltschaftliche Tätigkeiten anzuwenden sei, die vor dem 1. Jan. 1924 ihr Ende gefunden haben, die also nach den ausdrücklichen Über-

¹⁾ JB. 1925, 602.

²⁾ JB. 1925, 2769.

wirtschaftlich angemessene Gestaltungskosten ist nicht zu billigen. Voraussetzungen einer unlauteren Machenschaft.]¹⁾

Nach der Darstellung des OG. konnte der Angekl. die beiden Beiträge, die er in seinem eigenen Namen dem H. dargelehen hat, aus seinen eigenen Mitteln nicht hergeben; er müsste sich vielmehr das nötige Geld erst selbst verschaffen und tat dies dadurch, daß er die beiden Wechsel, die ihm die Eheleute H. über ihre Schulden in einer Höhe von 350 und 500 M ausgestellt hatten, den ersten für 245 M an den Agenten Kl., den zweiten für 350 M an N. überließ, nachdem er selbst sie auf Verlangen des Kl. und N. als Bürge mit unterzeichnet hatte. Die so beschafften 245 und 350 M hat er dann in voller Höhe an H. als Darlehn weitergegeben. Er selbst will, wie das OG. als seine Behauptung anführt und nach den Strafzumessungsgründen offenbar auch für unwiderlegt erachtet, aus beiden Geschäften nur einen geringen Nutzen — nach seiner Behauptung zusammen 12 M — gezogen haben. Die Strafammer hält ihn aber trotzdem des Leistungswuchers für überführt, da er bei beiden Darlehnsgeschäften mit H. als Selbstgeber aufgetreten sei und dabei für die Hergabe des Geldes eine „ganz übermäßig hohe“ Vergütung, nämlich 40 v. H. und mehr an Zinsen für den Monat berechnet habe, während damals im Bankverkehr nur 6%, im privaten Geldverkehr höchstens 10% Monatszinsen angemessen und üblich gewesen seien. Diese Begründung verkennt den entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkt und vermag die gefällte Entscheidung nicht zu tragen. Leistungswucher begeht nach § 4 PreisTrWD. nicht, wer für eine Leistung zur Befriedigung eines täglichen Bedarfs eine übermäßige Vergütung fordert, sondern, wer für eine solche Leistung eine Vergütung verlangt, die (unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse) für ihn einen übermäßigen Gewinn enthält. Fordert jemand zwar eine übermäßige Vergütung, die jedoch infolge der besonderen Umstände des Falles gar keinen oder doch nur einen angemessenen Gewinn für ihn mit sich

gangsbestimmungen in Art. VII der WD. v. 13. Dez. 1923 nach früherem Recht zu beurteilen sind, ist bisher m. W. in dieser Form noch nie vertreten worden. Dagegen hat man aus den gleichen Erwägungen, wie sie das OG. Hamburg anstellt, die Aufwertung von Papiermarkgebühren durch die Säze der Goldgebührenordnung nach oben hin begrenzen wollen (v. OG. Celle JW. 1925, 649²⁰; OG. JW. 1924, 1258¹⁰; OG. Stettin JW. 1925, 1789; Mügel ebenda und „Das gesamte Aufwertungsrecht“ S. 173; dagegen Walter-Joachim-Friedlaender⁷, Anh. II zum ersten Abschnitt Anm. 67; Kraemer, JW. 1925, 1789; Friedlaender, JW. 1925, 649). Daß das OG. auch diese Ansichtung missbilligt, geht aus den Gründen seiner Entsch. wohl unzweideutig hervor. Es hätte auch der Revision des Kl. bei Billigung dieser Ansicht gar nicht stattgegeben können, da er dann durch das Urteil des OG. nicht beschwert gewesen wäre.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 1. Es handelt sich um eine Kreditgewährung in Form des Wechseldiskonts. Das grundlegende Urteil des 1. StS. v. 21. Okt. 1924 (RGSt. 58, 327) läßt die Frage offen, ob diese Art der Geldbeschaffung den gewöhnlichen Darlehnsgeschäften gleichzustellen ist. Sie ist aber unbedenklich zu bejahen, wenn man überhaupt § 4 PreisTrWD. auf Kreditgeschäfte anwendet. Der Schuldner erhält Geld gegen die Verpflichtung, nach bestimmter Frist den Wechsel einzulösen. Der Unterschied zwischen der Auszahlung und der Wechselsumme ist die Aufwendung, die der Schuldner für die Geldbeschaffung macht. Wirtschaftlich steht das Geschäft dem Darlehen gleich. Aus der rechtlichen Struktur des Wechseldiskonts ergeben sich aber Folgerungen, die die Ansicht des obigen Urteils widerlegen. Der 2. StS. faßt den Diskont, den der Angekl. seinem weiteren Geldgeber bürgerlich zusicherte, als Gestaltungskosten auf. Das ist nur insoweit richtig, als das Risiko, das der Angekl. durch seine Bürgschaft auf sich nahm, zu bewerten ist. Es kann dem vollen Diskont gleichkommen, es kann aber auch erheblich geringer sein, je sicherer die Geldnehmer sind. Wenn der Sinn dieses Geschäfts geht doch dahin, daß der Schuldner verspricht, die Wechsel dem Präsentanten einzulösen, und daß diese normale Abwicklung gewollt ist. Dann unterscheidet sich aber dieses Geschäft grundlegend von einem Darlehnsgeschäft, bei dem der Gläubiger Kapital zu einem Zinsfuß aufnimmt und es zu höheren Zinsen im eigenen Namen weiterverleiht. Hier verspricht der Schuldner nur dem Gläubiger die Zinsen, d. h. die Vergütung, und für den Gläubiger ist nur der Zinsunterschied Gewinn, die von ihm gezahlten Zinsen sind Gestaltungskosten. Man kann nicht sagen, daß der Schuldner die Zinsen auch den Geldgebern seines Gläubigers verspricht. Beim Wechseldiskont muß

bringen, so ist der Tatbestand des § 4 PreisTrWD. nicht erfüllt. Dabei ist „Gewinn“ durchaus im Sinne des täglichen Lebens zu verstehen, also nur anzunehmen, wenn und soweit die von dem Täter geforderte Vergütung eine Vermehrung seines Vermögens in sich schließt. Wenn und soweit es dagegen an einer solchen fehlt, weil die verlangte Vergütung die eigenen Gestaltungskosten des Täters nicht übersteigt, liegt ein „Gewinn“ nicht vor. Dagegen kommt es darauf nicht an, worin die Höhe der von dem Täter aufgewendeten Gestaltungskosten ihren Grund hat und ob die letzteren vom Standpunkt der Gemeinwirtschaft aus in allen ihren Teilen gerechtfertigt erscheinen. Die Rechtsauffassung, daß bei dem Ansatz der Gestaltungskosten nur diejenigen Beachtung finden dürfen, die gemeinwirtschaftlich betrachtet angemessen seien, findet in dem Gesetz keine Stütze und läßt sich mit der Erwagung, daß die Vorschriften der PreisTrWD. den Bedürfnissen der Gemeinschaft dienen sollten, nicht begründen. War mithin die Sachlage so, daß der Angekl. zu der Zeit, als er dem H. gegen die Aushändigung der nach einem Monat fälligen Wechsel über 350 und 500 M Darlehen von nur 245 bzw. 350 M gewährte, diese beiden Beiträge selbst zu keinen besseren Bedingungen erhielt, als die waren, zu denen er sie an H. weitergab, oder wenngleich zu besseren Bedingungen, so doch jedenfalls nur zu solchen, die ihm an dem Geschäft nicht mehr als den angemessenen und üblichen Nutzen ließen, so fällt dem Angekl. eine Zu widerhandlung gegen § 4 PreisTrWD. nicht zur Last. Nur wenn er darauf ausging, daß ihm die dem H. abverlangte Vergütung einen übermäßigen Gewinn verschaffe, oder wenn er doch wenigstens mit einer solchen Möglichkeit rechnete und auch für diesen Fall seine Forderung aufrecht erhielt, würde er einen Leistungswucher begangen haben. Andernfalls könnte nur in Frage kommen, ob der Angekl. eine unlautere Machenschaft i. S. v. § 8 PreisTrWD. vorgenommen hat. Eine solche würde z. B. angenommen werden können, wenn er sich aus Gewinnsucht mit der Beschaffung des Geldes befaßte, obwohl er sich bewußt war, daß H. seiner Ver-

man dies aber feststellen. Der Schuldner verpflichtet sich, den Wechsel einzulösen, nicht nur seinem Gläubiger gegenüber, sondern jedem Beteiligten des Wechsels. Der Geldgeber, der einen Wechsel diskontiert, fordert den Diskontfuß rechtlich, nicht nur wirtschaftlich, zugleich „für einen andern“. Bei solcher Sachlage aber ist es unerheblich, ob der Diskontfuß dem Geldgeber oder seinen Hintermännern zufügt. Es ist unrichtig, daß die geforderte Vergütung für den Täter einen übermäßigen Gewinn enthalten müsse. Im Gesetz steht ausdrücklich, daß es genügt, wenn der Täter die Vergütung „einem anderen“ verprechen läßt, was hier vorliegt; für die Deliktsform des „Forderns“ gilt übrigens trotz der unklaren Formulierung das gleiche (s. mein Preisstreitbundesrecht, 7. Aufl. S. 125). Es mußte daher der volle Diskontfuß als „Vergütung“ betrachtet werden und nur das Risiko, besonders das durch die Wechselunterzeichnung beträchtlich erhöhte Risiko des Täters war zu veranschlagen.

Der Satz, daß die gemeinwirtschaftliche Angemessenheit der Gestaltungskosten nicht nachzuprüfen sei, ist mit der Theorie des 1. StS. über den Zinswucher unvereinbar. Der gegenteilige Standpunkt, daß ein hoher Zins wegen des darin steckenden Gefahrens privatwirtschaftlich zu rechtfertigen, bei gemeinwirtschaftlicher Betrachtung aber zu verwerfen und herabzumindern sei, ist vom 1. StS. in der Entsch. v. 6. Okt. 1925 (RGSt. 59, 883 f.) mit Schärfe ausgesprochen worden. Die Entscheidung des 1. StS. v. 12. März 1926, JW. 1203 hat ihn erneut betont. Es entspricht dies auch dem prinzipiellen Standpunkt des OG., wie er sich namentlich bei der Räkulation der anteiligen Generalkosten entwickelt hat, wobei zwar über die Anwendbarkeit im konkreten Fall Differenzen bestehen, aber nicht über das Prinzip (s. mein Preisstreitbundesrecht, S. 30 f.).

Eine merkwürdige Ungenauigkeit zeigt das Urteil schließlich in der Darlegung der Voraussetzungen des § 8. Dieser Tatbestand soll gegeben sein, wenn entweder die Gefahr der Steigerung oder Hochhaltung der Warenpreise bestand oder wenn durch das Vorgehen des Angekl. der allgemeine Zinsfuß auf einer übermäßigen Höhe festgehalten wurde. § 8 aber macht allein den Einfluß auf die Preise der Gegenstände des täglichen Bedarfs zum Tatbestandsmerkmal, die Beeinflussung des allgemeinen Zinsfußes genügt nicht. Allerdings hat jetzt der 1. StS. den ursächlichen Zusammenhang zwischen Zins und Warenpreis so weitgehend unterstellt, daß mit der Hochhaltung des Zinsfußes auch der Warenpreis gefährdet erscheinen muß (s. Urteil v. 26. Febr. 1926, RGSt. 60, 111). Aber ohne daß objektiv und subjektiv diese Wirkung der Tat festgestellt wird, ist auch nach dieser Entscheidung der Tatbestand nicht erfüllt.

RA. Dr. Max Alberg, Berlin.

mittlung hierfür nicht bedürfe oder daß er — der Angekl. — im Gegensatz zu anderen Vermittlern das Geld nur zu wucherhaften Bedingungen vermitteln könne, oder wenn er das Geld zu günstigeren Bedingungen hätte besorgen können, dies aber aus eigenmäßigen Beweggründen nicht tat, z. B. weil er mit Kl. oder R. in Verbindung kommen oder bleiben wollte, um aus dieser Geschäftsverbindung anderweit für sich Nutzen zu ziehen. Nach allen diesen Richtungen fehlt jedoch bisher jede Feststellung. Insbesondere geht aus dem Urteil nicht hervor, ob § 2 in der Lage gewesen wäre, ohne Transpruchnahme des Angekl. auf anderem Wege billigeres Geld zu erhalten, welche Umstände ihn solchenfalls veranlaßt haben, sich an den Angekl. zu wenden und angeflehts seiner von dem BG. betonten günstigen Vermögenslage auf die Bedingungen des Angekl. trotz ihrer Härte einzugehen und welche Vorstellungen der Angekl. selbst über alle diese Umstände hatte. Fiele dem Angekl. eine unlautere Machenschaft im dargelegten Sinne zur Last, so würde der Tatbestand des § 8 PreisTrWD. doch nur gegeben sein, wenn der Angekl. bei seiner Handlungsweise sich bewußt gewesen wäre oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dadurch der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs gesenkt oder hochgehalten werden könnte. Das würde beispielsweise zutreffen, wenn er sich gesagt hätte, daß § 2 durch die ihm abverlangten hohen Zinsen gezwungen und bei der allgemeinen Marktlage auch imstande sein werde, die von ihm vertriebenen Gegenstände des täglichen Bedarfs entsprechend teurer zu verkaufen, oder daß sein (des Angekl.) Vorgehen dazu führen müsse, den allgemeinen Zinsfuß auf einer übermäßigen Höhe festzuhalten.

(2. Sen. v. 15. April 1926; 2 D 70/26.)

[A.]

Beschwerdeentscheidungen gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1. Kammergericht.

Berichtet von den Kammergerichtsräten Gribel u. Dr. Nadler, Berlin.

1. §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 2 AufwG.; § 1180 BGB. Ist die durch eine Hypothek gesicherte Forderung erloschen und die Hypothek gelöscht, so ist eine Wiedereintragung der gleichen Hypothek auf einem anderen Grundstück rechtlich ausgeschlossen und die Möglichkeit einer Pfandauswechslung nach § 5 Abs. 2 AufwG. zu verneinen. Mit einer Pfandauswechslung nach § 5 Abs. 2 AufwG. kann eine Änderung des Inhalts des Rechts nach § 3 Abs. 2 AufwG., insbesondere eine Umwandlung der Forderung verbunden werden. Bei der Umwandlung bleibt die Forderung an sich bestehen, nur ihr rechtlicher Charakter wird verändert. Der Forderungsaustausch nach § 1180 BGB. fällt nicht unter den § 3 Abs. 2 BGB., bei ihm ist vielmehr der Goldmarkbetrag nach dem Erwerbstage der Forderung zu berechnen, die an die Stelle der bisherigen tritt.

Die Antragstellerin erwarb i. J. 1917 im Wege der Erbteilung zwei auf dem Grundstück des Antragsgegners eingetragene Hypotheken von insges. 12 000 M. Als der Antragsgegner i. J. 1919 das Grundstück verkaufte, kündigte er der Antragstellerin die Hypotheken, zahlte ihr jedoch auf ihren Wunsch das Kapital nicht aus, zahlte es vielmehr mit ihrem Einverständnis an § 2, für den auf einem anderen Grundstück des Antragsgegners eine Darlehenshypothek von 12 000 M. eingetragen war, worauf § 2 die Hypothek an die Antragstellerin abtrat. Das AG. und das BG. haben den § 5 Abs. 2 AufwG. für anwendbar erklärt, das AG. hebt auf.

Nach § 5 Abs. 2 AufwG. bleibt die Neueintragung einer Hypothek für die Berechnung des Goldmarktbetrags außer Betracht, wenn eine Hypothek im Falle der Auswechslung des belasteten Grundstücks gegen ein anderes Grundstück des selben Eigentümers gelöscht und alsbald wieder eingetragen wird. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt also voraus, daß die gleiche Hypothek, die auf dem Grundstück Nr. 1 eingetragen war, auf dem Grundstück Nr. 2 wieder zur Eintragung gelangt. Von der gleichen Hypothek kann aber bei deren akzessorischem Charakter nur gesprochen werden, wenn die Forderung, zu deren Sicherung die Hypothek dient, dieselbe geblieben ist. Das ist aber hier nicht der Fall. Das BG. trifft mit Recht die nicht angegriffene Feststellung, daß die Forderung der Antragstellerin erloschen ist. Der Antragsgegner hat die 12 000 M., die die Antragstellerin infolge der Kündigung ihrer Hypotheken von ihm zu beanspruchen hatte, mit ihrem Einverständnis an § 2 gezahlt und damit die ihm ihr gegenüber obliegende Zahlungspflicht erfüllt. Ihre Forderung ist hiernach getilgt. Mit dem Erlöschen der Forderung erworb

der Eigentümer nach § 1163 Abs. 1 BGB. die Hypothek. Ist aber die Hypothek als Fremdhypothek untergegangen, so ist die Wiedereintragung derselben Hypothek, d. h. der die frühere Forderung sichernden Hypothek, rechtlich nicht mehr möglich.

Es ist freilich denkbar, daß gleichzeitig der Fall des § 5 Abs. 2 (Pfandauswechslung) und der des § 3 Abs. 2 AufwG. vorliegen. Es kann zugleich mit der Pfandauswechslung eine Änderung des Inhalts des Rechts vorgenommen, insbesondere die Forderung in eine Forderung anderer Art umgewandelt werden (vgl. Schlegelberger-Harmening S. 101; Duassowski S. 71; Nadler, Obuch- u. AufwG. S. 143). Bei einer Umwandlung bleibt aber die Forderung an sich bestehen, nur ihr rechtlicher Charakter wird verändert. Eine solche Umwandlung war deshalb im vorliegenden Falle, in dem die Forderung erloschen ist, nicht möglich. Man könnte vielleicht noch daran denken, daß hier ein Austausch der Forderungen gemäß § 1180 BGB. stattgefunden hat. Es braucht jedoch nicht untersucht zu werden, ob der gegebene Sachverhalt eine solche Annahme rechtfertigen könnte. Denn der Forderungsaustausch nach § 1180 BGB. fällt nicht unter den § 3 Abs. 2 AufwG., bei einem solchen ist vielmehr der Goldmarktbetrag nach dem Erwerbstage der Forderung zu berechnen, die an die Stelle der bisherigen tritt (Mügel, DurchwB. S. 210; Schlegelberger-Harmening S. 101; Lehmann-Boesebeck I S. 83; Nadler a. a. O. S. 143). Die Hypothek des § 2, nebst der Forderung hat die Antragstellerin aber erst mit der Abtretung erworben.

Für eine Anwendung der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 2 AufwG. ist hiernach im vorliegenden Falle kein Raum. Es liegt bei unbefangener Betrachtung der Sachlage nichts weiter vor, als daß die Antragstellerin die Hypothek des § 2 im Wege der Abtretung erworben hat und daß der Antragsgegner das von ihm geschuldete Hypothekalkapital im Auftrage der Antragstellerin an § 2 als Abtretungsentgelt gezahlt hat.

(AG., 9. BS., Beschl. v. 6. Mai 1926, 9 Aw 111/26.) [M.]

*

2. §§ 4, 8 Abs. 1 Satz 1, 15 AufwG. — Die Vorschrift des § 4 AufwG., daß Hypotheken nicht höher als die durch sie gesicherten Forderungen aufgewertet werden, findet auch in dem Falle Anwendung, daß der Aufwertungsbetrag der persönlichen Forderung auf Grund von § 8 oder § 15 AufwG. herabgesetzt wird. †)

Der von dem Eigentümer verschiedene persönliche Schuldner hat gemäß § 15 Satz 2 AufwG. beantragt, den Aufwertungsbetrag auf Null herabzusetzen. Die Aufwertungsstelle hat dahin entschieden, daß eine Aufwertung weder gegen den persönlichen Schuldner noch gegen den Grundstückseigentümer stattfindet. Die Sprungbeschwerde, mit der die Aufwertung der Hypothek verlangt wird, hatte keinen Erfolg. Die Antragstellerin hat den Beschluß der Aufwertungsstelle insoweit, als der Aufwertungsantrag gegen den persönlichen Schuldner zurückgewiesen ist, nicht angefochten. Damit ist rechtskräftig festgestellt, daß die persönliche Forderung nicht besteht, und hieraus folgt zugleich gemäß § 4 AufwG., wonach Hypotheken nicht höher aufgewertet werden, als die durch sie gesicherten Forderungen, daß auch eine Aufwertung der Hypotheken nicht stattfindet. Die gegenteilige Ansicht (vgl. Abraham, S. 106 f., 112; Holländer, DSR. 1925, 1051; Wunderlich, DZB. 1926, 16; Kaufmann, JB. 1923, 132; Mügel, DurchwB. S. 211; Lasker, Bresl. Vortr. S. 11; Grau, ArchivB. Bd. V Heft 1/2; Hagen, JB. 1925, 2535), die den Grundzusatz des § 4 AufwG. dahin einschränkt, daß die Anwendung der Härteklauel zugunsten des persönlichen Schuldners keinen Einfluß auf die Höhe der dinglichen Aufwertung habe, widerspricht dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Es trifft nicht zu, daß die Härtevorschriften nur eine aus der Persönlichkeit des Schuldners hergeleitete Einrede, eine Art Vollstreckungsschutz darstellen, und daß ein Gläubiger unmöglich infolge Verzerrung seines Schuldners die Befriedigungsmöglichkeit aus dem Grundstück einzubüßen könne. Es mag diese Folge der Vorschrift des § 4 AufwG. eine große Härte für den Gläubiger mit sich bringen, aber, da die Härtevorschriften des § 15 AufwG. sich auf die Höhe der Schuld beziehen, und da § 4 AufwG. ausdrücklich erklärt, daß die Hypothek nicht höher aufgewertet werden könne als die durch sie gesicherte Forderung, so folgt daraus mit zwingender Notwendigkeit, daß, wenn die Forderung gar nicht aufgewertet wird, auch die Hypothek nicht aufgewertet werden kann. Das AufwG. hat klarstellen wollen, daß eine Hypothek ohne zugrunde liegende Forderung, mindestens dann, wenn sich die Forderung gegen eine andere Person als den Grundstückseigentümer richtet, nicht bestehen kann. Die abweichende Ansicht würde auch dazu führen, daß in denjenigen Fällen, in denen der persönliche Schuldner dem Eigentümer gegenüber zur Tragung der Schuld verpflichtet ist, der Eigentümer, wenn er wegen der dinglichen Forderung in Anspruch genommen wird, von dem persönlichen Schuldner Befreiung verlangen könnte, und dann würde dem

Zu 2. Eine grundlegende Entsch. zum § 4 AufwG.

D. S.

persönlichen Schuldner die Befreiung, die er auf Grund der Härteklausel erlangt hat, nichts nützen (ebenso *Quassowski*, S. 76/77; *Gribel*, S. 104; *Nadler*, S. 105 und 145; *Simonsohn*, *Jahrb.* 1926, 32; *Harmening*, *JW.* 1926, 133; *Levis*, S. 27).

(RG. 9. BG., Beschl. v. 10. Juni 1926, 9 AW III 197/26.) [R.]

*

3. §§ 4, 8, 9, 12, 15 AufwG. Die Aufwertungsstelle hat über die Höhe der Aufwertung der Hypothek zu entscheiden, ohne zu berücksichtigen, daß der persönliche Schuldner noch die Herabsetzung des Aufwertungsbetrages der Forderung beantragen kann oder beantragt hat. Nur die rechtskräftige Erwirkung der Herabsetzung kann die Entscheidung der Aufwertungsstelle beeinflussen.

Der Antragsteller, der das Grundstück an A. verkauft hatte, verlangt Aufwertung der für ihn eingetragenen, jedoch zurückgezahlten Restkaufgeldhypothek nebst Forderung von dem jetzigen Eigentümer B., der die Hypothek beim Erwerbe des Grundstücks in Abrechnung auf den Kaufpreis übernommen hatte. Die Aufwertungsstelle erklärte den Aufwertungsanspruch des Antragstellers bezüglich des dinglichen Rechts dem Grunde nach für begründet. Beschwerde und weitere Beschwerde hatten keinen Erfolg.

Die Vorinstanzen haben es für notwendig erachtet zu untersuchen, wer persönlicher Schuldner des Restkaufgeldes ist. Die Aufwertungsstelle stellt mit Billigung des LG. fest, daß der Antragsgegner nicht persönlicher Schuldner geworden ist, und betrachtet den Boreigentümer als solchen. Sie untersucht dann weiter, ob der persönliche Schuldner in der Lage sein würde, auf Grund des § 15 Satz 2 AufwG. eine Herabsetzung des Aufwertungsbetrags zu verlangen, und verneint diese Frage. Sie steht ersichtlich auf dem Standpunkt, daß sie die Hypothek nicht auf den Normalbetrag des § 4 AufwG. aufwerten dürfe, wenn der persönliche Schuldner sich auf den § 15 Satz 2 AufwG. berufen könnte. Dieser vom LG. gebilligte Standpunkt ist rechtsirrtümlich. Ist die Leistung in der Rückwirkungszeit angenommen und ist der dingliche und der persönliche Anspruch rechtzeitig angemeldet (§§ 15, 16 AufwG.), so ist die Hypothek kraft Gesetzes auf den Normalbetrag von 25% des nach den §§ 2, 3 AufwG. zu ermittelnden Goldmarkbetrags aufgewertet. Freilich kann der persönliche Schuldner auf Grund der §§ 8, 9, 12, 15 Satz 2 AufwG. unter Umständen eine Herabsetzung des Aufwertungsbetrages, im Falle des § 15 Satz 2 AufwG. sogar bis auf Null, verlangen, und die erfolgreiche Geltendmachung dieses Anspruchs würde nach § 4 AufwG. auch eine Herabsetzung des Aufwertungsbetrags der Hypothek zur Folge haben, diese Möglichkeit braucht die Aufwertungsstelle aber zunächst nicht zu berücksichtigen. Die Hypothek und die Forderung sind kraft Gesetzes auf den Normalbetrag aufgewertet, die Herabsetzung der Aufwertung stellt sich nach der Regelung des Aufwertungsgesetzes als eine nur auf Verlangen des Eigentümers oder des Schuldners Platzgreifende Rückgängigmachung der an sich eingetretenen Normalaufwertung dar (Schlegelberger-Harmening, § 8 Anm. 1, RG. 1. BG. v. 15. April 1926, 1 X 189/26). Solange der Eigentümer und der Schuldner ein solches Verlangen nicht mit Erfolg gestellt gemacht haben, braucht weder der Grundbuchrichter noch der Aufwertungsrichter diese Möglichkeit einer Herabsetzung zu beachten.

Für die Eintragung der Aufwertung und die Wiedereintragung des aufgewerteten Rechts in das Grundbuch ist diese Frage übrigens durch die Artikel 5 u. 15 DurchwBO. zur Beseitigung der Zweifel, die in der Praxis aufgetaucht waren, besonders geregelt, und es ist hiermit der im vorstehenden aus dem Gesetz hergeleitete Grundsatz ausdrücklich als richtig anerkannt. Demgemäß hat die Aufwertungsstelle über die Höhe der Aufwertung der Hypothek zu entscheiden, ohne zu berücksichtigen, daß der persönliche Schuldner noch die Herabsetzung des Aufwertungsbetrags der Forderung beantragen kann oder beantragt hat. Nur die rechtskräftige Erwirkung der Herabsetzung kann die Entscheidung der Aufwertungsstelle beeinflussen.

(RG. 9. BG., Beschl. v. 3. Juni 1926, 9 AW 258/26.) [R.]

*

3a. §§ 8, 15, 74 AufwG.; § 12 FGG. Das OG. hat trotz der Vorschrift des § 74 AufwG. zu prüfen, ob die Vorinstanzen die Vorschriften des AufwG. richtig angewandt und keine Verfahrensvorschriften verletzt haben. Richtlinien für die Entscheidung von Abwertungsanträgen.

Nach § 74 Abs. 1 Satz 4 AufwG. unterliegt zwar die Frage, ob im einzelnen Falle die Vorschriften der §§ 8 Abs. 1, 15 AufwG. richtig angewendet worden sind, nicht der Nachprüfung durch das OG. Dies schließt aber nicht aus, daß die Aufhebung eines die Herabsetzung aussprechenden Beschlusses dann erfolgen kann, wenn die aus den Vorschriften des AufwG. abzuleitenden Rechtsgrundätze vom OG. rechtsirrtümlich gezogen worden sind, oder wenn der Beschluß

auf der Verlegung von Verfahrensvorschriften beruht (vgl. *Emmerich*, *Lehmann*, *Volze*, *Michaelis* zu § 74: *JW.* 1926, 711 Nr. 3). Diese Fälle sind hier gegeben.

Das OG. hat die ihm nach § 73 AufwG., § 12 FGG. obliegende Pflicht, die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeigneten erscheinenden Beweise zu erheben, nicht in ausreichender Weise erfüllt und insbesondere der Antragstellerin nicht genügend Gehör geschenkt. Es hätte der Antragstellerin Gelegenheit zur Gegenerklärung auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin und die diesem beigefügten Anlagen geben müssen und durfte nicht einfach diese Angaben seiner Entsch. zugrunde legen. Die Antragstellerin wäre dann in der Lage gewesen, Umstände, die die Antragsgegnerin nicht vorgebracht hatte, die aber zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin von Bedeutung sein könnten, noch vorzubringen und einzelne Angaben der Antragsgegnerin zu bestreiten und Gegenbeweise anzutreten. Dieser Verfahrensmangel allein rechtfertigt schon die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Es wäre auch zweckmäßig gewesen, die Antragstellerin darauf hinzuweisen, daß die Antragsgegnerin in zweiter Instanz ihren Herabsetzungsantrag nicht nur auf § 8, sondern auch auf § 15 AufwG. gefügt hat, da die tatsächlichen Voraussetzungen beider Anträge gänzlich verschieden sind.

Die Entsch. des OG. zeigt ferner, daß sie auch auf der Anwendung unrichtiger Rechtsgrundsätze beruht. Da die Hypothek erst 1920 begründet worden ist, war es unzulässig, die Verhältnisse der Antragsgegnerin aus dem Jahre 1913 mit den jetzigen Verhältnissen zu vergleichen; es hätten vielmehr die jetzigen Verhältnisse mit denen vom 1. Mai 1920 verglichen werden müssen.

Bei der Aufwertung der persönlichen Forderung hätte das OG. ferner das Wertverhältnis feststellen müssen, in dem das Restkaufgeld zum Grundstückswerte zur Zeit des Verkaufes stand; es hätte dann denjenigen Betrag ermitteln müssen, der zu dem jetzigen Grundstückswerte im gleichen Verhältnis steht.

Es ist dies ein so wichtiger Maßstab für eine billige Aufwertung, daß eine ohne Berücksichtigung dieser Umstände getroffene Aufwertungsentscheidung auf einer Verlegung des § 242 BGW. beruht (ebenso Beschl. des 9. BG. v. 29. März 1926, 9 AW III 49/261)).

Das OG. wird auch die sonstigen Belastungen des Grundstücks und ferner zu prüfen haben, ob und in welchem Umfange jetzt im Gegensatz zu der Zeit, wo die Hypothek begründet worden ist, etwa der Kommunalverband die Kosten der Unterbringung der Waisen zu tragen hat.

Endlich hätte das OG. sich nicht damit begnügen dürfen, die Herabsetzung auf 15% auszusprechen und die Festlegung des Aufwertungsbetrags der Aufwertungsstelle vorzubehalten, sondern es hätte diesen Betrag selbst feststellen müssen.

(RG. 9. BG., Beschl. v. 20. Mai 1926, 9 AW III 221/26.)

Mitgeteilt von der Hannoverschen Landesreditanstalt.

*

4. §§ 9, 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. Übernahme einer Grundschuld in Abrechnung auf den Kaufpreis.

Wenn der Käufer in Abrechnung auf den Kaufpreis eine für den Verkäufer eingetragene Eigentümergrundschuld übernimmt, so entspricht es im Zweifel dem Willen der Parteien, daß die Kaufgeldforderung, soweit die Grundschuld auf den Kaufpreis angerechnet wird, nicht durch die Übernahme der Grundschuld endgültig getilgt wird, sondern bestehen bleibt, und zwar gesichert durch die Grundschuld (vgl. RG. JurR. 1926 Nr. 598, *JW.* 1926, 994). Es ist deshalb in jedem Falle zu untersuchen, ob besondere Umstände gegeben sind, die der regelmäßig gebotenen Auslegung entgegenstehen. Solche Umstände liegen hier vor. In der Regel findet sich in den Kaufverträgen der Satz, daß der Kaufpreis in der Weise belegt wird, daß der Käufer in Abrechnung auf den Kaufpreis die für den Verkäufer eingetragene Eigentümergrundschuld übernimmt und ferner bestimmte Beträge stundet oder bar zu zahlen hat. Ein solcher Satz ist in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge nicht enthalten. Hier heißt es vielmehr, daß der Käufer das Grundstück für die eingetragene Grundschuld übernimmt. Hiermit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß mit der Übernahme der den ganzen Kaufpreis deckenden Grundschuld die Kaufgeldforderung völlig und endgültig getilgt sein soll. Die Übernahme der Grundschuld stellt sich im vorliegenden Falle als eine Leistung an Erfüllungsstätt dar, die der Gläubiger nach dem Vertrage auch als solche annimmt. Die Fassung des Vertrages spricht hier gegen die Annahme, daß die Kaufgeldforderung trotz der Übernahme der Grundschuld noch fortbestehen soll.

(RG. 9. BG., Beschl. v. 6. Mai 1926, 9 AW 187/26.) [R.]

*

5. § 10 Abs. 1 Biff. 2 AufwG.; §§ 1363 ff. BGB.; Art. 45 UGBGB. Ein Vertrag, durch den der Ehemann einer Miterbin das Nachlaßgrundstück übernimmt, ist eine Auseinandersetzung i. S. des § 10 Abs. 1 Biff. 2 AufwG. †

Die verstorbene Ehefrau des Antragstellers und die Ehefrau des Antragsgegners waren die alleinigen Erbinnen ihres Vaters. Sie und der Antragsgegner schlossen am 12. Dez. 1901 einen als Auseinandersetzung bezeichneten Vertrag. In dessen § 1 heißt es, daß die Erbinnen dem Antragsgegner die Nachlaßgrundstücke zum Zwecke der Auseinandersetzung überlassen. Im § 3 bekannt dieser, daß Kaufgeld den Erbinnen als väterliches Erbe zu verschulden. Das AG. billigt die Feststellung des OG., daß der von dem Antragsteller erbrachte Anspruch seiner Ehefrau auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben i. S. des § 10 Abs. 1 Biff. 2 beruhe.

Dass der Antragsgegner selbst nicht Miterbe ist, ist unerheblich. Denn er gehört als Ehemann der einen Miterbin zu den an der Auseinandersetzung beteiligten Personen. Es ist davon auszugehen, daß der Antragsgegner und seine Ehefrau im gesetzlichen Güterstande des BGB. leben, und zwar auch für den Fall, daß die Ehe vor dem 1. Jan. 1900 geschlossen ist, denn in Schlesien, wo die Eheleute nach dem Inhalt der Grundbekenntnissen ihren ersten ehelichen Wohnsitz gehabt haben, galt die Verwaltungsgemeinschaft des Allgemeinen Landrechts, die durch Art. 45 UGBGB. in das gesetzliche Güterrecht des BGB. übertragen worden ist. Nach §§ 1363 ff. BGB. wird das Vermögen der Ehefrau, und zwar auch das während der Ehe erworbene, der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Dem Antragsgegner stand somit an der väterlichen Erbschaft seiner Ehefrau die Verwaltung und Nutzung nach Maßgabe der §§ 1363 ff. BGB. zu. Die dem Ehemann hierdurch eingeräumte Rechtsstellung, die ein selbständiges Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Ehefrau ausschließt, rechtfertigt es, den Ehemann einer Miterbin, wenn sich die Miterben über die Erbschaft auseinandersezten, als beteiligt an der Auseinandersetzung anzusehen. Ein solcher Vertrag behält deshalb, auch wenn der Ehemann sich nicht auf die Ausübung seines ehemännlichen Verwaltungsrechts beschränkt, sondern den gesamten Nachlaß käuflich erwirbt, die rechtliche Natur eines Erbauseinandersetzungsvorvertrages. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, daß der Begriff Auseinandersetzung in § 10 Abs. 1 Biff. 2

zu 5. Es kann jetzt als feststehende Rechtsprechung angesehen werden, daß der Begriff der Auseinandersetzung i. S. des § 10 Abs. 1 Biff. 2 in weitem Sinne zu verstehen ist. Diese ausdehnende Auslegung liegt i. S. des Gesetzes, welches bei den Forderungen, die auf familiengerichtlichen und erbrechtlichen Beziehungen beruhen, eine Sonderstellung einräumt, weil beim Vorhandensein solcher Beziehungen eine Regelung, welche den einen Beteiligten zum Nachteil des anderen begünstigt, in besonderem Maße unbillig erschien.

Staatssek. i. R. Wirkl. Geh. Rat Dr. Magdal., Berlin-Nikolassee.

zu 6. Das AG. verwirft (JW. 1926, 1466) mit Abraham, S. 166; Goldschmidt, JW. 1925, 2577; Gribel, AufwG. § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 7; Heilbron, SteuerBtg. 1926, 83; Raape, Gruch. N. F. Bd. 5 S. 256; Levi, Die Aufwertung von Hypotheken, S. 58; Magdal., AufwG. 4. S. 289 und DurchBd. S. 275; Nader, JW. 1925, 2210; Grumbuch- und Aufwertungsfragen 2, 173; die von Emmerich (S. 109), Lehmann (JW. 1925, 1707), Lehmann-Boesebeck (S. 164), Quassowski (S. 228), Schlegelberger-Harmening (§ 17 AufwG.) und — mit abweichender Begründung — von mir (JW. 1926, 526) vertretene Ansicht, daß die dem Bedenten in § 17 AufwG. zugebilligte Aufwertung der persönlichen Forderung nur in Höhe von 25% des Goldmarktbetrages zulässig sei.

Das AG. tritt m. E. mit zutreffenden Gründen denen entgegen, die die Unzulässigkeit der Individualaufwertung ausschließlich aus § 11 herleiten wollen. Der von mir JW. 1926, 527 vertretenen und sich vorwiegend auf die Fassung von § 17 stützenden Begründung hält jedoch das AG. zu Unrecht entgegen, daß die §§ 2, 3 auch bei Aufwertung der frei aufwertbaren Forderungen anzuwenden seien und daher die Ausdrucksweise des § 17 „auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Goldmarktbetrages (§§ 2, 3)“ die Individualaufwertung zugunsten des Bedenten nicht ausschließe. Die von mir vertretene Begründung überzieht die Tatsache, daß die §§ 2, 3 und der „Goldmarktbetrag“ i. S. des AufwG. unter Umständen auch eine Rolle bei der freien Aufwertung spielen, durchaus nicht; sie kommt vielmehr JW. 1926, 527 in Verb. mit § 10 Abs. 3 AufwG. ausdrücklich darauf zu sprechen.

Der Schwerpunkt meiner Darlegungen soll jedoch in einem anderen Punkte liegen: Die m. E. kein Deuteln zulassende Fassung des Gesetztextes in § 17 gesteht dem Bedenten eindeutig nur Rechtebetrages (§§ 2, 3) aufwertbar sind. Die Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften aber hat nach der von mir JW. 1926, 527 angelegte“ als den „Goldmarktbetrag“ des AufwG. Der Goldmarktbetrag

AufwG., wie das AG. wiederholt ausgesprochen hat (OG. Röhl. 1925 Nr. 805; 1926 Nr. 66; JW. 1925, 1124; 1926, 173), im weitesten Sinne zu verstehen ist und daß auch der vom Gesetz verwendete recht denkbare Begriff der Beziehungen eine erweiternde Auslegung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Biff. 2 AufwG. rechtfertigt. Schließlich steht die hier vertretene Auslegung auch mit dem Willen der Vertragschließenden im Einklang. Sie wollten die Wirtschaft dem Antragsgegner nicht als einem beliebigen Dritten, sondern in seiner Eigenschaft als Ehemann der einen Miterbin verkaufen, und der Übernahmepreis sollte den beiden Erben nicht als gewöhnliches Kaufgeld, wie bei einem Kauf durch einen beliebigen Dritten, sondern nach ausdrückl. Vereinbarung als väterl. Erbteil verschuldet werden.

(OG., 9. BG., Beschl. v. 18. März 1926, 9 Aw 59/26.) [N.]

*

6. §§ 10, 11, 17 AufwG. Aufwertung einer abgetretenen Forderung der im § 10 AufwG. bezeichneten Art für den ursprünglichen Gläubiger. †

(OG., 9. BG., Beschl. v. 18. März 1926, 9 Aw 62/26.) [G.]

Abgedruckt JW. 1926, 1466.

*

7. §§ 10 Abs. 1 Biff. 5, 8, 12, 69, 73 Abs. 1, 74 Abs. 1 AufwG.; § 81 Abs. 2 BGB.; §§ 303, 304 BGB.

1. Die Aufwertungsstelle ist befugt, durch eine mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare Zwischenentscheidung über die freie Aufwertbarkeit eines Anspruchs vorab zu entscheiden.

2. Hat der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot abgetreten, so kann er von dem Ersteher, der für das Abtrittsentgelt eine Hypothek auf dem Grundstück hat eintragen lassen, Aufwertung seines Anspruchs nach allgemeinen Vorschriften beanspruchen. †

Der Antragsteller hat das Recht aus dem Meistgebot an den Antragsgegner abgetreten, der für das Abtrittsentgelt auf dem versteigerten Grundstück für den Antragsteller eine Hypothek hat eintragen lassen. Er verlangt Aufwertung der Forderung über den

des AufwG. bzw. 75 oder 100% davon sollen gemäß § 10 Abs. 3 lediglich als Korrektiv bzw. Höchstgrenze eine Rolle spielen, nicht aber als „Grundlage“.

Darum kehrt m. E. das AG. die wirkliche Rechtsituation in ihr Gegenteil um, wenn es in dem Beschl. v. 18. März 1926 sagt: „Diese (gemeint sind die §§ 2, 3) gelten aber auch für die frei aufwertbaren Forderungen, soweit nicht ihre Anwendung wegen der Eigenart dieser Aufwertung ausgeschlossen ist.“ Richtig würde m. E. die These wie folgt lauten: Die Anwendbarkeit der §§ 2, 3 ist für die frei aufwertbaren Forderungen wegen der Eigenart dieser Aufwertung ausgeschlossen, soweit ihre Anwendbarkeit nicht ausdrücklich z. B. als Korrektivbestimmung oder zur Bemessung einer Höchstgrenze vorgeschrieben ist.

Wenn das AG. sich weiter auf seinen in ständiger Rechtsprechung anerkannten und dankenswerten Grundsatz beruft, daß die die Rechte der Gläubiger beschränkenden Vorschriften des AufwG. eng, dagegen diejenigen Bestimmungen, die für gewisse Fälle die freie Aufwertung zulassen, in ausdehnendem Sinne auszulegen sind, so steht m. E. auch der Anwendung dieses Grundsatzes auf § 17 die Fassung des Gesetzes entgegen.

Schließlich darf folgendes nicht übersehen werden: § 17 verankert seine Entstehung nicht nur der Erwägung, daß der Gläubiger, der seine Forderung auf Veranlassung des Eigentümers abgetreten hat, nicht schlechter gestellt werden soll als derjenige, dessen Recht im Grundbuch gelöscht worden ist. § 17 soll vielmehr zugleich — vielleicht sogar in erster Linie — einen ungerechtfertigten Gewinn vermeiden, den der Eigentümer haben würde, wenn der Aufwertungsbeitrag nur für den Besitzer und nur nach dem Abtrittzeitpunkte berechnet würde. Die leitere Tendenz des Gesetzes wird aber durch den Ausschluß der Individualaufwertung für den Bedenten nicht entscheidend beeinträchtigt. Dies um so weniger, als eine Vorschrift wie die des § 17, die veräußerte Rechte zugunsten des Veräußerers aufleben läßt, eine einzigartige, noch über die Grenzen der §§ 14, 15 hinausgehende Ausnahmebestimmung sui generis ist, die eine ausdehnende Auslegung nicht verträgt. Als eine ausdehnende Auslegung stellt sich aber nach meinem Dafürhalten die Ansicht des AG. gegenüber dem Gesetzeswortlaut dar.

Al. Dr. Mag. Benjamin, Berlin.

zu 7. Dass das AG. eine Zwischenentscheidung darüber, daß eine Abweichung vom normalen Höchsttarif statthaft ist, zuläßt, entspricht einem praktischen Bedürfnisse. Was die materielle Entsch. über die Anwendung des § 10 AufwG. auf das Entgelt für die Abtragung von Rechten aus dem Meistgebot anlangt, so verkennt das AG. nicht, daß seine Entsch. mit dem strengen Wortsinne des § 10 nicht vereinbar ist, es hält aber eine entsprechende Anwendung für zulässig

Normalsatz, weil es sich um eine Kaufgeldforderung handle. Der Antragsgegner bestreitet diese Eigenschaft der Forderung und beantragt fürsorgliche Auswertung unter dem normalen Höchstsatz. Die Auswertungsstelle erklärte den Anspruch des Antragstellers auf eine über den Normalsatz hinausgehende Auswertung der Forderung dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das LG. hob den Beschluß auf. Die weitere Beschwerde hatte Erfolg.

Das AG. hält die von der Auswertungsstelle erlassene Zwischenentscheidung im Gegenfalle zum LG. für zulässig.

Die Auswertungsstelle hat nach § 69 AufwG. über die Höhe der Auswertung zu entscheiden. Streiten die Parteien über die rechtliche Natur des Anspruchs, weil diese die Höhe der Auswertung bestimmt, z. B. im Falle des § 10 AufwG., so ist die Auswertungsstelle auch für diese Frage zuständig. Die Parteien brauchten deshalb nicht, wie dies im vorliegenden Falle vor der Auswertungsstelle geschehen ist, deren Zuständigkeit für die Frage, ob der Anspruch unter den § 10 AufwG. fällt, erst zu vereinbaren.

Wenn die Parteien darüber streiten, ob eine Forderung auf Grund des § 10 AufwG. nach allgemeinen Vorschriften unter Abweichung von dem normalen Höchstsatz aufgewertet werden darf, so hängt die Entscheidung über die Höhe der Auswertung nicht nur von der Beantwortung dieser Rechtsfrage ab, sondern macht in der Regel auch mehr oder weniger umfangreiche, kostspielige und das Verfahren verzögern Beweisaufnahmen notwendig. Wenn dann schließlich rechtfertig festgestellt wird, daß die Forderung überhaupt nicht frei aufwertbar ist, so war die Beweisaufnahme überflüssig. Es besteht deshalb ein dringendes praktisches Bedürfnis dafür, daß zunächst über die Rechtsfrage der erhöhten Aufwertbarkeit vorab entschieden wird. Das Auswertungsgesetz und das AGG., das nach § 73 Abs. 1 AufwG. sinngemäß anzuwenden ist, enthalten freilich keine Vorschriften über eine Zwischenentscheidung oder Vorabentscheidung. Das hindert aber nicht, eine solche Entscheidung zuzulassen.

und geboten, weil die Vorschriften des AufwG., welche für gewisse Fälle die Anwendung der Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts zulassen, in ausdehnendem Sinne auszulegen seien. Diesen Auslegungsgrundsatz halte ich für zutreffend, er kann aber nicht dahin führen, daß jeder Zweck zugunsten der freien Auswertung zu entscheiden ist, vielmehr ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, ob und inwieweit eine entsprechende Anwendung geboten ist. Prüft man hierauf ausgehend die Streitfrage, so scheint es mir zweckmäßig zu sein, die vom AG. nicht erörterte Frage mit heranzuziehen, ob die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 5 auf die Ansprüche gegen den Ersteher Anwendung findet. Ich habe diese Frage in meinem Kommentar zur DurchfVO. S. 261 bejaht. Es wird keinem Bedenken begegnen, den Anspruch gegen den Ersteher, soweit er dem früheren Eigentümer zusteht, dem Anspruch aus einem Kaufvertrag gleichzuführen; der Einwand, daß hier ein Kaufvertrag nicht bestehen (Quazzoniski, 3. Aufl. S. 161; Nadler, S. 88) scheint mir zu sehr am Wortlaut zu haften. Ich halte eine solche Gleichsetzung aber auch insofern für gerechtfertigt, als der Anspruch gegen den Ersteher gemäß § 118 BGB. auf einen Gläubiger übertragen wird. Die Vorschrift des § 11 AufwG. steht nicht entgegen. Denn es ist die Sachlage nicht so, daß der Anspruch zunächst als ein Anspruch des früheren Eigentümers entsteht und durch die im Teilungsplan getroffene Anordnung von dem Eigentümer auf den Gläubiger übertragen würde. Vielmehr entsteht der Anspruch von vornherein für denjenigen, der im Teilungsplan als der Berechtigte ausgewiesen wird; die Versteigerung erfolgt für die Gesamtheit der Interessenten, und bis zur Ausführung des Teilungsplans ist im ungewissen, wem der Anspruch zusteht. Soweit die Auswertung zugunsten des Eigentümers erfolgt, sind wegen des Maßes der Auswertung dieselben Grundsätze anzuwenden, wie bei einem freiwilligen Verkaufe. Soweit der Anspruch einem Gläubiger zusteht, ist folgendes zu beachten: Grundsätzlich ist das Vorgebot nach § 107 BGB. im Verteilungszeitpunkt von dem Ersteher bar zu zahlen. Geschieht dies, so gilt an sich das gleiche wie im Falle freiwilliger Zahlung, d. h. es ist nach Maßgabe des § 15 AufwG. trotz der Zahlung eine Auswertung der persönlichen Forderung zulässig; dagegen ist ein Anspruch gegen den Eigentümer gemäß § 20 AufwG. unzulässig, weil das dingliche Recht durch den Zuschlag erloschen ist. Wird nicht bar gezahlt, sondern der Anspruch gegen den Ersteher überwiesen und durch eine Sicherungshypothek sichergestellt, so ist diese Überweisung ein Ersatz für die Barzahlung. Es erscheint daher billig, den Gläubiger bei der Auswertung ebenso zu stellen wie wenn Barzahlung erfolgt wäre. Es ist ihm daher bei der nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 vorzunehmenden Auswertung nach allgemeinen Vorschriften der volle Goldmarkbetrag nach dem Tage der Überweisung zuzubilligen, aber nicht mehr. Neben § 10 findet auch § 3 Abs. 2 AufwG. Anwendung (vgl. meinen Kommentar zur DurchfVO. S. 210), da nach den erklärten Absicht des Gesetzes die Forderung an den Ersteher an die Stelle des durch den Zuschlag erlöschenen Rechtes treten soll. Der Gläubiger kann daher Auswertung nach Maßgabe des Goldmarkbetrages des früheren Rechtes fordern. Er kann diese Auswertung aber nur nach Maßgabe des Rechtsgrundes des früheren Rechtes verlangen, also wenn dies ein Darlehen war nur in Höhe von 25%. Ob der Gläubiger auf Grund

Es ist mangels gesetzlicher Vorschriften die Aufgabe der Rechtsprechung, das Verfahren vor der Aufwertungsstelle so auszustalten, wie die Bedürfnisse der Praxis es erheischen. Daß die Auswertungspraxis die Zulassung einer solchen Zwischenentscheidung dringend erfordert, ist übrigens auch daraus zu schließen, daß verschiedene AG. völlig unabhängig voneinander und, ohne daß die Frage im Schriftum erörtert war, Zwischenentscheidungen dieser Art erlassen haben. Das AG. hält es deshalb für zulässig, daß die Auswertungsstelle eine Zwischenentscheidung über die freie Aufwertbarkeit eines Anspruchs auf Grund des § 10 AufwG., die mit der sofortigen Belehrung des § 74 Abs. 1 AufwG. angefochten werden kann, erlässt. Die Zulassung dieser Zwischenentscheidung läßt sich übrigens auch mit einer entsprechenden Anwendung des § 304 BGB. rechtfertigen, die um so unbedenklicher ist, als das das Auswertungsverfahren nur äußerlich nach Art eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestaltet, in Wirklichkeit aber, wie der Prozeß, ein echtes Streitverfahren ist: Es stehen sich zwei Parteien gegenüber, über deren widerstreitende Anträge zu entscheiden ist (Nadler, Grundbuch- und Auswertungsfragen 2. Aufl. S. 119). Die Vorabentscheidung im Falle des § 304 BGB. soll ersparen, langwierige und teure Beweisaufnahmen über den Betrag vorzunehmen, die bei anderer Beurteilung des Grundes in der höheren Instanz gegenstandslos werden würden (Stein, § 304 BGB. Bem. 1). Dieser gelegederische Grund der Vorschrift des § 304 BGB. trifft offenbar in gleicher Weise für den vorliegenden Fall zu. Es handelt sich hier freilich nicht um den Grund des Anspruchs, d. h. darum, ob überhaupt ein aufzuwertender Anspruch besteht — darüber hat die Auswertungsstelle nach dem AufwG., abgesehen von dem Falle des § 71 AufwG., nicht zu entscheiden —, sondern lediglich um die Entscheidung einer rechtlichen Vorsfrage, die auf die Entscheidung über die Höhe der Auswertung von maßgebend

des § 10 Abs. 1 Ziff. 5 oder des § 3 Abs. 2 mehr verlangen kann, hängt demnach davon ab, ob 25% nach dem alten Erwerbstag oder 100% nach dem neuen Erwerbstag mehr sind. Der Gläubiger kann den höheren der beiden Beträge verlangen. Für das dingliche Recht wird der Gläubiger stets die Anwendung des § 3 Abs. 2 bevorzugen, da § 10 eine Erhöhung über den normalen Höchstsatz von 25% nur für das persönliche Recht zuläßt.

Was nun den Fall der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot betrifft, so würden, wenn der Zuschlag dem Meistbietenden erteilt und demnächst das Grundstück weiter veräußert worden wäre, zweimal Kaufgeldforderungen mit dem Vorrecht des § 10 Abs. 1 Ziff. 5 entstanden sein. Der Erwerber wird auch dadurch, daß ein Erwerbsakt die Entstehung zweier privilegierten Forderungen hervorruft, nicht unbillig belastet, da die Kaufgeldansprüche aus beiden Verträgen zusammen nicht höher sind, wie wenn er den Zuschlag von vornherein für das dem Abtretenden gezahlte Entgelt erhalten hätte. Ich trete daher der Ansicht des AG. darin bei, daß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 angewendet werden kann, ich halte aber eine Einschränkung dieser Anwendung insofern für geboten, daß bei der Bewertung des Umfangs der Auswertung zu berücksichtigen ist, inwieweit nach dem wirtschaftlichen Zusammenhange eine Auswertung der Billigkeit entspricht.

Vielsach findet eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot dann statt, wenn der Meistbietende, um eine Hypothek an dem Grundstück zu retten, das Grundstück weiter veräußert worden hat. In diesem Falle brauchte er seine Forderung nicht auszubüten, sondern wird für diese entweder durch den Besitz des billig erworbenen Grundstücks oder durch das bei einer Abtretung seiner Rechte aus dem Meistgebot bedingene Entgelt entschädigt. Liegt der Fall so, so ist es billig, daß der Gläubiger ebensoviel erhält, wie wenn ein anderer das Grundstück unter Ausbietung seiner Forderung erstanden hätte, daß er also den vollen Geldwert, den der Nennbetrag seiner Forderung zur Zeit des Teilungsplanes hatte, erhält, weil er entweder bar ausgezahlt worden wäre oder sein Anspruch gegen den Ersteher nach den obigen Ausführungen in dieser Höhe aufzuwerten wäre. Die Möglichkeit, ihm dies zu gewähren, bietet die Anwendung des § 10 Abs. 1 Ziff. 5. Ebenso wie der Gläubiger, der nach dem Teilungsplan aus dem Erbto zu befreien ist, kann er sich auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 berufen, wenn ihm diese günstiger ist. Soweit der Meistbietende durch eine Abtretung seines Rechtes aus dem Meistgebot mehr erhält, als den Betrag seiner Forderung, der durch das Grundstück gesichert war, liegt hierin die Realisierung eines Spekulationsgewinns, für dessen bevorzugte Auswertung kein Anlaß vorliegt. Insofern wird daher eine Abweichung von dem normalen Höchstsatz zwar zulässig sein, aber deshalb nicht in Frage kommen, weil auch nach allgemeinen Vorschriften bei einer billigen Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände eine höhere Auswertung nicht angezeigt ist. Hat jemand den Zuschlag erhalten, der nicht Gläubiger ist, so scheint mir für das ganze Entgelt ein Hinausgehen über den Normalsatz von 25% nicht angezeigt, weil hier das Geschäft in vollem Umfang als ein Spekulationsgeschäft erscheint. Der rechtfertigende Grund für die höhere Auswertung einer Forderung auf das Kaufgeld für das mit der Hypothek belastete Grundstück liegt

dem Einfluß ist. Wenn auch diese Zwischenentscheidung dem unzulänglichen Zwischenurteil nach § 303 BGB. nahe verwandt ist, so erscheint es doch notwendig, zumal eine unmittelbare Anwendung der BGB. überhaupt nicht in Frage kommt, sie für selbständige ansetzbar zu erklären. (Ebenso Nadler, a. a. O. S. 115.)

Die Frage der Abwertung auf Grund der §§ 8, 10, 12 AufwG. wird durch den Erlass dieser Zwischenentscheidung nicht berührt. Die Aufwertungsstelle wird hierdurch nicht gehindert, einem solchen Antrage stattzugeben. Die Fassung der Entsch. der Aufwertungsstelle gibt freilich zu Zweifeln Anlaß. Es erscheint daher angezeigt, die Entsch. dahin zu fassen, daß eine Aufwertung des Anspruchs der Antragstellerin unter Abweichung von dem normalen Höchstpreis gemäß den Vorschriften des § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. zulässig ist.

In der Sache selbst hat das AG. den Standpunkt des AG. gebilligt. Dass die Forderung im Grundbuche, entsprechend der Eintragungsbewilligung v. 12. Mai 1922, als Darlehen bezeichnet ist, ist unerheblich, denn, sofern eine Kaufgeldforderung vorliegt, ist diese gewandelt worden (§ 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG.). Der Antragsgegner hat das Recht des Antragstellers aus dem Meistgebot gemäß § 81 Abs. 2 BGB. im Wege entgeglicher Abtretung erworben, er hat also das Recht gekauft, und das vereinbarte Entgelt stellt sich somit als Kaufgeld dar. Eine Kaufgeldforderung i. S. des § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. ist freilich nur das Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks. Diese Vorschrift könnte also im vorliegenden Falle nur zur Anwendung kommen, wenn der Erwerb des Rechts aus dem Meistgebot dem Erwerbe des Grundstücks gleichwertungsstelle angenommen.

Nach § 81 Abs. 2 BGB. ist, wenn der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot an einen anderen abgetreten und dieser die Verpflichtung aus dem Meistgebot übernommen hat, der Buschlag nicht dem Meistbietenden, sondern dem anderen zu erteilen, wenn die Erklärungen im Versteigerungstermin abgegeben oder nachträglich durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Mit dieser Rücksichtnahme auf die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot ist das Gelehrte den praktischen Lebensbedürfnissen entgegengekommen. Es soll hierdurch eine Auslassung an den Besseran und eine erneute Umschreibung auf diesen gespart werden (Motive z. BGB. S. 241; Wolff, Komm. §. BGB. § 81 Anm. 3 Hagemann, BGB. 12, 591 ff.). Der Übergang des Eigentums soll auf dem in § 81 Abs. 2 BGB. zugelassenen Wege erleichtert werden. Die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot ist also dazu bestimmt, einen Grundstücksveräußerungsvertrag zu ersezten, und darf deshalb einem solchen gleichgestellt werden.

Aber nicht nur der gesetzgeberische Grund der Vorschrift des § 81 Abs. 2 BGB., sondern auch der Gegenstand des Rechts aus dem Meistgebot rechtfertigt die Gleichstellung mit einem Kaufvertrage über ein Grundstück. Das Recht aus dem Meistgebot ist ein Recht auf den Erwerb des Grundstücks (Wolff u. Hagemann, a. a. O.), dieses Recht ist sein alleiniger Inhalt und Gegenstand. In dem Rechte aus dem Meistgebot ist in gewissem Sinne, wenn auch nur bedingt, das Eigentum an dem Grundstück verkörpert. Wenn hier noch auch das Recht aus dem Meistgebot nicht ein Kaufgeld für ein Grundstück im strengen Sinne des § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. darstellt, so ist doch aus den erörterten Gründen eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift für staithaft und geboten zu erachten. Einer solchen steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, daß der

darin, daß der Veräußerer bis dahin den Sachwert des Grundstückes befreien hat und sich bei der Weggabe dieses Wertes einen Wertanteil in der Form einer Hypothek für das Kaufgeld vorbehalten hat. Ein ähnlicher Gesichtspunkt rechtfertigt es, demjenigen, der sein Recht aus dem Meistgebot abgetreten hat, insoweit an dem Werte des Grundstückes als beteiligt anzusehen, als er für eine ihm zustehende Hypothek bei Erteilung des Buschlags an einen Dritten befriedigt worden wäre. Darüber hinaus aber fehlt es an einer Verziehung des Meistbietenden zu dem veräußerten Grundstücke, und es entfällt daher der innere Grund für eine bevorzugte Behandlung in bezug auf die Aufwertung.

Es kommt vor, daß der Meistbietende das Grundstück hat billig ersteien können, weil er sich mit Hypothekengläubigern verständigt hat, so daß diese von einer Herausabtretung ihrer Forderungen abgesehen haben. Wird in solchen Fällen das Bestehenbleiben der Forderungen vereinbart, so sind diese so aufzuwerten, wie wenn die Zwangsversteigerung nicht stattgefunden hätte. Werden sie gelöscht, so wird aber gleichzeitig für sie eine neue Hypothek eingetragen, so ist nach § 3 Abs. 2 der frühere Erwerbstag für die Aufwertung maßgebend. Werden sie aber dadurch abgelöst, daß sie mit Hilfe eines anderen anderen Gläubiger aufgenommenen Darlehens ausgezahlt werden, so kann auf die Darlehenshypothek des neuen Gläubigers § 3 Abs. 2, der voraussetzt, daß ein Wechsel in der Person des Gläubigers nicht stattfindet, nicht angewendet werden, vielmehr ist diese nach den §§ 8, 9 AufwG. mit höchstens 25% aufzuwerten, und zwar nach dem Zeitpunkt ihrer Begründung.

§ 10 mir für einen begrenzten Kreis von Ansprüchen die freie Aufwertung zuläßt; denn das AG. steht auf dem Standpunkt, daß die die Rechte der Gläubiger beschränkenden Vorschriften des AufwG. eng auszulegen sind, während diejenigen Bestimmungen, die für gewisse Fälle die Anwendung der Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts, d. h. die freie Aufwertung, zulassen, in ausdehnendem Sinne auszulegen sind, so daß der Kreis der frei aufwertbaren Ansprüche erweitert wird (AG. JurR. 1926 Nr. 66; JW. 1926, 176).

Zur Rechtfertigung der hier vertretenen Auffassung soll schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß das Reichsverwaltungssteuergesetz v. 14. Febr. 1911 (RGBl. 23) und das Grundsteuersteuergesetz v. 12. Sept. 1919 (RGBl. 1617) die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als ein Grundstücksveräußerungsgeschäft ansehen (§ 5).

Nach § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. ist eine Kaufgeldforderung das Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks. Es ist also erforderlich, daß auf dem erkauften Grundstück eine Hypothek für die Kaufgeldforderung eingetragen wird. Auch insofern befehlt gegen die entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 1 Biff. 5 in vorliegendem Falle keine Bedenken, denn der Antragsgegner hat für die Kaufgeldforderung des Antragstellers auf dem Grundstück, das er infolge der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und des ihm darausfließenden Buschlags erlangt hat, die Hypothek einzutragen lassen. Der Anspruch des Antragstellers ist demgemäß auf Grund des § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. für frei aufwertbar zu erklären. (Ebenso Nadler, a. a. O. S. 159.)

(AG. 9. BS., Beschl. v. 29. März 1926, 9 AW 78/26.) [R.]

7a. § 10 Abs. 1 Biff. 5, Abs. 3 AufwG. Das AG. hält an seiner bisherigen Auffassung fest, daß bei zeitlich auseinanderfallenden Vertragsanträgen und -annahmen die Forderung erst mit der Annahme des Vertragsantrags begründet wird (AG. v. 1. Okt. 1925, JW. 1925, 2253). Die Ansicht, daß die Kaufgeldforderung mit der Abgabe eines bindenden Vertragsantrags wenigstens bedingt begründet werde, wird abgelehnt, und zwar auch für den Fall eines sogenannten Offertvertrags¹⁾.

Das AG. verkennt nicht, daß der Beschl. v. 1. Okt. 1925 zu großen Härten führt und hat ihn deshalb einer Nachprüfung unterzogen. Es muß jedoch an seiner bisherigen Auffassung festhalten. Das AG. hat allerdings wiederholt bei langfristigen oder in der Inflationszeit gemachten Kaufangeboten den Tag des Angebots zum Stichtag für die Aufwertung erklärt. Dieser Grundsatz kann aber im Falle des § 10 Abs. 1 Biff. 5, Abs. 3 AufwG. nicht zur Anwendung kommen; denn dort handelt es sich stets um die noch ausstehende Erfüllung eines Kaufvertrages, um den Austausch der Leistungen beider Teile. Der rechtliche Gesichtspunkt der vertraglich gewollten Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen kann zwar auch bei der Aufwertung auf Grund des AufwG. berücksichtigt werden, jedoch nur im Rahmen der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes. Das AufwG. beschränkt in § 10 Abs. 3 die Aufwertung der Kaufgeldforderungen, die vor dem 1. Jan. 1922 (1912) begründet worden sind, auf 100 (75%) des Goldmarkbetrages. Die Aufwertungsstelle muß deshalb in jedem Fall zunächst feststellen, wann die Kaufgeldforderung begründet worden ist. Unterliegt der Anspruch nach dem Zeitpunkte seiner Begründung der Aufwertungsbegrenzung des § 10 Abs. 3 AufwG., so darf er keinesfalls über 100 (75%) des Goldmark-

Wenn ich die vorstehenden Ausführungen zusammenfasse, so findet im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auf das bedingene und durch Hypothek gesicherte Entgelt die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Biff. 5 Anwendung, eine Überschreitung des normalen Höchstpreises ist aber nur insofern angezeigt, daß innerhalb der in Abs. 3 des § 10 bestimmten Höchstgrenze der Aufwertung der volle Goldmarkbetrag, berechnet nach dem Zeitpunkt des Teilungsplanes, insofern als Aufwertung zu gewähren ist, als der Meistbietende die Absicht versucht hat, eine für ihn bestehende Hypothek zu retten; so weit er nach § 3 Abs. 2 einen höheren Betrag beanspruchen kann, ist ihm dieser nach Maßgabe dieser Vorschrift zu gewähren.

Staatssekretär f. R. Wirs. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

zu 7a. Die Entsch. ist von grundsätzlicher Wichtigkeit. Sie befaßt sich wiederholt mit den interessanten Aufwertungsproblemen, die sich im Falle einer Option für die Frage der Bezeichnung der Aufwertung ergeben. Das AG. hat bereits in dem Beschl. v. 1. Okt. 1925 (JW. 1925, 2253) den Standpunkt eingenommen, daß die Kaufpreisforderung erst mit der Annahme des Vertrages entstehe, daher auch der Zeitpunkt der Annahme für die Bestimmung des Aufwertungsbetrages maßgebend sein müsse.

Das AG. hält in seinem neuerlichen Beschlusse hieran fest.

Die Rechtfertigung des AG. scheint im Widerspruch zu der Entsch. des AG. v. 10. April 1926 (JW. 1926, 1538) zu stehen.

1) Vergl. a. a. O. AG. JW. 1926, 1538.

betrages aufgemerkt werden. Diese Sätze gelten auch für den Fall, daß der Verkäufer zunächst nur einen Kaufantrag gemacht und der Käufer ihn später angenommen hat. Ist der Antrag in der Vorkriegszeit gemacht und erst in der Inflationszeit angenommen, so darf die Aufwertungsstelle die Kaufgeldforderung nicht ohne weiteres entsprechend dem Wert der Mark zur Zeit des Antrags unter Berücksichtigung des jetzigen Grundstückswerts aufwerten, sie hat vielmehr auch in diesen Fällen in erster Linie festzustellen, wann die Kaufgeldforderung begründet ist. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsantrages zustande (§ 151 BGB), eine Kaufgeldforderung wird deshalb, wenn ein bindender Kaufantrag rechtzeitig angenommen wird, erst im Zeitpunkte der Annahme des Antrags und, wenn statt der bloßen Annahme des Antrags ein Kaufvertrag auf der Grundlage des alten Vertragsantrags geschlossen wird, mit dessen Abschluß begründet (vgl. §§ 151 f. BGB). Die infolge der Vorschrift des § 10 Abs. 3 AufwG. ausschlaggebende Bedeutung des Zeitpunktes der Begründung der Forderung läßt Mügel, DurchWD. S. 204 außer acht, wenn er bei zeitlich auseinanderfallenden Vertragsanträgen und -annahmen den Zeitpunkt für maßgebend erklärt, in dem die Höhe der Forderung festgesetzt wird, also in der Regel den Zeitpunkt des Angebots.

Infolge der im Verhältnis zum gegenwärtigen Grundstückswert außerordentlich niedrigen Aufwertungsbeträge, die bei Kaufanträgen vor der Inflationszeit und Annahmen in der Inflationszeit die notwendige Folge des vom RG. eingenommenen Standpunkts sind, machen die Gläubiger immer wieder den Versuch nachzuweisen, daß

Bei näherer Prüfung ergibt sich jedoch, daß bisher ein unmittelbarer grundsätzlicher Widerspruch nicht zu konstatieren ist. RG. erklärt allerdings:

„Es sei nicht zu beanstanden, daß das BG. für die Aufwertung des Kaufpreises auf den Tag des Verkaufsangebotes (April 1921), nicht auf den der Annahme (Mai 1922) abgestellt hat.“

Die Entscheidung des RG. bezieht sich aber offensichtlich auf einen Fall der freien Aufwertung. Durch positive Bestimmungen des AufwG. ist das RG. nicht gebunden, es kann völlig frei unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse entscheiden. Dabei ist innerhalb der freien Aufwertung das Gericht sehr wohl besugt, wesentlichen Wert darauf zu legen, was der Wille der Parteien im Augenblick des Vertragsangebotes war. Dieser Standpunkt erscheint insbesondere um deswillen gerechtfertigt, weil bekanntlich die Rechtsprechung s. St. erheblich bezüglich der Frage geschwankt hat, ob überhaupt der Offertent gebunden sei, die Annahme seiner Offerte zum alten Papiermarktpreise entgegenzunehmen. Noch in RG. 102, 98 = JW. 1921, 830 (v. 16. April 1921) hatte das RG. die Bindung an die Option trotz inzwischen erfolgter Geldentwertung bejaht. Das abweichende Urteil des RG. 106, 7 = JW. 1923, 288 datiert erst v. 6. Jan. 1923. Wenn nach der jetzt herrschenden Auffassung also eine Bindung an das ursprüngliche Gebot nur bei entsprechender Aufwertung anzuerkennen ist, so ergibt sich daraus folgerichtig, daß, wenn der Käufer am Vertrage festhalten will, er nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet ist, vom Tage des Vertragsangebotes auszugehen und dementsprechend den Kaufpreis aufzuwerten.

Gilt dies für das Recht der freien Aufwertung, so wird man dem RG. darin folgen müssen, daß innerhalb des Gebietes der gesetzlich geregelten Aufwertung die gleiche Freiheit für den Richter nicht besteht. Das RG. unterscheidet genau zwischen den Fällen, wo der Anspruch vor dem 1. Jan. 1922 entstanden ist und den Fällen, wo die Entstehungszeit in die spätere Inflationszeit fällt. Ist der Anspruch vor dem 1. Jan. 1922 begründet, so ist der Aufwertungsrichter an die Grenze der Goldmarkaufwertung gebunden. In der Zeit nach dem 1. Jan. 1922 ist der Aufwertungsrichter frei. Mit einwandfreier Argumentation stellt das RG. fest, daß als begründet im Sinne des AufwG. der Kaufpreisanpruch nur dann gelten kann, wenn das Angebot vom Käufer angenommen ist. Fällt daher die Annahme des Vertrages in die Zeit vor dem 1. Jan. 1922, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Aufwertung als 100% des Goldmarkbetrages, berechnet nach dem Tage der Annahme, nicht möglich.

Ich vermag dies Ergebnis auch gar nicht für unbillig zu erachten. Denn im Jahre 1921 galt noch der Satz „Mark gleich Mark“. In jener Zeit war wirklich der Verkäufer noch verpflichtet, das ihm früher gemachte Angebot zum gleichen Nominalbetrag in Mark anzunehmen. Wenn daher die Aufwertung sich nach dem Tage der Annahme richtet, so ist hiergegen nichts einzuwenden.

Anders liegen die Verhältnisse für die Zeit nach Beginn der katastrophalen Inflationsperiode. Die neuerliche Rechtsprechung geht erkennbar dahin, auch für das Gebiet der freien Aufwertung diese katastrophale Inflationsperiode frühestens mit dem 15. Juni 1922 beginnen zu lassen (vgl. RG. v. 13. Dez. 1924, JW. 1925, 348; v. 19. Febr. 1925, JW. 1926, Rechtspr. Beil. Nr. 663; RG. v. 30. März 1926 II 377/25 = JW. 1926, 1661; DKG. Hamburg, Rechtsprechung in Aufwertungssachen, 1926, Nr. 68 sowie RG. v. 8. Juni 1926: 11 U 3416/26 = JW. 1926, vgl. u. S. 1846.

die Forderung schon im Zeitpunkte des Vertragsantrages begründet worden sei, wenn auch nur bedingt. Das RG. hat diese Frage geprüft, aber verneint. Der Vertragsantrag bewirkt nur eine einseitige Bindung des Antragenden (§§ 145 f. BGB). Der Antragsgegner erlangt allerdings auf Grund des bindenden Angebots ein Recht, nämlich ein durch die Ausübung des Kaufrechts bedingtes Recht auf Auflösung. Dagegen erwirkt der Verkäufer dadurch, daß er ein ihm bindendes Angebot macht, noch kein bedingtes Recht auf Zahlung des Kaufpreises. Wenn der Verkäufer durch die Abgabe des Kaufangebots ein solches Recht erlangt hätte, so müßte der Käufer schon infolge dieses Angebots zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet sein. Denn „es gibt kein obligatorisches Recht ohne entsprechende obligatorische Verpflichtung“ (RG. 72, 389). Dadurch, daß dem Antragsempfänger das Angebot zugegangen ist oder daß er sich, wie es bei dem Offertvertrage der Fall ist, mit dessen Inhalt einverstanden erklärt, aber die Annahme des Angebots ausdrücklich oder stillschweigend sich vorbehalten hat, wird aber für ihn keine Kaufverpflichtung begründet. Es steht vollkommen in seinem Belieben, ob er das Angebot annehmen, also kaufen will oder nicht. Ist er aber zum Erwerbe des Grundstücks nicht verpflichtet, so besteht auch für ihn keine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, auch nicht in bedingter Form.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 28. Mai 1926, 9 Aw 44/26.)

*

Soweit die Aufwertung von Risikokaufgeldern in Betracht kommt, hat das AufwG. die freie Aufwertung über 100% Goldmark hinaus noch für einen früheren Stichtag, den 1. Jan. 1922, anerkannt. Sobald daher die Annahme des Kaufangebotes auf einen späteren Zeitpunkt als den 1. Jan. 1922 fällt, kann der Aufwertungsrichter frei aufwerten und insbesondere auch für den Fall, daß er als Begründungstag den Tag der Annahme ansieht, bei der Bezeichnung der Aufwertung auch die Verhältnisse im Augenblick des Angebots berücksichtigen. Insofern kann er der Rechtsprechung des RG. folgen, die für das Gebiet der freien Aufwertung ausdrücklich anerkennt, daß der Richter nicht gehindert sei, die Verhältnisse am Tage des Angebots zu berücksichtigen. In diesem Punkte wird allerdings das RG. m. E. wohl genötigt sein, seine Rechtsprechung noch einmal nachzuprüfen.

In der Entscheidung v. 1. Okt. 1925 hat nämlich das RG. am Schluß ausgesprochen, daß der Aufwertungsrichter zwar in der Lage sei, sobald die Annahme des Vertrages in die Zeit nach dem 1. Jan. 1922 fällt, aus Gründen der Willigkeit einer besonders reichliche Aufwertung zuzusprechen, die Aufwertungsstellen würden aber über den Aufwertungsbetrag, der sich bei Zugrundelegung des für den Verkäufer günstigsten Berechnungsmaßstabes ergebe, nicht hinausgehen dürfen, da sonst die Vertragsgrundlage verändert würde.

Diese Darlegungen scheinen mit nicht zutreffend zu sein. Wenn einmal die freie Aufwertung gilt, so kann, wie auch das RG. ausführt, ohne Rücksicht auf Aufwertungsmaßstäbe auch auf die Verhältnisse im Augenblick des Angebots zurückgegangen werden. Es ist nicht richtig, daß dadurch die Vertragsgrundlage verändert wird. Im Gegenteil, nach der Rechtsprechung des RG., so wie sie sich schließlich gestaltet hat, hatte der Käufer einen berechtigten Anspruch darauf, denjenigen Kaufpreis zu erhalten, der am Tage des Angebots dem Willen der Parteien entsprach. Die Vertragsgrundlage wird nicht geändert, sondern gerade richtig gestellt, wenn man auf jenen Augenblick zurückgeht. Das Geschäft wird auch nicht vorteilhafter gestaltet, als es nach dem ursprünglichen Willen der Parteien werden sollte.

Ich komme daher zu folgendem Ergebnis:

1. Es ist richtig, daß im Falle der Option die aufwertungsfähige Kaufgeldforderung erst mit dem Tage der Annahme begründet ist.

2. Innerhalb des Gebietes der freien Aufwertung ist der Richter nicht gehindert, bei der Bezeichnung der Aufwertung auch den Tag des Angebotes zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere also auch für den Fall der hypothekarisch gesicherten Risikokaufgeldforderung, sofern die Annahme nach dem 1. Jan. 1922 erklärt ist. Jede Grenze der Begegnung durch Aufwertungsmaßstäbe kommt nicht in Frage.

3. Ist im Falle der hypothekarisch gesicherten Kaufgeldforderung die Annahme vor dem 1. Jan. 1922 erfolgt, so ist kraft positiver Gesetzesvorschrift die Höhe der Aufwertung durch § 10 Abs. 2 AufwG. auf die gesetzlichen Hunderttausend entsprechend dem Tage der Annahme begrenzt.

4. Ist im Falle der hypothekarisch nicht gesicherten Kaufgeldforderung die Annahme der Offerte vor Beginn der katastrophalen Periode erfolgt, so ist bei der Aufwertung zu berücksichtigen, daß damals noch der Satz „Mark gleich Mark“ galt, demgemäß auch die Bindung an den Nominalkaufpreis gerechtfertigt war.

RG. Dr. H. F. Abraham, Berlin.

S. § 10 Abs. 1 S. 5, Abs. 3 AufwG. Aufwertung einer Kaufgeldforderung im Falle eines Schwarzkaufs. †)

Es wird die Aufwertung einer hypothekarisch gesicherten Restkaufgeldforderung verlangt. Das belastete Grundstück ist durch Vertrag v. 21. Sept. 1921 verkauft worden. Auslassung und Eintragung erfolgten erst am 22. März 1922. Der Antragsteller verlangt Aufwertung über 100%, da der Vertrag v. 21. Sept. 1921 als sogenannter Schwarzkauf infolge Angabe eines falschen Kaufpreises nichtig gewesen und erst durch die nachfolgende Auslassung und Eintragung geheilt worden sei. Die Restkaufgeldforderung sei deshalb erst nach dem 31. Dezember 1921 begründet worden, die Aufwertungsbefreiung des § 10 Abs. 3 greife infolgedessen nicht Platz. Das AG. und das LG. werteten die Forderung nur auf 100% des Goldmarkbetrages = 284 Goldmark auf. Das LG. führte aus: Es könne dahingestellt bleiben, ob die Forderung erst als am 22. März 1922 begründet anzusehen sei, denn es würde jedenfalls der Billigkeit nicht entsprechen, die Forderung höher aufzuwerten, als es zu schließen wäre, wenn der notarielle Vertrag nicht zum Schein abgeschlossen wäre. Das AG. hebt aus folgenden Gründen auf. Das LG. hätte infolge der Vorschrift des § 10 Abs. 3 AufwG. zunächst feststellen müssen, an welchem Tage die Forderung des Antragstellers begründet worden ist. Daburch, daß es diese Feststellung unterlassen hat, hat es das Gesetz verletzt. Die oben mitgeteilte Erwähnung des LG. trägt dessen Entscheidung nicht. Wenn auch die Entscheidung über

Bz. 8. 1. Wird ein formungsgütiger Grundstückskaufvertrag durch nachfolgende Auslassung und Eintragung geheilt, so vollzieht sich die Heilung nach herrschender Ansicht ohne rückwirkende Kraft (vgl. AG. 75, 115; JW. 1911, 216). Das AG. läßt die Frage formell offen, billigt aber wohl die Ansicht des LG. Folgt man diesem Gedanken, so ist eine Kaufgeldforderung, wenn der Vertrag 1921 geschlossen, dagegen die Auslassung 1922 erfolgt war, erst i. J. 1922 begründet und würde deshalb nach allg. Vorschriften über 100% unter maßgeblicher Berücksichtigung des gegenwärtigen Grundstückswertes aufzuwerten sein.

Allerdings bildet dieser Wert lediglich eine Höchstgrenze, innerhalb deren die Entscheidung nach billigem Ermessen zu finden ist; aber eine Aufwertung nach billigem Ermessen steht eben voraus, daß zunächst alle Umstände klargestellt werden, die das Maß der Aufwertung beeinflussen können. Wo Aufwertung nach dem Grundstückswert in Frage kommt, muß also der Grundstückswert ermittelt werden, da erst eine Vergleichung der Aufwertung auf dieser Grundlage mit einer Aufwertung in Höhe von 100% des Goldmarkbetrages ergeben kann, ob wirklich die letztere der Billigkeit entspricht.

2. Das AG. hat den Beschuß der Aufwertungsstelle lediglich wegen Nichtberücksichtigung des gegenwärtigen Grundstückswertes aufgehoben. Offen bleibt die Frage, ob der Gedankengang der Aufwertungsstelle neben dem Grundstückswert einen Einfluß auf die Höhe der Aufwertung haben kann. Die Aufwertungsstelle hielt es für unbillig, den Gläubiger in seinen Rechten aus einem später wirksam gewordenen Scheinvertrag besser zu stellen, als bei einem von vornherein richtigen und formgültigen Vertrage. Soll es nun zulässig bleiben, zwischen diesem Gedankengang und der Berücksichtigung des Grundstückswertes eine Art mittlerer Linie zu suchen? Der Auffassung des AG. dürfte es — wie zwischen den Zeilen zu lesen ist — entsprechen, die Tatsache, daß der Abschluß des Scheinvertrages bereits in d. J. 1921 fällt, für die Höhe der Aufwertung ganz unbedeutet zu lassen. In der Tat handelt es sich bei dem Gedankengange der Aufwertungsstelle um einen grundsätzlichen methodischen Fehler, dessen Ausprägung deshalb besonders wichtig ist, weil sich in anderen Zusammenhängen des AufwG. vielfach ähnliche Fragestellungen ergeben.

Allerdings ist es in gewissem Sinne ein „Zufall“, daß der Gläubiger infolge der ex nunc wirkenden Bestätigung des Vertrages durch Auslassung und Eintragung mit seiner Forderung in d. J. 1922 hineinkommt. Aber ebenso „zufällig“ ist die Regelung des Gesetzes, die zwischen 1921 und 1922 einen scharfen Schnitt macht und Gläubiger, deren Kaufgeldforderungen vor Ende 1921 begründet sind, meist auf belanglose Aufwertungsbeträge verweist. „Zufall“ ist eben stets etwas Relatives, das allein durch eine bestimmte Vergleichung als Zufall erscheint, und maßgebend kann immer nur ein Vergleich mit derjenigen Regelung sein, die den allgemeinen Vorschriften, also den Grundsätzen der Billigkeit, entsprechen würde. Ergibt sich aus der Gestaltung des Vertragsverhältnisses die Möglichkeit, die Aufwertung nach billigem Ermessen zu bestimmen, so erweist sie sich, in diese Beziehung eingeordnet, durchaus nicht als zufällig, sondern im Gegenteil als natürlich und dem Wesen der Sache gemäß. Vergleicht man dagegen die Sachlage mit der positiven gesetzlichen Regelung, die bei einer Forderung aus d. J. 1921 eingreifen würde, so kann die Möglichkeit freier Aufwertung insofern allerdings für zufällig gelten. Allein aus der Vergleichung mit einer gesetzlichen Regelung, die selbst wieder zufällig ist, lassen sich für die Höhe der Aufwertung keinerlei sachlich zu rechtfertigende Folgerungen gewinnen.

Die Höhe der Aufwertung im allgemeinen Sache der tatsächlichen Forderung des Einzelfalles ist, so darf doch nicht nur nach billigem Ermessen entschieden werden, sondern es sind dabei die für besondere Fälle geltenden gesetzlichen Vorschriften und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten. Ist die Forderung des Antragstellers, wie für das Verfahren der weiteren Be schwerde zu unterstellen ist, erst nach dem 31. Dez. 1921 begründet, so spielt der Satz von 100% des Goldmarkbetrages bei der Entscheidung über die Höhe der Aufwertung keine maßgebende Rolle, für die Aufwertung sind vielmehr andere Maßstäbe und Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung, insbesondere gilt dies von dem gegenwärtigen Grundstückswert, der bisher überhaupt nicht festgestellt ist (vgl. auch Beschl. v. 1. Okt. 1925, JW. 1926, 2253, Jur. 1925, Nr. 1441).

(AG., 9. GS., Beschl. v. 29. März 1926, 9 AW 98/26.) [N.]

9. § 10 Abs. 1 AufwG. Die persönliche Forderung ist in dem Zeitpunkt begründet, in dem die Rechtsgrundlage für den Anspruch geschaffen ist. Sie wird in völliger Unabhängigkeit von der Hypothek aufgewertet. †)

Das OLG. Karlsruhe hat in einem Fall, in dem der Kaufvertrag am 21. Dez. 1921 geschlossen, die Hypothek für die Kaufgeldforderung aber erst am 3. Mai 1922 eingetragen war, die Forderung

Im Grunde bedeuten diese Erwähnungen nur die besondere Anwendung eines Gedankens, an dem AG. und LG. für die Auslegung des AufwG. in ständiger Rechtsprechung festgehalten haben: alle Bestimmungen des AufwG., die das Aufwertungsrecht beschränken, sind als positivrechtliche Ausnahmen anzusehen; ihre Anwendung ist deshalb auf das engste zu begrenzen, dagegen darf man sie als Abweichungen von dem, was billig sein würde, nicht ohne Not erweitern (vgl. bes. AG.: JW. 1926, 173; AufwG. 1926, 246).

3. Einen interessanten Vergleich zu dem Streitsache bietet der Fall Bahr. ObLG. (AufwG. 1926, 276). Dort handelte es sich bei Vertrag und Auslassung nicht um d. J. 1921 und 1922, sondern um d. J. 1918 und 1919. Infolgedessen blieb zwar die Aufwertung, gleichgültig wann man die Forderung als begründet ansah, immer auf 100% begrenzt; dagegen stellte sich die weitere Frage ein, in welchem Zeitpunkte die Forderung für die Berechnung des Goldmarkbetrages als erworben zu gelten hat. Das ObLG. hat ebenfalls mit dem AG. eine rückwirkende Kraft der heilenden Auslassung und Eintragung verneint, gleichwohl aber nach § 141 BGB. die obligatorischen Wirkungen der Heilung auf den Vertragsabschluß zurückzuziehen und deshalb den Tag des Vertrags schluß als Erwerbstag behandelt.

Wollte man die Wirkungen, die § 10 Abs. 3 AufwG. von dem Zeitpunkt der Begründung der Forderung abhängig macht, in gleicher Weise zurückzuziehen, so würde der Gläubiger im Hinblick auf die maßgebenden Höchstgrenzen der Aufwertung erheblich benachteiligt sein, während er durch die Zurückbeziehung der Wirkungen des Erwerbstages gerade einen Vorteil erlangt. Tatsächlich kann hier eine Zurückbeziehung nicht in Frage kommen. Denn nach § 141 BGB. soll eine derartige obligatorische Rückwirkung nur im Zweifel statifinden, d. h. nur insofern, als sie den Parteiwillen richtig zur Geltung bringen würde. Das trifft für die Wirkungen des Erwerbstages zu; denn nur derjenige Goldmarkbetrag wird durch den Parteiwillen gedeckt, der der Papiermarksumme am Tage ihrer tatsächlichen Festsetzung entspricht. Dagegen haben die jeweiligen Aufwertungshöchstwerte als Rechtsfolge der Begründung der Forderung mit dem Parteiwillen überhaupt nichts zu tun; sie sind positivrechtliche Zweckmäßigkeitsschriften, die außerhalb des Vertrags inhalts liegen. Deshalb kann § 141 Abs. 2 BGB. der nur als Auslegungsregel anzusehen ist, im Streitfalle nicht eingreifen; hier ist auch in obligatorischer Hinsicht eine Rückwirkung abzulehnen.

4. Die vom AG. behandelte Frage führt auf eine allgemeine Frage zurück, die z. Bt. dem AG. zur Entscheidung vorliegt: OLG. Karlsruhe und OLG. Stuttgart haben übereinstimmend angenommen, daß § 10 Abs. 3 AufwG., wenn er von Begründung der Forderung spricht, überhaupt nicht den Abschluß des Vertrages, sondern denjenigen Zeitpunkt im Auge hat, in dem die Forderung als Hypothek forderung begründet worden ist, also den Zeitpunkt der Eintragung (vgl. JW. 1926, 711 und 839). Das AG. hat diese Konstruktion abgelehnt und einen gleichliegenden Fall dem AG. zur Entscheidung unterbreitet (vgl. Rdsch. Nr. 288). Sollte das AG. die Rechtsauffassung der OLG. Karlsruhe und Stuttgart beftigen, so würde damit die besondere Frage, die sich bei formlosen Kaufverträgen nach Auslassung und Eintragung ergibt, von selbst gegenstandslos werden.

RL. Dr. Bäckler, Breslau.

In 9. Der Beschuß betrifft die bekannte Meinungsverschiedenheit zwischen dem OLG. Karlsruhe (Rdsch. 1925 Nr. 1389) und dem AG. über die Frage, wann eine Kaufgeldforderung als „begruendet“ im Sinne der Aufwertungsbeschränkungen in § 10 Abs. 1 Biff. 5

lung i. S. des § 10 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 3 erst mit dem Hypotheken-
eintrag als begründet anzusehen (Beschl. v. 28. Juli 1925, Id. 1925, Nr. 1369). Das RG. das den gleichen Fall zu entscheiden
hatte, hat sich dem OLG. Karlsruhe nicht angeschlossen und deshalb
die Sache dem RG. zur Entscheidung vorgelegt, indem es seine ab-
weichende Auffassung wie folgt begründet:

Das RG. kann die Auslegung des § 10 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 3
AufwG. nicht als zutreffend anerkennen. Das AufwG. unterscheidet
scharf die Hypothek und die persönliche Forderung und führt diese
Unterscheidung überall streng durch. Die §§ 4 ff. AufwG. behandeln die
Aufwertung des dinglichen Rechts, die §§ 9 ff. die der durch die Hypothek
gesicherten persönlichen Forderung. Jeder Anspruch, der dingliche wie
der persönliche, ist nach den für ihn geltenden Grundsätzen besonders
aufzuwerten. Die persönliche Forderung wird nach dem AufwG. in
völliger Unabhängigkeit von der Hypothek aufgewertet. Die hypo-
thekarische Sicherung ist für die Aufwertung der persönlichen Forderung
nur insofern von Bedeutung, als die Vorschriften der §§ 9 ff.
nur für eine solche Forderung gelten, die i. S. des § 9 durch Hypo-
thek gesichert ist. Ist dies der Fall, so spielt im übrigen die hypo-
thekarische Sicherung bei der Aufwertung der persönlichen Forderung
keine Rolle, es ist vielmehr bei der Anwendung der Vorschriften der
§§ 9 ff. AufwG. über die Aufwertung der persönlichen Forderung
ganzlich davon abzusehen, daß eine hypothekarische Sicherung besteht.
Die persönliche Forderung hat eben nach dem AufwG., was in diesen
ganzen Ausbau und in zahlreichen einzelnen Bestimmungen klar
zum Ausdruck gebracht ist, in Ansehung der Aufwertung ein völlig
selbständiges, von der Aufwertung der Hypothek unabhängiges
Schicksal. Diese Rechtslage verkennt das OLG. Karlsruhe, wenn es
bei der Entscheidung der Frage, wann eine Kaufgeldforderung i. S.
des § 10 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 3 AufwG. begründet ist, dem Zeit-
punkt der hypothekarischen Sicherung Bedeutung beimisst. Die Frage
ist vielmehr — ohne jede Beachtung der hypothekarischen Sicherung —
lediglich nach schuldrechtlichen Grundsätzen zu beantworten.
Begründet ist die Forderung i. S. des allgemeinen bürgerlichen
Rechts und damit auch i. S. des § 10 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 3
AufwG. in dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsgrundlage
für den Anspruch geschaffen ist, eine Kaufgeldforderung
also, wenn ein notarieller Grundstückskaufvertrag abgeschlossen
ist, mit dem Abschluß des Vertrages (ebenso Quassowsky,
S. 157, 167; Mügel, S. 255; Nadler, Grundbuch- und Auf-
wertungsfragen, S. 79, 80, 88). Lasker (Aufwertungsverträge, ge-
halten auf Veranlassung der Breslauer Anwaltvereine, S. 22) vertritt
die Ansicht, die Kaufgeldforderung sei für die Berechnung des Gold-
marktbetrages mit dem Abschluß des Vertrages begründet, für die
Festlegung des Stichtages für die jeweils maßgebenden Höchstsätze da-
gegen erst mit der hypothekarischen Sicherung. Er versteht also das
Wort „begründet“ in § 10 Abs. 1 Ziff. 5 in anderem Sinne als
in Abs. 3. Dieser Ansicht konnte der Senat nicht beitreten. Wenn
das AufwG. in § 10 an zwei Stellen von Forderungen spricht, die
nach oder vor einem bestimmten Zeitpunkt begründet sind, so hat
dieser Ausdruck in beiden Fällen offensichtlich die gleiche Bedeutung.
(RG. 9. BGS. Beschl. v. 29. Dez. 1925, 9 AW 493/25.) [N.]

*

Satz 1 und Abs. 3 AufwG. anzusehen ist. Während das OLG. Karlsruhe die Kaufgeldforderung erst mit der Hypothekeneintragung für
begründet hält, steht das RG. auf dem Standpunkt, daß die Kauf-
geldforderung bereits im Zeitpunkt des notariellen Kaufabschlusses
begründet ist. Richtig dürfte, wie auch die herrschende Lehre annimmt,
die Auffassung des RG. sein. Dafür spricht zunächst der Wortlaut,
denn begründet ist die persönliche Forderung, sobald die rechtlichen
Voraussetzungen für ihre Entstehung geschaffen sind, also mit dem
Abschluß des Kaufvertrags. Dafür spricht ferner der gesetzgeberische
Gedanke in § 10 AufwG. Dieser besteht darin, die Aufwertung grund-
sätzlich auf 75 bzw. 100 v. H. des Goldmarktbetrages zu begrenzen,
eine Grenze jedoch nicht zu ziehen, soweit es sich um die Verschlede-
rungskäufe der schlimmsten Inflationszeit handelt. Unter dem
Verschleuderungsgegenstandpunkt kann aber nur der Zeitpunkt des
Kaufabschlusses die entscheidende Rolle spielen, nicht dagegen der zu-
fällige Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumsüberganges im
Grundbuch. Das OLG. Karlsruhe wollte bei seiner Entsch. offenbar
denjenigen Grundstücksverkäufern helfen, die ihre Grundstücke kurz
vor dem 1. Jan. 1922 verkauft haben. Hinzugeben ist, daß die Auf-
wertungsbeschränkung in § 10 Abs. 3 AufwG. zu denjenigen Vor-
schriften des Gesetzes gehört, die in dem breiten Publikum als be-
sonders unbillig und unwillkürlich empfunden werden. Hängt es doch
oft von einem einzigen Tage ab, ob der Gläubiger der Kaufgeldforderung,
falls diese vor dem 1. Jan. 1922 begründet ist, maximal 100
vom Hundert des Goldmarktbetrages oder, falls die Begründung nach
dem 31. Dez. 1921 erfolgt ist, nach der von dem RG. entwickelten
Wertparzellentheorie ein Vielfaches dieses Betrages enthält. Das OLG. Karlsruhe verkennt indessen, daß seine Theorie nicht nur nicht mit
dem Gesetze in Einklang steht, sondern auch die Sachlage praktisch
nicht verbessert. Noch würde nach der Theorie des OLG. Karlsruhe
einzelnen Grundstücksverkäufern, die kurz vor dem 1. Jan. 1922 ver-
kauft haben, geholfen werden. Die überwiegende Mehrzahl der In-

10. § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. Für die Aufwertung
einer Kriegsforderung (Kaufgeldforderung) ist nicht
deren Alter maßgebend.

Die Ansicht, daß Kaufgeldforderungen aus d. J. 1913 nicht über
45% aufgewertet werden dürfen, findet im Gesetze keine Stütze.
Nach § 10 Abs. 3 AufwG. können Kaufgeldforderungen aus der Zeit
v. 1. Jan. 1912 bis zum 31. Dez. 1921 bis zu 100% des Goldmark-
betrages aufgewertet werden. Innerhalb des Rahmens von 25 bis
100% richtet sich das Maß der Aufwertung nicht nach dem Alter der
Forderung, sondern nach anderen Gesichtspunkten, insbesondere nach
der Entwicklung der Grundstücksverträge und den persönlichen Ver-
hältnissen der Beteiligten. Daß die Auffassung des Antragsgegners
nicht zutreffend sein kann, erhebt übrigens auch daraus, daß sogar
bei Forderungen aus d. J. 1910, 1911 und 1912 eine Aufwertung bis
zu 75% nach § 10 Abs. 3 AufwG. zulässig ist.

(RG. 9. BGS. Beschl. v. 28. Mai 1926, 9 AW 169/26.)

11. §§ 10 Abs. 1 Ziff. 5, 11, 3 Abs. 1 AufwG. Die
freie Aufwertung einer im Kaufvertrage abgetretenen Kauf-
geldforderung wird durch § 11 AufwG. ausgeschlossen. †)

Durch Vertrag v. 7. Juni 1912 verkaufte der Antragsteller sein
Grundstück an die Grundstücksparzellanten P. und S. Auf den Kauf-
preis sollten 40 000 M. bei der Übergabe, der Rest mit 32 000 M. bei
der Auflösung bezahlt werden. Durch den Vertrag v. 18. Juni 1912
verkaufsten P. und S. einen Teil des Grundstücks für 40 000 M.
an den Antragsgegner. In dem Vertrag bekennen die Verkäufer,
20 000 M. erhalten zu haben, die restlichen 20 000 M. Stunden die Ver-
käufer dem Käufer. Gleichzeitig treten sie das Restkaufgeld an den
Antragsteller ab, und der Antragsgegner läßt für den Antragsteller
eine Hypothek für das Restkaufgeld eintragen. Die Aufwertungsstelle
hat dem Antrage, die Kaufgeldforderung über 25% aufzuwerten, ent-
sprochen, indem sie eine Schulübernahme und einen Vertrag zu-
gunsten Dritter angenommen und den § 11 AufwG. für nicht anwend-
bar erklärt hat. Das RG. mißbilligt diese Entscheidung.

Aus dem Vertrag v. 18. Juni 1912 läßt sich weiter eine Schul-
übernahme noch ein Vertrag zugunsten Dritter im Wege der Aus-
legung feststellen. Der Antragsgegner kauft ein Grundstück für
40 000 M., 20 000 M. werden bar gezahlt, der Rest wird von den
Verkäufern dem Käufer gestundet. Es folgen dann die Bestimmungen
über die Fälligkeit und die Verzinsung, und nunmehr, nachdem in
erschöpfernder Weise das Verhältnis zwischen dem Käufer und dem
Verkäufer wegen der Restkaufgeldforderung geregelt ist, folgt die
Abtretung. Dieser Inhalt des Vertrages bietet keinen Anhalt für
die Annahme einer Schulübernahme. Der Antragsgegner, der mit
dem Antragsteller nie etwas zu tun gehabt hat, schuldete den Ver-
käufern für das Grundstück, das er von ihnen gekauft hatte, ein
Restkaufgeld von 20 000 M. Der Gedanke, daß er, indem er sich zur
Bahlung der 20 000 M. verpflichtete, damit die Schul eines anderen,
nämlich die seines Verkäufers an den Antragsteller, übernahm, konnte
ihm bei dieser Sachlage überhaupt nicht kommen. Der Vertrag ent-

platzt den Verkäufer, die ihre Grundstücke vor dem 1. Jan. 1922 ver-
kauft haben, würde hingegen geschädigt werden. Wenn man nämlich
eine hypothekarisch gesicherte Kaufgeldforderung erst mit dem Tage
der Hypothekeneintragung als begründet ansieht, so müßte man diesen
Grundtag auch auf die Berechnung des Goldmarktbetrages anwenden.
Dann aber würde sich für die Mehrzahl der Kaufgeldgläubiger eine
Verkürzung ihres Goldmarktbetrages ergeben, da sich die Mark wäh-
rend der Inflationszeit ständig verschlechtert hat.

Der Ausdruck Begründung der Kaufgeldforderung kehrt in § 10
AufwG. noch an einer dritten Stelle wieder, nämlich in Abs. 1 Ziff. 5
Satz 2, wo bestimmt ist, daß eine höhere Aufwertung im Falle der
Umwandlung der Kaufgeldforderung in eine Darlehensforderung nur
zulässig ist, wenn die Umwandlung „bei der Begründung“ erfolgt ist.
Auch bei dieser Vorschrift ist unter dem Zeitpunkt der Begründung
der Tag des notariellen Kaufabschlusses zu verstehen. Eine gewisse
Modifikation ergibt sich hier aber insofern, als der Ausdruck „bei“
nicht eng und schematisch ausgelegt werden darf. Wenn sich z. B. nach
Abschluß des notariellen Kaufvertrages die Auflösung verzögert und
die Parteien zwar nach Abschluß des notariellen Kaufvertrags, aber
vor der Eintragung der Hypothek im Grundbuch die Umwandlung
der Kaufgeldhypothek in eine Darlehenshypothek vereinbaren, dürfte
die Darlehensumwandlung noch als „bei“ der Begründung erfolgt an-
zusehen und die freie Aufwertbarkeit nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 Satz 2
nicht ausgeschlossen sein (vgl. Gribel, AufwG. S. 79; Mügel,
Nachtragskommentar zu § 10 AufwG.; Nadler, Grundbuch- und
Aufwertungsfragen 2. Aufl. S. 162, 163; Emmerich, AufwG. An-
merk. zu § 10 Ziff. 5 AufwG.).

RA. Dr. Ernst Boesebed, Frankfurt a. M.

zu 11. Der rechtssichernde Grund für das Vorrecht der erhöhten
Aufwertung des Kaufgeldes ist darin zu finden, daß der Verkäufer

hält auch keine Bedeutung, die eine solche Annahme rechtfertigen könnte, schließt vielmehr in seiner klaren und eindeutigen Fassung diese Annahme aus. Die gleichen Gründe stehen auch der Aussöhnung der Aufsichtsstelle, daß der Vertrag als ein Vertrag zugunsten Dritter anzusehen sei, entgegen. Der Antragsgegner hatte am Antragsteller kein Interesse. Zum konnte es gleichgültig sein, was dieser und seine Verkäufer miteinander abzunehmen hatten. Er war durch den Vertrag lediglich Schuldnier seiner Verkäufer geworden, und die Abtretung der Restkaufgeldforderung an den Antragsteller mußte er nach dem Gesetz dulden. Weder er noch die Verkäufer haben daran gedacht, das Recht auf die Restzahlung unter deren Ausschaltung sofort für den Antragsteller entstehen zu lassen. Darüber lassen die beiden wegen des Restkaufgeldes nicht den geringsten Zweifel.

Der Antragsteller hat weiter zur Rechtfertigung seines Standpunktes ausgeführt, daß das Verhältnis zwischen ihm und P. und S. als ein Treuhandverhältnis i. S. des § 3 Abs. 1 Biff. 7 AufwG. aufzufassen sei. Für eine solche Aussöhnung bieten aber die Verträge vom 7. und 18. Juni 1912 keine ausreichende tatsächliche Unterlage.

Das AG. hat weiter geprüft, ob nicht die Entstehungszeitlichkeit des § 11 AufwG. es ermöglicht, seine Anwendung im vorliegenden Falle auszuschließen, hat aber diese Frage verneinen müssen. Nach dem Bericht des Reichstagsausschusses (S. 9) leitet sich das Vorrecht einer höheren Aufwertung aus dem Gedanken der Aufgabe eines Sachwerts ab, es kann deshalb nur für den von Bestand sein, dessen Kaufgeldforderung noch in erster Hand ist. Der Antragsteller hat aber nicht, wie es zunächst vielleicht den Anschein hat, für die ihm abgetretene Forderung einen Sachwert hingegaben. Er hatte eine Barzahlung von 20 000 M (ursprünglich 32 000 M) für das Grundstück von P. und S. zu beanspruchen, er bestand aber nicht auf einer Barzahlung, sondern vereinbarte, wie nach dem umstrittenen Sachverhalt zu unterstellen ist, daß seine Abkäufer ihm an Stelle der Barzahlung ihre Kaufgeldforderung abtraten. Er nahm diese abgetretene Forderung an Erfüllungs Statt von den Käufern an. Damit wurde seine Kaufgeldforderung, die er an die Käufer hatte, getilgt. Er besaß also die ursprüngliche Kaufgeldforderung, die untergegangen war, nicht mehr, hatte vielmehr an deren Stelle die Kaufgeldforderung, die seine Käufer durch den Vertrag v. 18. Juni 1912 gegenüber dem Antragsgegner erlangt hatten, im Wege der Abtretung erworben. Für diese Forderung hatte er aber keinen Sachwert hingegaben, die Hingabe des Sachwerts, d. h. die Übereignung des Grundstücks, war vielmehr die Gegenleistung für die Kaufgeldforderung gegen seine Käufer, die durch Annahme der abgetretenen Forderung an Erfüllungs Statt untergegangen ist.

(AG., 9. BS., Beschl. v. 8. März 1926, 9 AW 10/26.) [N.]

12. § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG.; §§ 97, 98 BGB. Wenn ein Grundstück zusammen mit anderen Gegenständen verkauft ist, so hängt die Entscheidung der Frage, ob die Kaufgeldforderung, auch soweit sie sich auf den Preis für die anderen Gegenstände bezieht, als Kaufgeld für das Grundstück gemäß § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. anzusehen ist, davon ab, ob das Grundstück und die mitverkaufsten Gegenstände zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden; ob es sich um wesentliche oder unwesentliche Bestandteile des Grundstücks oder um Zubehörstücke handelt, ist nicht entscheidend.

Die Antragsgegnerin hat ein Grundstück mit Fabrik anlagen, Wohngebäuden, Maschinen und Vorräten erworben. Sie wollte nicht die einzelnen Bestandteile kaufen, sondern das Fabrikunternehmen als Ganzes, als eine wirtschaftliche Einheit. Den Hauptbestandteil des Unternehmens bildete das Grundstück mit den darauf stehenden Gebäuden. Dieses Grundstück war für den Fabrikbetrieb eingerichtet, und die mitverkaufsten beweglichen Sachen bildeten, wirtschaftlich betrachtet, nur das Zubehör des Fabrikgrundstücks.

Ob die Maschinen und die Vorräte auch im Rechtsinne die Eigenschaft des Zubehörs hatten (vgl. §§ 97, 98 BGB.), ist unerheblich. Der Begriff des Kaufgelds für das Grundstück i. S. des

bei Aufgabe des Sachwerts des Grundstücks sich durch Ausbedingung einer Hypothek für das Kaufgeld einen Teil des Sachwerts zurück behalten hat. Dieser Grund trifft, wie das AG. mit Recht annimmt, nicht zu, wenn einem Verkäufer, der für den Sachwert des Grundstücks eine Restkaufgeldforderung eingetauscht hat, für die Aufgabe dieser Forderung eine andere als Entgelt gewährt wird. Das AG. scheint anzunehmen, daß anders zu entscheiden wäre, wenn beim Verkauf eines Grundstücks durch Vertrag zugunsten eines Dritten von vornherein die Leistung eines Teils des Kaufgeldes an diesen Dritten bedungen wird. M. E. würde auch in diesem Falle die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Biff. 5 nicht anwendbar sein, da von dem Dritten ein Sachwert nicht hingegaben ist, also der rechtfertigende Grund für das Vorrecht der erhöhten Aufwertung nicht zutrifft.

Staatssek. i. R. Will. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolaifsee.

§ 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. ist nicht rein rechtlich nach BGB., sondern aus dem AufwG. selbst heraus unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu verstehen. Dabei ist in erster Linie zu beachten, aus welchen Gründen die Kaufgeldforderung für frei außerbilbar erklärt ist. Nach dem Ausschusserichter S. 9 leitet sich das Vorrecht einer höheren Aufwertung aus dem Gedanken der Hingabe eines Sachwerts ab. Nach dem Standpunkte des AufwG. kann demjenigen, der den Sachwert erhalten hat, eine höhere Aufwertung zugemutet werden. Das Gesetz geht davon aus, daß der Empfänger des Sachwerts in der Regel wirtschaftlich in der Lage sein wird, eine höhere Aufwertung zu tragen. Wenn aber wirtschaftliche Gesichtspunkte in erster Linie maßgebend sind, so kann es, wenn der Erwerber nicht nur das reine Grundstück, sondern gleichzeitig andere Sachen gekauft hat, nicht daraus ankommen, ob diese Sachen im Rechtsinne Bestandteile oder Zubehörstücke des Grundstücks sind, sondern ausschlaggebend ist allein, ob das, was der Käufer erworben hat, zusammen mit dem Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bildet. Der ganze Kaufpreis für diese wirtschaftliche Einheit muß als das Kaufgeld für das Grundstück i. S. des § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. gelten (vgl. Mügel, S. 255, Quassowski, S. 160, Nable, Buch u. AufwG. S. 162).

Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob nur ein Gesamtkaufpreis vereinbart ist, oder ob zwar ein Gesamtkaufpreis bestimmt ist, dieser aber auf die einzelnen verkauften Sachen verteilt und dabei auch ein Preis nur für das Grundstück festgesetzt ist. Denn diese Verteilung des Gesamtkaufpreises hat in der Regel ihren Grund lediglich darin, daß dadurch Kosten, Stempel und Steuern erspart werden sollen. (Ebenso Mügel, S. 255.)

(AG., 9. BS., Beschl. v. 28. Mai 1926, 9 AW 216/26.) [N.]

13. § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. Über die Anwendung des § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. in dem Falle, daß Grundstück und Inventar in getrennten Verträgen verkauft sind.

Ist ein Grundstück für einen bestimmten Betrieb eingerichtet, so bildet das Grundstück mit dem dem Betriebe dienenden Inventar eine wirtschaftliche Einheit, und es ist deshalb das Kaufgeld für Grundstück und Inventar als Kaufgeld i. S. des § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. anzusehen. Ob das Grundstück und das Inventar in getrennten Verträgen verkauft und besondere Preise festgesetzt sind, ist dabei unerheblich. Der Abschluß mehrerer Einzelverträge, der in der Regel seinen Grund lediglich in der beabsichtigten Ersparung von Stempeln, Steuern und Kosten hat, kann an dem wirtschaftlichen einheitlichen Charakter des Geschäfts nichts ändern.

(AG., 9. BS., Beschl. v. 28. Mai 1926, 9 AW 196/26.) [N.]

14. § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG. Der gegenwärtige Grundstücks Wert darf bei der Aufwertung von Kaufgeldforderungen nur in der Weise berücksichtigt werden, daß die auf Verbesserungen beruhende Wertsteigerung des Grundstücks in Abzug zu bringen ist. Größere und kleinere Instandsetzungsarbeiten, und zwar nicht nur die laufenden, sondern auch solche, die in größeren Zeitabständen erforderlich werden, kommen hier nicht in Frage, es muß sich vielmehr um Arbeiten handeln, die aus dem Rahmen des Gewöhnlichen herausfallen, z. B. um die Aufstockung eines Gebäudes oder die Errichtung neuer Gebäude.

Der häufig vertretene Standpunkt, daß die gesamten Aufwendungen für Verbesserungen in Abzug zu bringen sind, ist verfehlt. In Abzug zu bringen ist lediglich die auf den Verbesserungen beruhende Steigerung des Grundstücks Wertes, und es wird deshalb in der Regel von einer genauen Feststellung der aufgewendeten Beträge abgesehen werden können. Der Schuldner kann auch nicht etwa alle Aufwendungen, die er seit dem Erwerbe des Grundstücks für dieses gemacht hat, abziehen, es ist vielmehr sorgfältig zu prüfen, welcher Art die Aufwendungen sind. Größere und kleinere Instandsetzungsarbeiten, auch solche, die in größeren Zeitabständen erforderlich werden, scheiden aus. Es muß sich um Arbeiten handeln, die aus dem Rahmen des Gewöhnlichen herausfallen, z. B. um die Aufstockung eines Gebäudes oder die Errichtung neuer Gebäude. So das AG. hingestellt der nicht durch den Erwerber veranlaßten Wertsteigerungen; solche nachträglichen Wertsteigerungen sollen dem Verkäufer zugute kommen, wenn sie auf außergewöhnlichen Umständen beruhen (JW. 25, 2253). Die Aufwertungsstelle wird, falls die Aufwendungen in Papiermark in der Inflationszeit gemacht sind, auch diesen Umstand bei der Abmessung der Aufwertung berücksichtigen dürfen.

(AG., 9. BS., Beschl. v. 9. Juni 1926, 9 AW 226/26.) [N.]

15. § 10 Abs. 1 Biff. 5 AufwG.; § 242 BGB.; § 12 FG.
Grundsäze für die Aufwertung von Kaufgeldforderungen.†)

Das LG. hat die Grundsäze, die das AG. für die Aufwertung von Kaufgeldforderungen aufgestellt hat, nicht in ausreichendem Maße beachtet. Nach der ständigen Rechtsprechung des AG. ist sowohl bei den unbeschränkt aufwertbaren Kaufgeldforderungen als auch bei denjenigen, für die die Aufwertungsbegrenzung des § 10 Abs. 3 AufwG. gilt, der nach dem Grundstückswertverhältnis errechnete innere Wert der Kaufgeldforderung ein wichtiger Aufwertungsmaßstab, der keinesfalls außer acht gelassen werden darf. Wenn er auch nicht allein maßgebend ist, neben ihm vielmehr auch andere Gesichtspunkte und Umstände, insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Parteien, heranzuziehen sind, so hat er doch für die Entsch. über die Höhe der Aufwertung eine so wesentliche Bedeutung, daß eine Aufwertungsentsch., die ihn völlig unberücksichtigt läßt, der aus § 242 BGB. herzuleitenden Aufgabes der Aufwertung, einen gerechten und billigen Ausgleich der Interessen beider Parteien zu schaffen, nicht gerecht wird und somit das Gesetz verletzt (vgl. Nadler, Grundsätze und Aufwertungsfragen 2. Aufl. S. 164, 166). Dieser Gesetzesverletzung hat sich auch das LG. schuldig gemacht, denn es hat nicht untersucht, welcher Aufwertungsbetrag bei einer Bemessung nach dem Grundstückswertverhältnis angemessen sein würde. Es hat allerdings den gegenwärtigen Grundstückswert auch berücksichtigt, jedoch lediglich in der Weise, daß es als Aufwertungsbetrag die Hälfte des Unterschieds zwischen dem jetzigen Wertes des Grundstücks von rund 22000 M und dem von den Antragsgegnern für den Ankauf des Grundstücks aufgewendeten Betrage von 3961 GM. festgelegt hat. Diese Art der Berechnung erscheint aber als mehr oder minder willkürlich und ist nicht geeignet, eine Berechnung des Aufwertungsbetrages nach dem Wertverhältnis entbehrlich zu machen.

Das LG. hat aber nicht nur den § 242 BGB., sondern auch den § 12 FG. verletzt. Der Wert des Grundstücks ist nicht einwandfrei festgestellt. Das LG. hat die Gutachten der Sachverständigen zugrunde gelegt, diese Gutachten gehen aber zum Teil von falschen Voraussetzungen aus. Sie schätzen den Wert der Baulichkeiten und der Grundstücke nach ihrem Werte im Jahre 1914, weil der augenblickliche Wert schwer zu ermitteln sei. Das war unzulässig. Es muß der heutige Wert zugrunde gelegt werden, und zwar der jetzige Verkaufszeit. Die Sachverständigen haben ferner nicht berücksichtigt, daß es sich hier um eine wirtschaftliche Einheit, um ein Hotelgrundstück mit Inventar handelt. Sie haben erklärt, daß sie den Wert des Inventars nicht schätzen könnten, und demgemäß hat auch das LG. den Wert des Inventars vollkommen außer acht gelassen. Offensichtlich hat aber das Hotelinventar einen ganz erheblichen Wert, denn nach dem Vertrage v. 21. Mai 1919 war das Inventar 40000 M wert, machte also $\frac{1}{10}$ des Gesamtkaufpreises von 100000 M aus. Es darf aber auch nicht das Inventar für sich allein geschätzt werden, sondern es muß ermittelt werden, welchen Wert das Hotelgrundstück mit Inventar im ganzen hat, d. h. welcher Verkaufspreis hierfür jetzt erzielt werden könnte (vgl. Nadler a. a. O. S. 162). Keinesfalls durfte das LG. lediglich den Wert der Baulichkeiten und der Grundstücke mit 22000 M zugrunde legen, ohne das Inventar überhaupt zu berücksichtigen.

(LG., 9. BGS., Beschl. v. 29. März 1926, 9 Aw 49/26.) [M.]

*

16. § 11 AufwG. Die freie Aufwertbarkeit einer Kaufgeldforderung wird durch § 11 auch für den Fall ausgeschlossen, daß die Forderung vor der hypothekarischen Sicherung abgetreten ist.

Der Forderung des Antragstellers ist als einer abgetretenen Kaufgeldforderung die erhöhte Aufwertbarkeit auf Grund des § 11 AufwG. verfangt worden. Der Antragsteller hält den § 11 nicht für anwendbar, er steht auf dem Standpunkt, daß seine Anwendung nur zulässig sei, wenn eine durch Hypothek gesicherte Forderung

Zu 15. 1. Die Entsch. erörtert zunächst die Bedeutung des Grundstückswertes für die Höhe der Aufwertung. Sie gibt nicht die dafür maßgebenden Grundsäze an, sondern begnügt sich damit zu erklären, daß der Wert des Grundstücks entsprechend § 242 stets berücksichtigt werden müsse. Die Grundsäze für die Bemessung des Grundstückswertes bei Festlegung der Aufwertung sind in der Entsch. des AG. v. 7. Jan. 1926 und 18. März 1926 JW. 1926, 176 und 1350 näher ausgeführt. Dori ist bemerkt, daß der Aufwertungsbetrag in den Fällen des § 10 Abs. 3 stets nach den Grundsäzen der Individualaufwertung (Wertparzellentheorie) zu ermitteln sei und, wenn er hinter 75 bzw. 100% des Grundstückswertes zurückbleibe, Herabsetzung des den 75 bzw. 100% entsprechenden Betrages auf den so gesunkenen Betrag erfolgen müsse. Übersteige dagegen die Aufwertung 75–100%, so begrenzte dieser Satz kraft der gesetzlichen Vorschrift die Aufwertungshöhe.

Der Grundstückswert ist also sowohl bei freier Aufwertung nach der Wertparzellentheorie als bei Aufwertung in den Fällen des § 10 Abs. 3 zu berücksichtigen. In den Fällen der Normalaufwertung auf 25% ist der Grundstückswert dagegen normalerweise nicht zu berück-

sichtigen abgetreten sei, im vorliegenden Falle sei aber die Forderung vor der hypothekarischen Sicherung abgetreten worden. Diese Ansicht des Antragstellers findet in dem Gesetz keine Stütze. Nach § 11 AufwG. ist die freie Aufwertung unzulässig, wenn die Forderung, nicht aber die durch Hypothek gesicherte Forderung, von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen übergegangen ist. Freilich muß die Forderung in dem entscheidenden Zeitpunkt — nach der herrschenden Ansicht (vgl. Quassowskij, 144; Schlegelberger-Harmening, 152, Nadler, Obuch u. Aufwfr. 99) am 14. Febr. 1924 — durch Hypothek gesichert sein, sonst wäre die Aufwertungsstelle nicht zuständig. Dagegen bietet weder die Fassung des § 11 AufwG. noch seine Entstehungsgeschichte (Ausschußbericht S. 9) irgendeinen Anhalt für die Feststellung, daß der § 11 AufwG. nur einen Übergang der Forderung im Auge hat, der nach der hypothekarischen Sicherung eingetreten ist.

(LG., 9. BGS., Beschl. v. 6. Mai 1926, 9 Aw 163/26.) [M.]

*

17. § 16 AufwG. Auch eine Anmeldung, die bei einer unzuständigen Aufwertungsstelle eingereicht ist, ist wirksam.

Der Antragsteller gab am 28. Dez. 1925 einen Einschreibebrief mit der Anmeldung zweier Hypotheken zur Aufwertung an die zuständige Aufwertungsstelle des AG. Du. in O. zur Post. Durch ein Versehen der Post gelangte der Einschreibebrief an das AG. in O., bei dem er am 29. Dez. 1925 einging. Im Februar 1926 gab das AG. O. die Sache an das AG. Du. ab. AG. und LG. hielten die Anmeldung verspätet. Das AG. hob auf.

Das AG. steht auf dem Standpunkt, daß jede Anmeldung dem Eigentümer (Schuldner) nach § 16 Abs. 1 Satz 2 AufwG. mitzuteilen ist, es sei denn, daß sie offenbar rechtswirksam ist, und führt zu dieser Frage aus: Die Anmeldung ist hier allerdings erst lange nach Ablauf der Anmeldefrist bei der zuständigen Aufwertungsstelle eingegangen. Es wird im Schrifttum überwiegend die Ansicht vertreten, daß eine solche Anmeldung unwirksam ist, das BahndLBG. (AufwRechtspr. 131) hat jedoch entschieden, daß die Wirksamkeit einer Anmeldung nicht dadurch berührt wird, daß sie bei einer unzuständigen Aufwertungsstelle eingereicht ist. Bei diesem Widerstreit der Meinungen und in Abbruch der Tatsache, daß eine Entsch. eines höchsten Gerichts vorliegt, nach der die Anmeldung des Antragstellers als rechtswirksam anzuerkennen wäre, kann die Anmeldung nicht als offenbar unwirksam angesehen werden. Das AG. hält es übrigens auch für zulässig, bei der Prüfung der Rechtswirksamkeit einer Anmeldung die Grundsäze, die das AG. 71, 380 aufgestellt hat, entsprechend anzuwenden. (Ebenso Quassowskij, 198; Nadler, Obuch u. Aufwfr. 18.) Das AG. erklärt eine Erbschaftsausschlagung, die gegenüber einem unzuständigen Nachlaßgericht abgegeben ist, in Anwendung des § 7 FG. für wirksam, wenn das angegangene Gericht sich selbst für das zuständige Nachlaßgericht gehalten und die Tätigkeit eines solchen übernommen hat. In den Fällen, in denen die unzuständige Aufwertungsstelle eine Bescheinigung nach Art. 126 DurchwBd. erteilt oder die Mitteilung der Anmeldung an den Eigentümer (Schuldner) angeordnet hat, würde die Wirksamkeit der Anmeldung nach den vom AG. aufgestellten Grundsäzen zu bejahen sein. Es wird aber zu erwägen sein, ob es nicht schon genügt, daß der Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle die Sache in das AW-Register eingetragen und mit einem AW-Aktenzeichen versehen hat. Das AG. erklärt ausdrücklich, daß „die innerhalb der Frist geschehene Entgegennahme der Ausschlagungserklärung für sich allein als hinreichend angesehen werden muß“. Es ließe sich wohl die Auffassung vertreten, daß mit den angegebenen Handlungen des Gerichtsschreibers die Aufwertungsstelle als solche die Anmeldung entgegengenommen hat, denn der Gerichtsschreiber ist ein Organ der Aufwertungsstelle (des AG.).

(LG., 9. BGS., Beschl. v. 12. Mai 1926, 9 Aw 181/26.) [M.]

*

sichtigen. Er könnte aber entsprechend §§ 8, 9 und 15 ausnahmsweise in besonderen Fällen eine Herabsetzung der Aufwertung unter 25% rechtssicher.

2. Beim Verkauf von Grundstücken mit Inventar ist der Gesamtwert der Aufwertung zugrunde zu legen. Dies scheint selbstverständlich, da bei Berücksichtigung des Werts des Kaufgegenstandes der Kaufgegenstand nicht für sich allein, sondern mit dem Zubehör zu bewerten ist.

3. Die dem Sachverständigengutachten entsprechende Feststellung, daß der heutige Wert des Grundstücks schwer zu ermitteln sei, wird vom AG. als formeller Verstoß beanstandet. Mit Recht. Die Schwierigkeiten der Ermittlung bilden keinen Grund, von der Ermittlung abzusehen, da sonst aus formellen Gründen materiell unrichtige Entsch. ergehen würden.

Entsprechendes gilt für die vom AG. zugelassene Feststellung, daß der Wert des Inventars nicht geschätzt werden könne. Eine Schätzung muß naturnäher immer möglich sein.

RA. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.

18. § 16 Abs. 1 AufwG. Über die Rechtzeitigkeit eines Einspruchs im Falle einer Doppelanmeldung.†)

Der Antragsteller beantragte am 25. März 1925 die höhere Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften der 3. SteuerNotVO. Diese Eingabe ist dem Eigentümer zunächst formlos und nach Inkrafttreten des AufwG. durch Zustellung am 24. Sept. 1925 mitgeteilt worden. In einer Eingabe v. 21. Nov. 1925 meldete der Antragsteller die Hypothek ausdrücklich zur rückwirkenden Aufwertung der dinglichen und der persönlichen Forderung an. Auch diese Eingabe ist dem Eigentümer mitgeteilt, der am 21. Jan. 1926 unter Berufung auf die Hörtvorschrift des § 15 Nr. 1 AufwG. Einspruch einlegte. Die Aufwertungsstelle wies den Einspruch zurück. LG. und RG. hoben auf.

In der Entsch. der Aufwertungsstelle ist keine Zurückweisung des Einspruchs, die unzulässig wäre, zu erblicken, sondern die Ablehnung eines Abwertungsantrages aus § 15 Satz 2. Die Aufwertungsstelle hat den Antrag wegen verspäteter Einlegung des Einspruchs zu Unrecht zurückgewiesen. Dem Eigentümer war allerdings der Antrag v. 25. März 1925 auf eine höhere Aufwertung der Restkaufabsforderung schon am 24. Sept. 1925 zugestellt. Aber noch während die durch diese Zustellung in Kauf gesetzte Einspruchsfrist lief, wurde ihm durch das LG. die Eingabe des Antragstellers v. 21. Nov. 1925 mitgeteilt. Bei dieser Sachlage mußte der Antragsgegner der Auffassung sein, daß die neue Anmeldung erst die dem § 16 Abs. 1 entsprechende Anmeldung darstellen und die frühere Anmeldung damit erledigt sein sollte. Diese Auffassung entsprach auch der objektiven Sachlage. Damit, daß der Antragsteller eine dem § 16 entsprechende Anmeldung einreichte, gab er deutlich zu erkennen, daß sein Antrag v. 25. März 1925 nicht als eine Anmeldung nach § 16 Abs. 1 angesehen werden sollte. Diesen Willen erkannte auch die Aufwertungsstelle, was daraus hervorgeht, daß sie die neue Anmeldung dem Antragsgegner mitteilte. Es ist also davon auszugehen, daß nur die Mitteilung der Anmeldung v. 21. Nov. 1925 die dem § 16 Abs. 1 entsprechende Mitteilung gewesen ist.

(RG., 9. 3S., Beschl. v. 6. Mai 1926, 9 Aw 172/26.) [R.]

19. §§ 16, 69, 76 Abs. 1 1 AufwG. Im Fall der Zurücknahme des Aufwertungsantrags hat der Gegner ein Recht auf den Erlass einer Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.†)

(RG., 9. 3S., Beschl. v. 29. März 1926, 9 Aw 80/26.)

(Urt. abgedr. ZW. 1926, 1350.)

20. §§ 67, 14 S. 2, 71 Halbs. 2 AufwG.; § 779 BGB. — Ein Verzicht, der in einem nach § 67 Abs. 2 AufwG. unverbindlichen Vergleich erklärt ist, teilt das rechtliche Schicksal des Vergleichs.†)

Für die Antragstellerin, eine Hypothekenbank, war auf dem Grundstück der Antragsgegnerin eine Hypothek eingetragen. Im Januar 1923 trafen die Parteien eine Vereinbarung, nach der die Antragstellerin gegen eine Entschädigung von 42 500 M. die Löschung der Hypothek bewilligte und auf weitere Entschädigungsansprüche, „selbst wenn künftige Gesetze eine solche zubilligen sollten“, verzichtete. Die Zahlung wurde geleistet und die Hypothek gelöscht. Die Antragstellerin verlangt Aufwertung, weil die Hypothek

Zu 18. Der Beschuß ist zweifellos zutreffend, aber vielleicht noch einfacher zu begründen:

Hat ein Gläubiger unter der Herrschaft des AufwG. seine Hypothek zur höheren Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften angemeldet, so kann eine derartige Anmeldung bei freier Auslegung gleichzeitig als Anmeldung zur Aufwertung kraft Rückwirkung angesehen werden. Dagegen ist bei einer Anmeldung, die schon unter der 3. SteuerNotVO. erfolgt ist, für eine solche Auslegung kein Raum: der 3. SteuerNotVO. war eine Aufwertung kraft Rückwirkung unbekannt, und ein Anmeldezwang bestand nur für den Antrag auf höhere Aufwertung (vgl. § 7 der 1. DurchfVO. zu Art. I der 3. SteuerNotVO.). War eine Anmeldung mit diesem Antrage erfolgt, so mußte der Gläubiger nach Inkrafttreten des AufwG. die Anmeldung zur Aufwertung kraft Rückwirkung nachholen. Daran wird auch durch § 10 Verstoßt. Denn nach dieser Vorschrift gelten nur die entsprechenden Fristen des AufwG. durch die frühere Anmeldung als gewahrt, nicht aber andersartige Fristen, die der 3. SteuerNotVO. gar nicht bekannt waren. Bei dieser Sachlage hätte es nicht einmal der vom RG. angestellten Erwägung bedurft, die aus der späteren Anmeldung des Gläubigers den Rückschluß zu gewinnen sucht, daß dieser seine erste Anmeldung gar nicht als eine solche gemäß § 16 AufwG. angesehen wissen wollte. Schon objektiv war eine derartige Auslegung nicht möglich, so daß es auf einen späteren bekundeten Willen des Gläubigers überhaupt nicht mehr ankam.

RA. Dr. Lasker, Breslau.

zu ihrer Teilungsmasse gehöre, die Antragsgegnerin beruft sich demgegenüber auf den von der Antragstellerin erklärten Verzicht. Die Aufwertungsstelle, deren Zuständigkeit nach § 71 AufwG. vereinbart ist, erklärte den Anspruch auf Aufwertung für begründet. Das LG. wies die Beschwerde, das RG. die weitere Beschwerde zurück.

Die Antragsgegnerin beanstandet, daß das LG. einen nach § 67 Abs. 2 AufwG. unverbindlichen Vergleich feststellt und der Antragstellerin aus diesem Grunde einen aufzuwendenden Anspruch zugesprochen habe; sie führt aus, daß der Antragstellerin ein Anspruch nicht zustehe, weil sie sich i. S. des § 14 S. 2 2. Halbs. AufwG. des Rechts auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben habe. Dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben. Das LG. hat ohne Rechtsirrtum einen Vergleich gemäß § 67 Abs. 1 AufwG. festgestellt. Die Parteien waren wegen Auszahlung der Hypothek in Verhandlung getreten. Die von beiden Teilen gemachten Vorschläge wichen zunächst voneinander ab, die Antragsgegnerin wollte zwar mehr als den Nennbetrag der Hypothek, aber weniger als den von der Antragstellerin beanspruchten Betrag zahlen. Schließlich machte die Antragstellerin den Vorschlag, daß die Antragsgegnerin eine Entschädigung von 150% nebst den laufenden Zinsen und den entstehenden Kosten zahle, während sie auf weitere Entschädigungsansprüche, auch wenn künftige Gesetze ihr solche zubilligen sollten, verzichten würde. Diesen Vorschlag nahm die Antragsgegnerin an. Hiermit haben die Parteien einen Vergleich i. S. des § 779 BGB. geschlossen, und zwar einen Vergleich, der den Zweck hatte, den Streit über die Ungewissheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages zu beseitigen (§ 67 Abs. 1 S. 1 AufwG.). Die Parteien waren, wie der festgestellte Sachverhalt erkennen läßt, in Ungewissheit darüber, ob und in welcher Höhe der Antragstellerin damals ein Aufwertungsanspruch zustand oder künftig durch die Gesetzgebung zugelassen werden würde. Diese Ungewissheit sollte durch den Vergleich beseitigt werden. Sie wurde im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt (§ 779 BGB.). Die Antragsgegnerin zahlte eine den Nennbetrag der Hypothek übersteigende Entschädigungssumme, während die Antragstellerin sich mit einem hinter dem Friedensgoldsatz der Hypothek weit zurückliegenden Betrag begnügte und auf weitere Ansprüche, die künftige Gesetze etwa zubilligen würden, verzichtete. Dieser Verzicht ist nicht etwa, wie die Antragsgegnerin es will, für sich allein zu würdigen, es ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil des Vergleichs. In der Natur des Vergleichs, der ein gegenseitiges Nachgeben erfordert, liegt es begründet, daß Vergleiche sehr häufig, ja fast regelmäßig, Verzichte auf Mehransprüche enthalten. Der Verzicht teilt deshalb das rechtliche Schicksal des Vergleichs, von dem er ein Teil ist (ebenso Abraham, S. 292 Nr. 10; vgl. auch RGKomm. Anm. 4 zu § 779 BGB.).

Für eine Anwendung des § 14 S. 2 2. Halbs. AufwG. ist im vorliegenden Falle kein Raum. § 14 regelt im allgemeinen die Folgen der Annahme der Leistung unter Vorbehalt, der § 67 AufwG. dagegen enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß die Parteien über den Anspruch einen Vergleich geschlossen haben. Diese Sonderregelung schließt aber für die ihr unterliegenden Fälle die Anwendung des § 14 AufwG. aus. Die Anwendung des § 14 S. 1 2. Halbs. setzt überdies voraus, daß der Gläubiger bei der Annahme der Leistung die persönliche Forderung und die Hypothek schärfer unterschieden hat, daß er sich das Recht auf Aufwertung der persönlichen Forderung durch einen für diese ausgesprochenen Vorbehalt gewahrt, dagegen auf die Aufwertung der Hypothek ausdrücklich verzichtet hat. Derartige Erklärungen, die die Voraussetzung für die Anwendung des § 14 S. 2 2. Halbs. AufwG. sein würden, sind aber im

Zu 19. Die Entsch., die in jeder Beziehung zutreffend ist, nimmt mit Recht auf die grundlegenden Ausführungen von Nadler über das Anmelde-, Aufwertungs- und Wiedereintragungsverfahren Bezug. Die Aufwertungsstellen neigen häufig dazu, die Kostenverteilung zu summarisch zu behandeln. Die Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen, wie sie in § 76 AufwG. vorgeschrieben ist, besteht nicht darin, daß die Kosten schematisch geteilt werden. Was die Gebühren und Auslagen des hinzugezogenen Anwalts anlangt, so sind diese allerdings nur insoweit erstattungsfähig, als die Buziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich war (Art. 9 Abs. 2 Preuß. FG.). Immerhin dürfen auch hier bei der Rechtsunsicherheit in der Aufwertungsmaterie keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere dann nicht, wenn es die Gegenseite war, die zuerst einen Anwalt hinzugezogen hat. Jede schematische Kostenregelung bedeutet eine Beeinträchtigung des obsiegenden Teiles.

RA. Dr. Ernst Boesebeck, Frankfurt a. M.

Zu 20. Das Verhältnis des § 14 Satz 2 Halbs. 2 zu § 67 Abs. 2 Satz 1 ist zweifelhaft. Es liegt auf der Hand, daß ein vergleichsweiser Aufwertungsverzicht durch § 67 Abs. 2 Satz 1, wenn er in der Rückwirkungszeit abgeschlossen ist, ausgeräumt wird. Insofern ist der Entsch. des RG. lediglich zuzustimmen.

Wie weit der Geltungsbereich des § 14 Satz 2 Halbs. 2 geht und wie es sich bei entsprechendem Verzicht im Falle des § 15 verhält, er-

vorliegenden Falle nicht abgegeben. Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 AufwG. sind einwandfrei festgestellt. Die Aufwertung erfolgt zugunsten der Teilungsmasse der Antragstellerin, einer Hypothekenbank (§§ 48, 51 Abs. 3, 56 AufwG.). Der Antragstellerin steht hiernach trotz des Vergleichs noch ein Anspruch zu, dessen Aufwertung sie beanspruchen kann.

(RG., 9. BSt., Beschl. v. 29. April 1926, 9 AW 101/26.) [M.]

21. § 67 AufwG.; § 779 BGB.; § 12 FGG. Über die Wirksamkeit eines im Januar 1925 abgeschlossenen Vergleichs über die Aufwertung. †)

Der Antragsgegner, auf dessen Grundstück eine Hypothek für die Antragstellerin, eine städtische Sparkasse, eingetragen war, erklärte am 3. Jan. 1925 zu Protokoll, daß er der Antragstellerin 5800 M verschuldet habe, die er am 27. Nov. 1919 mit 1800 M und am 28. Juli 1913 mit 4000 M abgetragen habe und daß er bereit sei, an Aufwertung den Betrag von 350 Reichsmark alsbald zu zahlen, wenn vorbehaltlose Löschung erfolge. Der Betrag wurde gezahlt und die Hypothek gelöscht. Die Aufwertungsstelle lehnte die beanspruchte Aufwertung der Hypothek ab, das RG. dagegen legte den Aufwertungsbetrag für die Hypothek fest. Das RG. hob auf.

Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle für die Frage, ob der Antragstellerin noch ein Anspruch zusteht, ist nach § 71 AufwG. ver einbarr. Die Aufwertungsstelle begründet ihre Entsch. damit, daß hier ein nach § 67 Abs. 1 AufwG. unberührt bleibender Vergleich vorliege. Das RG. nimmt einen Vergleich nicht an. Es erachtet, indem es den dagehenden Angaben der Antragstellerin Glaubenschenkt, für erwiesen, daß der Antragsgegner lediglich aus moralischen Gesichtspunkten etwas in den Aufwertungsfonds der Antragstellerin gezahlt habe. Der Antragsgegner hat diese Angabe der Antragstellerin bestritten. Bei dieser Sachlage durfte das RG. nicht die bloße Behauptung der Antragstellerin lediglich deshalb, weil diese eine Sparkasse ist, als wahr annehmen, zu mindestens hätte es, zumal die Behauptung auch innerlich unwahrscheinlich ist, dem Antragsgegner Gelegenheit geben müssen, den Gegenbeweis zu führen. Die Entsch. des RG. muß deshalb wegen Verlezung des § 12 FGGS. aufgehoben werden.

Die Aufhebung rechtfertigt sich ferner wegen der Verlezung der §§ 779 BGB., 67 AufwG. Das RG. legt entscheidendes Gewicht darauf, daß die Antragstellerin im Januar 1925 kein Recht auf eine Aufwertung hatte und daß sie deshalb verpflichtet war, in die Löschung zu willigen. Das ist freilich richtig, aber nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Das RG. hat außer acht gelassen, in welchem Zustande der Entwicklung sich die Aufwertungsfrage im Januar 1925 befunden hat. Als bald nach Erlass der 3. SteuerNotBG. setzten Befreiungen zu deren Abänderung ein. In den Wahlkämpfen vor den Wahlen im Mai 1924 spielte die Aufwertungsfrage schon eine große Rolle. Der damals gewählte Reichstag setzte sofort einen Aufwertungsausschuß ein, in dem von verschiedenen Parteien Abänderungsanträge gestellt wurden. Der Kampf zwischen den einander gegenüberstehenden Gruppen um die Abänderung der 3. SteuerNotBG. wurde unter Beteiligung weitester Bevölkerungskreise mit immer steigender Heftigkeit geführt und gab dem Wahlkampf vor den Dezemberwahlen 1924 geradezu sein besonderes Gepräge. Am 4. Dez. 1924 erließ der Reichspräsident die Verordnung zur einstweiligen Regelung der Aufwertung, nach deren Art. I die Vorschriften der 3. SteuerNotBG. bis zur Regelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung für die Aufwertung für maßgebend erklärt werden. Diese Verordnung ist in kürzester Zeit überall bekannt geworden. Um die Jahreswende 1925 lagen die Verhältnisse hiernach so, daß jedermann, der mit Aufwertungsfragen, sei es als Gläubiger, sei es als Schuld-

scheint jedoch zweifelhaft. Mügel nimmt an, daß der Aufwertungsverzicht, wenn kein Vergleich vorliegt, im Falle des Vorbehalts durch § 14 für wirksam erklärt wird, im Falle des § 15, also bei vorbehaltloser Annahme der Leistung, dagegen unbeachtlich sei und daß infolgedessen für diesen Fall der Gläubiger, der die Leistung ohne Vorbehalt angenommen hat, besser gestellt sei als der Gläubiger, der den Vorbehalt gemacht hat (Mügel, § 15 Ann. 1). Die Ansicht erscheint mir nicht zutreffend und zu sehr am Wortlaut haftend. Es kann nach dem Sinne des Gesetzes der Gläubiger, der keinen Vorbehalt gemacht hat, nicht besser gestellt sein, als der, der den Vorbehalt gemacht hat. Es ist vielmehr für den Fall des § 15 die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 2 nicht nötig.

Daß für den Fall des Vorbehalts hinsichtlich der persönlichen Forderung trotzdem ein wirksamer Verzicht auf die Hypothek vorliegen kann, bedürfte der geistigen Feststellung. Daß für den Fall der vorbehaltlosen Annahme der Leistung ein wirksamer Verzicht auf die Aufwertung sowohl der Forderung als der Hypothek vorliegen kann, er scheint selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Feststellung. Das Verhältnis der §§ 14, 15 und 67 hinsichtlich der hier maßgebenden Punkte ist daher m. E. dies, daß ein vergleichsweise Verzicht durch § 67 Abs. 2 Satz 1 für ungültig erklärt wird,

aber, befaßt war, damit rechnen mußte und rechnete, daß die 3. SteuerNotBG. nicht mit ihrem bisherigen Inhalt bestehen bleiben, sondern erheblich umgestaltet werden würde. Demgemäß waren sich auch die Parteien, insbesondere aber die Antragstellerin, eine städtische Sparkasse, als sie um die Jahreswende 1925 wegen der Hypothek verhandelten, dieser Sach- und Rechtslage bewußt. Das RG. ist aber hierauf überhaupt nicht eingegangen, es hat insbesondere die BSt. v. 4. Dez. 1924 nirgends erwähnt. Die Berücksichtigung der dargestellten Sach- und Rechtslage schafft aber im vorliegenden Fall die Unterlagen für die zweifelsfreie Feststellung eines Vergleichs. Freilich wird dem Antragsgegner bekannt gewesen sein, daß er zu jener Zeit zu einer weiteren Zahlung rechtlich nicht verpflichtet war. Er wußte aber, daß eine Abänderung der 3. SteuerNotBG. bevorstand, die für ihn sehr nachteilig werden konnte, und diesen Nachteil wollte er vermeiden, indem er sich rechtzeitig mit seiner Gläubigerin einigte. Diese Gläubigerin andererseits, eine städtische Sparkasse, war sich allerdings dessen bewußt, daß sie damals nichts zu beanspruchen hatte, sie rechnete aber damit, daß die 3. SteuerNotBG. zu ihren Gunsten abgeändert werden würde. Sie konnte jedoch nicht im Zweifel darüber sein, daß sie, auch wenn ihr eine Aufwertungsanspruch durch ein neues Gesetz bewilligt werden würde, voraussichtlich vor dem 1. Jan. 1922 eine Zahlung nicht würde erlangen können. Wenn die Parteien trotzdem, ohne die bevorstehende gesetzliche Regelung abzuwarten, sich dahin einigten, daß die Gläubigerin gegen Zahlung von 350 M in die vorbehaltlose Löschung der damals noch formell eingetragenen Hypothek willige, so ist das ein Vergleich über die Aufwertung i. S. der §§ 779 BGB., 67 Abs. 1 AufwG. Sie wollten die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Gelbentwertung zu zahlenden Betrages beseitigen. Sie taten dies im Wege gegenseitigen Nachgebens, denn die Antragstellerin gab das im Grundbuch noch für sie eingetragene Recht auf, obwohl die empfangenen Papiermark- und Reichsmarkbeträge weit hinter dem Friedenswert der Hypothek zurückblieben, und zwar ohne sich die von der künftigen Gesetzesgebung etwa zu erwartenden Rechte vorzubehalten, und der Antragsgegner zahlte auf Veranlassung der Antragstellerin einen über den Papiermarktbetrag weit hinausgehenden Geldbetrag. Diese Feststellung ist gerade im vorliegenden Fall besonders unbedenklich, denn zu den Erwägungen allgemeiner Natur, die diese Feststellung ermöglichen, tritt hier noch die Tatsache hinzu, daß der Antragsgegner nach dem Protokoll v. 3. Jan. 1925 die 350 M „an Aufwertung“ gezahlt hat. Damit ist die Behauptung der Antragstellerin, daß der Antragsgegner die 350 Reichsmark aus moralischen Gründen gezahlt habe, nicht zu vereinen, die Aufwertungsstelle durfte vielmehr auf Grund dieses Protokolls die Feststellung treffen, daß die Parteien schließlich dahin einig wurden, daß als Abfindung etwaiger Aufwertungsansprüche der Antragstellerin 350 Reichsmark gezahlt werden sollten.

Haben die Parteien aber einen Vergleich i. S. der §§ 779 BGB., 67 AufwG. geschlossen, so bleibt dieser Vergleich, der in die Zeit nach dem 13. Febr. 1924 fällt, nach § 67 Abs. 1 AufwG. unberührt.

(RG., 9. BSt., Beschl. v. 29. April 1926, 9 AW 138/26.) [M.]

22. § 73 Abs. 1 AufwG.; § 18 FGGS. Die Aufwertungsstelle kann einen von ihr erlassenen Aussetzungsbeschluß bei verändelter Sachlage selbst aufheben.

Nach der Rechtsprechung des RG. ist die Aussetzung des Verfahrens mit der sofortigen Beschwerde ansehbar. Nach § 18 Abs. 2 FGGS. ist das RG. also an sich zur Aufhebung der Aussetzung entscheidung nicht befugt. Die Rechtsprechung läßt jedoch eine Ausnahme in dem Falle zu, daß veränderte Umstände eingetreten sind. Hier sind zwar nach Erlass des Beschlusses neue Umstände nicht ein-

daß dagegen ein nicht vergleichsweise, sondern selbstständig ausgesprochener Verzicht sowohl für den Fall des Vorbehalts als für den Fall der Rückwirkung gültig ist.

R. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.

Zu 21. Das RG. führt aus, daß um die Jahreswende 1925 das Bestehen einer Ungewißheit bezüglich eines Aufwertungsanspruchs deshalb angenommen werden konnte, weil damals mit einer Abänderung der 3. SteuerNotBG. gerechnet werden mußte und gerechnet worden ist. Diese Ausführungen tragen die getroffene Entsch. Sie können noch dahin ergänzt werden, daß, soweit der mitgeteilte Sachverhalt erkennen läßt, ein Aufwertungsanspruch auch nach der 3. SteuerNotBG. bestand. Denn die Hypothek war noch eingetragen und eine vorbehaltlose Löschungsbemäßigung offenbar noch nicht erteilt, da ihre Erteilung zur Bedingung der Zahlung gemacht wurde. Dann aber stand der Gläubigerin nach derjenigen Auslegung des § 11 der 3. SteuerNotBG. die durch die Entsch. des RG. v. 3. Dez. 1924 zur Herrschenden geworden ist, ein Anspruch auf Aufwertung des dinglichen Rechts der Hypothek zu.

Staatssekretär i. R. Willi Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

getreten, aber es ist dem Gericht die doppelte Anmeldung erst nachträglich bekannt geworden. Auch in diesem Falle muß die Aufhebung für zulässig erachtet werden. Sie läßt sich auch mit der besonderen Natur der Aufwertungsentsch. rechtfertigen. Das AG. erklärt sich hierdurch zur Zeit für unzuständig, weil ein Streit über den Anspruch vorliegt. Wenn sich nun nachträglich herausstellt, daß es hierbei von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, so muß es ihm gestattet sein, das Verfahren selbst wieder in Gang zu bringen.

(AG., 9. BS., Beschl. v. 28. Mai 1926, 9 Aw 228/26.)

*

23. § 74 AufwG. Das Landgericht ist als Beschwerdegericht unter besonderen Umständen berechtigt, anstatt selbst zu entscheiden, die Sache an die Aufwertungsstelle zurückzuverweisen.

Das OG. hat nicht selbst entschieden, sondern an die Aufwertungsstelle zurückverwiesen. Es ist zwar als Tatsacheninstanz grundsätzlich verpflichtet, selbst die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Wenn jedoch die besonderen Umstände des einzelnen Falles die nochmalige Erörterung der Angelegenheit durch die Aufwertungsstelle angezeigt erscheinen lassen, so kann sich das OG. auf die Aufhebung und Zurückverweisung beschränken (vgl. Schlegelberger-Harmening, S. 326; Quassowski, S. 487; Lehmann-Boesbeck, II, S. 357). Das OG. (Halberstadt) hat zur Begründung der Zurückverweisung ausgeführt, daß beide Parteien in Niedersleben wohnen und daß noch umfangreiche Ermittlungen anzustellen sind, und hat aus diesen Gründen die Zurückverweisung für angebracht erklärt. Diese Begründung der Zurückverweisung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

(AG., 9. BS., Beschl. v. 28. Mai 1926, 9 Aw 219/26.)

2. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

24. §§ 3, 10, 11 AufwG. Wenn die Abtretung einer Kaufpreisforderung Sicherungshalber geschieht, ist eine erhöhte Aufwertung durch § 11 AufwG. nicht ausgeschlossen.

Für Kaufgeldforderungen läßt das AufwG. in dem Rahmen des § 10 eine erhöhte Aufwertung zu, erklärt aber in § 11 eine Abweitung von dem normalen Höchstzins als unzulässig, wenn die Forderung vor dem 14. Febr. 1924 von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen übergegangen ist, es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang der im § 3 Abs. 1 Nr. 2—11 bezeichneten Art handelt. Eine Abtretung zu Sicherheitszwecken ist als Treuhandverhältnis (fiduziärisches Rechtsgeschäft) aufzufassen (vgl. hiezu AG. 84, 217; 91, 16; 92, 342). Infolgedessen ist es der Vorschrift des § 3 Biff. 7 zu unterstellen und hat von der Anwendung des § 11 nach ausdrücklicher Vorschrift in dieser Gesetzesstelle freizubleiben. Die Behauptung der Antragsteller, es habe sich lediglich um eine Sicherheitsübertragung gehandelt, ist sohn für die Entscheidung des vorliegenden Falles von wesentlicher Bedeutung.

(BayObLG., Beschl. v. 15. Mai 1926, Reg. VIII 60/26.)

25. § 3 AufwG. Ein Zusatzdarlehn liegt auch dann vor, wenn sowohl aus ihm wie aus dem alten Darlehn Provision berechnet wird.

Aus der Tatsache, daß die neue Hypothek nur gegen Löschung der beiden alten genehmigt, die Löschung ausdrücklich „wegen Aufnahme eines Gesamtdarlehens“ bewilligt, endlich der Betrag der alten Hypotheken an der neu bewilligten Summe abgezogen und nur der Differenzbetrag von der Sparkasse an den Schuldner ausbezahlt wurde, konnte das OG. ohne Rechtsirrtum folgern, daß es sich bei Bestellung der neuen Hypothek — wenigstens im wirtschaftlichen, für die Auslegung des § 3 Abs. 2 maßgeblichen Sinn — im wesentlichen um eine Erhöhung der alten Hypotheken handelte. Die gleichzeitige Abrechnung der Zins- und Zahlungsbestimmungen sowie die außerhalb des eigentlichen Rechtsgeschäfts liegende Provisionsberechnung sind demgegenüber von untergeordneter Bedeutung und nicht geeignet, der Rechtsänderung diese wirtschaftliche Natur zu nehmen. Im übrigen ist die Anwendung des § 3 Abs. 2 nicht auf Zusatzdarlehen beschränkt. Diese Vorschrift will, wie die Worte „oder aus anderen Gründen“ erkennen lassen, grundsätzlich in allen Fällen, wo alte Hypotheken in neuen aufgehen, ohne Rücksicht darauf, unter welch bürgerlich-rechtlichen Formen sich die Änderung vollzieht, die Rechte der alten Hypotheken gewahrt wissen — wenn nur kein Wechsel in der Person des Gläubigers eintritt; sie will — im Interesse der Banken, Sparkassen und ähnlichen Kreditinstitute, um sie bzw. die bei ihnen für ihre Gläubiger zu bildenden Teilungsmassen vor unbilliger Schädigung zu schützen — hauptsächlich Fälle der vorliegenden Art treffen.

(BayObLG., Beschl. v. 23. April 1926, Reg. VIII 36/26.)

26. §§ 15, 16 AufwG.; § 835 BPD. Auch der Pfändungspfändgläubiger einer gelöschten, der Rückwirkung unterliegenden Hypothek kann die Eintragung eines Widerspruchs verlangen.

Soweit eine wirksame Rückwirkung i. S. des § 15 AufwG. stattfindet oder ein Vorbehalt der Rechte nach § 14 AufwG. eingreift, ist im Grunde die Hypothek schon aufgewertet; anderseits muß hier nach Lage der Sache, falls die — keinesfalls entwerte — Hypothek gelöscht ist, angenommen werden, daß zur Pfändung einer Forderung, die durch eine derartige Hypothek gesichert ist, die Pfändung der Forderung als solcher genügt. Man kann aber auch allgemeiner davon ausgehen, daß bei Pfändung einer Buchhypothek, die im Zeitpunkte der Pfändung ausweislich des Grundbuchsstandes sich als gelöscht erweist, wenigstens der rechtliche Bestand der Hypothek sozusagen noch den Gegenstand des Pfänderechts bildet; hierbei kann auch darauf Bezug genommen werden, daß ja auch die Forderung samt den Aufwertungsansprüchen gepfändet und zur Einziehung überwiesen wurde und daß der Kern des rechtlichen Bestandes hier gerade in dem Aufwertungsanspruch liegt. Die Folge dieses Sachverhalts läßt sich dann dahin festlegen, daß im Grunde nicht mehr die Pfändung einer Buchhypothek in Frage steht, sondern richtiger die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung nach Maßgabe des § 835 BPD., wenigstens nach der schuldrechtlichen Seite. Gleichviel wie man sich übrigens hierzu stellen mag, jedenfalls ist dafür zu halten, daß der Pfändungspfändgläubiger seinerseits die gespäntete und zur Einziehung überwiesene Forderung, wenn sie auch an sich im Vermögen des Drittgeschuldners verbleibt, im eigenen Namen und in seinem Interesse geltend machen kann. Daraus ist ferner der Schluß zu ziehen, daß der Pfändungspfändgläubiger nach gleichem Maßstabe auch die Aufwertungsansprüche seinerseits verfolgen kann. Wenn aber der Pfändungspfändgläubiger die Aufwertung im eigenen Namen und in seinem Interesse durchführen darf, so muß ihm folgerichtig auch die Befugnis zugestanden werden, die Eintragung eines Widerspruchs nach Maßgabe des § 16 Ws. 2 Satz 2 AufwG. verlangen zu können.

(BayObLG., Beschl. v. 1. Mai 1926, III 29/26.)

27. § 28 AufwG. Auch die persönliche Forderung ist erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung der Hypothek laufenden Vierteljahres zu verzinsen. f)

§ 28 Abs. 2 wurde erst in den Beratungen des Reichstagssausschusses in das Gesetz eingefügt; der Ausschußbericht enthält über die Gründe nichts. Man wird annehmen dürfen, daß man damit eine Erleichterung für den durch die Aufwertung kraft Rückwirkung betroffenen Eigentümer und Schuldner dadurch schaffen wollte, daß man zu dessen Gunsten den Beginn der Verzinsung hinausschob. Die hierauf gewollte Milderung der Aufwertungslast kann aber nur dann zur Auswirkung kommen, wenn man die Gesetzesvorschrift auch auf die Verzinsung der persönlichen Forderung bezieht und erweitert. Geht man von der gegenteiligen Meinung aus, so ergibt sich folgendes Bild: Wenn der Eigentümer zugleich persönlicher Schuldner ist, so könnte er von der späteren Verzinsungspflicht hinsichtlich der Hypothek allein überhaupt keinen Vorteil haben; denn er müßte ja die persönliche Forderung nach den normalen Vorschriften des Abs. 1 des § 28 verzinsen, so daß also die Vorschrift des Abs. 2 für ihn wirtschaftlich völlig wertlos wäre. Aber auch in dem Falle, daß Eigentümer und Schuldner verschiedene Personen sind, würde ersterer für die Regel keinen Vorteil aus der Vorschrift des Abs. 2 ziehen; denn er würde meistens von dem persönlichen Schuldner, der seinerseits die Zinsen zahlen muß, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, da eine dem Gläubiger gegenüber nicht wirksam gewordene Schuldübernahme den Erwerber dem Veräußerer gegenüber haftbar macht.

Angefühtes dieser für den Eigentümer höchst ungünstigen Auswirkung, wenn man der Gegenseitigkeit folgt, wird auch dem Umstand, daß das Gesetz im Abs. 2 selbst nur von der „Hypothek“ und nicht zugleich von der „persönlichen Forderung“ spricht, kein ausgeschlaggebendes Gewicht zufallen dürfen, wobei außerdem darauf hingewiesen werden kann, daß das Gesetz ja auch in § 17 und 18 Abs. 2 den Ausdruck „die Hypothek“ ungenau in dem Sinne verwendet, daß er zugleich die persönliche Forderung umfaßt.

(BayObLG., Entsch. v. 11. Juni 1926, Reg. VIII Nr. 68.)

Mitgeteilt von Irspelt. Meier, Nürnberg.

*

28. § 78 AufwG.; § 5 FGG. Das für die Bestimmung der zuständigen Aufwertungsstelle zuständige Gericht ist, wenn die in Betracht kommenden Aufwertungsstellen zu demselben OG. gehören, das OG., nicht das Oberste Landesgericht.

(BayObLG., Beschl. v. 30. April 1926, Reg. VIII 52/26.)

Zu 27. Anderer Ansicht OG. Stettin mit Anm. von Boesbeck unten S. 1852; vgl. auch Anm. Kaufmann unten S. 1837.

3. Oberlandesgericht Dresden.

29. §§ 8, 14, 15 AufwG.; Art. 119 DurchfWD. v. 29. Nov. 1925. Durch die Versäumung des Einspruchs gegen die Anmeldung einer auf Grund des Vorbehalt der Rechte oder kraft Rückwirkung beanspruchten Aufwertung verliert der Gegner die Einwendungen, welche sich gegen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 14, 15 des Aufwertungsgegesetzes richten; die Geltendmachung der Härtelauflage nach § 8 das, wird durch die Versäumung des Einspruchs nicht beruhrt. Die Mitteilung der Anmeldung des Aufwertungsanspruchs an den Gegner kann auch in anderer Weise als durch Zustellung von Amts wegen stattfinden, sofern nur ein zuverlässiger Nachweis über den Zeitpunkt der Mitteilung erbracht werden kann.¹⁾

Nach § 16 Abs. 1 findet die Aufwertung auf Grund Vorbehalt der Rechte oder kraft Rückwirkung nur statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung der Hypothek sowie der persönlichen Forderung bis zum 1. Jan. 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Die Aufwertungsstelle hat die Anmeldung dem Eigentümer des bestreiteten Grundstücks und dem ihr vom Gläubiger bezeichneten persönlichen Schuldner mitzuteilen. Innerhalb der Frist von drei Monaten kann der Eigentümer und der Schuldner bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben. Von der Mitteilung der Anmeldung an den Gegner hängt also die Inlaufsetzung der Frist für den Einspruch ab, der sowohl darauf gestützt werden kann, daß ein Aufwertungsanspruch überhaupt nicht besteht, insbesondere, daß die Voraussetzungen der §§ 14, 15 AufwG. (wirkamer Vorbehalt, Annahme der Leistung in der Rückwirkungsfrist) nicht vorliegen, wie auch darauf, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der Härtelauflage der §§ 8, 15 AufwG. gegeben seien. Welche Rechtsfolgen an die Nichterhebung des Einspruchs geknüpft werden, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt. Es läßt sich aber annehmen, daß der Gegner dadurch wenigstens diejenigen Einwendungen verliert, welche sich gegen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 14, 15 richten, während die Geltendmachung der Härtelauflage des § 8 jedenfalls auch nach fruchtlosem Ablaufe der Einspruchfrist noch bis zum 31. März 1926 erfolgen kann (§ 8 Abs. 1 Satz 3). Bildet den Zweck der Mitteilung der Anmeldung an den Gegner die Inlaufsetzung der Einspruchfrist, so muß dafür Sorge getragen werden, daß ein verlässlicher Nachweis der Mitteilung herbeigeführt wird. Deshalb bestimmt nunmehr Art. 119 DurchfWD. v. 29. Nov. 1925, daß für die Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 AufwG. die Vorschriften der BWD. über die Zustellung von Amts wegen maßgebend sind. Soweit jedoch Mitteilungen bereits in anderer Art ergangen sind, behält es dabei sein Bewenden. Aus dem gleichen Grunde hatte die sächs. WD. vom 22. Aug. 1925 vor Erlassung der DurchfWD. die Mitteilung im Wege der Zustellung von Amts wegen bestimmt. Hierdurch wird jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß die Mitteilung auch in einer anderen Weise erfolgen kann, durch die ein verlässlicher Nachweis über die Mitteilung zu einem bestimmten Zeitpunkte geliefert wird. So darf es als angängig bezeichnet werden, daß sich der Gegner vor Bewirkung der Mitteilung zu deren Entgegennahme freiwillig einfindet. Das hierüber aufgenommene gerichtliche Protokoll ersetzt die formelle Zustellung. Es steht nichts im Wege, daß der Gegner auf freiwillige Entgegennahme der Mitteilung gefunden werden.

(DfG. Dresden, Beschl. v. 9. März 1926, 6 RegAufw. 15/26.)

Zu 29. Die Entscheidung bringt zwei für das Aufwertungsverfahren überaus wichtige Grundsätze: a) Der Grundsatz, daß die Einspruchfrist nicht nur durch Zustellung in den Formen der BWD., sondern auch durch Eröffnung zu Protokoll des Gerichts in Lauf gestellt werden kann, ergibt sich schon daraus, daß § 73 AufwG. für das Aufwertungsverfahren die Vorschriften des FGG. für sinngemäß anwendbar erachtet, und daß nach § 16 Abs. 3 FGG. auch protokollarische Mitteilung für zulässig erklärt ist.

b) Der Grundsatz, daß die Versäumung der Einspruchfrist nur den Verlust der Rechtsbehelfe aus § 15, nicht aber des Rechtsbehelfs aus § 8 AufwG. zur Folge hat, wird auch von Nadler, 2. Aufl. S. 28 geteilt und ergibt sich ohne weiteres aus dem Zusammensetzen der §§ 15 und 16 des Gesetzes. Daraus ergibt sich auch, daß die Versäumung der Einspruchfrist nicht den Verlust der Rechtsbehelfe aus § 20 des Gesetzes zur Folge haben kann; vgl. DfG. Stuttgart v. 21. Mai 1926¹⁾. Raum der Hervorhebung bedarf es, daß für den Rechtsbehelf aus § 8 AufwG. unter allen Umständen die Frist dieses Paragraphen selbst (1. April 1926) gewahrt sein muß.

JR. Dr. Lemberg, Breslau.

1) Siehe oben S. 1836 r. Sp.

Zu 30. Dem Grundsatz der Entscheidung, daß die Frage eines Ausschlusses der Aufwertung durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Wiedereintragung auch dann zu prüfen und zu entscheiden ist, wenn die Einspruchfrist aus § 16 AufwG. vom Grundstückseigentümer nicht innegehalten ist, wird

4. Oberlandesgericht Stuttgart.

30. §§ 16, 20 AufwG.; § 29 GWD. Hat der Eigentümer nach Löschung der Hypothek das Grundstück erworben, so hat das Grundbuchamt, auch wenn die Einspruchfrist versäumt ist, den Antrag des Gläubigers auf Wiedereintragung abzulehnen.¹⁾

Die Anmeldung wurde gegen denjenigen gerichtet, der nach Löschung der Hypothek das Grundstück erworben hat. Nachdem die Einspruchfrist fruchtlos verstrichen war, beantragte der Gläubiger die Wiedereintragung der Hypothek. Dies wurde vom Grundbuchamt durch Zwischenverfügung abgelehnt im Hinblick auf den gutgläubigen Erwerb (§ 20 Abs. 1 AufwG.). Die weitere Beschwerde des Gläubigers blieb erfolglos. Der Beschwerdeführer hält das Grundbuchamt für unzuständig zur Entscheidung, ob bei dem neuen Eigentümer guter oder böser Glaube vorliegt, und erklärt den guten Glauben für eine Einredetatsache, die der Eigentümer beweisen müsse, jedenfalls wenn er die Einspruchfrist versäumt hat. Er stützt sich dabei auf die Fassung des § 20 Abs. 1: soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben ... entgegenstehen. Diese Begründung, die auch Löbigin, JWDsch. 1925, 942 vertreten, ist nicht zu billigen. Aus dem allgemeinen Inhalt des § 16 AufwG. geht hervor, daß er nur zur Klärung der Voraussetzungen für die Rückwirkung dienen soll. Auch soweit in Abs. 2 von der Wiedereintragung die Rede ist, handelt es sich nur um die Feststellung, ob ein wirkamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder Rückwirkung gemäß § 15 stattfindet. Nur hierüber soll der Eigentümer nach Versäumung des Einspruchs nicht mehr streiten können. Dagegen ist der Eigentümer nicht genötigt, im Einspruchsvorfahren seinen gutgläubigen Erwerb geltend zu machen. Er kann sich vielmehr darauf verlassen, daß sein guter Glaube vom Grundbuchamt vermutet wird. Es handelt sich aber in erster Linie nicht um seinen guten Glauben, sondern um den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, und der Grundbuchrichter hat in jedem Fall von Amts wegen zu prüfen, ob die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs die Wiedereintragung entgegenstehen; Nadler, GWD. u. A. S. 53. Demnach kann aus § 20 Abs. 1 nicht gefolgt werden, der öffentliche Glaube des Grundbuchs sei bei der Wiedereintragung als Einredetatsache zu behandeln; ebenso wenig, daß der Eigentümer auf den Einspruch angewiesen sei, um den öffentlichen Glauben geltend zu machen.

Der Gläubiger könnte hiernach nur mit dem Nachweis durchdringen, daß der Erwerber die Unrichtigkeit des Grundbuchs, d. h. das Fortbestehen der Hypothek trotz Löschung gekannt habe. Dieser Nachweis mußte gemäß § 29 GWD. geführt werden, was nicht gelungen ist.

(DfG. Stuttgart, 1. B. S., Beschl. v. 21. Mai 1926, F G 15.)

31. § 71 AufwG. Die Zuständigkeit kann auch vor dem Landgericht vereinbart werden.

Die Parteien haben schon in erster Instanz nur um das Besiehen des Anspruchs gestritten. Hierfür war die Aufwertungsstelle nicht zuständig. Sie hat auch keine Vereinbarung der Parteien gemäß § 71 herbeigeführt. Dieser Fehler wurde in der 2. Instanz dadurch behoben, daß der Gläubiger eine Vereinbarung der Zuständigkeit

unbedingt beizutreten sein. Der Zusammenhang der §§ 15 und 16 des Gesetzes ergibt, daß das Anmeldeungs- und Einspruchsvorfahren aus § 16 des Gesetzes nur dem Zwecke dient, maßgeblich zu entscheiden, ob die Voraussetzungen aus § 15 des Gesetzes für die Aufwertung gegeben sind; vgl. auch Nadler, Grundb. u. Aufw-Fragen 2. Aufl. S. 25, 26.

Die Voraussetzungen des § 20 AufwG. hat hingegen der Grundbuchrichter unabhängig von dem Verlaufe des Anmeldeungs- und Einspruchsvorfahrens zu prüfen, soweit es sich um die Wiedereintragung handelt.

Beträchtlich anders liegt die Rechtslage bei der Eintragung des Widerspruchs aus § 16 des Gesetzes. Hier hat das FG. in ständiger Rechtspr. — vgl. Nadler S. 68; FG. JWDsch. 1926, Nr. 69; FG. Ring, Rechtspr. 1926, 50 und 279 — daran festgehalten, daß bei Eintragung des Widerspruchs nur zu prüfen ist, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist, daß aber die Eintragung des Widerspruchs nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Vorschriften des § 20 AufwG. über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs den neuen Eigentümer vor der Eintragung schützen.

Der Mitteilung Nadlers S. 68, daß das FG. in einer späteren Entscheidung diesen Grundsatz eingeschränkt und klar gestellt habe, daß die Eintragung des Widerspruchs dann abgelehnt werden müsse, wenn die Grundakten zweifellos ergeben, daß Aufwertung nicht in Frage kommt, steht nicht in Übereinstimmung damit, daß das FG. in der Entscheidung Ring, Rechtspr. S. 278

für den Streit um das Bestehen des Anspruchs vorschlag und der Schuldner zustimme. Daß eine solche Vereinbarung noch in der ersten Beschränkung gültig erfolgt, ist durch § 71 nicht ausgeschlossen, weil vor dem LG. der Aufwertungsfall nach der tatsächlichen Seite in vollem Umfang zu behandeln ist.

(OG. Stuttgart, 1. BG., Beschl. v. 21. Mai 1926, Aufw. Nr. 13.)

5. Oberlandesgericht Karlsruhe.

32. § 28 Abs. 2 AufwG. gilt nicht für die Verzinsung der persönlichen Forderung.†)

(OG. Karlsruhe, Beschl. v. 11. Mai 1926, 1 Aw 2/26.)

Urt. abgebr. JW. 1926, 1580.

(Vgl. auch BGBLG. oben S. 1835 u. OLG. Stettin unten S. 1852.)

6. Oberlandesgericht Darmstadt.

33. §§ 7, 20 AufwG. 1. Ein Rangvorbehalt ist auch dann nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Aufwertungsgesetzes hinter einer ersten, aufgewerteten Hypothek eintragbar, wenn dieser nach § 20 das mit Rücksicht auf den guten Glauben des Grundbuchs eine Goldhypothek vorgeht. 2. Bei Berechnung des Umfanges des Vorbehalts ist der Wert der Goldhypothek zu berücksichtigen.†)

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erteilt dem Eigentümer die Befugnis, im Range „nach dem in erster Stelle aufgewerteten Rechte ... eine Hypothek ... in Höhe von 25 v. H. des Goldmarkbetrags des aufgewerteten Rechtes“ sich eintragen zu lassen. Ansicht des Gesetzgebers war es dabei, zur Erhöhung des Kredits des Grundstückseigentümers diesem an der durch die Abwertung der Hypotheken freigewordenen Stelle, d. i. nach einem aufgewerteten Rechte und bemessen nach diesem,

die frühere Entscheidung auch für den Fall aufrechterhalten hat, daß ein anscheinend zweifelsfreier Tatbestand vorliegt.

Die Kammergerichtl. Rechtspf. über die Notwendigkeit der Eintragung des Widerspruchs in Fällen dieser Art ist, wie auch Radler hervorhebt, nicht unbedenklich; sie ist insofern gefährlich, als sie eine große Reihe von Prozessen, die die Löschung des Widerspruchs zum Gegenstand haben, hervorzuufen geeignet ist; sie läßt sich aber doch vielleicht gerade im Gegenfall zu dem in der vorliegenden Entscheidung nom OLG. Stuttgart für die Wiedereintragung ausgesprochenen Rechtsätze damit begründen, daß die Wiedereintragung etwas nach den Grundbuchvorschriften zunächst Endgültiges ist, während der Widerspruch doch immer nur eine provisorische Eintragungsmaßnahme darstellt.

Dr. Dr. Lemberg, Breslau.

zu 32. Die Begründung scheint mir nicht überzeugend, obgleich ich dem OLG. zustimme, wenn es ausführt, daß § 28 Abs. 2 AufwG. als Ausnahmebestimmung eng auszulegen sei. Auch bei einer engen Auslegung komme ich zu dem Resultat, daß § 28 Abs. 2 AufwG. auch für die persönliche Forderung Anwendung finden muß. Gerade weil Abs. 2 eine Ausnahmebestimmung von Abs. 1 ist, kann der Sinn dieses Absages nur im Zusammenhang mit Abs. 1 ermittelt werden. Daß sich Abs. 1 sowohl auf die Hypothek als auch auf die persönliche Forderung bezieht, steht wohl fest. Wenn daher Abs. 2 bestimmt: „Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung u. u.“, so kann dies doch nur heißen, daß die Verzinsung des Abs. 1 gemeint ist, also die Verzinsung der Hypothek und der persönlichen Forderung. Abs. 2 besagt nicht, daß die Hypothek, sondern daß der Aufwertungsbetrag erst von dem späteren Zeitpunkt an zu verzinsen sei, und zwar, falls die Hypothek kraft Rückwirkung wieder eingetragen werde.

Die Wiedereintragung der Hypothek ist also lediglich Voraussetzung für den späteren Beginn der Verzinsung nach Abs. 1. Außer den bereits in dem Urteil angeführten Kommentaren wird mein Standpunkt auch noch bei Lehmann-Boesebeck, § 28 AufwG. Num. 5 vertreten. Ich verkenne nicht, daß die Folge des von mir vertretenen Standpunktes eigenartig ist: Da die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek Voraussetzung für den späteren Beginn der Verzinsung ist, kann Abs. 2 keine Anwendung finden, wenn die Hypothek nicht wieder eingetragen wird, sei es, weil sie entweder im Grundbuch noch eingetragen ist, obgleich der Hypothekenbetrag zurückgezahlt wurde, sei es, daß sie z. B. infolge des guten Glaubens des Erwerbers des betreffenden Grundstückes nicht wieder eingetragen werden kann. Die Verzinsung der persönlichen Forderung richtet sich dann nach § 28 Abs. 1 AufwG. oder § 63 Abs. 4 AufwG. Dieser letztere Paragraph findet Anwendung, wenn die Ansicht, daß in diesem Falle eine hypothekarisch geschulte Forderung nicht vorliege, richtig ist. Je nachdem, ob die persönliche Forderung zurückgezahlt, die Hypothek aber noch nicht gelöscht ist, oder die persönliche Forderung zurückgezahlt und die Hypothek gelöscht ist, beginnt die Verzinsung bei Zugrundelegung meines Standpunktes also zu verschiedenen Zeitpunkten. Trog

einen kreditfreien Platz einzuräumen, ohne daß dadurch die übrigen Gläubiger schlechter gestellt würden als bei Begründung ihres Rechtes. Dementsprechend kann auch der klare und eindeutige Wortlaut des Gesetzes nur bedeuten, daß der Rangvorbehalt des Eigentümers sich an das nach den Grundsätzen des AufwG. die erste Stelle einnehmende Recht anschließt, soweit dieses ein aufgewertetes ist, und daß die Höhe dieses Rangvorbehalts 25 v. H. des Goldmarkbetrags wiederum dieses aufgewerteten Rechtes beträgt. Da also der Gesetzesstext hier ganz deutlich nur von aufgewerteten Rechten spricht, ist es unverständlich, wie das LG. angesichts dieser nach Sinn und Wortlaut eindeutigen Ausdrucksweise infolge einer „einengenden Auslegung der lex specialis“ und wegen der seiner Ansicht nach zweifelhaften „Gesetzestechnik“ des AufwG. übersehen hat, daß der Gesetzgeber ganz ausdrücklich die Befugnis des Rangvorbehalts auf die an erster Stelle stehenden aufgewerteten Rechte beschränkt hat. Weiter aber ergibt sich aus diesem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes die zwingende Folgerung, daß diese, an ein erststellig aufgewertetes Recht geknüpfte Befugnis dadurch nicht verloren geht und in ihrer Wirkung nicht beseitigt werden kann, daß dem ersteingetragenen aufgewerteten Rechte, weil es gelöscht war, infolge des guten Glaubens des Grundbuchs nach § 20 AufwG. eine später eingetragene Goldhypothek vorrückt. Nach wie vor bleibt der Rangvorbehalt dem Eigentümer nach dem ersteingetragenen, aufgewerteten Rechte und nur nach diesem gewahrt. Die gleiche Ansicht, wie hier, wird vertreten von Schlegelberger-Harmening, AufwG. 4 S. 127 f.; Radler, GBuch- u. Aufw-Fragen S. 19, 20; Lehmann-Boesebeck, AufwG. § 7 A. 3 S. 107; v. Karger, AufwG. § 7 A. 3 S. 57, A. 15 u. 16; a. M. ohne Begründung Emmrich, AufwG. § 7 A. 1 S. 146. Die Ausführungen bei Mügel, DurchBD., Nachtr. zu § 7 AufwG. S. 236 A. d, welche zum Teil die vorliegende Frage berühren, sind in sich widerspruchsvoll und nicht zu billigen.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß trotz des nach § 20 erfolgten Vorrückens der Goldmarkhypothek an die erste Stelle die Befugnis des Eigentümers bestehen bleibt,

dieses eigenartigen Resultates halte ich die Entsch. des OLG. Karlsruhe, durch die diese verschiedene Behandlung vermieden wird, für nicht richtig

Reg.-Rat a. D. Kauffmann, Elberfeld.

Zu 33. Der Entsch. ist beizutreten. Mit Recht wird ausgeführt: Der Gläubiger, der seinen Rang nach § 892 BGB. durch Vorrücken einer Goldhypothek verlor, gilt für § 7 AufwG. doch noch als erststellig. Nur wird der Rangvorbehalt des Eigentümers durch die vorgehende Goldhypothek ganz oder teilweise verbraucht, so daß der Rangvorbehalt nur noch für den etwa überschreitenden Betrag besteht. Dadurch wird einer Benachteiligung der Zwischengläubiger vorgebeugt, die, wie ich (JW. 1926, 141) schon ausgeführt habe, nicht schlechter gestellt werden dürfen, als wenn die Goldhypothek nicht vorgeinge. Die Ausführungen der obigen Entsch. möchte ich praktisch auf den von OLG. Schaeffer (JW. 1925, 2579) gebildeten Fall anwenden: Auf dem Grundstück des A. lasten 3 Friedenshypotheken des A., B. und C. von je 40 000 M., von denen die des A. — gelöscht 1923 — mit 9996 Goldmark und die des B. und C. je mit 10 000 Goldmark zur Aufwertung kommen, und im Dezember 1924 wird für D. eine Darlehenshypothek von 10 000 Goldmark eingetragen. Unter Berücksichtigung des Rangvorbehalts, den OLG. Schaeffer ausdrücklich beiseite gelassen hat, und der deshalb auch von mir a. a. D. beiseite gelassen worden ist, muß die Rangfolge m. E. die sein: D. 9996 Goldmark, A. 9996 Goldmark, D. 4 Goldmark, B. 10 000 Goldmark, C. 10 000 Goldmark; denn wenn die Hypothek des A. nicht gelöscht gewesen wäre, würde den Rechten des B. und des C. vorgegangen sein das Recht des A. mit 9996 Goldmark und der Eigentumsvorbehalt aus § 7 AufwG. in Höhe von 10 000 Goldmark, den die Goldmarkhypothek nach § 7 Abs. 4 AufwG. eingenommen hätte, und der durch deren Vorrücken in Höhe von 9996 Goldmark verbraucht ist. Daher kann dem Rechte des D. zum Teilbetrag von 9996 Goldmark das Recht des A. mit 9996 Goldmark und das Recht des D. mit seinen letzten vier Goldmark folgen, ohne daß die Zwischenrechte des B. und des C. durch den Vorrang der Goldhypothek berührt werden. Berichtigend trage ich im Anschluß an jene Ausführungen des OLG. Darmstadt nach, daß in dem zweiten von mir a. a. D. gewählten Beispiel der Rangvorbehalt aus § 7 AufwG. ohne weiteres Platz greift, unabhängig davon, ob die Mündelsicherheitsgrenze eingehalten ist, und daß hinter dem erststelligen Rechte des D. von 10 000 Goldmark das Recht des A. nicht nur mit einem Teilstetrag von 30 000 Goldmark, sondern mit dem vollen Aufwertungsbetrag von 40 000 Goldmark kommt, da den Zwischenrechten im ganzen 80 000 Goldmark vorgehen darf, und diese Grenze innegehalten wird, wenn ihnen vorgeht das Recht des D. mit 10 000 Goldmark, das Recht des A. mit 40 000 Goldmark und der Rangvorbehalt für den Eigentümer, der durch die Goldmarkhypothek zum Teilstetrag von 10 000 Goldmark verbraucht ist, in Höhe eines Teilstettrages von 30 000 Goldmark.

AGR. Dr. Berlin, Mülheim-Fuhr

nach der ersten Aufwertungshypothek von 79 242 Reichsmark einen Rangvorbehalt sich eintragen zu lassen. Mit Recht hat Beschwerdeführer aber den Antrag auf Eintragung der Eigentümergrundschulden um den Betrag der vorigen Goldmarkhypothek von 50 000 M gekürzt und demgemäß nur auf 29 000 Reichsmark beschränkt. Wäre die Aufwertungshypothek nicht gelöscht gewesen, so hätte sie nach § 6 AufwG. trotz der Goldmarkhypothek ihren ersten Rang beibehalten, während die Goldhypothek zwar nicht an die erste Stelle, wohl aber nach § 7 Abs. 4 AufwG. in die für den Eigentümer vorbehaltene Rangstelle mit ihrem Betrage von 50 000 M eingerückt wäre, so daß immer noch zugunsten des Eigentümers ein Vorbehaltrecht von 29 000 M verblieben wäre. Diese Grundsätze des § 7 Abs. 4 AufwG. sind sinngemäß auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Der nach der Aufwertungshypothek bestehende Rangvorbehalt ist hier infolge der vorgerückten Goldhypothek, somit zugunsten wertbeständigen Kreedita des Eigentümers bereits in Höhe von 50 000 Reichsmark verwendet, so daß Beschwerdeführer nur noch für den überschreitenden Betrag von 29 000 M durch Eintragung von Eigentümergrundschulden verfügen kann und darf. Dieses Ergebnis entspricht nicht nur dem Wortlaut des Gesetzesstextes und dem aus den Motiven und dem Gesetze selbst erkennbaren Willen des Gesetzgebers, es bedeutet auch tatsächlich in keiner Weise, wie das LG. zu Unrecht annimmt, eine Schmälerung der Rechte der Nachhypothekare; denn diese sind gegenüber ihren früheren Rechten nicht schlechter gestellt, wenn außer der auf 25 v. H. aufgewerteten Hypothek mit 79 000 Goldmark durch Goldmarkhypothek und Eigentumsvorbehalt wertbeständige Rechte von insgesamt gleicher Höhe ihnen vorgehen.

(DLG. Darmstadt, Beschl. v. 25. März 1926, Aw W 4/26.)

Oberlandesgerichte.

I. Entscheidungen der Spruchstellen auf Grund des Anleihenlösungsgegeses.

Naumburg.

1. § 2 AufwG.; Art. 37 DurchfVO. 1. Eine in der Inflationszeit seitens der Schuldnerin erfolgte Kündigung der Anleihe ist für die jewige Fälligkeit ohne Bedeutung. 2. Art. 37 DurchfVO. Bestimmung des Fälligkeitstages und Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags, wenn die Tilgung der Schuldbeschreibungen nach den Ausgabebedingungen erst nach dem 1. Jan. 1932 endet.

Der Ausgabetag für die Schuldbeschreibungen ist von der Schuldnerin gemäß Art. 31 DurchfVO. auf den 6. Juli 1920 festgestellt. Die in Art. 31 Abs. 4 vorgeschriebene Bek. ist erfolgt und am 9. Febr. 1926 im DNAnz. erschienen. Ein Einspruch ist innerhalb der hierfür gegebenen Frist von drei Monaten seit diesem Tage nicht erfolgt. Der Nennbetrag der Schuldbeschreibungen ist nach § 2 AufwG. und der diesem Gesetz beigegebenen Anlage nach einem Verhältnis von 100 Papiermark gleich 11,10 Goldmark umzurechnen; er beträgt also für eine Schuldbeschreibung von 1000 M 111 Goldmark.

Zur Bestimmung des Barabführungsbeitrags gemäß Art. 37 DurchfVO. war, da die Tilgung der Schuldbeschreibungen nach den Ausgabebedingungen erst nach dem 1. Jan. 1932 enden würde, der bei der Berechnung des Barwerts als Fälligkeitstag des Aufwertungsbetrags zugrunde zu legende Tag von der Spruchstelle zu bestimmen. Eine etwa seitens der Schuldnerin in der Inflationszeit erfolgte Kündigung der Anleihe wäre für die jewige Fälligkeit ohne Bedeutung, da diese Kündigung mit dem Angebot der Rückzahlung in Papiermark nicht wirksam war und die Inhaber der jetzt noch in Umlauf befindlichen Schuldbeschreibungen auch nicht auf eine solche Kündigung eingegangen sind. Dann kann aber auch die unwirksame Kündigung nicht gegen die Schuldnerin verwertet werden zwecks Annahme einer dieser ungünstigeren Fälligkeit.

Die Bestimmung des Fälligkeitstages ist in folgender Weise geschehen: Für den Inhaber einer Schuldbeschreibung bestände, da die Auslösungen an verschiedenen Terminten stattzufinden hätten, die mittlere Wahrscheinlichkeit, daß seine Schuldbeschreibung an dem Tage zur Tilgung kommen würde, wo der Mittelbetrag der noch im Umlauf befindlichen Schuldbeschreibungen zu tilgen sein würde. Da der Berechnung des Barwerts des AufwG. ein einheitlicher Tag als Fälligkeitstag zugrunde zu legen ist, so war dieser Tag der mittleren Wahrscheinlichkeit als solcher zu nehmen. Von der Anleihe sind noch 1990 000 M in Umlauf. Der Mittelbetrag dieser Summe, nämlich 995 000 M, würde nach dem Tilgungsplan am 2. Jan. 1934 zur Rückzahlung kommen. Deswegen ist dieser mittlere Tag als Fälligkeitstag des ganzen Aufwertungsbetrages in Rechnung gestellt.

Es war nun weiter der Betrag zu ermitteln, der, am 1. Sept. 1926 dem Gläubiger gezahlt und von ihm von diesem Zeitpunkt ab zu 8% Zinsen und Zinseszinsen angelegt (Art. 37 DurchfVO. und Ver. v. 26. März 1926), sich an dem oben ermittelten Fälligkeitstag des Aufwertungsbetrages ebenso hoch beläuft wie der Betrag,

den der Gläubiger an diesem Tage haben würde, wenn er erst an diesem Tage den Aufwertungsbetrag ausbezahlt bekäme, und er bis dahin die in Art. 38 DurchfVO. bestimmten Zinsen des Aufwertungsbetrages empfangen und er diese Zinsen vom jeweiligen Empfangstage an zu 8% angelegt hätte. Der Betrag, den der Gläubiger in letzterem Falle haben würde, beläuft sich nach sachverständiger Berechnung bei Zugrundelegung eines Aufwertungskapitals von 100 000 M auf 143 098 Reichsmark. Den selben Betrag würde er nach Berechnung des Sachverständigen an diesem Tage haben, wenn er am 1. Sept. 1926 den Betrag von 81 326 Reichsmark ausbezahlt bekäme, und er diese Summe von da an zu 8% Zinsen und Zinseszinsen anlegen würde. Der Barwert der am 2. Jan. 1934 fälligen Aufwertungsforderung beträgt daher, wenn am 1. Sept. 1926 gezahlt wird, 81,33% des Aufwertungsbetrages.

Der Aufwertungsbetrag beläuft sich auf 15% des in Gold umgerechneten Nennwerts, der oben auf 111 Goldmark für 1000 M Nennwert festgestellt ist. Der Aufwertungsbetrag ist also vorliegend 16,65 Reichsmark je 1000 M Nennwert der Schuldbeschreibung. (Dies ohne Berücksichtigung des Altbeifügungsfrechts.) Der Abführungsbeitrag beträgt dann unter Zugrundelegung des oben für den Barwert des Aufwertungsbetrags und der nach Art. 38 DurchfVO. zu zahlenden Zinsen angegebenen Prozentzahles 13,54 Reichsmark für eine Schuldbeschreibung von 1000 M Nennwert.

(DLG. Naumburg, Beschl. v. 10. Mai 1926, Sp 69/26.)

Mitgeteilt von DLGR. Dr. Epping, Naumburg a. d. S.

II. Rechtsentscheide in Miet- und Pachtsachen.

Verichtet von Kammergerichtsräten Dahmann u. Dr. Günther, Berlin.

1. § 2 RMG. Die allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gewerbes, dem der Betrieb des Mieters angehört, kann die Neufestsetzung der Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 Satz 1 RMG. nicht rechtfertigen. 4)

Die Festsetzung der Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 RMG. ist zulässig, wenn die festzustellende Friedensmiete von dem damals, also am 1. Juli 1914, ortssüblichen Mietzins außergewöhnlich abweicht und diese Abweichung entweder in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile ihren Grund hatte. Das Verhältnis zwischen der Friedensmiete und dem ortssüblichen Mietzins muß also bereits am 1. Juli 1914 bestanden haben. Diese Voraussetzung kann nicht dadurch geschaffen werden, daß sich die Verhältnisse der Vertragsteile oder eines von ihnen seit jener Zeit geändert haben, denn auf den damaligen ortssüblichen Mietzins und sein Verhältnis zu der Friedensmiete im maßgebenden Zeitpunkt der Vergangenheit kann eine solche Veränderung keinen Einfluß haben. Ob Konjunkturveränderungen eines Gewerbes überhaupt die Verhältnisse der Vertragsteile i. S. des § 2 Abs. 4 betreffen, bedarf deshalb keiner Erörterung.

Dass Veränderungen in der Beschaffenheit des Raumes, insbesondere auch solche der Gegend, die Abänderung der Friedensmiete rechtfertigen können, wie der Senat in der Rechtsentsch. v. 20. Febr. 1925 — 17 Y 1/25; Jahrb. des AG. ErgBd. 3, 119; J. 1925, 2255; GA. 1925, 368; Grundeigentum 1925, 763; DLGR. 44, 274; Hertel, Mieterschutz 3, 477 — und v. 22. Juli 1925 — 17 Y 55/25; Jahrb. des AG. ErgBd. 3, 117; JurR. 1925, 1286; GA. 1925, 387; DLGR. 44, 272; Hertel, Mieterschutz 3, 570. Mieterbeifüger 1925, 39 — näher dargelegt hat, vermag an dem Ergebnis nichts zu ändern. Veränderungen des Raumes haben zur Folge, daß sich der Mietzins objektiv ändert und daß der ortssüliche Mietzins, dessen Verhältnis zu der auf Vereinbarung beruhenden Friedensmiete im Zeitpunkt v. 1. Juli 1914 geprüft werden soll, erst durch Vergleichung mit Räumen gleicher Art und Lage ermittelt werden muß. Solche Wirkungen können dadurch, daß sich die Verhältnisse der Vertragsteile seit dem 1. Juli 1914 ändern, gar nicht eintreten.

(AG. 17. BG., Rechtsentsch. v. 25. Nov. 1925, 17 Y 141/25.)

[D.]

Ru 1. Das eigentlich bemerkenswerte in dieser Sache ist, daß MGA. dem Antrag des Mieters auf Herabsetzung der Friedensmiete stattgegeben hat und daß die Beschwerdefelle einen Rechtsentscheid herbeiführt hat, weil in der Verneinung der Frage eine Härte liege. Als wenn jede Miete, ohne Rücksicht auf den Vertrag, immer nur nach der augenblicklichen Lage zu bestimmen wäre! Das Gesetz ist klar: auf die Verhältnisse („damaligen“) der Vertragsteile am 1. Juli 1914 kommt es an, also nicht darauf, wie diese sich infolge der veränderten Sachlage jetzt (nach 11 Jahren) gestaltet haben.

DLG. Präs. Prof. Dr. Mag. Mittelstein, Hamburg.

Berlin.

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. §§ 8, 6, 7, 12, 15 AufwG.; Art. 5 DurchfVO; §§ 22, 29, 30 GBÖ. Der Antrag des Grundstückseigentümers auf Verichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Normalaufwertungsbetrages einer Hypothek ist ein Antrag auf Verichtigung des Grundbuchs. Es bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Unterschriftsbeglaubigung. Der Antrag auf Eintragung der gesetzlichen Aufwertung enthält keinen Verzicht auf das Herabsetzungtrecht.†)

Der Antrag auf Eintragung der gesetzlichen Aufwertung bei einer im Grundbuch verzeichneten Papiermarkhypothek wird vom LG. zutreffend als Antrag auf Verichtigung des Grundbuchs aufgefasst. In bezug auf derartige Eintragungsanträge gilt für die unzweifelhaft vor dem 1. Jan. 1918 erworbenen Althypotheken das folgende: Bei der Prüfung der Frage, ob der auf die Eintragung von 25% des Goldmarkbetrages der Hypothek gerichtete Antrag begründet, ob also das Grundbuch insofern unrichtig ist, als es diesen Aufwertungsbetrag nicht enthält, wird sich der Grundbuchrichter zunächst nur an die Normalbestimmung des § 4 AufwG. zu halten haben, wonach die Hypotheken eben auf 25% des Goldmarkbetrages, jedoch nicht höher als die durch sie gesicherten Forderungen aufgewertet werden. Was die Prüfung in letzterer Hinsicht angeht, so könnte vor der Hand höchstens in Frage kommen, ob etwa die persönliche Forderung bei Zugrundelegung der auch für sie im § 9 AufwG. vorgeschriebenen Normalaufwertung auf 25% auf einen geringeren Betrag aufzuwerten wäre als die Hypothek und ob sich dannach der Aufwertungsbetrag für leichtere entsprechend minderte. Der Eintritt eines solchen Falles ist jedoch praktisch ausgeschlossen, da bei den Althypotheken auch die Forderung vor dem 1. Jan. 1918 erworben sein muß und die Rennbeträge von Forderung und Hypothek sich decken. Der Fall einer geringeren Normalaufwertung der Forderung kann also außer Betracht bleiben. Auf jeden Fall auszuschließen sind bei der vorzunehmenden Prüfung aber die Möglichkeiten einer Abweichung von der Normalaufwertung auf 25% des Goldmarkbetrages der Hypothek, wie sie sich aus §§ 8, 9 und 10 AufwG. im Hinblick auf die Zulässigkeit der Herabsetzung der Aufwertung von Hypothek oder Forderung oder der Aufwertung der Forderung nach den allgemeinen Bestimmungen ergeben und in den Fällen der §§ 203, 204, 206 und 207 GBÖ. (vgl. §§ 8, 12 AufwG.) auch noch nach dem 1. April 1926 bestehen. Denn es handelt sich bei der Herabsetzung um eine nur auf Verlangen des Eigentümers oder Schuldners Platz greifende Rückgängigmachung der an sich eingetretene Normalaufwertung (Schlegelberger-Harmening, AufwG. § 8 Anm. 1) und auch bei der Aufwertung der Forderung nach allgemeinen Vorschriften um eine ebenfalls besonders zu beantragende Abweichung vom normalen Höchstzins. Die Bestimmung des § 15 Satz 2 AufwG. kommt vorliegend nicht in Betracht, wird gegebenenfalls aber nicht anders zu behandeln sein.

Wird vom Grundbuchrichter in dieser Weise verfahren, so ergibt sich bei Althypotheken aus dem Inhalt des Grundbuchs (dem Datum der Eintragung der Hypothek) und den Bestimmungen des Gesetzes ohne weiteres, daß das Grundbuch unrichtig ist, weil und insofern es nicht den gesetzlichen Aufwertungsbetrag der Hypothek von 25% des Goldmarkbetrages enthält, und daß in diesem Sinne eine Verichtigung stattfinden muß. Der Antrag auf Verichtigung (Eintragung der Aufwertung) kann also auf den Nachweis der Buchunrichtigkeit gestützt werden, indem zu dessen Führung auf Grundbuch und Gesetz verwiesen wird, ohne daß es irgendwelcher sonstigen Erklärungen und Nachweise und insbesondere der Be-

Zu 1. Die Entsch. des RG. halte ich im Ergebnis für zutreffend, aber nur wegen der in Art. 5 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925 getroffenen Anordnung, welche erkennen läßt, daß bei der Eintragung der Aufwertung von der Möglichkeit der Herabsetzung abgesehen werden soll, und aus der geschlossen werden darf, daß auch die Nichtberücksichtigung der Möglichkeit einer Abweichung von dem normalen Höchstzins nach § 10 der Absicht der Ausführungs-Vorschriften entspricht (vgl. meine Ausführungen in den Anm. 1 und 2 zu Art. 5 Komm. zur DurchfVO.). Bestünde diese Anordnung nicht, so dürften bei der Entsch. über die Eintragung einer Aufwertung von 25% die Vorschriften der §§ 8 und 10 nicht unberücksichtigt bleiben, weil zwar feststeht, daß das Grundbuch unrichtig ist, nicht aber in welcher Höhe die Aufwertung begründet ist, solange wegen der Vorschriften der §§ 8 und 10 ein Schwebezustand hinsichtlich des Umsanges der Aufwertung besteht (vgl. meine Ausführungen in „Das geläufige Aufwertungtrecht“ Anm. 2 zu § 6 und Komm. zur DurchfVO. Anm. 2 S. 223, ferner die näheren Ausführungen JW. BahrDöLG. v. 12. Nov. 1925 JW. 1926, 69). Die Streitfrage hat jetzt nur noch insofern praktische Bedeutung, als es sich darum handelt, ob derjenige, der eine auf 25% im Grundbuch aufgewertete Hypothek erwirkt, durch seinen guten Glauben gegen eine Herab-

willigung der Betroffenen bedürfe (§ 22 GBÖ.). Auch die Be-willigung des Eigentümers ist nicht erforderlich. Daß dieser zur Stellung des Verichtigungsantrages befugt ist, ergibt § 13 GBÖ. und § 6 AufwG. Der Antrag ist, auch wenn er von ihm gestellt wird, da er eine Bevollmächtigung oder sonstige Erklärung nicht zu erheben braucht, ein sogenannter reiner — lediglich prozeßualer — Antrag und bedarf daher gemäß §§ 29, 30 GBÖ. keiner Form.

Wenn das LG. die Forderung damit begründet, daß der Antrag des Eigentümers auf Eintragung der gesetzlichen Aufwertung zugleich den Verzicht auf die Geltendmachung des Herabsetzungrechts nach § 8 AufwG. enthalte und aus diesem Gesichtspunkte eine zur Eintragung erforderliche Erklärung erzege, so trifft das nicht zu. Die Erklärung eines Verzichts auf Herabsetzung der Aufwertung ist zur Eintragung des gesetzlichen Aufwertungsbetrages von 25% auch bei den vor dem 1. April 1926 gestellten Eintragungsanträgen nach obigem nicht „erforderlich“; die Möglichkeit der Herabsetzung bleibt vielmehr bei Prüfung der Frage, ob und inwiefern eine Buchunrichtigkeit besteht, außer Betracht. Der Antrag enthält auch keinen derartigen Verzicht und kann nicht in diesem Sinne verstanden werden. Vielmehr sind hier die Eigentümer, solange eine Frist für sie läuft, nicht gehindert, trotz des von ihnen gestellten Antrags auf Eintragung der gesetzlichen Aufwertung von 25% die Herabsetzung des Aufwertungsbetrages gemäß § 8 zu betreiben. Erlangen sie dieselbe, so muß später eine nochmalige Verichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des herabgesetzten Betrages erfolgen (Schlegelberger-Harmening, § 8 Anm. 4). Daß dies auch der Standpunkt des Gesetzes ist, ergibt sich aus Art. 5 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925, wonach es der Eintragung der (gesetzlichen) Aufwertung sogar nicht entgegensteht, daß ein Antrag auf Herabsetzung der Aufwertung bereits gestellt ist. Die Bestimmung des Art. 5 stimmt überhaupt mit den Ausfassungen überein, wie sie vorstehend bezüglich der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Buchunrichtigkeit vertreten sind (vgl. auch Schlegelberger-Harmening, § 6 Anm. 3 b a).

(RG. 1. BS, Beschl. v. 15. April 1926, 1 X 189/26.)

*

2. §§ 5, 9 AufwG. Der Goldmarkbetrag der Hypothek ist nicht nach dem Zeitpunkte der Entstehung der Forderung, sondern nach dem Zeitpunkte des Erwerbes des dinglichen Rechts festzustellen.†)

Bei der Erörterung steht die Eintragung der gesetzlichen Aufwertung an Stelle der gelöschten Hypothek Nr. 7. Es handelt sich nicht sowohl um die Entkräftigung der Vermutung der §§ 5 und 9 AufwG., wonach in Anschlag der Berechnung des Goldmarkbetrages des dinglichen Rechts wie der Forderung der Tag der Eintragung des ersten als der nach § 2 maßgebliche Erwerbstag gilt, sondern um die grundsätzliche Frage, ob letzten Endes, ohne Rücksicht auf jene Vermutung, für die Berechnung des der Aufwertung des dinglichen Rechts zugrunde zu legenden Goldmarkbetrages dieses Rechts der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem das dingliche Recht zugunsten des Gläubigers entstanden (vor ihm erworben) ist, oder der Zeitpunkt, in welchem er die Forderung erworben hat. Wenn die Beschwerdeführerin zur Begründung der letzteren, von ihr vertretenen Ansicht darauf verweist, daß die von der 3. SteuerNotVO. eingeschaltete Trennung zwischen Hypothek und Forderung im AufwG. fallen gelassen sei, so ist zwar richtig, daß dieses Gesetz eine Aufwertung der Hypothek ohne Aufwertung der Forderung oder eine Aufwertung der Forderung ohne Aufwertung der Hypothek, wie sie nach § 11 der 3. SteuerNotVO. möglich war (vgl. RG. 109, 111 ff. 1; 110, 77/78²); JFG. 2, 419), nicht zulässt. Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Aufwertung behandelt es aber, wie seine einschlägigen Bestimmungen unmöglich verständlich erkennen lassen, das

Zeitpunkt der Aufwertungsbetrages gesichert ist (vgl. hierzu meinen Komm. zur DurchfVO. S. 256).

Die Ansicht des RG., daß der Antrag des Eigentümers auf Eintragung der Normalaufwertung einen Verzicht auf das Recht der Herabsetzung nicht in sich schließt, halte ich mit Rücksicht auf die durch Art. 5 geschaffene Rechtslage für zutreffend.

Staatssekretär i. R. Will. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

Zu 2. Die Ausführungen des RG., wonach die Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung besonderen Regeln folgt, und die Aufwertung der Hypothek nur insofern von der Aufwertung der persönlichen Forderung abhängig ist, als die Hypothek nicht höher aufgewertet wird, sind unbedenklich zutreffend. Die von mir in meinem Kommentar zur DurchfVO. S. 203 zu § 2 AufwG. gemachten Ausführungen, wonach in dem Falle, daß der Erwerb eines Rechts sich nicht in einem Zeitpunkt vollzieht, sondern einen Zeitraum in Anspruch nimmt, derjenige Zeitpunkt maßgebend ist, in dem

¹⁾ JW. 1925, 30.

²⁾ JW. 1925, 1385.

dingliche und persönliche Recht grundsätzlich verschieden. Als Grundlage für die Aufwertung der nach seinen Vorschriften für eine solche in Betracht kommenden Ansprüche, also in Ansehung der Hypotheken sowohl der dinglichen wie der persönlichen Ansprüche, nimmt es in den §§ 2 und 3 den Goldmarkbetrag des Anspruchs an und verordnet im § 2 in bezug auf die nach dem 1. Jan. 1918 erworbenen Ansprüche, daß der Goldmarkbetrag festgestellt wird durch eine Umrechnung des Nennbetrags (oder des hier mit diesem unbedenklich gleichzusehenden Erwerbspreises) nach Maßgabe des Wertverhältnisses, das in der Anlage zu dem Gesetze für den Tag des Erwerbes bestimmt ist. Es folgen im Abschn. II (§§ 4 ff.) die Bestimmungen über die Aufwertung der Hypotheken, und zwar in den §§ 4—8 die Vorschriften über die Aufwertung des dinglichen Rechts, in den §§ 9—13 besondere Vorschriften über die Aufwertung der persönlichen Forderung. Dieser Aufbau stellt, ebenso wie der Wortlaut und Inhalt der Gesetzesbestimmungen, außer Zweifel, daß das Gesetz die beiden Arten von Ansprüchen als voneinander verschiedene und verschiedenartig zu behandelnde ansieht. Die Vorschrift des § 4, wonach der Aufwertungsbetrag der Hypothek nach oben durch den der Forderung begrenzt wird, ist nur aus grundsätzlich gesonderter Behandlung der Aufwertung beider Ansprüche zu erklären; § 10 bietet für sich allein keine genügende Erklärung dafür, daß schon § 4 eine solche Vorschrift enthält, ebenso nicht die nach den §§ 8 und 9 bestehende Möglichkeit, daß bei Verschiedenheit von Schuldner und Eigentümer nur der erstere eine Herabsetzung der Aufwertung erlangt. Daß im übrigen nach § 9 die für die Aufwertung des dinglichen Rechts gegebenen Vorschriften zum Teil auf die Aufwertung der persönlichen Forderung angewendet werden, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Die Verschiedenartigkeit der Behandlung findet ihren Grund darin, daß es sich nach dem maßgeblichen bürgerlichen Recht um verschiedene geartete Ansprüche handelt, die ein jeder den besonderen, für Ansprüche dieser Art geltenden Rechtszügen unterstellen. Die Vorschriften des AufwG. bauen sich auf diesen im bürgerlichen Recht begründeten Unterschieden auf. Danach ist insbesondere der für die Errechnung des Goldmarkbetrages des aufzuhaltenden Rechts grundlegende Zeitpunkt des Erwerbes des Anspruchs für jeden der beiden Ansprüche ein besonderer, aus seinem Wesen sich ergebender; soweit das dingliche Recht in Frage steht, ist er nach den für dessen Erwerb geltenden Grundsätzen, soweit die Forderung in Betracht kommt, nach dem für ihre Entstehung maßgebenden Tatsachen zu beurteilen. Der Aufwertung jedes der beiden Ansprüche ist sein eigener Erwerbszeitpunkt zugrunde zu legen. Die für die Ermittlung des Erwerbszeitpunkts anzuwendenden Rechtsvorschriften enthalten das bürgerliche Recht; das AufwG. gibt besondere Vorschriften darüber nicht. Nur zur Erleichterung der Bearbeitung der Aufwertungssachen dient die Vermutung des § 5, wonach als Erwerbstag der Hypothek — solange nämlich kein anderer Erwerbszeitpunkt nachgewiesen wird — der Tag ihrer Eintragung in das Grundbuch gilt. Wenn nach § 9 dieselbe Vermutung auch in Ansehung der Forderung besteht, so beruht das auf dem gleichen Grunde und ändert nichts daran, daß endgültig und grundsätzlich der Aufwertung der Forderung der für deren Erwerb nach bürgerlichem Recht maßgebende Zeitpunkt und der Aufwertung des dinglichen Rechts der Zeitpunkt von dessen Erwerb zugrunde zu legen, und daß beide Erwerbszeitpunkte unabhängig voneinander nach Maßgabe der für jeden der beiden Ansprüche geltenden Regeln festzustellen sind (vgl. Quassowski, AufwG. § 4 Anm. II; Schlegelberger-Harmening, § 4 Anm. 3).

Die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß der Goldmarkbetrag der Hypothek und damit der einzutragende Aufwertungsbetrag auf der Grunblage des Zeitpunkts der Entstehung der Forderung zu berechnen seien, ist mit dem gewonnenen Ergebnis nicht vereinbar; sie läuft im Gegensatz zu dem klaren Gesetzesinhalt darauf hinaus, daß der Tag des Erwerbes des dinglichen Rechts auch für deren Aufwertung überhaupt keine Rolle spielt. Maßgebend für die Berechnung der Aufwertung des dinglichen Rechts ist nach dem Gesagten der aus dem bürgerlichen Recht zu entnehmende Zeitpunkt des Erwerbes des letzteren. Als solcher kann hier, auch abgesehen von der Vermutung des § 5 AufwG., nach dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin und dem Inhalt der Akten nur der Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek, d. i. der 20. Jan. 1920, in Betracht kommen. Denn auch die Briefhypothek wird mit der Eintragung erworben, wenn vor der Eintragung eine Vereinbarung über die Aushändigung des Briefes an den Gläubiger gemäß § 1117 Abs. 2 VGB. getroffen und die Forderung gleichfalls vorher entstanden ist (JFG. 2, 375); daß die erstere Voraussetzung hier vorliegt, ergibt sich aus dem Inhalt der Schuldurkunde v. 17. Dez. 1919, in welchem der Eigentümer die Aushändigung des Briefes an die Gläubigerin beantragt hat, und dem Umstände, daß diese von der Beschwerdeführerin seinerzeit mit dem Antrage auf Eintragung der Hypothek dem Grundbuchamt eingereicht ist; auf dem Vorliegen der letzteren Voraussetzung aber beruht die Beschwerde.

Die zu dem Erwerb eines dinglichen Rechts gehörende Einigung zu stande gekommen ist, sind in dem Beschuß des AG. nicht berücksichtigt.

Staatssekretär i. R. Wirl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolasse.

Die Auslegung, welche die Beschwerdeführerin zur Stütze ihrer Aufstellung dem § 4 AufwG. gibt, wonach dieser, richtig verstanden, bejahe, daß das dingliche Recht auf 25% des Goldmarkbetrages der zugrunde liegenden Forderung aufgewertet werde, ist eine willkürliche und entspricht nicht dem Aufbau und Inhalt des Gesetzes, insbesondere auch nicht dem Wortlaut des § 4; die Darlegung, daß die Hypothek einen Eigenwert nicht besitzt, so daß deshalb als Goldmarkbetrag der Hypothek nur der Goldmarkbetrag der Forderung angeprochen werden könne, ist nur bedingt richtig und läßt ebenfalls die positiven Bestimmungen des Gesetzes unberücksichtigt. Dem akzessorischen Charakter der Hypothek ist durch die Ausnahmeverordnung des § 4 (zweite Säule) genügend Rechnung getragen. Dem von dem Grundsatz, daß die Aufwertung der Hypothek ihren eigenen Regeln folgt, gilt nach dieser bereits erwähnten Bestimmung allerdings die Ausnahme, daß sie nicht höher aufgewertet wird als die geicherte Forderung. Daraus ergibt sich zugleich, daß in demjenigen Falle der Zeitpunkt des Erwerbes der Forderung auch für die Aufwertung der Hypothek bestimmt sein kann, in welchem der Goldmarkbetrag der Forderung, berechnet nach ihrer Erwerbszeit, bei Anwendung der Bestimmungen des § 2 niedriger ist als der Goldmarkbetrag des dinglichen Rechts, berechnet nach dem Erwerbe des letzteren. Auf einem so gearteten Tatbestande beruht die Entscheidung des Senats v. 26. Nov. 1925, 1 X 713/25, in welchem Falle die Forderung zwar ebenfalls vor Eintragung der Hypothek entstanden, der Kurswert der Mark bis zur Eintragung aber gestiegen war. Hier beruht wiederum die Beschwerde gerade auf dem höheren Goldmarkwerte der Forderung. Auch jene Ausnahme vermag an der Geltung des Grundsatzes nichts zu ändern.

Dass Erwägungen wirtschaftlicher Natur zu einem anderen Ergebnis als dem vorstehend gewonnenen nicht führen können, schon weil es sich bei dem Begriffe des Erwerbes im § 2 AufwG. um einen Rechtsbegriff und nicht um einen wirtschaftlichen Begriff handelt, ist vom LG. im Anschluß an Mügel, AufwG. § 2 Anm. 3, zu treffend dargelegt. Die Ausführungen der weiteren Beschwerde vermögen demgegenüber nicht zu überzeugen; der Nachteil, welcher dem Gläubiger daraus erwachsen kann, daß nach Auszahlung der Hypothekenbaluta die Eintragung sich verzögert hat, wird in gewissem Grade dadurch ausgeglichen, daß die Forderung auf der Grunblage ihres eigenen Erwerbstages aufgewertet wird (Mügel a. a. D.).

(AG. 1. 8G., Beschl. v. 4. März 1926, 1 X 120/26.)

3. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufwG. Zu den „Unternehmen“ gehören nicht nur Grundkreditanstalten.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufwG. gelten für die Rangbefugnis des Eigentümers, falls im unmittelbaren Zusammenhang mit dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte zugunsten desselben Gläubigers andere aufgewertete Rechte eingetragen sind, die Rechte zusammen i. S. des § 7 als ein einheitliches, an erster Stelle eingetragenes Recht, sofern der Gläubiger ein öffentlich-rechtliches oder unter Staatsaufsicht stehendes Unternehmen ist, das nach Gesetz oder Satzung bestimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten hatte.

Ohne Rechtsirrtum hat das Beschwerdegericht angenommen, daß die nördliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft als ein Unternehmen i. S. dieser Bestimmung anzusehen sei.

Die fragliche Vorschrift ist, wie der Bericht des 18. Ausschusses des Reichstages (Aufwertungsfragen) ergibt — Drucks. Nr. 1125, III. Wahlperiode 1924/25 —, von dem Ausschuss in zweiter Lesung auf Antrag der Kompromißparteien eingefügt worden und sie hat jedoch noch in der 3. Lesung eine redaktionelle Umstellung im Rahmen des § 7 erfahren (Ausschuß-Drucksachen Nr. 118). Der Bericht bemerkt zu der Einfügung in der zweiten Lesung:

„Ferner erachteten die Kompromißparteien noch einen Zusatz in Abs. 1 für erforderlich, der im Interesse der Grundkreditanstalten die Zusammenfassung einzelner Splitterhypotheken derart ermöglicht, daß die Kreditgrundschuld des Eigentümers nicht hinter jeder Einzelhypothek zur Entstehung gelangt, sondern geschlossen hinter allen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einzelhypotheken. Dieser Antrag fand... Annahme.“

Zu der redaktionellen Änderung in der dritten Lesung heißt es in dem Bericht:

„Es erschien logisch, in Abs. 1 die Sätze 2 und 3 einzustellen und die Bestimmung über die Zusammenfassung der Splitterhypotheken für Grundkreditanstalten erst nach der Bestimmung über mehrfache Rangplätze des Eigentümers (S. 3) einzuschalten.“

Wenn in diesem Berichte ausschließlich von Grundkreditanstalten die Rede ist, so kann daraus doch nicht gegenüber den viel weitergehenden Inhalten der Ausschußbeschlüsse und — ihnen folgend — des Gesetzes der Rücksluß gezogen werden, daß zu den „Unternehmen“ in § 7 Abs. 1 Satz 3 nur Grundkreditanstalten gehören sollten. Die alleinige Erwähnung der Grundkreditanstalten in dem Berichte an Stelle der umfäßlichen Bezeichnung „öffentliche-rechtliche oder unter Staatsaufsicht stehende Unternehmen“, die nach Gesetz oder Satzung be-

stimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten haben", ist wohl nur im Interesse der Kürzung des Ausdrucks — durch Hervorhebung der wichtigsten dieser Unternehmen — geschehen. Es wäre andernfalls unverständlich, weshalb nicht in den Kommissionsbeschlüssen selbst an Stelle dieser umständlichen Fassung die Bezeichnung „Grundkreditanstalten", wie z. B. in § 27 des Gesetzes, gewählt worden ist. Auch innere Gründe sprechen nicht für eine Beschränkung der Vorschrift auf Grundkreditanstalten. Ihr Zweck geht dahin, es zu vermeiden, daß die solchen Unternehmungen, die Beleihungsgrenzen einzuhalten verpflichtet sind, zustehenden, wirtschaftlich zusammenhängenden und regelmäßig innerhalb der für die Anlegung von Mindelgeld geltenden Sicherheitsgrenze liegenden Grundstücke voneinander getrennt werden, obwohl davon ausgegangen werden kann, daß die Rangstelle des Eigentums gemäß § 7 AufwG. auch hinter diesen Rechten sich nicht an eine unverhältnismäßige hohe Belastung anschließen wird. Dieser Zweck trifft nicht nur für die Grundstücksrechte von Grundkreditanstalten, sondern auch für diejenigen anderer öffentlich-rechtlicher oder unter Staatsaufsicht stehender Unternehmen der bezeichneten Art zu.

Im Einklang mit dieser Auffassung steht der einstimmige Beschluß der Grundbuch- und Aufwertungsrichter Groß-Berlins (Nr. 47 c = Jur. 1926, 398; J.W. 1926, 772) und auch im Schrifttum wird derselbe Standpunkt ausdrücklich von Schlegelberger-Harmening (AufwG. 4. S. 128) und von Quassowskij (AufwG. 3. S. 120) vertreten, während eine abweichende Auffassung, soweit dem Senat bekannt, nirgends zum Ausdruck gekommen ist.

(RG. 1. BG. Beschl. v. 20. Mai 1926, 1 X 305/26.)

*

4. §§ 14, 15, 16, 18 AufwG.; § 126 DurchwBd.; §§ 29, 35 GBd. Zum Nachweis des Ablaufs der Einspruchsfrist ist die Bezugnahme auf die Aufwertungsakten gestattet. Die Bebringung einer Bescheinigung nach Art. 126 DurchwBd. ist nicht das ausschließliche Mittel zur Führung des Nachweises des Fristablaufs. †)

Nach § 16 Abs. 2 findet die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken, falls sie nicht der Eigentümer bewilligt, erst nach fruchtbarem Ablauf der Einwurksfrist oder nach rechtskräftriger Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 14 oder § 15 statt. Art. 126 Abs. 1 lit. a—e DurchwBd. ermöglicht die Führung des Nachweises des fruchtbaren Fristablaufs dadurch, daß es die Aufwertungsstelle anweist, auf Antrag eine Bescheinigung über die Annahme des Aufwertungsantrags, über den Zeitpunkt von deren Bekanntgabe an Eigentümer und Schuldner sowie darüber zu erteilen, ob und wann ein Einspruch bei ihr eingegangen sei. Die Beschwerdeführerin hat sich, um den fruchtbaren Ablauf der Einspruchsfrist darzutun, an Stelle der Vorlegung einer solchen Bescheinigung auf die Akten der Aufwertungsstelle bezogen.

Bei diesem Hinweise handelt es sich allerdings nicht um die Führung des ihm nach § 29 GBd. obliegenden Nachweises „durch Offenkundigkeit". Offenkundigkeit, deren Herbeiführung keine Art des Nachweises ist, sondern welche diesen entbehrt macht, liegt beim Grundbuchamt vor, wenn es von der sonst des Nachweises bedürftigen Tatsache unabhängig von den, in bezug auf den in Rede stehenden Antrag ihm obliegenden Umtagsplänen Kenntnis erlangt hat. Besitzt das Grundbuchamt eine solche Kenntnis nicht, ist es aber nach dem Gesetz verpflichtet, sich die Kenntnis der Tatsache zu verschaffen, dann handelt es sich nicht um eine bei ihm bestehende, den Nachweis entbehrt machende Offenkundigkeit, sondern darum, daß es bei der Führung des den Beteiligten obliegenden Nachweises selber mitzuwirken hat. Eine solche Verpflichtung liegt dem Grundbuchrichter einmal insoweit ob, als es dem Antragsteller gestattet ist, an Stelle der Vorlegung einer Urkunde zu den Grundstücken auf andere, die Urkunde enthaltende Akten zu verweisen (Güthe, GBd. § 29 Num. 144), und ferner in den Fällen, in welchen an Stelle der Vorlegung eines Bezeugnisses über den Inhalt des Handels- und Güterrechtsregisters die Bezugnahme auf das Register für ausreichend erklärt ist (§ 35 GBd.). Im Falle des § 35 kann der Inhalt des Registers dem Grundbuchrichter selbstverständlich bereits unabhängig von dem Antrage bekannt und infolgedessen bei dem Grundbuchamt offenkundig

Zu 4. Der hier entschiedene Fall datiert aus der ersten Zeit der Geltung des AufwG. und trägt alle Merkmale jener Unzuträglichkeiten an sich, die sich aus dem Anstreben der Aufwertungsanstaltungen ergaben. Das RG. war bestrebt, dem Beschwerdeführer zu helfen. Die Ansicht des RG. es genüge in den Fällen des Art. 126 lit. b und c die bloße Bezugnahme auf die Aufwertungsakten durch den Aufwertungsgläubiger, um dem Grundbuchrichter gegenüber den Nachweis zu führen, daß der Eigentümer keinen Einspruch oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt habe, erscheint indessen nicht unbedenklich. Die analoge Anwendung des § 35 GBd. auf den hier entstehenden Fall ist gewagt. § 35 GBd. ist eine Annahme von dem in § 29 selbst aufgestellten Grundlage, wonach die „zur Eintragung erforderlichen Erklärungen... durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden müssen". Es erscheint

sein; ist das der Fall, so bedarf es eines Nachweises und daher der Bezugnahme auf das Register überhaupt nicht mehr. Ist es nicht der Fall, so wird der Grundbuchrichter durch die Bezugnahme zur Einsicht in das Register verpflichtet (Güthe, § 35 Num. 4). Dem Falle des § 35 entspricht der hier in Rede stehende Ertrag der Vorlegung einer Bescheinigung nach Art. 126 a—e DurchwBd. durch Bezugnahme auf den Inhalt der Aufwertungsakten. Die Vorschrift des § 35 sieht vorans, daß das Grundbuchamt zugleich das Registergericht ist. In Ansehung der Aufwertung der Hypotheken ist in Preußen gemäß Art. 113 DurchwBd. das die Obliegenheiten des Grundbuchamts verkehrende AG. zugleich Aufwertungsstelle. Im Hinblick auf die Zwecke der Aufwertungsgesetzgebung und namentlich auch der DurchwBd. vom 29. Nov. 1925, welche die Verfahrensvorschriften in einer den Interessen der Beteiligten möglichst entgegenkommenden und die Durchführung der Anträge erleichternden Weise zu gestalten suchen, ist danach aber in entsprechender Anwendung des § 35 auch hinsichtlich des Nachweises des Ablaufs der Einspruchsfrist die Bezugnahme auf die Aufwertungsakten zu gestatten und der Grundbuchrichter für verpflichtet zu erachten, sich die Kenntnis von dem fruchtbaren Fristablauf durch Einsicht in die Akten zu verschaffen; auch hier ist selbstverständlich ein Nachweis nicht mehr erforderlich, wenn der Grundbuchrichter, weil er z. B. selber zugleich Aufwertungsrichter ist, diese Kenntnis bereits besitzt und der fruchtbare Fristablauf infolgedessen bei ihm offenkundig ist. Das, im Gegensatz zu § 35, dem die Aufwertungsakten einsehenden Grundbuchrichter die Kenntnis vom Fristablauf nicht durch eine öffentliche Urkunde vermittelt wird, kann im Hinblick auf die sonstigen, im Aufwertungsverfahren in dieser Richtung zugelassenen Beweiserleichterungen nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Die Bebringung einer Bescheinigung nach Art. 126 a—e ist danach nicht das ausschließliche Mittel zur Führung des Nachweises des Fristablaufs.

(RG. 1. BG. Beschl. v. 3. Juni 1926, 1 X 297/26.)

*

5. §§ 15, 18, 67 AufwG. An der alten Rangstelle kann nur der Aufwertungsbetrag nach Abzug des Goldwertes der geleisteten Rückzahlung eingetragen werden. †)

Der Goldmarkbetrag der Hypothek ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AufwG. mit 3000 Goldmark anzusehen. Der Aufwertungsbetrag beläuft sich also nach § 4 auf 750 Goldmark. Auf diesen Betrag ist jedoch nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Goldwert der Zahlung mit 4,95 Goldmark angzurechnen; der Betrag der gesetzlichen Aufwertung mindert sich danach auf 745,05 Goldmark. Die Eintragung einer diesen Betrag übersteigenden Summe an der alten Stelle kann auch durch eine gemäß § 67 AufwG. von Gläubiger und Eigentümer getroffene Vereinbarung über eine höhere als die gesetzliche Aufwertung nicht ermöglicht werden. Die Beteiligten haben jedoch, um die Eintragung von 750 Goldmark an jener Stelle zu erreichen, die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 durch besondere, in der Urkunde niedergelegte Vereinbarungen auszuschalten versucht. Damit können sie nicht zum Ziele gelangen.

Sie haben zunächst die Erklärung abgegeben, daß der am 16. Okt. 1922 zurückgezahlte Papiermarkbetrag mit seinem Goldwert auf die erste Zinszahlung (für die aufgewertete Hypothek) verrechnet sei. Die Erklärung steht im Widerspruch mit der darauffolgenden Abtretung der „insoweit entstandenen Eigentumsmergentschuld“ an den Gläubiger. Nach jener Erklärung mußte es so angezeichen werden, als sei eine Zahlung auf das Hypothekenkapital nicht erfolgt; es könnte also auch nicht durch eine solche Zahlung die Hypothek — als Grundschuld — ganz oder teilweise vom Eigentümer erworben sein. Die Erklärung entzieht danach aber zudem unter der Voraussetzung, daß eine derartige nachträgliche Vereinbarung der Parteien über die anderweitige Verrechnung der auf eine Hypothek geleisteten Zahlung überhaupt von rechtlicher Bedeutung ist, dem auf § 15 AufwG. gestützten Aufwertungsantrage, der die Bewirkung und Annahme einer Leistung auf die Hypothekenforderung voraussetzt, völlig den Boden. Ist eine Zahlung auf diese nicht erfolgt, so würde die Löschungsbemäßigung des Gläubigers die Bedeutung einer Aufgabe des Rechtes ohne Zahlung haben, und von Aufwertung würde nicht die Rede sein. Durch

bedenklich, in den durch die Aufwertungsvorschriften ohnehin etwas gelockerten Öffizialbetrieb des Grundbuchverkehrs noch weitere Brechen zugunsten der Aufwertungsgläubiger zu legen. Man wird, nachdem die Aufwertungssachen durch Fristablauf größtenteils zahlenmäßig beschränkt sind, von dem Gläubiger grundsätzlich verlangen können, daß er die nach Art. 126 der DurchwBd. zum AufwG. erforderlichen Bescheinigungen der Aufwertungsstelle dem Grundbuchrichter beschafft.

RG. Dr. Hans Fiedisch, Breslau.

Zu 5. Die vorliegende Entsch., gegen welche sich vom Standpunkt des Grundbuchrechts und nach dem Wortlaut des AufwG. kaum etwas wird einwenden lassen, bedeutet einen neuen Misserfolg der in der Praxis häufig unternommenen und dringend im Interesse des Verkehrs liegenden Versuche, die den Verkehr erschwerenden unruhigen

nachträgliche Vereinbarungen von der Art der vorliegenden kann jedoch die Tatsache der auf die Hypothek bewirkten Zahlung mit den sich daran knüpfenden Rechtsfolgen nicht aus der Welt geschafft werden.

Die Eintragung von 750 Goldmark unter Ausschaltung der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 soll weiter durch die Abtretung der infolge der Zahlung entstandenen Eigentümergrundschuld an den Gläubiger erreicht werden. In dieser Beziehung gilt folgendes. Die Zahlung der 3000 Papiermark wird bei dieser Abrede als auf das Kapital geleistet angenommen und ist nach dem Vorstehenden in der Tat nach wie vor als auf dieses geleistet anzusehen. Eine infolge der Zahlung entstandene Eigentümergrundschuld bleibt in den Fällen der §§ 14, 15 AufwG., wenn die Hypothek nicht gelöscht ist, trotz der zugunsten des Gläubigers eintretenden Aufwertung bestehen und ist der Abtretung an diesen fähig. Hier ist jedoch dem Antrage des Eigentümers gemäß die Hypothek gelöscht worden. Der Eigentümer hat damit, indem er die Löschung herbeiführte, die für ihn entstandene Grundschuld selber aufgegeben (vgl. auch Mügel, JW. 1926, 274). Die Abtretung des damit erloschenen Rechts an den Gläubiger ist jetzt nicht mehr möglich. Eine Aufwertung und Wiedereintragung der Eigentümergrundschuld kommt in keinem Fall in Frage; insbesondere sind die Voraussetzungen der §§ 14, 15 AufwG. nicht gegeben. Das erst wiedereinzutragende Recht wäre auch zur Zeit noch nicht abtragbar.

Der Antrag auf Eintragung der 750 Goldmark an der alten Rangstelle ist aber auch unter dem Gesichtspunkte des § 67 sachlich unbegründet. Bei vereinbarter Aufwertung steht es an sich selbstverständlich im Belieben der Beteiligten, ob und in welcher Weise sie die auf den aufgewerteten Anspruch geleisteten Zahlungen berücksichtigen wollen. Die Vereinbarung eines Aufwertungsbetrages von 750 Goldmark kann ihnen vorliegend nicht verwehrt werden. In Frage steht jedoch, in welcher Art nach den Vorschriften des AufwG. bei der Aufwertung einer Hypothek die grundsätzliche Eintragung der vereinbarten Aufwertungssumme zu erfolgen hat. Nach den Bestimmungen des § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3 kann die vereinbarte Summe an der Stelle und mit dem Range des Papiermarktrechtes nur eingetragen werden, soweit sie 25% des Goldmarkbetrages der Hypothek nicht übersteigt. Der Überschussbetrag kann, auch beim Nichtvorhandensein nachstehender Rechte Dritter, nur als neue Hypothek an bereiter Stelle eingetragen werden. Der Wortlaut der angesführten Bestimmung erweckt den Anschein, als sei auch im Falle der Aufwertung nach geleisteter Zahlung — §§ 14, 15 AufwG. — bei vereinbarter Aufwertung an der alten Rangstelle der volle, aus § 4 sich ergebende Aufwertungsbetrag ohne Abzug der Zahlungen eintragbar. Eine derartige Eintragung kann aber, im Gegensatz zu OG. Halle und den zustimmenden Bemerkungen von Mügel, JW. 1926, 274, jedenfalls für den hier vorliegenden Fall der bereits erfolgten Löschung der Hypothek nicht als zulässig anerkannt werden (vgl. OG. Braunschweig DNotB. 1926, 244). Hinsichtlich der Auslegung des § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist folgendes zu sagen. Soweit es sich um schuldrichtliche Ansprüche handelt, gilt die vereinbarte Aufwertung ohne Rücksicht auf geleistete Zahlungen erst in Höhe der 25% des Goldmarkbetrages übersteigenden Summe als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses. Hinsichtlich der Hypotheken kann das nicht ohne weiteres gelten. Soweit sich die Vorschrift des § 67 Abs. 1 auf die Eintragung im Grundbuche bezieht, ist ihr Sinn der, daß durch die Eintragung der vereinbarten Aufwertung die nachstehenden Berechtigten nicht schlechter gestellt werden dürfen, als es bei gesetzlicher Aufwertung der Fall sein würde. Eine Schlechterstellung würde aber eintreten, wenn bei der Eintragung der 25% des Goldmarkbetrages einer Hypothek an der alten Rangstelle der für die gesetzliche Aufwertung vorgeschriebene Abzug der Zahlungen nicht stattfände. Ein Grund für eine verschiedenartige Behandlung der beiden Aufwertungsfälle ist nicht erkennbar. Die Annahme ist daher begründet, daß es sich, soweit die Eintragung der Hypotheken in Betracht kommt, bei der Fassung der Vorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3 um eine

Mark- und Pfennigsummen der Aufwertung nach dem AufwG. zu vermeiden. Der im vorliegenden Falle gewählte Ausweg, den winzigen Betrag des Goldmarkwertes der Zahlung auf Binsen zu verrechnen, ist von dem Berliner Grundbuchrichter Ricks früher selbst empfohlen worden.

Es ist überaus bedauerlich, daß dem aus dem Grundbuchverkehr selbst sich ergebenden Bedürfnis, die namentlich für die Verzinsung unerträglichen Pfennigsummen der Aufwertungsgesetzgebung zu vermeiden, so gar nicht entsprochen werden kann. Wäre es nicht wirklich möglich gewesen, sei es im Gesetz selbst, sei es in der Ausführungsgegebung, Mittel und Wege zu finden, um ohne die im Verkehr lästige und meist unmögliche Buzierung der Nachhypothekare solche Pfennigdifferenzen mit einer gewissen Großzügigkeit aus der Welt zu schaffen? Jedenfalls ist nach dem vorliegenden Urteil die Möglichkeit, zu einer runden Summe dadurch zu gelangen, daß die Rückzahlung auf Binsen verrechnet wird, verschlossen. Es bleibt nur der andere Weg übrig, die Aufwertungssummen durch Zahlung kleiner Differenzbeträge nach unten abzurunden, ein Weg, den die Praxis wohl jetzt wohl oder übel wird gehen müssen, wenn die lästigen Pfennigbeträge aus dem Grundbuch verschwinden sollen.

JR. Dr. Lemberg, Breslau.

Ungenauigkeit im Ausdruck handelt, insoweit mit den dort genannten „25 vom Hundert des Goldmarkbetrages“ insoweit der gesetzliche Aufwertungsbetrag gemeint ist, der sich nicht nur aus dem § 4, sondern aus § 4 in Verb. mit § 18 ergibt; vermutlich ist bei der Fassung der Vorschrift wie bei der entsprechenden Fassung des § 13 der 3. Steuer-NotB. an den Fall der Aufwertung von Hypotheken nach geleisteter Zahlung nicht gedacht. Diefer Ungenauigkeit im Ausdruck kann Bedeutung nicht beigemessen werden. Der Abzug der Zahlungen erscheint daher auch bei der Buchung des an der alten Rangstelle eintragbaren Betrages einer vereinbarten Aufwertungssumme nicht nur an sich als geboten, sondern auch als mit dem Gesetz vereinbar. Der danach sich ergebende Grundzah der Notwendigkeit einer Anrechnung der Zahlungen kann aber ohne weiteres Geltung beanspruchen, wenn es sich um die Aufwertung bereits gelöschter Hypotheken handelt. Denn in diesem Falle vermag die Anrechnung nicht durch die Abtretung der infolge der Zahlung entstandenen Eigentümergrundschuld abgewendet zu werden. Wenn Mügel a. a. O. gerade in diesem Falle die Anrechnung nicht für notwendig erachtet, weil hier nicht noch neben der aufgewerteten Gläubigerhypothek eine Eigentümergrundschuld bestehe und der Betrag von 25% daher ganz vom Gläubiger beansprucht werden könne, so beruht das auf der Auslegung des Gesetzes nach dem Wortlaut, welcher der Senat mit Rücksicht auf die als Folge der Nichtanrechnung gegenüber der gesetzlichen Aufwertung sich ergebende, sachlich aber nicht begründete Schlechterstellung der Nachberechtigten nicht beizutreten vermag. Wie sich die Sachlage im Falle noch nicht erfolgter Löschung gestaltet, bedarf hier keiner Erörterung.

(RG., 1. BG., Beschl. v. 15. April 1926, 1 X 205/26.)

*

6. § 16 AufwG. Eine am 2. Jan. 1926 bei der Aufwertungsstelle eingegangene Anmeldung ist noch rechtzeitig bewirkt.†)

(RG., 1. BG., Beschl. v. 14. Mai 1926, 1 X 249/26.)

Abgedruckt JW. 1926, 1588^a.

*

7. §§ 16, 17 AufwG.; § 126 DurchfBd.; § 36 GBd.; §§ 894, 896 BGB. Die Aufwertungsstelle hat den Grundstückseigentümer zu ermitteln. Durch die Befcheinigung an den Grundstückseigentümer, daß Einspruch gegen die Anmeldung nicht eingelegt sei, wird für das Grundbuchamt der bei der Entscheidung über Eintragungsanträge erforderliche Nachweis der Legitimation des Berechtigten für die Eintragung der Aufwertung erübrigert.†)

Die Eintragung der Aufwertung einer Hypothek bedeutet eine Grundbuchberichtigung. Der Gläubiger, der die Eintragung beantragt, hat, wenn die Eintragung ohne Bewilligung der Betroffenen erfolgen soll, die Voraussetzungen der Unrichtigkeit zu beweisen. Die Aufwertung kraft Rückwirkung für einen früheren Gläubiger setzt voraus, daß das Abtretungsentgelt nach dem 14. Juni 1922 und vor dem 14. Febr. 1924 angenommen ist und daß rechtzeitig angemeldet ist (§§ 17, 2 Abs. 1 Schlussz., 16 Abs. 1 AufwG.). Hierzu tritt, ebenso wie bei der Wiedereintragung gelöschter Hypotheken gemäß § 17 Schlussz., § 16 Abs. 2 Satz 1 AufwG. der Nachweis, daß die Einspruchsstelle abgelaufen ist, ohne daß Einspruch eingelegt ist oder daß rechtskräftig eine Aufwertung kraft Rückwirkung festgestellt ist. Bei dieiem Erfordernis handelt es sich aber nicht um Voraussetzungen für den Eintritt der Aufwertung, sondern um Nachweise für deren grundsätzliche Verlautbarung. Ein Nachweismittel für den einspruchlosen Fristablauf bildet die in § 126 DurchfBd. v. 29. Nov. 1925 vorgesehene Befcheinigung der Aufwertungsstelle, daß und wann die Anmeldung dem Eigentümer zugestellt und daß innerhalb der

Bz. 6. Der Entsch., die mit der herrschenden Meinung im Einklang steht, ist in jeder Beziehung beizupflichten. Die gegenwärtige Auffassung von Lehmann-Boesebeck Anm. 2 zu § 16 bezüglich des Ablaufs der Anmeldefrist wird als unhaltbar aufgegeben.

JR. Dr. E. Boesebeck, Frankfurt a. M.

zu 7. Die Tendenz der Entsch. ist zu begrüßen. Aber in den Einzelheiten erregt sie Bedenken.

Der Grundbuchrichter muß verlangen, daß ihm die Voraussetzungen jeder Eintragung in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden (§ 29 GBd.). Voraussetzung der Eintragung einer rückwirkenden Aufwertung ist insbesondere:

- daß rechtzeitig angemeldet ist;
- daß die Anmeldung zugestellt ist;
- daß derjenige, an den zugestellt wurde, Eigentümer ist;
- daß der Eigentümer innerhalb der dreimonatigen Frist keinen Einspruch erhoben hat.

Daß die Voraussetzung zu c. vorliegt, wird gewöhnlich aus dem Grundbuche hervorgehen. Ist der eingetragene gestorben, so muß nach der allgemeinen Regel des § 36 GBd. ein Erbschein oder ein

Eigentum nicht eingeleget ist. Die Erteilung dieser Bescheinigung liegt also die vorherige Feststellung des Eigentümers voraus; diese Feststellung zu treffen, ist Sache der Aufwertungsstelle; denn § 16 Abs. 1 erfordert für die Anmeldung nicht die Bezeichnung des Eigentümers (RG. Zurk. 1926 Nr. 708; Nadler, Grundbuchs- und Aufwertungsfragen² S. 19, 23; Mügel, Aufw.-Recht, Erg.-Bd. A 3 zu § 16; Quassowaski³ II B zu § 16). Die Aufwertungsstelle hat also, wenn der eingetragene Eigentümer zur Zeit der Anmeldung verstorben ist, die Erben zu ermitteln und, soweit diese unbekannt sind, die Bestellung eines Nachlaßvertrages gemäß § 1960 BGB. zu veranlassen (Nadler, S. 23; Mügel a. a. D.). Unter welchen Voraussetzungen die Aufwertungsstelle die Person der Erben als festgestellt ansieht, unterliegt ihrem alleinigen pflichtmäßigen Ermessen. Stellt sie denjenigen, der nach ihrer Überzeugung Erbe und Grundstückseigentümer ist, die Anmeldung zu und bescheinigt sie, daß Einspruch nicht eingeleget ist, so wird dadurch der sonst nach der allgemeinen Vorschrift des § 33 GBO. für das Grundbuchamt bei Entscheidung über Eintragungsanträge erforderliche Nachweis der Erbsfolge (Erbschein oder öffentliches Testament nebst Eröffnungsprotokoll) für die Eintragung der Aufwertung erübrig. Ein Nachprüfungsrecht nach der Richtung, ob derjenige, dem die Anmeldung zugestellt ist, der wirkliche alleinige Eigentümer ist, kann dem Grundbuchamt nach den Zwecken des AufwG. nicht zuerkennen werden, deshalb von ihm dem Antragsteller auch nicht die Belbringung eines Erbscheins aufgegeben werden (so auch Nadler a. a. D. S. 46 f.). Denn AufwG. und DurchfWD. sind erkennbar überall befreit, die Durchführung, insbesondere die grundbuchtliche Regelung der Aufwertung möglichst zu erleichtern und die Beteiligten kostspieliger und zeitraubender Nachweiszettel zu entheben, wie insbesondere die mehrfach aufgestellten gesetzlichen Vermutungen erkennen lassen (vgl. § 5 Ges. Art. 2—4 DurchfWD.; im übrigen § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Ges. Art. 5, 7, 10, 15, 17 DurchfWD.). Nähme man an, daß das Grundbuchamt, wenn es seinerseits Zweifel hat, ob diejenigen, denen die Anmeldung zugestellt ist, die wirklichen — alleinigen — Eigentümer sind, die Belbringung eines Erbscheins verlangen kann, so würde die Pflicht zur Ermittlung des Eigentümers bei Tod des Eingetragenen von der Aufwertungsstelle auf den Gläubiger abgewälzt werden; der Gläubiger würde sich genötigt sehen, schon vor der Anmeldung einen Erbschein zu beschaffen, weil sonst, wenn der Erbscheinsrichter andere Erben ermittelt als diejenigen, welche die Aufwertungsstelle als solche behandelt hat, das Verfahren des § 16 Abs. 1 Satz 2, 3 AufwG. den in Erbschein bezeichneten anderen Erben gegenüber wiederholt werden müßte. Dazu kommt, daß der Gläubiger sich den Erbschein nur mit großen Schwierigkeiten verschaffen könnte, nämlich entweder in der Weise, daß er gegen diejenigen, die er für die Erben hält, Klage dahin anstellt, daß sie sich als Erben gemäß § 36 GBO. legitimieren, wenn eine solche Klage nicht überhaupt ausgeschlossen sein sollte, oder daß er gegen diese zunächst auf Bezugnahme der Aufwertungseintragung klagt und nach Rechtskraft des Urteils gemäß §§ 894, 896 BWD. selbst die Erteilung eines Erbscheins beantragt. In beiden Fällen würde die Durchführung der Aufwertung auf längere ungewisse Zeit verzögert werden, was mit den Zwecken des AufwG. um so weniger vereinbar wäre, als in den weitaus meisten Fällen, so auch hier, die Frage, ob Rückwirkung stattfindet, ohne weiteres aus dem Inhalt und Datum der Löschungs- und Abtretungsverklärung in Verbindung mit der Angabe des Gläubigers über Zeit und Höhe der auf die Hypothek geleisteten Zahlung (Art. 3 DurchfWD.) zu entscheiden ist und die Mitteilung der Anmeldung an den Eigentümer auf eine leere Form hinausläuft. Hierbei sei bemerkt, daß in Fällen, in denen das Grundbuchamt bestimmt kenntnis, nicht bloß —

öffentliche Testament vorgelegt werden, da die Erfolge grundsätzlich durch keinerlei andere öffentliche Urkunden bewiesen werden kann. Wenn das RG. für Aufwertungsstichen eine Ausnahme konstruiert und es für zulässig hält, daß der Beweis der Erfolge in Ansehung des Eigentümers durch Bescheinigung der Aufwertungsstelle (nach Art. 126 DurchfWD. v. 29. Nov. 1925) geführt wird, so kann man dieser Ansicht — und auch ihrer Begründung — allerdings folgen. Aber man muß dann jedenfalls prüfen, ob im Einzelfalle die Aufwertungsstelle in der erteilten Bescheinigung tatsächlich eine Feststellung darüber treffen wollte und getroffen hat, wer die Erben sind. Aus der Fassung des Wortlautes der Bescheinigung ergibt sich oft, daß die Aufwertungsstelle gar nicht geprüft hat, wer Eigentümer ist, sondern daß sie einfach an diejenigen Personen zugestellt hat, die der Gläubiger als Erben des eingetragenen Eigentümers bezeichnet hat. Wenn auch die Aufwertungsstelle verpflichtet ist, den wirklichen Eigentümer zu ermitteln, so darf doch deswegen noch nicht unterstellt werden, daß sie ihn auch wirklich ermittelt hat, wenn das aus der Bescheinigung nicht hervorgeht. Daher darf der Grundbuchrichter nur eintragen, wenn die Bescheinigung die von der Aufwertungsstelle getroffene Feststellung enthält, daß die Zustellungsempfänger wirklich Eigentümer sind.

Ist eine solche Feststellung in der Bescheinigung der Aufwertungsstelle nicht enthalten, so hat der Gläubiger die Wahl zwischen zwei Wegen: Er kann den Nachweis dafür, wer Eigentümer geworden ist, in den Formen der §§ 29, 36 GBO. herbringen. Er kann aber auch statt dessen verlangen, daß die Aufwertungsstelle die Eigentums-

wie hier — Zweifel hat, daß ein anderer Eigentümer als derjenige, dem die Aufwertungsstelle die Anmeldung zugeföhrt hat, es in der Lage ist, vor Entscheidung über den Eintragungsantrag die Aufwertungsstelle unter Benachrichtigung des Antragstellers hierauf hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu geben, die Zustellung der Anmeldung an diesen nachzuholen.

(RG. 1. B.S., Beschl. v. 27. Mai 1926, 1 X 307/26.)

*

S. §§ 16, 67 AufwG.; Art. 3, 126a DurchfWD. Offenländigkeit der AufwAkten beim Grundbuchamt. Auslegung grundbuchtlicher Erklärungen in Aufwertungsfragen. Unzulässigkeit nachträglicher Anrechnung von Zahlungen auf Binsen.⁴

Was das vom GBA. in letzter Linie geltend gemachte, den Nachweis der Anmeldung nach § 16 AufwG. betreffende Bedenken anlangt, so wird der in 1 X 20/26 (Zurk. 1926, Nr. 500) ausgesprochene Grundsatz, wonach der Nachweis der Anmeldung entbehrlich ist, wenn der Wiedereintragungsantrag ausschließlich auf die Bewilligung der Betroffenen gestützt wird, hier keine Anwendung finden können, und zwar schon um deswillen nicht, weil zur Wiedereintragung der Hypothek an der alten Rangstelle, wie sie hier augenscheinlich erfrebt wird, die Bewilligung der Gläubigerin der Hypothek Nr. 6 erforderlich ist und weil die Beteiligten diese bisher fehlende Bewilligung offenbar nicht beibringen wollen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn das GBA. anstatt die Vorlegung einer Bescheinigung gemäß Art. 126 lit. a DurchfWD. zu verlangen, die von den Beichverdeführern in der ersten Beschwerde nachgeholte Bezugnahme auf die angeblich im Dez. 1925 bewirkte Anmeldung genügen läßt und den Grundbuchrichter für verpflichtet erachtet, an der Hand dieser Angaben die Anmeldung aus den Aufwertungsakten festzustellen. Ergibt die Ermittlung, daß die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist, so wird das GBA. weitere Anforderungen in dieser Richtung nicht stellen können.

Auch die vom GBA. erhobene Forderung eines Nachweises der Höhe und des Zeitpunkts der Zahlung ist wegen der Vorschrift des Art. 3 DurchfWD., unbegründet, wonach bei der Eintragung der Aufwertung vermutet wird, daß nur die vom Gläubiger angegebenen Zahlungen, und zwar zu den angegebenen Zeiten, angenommen sind. Die Angabe über die Zeit der Zahlung, die hier vor allem für die Fragen von Bedeutung ist, ob die Vorauslegungen für eine Aufwertung überhaupt vorliegen (§ 15 AufwG.), ist in dem Eintragungsantrage enthalten; nach Art. 3 hat sie als richtig zu gelten. Im übrigen ist allerdings, damit Art. 3 angewendet werden kann, vom Gläubiger ferner eine Angabe über die Höhe der Zahlung zu machen. Die Vorinstanzen gehen offenbar davon aus, daß eine solche Angabe in dem Eintragungsantrage fehle. Eine derartige Annahme ist jedoch nur möglich, wenn entgegen der Bestimmung des § 133 BGB. an der Tatsache gehaftet wird, daß die Höhe der Zahlung nicht ausdrücklich angegeben ist. Wenn aber die Urkunde besagt, die Auszahlung der Hypothek sei am 13. Aug. 1923 erfolgt, so kann darin — mangels der Angabe eines anderen Betrages der Zahlung —, bei einer dem § 133 entsprechenden Auslegung, nur die Behauptung gefunden werden, daß die Zahlung, wie es vor der Inflation selbstverständlich war und auch während der Inflation in der weit überwiegenden Zahl der Fälle geschehen ist, in Höhe des Nennbetrages erfolgt sei. Diese, bei rechtlich zutreffender Auslegung aus der Urkunde zu entnehmende Angabe ist aber nach Art. 3 DurchfWD. als richtig zugrunde zu legen.

Die Beanstandungen beruhen im übrigen, soweit erlichtlich, auf folgenden Erwägungen: Der Antrag der Beichverdeführer ist, wie hervorgehoben, dahin zu verstehen, daß die Eintragung einer einheitlichen

Frage, z. B. die Erfolge, prüft und die Bescheinigung dadurch ergänzt, daß sie darin eine richterliche Feststellung über die Person des Eigentümers trifft.

RG. Jacobsohn, Breslau.

Zu 8. 1. Das RG. wiederholt für das Grundbuchverfahren die Unterscheidung zwischen dem Antrag auf Eintragung der Aufwertung kraft Unrichtigkeit des Grundbuchs und kraft Bewilligung des Eigentümers.

Die Eintragung kraft Bewilligung des Eigentümers ist nur möglich, wenn die etwa nachstehenden Berechtigten die Eintragung ebenfalls bewilligen. Mangels dieser Bewilligung der nachstehenden Berechtigten ist nur die Eintragung kraft Unrichtigkeit möglich.

Für den Nachweis der Unrichtigkeit kommt das RG. darin der Inhalt der bei der Aufwertungsstelle des RG. geführten Akten als bei dem GBA. offenkundig gelten müsse. Das GBA. ist demzufolge verpflichtet, die rechtzeitige Anmeldung auf Antrag des Antragstellers aus den Aufwertungsakten selbst festzustellen. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, die Bescheinigung gemäß Art. 126 DurchfWD. vorzulegen.

Dieser Standpunkt des RG. entspricht der jedenfalls für die Praxis maßgebenden Auffassung, daß die Akten der Aufwertungsstelle Akten des RG. sind und demgemäß dort als gerichtskundig zu gelten haben.

2. Nach Art. 3 DurchfWD. besteht hinsichtlich der Rückzahlung

Hypothek von 1250 Goldmark an der Stelle und mit dem Range der alten Hypothek von 5000 Papiermark begehrt wird. Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs stehen einer Wiedereintragung der Hypothek zum gesetzlichen Aufwertungsbetrage an der alten Rangstelle vorliegend nicht entgegen, da neue Rechte Dritter nach der Löschung nicht mehr eingetragen sind (vgl. auch Art. 4 DurchfW.). Bei der Eintragung des geleglichen Aufwertungsbetrages gemäß §§ 14, 15 AufwG. — dem Aufwertungsverlangen liegt hier der § 15 zugrunde — und ebenso bei der Wiedereintragung gemäß § 20 sind jedoch nach § 18 wie nach dem 14. Juni 1922 geleisteten, sowie die früher unter Vorbehalt angenommenen Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Im Falle einer Vereinbarung von Gläubiger und Eigentümer über die Aufwertung, die vorliegend aus dem Eintragungsantrage zu entnehmen ist, kann nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 die Wiedereintragung an der alten Stelle, wie Abs. 1 Satz 2 und 3 ergeben, soweit nicht der öffentliche Glaube des Grundbuchs entgegensteht, insoweit erfolgen, als der vereinbarte Aufwertungsbetrag 25% des Goldmarkbetrages nicht übersteigt; im übrigen ist nur die Eintragung einer neuen Hypothek an bereiter Stelle möglich, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Papiermarkhypothek im Grundbuche Rechte Dritter nachfolgen oder nicht. Hinsichtlich der Auslegung des § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3 besteht Streit darüber, ob sich im Falle der vereinbarten Aufwertung, wenn eine vereinbarungsgemäß aufgewertete Hypothek ganz oder teilweise zurückgezahlt ist, auf die an der alten Rangstelle eintragbaren 25% die Zahlungen anzurechnen sind, oder ob in diesem Falle, wie der Wortlaut des § 67 zu ergeben scheint, an der alten Stelle die 25% ohne Abzug eingetragen werden können (vgl. J.W. 1926, 274² u. Anm. v. Mügel). In gegenwärtiger Sache wird, wie gesagt, die gängliche Rückzahlung des Hypothekenkapitals am 13. Aug. 1923 behauptet. Die vom GBG. erhobenen Beanstandungen beruhen nun offenbar auf der Auffassung, daß auch im Falle des § 67 die Anrechnung geschehen müsse; aus diesem Grunde verlangt, was bei anderer Auffassung keinen Sinn hätte, der Grundbuchrichter insbesondere den Nachweis der Höhe der Zahlung, die den Papiermarkbetrag der Hypothek möglicherweise übersteigen könnte, und die Ausrechnung und Angabe des (danach und aus der Zahlungszeit sich ergebenden) Aufwertungsbetrages.

Auch der Senat steht für den Fall der Wiedereintragung gewölkter Hypotheken grundsätzlich auf dem Standpunkt der Notwendigkeit einer Anrechnung der Zahlungen im Falle des § 67 und der Bedeutungslosigkeit ihrer nachträglichen Verrechnung auf Zinsen (1 X 205/26, J.W. 1926, 1841). Aus den dortigen Ausführungen ergibt sich auch, daß die Anrechnung sich nicht, wie die Beschwerdeführer meinen, durch Abtretung der Zahlung entstandene Eigentümergrundschuld an den Gläubiger umgehen läßt. Der Grundsatz der Anrechnung hat jedoch nur Geltung, wenn von einer anrechenbaren Zahlung die Rede sein kann. Ist vorliegendensfalls die Hypothek am 13. Aug. 1923 zum Nennbetrag, also mit 5000 Papiermark, zurückgezahlt worden, so beträgt der Goldmarkwert dieser Zahlung weniger als einen Pfennig und eine Anrechnung gemäß § 18 kommt nicht in Frage; die Zahlung hat vielmehr, wie das auch im Falle einer lediglich nach den gesetzlichen Bestimmungen sich vollziehenden Aufwertung geschehen müßte, außer Betracht zu bleiben, und die vollen 25% des Goldmarkbetrages können an der alten Stelle wieder eingetragen werden. Von der Tatsache einer Zahlung in Höhe von 5000 Papiermark ist aber nach obigem auszugehen.

(RG. 1. 8S. Beschl. v. 29. April 1926, 1 X 223/26.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Hermann Raabe, Barmstedt (Holstein).

*

9. § 7 AufwG.; § 71 GBG. 1. Beschwerdefähig i. S. des § 71 GBG. sind nur solche Bescheide des Grundbuchamts, die eine Entscheidung auf den gestellten Antrag enthalten. 2. Die Teilung einer zunächst einheitlichen unter einer Nummer eingetragenen Hypothek entzieht dem Rechte nicht die Eigenschaft als eine durch den Gesamtbetrag begrenzten Rangstelle.

Im Jahre 1907 wurde in Abt. III Nr. 4 für die bisherigen Grundstückseigentümer, Cheleute G. und D. H., eine Restkaufgeldhypothek von 25 000 M je zur Hälfte eingetragen. Nach dem Tode

die Vermutung, daß die Angaben des Gläubigers über Zeit und Höhe der Zahlungen richtig sind. Entsprechend dem Grundsatz, daß für die Auslegung der Erklärungen im Aufwertungsverfahren eine freiere Auffassung unter Rücksichtnahme auf die mit den Erklärungen verfolgten Zwecke notwendig sei (RG.: J.W. 1926, 177 und 263) ist hier betont, daß dies auch für die Angaben betr. der Zahlung gilt und daß, wenn nichts anderes angegeben ist, Zahlung zum Nennbetrag anzunehmen ist.

3. Zahlungen, die einen Goldmarkwert nicht haben (unter 1 Pfennig) sind für die Aufwertung gegenstandslos.

RA. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.

zu 9. Die Entsch. des RG. halte ich für zutreffend. Daß eine gegenteilige Auffassung in jedem Falle dem Eigentümer nach-

des Chemanns H. erklärte die Witwe, daß sie von ihrem Anteil einen Betrag von 2500 M und als Vorrerin des Chemanns dessen Anteil von 12 500 M an S., den Beschwerdeführer, abtrete mit der Maßgabe, daß die abgetretenen 15 000 M den Vorrang vor dem ihr verbleibenden Restbetrag von 10 000 M haben sollten. Die Nacherben stimmten der Abtretung zu; der Bessinor S. und der Grundstückseigentümer vereinbarten gleichzeitig hinsichtlich der abgetretenen 15 000 M andere Zins- und Zahlungsbedingungen. Am 6. Jan. 1919 wurde auch der Recht von 10 000 M an den Beschwerdeführer abgetreten. Am 7. Mai 1925 wurde unter Nr. 5 für einen anderen Gläubiger eine Reichsmarkhypothek von 10 000 eingetragen.

Im Oktober 1925 beantragte der Beschwerdeführer, bei der Hypothek für ihn einen Aufwertungsbetrag von 5032,50 (3750 + 1282,50) Reichsmark einzutragen. Das Grundbuchamt beschied ihn darauf wie folgt:

„Auf das Schreiben vom ... wird erwidert, daß die Aufwertung an sich jetzt eingetragen werden kann. Jedoch muß nach § 7 AufwG. der Rangvorbehalt des Eigentümers mit eingetragen werden, wenn ein solcher besteht. Diesbezüglicher Auffassung nach ist dies der Fall. Denn die Hypothek Nr. 4 von 25 000 M ist in zwei Teile von 15 000 und 10 000 M zerfallen, von denen der eine Teil von 15 000 M dem anderen Teil von 10 000 M im Range vorgeht. Das an erster Stelle eingetragene aufgewertete Recht i. S. des § 7 AufwG. ist daher der Teil von 15 000 M. Nach diesem Teil und vor dem Teil von 10 000 M würde also dem Eigentümer ein Rangvorbehalt von 3750 Goldmark zustehen. In diesem Rangvorbehalt würde nach § 7 AufwG. die am 7. Mai 1925 eingetragene Reichsmarkhypothek von 10 000 Reichsmark in voller Höhe einrücken.“

Es wird beachtigt, die Eintragung dementsprechend vorzunehmen, und es wird angedeutet, wenn der Antragsteller der Auffassung sein sollte, daß die ganze Hypothek Nr. 4 das an erster Stelle eingetragene aufgewertete Recht ist, binnen drei Wochen gegen diese Verfügung Beschwerde einzulegen.“

Der Antragsteller erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde mit dem Antrage, das Grundbuchamt anzuweisen, die Aufwertungsbeträge bezüglich der Hypothek Nr. 4 ohne Dazwischenstehen eines Rangvorbehalts für den Grundstückseigentümer einzutragen. Die Beschwerde wurde vom LG. als unbegründet zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde konnte nicht zum Erfolge führen, weil die erste Beschwerde ohne Sachprüfung hätte als unzulässig verworfen werden müssen.

Beschwerdefähig i. S. des § 71 GBG. sind nur solche Bescheide des Grundbuchamts, welche eine „Entscheidung“ auf den gestellten Antrag enthalten. Auf Eintragungsanträge ist eine Entsch. nur in dreifacher Weise möglich, nämlich 1. durch Anordnung und Vornahme der Eintragung, 2. durch Zurückweisung des Antrags, 3. durch Zwischenverfügung i. S. des § 18 GBG. Die angefochtene Verfügung weist den Eintragungsantrag weder endgültig zurück, noch macht sie seinen Erfolg von der Behebung eines Hindernisses i. S. des § 18 GBG. abhängig. Sie legt vielmehr nur die Rechtsauffassung des Grundbuchamts über die Art und Weise der Eintragbarkeit einer Aufwertung bei der Hypothek Nr. 4 dar und kündigt die Absicht an, in diesem Sinne über den Antrag durch Eintragung Entsch. zu treffen. Meinungsäusserungen und Entscheidungsankündigungen sind aber keine der Beschwerde zugängliche „Entscheidungen“ i. S. des § 71 GBG., das ist feste Rechtsprechung des Senats (vgl. die bei Güthe-Triebel, GBG. Anm. 3 zu § 71 angeführten Entsch.).

Konnte hiernach die erste Beschwerde wegen Unzulässigkeit keinen Erfolg haben, so enthielt es nach der neuen, dem RG. folgenden Rechtsprechung des Senats keine Beschwerde des Beschwerdeführers, wenn die erste Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, statt als unzulässig verworfen ist (Jurist. 1925 Nr. 905). Die weitere Beschwerde war hiernach zurückzuweisen. Gemäß § 10 Pr. RG. schien es angezeigt, die Kosten des bisherigen Beschwerdeverfahrens niederzuschlagen, weil die unzulässige Beschreibung des Beschwerdeweges durch die unrichtige Rechtsbelehrung seitens des Grundbuchamts über die Beschwerdefähigkeit seines Bescheides veranlaßt ist.

Für die weitere Behandlung der Angelegenheit wird darauf hingewiesen, daß die sachliche Beurteilung der Vorinstanzen rechtfertigt nicht zu billigen ist.

teilig sein würde, ist allerdings nicht richtig; wenn das geteilte Recht nicht an erster Stelle steht, kann die Annahme der Selbständigkeit der Teilhypotheken dem Eigentümer günstig sein, weil zwar ein Teil, nicht aber das ganze Recht innerhalb der Mündelbarkeitsgrenze liegt. In der Regel trifft es aber zu, daß die Auffassung des RG. der Zweckbestimmung des § 7 entspricht und zur Vereinfachung der Grundbucheintragungen führt. Zugunsten dieser Auffassung läßt sich ferner anführen, daß durch die Teilung der Hypothek zwar mehrere selbständige Teilhypotheken entstehen, diese jedoch nicht in jeder Hinsicht den von vornherein für verschiedene Forderungen bestellten selbständigen Hypotheken gleichstehen, die ursprüngliche Einheitlichkeit der Hypothek vielmehr in einzelnen Beziehungen ihre Bedeutung behält (vgl. Planck, Anm. 3 zu § 1151).

Staatssekretär i. R. Will. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolaßee.

Richtig ist zwar der Ausgangspunkt der Vorinstanzen, daß, wenn der im Jahre 1912 mit Vorrang vor dem Rest abgetretene Teilbetrag von 15 000 M erststelliges Recht und der Restbetrag von 10 000 M ein selbständiges nachstehendes Recht i. S. des § 7 Abs. 1 Satz 1 AufwG. wäre, dem Eigentümer zwischen beiden eine Rangstelle in Höhe des Aufwertungsbetrages von 15 000 M zufallen würde, und daß in diese Rangstelle die unter Nr. 5 eingetragene Reichsmarkhypothek von 10 000 Reichsmark in Höhe des Betrages der Eigentümerbefugnis eintreten würde (§ 7 Abs. 4 AufwG.). Beide Vorinstanzen nehmen an, daß zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. unter Nr. 4 zwei i. S. des § 7 AufwG. selbständige Rechte von 15 000 und 10 000 M im Range nacheinander eingetragen waren und deshalb zwischen beide kraft Gesetzes ein Rangvorbehalt für den Eigentümer trete. Während jedoch das Grundbuchamt davon ausgeht, daß zunächst eine einheitliche Bruchteilshypothek entstanden, diese aber durch die Abtretung im Jahre 1912 in zwei i. S. des § 7 AufwG. selbständige Rechte geteilt sei, also für den Fall der nachträglichen Teilung eines zunächst einheitlich entstandenen Rechts den vorgehenden Teilbetrag als das i. S. des § 7 AufwG. maßgebende erststellige Recht ansieht, nimmt das OG. an, daß zwar für diesen, vom Grundbuchamt hier als vorliegend angesesehenen Fall nach wie vor das ganze Recht als eine erste Stelle i. S. des § 7 AufwG. zu gelten habe, meint aber, hier handele es sich um eine Eintragung, die von vornherein zwei selbständige Teilschulden von je 12 500 M — unzulässigerweise — zusammengefaßt habe; in solchen Fällen sei es nicht anders anzusehen, als wenn zwei unter besonderer Nummer im Grundbuch zunächst mit gleichem Range untereinander eingetragene Hypotheken in Frage ständen, von denen eine im Range hinter die andere zurückgetreten wäre. Für solchen Fall besthele zwischen beiden ein Rangvorbehalt für den Eigentümer.

Es kann für den vorliegenden Fall dahinstehen, ob der Ausfassung des OG. über das Vorhandensein einer Rangstelle des Eigentümers bei Unterstellung, daß von vornherein zwei selbständige Einzelhypotheken von je 12 500 M vorhanden gewesen seien, zu folgen wäre. Denn die Auslegung der Eintragung durch das OG. wird der Vorschrift der §§ 183, 741 f. BGB. nicht gerecht. Daß auch Hypothekentrechte Gegenstand einer Bruchteilsgemeinschaft sein können, ist in der Rechtsprechung des Senats anerkannt (OGJ. 31 A 313; vgl. Güthe-Triebel, GBD. Bd. 2 S. 1796 Anm. 1). Daß eine solche hier zunächst begründet war, weist die Fassung des Eintragungsvermerks und der Inhalt der ihr zugrunde liegenden Bevollmächtigung aus. Denn beide lauten nicht dahin, daß jeder der Ehegatten S . zur Sicherung einer Forderung von 12 500 M eine Hypothek in gleicher Höhe erhalten, sondern daß beide Ehegatten zur Sicherung einer einheitlichen Kaufforderung von 25 000 M für ihr gemeinschaftliches Grundstück an diesem eine Hypothek von 25 000 M je zur Hälfte — zu gleichen Rechten und Anteilen — erhalten sollten. Diese Fassung entspricht der für Bruchteilsrechte i. S. des § 741 BGB. gebräuchlichen und grundbuchrechtlich gemäß § 48 GBD. geforderten Ausdrucksweise. Es ist daher dem Grundbuchamt darin beizustimmen, daß das unter Nr. 4 eingetragene Recht ursprünglich eine Bruchteilshypothek war. Diese Bruchteilsgemeinschaft ist nach dem Tode des Ehemannes aufgehoben (§§ 747, 752 BGB.). Die einheitliche Gemeinschaftshypothek von 25 000 M ist in zwei Einzelhypotheken von 15 000 und 10 000 M geteilt (§ 752 BGB.). Für den Fall der Teilung einer zunächst einheitlichen, unter einer bestimmten Nummer eingetragenen Hypothek ist mit Nadler (Grundbuch- und Aufwertungsfragen IV S. 20) anzunehmen, daß die Teilung dem Recht die Eigentäterschaft als Eintragungseinheit, als eine durch den Gesamtbetrag begrenzte Rangstelle i. S. des § 7 AufwG. nicht entzieht. Es kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß das AufwG., wenn es von Reihen, die an erster Stelle eingetragen sind und von Rechten, die diesen nachstehen, spricht, die Rangstellen in einem den Vorschriften der § 879 BGB., § 46 GBD. entsprechenden Sinne aufgefaßt hat. Nach diesen Vorschriften besteht bei Eintragungen in derselben Abteilung eine Rangfolge, Rangstellenabgrenzung, entsprechend der Nummernfolge und der unter den einzelnen Nummern angegebenen Beträge. Teilungen innerhalb der durch die einzelnen Nummern gekennzeichneten Rangstellen und Schaffung von Teilstangenstellen innerhalb des durch die ursprüngliche Eintragungsnummer gekennzeichneten dingslichen Haftungsrahmens können vom Gesichtspunkt des § 7 AufwG. Rangplatzwirkungen nur innerhalb dieser Rangstelle haben, die ihrerseits gegenüber den unter anderen Nummern stehenden ihre Einheitlichkeit und Selbständigkeit behält. Bei anderer Auffassung würde die mit der Vorschrift beabsichtigte Erleichterung der Kreditbeschaffung für den Eigentümer in allen den Fällen schwierlich erreicht werden, wo das an erster Stelle eingetragene Recht in viele kleinere, innerhalb der Mündelserheitsgrenze liegende Teile zerfallen ist und mehrere durch die Teilschulden getrennte Rangstellen für den Eigentümer angenommen werden müßten. Der Eigentümer würde diese kleinen, einen verschiedenem Rang einnehmenden Stellen für Kreditaufnahmen nicht mit dem nach dem Gesetz beabsichtigten Erfolge nutzbar machen können. Außerdem würden bei Vorhandensein einrückungsfähiger werbesteränderlicher Rechte (§ 7 Abs. 4) Schwierigkeiten bei der grundbuchrechtlichen Verlaubbarung dieses geleglichen Rangentritts entstehen. Wird aber

die erste Hypothek derart geteilt, daß der zweitstellige Betrag nicht mehr innerhalb der Mündelserheitsgrenze liegt, so würde der Eigentümer eine Rangstelle nur nach dem ersten Teilbetrag erhalten, während er bei ungeteiletem Recht die nach dessen Gesamtbetrag zu bemessende Rangstelle ohne Rücksicht auf die Innehaltung der Mündelserheitsgrenze erhalten müßte. Die Teilung würde also in jedem Falle den Eigentümer benachteiligen, was eine vom Gesetz wohl nicht gewollte Unbilligkeit bedeuten würde, zumal § 1151 BGB. die Teilung und Rangänderung der Teilbeträge ohne Mitwirkung des Eigentümers ermöglicht.

(OG. 1. B.S., Beschl. v. 18. März 1926, 1 X 153/26.)

*

Oldenburg.

10. Goldbilanzenverordnung vom 28. Dez. 1923. § 5 der 2. Durchführungsverordnung.

Die beschwerdeführende AktG. war mit einem Grundkapital von 2 800 000 M , eingeteilt in 2700 Stammaktien und 100 Vorzugsaktien, alle zu je 1000 M , gegründet. Am 21. Juni 1924 fachte die Generalversammlung den Beschluß: „Das Aktienkapital wird im Verhältnis 50:1 zusammengelegt, so daß jede Aktie über 1000 M fortan über 20 Goldmark lautet. Das Kapital der Vorzugsaktien, das nach der Goldbilanz 14 M je 1000 M -Aktie beträgt, ist durch Buzahlung so aufzuholen, daß auf jede Aktie der Betrag von 50 Goldmark entfällt.“ Gleichzeitig wurde beschlossen, die Satzung dahin zu ändern, daß das Grundkapital 59 000 Goldmark, eingeteilt in 2700 Stammaktien zu je 20 Goldmark und 100 Vorzugsaktien zu je 50 Goldmark betragen soll. Der Vorstand meldete beim Registergericht diese Beschlüsse und die Tatsache an, daß die beschlossene Umstellung durchgeführt worden sei und daß die Buzahlung auf die Vorzugsaktien in der vorgesehenen Höhe geleistet worden sei, das Geld befände sich in der Verfügung des Vorstandes. Am 29. Dez. 1924 ist der Umstellungsbeschluß, die erfolgte Grundkapitalermäßigung und die gleichzeitig beschlossene Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen, darnach die Eintragung veröffentlicht worden. Eine spätere Generalversammlung v. 27. Juni 1925 beschloß folgende neue Satzungsänderung: „Das Grundkapital beträgt 59 000 Reichsmark, eingeteilt in 2700 Stammaktien zu je 20 Reichsmark und 30 Vorzugsaktien zu je 134 Reichsmark und 70 Vorzugsaktien zu je 14 Reichsmark.“ — Die beantragte Eintragung dieses Beschlusses wurde vom OG. abgelehnt mit der Begründung: Da nach der erfolgten Anmeldung und Eintragung die Umstellung bereits durchgeführt sei, so könne der neue Beschluß nicht mehr als Umstellungsbeschluß angesehen werden, für den nach § 5 der 2. DurchfG. zur GoldbilG. v. 28. März 1924 (OGV. I, 385) einfache Stimmenmehrheit genügen würde, vielmehr müsse auf ihn die erfordernde Befreiung des § 275 Abs. 1 HGB. Anwendung finden, die dort verlangte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Grundkapitals sei aber nicht erreicht. — Die Beschwerde hiergegen wurde vom OG. zurückgewiesen, letzteres hielt zwar nicht § 276 Abs. 1 für anwendbar, weil der Gesellschaftsvertrag zulässigerweise auch für Satzungsänderungen einfache Stimmenmehrheit genügen lasse, wohl aber Abs. 3, weil hier das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung geändert werden sollte; es bedürfe darnach neben dem Beschuß der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung geprägten Beschlusses der benachteiligten Aktionäre.

Auf die weitere Beschwerde hat das OG. die entscheidende Frage: ob der neue Beschluß ein Beschluß über die „Umstellung“ i. S. des § 7 GoldbilG. sei, zugunsten der Beschwerdeführerin beantwortet. Denn nach deren Vorbringen war die beschlossene Änderung nur eine Folge des Umstandes, daß die früher beschlossene Buzahlung von 3000 Reichsmark auf die Vorzugsaktien nicht, wie in Aussicht genommen, von allen Inhabern solcher anteilig geleistet wurde, sondern daß zunächst nur 30 Vorzugsaktionäre die Buzahlung auf ihre Vorzugsaktien bewirkten, die übrigen 70 Inhaber aber ihr Recht nicht ausübten, wodurch dann die erstgedachten 30 veranlaßt wurden, nachträglich auch über den auf ihre eigenen Aktien ent-

zu 10. Der Beschluß entspricht einer vernünftigen Auslegung des Gesetzes. Die GoldbilG. enthält keine Vorschrift darüber, wann die Umstellung als abgeschlossen anzusehen ist. Daß der bloße Umstellungsbeschluß, auch nach der Eintragung, noch nicht begrifflich die Umstellung bedeutet, ist dem § 14 der 2. DurchfG. zu entnehmen (vgl. auch Quassowski-Susat, Goldbil., 121). Der Umstellungsbeschluß, der nach § 15 GoldbilG. immer als Beschluß auf Änderung des Gesellschaftsvertrags in Betracht kommt, und die mit dem Umstellungsbeschluß verbundene Änderung gewisser Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags werden nach § 277 Abs. 3 HGB., die erfolgte Heraufsetzung oder Erhöhung des Eigenkapitals nach § 14 der 2. DurchfG. nicht vor der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Aber daraus, daß die Registrierung Voraussetzung der Wirksamkeit ist, folgt noch keineswegs, daß sie die Wirksamkeit herbeiführt, und noch weniger, daß sie einen unabänderlichen Umstellungszustand schafft. Das hängt vielmehr lediglich davon ab, ob jüngste gesetzliche Vorschriften die Umstellung unabänderlich machen; nur sofern dies zutrifft, läßt

fallenden Betrag hinaus das noch Fehlende zuzuzahlen, damit der Mindestbetrag von 5000 Reichsmark erreicht und hierdurch, soweit möglich, den Absichten des ersten Beschlusses entsprochen, auch den geltenden Rechtsnormen genüge geleistet wurde, vgl. § 29 Abs. 2 der 2. Durchf. B. jetzt nach der durch Biff. 5 der 5. Durchf. B. v. 23. Okt. 1924 (RGBl. I, 717) vorgenommenen Fassungsänderung § 29a. Es hatte sich also herausgestellt, daß die Umstellung so, wie es dem ersten Beschlusse entsprach, eben noch nicht bewirkt war, daß es deshalb noch einer weiteren, ergänzenden Anordnung bedurste. Der neue Beschluß stellt demnach nur eine Konsequenz einerseits des ersten Beschlusses, anderseits der nur von einem Teil der Vorzugsaktionäre geleisteten Zahlung dar. Eine konsumierende Wirkung, wie sie das OG. der Eintragung und Veröffentlichung des (ersten) Umstellungsbeschlusses beizulegen scheint, dergestalt, daß damit die Umstellung ein für allemal als beendigt gölte und allen weiteren Umstellungs-handlungen ein Riegel vorgehoben wäre, wohnt nach Ansicht des OG. jenen Maßnahmen des Registergerichts nicht inne, darf insbesondere nicht aus der Bestimmung in § 14 der 2. Durchf. B. gefolgt werden: „Die erfolgte Herausstellung oder Ermäßigung werden nicht vor der Eintragung in das Handelsregister wirksam.“ Wenn, wie hier, zur Herbeiführung einer der Verordnung entsprechenden Rechtslage der bisherige Beschluß sich als unzureichend erweist, so daß eine neue Beschlussfassung erforderlich wird, dann müssen für diese, da sie der Verwirklichung des von der GoldBil. B. verfolgten Zweckes dient und innerhalb des Kreises ihrer Aufgaben liegt, auch die erleichternden Bestimmungen des § 5 der 2. Durchf. B. gelten; diese Behandlung allein entspricht den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens, die Gegenansicht bedeutet einen durch den Inhalt der Verordnung nicht gerechtfertigten Formalismus. Von einer Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte kann hier nicht geredet werden, der neue Beschluß nimmt den betroffenen Vorzugsaktionären keine Rechte, sondern zieht nur daraus, daß sie von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, die Folgerung. — Der Fall liegt wesentlich anders als der vom OG. entschiedene, JW. 1925, 2620, mitgeteilte: dort war, soweit ersichtlich, der Durchführung des ersten Umstellungsbeschlusses keinerlei Hindernis entgegengestellt, und die Berechtigung zur Fassung des abändernden Beschlusses wurde nur aus der inzwischen in Kraft getretenen, die Aktienstückelung neu regelnden 5. Durchf. B. herzuleiten versucht; eine soweit reichende Rückwirkung der neuen Bestimmung hat das OG. mit Recht verneint. —

Die weitere Beschwerde ist indessen gleichwohl zurückgewiesen worden, weil der mit Recht von der Beschwerdeführerin eingenommene Standpunkt, daß die beschlossene Maßnahme noch innerhalb des Umstellungsverfahrens liege, folgerichtig auch die Anwendung der weiteren Vorschrift des § 5 der 2. Durchf. B. fordere: „Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeteilt. Das gilt auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Eine gesonderte Abstimmung der Aktionäre mehrerer Gattungen von Aktien findet nicht statt.“ (Es ist dann näher ausgeführt, daß gegen diese Bestimmung verstößen, nämlich den Vorzugsaktionären bei der Abstimmung ein erhöhtes Stimmrecht beigelegt worden sei.)

(OG. Oldenburg, 1. B. S., Beschl. v. 8. Febr. 1926, X 5/25.)

Mitgeteilt von OGDr. Hoyer, Oldenburg.

Berlin. IV. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. § 63 AufwG. Begriff der Vermögensanlage. Rückwirkung bei freier Aufwertung.

Nach der Rechtsprechung des OG. ist unter einer Vermögensanlage jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken zum Zwecke der Kapitalerhaltung oder Nutzung zu verstehen (Mügel, Aufwertungsrecht, 1925, S. 394). Die Merkmale der vorstehend gegebenen Begriffsbestimmung finden sich bei den meisten Darlehn, diese sind sogar die wichtigste Rechtsform für solche Vermögensanlagen (Mügel a. a. D. S. 399). Ausgenommen von dem Be-

sich von einer endgültigen Abschließung des Umstellungsverfahrens sprechen. Dabei ist jeder Umstellungsfall besonderer Betrachtung zu unterziehen. Bei der normalen Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals ist nie bezweifelt, daß der auf sie gerichtete Generalversammlungsbeschluß vor der Durchführung abgeändert werden könnte; alsdann hält der Abänderungsbeschluß sich gewiß noch im Rahmen des Erhöhung- oder Herabsetzungsv erfahrens. Selbst für die Bilanzgenehmigung, die als konstitutiver Akt Dividenden- und sonstige Ansprüche begründet, hat die Rechtsprechung die Abänderlichkeit des Genehmigungsbeschlusses anerkannt (OG. 32 S. 94 ff.; vgl. für die Goldmarkeroöffnungsbilanz Fürnrohr in BBl. I. 1 S. 146, aber auch mit vielfach zu allgemeiner Begründung OG. Becker, das. S. 51); auch hier liegt die Abänderung im Bereich des Bilanzgenehmigungsverfahrens. Asdann ist aber nicht einzuführen, weshalb bei einem Sachverhalte wie dem hier gegebenen die Berechtigung der Umstellung aus dem Umstellungsverfahren herausfallen soll. Gründe allgemeiner Art, die der Abänderung entgegenstanden, sind nicht erkennbar. Die Eintragung der be-

griff der Vermögensanlage sind Darlehn, die lediglich aus Gefälligkeit, Hilfsbereitschaft oder Freundschaft gegen den Schuldner gegeben worden sind (Mügel a. a. D. S. 400; Quassowski, S. 424). Sobald dagegen ein wirtschaftliches Interesse des Geldgebers an der Nutzung, Erhaltung des Geldes für die Hingabe bestimmt gewesen ist, liegt eine Vermögensanlage auch dann vor, wenn zugleich auch Gefälligkeit oder Freundschaft für die Hingabe maßgebend gewesen sind. Eine Verzinsung in verkehrssüblicher Höhe wird regelmäßig ein Beweis dafür sein, daß es sich um eine Vermögensanlage gehandelt hat (OG. JW. 1926, 189). Von wem der Anstoß für die Hingabe des Geldes ausgegangen ist, ist regelmäßig für die Entscheidung der Frage, ob eine Vermögensanlage vorliegt, unerheblich; denn in der meisten Fällen wird der Anstoß für ein Darlehen geschäft von dem Geldsuchenden ausgehen, und gleichwohl kann und wird der Geldgeber seine eigenen Interessen wahrnehmen und nicht aus Gefälligkeit handeln (OG. Breslau JW. 1925, 194).

Das Vorliegen eines Gefälligkeitsdarlehns wird ausgeschlossen durch die Vereinbarung einer 5%igen Verzinsung, eines Zinses, der, wie gerichtsbekannt, in den Jahren 1918 und 1919 durchaus verkehrssüblich war und keineswegs als niedrig bezeichnet werden kann. Die Höhe dieser Zinsvereinbarung läßt also erkennen, daß der Kl. mindestens ein ebenso großes Interesse an dem Abschluß des Darlehns besessen hat wie der Bekl., daß er, mag er auch gleichzeitig die Absicht gehabt haben, dem Bekl. zu helfen, nicht minder die Absicht verfolgt hat, sein Kapital nutzbringend anzulegen. Ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht des Schuldnrs. ändert nichts an dem Gesamtkarakter des Darlehns als einer Vermögensanlage.

Solche Klauseln werden vielfach vorsorglich in Verträgen eingefügt, um unter besonderen Ausnahmefällen eine vorzeitige Fälligkeit herbeizuführen zu können. Gerade bei Hypotheken wird ein derartiges sofortiges Auszahlungsrecht für den Schuldnrs. häufig vereinbart, ohne daß dadurch der Hypothek der Charakter der Vermögensanlage genommen wird, wie ja schon nach der 3. SteuerNotB. die Hypotheken schlechthin unter den Begriff der Vermögensanlage fielen. Im vorliegenden Falle kann es auch trotz der erwähnten Klausel nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Parteien nach dem Gesamtkarakter des Geschäfts mit einer Darlehnshingabe auf längere Dauer rechneten. Es handelt sich bei den gegebenen Darlehn um so hohe Beträge, daß, selbst wenn die Geschäftslage des Bekl. nicht so ungünstig gewesen wäre, wie sie vom Kl. dargestellt wird, mit einer alsbaldigen Rückzahlung der Darlehn von vornherein nicht zu rechnen war und seitens der Parteien auch nicht gerechnet worden ist.

Selbst wenn es sich nicht um eine Vermögensanlage, sondern um ein der freien Aufwertung unterliegendes Gefälligkeitsdarlehn handelte, so wäre jede rückwirkende Aufwertung für einen früheren Zeitpunkt als den Sommer 1922 abzulehnen (vgl. OG. b. 30. März 1926, II 375/25).

Die im März 1922 erfolgte Rückzahlung des Darlehns ist noch nach dem Sage „Mark gleich Mark“ zu beurteilen und hat zu einer endgültigen Tilgung der Darlehnfordertung des Kl. geführt. (OG. Entsch. v. 8. Juni 1926, 11 U 3416/26.)

*

2. § 242 BGB. Vermächtnisrenten können auch über den Grab der Erhaltung des Gesamtnachlasses hinaus aufgewertet werden; es ist insbesondere der Zweck der Zuwendungen zu berücksichtigen.†)

Der am 15. Juni 1916 verstorbenen Dr. N. hat am 20. Jan. 1914 ein Testament errichtet, in dem er die Stadt B. zu seiner Erbin einsetzte mit der Verpflichtung,

1. aus dem Kapital einen Bierbrunnen zu errichten,
2. verschiedene Vermächtnisse auszuzahlen.

Der Neinnachlaß betrug rund 800 000 M und bestand etwa zur Hälfte aus Grundstücken und im übrigen aus Papieren und Forderungen. Der Kl., ein Stiefbruder des Erblassers, fordert Aufwertung seiner Vermächtnisrente von jährlich 5000 M auf 4000 M.

schlossen und der erfolgten Umstellung kann aber in einem Falle wie dem vorliegenden nichts an der Tatsache ändern, daß eben die Umstellung so, wie sie zunächst beschlossen und durch die Eintragung kundbar gemacht war, nicht erfolgt ist: die Eintragung, ohne welche die erfolgte Umstellung nicht wirksam geworden wäre, konnte die nicht erfolgte Umstellung nicht wirksam machen; das Umstellungsverfahren war also mit der Eintragung nicht abgeschlossen. Daraus folgt die Richtigkeit der Auffassung, daß die nachträgliche Abänderung des Umstellungsbeschlusses und der von ihm abhängigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ebenso wie die sich daran schließenden Akte noch durchweg im Zeichen der Umstellung stehen.

Vizepräf. a. D. Geh. ObzR. Ring, Berlin.

Zu 2. Der vortrefflichen Begründung dieser sehr erfreulichen Entsch. kann man nur rückhaltlos zustimmen. Es hätte nur vielleicht noch stärker betont werden können, daß es sich bei Mietvermächtnissen der in Frage stehenden Art wesentlich nur darum

Das LG. hat ihm eine Aufwertung auf 1500 RM. zugestellt, weil der Nachlass infolge der Inflation sich auf 235000 RM. verringert habe. Der Senat geht zugunsten des Kl. insofern über den vom LG. eingenommenen Standpunkt hinaus, als er im vorliegenden Falle eine Beschränkung der Aufwertung lediglich auf den bei einer genauen Vergleichung der damaligen und jetzigen Höhe des Nachlassvermögens sich ergebenden Verhältniszug keineswegs für angemessen hält. Er hat daher die Rate auf 3000 RM. aufgewertet.

Die Aufwertung beruht auf § 242 BGB. Eine für jeden Fall passende Aufstellung der Aufwertungsgrundlage ist nicht möglich. Bei Ansprüchen, die sich auf ein Testament gründen, ist einerseits darauf Rücksicht zu nehmen, wie der Erblasser, wenn er die Inflation überlebt haben würde, vermutlich verfügt haben würde, andererseits darauf, daß die Aufwertung sich in solchen Grenzen hält, daß der Gläubiger angesichts der allgemeinen durch die Inflation bewirkten Volksverarmung nicht etwa einen gar zu ungünstigen Vermögensvorteil erlangt, andererseits aber auch der Schuldner, der von der allgemeinen Volksverarmung ebenfalls betroffen ist und mit der Möglichkeit einer Aufwertung offenbar anfänglich nicht rechnen konnte, nicht in zu ungünstiger Weise belastet wird. Es gibt zweifellos zahlreiche Fälle, in denen bei Vermächtnisansprüchen hierarchisch der angemessene Aufwertungsmaßstab der Grad, in dem die Substanz des Nachlassvermögens durch die Inflation zusammengeschmolzen ist, bildet. Eine schematische Aufwertung ist aber namentlich dann abzulehnen, wenn folgende zwei Umstände zusammentreffen, daß

a) der Vermächtnisnehmer und der Erbe dem Erblasser nicht gleich nahe standen und daß

b) die Erbeseitigung und die Vermächtniszwendung ganz verschiedenen Zwecken dienten, von denen der eine Zweck bei einer prozentualen Aufwertung weit mehr leiden würde als der andere, so daß, wenn man dem mutmaßlichen Willen des Erblassers gerecht werden will, die eine Zuwendung offensichtlich eine höhere Aufwertung erheischt als die andere. Wenn man in derartigen Fällen die Vermächtnisse anders als rein prozentual entsprechend ihrem Verhältnis zu dem Gesamtnachlass aufwertet, so ist das nur eine Folge des Grundsatzes, daß es Sache der Rechtsfindung ist, in weitestgehendem Maße der Individualität eines jeden Rechtsfalles Rechnung zu tragen.

Aus der Persönlichkeit der Zuwendungsempfänger und der Art, der Höhe und dem teilweise auch ausgeprägten Zweck der Zuwendungen ist hier zu entnehmen, daß die Absicht des Erblassers dahinging, 1. bestimmten ihm nahestehenden Personen es zu ermöglichen, allein vermittels seiner Zuwendungen ein von Schicksalschlägen und eigener Erwerbstätigkeit unabhängiges auskömmliches und standesübliches Leben zu führen, und 2. der Stadt, in der er wohnte, eine Zuwendung zu machen, durch die einerseits er selbst sich als öffentlicher Wohltäter erwies, andererseits aber auch den zu 1. genannten Personen die Erhaltung ihrer Rente auf eine einfache Weise (indem sie an die Stadt als Erbin und Inhaberin der Substanz des Nachlassvermögens verwiesen wurden) gewährleistet wurde. Die Zuwendung an die Stadt stelle auf diese Weise gleichzeitig sich als eine Entschädigung der Stadt dar für die ihr allein übertragene Sorge für die Erhaltung der Nachlasssubstanz sowie als ein Mittel, durch das für die Stadt ein Anreiz zur Annahme der Erbschaft geschaffen wurde. Es ist nur ein bekannter Erfahrungssatz, daß der Besitzer eines Vermögens, der dieses teils zum Unterhalt ihm nahestehender Personen, teils für allgemeine öffentliche Zwecke durch Zuweisung an eine öffentliche Körperschaft verwenden will, bei einem Zusammenschmelzen seines Vermögens regelmäßig die Ausgaben der letzteren Art in höherem Maße bescheiden wird als die Ausgaben der ersten Art. Denn einmal erscheinen die Aufwendungen für den Unterhalt bestimmter Personen regelmäßig als die notwendiger gegenüber den Aufwendungen für allgemeine öffentliche Zwecke (namentlich wenn, wie hier, der Spender nicht an bestimmte dringliche öffentliche Zwecke, wie z. B. Fürsorge für Arme und Kranke, gedacht hat, sondern sein Vermögen teils für die Verschönerung des Stadtbildes verwenden, teils die Art der Verwendung der öffentlichen Körperschaft überhaupt selbst überlassen wollte). Und außerdem ist der Zusammenhalt zwischen dem Spender und der öffentlichen Körperschaft als Vertreterin der Allgemeinheit regelmäßig ein lockerer als der zwischen dem Spender und den ihm durch Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Freundschaft besonders verbundenen Personen, für deren Unterhalt er hat sorgen wollen, so daß es nahe liegt, daß er auch deshalb die Zuwendung an letztere nicht über einen gewissen Grad hinaus reduzieren würde. Während endlich, wenn man bei der Aufwertung von zu Unterhaltungszwecken bestimmten Vermächtnisrenten hinter einer gewissen Höhe zurückbleibt, dadurch die Erreichung des Zweckes dieser

handelt, die Substanz der als Erbin eingesetzten Stadtgemeinde für die Zeit zuzuwenden, in welcher die Rente in Wegefall gekommen sein wird, daß aber bis dahin nach dem Willen des Erblassers ein Binsenweg für die Stadtgemeinde weit weniger in Frage kommt als der Rentenbezug des mit dem Vermächtnis Bedachten, an dem dem Erblasser in erster Linie gelegen war.

Geh. Dr. Feliz Herzfelber, München.

Renten völlig oder fast völlig in Frage gestellt werden kann, kann der Zweck, dem nach dem Willen des Erblassers eine allgemeine Zuwendung an eine öffentliche Körperschaft dienen sollte, oft auch noch dann als erreicht bezeichnet werden, wenn diese Zuwendung in höherem Maße als die für Unterhaltszwecke bestimmte Zuwendung beschnitten wird. Während nämlich letztere bei zu starker Schmälerung als eine dem standesmäßigen Unterhalt dienende Zuwendung überhaupt nicht mehr bezeichnet werden kann, kann der Erblasser, auch wenn seine Zuwendung an die öffentliche Körperschaft in verhältnismäßig höherem Maße befrünt wird, immer es noch erreicht haben, daß er als öffentlicher Wohltäter größeren Maßstabes sich erweist und daß die öffentliche Körperschaft eine immerhin noch angemessene Entschädigung für die ihr obliegende Sorge für die Erhaltung des Substanzvermögens erlangt.

(RG. S. 35, Ur. v. 27. März 1926, 3 U 11429/25.)

Mitgeteilt von RGN. Wendlandt, Berlin.

*

3. § 823 BGB. Findet der Notar den Bordereingang zu den Geschäftsräumen der Bank geschlossen, so ist er befugt, zum Zwecke des Protestes eines Wechsels zu versuchen, Einlaß durch den Hintereingang zu erhalten. Für die Sicherheit auch des dortigen Verkehrs haftet die Bank. (†)

Im Falle gegen 4 Uhr nachmittags begab sich der Kl. als Notar im Auftrage der Reichsbank zu der Depositenkasse der bkl. Bank, um einen dort domicilierten Wechsel zur Zahlung vorzulegen. Der Bordereingang war bereits geschlossen. Deshalb versuchte er, durch den Hintereingang Einlaß zu erhalten. Auf sein Klopfen wurde ihm geöffnet. Beim Eintritt stürzte er zwei Stufen hinab, die in den Hinterraum führten, und zog sich eine Verlezung zu. Die bkl. wurde für haftbar erklärt aus folgenden Gründen:

Der bkl. lag auch für den vom Kl. benutzten Hintereingang ihrer Depositenkasse eine Verkehrssicherungspflicht i. S. des § 823 Abs. I BGB. ob. Daß der Verkehr ein allgemeiner sei, wird nicht erfordert; auch die Eröffnung eines beschränkten Verkehrs verpflichtet in dem Umfange, in dem die Räume dem Verkehr bestimmt werden (RGAKom. 6c zu § 823 BGB.). Mag nun auch der betreffende Hintereingang regelmäßig nur für den Zugang und Abgang des Personals der Depositenkasse gedient haben und von vornherein nur dazu bestimmt gewesen sein, so hat doch die bkl. damit rechnen müssen und ohne Zweifel auch damit gerechnet, daß gelegentlich andere Personen als ihr Personal den Hintereingang benutzen würden, wie ja auch die bkl. selbst zugegeben hat, daß seit Eröffnung der Depositenkasse i. J. 1897 etwa zweimal Notare am Hintereingang Einlaß begehrten. Im übrigen nimmt der Senat ohne weiteres an, daß mindestens ab und zu alten eventuellen Kunden der Depositenkasse der Eintritt durch den Hintereingang gestattet worden sein wird.

Danach hatte die bkl. die Pflicht, für die Sicherheit des Verkehrs zu und von ihren Räumen durch den Hintereingang zu sorgen. Die hinter der Tür des Hintereingangs hinabführenden zwei Stufen waren dort nicht zu vermuten. Sie stellten deshalb für den mit der Örtlichkeit nicht vertrauten Eintretenden eine erhebliche Gefahr dar, der die bkl. durch geeignete Maßnahmen entgegentreten müsste. Sie hätte daher zweckmäßig durch eine Aufschrift oder ein Plakat mit der Aufsicht: „Vorsicht, zwei Stufen“ auf das Vorhandensein dieser Stufen aufmerksam machen müssen. Das ist nicht geschehen und stellt eine Unterlassung der zur Sicherung des Verkehrs durch den Hintereingang gebotenen Sorgfalt dar, die die bkl. grundsätzlich aus § 823 Abs. I BGB. für die Schadensfolgen haftbar macht.

Mit ihrem Einwande, daß der Kl. unbefugt den Hintereingang aufgesucht und benutzt habe, kann die bkl. nicht gehörig werden. Die Aufschrift an der vom Hausschlüsse zum Hof führenden Tür „Unbefugten Betritt verboten“ war für den mit dem Besuch des Kl. auf dem Grundstück verbundenen Zweck bedeutungslos und nicht geeignet, den im Auftrage der Reichsbank amtlich auf dem Grundstück verweilenden Kl. als einen Unbefugten erscheinen zu lassen und ihm zu verbieten, über den Hof zu gehen und den Hintereingang der Kasse aufzusuchen. Selbst wenn man aber ein etwaiges Unbefugtensein des Kl. annehmen wollte, so war es jedenfalls in dem Augenblick behoben, als ihm auf sein Klopfen an der Hintereingangstür geöffnet und er von dem Bankangestellten erfaßt wurde, näher zu treten. Im übrigen muß der Kl. im vorliegenden Falle als befugt angesehen werden, zum Zwecke des Protestes eines Wechsels nach Schlüß des Bordereingangs der Bank zu versuchen, durch den Hintereingang Einlaß zu erhalten. Denn

Zu 3. Mit dem obigen Urteil des RG. v. 3. März 1926 können sich die Notare einverstanden erklären. Ein Plakat an dem Hintereingang eines Bankgeschäfts: „Unbefugten Betritt verboten“ kann auf Notare keine Anwendung finden, welche in dem Geschäftsräume der Bank Wechsel in der gesetzlichen Zeit zu protestieren haben, oder andere eilige Geschäfte zu einer Zeit zu erledigen haben, in der die Notare vermutlich die

die Landesgesetze, welche Protesturkunden vorschreiben, gelten auch noch nach Einführung der WD. als Reichsgesetz, und nach dem Preuß. Ges. v. 15. Febr. 1850, betr. Einführung der WD. (Ges. 53) für die alten Landesteile sind die Wechsel-Protesturkunden auf die Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt worden. Hier hat sich der Unfall aber gegen 4 Uhr nachmittags bereits ereignet. Das vernünftige, pflichtgemäße Ermessen des Notars hat auch allein darüber zu entscheiden, ob er sich für seine nach Art. 88 der WD. erforderlichen Beurkundungen mit der Tatsache des Verschlusses des Bordereingangs einer Bank begnügen will, während aller Wahrscheinlichkeit nach hinten belegene Geschäftsräume der Bank noch offen oder auf Klingeln oder Klopfen noch zugänglich sind (vgl. RG. 14, 145; Stau b. Stranz WD. 9. Aufl., Ann. 41 zu Art. 88). Daß das hier ausgeübte Ermessen des Kl. nicht pflichtgemäß und nicht sachdienlich gewesen wäre, kann bei der Lage der Sache nicht angenommen werden.

(RG. 5. B.S., Ur. v. 3. März 1926, 5 U 720/26.)

Mitgeteilt von Geh. Jfr. Straehler, Charlottenburg.

*

4. WD. vom 14. Februar 1924. Aufwertung im Konkurs. †)

Über das Vermögen des Bekl. ist im Febr. 1914 das Konkursverfahren eröffnet. Der Kl. hat zu diesem Konkurs 3 874,80 M. Forderungen angemeldet.

Im März 1923 ist ein Zwangsvergleich zustande gekommen, welcher am 23. März durch das Konkursgericht bestätigt und am 3. Juli 1923 rechtskräftig geworden ist.

Die Zwangsvergleichsquote betrug 20%. RG. hat abgewiesen und RG. hat in Höhe von 10% verurteilt.

I. Daß der Bekl. die WD. v. 14. Febr. 1924 über die Goldmarkrechnung im Konkurs zu Unrecht auf den vorliegenden Fall angewendet, hat bereits der Borderechter mit zutreffenden Gründen dargelegt. Der Senat vermag sich diesen Darlegungen lediglich anzuschließen.

II. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die hier geltend gemachte Aufwertungsforderung nicht im Konkursverfahren mit befannten war. Zur Zeit der Konkursöffnung war selbst der Begriff der Geldentwertung und der Begriff der Aufwertung dem deutschen Rechtsleben vollkommen fremd. Diese Begriffe und damit auch die Geldentwertungsforderung haben sich erst unter dem Druck der Inflation und mit erheblicher Verzerrung Anerkennung verschafft. Vor allem liegt die den Grund dieser Ansprüche bildende Geldentwertung lange nach der Konkursöffnung. Deshalb ist auch die Aufwertungsforderung des Kl. erst lange nach der Eröffnung des Konkurses zur Entstehung gelangt. Sie war danach zweifellos kein bei Ausbruch des Konkurses „begündeter Vermögensanspruch“, also keine Konkursforderung im Sinne des § 3 RG., infolgedessen auch nicht anmeldungsfähig, auch nicht dem Konkurs unterworfen.

III. Damit fällt sie aus dem Rahmen des Konkursverfahrens. Dieses befaßte sich lediglich mit der Papiermarkforderung, daß praktisch infolge der Markver schlechterung das anhängige Konkursverfahren als solches immer mehr die Bedeutung verlor, ergab sich aus dieser gesetzlichen Einstellung von selbst. Es ist eine unzutreffende Auffassung, daß sich hier nur der Wertmesser geändert hat, während die Forderung dieselbe geblieben wäre. Denn jedenfalls konnte sich das Konkursverfahren nur mit dem einmal ange meldeten Nennbetrag befreien, während der innere Wert der Forderung, soweit er durch neue Umstände bedingt sich um einen Mehrbetrag erweiterte, nur außerhalb des Konkursverfahrens zur Geltung kommen konnte.

Hieraus folgt weiterhin, daß auch der Zwangsvergleich, gemäß § 193 RG. lediglich als konkursrechtliche Bestimmung betrachtet, auf die Aufwertungsforderung an und für sich eine solche Wirkung nicht ausüben kann.

IV. Wenn eine solche Wirkung aber trotzdem angenommen werden muß, so beruht dies auf einem anderen Grunde.

a) Nach der herrschenden Auffassung, der sich der Senat anschließt, werden die sogenannten Akzessorien der Konkursforderung, insbesondere die Forderungen auf Zinsen für die Zeit nach Eröffnung des Konkurses und auf Kosten aus der Teilnahme am Konkursverfahren (§ 68 Ziff. 1—12 RG.) vor dem Zwangsvergleich

dafür zuständigen Bankangestellten (Vorstand, Kassierer) noch an treffen können. Die Zeit um 4 Uhr nachmittags ist als solche Zeit anzusehen.

Ich selbst habe um diese Zeit bei meiner Bank öfters durch ihren hinteren Eingang ohne weiteres Zutritt erhalten und nehme an, daß diese Übung allgemein ist.

Jfr. Ostermeyer, Berlin.

Zu 4. Nach der Ansicht, die ich in der Note zum Urteil des RG. v. 8. Jan. 1926 oben S. 1818 vertreten habe, kann von einer

anteilswise mitbetroffen, obwohl sie nicht am Konkurs beteiligt sind. Begründet wird diese Auffassung zutreffend damit, der Zwangsvergleich schließe in Höhe der Erlaßquote die Aufopferung dieser Akzessorien in sich, und es sei im Zweifel als Wille der Parteien die Aufopferung der Nebenforderung insoweit zu unterstellen. Denn sie ständen allen Gläubigern gleichmäßig zu, und der Beschluß der Gläubigerversammlung habe insoweit auch für die Minderheit bindende Kraft (vgl. Jaeger, RG. Ann. 7 zu § 193 S. 366, 367; DVG. Kolmar: BZ. 1909, 407). Soweit freilich aus dem im Zwangsvergleich festgestellten Bruchteil der Forderung erwachsen, bleibent sie bestehen; soweit sie sich auf den durch den Zwangsvergleich aufgeopferten Teil der Forderung beziehen, erlösen sie mit diesem zusammen.

b) Die Aufwertungsforderung, gleichgültig ob auf Schadensersatzanspruch Äquivalenzprinzip gegründet, ist auch nur eine Nebenforderung. Sie teilt in jedem Fall das Schicksal der Hauptforderung. Durch sie soll die Differenz zwischen Nominalbetrag und wirklichen Wert ausgeglichen werden. Auch sie kann bei allen Konkursforderungen in Betracht kommen.

Infolgedessen ist keine andere Anschauung möglich als die, daß bei Feststellung einer Papiermarkzwangsvergleichsquote gleichzeitig die Aufwertungsforderung in Ansehung der erlaßten Quote erlischt, im übrigen aber erhalten bleibt. Wenn der Zwangsvergleich in einem solchen Punkte noch weiter gehen will und die Gläubiger lediglich auf die Papiermarkforderung zu beschränken beabsichtigt, so ist es, ebenso wie bei den sonstigen Nebenforderungen, erforderlich, daß hier ausdrückliche Bestimmungen getroffen werden. Derartige Abmachungen hat aber der Bekl. selbst nicht behauptet.

V. Infolgedessen ist eine Aufwertung des Betrages über 20% im vorl. Falle ausgeschlossen. In Frage kommt lediglich die Aufwertung von 20% der Forderung mit 774,96 M., diese unterliegt allgemeinen Grundsätzen, Bedenken dagegen, die vor dem Kriege verdienten Gebührenforderungen eines Anwalts aufzuwerten, bestehen nicht. In Rücksicht auf die allgemeine Verarmung und den Umstand, daß Kl. keinerlei Ausführungen darüber gemacht hat, ihm sei die Erhaltung seines Vermögens in höherem Maße gelungen als anderen Personen, sowie weiterhin in Rücksicht auf die Persönlichkeit des Bekl., welcher trotz der Anführungen des Kl. über seine wirtschaftliche Lage keinerlei Darlegungen abweichenden Inhalts versucht hat, hat der Senat eine Aufwertung von rund 50% = 1400 Reichsmark für angebracht gehalten. Zinsen waren erst seit dem 1. Jan. 1924 zuzusprechen. Mit der Mehrforderung war der Kl. abzuweisen. In Rücksicht darauf, daß die Bemessung der Höhe der Aufwertung ausschlaggebend vom richterlichen Ermessen abhängt, sind die gesamten Kosten des Rechtsstreits gemäß § 92 BPD. dem Bekl. auferlegt.

(RG. 8. B.S., Ur. v. 24. April 1925, 8 U 1330/25.)

Mitgeteilt von Kl. v. d. Trend, Berlin.

Düsseldorf.

5. Zu § 82 AufwG.

RG. (BZ. 1926, 145 ff.) hat die Anwendbarkeit des § 82 AufwG. schon dann verneint, wenn eine der Parteien ein berechtigtes Interesse daran hat, einer Erledigung des Rechtsstreits nach § 82 a. a. D. auch nur wegen der Kostenfrage zu widersprechen. Diese Auffassung hat aber denselbe Senat des RG. am 4. Febr. 1926 (Rechtspr. in Aufwertungssachen Heft 12 S. 189) und am 10. Febr. 1926 (RG. 112, 302 ff. = BZ. 1926, 1324) aufgegeben und ausgeführt, die Annahme, daß eine Erledigung des Rechtsstreits vorliege, werde nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß eine Partei widerspreche und insbes. mit Rücksicht auf die Kostenfolge des § 82 dem Auspruch entgegnetre, vielmehr trete, wenn eine Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptfache infolge der Vorschriften des AufwG. erfolge, die in § 82 getroffene Kostenregelung ohne weiteres kraft Gesetzes ein, ohne daß es auf einen lediglich aus dem Kosteninteresse hergeleiteten und mit dem Hinweis auf die ursprüngliche Nichtberechtigung des gegnerischen Hauptanspruchs begründeten Widerspruch einer Partei ankomme. Diesem in den beiden zuletzt genannten Entsch. vertretenen Rechtsstandpunkt glaubt auch der Senat den Vorzug geben zu müssen. § 82 will im Interesse des Rechtsfriedens alle bis zum Inkrafttreten des AufwG. anhängigen Rechtsstreitigkeiten, die durch das AufwG.

nachträglichen Aufwertung überhaupt keine Rüde sein, auch nicht im Rahmen der Vergleichsquote. Die Vorteile der Einführung eines standfesten Wertmessers im Konkursverfahren bleiben nach § 4 WD. v. 14. Febr. 1924 einem durch Zwangsvergleich beendeten Konkurs versagt, wenn der Zwangsvergleich schon vor dem 15. Febr. 1924 rechtskräftig bestätigt war. So liegen die Dinge hier. Gegen die Annahme, daß beim Versalle der Papiermark neben jeder Konkursforderung unter dem Gesichtspunkte des Verzugsschadens ein Aufwertungsanspruch erwachsen sei, s. BZ. 1924, 1 ff. und mein „Konkursrecht“ 1924, S. 7.

Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig.

gegenstandslos geworden sind, kraft gesetzlicher Bestimmung von Amts wegen erledigt wissen.

Durch den § 82 hat der Gesetzgeber entgegen den die Kostenpflicht sonst regulierenden Vorschriften der §§ 91 ff. BGB. eine Sonderbestimmung getroffen, über deren Unwendbarkeit lediglich das Gericht zu entscheiden hat, ohne daß es auf die Bereitwilligkeit der einen oder anderen Partei, sich dieser Kostentragungspflicht zu unterwerfen, ankommen kann. Wie die Parteierklärungen, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, dann unbeachtlich sind, wenn eine solche Erledigung in der Hauptfache i. S. des § 82 aufzuw. überhaupt nicht vorliegt, ebensowenig kann auch eine Partei durch ihren Widerspruch die gesetzliche Pflichtvorschrift des § 82 über die Kostenverteilung dann ausschließen, wenn die Hauptfache selbst i. S. des § 82 tatsächlich ihre Erledigung gefunden hat. Andernfalls würde der von dem Gesetz beabsichtigte Zweck, der im Interesse des Rechtsfriedens und einer schnellen und einfachen Beendigung der betreffenden Prozesse die Nachprüfung der Frage, ob die Klage selbst berechtigt war oder nicht, offenbar ausschalten will, in fast allen Fällen vereitelt werden. Denn es ist anzunehmen, daß in jedem Fall die eine Partei je nach der Art des eingeklagten Anspruchs und der herrschenden Rechtsanschauung sich von der Verpflichtung zur Tragung ihrer außergerichtlichen Kosten zu befreien suchen und daher einer Kostenentscheidung auf Grund des § 82 aufzuw. widersprechen wird. Ais dann würde es aber letzten Endes der ausdrücklichen Vorschrift des § 82 überhaupt nicht bedürft haben, da insofern die §§ 91, 93 BGB. eine genügende Grundlage für eine die "unterliegende" Partei belastende Kostenentscheidung geboten hätten. Der Kostenfolge des § 82 aufzuw. steht also der Widerspruch der Kl. nicht entgegen, wenn der Rechtsstreit in der Hauptfache infolge der Vorschriften des Aufzuw. seine Erledigung gefunden hat. Im vorliegenden Fall ist diese letztere Frage im Hinblick auf die Vorschrift des § 15 Aufzuw. ohne Zweifel zu bejahen. Es sind also ohne Bedeutung auf den Widerspruch der Kl. jeder Partei die ihr durch den Rechtsstreit entstandenen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen und die Gerichtskosten niedergeschlagen. Als i. S. des § 82 aufzuw. durch den vorliegenden Rechtsstreit entstandene Kosten sind aber nur diejenigen zu verstehen, welche bis zum Inkrafttreten des die Hauptfache erledigenden Aufzuw. entstanden sind einschließlich der Kosten, welche durch eine nach § 82 auf einen übereinstimmenden Antrag beider Parteien zu erlassende Entscheidung bedingt sind. Da aber im vorliegenden Fall die Kl. einer nach § 82 a. a. D. zu treffenden Ents. widersprochen hat, so können diejenigen Kosten, welche nach der am 24. Febr. 1926 erfolgten Erledigungserklärung der Hauptfache durch den die Kostenfrage betreffenden Widerspruch der Kl. weiter entstanden sind, nicht als unter § 82 aufzuw. fallend erachtet werden. Für diese weiteren Kosten der ersten Instanz und derjenigen des Beschwerdeverfahrens ist lediglich die allgemeine Vorschrift des § 91 BGB. maßgebend, nach welcher die Plägerin als zu Unrecht widerholtende und insofern unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat (vgl. auch Miegel II Anm. § 82).

(OAG. Düsseldorf, Ents. v. 20. Mai 1926, 8 W 218/26.)

Mitgeteilt von OAGR. Fuchs, Mörs b. Düsseldorf.

Frankfurt a. M.

§. Der mit dem Bessonar geschlossene Vergleich schließt die Aufwertung zugunsten des Bedenten nicht aus. Der Bedent muß sich jedoch anrechnen lassen, was der Bessonar über den für ihn in Betracht kommenden gesetzlichen Aufwertungsbetrag auf Grund des Vergleichs erhalten hat.

Kl. war Gläubiger einer Vorkriegshypothek von 250 000 M. die auf dem der Bekl. gehörigen Grundstück eingetragen war. Nachdem die Bekl. diese Hypothek zum 31. Dez. 1920 gekündigt hatte, wurde sie in der Weise zurückgezahlt, daß die F. r. Lebensversicherungs-AG. den Nennbetrag an den Kl. zahlte, und daß die Hypothek dafür an die genannte Gesellschaft abgetreten wurde. Gelegentlich der Kündigung und Rückzahlung hat sich der Kl. seine Rechte ausdrücklich vorbehalten. Die Hypothek ist später gelöscht, jedoch vom Kl. rechtzeitig zur Aufwertung angemeldet worden. Er verlangt Aufwertung in Höhe von mindestens 25% gemäß folgender Berechnung:

Goldmarkbetrag	Gm. 250 000.—
Aufwertungsbetrag (25 %)	Gm. 62 500.—
Unbestritten Goldwert der Zahlung	Gm. 15 500.—
Somit endgültige Aufwertung	Gm. 47 000.—

Er behauptet, die Bekl. habe diesen Betrag anerkannt. Mit vorliegender Klage macht er seinen Anspruch geltend. Bekl. hat das Anerkenntnis bestritten und behauptet, im Oktober 1923 sich mit der F. r. Lebensversicherungs-AG. dahin vertraglich zu haben, daß gegen Zahlung von 5,9 Billionen Mark Hypotheken dieser AG. im Gesamtbetrag von 1 300 000 M. darunter die hier fragliche, gelöscht werden sollten. Dieser Vergleich sei ausgeführt worden; nachträglich habe die Versicherungsgesellschaft freilich Mehransprüche zugunsten ihres Aufwertungsstocks geltend gemacht.

Das OG. hat die Klage abgewiesen.

Der angebliche Vergleich der Bekl. mit der F. r. Lebensversicherungs-AG. steht der Aufwertung zugunsten des Kl. nicht entgegen. Der Vergleich ist, obwohl im sog. Rückwirkungszeitraum geschlossen, an sich wirksam, da der ihn abschließende Gläubiger, die AG., Kaufmann war und ihn, wofür die Vermutung des § 344 BGB. spricht, im Betriebe ihres Handelsgewerbes geschlossen hat (§ 67 Abs. 2 Aufzuw.). Bzw. ist die genannte AG. als ein Versicherungsunternehmen, das einen Aufwertungsstock zu bilden hat, an den Vergleich nicht gebunden (§§ 60 und 67 Abs. 2 Aufzuw.); doch kommt dies Privileg nur dem Aufwertungsstock, nicht dem klagenden Bedenten zu. Es bleibt daher nur zu prüfen, ob überhaupt ein Vergleich des Bessonars mit dem Schuldner den nach § 17 Aufzuw. aufwertungsberechtigten Bedenten bindet. Die herrschende Meinung bejaht dies; vgl. die Zusammenstellung bei Nadler, Aufzuw. u. Praxis, Aprilheft 1926, 107. Mit Nadler und den weiter dort angeführten Schriftstellern, insbesondere Mügel, ist jedoch der Senat für den vorliegenden Fall der gegenteiligen Ansicht. Wortlaut und Zusammenhang des Aufzuw. lassen nicht erkennen, was vorgehen solle: die Unberührtheit des Vergleichs (§ 67) oder die Wiedereinführung des Bedenten in sein Recht (§ 17). Beide Lösungen würden, folgerichtig durchgeführt, zu sehr großer Unbilligkeit führen; denn wenn das Recht des Bedenten vorgeht, so muß der Schuldner unter Umständen zweimal zahlen, und wenn der Vergleich vorgeht, so wird der Bedent durch reinen Zufall um sein Recht gebracht. Dies muß geradezu widerstinctig erscheinen, wenn, wie hier, der Bessonar für seine Person an den Vergleich nicht gebunden ist und wenn der Bedent vorsichtig und weitblickend genug war, um schon i. J. 1920 den Vorbehalt auszusprechen. Billig erscheint allein die von Abraham vorgeschlagene und jetzt auch von Nadler a. a. D. angenommene Lösung, daß der Bedent sich nur den Mehrbetrag anrechnen lassen würde, den der Bessonar über sein gesetzliches Aufwertungsrecht hinaus auf Grund des Vergleichs erhalten hat. Diese Lösung läßt sich freilich als gestelltes Recht nicht unmittelbar aus den Gesetzesworten ableiten; insbesondere überzeugt es nicht, wenn Nadler die ganze Vergleichssumme als den "Aufwertungsbetrag" des Bessonars i. S. des § 18 Abs. 2 ansieht. Eine solche Konstruktion erscheint aber auch entbehrlich, da das Aufzuw. der Auslegung einen freieren Spielraum gewährt als etwa das BGB. Das Aufzuw. mußte, um das dringend nötige Mindestmaß an Rechtsgemäßheit wiederherzustellen, in großer Eile verabschiedet werden. Eine Fülle von Zweifeln blieb zurück; sie können nur aus dem Geist des ganzen gelöst werden. Grundsatz war nicht die strenge Durchführung idealer Forderungen, sondern im großen wie im kleinen der Ausgleich der widerstreitenden Interessen, das Kompromiß. Insbesondere erscheint weder die Unberührtheit der Vergleiche noch der Schutz des Bedenten folgerecht durchgeführt; vgl. einerseits die Regelung des § 67 mit ihren Ausnahmen und Unter- ausnahmen, andererseits die Langvorschrift des § 21 Abs. 2. Es entspricht daher dem Sinne des Gesetzes, daß der Widerstreit zwischen den beiden erörterten Grundsätzen nicht einseitig und höchst unbillig zugunsten des Bedenten oder des Schuldners gelöst, sondern daß auch hier die allein erträgliche vermittelnde Lösung als positives Recht erkannt wird. In ähnlicher Weise hat auch das AG. einen Mittelweg gefunden, um das unklar gewordene Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu regeln (AG. 112, 329.) Dort handelt es sich zwar um eine beabsichtigte Gesetzeslücke, während im vorliegenden Falle eher auf ein Versehen zu schließen ist; doch macht das für die Art der Rechtsfindung keinen Unterschied.

Im vorliegenden Fall hat der Bessonar nicht mehr erhalten, als ihm nach dem Gesetz zuläuft; er würde sonst nicht von seinem Privileg Gebrauch gemacht und eine Nachforderung angemeldet haben. Die Rechte des klagenden Bedenten hat der Vergleich daher nicht beeinträchtigt.

Ob der Bedent sich nach § 18 Aufzuw. den vollen Bessonsgewinn oder nur 1/2 anrechnen lassen müsse (über den Stand der Meinung siehe Emmerich zu § 17 Anm. 1 Nr. 10 S. 199), kann dahingestellt bleiben, da der Kl. die volle Bessonvaluta freiwillig abgezogen hat. Eine Häufung der Abzüge nach Abs. 1 u. Abs. 2 des § 18 Aufzuw. wäre auf alle Fälle widerstinctig; sie wird auch allgemein verworfen; vgl. Lehmann-Boesebeck zu § 18 Anm. 10 und 11.

Somit hat der Kl. mit Recht einen Aufwertungsanspruch von 47 000 Goldmark zugrunde gelegt.

Er kann nach § 28 Aufzuw. auch Zinsen von diesem Betrag verlangen. Ein Zinsaufschub gemäß Abs. 2 greift nicht Plat, da diese Bestimmung auf eine Aufwertung kraft Vorbehalt keine Anwendung findet. Es liegt kein Ulaf vor, die Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus auszubilden. Das Gesetz unterscheidet wiederholt aufs deutlichste zwischen Aufwertung kraft Rückwirkung und Aufwertung kraft Vorbehalt, und zwar ist die Aufwertung kraft Vorbehalt die stärkere; es erscheint daher als willkürlich, den Nachteil des Zinsaufschubs auch dem Vorbehaltsgläubiger aufzubürden; wie hier Schlegelberger zu § 28 Anm. 5, Goebel zu § 28 Anm. 3, Nadler, J. 1925, 132, über den Stand der Frage siehe Emmerich zu § 28 Anm. 1 Abs. 4 S. 239 oben. Demnach braucht auf die

weitere Frage, ob etwa die persönliche Forderung vom Zinsausfall unberücksichtigt sei, nicht eingegangen zu werden.

Freilich wird die Ansicht vertreten, daß die Aufwertung zugunsten des Bedienten immer eine solche kraft Rückwirkung sei: Emmerich zu § 17 Anm. 1 Abs. 7 und zu § 15 Anm. 1 Abs. 3; Miegel, Anm. 1 zu § 17; Quassowski, S. 210. Diese Ansicht steht jedoch im Widerspruch mit dem System und der Ausdrucksweise des Gesetzes. Es unterscheidet in §§ 14, 15 scharf zwischen Vorbehaltswirkung und Rückwirkung, stellt sodann in § 17 die Aufwertung zugunsten des Bedienten unter die „gemeinsamen Vorschriften“, wobei wiederum deutlich die Absindung im Rückwirkungszeitraum von der unter Vorbehalt unterschieden wird. Im Sinne des Gesetzes betrifft also auch der gegenwärtige Streit einen Vorbehaltssatz.

(OG. Frankfurt a. M., 2. B.S., Urt. v. 1. Juni 1926, 2 U 112/26.)

Mitgeteilt von A. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

*

Königsberg.

7. Der Aufwertungsmästab bei Pachtverträgen. Die preuß. Hauszinssteuer ist keine Aufwertungssteuer i. S. der 3. SteuerNotB. im Verhältnis vom Verpächter und Pächter entscheidet daher der Vertrag darüber, wer die Steuer zu tragen hat.†)

Die Kl. verlangen eine Erhöhung des Pachtzinses für zwei auseinanderliegende Monate, den November 1922 und den Januar 1924. Grundsätzlich ist dieses Verlangen berechtigt, weil seit Abschluß der Pachtverträge die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so einschneidend verändert haben, daß die Fortzahlung des Pachtzinses mit dem völlig entwerteten Papiermarktentgelte der Verträge dem Verpächter überhaupt keine Entschädigung für seine Leistungen bringt. Der Pachtzins soll nach seiner Bestimmung und dem Vertragswillen der Parteien ein angemessenes Entgelt für die Überlassung des Gebrauchs und der Nutzung des Pachtgegenstandes sein. Diese Aufgabe erfüllt der zwischen den Parteien vereinbarte Pachtzins infolge der Geldentwertung und der damit zusammenhängenden Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr. Er ist daher anderweitig festzusetzen. Diese Neufestlegung ist nicht nur eine Frage der Umwertung des Pachtzinses, d. h. der Anpassung des vereinbarten Entgeltes an die jetzige Währung unter Berücksichtigung seiner früheren Kaufkraft, vielmehr ist auch dem Umstände Rechnung zu tragen, daß einerseits seit Vertragschluß die auf den Grundbesitz, den Gewerbebetrieb und das Einkommen gelegten Steuern, die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden und beweglichem Inventar infolge Steigerung der Löhne und Verteuerung der Rohstoffe nicht unbedeutlich angewachsen sind, andererseits ein allgemeiner Rückgang des Volkswohlstandes als Folge des verlorenen Krieges und der Inflationswirtschaft eingetreten ist. Der Ausgleich des durch die Geldentwertung allein entstandenen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung kann deshalb nicht zu einer angemessenen Regelung führen, vielmehr sind die erwähnten weiteren wirtschaftlichen Veränderungen, die auf die Verhältnisse beider Parteien eingewirkt haben, mit zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des hierach angemessenen Pachtzinses für die beiden eingangs erwähnten Monate ist zunächst von dem wirtschaftlichen Wert auszugehen, den die baren Geldleistungen des Pächters, wie sie in den Verträgen v. 5. Dez. 1920 und 1. Aug. 1921 vereinbart worden sind, damals hatten. Die Umwertung dieses Entgeltes auf der Grundlage des Dollar-Kurses ist dabei abzulehnen, denn in den Jahren 1920 und 1921 war die Kaufkraft der Mark in der inneren deutschen Wirtschaft eine erheblich höhere als ihre Bewertung im Auslande; diese Kaufkraft ist daher

Zu 7. Es handelt sich um folgende drei Fragen:

1. Aufwertungsmästab bei Pachtverträgen.

Für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke besteht durch die PachtSch. v. 23. Juli 1925 und die auf ihr beruhenden Pachtordnungen der einzelnen Länder eine spezialisierte clausula rebus sic stantibus dahingehend, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Hierbei soll der nachhaltige Ertrag und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen berücksichtigt werden. Für außerhalb dieses Pachtbezuges liegende Pachtverträge — und um einen solchen handelt es sich offenbar im vorliegenden Falle — erkennt das OG. Königsberg zutreffend eine Aufwertung durch Richterspruch der ordentlichen Gerichte an.

Was nun die Höhe der Aufwertung anlangt, so ist dem OG. dahin beizutreten, daß an der Vertragsgrundlage festzuhalten ist, daß also die Neufestlegung der Leistungen niemals zur Befreiung eines schon durch den Vertrag selbst begründeten Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung führen darf. Dies hat für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke das OG. in seinem Rechentscheid v. 9. Febr. 1925 (17 Y 11/25, abgedruckt im ZMBL 102) gleichfalls hervorgehoben. Die clausula kann also nur ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung befeitigen, soweit dies

bei der Umwertung zu berücksichtigen, denn nur so kann ermittelt werden, wie hoch die Parteien, die von dem Grundsatz der Aquivalenz ihrer Leistungen ausgegangen sind, diese damals eingeschäfft haben. Sollte schon damals diese Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen objektiv nicht bestanden haben, so ist gleichwohl der Partei, die dabei im Vorteile war, dieser Vorteil zu erhalten; denn es soll die Geldentwertung und ihr notwendiger Ausgleich nicht dazu dienen, daß eine Partei auf Kosten der anderen sich bereichert. Abzulehnen ist daher auch der Gedankengang der Kl., daß ihnen ein solcher Pachtzins zu zahlen sei, wie er angemessen wäre, wenn heute das Pachtverhältnis neu begründet würde. Die alten Verträge sind nicht aufgehoben, sie erfahren nur eine durch die nicht vorhersehbaren, grundlegenden Wirtschaftsänderungen notwendig gewordene Umgestaltung ihres Inhalts, wie sie Treu und Glauben und die Rücksicht auf den Verkehr (§ 242 BGB.) erfordern; an der Vertragsgrundlage selbst war dabei festzuhalten.

Bei der Ermittlung der Kaufkraft der in den Jahren 1920 und 1921 festgesetzten baren Geldleistungen des Pächters konnten die Reichsrätszahlen für die Lebenshaltung Verwendung finden (OG. ZW. 1924, 804). Nach diesen stellte sich der damalige Wert des einmonatlichen Pachtzinses aus beiden Verträgen auf zusammen etwa 250 Goldmark (gegen etwa 150 Goldmark am Dollar errechnet). Mit der Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen nach Einführung der Rentenmark (Ende 1923) kann dieser Wert den Kl. zum Ausgleich der reinen Geldentwertung für den Monat Januar 1924 auch zugesprochen werden. Daneben war ihnen aber ein Zuschlag zu gewähren, weil die ihm zur Last fallenden Grund- und Gebäude-, Grundvermögen- und Hauszinssteuer, die Immobilienversicherung, die Reparaturkosten für die Außenwände und Dächer jetzt Aufwendungen erfordern, die bei Abschluß der Verträge nicht oder nicht in dem Maße zu machen waren. Würde der Verpächter diese Mehrleistungen ganz zu tragen haben, so würde ihm tatsächlich nur ein geringfügiger Nutzen aus der Verpachtung verbleiben und Leistung und Gegenleistung in einem unbilligen Missverhältnis stehen. Es muß daher durch angemessene Erhöhung des Pachtzinses über den Kaufkraftwert der früher vereinbarten Geldleistung hinaus ein Ausgleich geschaffen werden. Der Senat sieht diesen darin, daß der Pächter einen Betrag leistet, der außer jenem Wert noch den auf die von ihm genutzten Grundstücksflächen entfallenden Anteil der Grundvermögen- und Hauszinssteuer nebst den kommunalen Zuschlägen umfaßt. Daß diese Beträge ihm schon ohnehin zur Last fallen, ist nicht zutreffend. Weder ergeben dies die Verträge, die diese Abgaben nicht erwähnen, auch nicht erwähnen konnten, weil sie erst durch spätere Gesetze eingeführt sind, noch diese Gesetze selbst. Die Grundvermögensteuer beruht auf dem PreußGes. v. 14. Febr. 1923, nach dem von dem gesamten in Preußen belegenen Grundvermögen v. 1. April 1923 ab eine Steuer vom Eigentümer erhoben wird. Neben dem Eigentümer hat sich nach § 4 Abs. 3 zwar auch dem Staate gegenüber der Pächter als Gesamtschuldnner. Daraus folgt aber nicht, daß im Verhältnis des Verpächters zum Pächter der letztere die Steuer zu tragen hat. In Ermangelung einer vertraglichen Regelung ist dies vielmehr eine Abgabe, die an sich dem Verpächter als Eigentümer des Grundbesitzes zur Last fällt. Daselbe gilt bezüglich der auf der 3. SteuerNotB. des Reichs vom 14. Febr. 1924 und der PreußSteuerNotB. v. 1. April 1924 beruhenden Hauszinssteuer. Allerdings sieht die erstgenannte B. eine Abwälzung der Steuer auf den Mieter und Pächter vor, wenn die Besteuerung in der Form einer besonderen Aufwertungssteuer erfolgt (§ 30 Nr. 1 und 2). Erfolgt dagegen die Erfassung des Vermögens in der Form einer Steuer vom Grundvermögen, so greift dieser Grundsatz nicht Platz (§ 28). In Preußen wird nun auf

eine Folge der veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist. Diese Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft einmal einen Ausgleich der Geldentwertung (aufgebaut auf der inneren Kaufkraft der Mark), andererseits aber die gegenüber dem Vertragschluß neu oder in erhöhtem Umfange auferlegten Steuern und die sonstigen Nebenleistungen aus dem Pachtverhältnis, soweit durch die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Verteuerung gegenüber normalen Zeiten eingetreten ist.

Ferner hat nach ständiger Rechtsprechung des OG. bei der Anwendung der clausula auch die wirtschaftliche Lage beider Parteien Berücksichtigung zu finden, so daß im Endergebnis bei dieser allgemeinen clausula derselbe Zustand eintritt wie bei der spezialisierten clausula des Pachtbezuges.

2. Die preußische Hauszinssteuer ist keine Aufwertungssteuer.

Durch Art. 3 B der 3. SteuerNotB. sind die Länder verpflichtet, von dem bebauten Grundbesitz eine Steuer zu erheben. Diese Steuer steht im Zusammenhang einerseits mit der Steigerung des Mietpreises und andererseits mit der Aufwertungsfrage. Da die Mietverträge, die durch die Zwangswirtschaft künstlich niedergehalten sind, erst allmählich den Friedensmieten wieder angenähert werden, sollen die Länder während dieser Übergangszeit einen Teil der Mietsteigerung im Wege der Besteuerung erhalten. Ferner soll aber auch von den Ländern der Vorteil erfaßt werden, den die Eigentümer des bebauten

Grund der erwähnten VO. v. 1. April 1924 die Steuer von bebauten Grundstücken als „Hauszinssteuer“ in Höhe eines bestimmten Hundertjahrs der Steuer vom Grundvermögen erhoben. Preußen hat hiernach offenbar von der in § 30 der 3. SteuerVO. des Reiches gegebenen Möglichkeit, die Steuer in der Form einer Aufwertungssteuer zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht, erhebt sie vielmehr in Ablehnung an seine Grundvermögensteuer. Damit fehlt es an einer Grundlage für die Abwälzung dieser Steuer auf den Pächter, mag auch dieser infolge der Bezugnahme des § 4 des PreußGes. über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen in § 7 der PreußSteuerVO. v. 1. April 1924 dem Steuer gäbiger (Staat, Kommune) als Gesamtschuldner neben dem Eigentümer haftet. In ähnlichem Sinne haben auch die LG. Bochum (Iw. 1925, 1150) und Hannover (Iw. 1924, 2064) entschieden. Fehlt es hiernach an einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage zur Abwälzung der Hauszinssteuer auf den Pächter, so muß diese Vermehrung der Lasten des Verpächters, soll andernfalls nicht durch sie der aufgewertete Pachtzins ganz oder zum großen Teile ausgezehrt werden, bei der Festsetzung des Pachtzinses berücksichtigt werden (LG. 104, 2181; 107, 151). Es erschien daher angemessen, das vom Pächter zu zahlende Entgelt für den Gebrauch und die Nutzung des mit der Steuer belasteten Grundstückes um den Anteil, der auf die von ihm genutzten Grundstücksflächen (d. i. $\frac{1}{4}$ des gesamten Flächentums) entfällt, zu erhöhen. Damit gestaltet sich das Gesamtentgelt als ein labiles insofern, als es mit Steigerung der beiden genannten Abgaben, zu denen noch die kommunalen Zuflüsse treten, sich zu ungünsten des Pächters erhöht. Dies entspricht aber den vermehrten Verpflichtungen, die auch dem Mieter durch die Gesetzgebung hinsichtlich der Zahlung der gesetzlichen Miete auferlegt sind, und kann deshalb nicht beim Pächter als besonders unbillig erscheinen, auch wenn die Lasten im Laufe der Zeit sich nicht unbedeutlich steigern sollten, denn er ist es allein, der von dem mit der Steuer belasteten Grundstücksteil den Nutzen zieht. Eine weitere Erhöhung hält der Senat dagegen für ungemein. Es ist zu berücksichtigen, daß das Volksvermögen allgemein zurückgegangen ist und daß jeder deutsche Bürger mit seinem Vermögen Opfer bringen und sich Einschränkungen auferlegen muß.

Die Kl. können daher nicht so gestellt werden, wie sie bei Abschluß der Verträge gestanden haben, wo sie nach ihrer Behauptung aus dem Pachtzins nicht nur den ganzen Lebensunterhalt bestritten, sondern die Kl. zu 1 daneben auch noch mehrwöchige Reisen nach Überholern und anderen Orten machen konnte. Auch kann die vor der Kl. behauptete Tatsache, daß sie von ihren Mietern für die von diesen bemühten viel kleineren „Räumen“ einen dem vom LG. hier zugesprochenen Pachtzins um das Vielfache übersteigenden Zins erhält, nicht ins Gewicht fallen, da nicht ersichtlich ist, wann jene Mietverträge geschlossen sind und welche Verhältnisse damals obgewaltet haben. Es ist überdies nochmals zu betonen, daß es im vorliegenden Falle nicht gilt, den heute angemessenen Pachtzins ohne Berücksichtigung der Gebundenheit der Parteien an frühere Verträge zu ermitteln, sondern lediglich einen willigen Ausgleich des durch die Nachkriegszeit geschaffenen Missverhältnisses zwischen der ausbedungenen Leistung des Pächters und der Leistung des Verpächters herbeizuführen.

Bei dieser Ermittlung waren nach der Rechtsprechung des LG. (LG. Iw. 1924, 804) auch die Verhältnisse des Pächters zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ihm nach seiner wirtschaftlichen Lage die oben für angemessen befundenen Leistungen zu zahlen waren. Diese Frage hat der Senat bejaht. Die im ersten Rechtszuge vernommenen Sachverständigen halten für den Monat Januar 1924 einen Pachtzins von 300 bzw. 375 Goldmark nach dem „Geschäfts-umfang“ des Bekl. für tragbar. Das LG. hat einen solchen von 350 Goldmark für den bezeichneten Monat festgesetzt. Diese Festsetzung erschien zu hoch. Soweit sie die vom Sachverständigen Kl. er-

Grundbesitzes darin haben, daß Kapital- und Zinsverpflichtungen sie nur in geringerem Maße trifft als vor der Geldentwertung.

Nach der rechtsrechtlichen Ermächtigung der 3. SteuerVO. kann nun die Hauszinssteuer erhoben werden entweder als besondere Aufwertungssteuer oder in Form einer Steuer vom Grundvermögen. Im ersten Fall ist sie in Hundertjahr der Friedensmiete zu bemessen und bei der gesetzlichen Mietregelung auf die Mieter abzuwälzen. Im zweiten Fall muß die Steuer getrennt von der allgemeinen Grundsteuer erhoben werden. Preußen ist diesen zweiten Weg gegangen. Die preußische Hauszinssteuer besteht in einem Hundertjahr der veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (vgl. PreußVO. v. 1. April 1924, geändert durch VO. v. 19. Juni 1924, Ges. v. 21. Okt. 1924, VO. v. 28. März 1925).

Hier nach ist also die preußische Hauszinssteuer keine Aufwertungssteuer.

3. Wer hat diese Hauszinssteuer im Innenvorhältnis zwischen Verpächter und Pächter zu tragen?

mittelle Vermögens- und Umschaufstellung zugrunde legt, die auf Grund der Bücher des Bekl. gemacht ist, muß diese Aufstellung insofern beanstanden werden, als einmal in dem Gutachten dieses Sachverständigen die höhere Kaufkraft der Mark in den Jahren 1921 bis 1923 bei der Bewertung der Aktiva und Geschäftseinnahmen nicht berücksichtigt ist, der Goldwert der Papiermarksummen vielmehr (wie im Jahre 1924) nur auf der Dollarbasis ermittelt ist, was ein unzutreffendes Bild ergibt. Anderseits ist nicht berücksichtigt worden, daß der Bekl. vom November 1922 ab eine erhöhte Pacht zahlen muß, wodurch sich der Meinertrag des Geschäfts erheblich vermindert, und daß der Bekl. ferner zur Aufwertung des in Papiermarkraten abgezahlten Kaufpreises für die von den Kl. übernommenen Waren verpflichtet ist, was eine erhebliche Belastung des Geschäfts bedeutet. Auch diese Schuldsverbindlichkeit ist bei der Ermittlung dessen, was für den Schuldner tragbar ist, zu berücksichtigen. Endlich haben die Sachverständigen die Steuerlasten teils bei ihrem Gutachten außer Betracht gelassen, teils unrichtig verteilt und sind dadurch zu hohen Sätzen gelangt. Eines weiteren Sachverständigenbeweises bedarf es nicht. Auf Grund der §§ 242, 157 BGB. hat das Gericht unter Abwägung der beiderseitigen Verhältnisse den Pachtzins nach eigenem, freiem Erneissen festgesetzt, und zwar für den Monat Januar 1924 auf 280 Goldmark (250 Goldmark Aufwertung und 30 Goldmark Grundvermögensteueranteil nebst kommunalem Aufschlag).

Anders lagen die Verhältnisse im Monat November 1922. Der Gedanke der Aufwertung von Papiermarkverbindlichkeiten war damals noch nicht mit der Schärfe erkannt wie heute; allgemein waren damals die Preise der Lebenshaltung, die Löhne, Steuern u. dgl. in Folge ungenügender Erkenntnis des Wertes der Papiermark niedrige, was sich insbesondere auch in der Höhe des Pachtzinsen zeigte. Die Kl. haben selbst, wie aus ihrem Schreiben v. 29. Aug. 1923 hervorgeht, für November 1922 nur einen Pachtzins von 40 000 Papiermark gefordert, was bei Berücksichtigung der Kaufkraft der Mark im Innland im November 1922 einem Werte von 90–100 Goldmark entsprach. Das LG. hat nur 70 Goldmark festgesetzt; es rechtfertigt diesen Satz mit der Begründung, daß mit der damaligen Mark wesentlich mehr Lebensgüter gekauft werden konnten als beim Abschluß der Verträge. Dabei über sieht es aber, daß diese höhere Kaufkraft heute nicht mehr vorhanden und daß die Kl., wenn sie jetzt das Geld erhalten, eine entsprechend höhere Entschädigung erhalten müssen. Der Senat hat den Pachtzins für November 1922 angemessen auf 150 Goldmark festgesetzt (Grundvermögen- und Hauszinssteuern wurden damals noch nicht erhoben).

Der Bekl. hat hiernach noch auf die Klageforderung zu zahlen für Monat November 1922 80 Goldmark. Im Wege zulässiger Klageerweiterung (§ 268 BGB. 2 BPD.) haben die Kl. ferner für die Monate November, Dezember 1923, Januar, Februar, März und April 1924 den Betrag des vom Bekl. bei der Pachtzinszahlung abgezogenen Anteils an der Grundvermögen- und Hauszinssteuer verlangt. Dieser Anspruch ist zwar nicht deshalb begründet, weil diese Last vom Bekl. nach Gesetz oder Vertrag zu tragen ist, wohl aber ergibt er sich aus der oben für den Monat Januar 1924 dargelegten, auch für die Zeit von November 1923 bis April 1924 geltenden Erwagung, daß der Pachtzins angemessen nur so festzusetzen ist, daß die Kl. von der bezeichneten Anteilslast, die ihren Zinsnuten erheblich mindern würde, freizustellen sind.

(LG. Königsberg i. Pr. 2. 8 S., Urt. v. 9. Juli 1925, 3 U 533/24.)
Mitgeteilt von RA. Arthur Mejerowitsch, Königsberg i. Pr.

Nach dem Gesetz ist Steuerschuldner der Eigentümer. Durch die Bezugnahme auf § 4 GrundVerMStG. kann jedoch in ganz bestimmten Fällen, wenn nämlich der Pächter Eigentümer des Inventars ist, insoweit eine Mithaftung des Pächters für die Steuer eintreten. Über die Frage, inwieweit und in welchem Verhältnis der Verpächter und der Pächter sich in die Bezahlung der Steuern untereinander zu teilen haben, bestimmt das Gesetz nicht. Insbesondere ist also kein Verpächter keine Abwälzungsmöglichkeit gegeben. Maßgebend kann also nur der Pachtvertrag sein. Dieser enthält jedoch im vorliegenden Fall nichts darüber. Der Verpächter ist also hier nicht nur alleiniger Steuerschuldner dem Staat gegenüber, sondern hat auch im Innenvorhältnis zwischen Verpächter und Pächter die Hauszinssteuer allein zu tragen – ein Ergebnis, welches in Verbindung mit der auch im übrigen eingetretenen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Erhöhung des Pachtzinses durch Richterspruch führen müßte (vgl. im übrigen zu der Frage, ob der Verpächter vom Pächter Erstattung der Grundvermögensteuer usw. verlangen kann: RA. Dr. Seydel, Reichsbund landwirtschaftlicher Pächter, Jg. 1924, Nr. 4/5, S. 96).

RA. Dr. Richter, Halle a. d. S.

¹⁾ Iw. 1922, 1321.
²⁾ Iw. 1924, 797.

Naumburg.

8. § 242 BGB.; §§ 113, 105, 106 GenGes. Aufwertung von Vorschubberechnungen im Genossenschaftskonkurs. Die Aufwertung muß im Klageweg verlangt werden. Der Konkursverwalter kann einzelne Genossen belangen. Höhe der Aufwertung. Verzicht auf Aufwertung.

Der Bekl. war in seiner Eigenschaft als Genosse der landwirtschaftlichen Kredit- und Sparbank e. GmbH. in ... verpflichtet, nachdem über das Vermögen der letzteren das Konkursverfahren eröffnet war, den Betrag von 2575 % auf Grund der Vorschubberechnung an die Gemeinschuldnerin zu zahlen. Da aus der Vorschubberechnung jetzt nicht mehr vollstreckt werden kann, weil der darin festgesetzte Betrag eine Papiermarkforderung bezeichnet, bedarf es eines neuen auf Reichsmark lautenden Titels. Hierzu ist die Vorschubbforderung — nicht anders wie jede durch Urteil festgestellte Forderung — auf Grund des § 242 BGB. aufzuwerten, also auch unter angemessener Berücksichtigung der Lage des Bekl. Ein anderer Weg steht dem Kl. nicht offen. Eine Zusatzberechnung, wie sie § 113 GenG. vor sieht, kann er nicht aufstellen, da die durch die Berechnung von 1915 auferlegten Vorschüsse von einem Teile der Genossen gezahlt, also auch von den übrigen Genossen beigetragen werden müssen, soweit von ihnen etwas zu erlangen ist. Im übrigen würde der Bekl. im Falle der Aufstellung einer Zusatzberechnung noch keineswegs von der Verpflichtung aus der ursprünglichen Vorschubberechnung befreit sein, da das dem Wege der „Busaz“-berechnung widerspricht.

Die Behauptung, daß der Konkursverwalter mit den früher eingegangenen Busäßen nicht richtig gewirtschaftet habe, kann die Beitrreibung weiterer Vorschubbeträge nicht hindern, solange noch Schulden zu decken sind.

Aus dem Verhalten des Kl. einen Verzicht auf die Aufwertung zu folgern, ist schon deswegen versucht, weil er nie zu erkennen gegeben hat, daß er die alte Vorschubberechnung für hinfällig halte. Davon könnte höchstens dann die Rede sein, wenn er eine neue Vorschubberechnung oder eine Zusatzberechnung aufgestellt hätte. Eben dies ist aber nicht geschehen. Gegen die Aufwertung an sich bestehen sonach keine Bedenken. Auch dagegen, daß der Kl. die Aufwertungsansprüche zunächst gegen einzelne, von ihm als leistungsfähig angesehene Genossen verfolgt, sind Einwendungen nicht zu erheben. Denn wenn das GenG. im § 105 Abs. III und § 106 Abs. II allgemein vor sieht, daß zahlungsfähige Genossen — unbeschadet späteren Ausgleichs — zunächst stärker herangezogen werden können und es im Ermessen des Konkursverwalters steht, gegen wen er mit Zwangsvollstreckung vorgehen will, so folgt daraus, daß auch bezüglich der Aufwertung der Konkursverwalter nicht zu einem gleichzeitigen und einheitlichen Vorgehen gegen alle im Rückstand befindlichen Genossen gezwungen ist. Es ist also dem Kl. die Berechtigung gegeben, aus der Menge der Genossen den Bekl. als einen herauszuziehen, von dem er Aufwertung des vorstehenden Betrages verlangt.

Was die Höhe der Aufwertung betrifft, so erhebt sich hier noch einmal die Frage, ob ein einheitlicher Maßstab gegen alle im Rückstand befindlichen Genossen anzuwenden oder die Aufwertung individuell zu gestalten ist. Die Frage kann, da der Rechtsgrund für die Aufwertung nur aus § 242 BGB. zu entnehmen ist, nur im letzteren Sinne entschieden werden.

(OLG. Naumburg, Urt. v. 23. April 1926, 4 U 295/25.)

Mitgeteilt von RA. Hudemann, Naumburg a. d. S.

Stettin.

9. § 28 AufwG. Die Zinspflicht des persönlichen Schuldners der kraft Rückwirkung aufgewerteten Hypothek beginnt mit dem 1. Januar 1925. †)

Der Kl. verlangt die Feststellung, daß er erst für die Zeit von dem auf die Wiedereintragung der in Rede stehenden Hypotheken folgenden Kalendervierteljahrersten ab Zinsen zu zahlen brauche, und ferner, daß gleichviel, ob die Verzinsung mit diesem Zeitpunkt

Zu 9. A. Vgl. VahDOLG. oben S. 1835 und OLG. Karlsruhe oben S. 1837.

B. Das Urteil befaßt sich mit der Frage, ob sich die Hin ausschließung des Zinsbeginns gemäß § 28 Abs. 2 AufwG. nur auf das dingliche Hypothekenrecht oder auch auf die persönliche Forderung bezieht. Diese Frage wird von dem OLG. Stettin — in Übereinstimmung mit einer am gleichen Tage ergangenen Entscl. des OLG. Karlsruhe IAW 2/1926 — dahin beantwortet, daß sich die Zinspflicht des persönlichen Schuldners nicht nach § 28 Abs. 2 sondern nach § 28 Abs. 1 AufwG. regelt, d. h. mit dem 1. Jan. 1925 beginnt. Die Ausführungen des Urteils sind beachtlich, vermögen aber trotzdem nicht zu überzeugen.

Betrachtet man zunächst den Wortlaut, so besagt § 28 Abs. 2 AufwG.: „Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wiedereingetragen, so beginnt die Verzinsung ...“ Man könnte weiterlesen: „der Hypothek“. Man kann aber auch, was fast näher liegt, den Abs. 2 sprachlich nur als einen Busaz des Abs. 1 auf fassen und fortfahren: „des Aufwertungsbetrags“. Dann würde sowohl

oder schon mit dem 1. Januar 1925 (§ 28 Abs. 1 AufwG.) beginne — die Zinsen jedenfalls erst nach der Wiedereintragung der Hypotheken fällig seien.

Die Fragen, ob der Kl. auch als persönlicher Schuldner der den geldsüchtigen Hypotheken zugrunde liegenden, gemäß § 15 AufwG. kraft Rückwirkung aufzuwertenden Forderungen den Aufwertungsbetrag, wie er geltend macht, erst von dem auf die künftige Wiedereintragung der Hypotheken folgenden Kalendervierteljahrersten an (§ 28 Abs. 2 AufwG.) oder — nach der Regel des § 28 Abs. 1 AufwG. — schon seit dem 1. Jan. 1925 zu verzinsen habe, ist im Schrifttum lebhaft umstritten (für den Kl. insbesondere Müggel I S. 334, II S. 303 und in J. 1926, 885 Ann.; Quassowski S. 308; Schlegelberger-Harmening S. 226; Lehmann-Boesebeck S. 200; Abraham S. 200; Weil in J. 1925, 2576; Förisen im Deutsc. Wohnungsb. 1926, 323; — dagegen Michaelis S. 116; Gribel S. 139; Levis, Die Aufwertung von Hypotheken, S. 77; Joseph: L. 1925, 1150; Nadler: R. 1925, 1131; Raape: Gruch. Bd. 68 S. 220; Reinhardt: R. 1926, 42; Zenke: J. 1926, 141).

Nach § 28 Abs. 1 AufwG. ist der Aufwertungsbetrag bis zum 1. Jan. 1925 unverzinslich, also erst von diesem Zeitpunkt ab zu verzinsen; rückständige Zinsen gelten als erlassen.

Die Systematik des AufwG. und der Wortlaut des die Verzinsung regelnden § 28 AufwG. geben keinen sicheren Anhalt für die Richtigkeit der einen oder anderen Absicht.

Die Ansicht, daß § 28 Abs. 2 sich auch auf die persönliche Forderung beziehe, führt zu „praktisch schwer lösbar Schwierigkeiten“, sobald die persönliche Forderung kraft Rückwirkung weiter besteht, nicht aber auch die Hypothek (vgl. Levis, Die Aufw. von Hyp. S. 77); wenn z. B. die Hypothek mit Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht wieder eingetragen werden kann (§ 20 Abs. 2), und sich daher die Aufwertung auf die Forderung gegen den persönlichen Schuldner beschränkt, so wird bald der Quartalstermin nach der Feststellung des Aufwertungsbetrages (Abraham S. 200), bald der Abschluß des Verfahrens des § 16 AufwG. (Quassowski S. 276), bald der Quartalstermin nach dem Zeitpunkt, in dem endgültig feststeht, daß eine Wiedereintragung nicht möglich ist (Schlegelberger-Harmening, 4. Aufl., S. 226), bald auch an Stelle des Zeitpunktes der Hypothekenreintragung der Zeitpunkt für maßgebend erklärt, an dem die Hypothek wieder eingetragen worden wäre, wenn nicht das Hindernis des öffentlichen Glaubens entgegengestanden hätte. — Wenn Lehmann-Boesebeck in einem solchen Falle — mangels einer Wiedereintragung der Hypothek — die Regelvorschrift des § 28 Abs. 1 anwenden wollen (S. 201), so erhellt daraus eigentlich die Unbegründetheit ihrer Annahme: trotz ungenauer Fassung des § 28 Abs. 2 sei sicherlich gemeint, daß auch die Verzinsung der hypothekarisch gesicherten Forderung erst zu diesem Zeitpunkt (nach Wiedereintragung) beginne (S. 200).

Führt § 28 Abs. 2 schon dazu, daß der Gläubiger gegenüber dem Eigentümer des Pfandgrundstücks infolge des schleppenden Geschäftsganges der überlasteten Aufwertungsstellen und Grundbuchämter oder gar durch eine gegnerische Hinauszögerung der Entscheidung über die Aufwertung und die Wiedereintragung der Hypothek eine Hinausziehung des Zinsbeginns erleidet, so brächte insofern die Erstreckung der Bestimmung auf die persönliche Forderung die Gefahr einer völligen zeitigen Entziehung des Zinsrechtes für den Gläubiger mit sich. Der Anreiz zu schikanöser Verzögerung würde verstärkt. Es ergäbe sich eine noch weitgehendere unbillige Benachteiligung der gutwilligen Schuldner gegenüber Böswilligen. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Die Ausführung des Kl., das AufwG. priviligierte den Gläubiger derart, daß bei Auslegung unklarer Stellen des AufwG. die dem Gläubiger ungünstigere Meinung den Vorzug verdiente, ist abwegig. Die Bestimmungen des AufwG. sind wegen ihres Ausnahmeharakters im allgemeinen eng auszulegen. Schon die Regel des § 28 Abs. 1 AufwG., die den Beginn der Verzinsung auf den 1. Jan. 1925 fest-

stellt dingliche Recht wie die persönliche Forderung gemeint sein. Bei dieser Unklarheit kann der Wortlaut nicht entscheiden. Bedeutungsvoller ist es schon, daß § 28 Abs. 2 in dem die Moratoriums- und Zinsvorschriften enthaltenen Abschnitt IV steht, von dem sich alle Vorschriften — mit Ausnahme eben dieses § 28 Abs. 2 — unstreitig sowohl auf das dingliche Recht wie auf die persönliche Forderung beziehen. Wesentlich für die Auslegung des § 28 Abs. 2 AufwG. erscheint mir der Gesichtspunkt, daß es sich hier (im Gegensatz etwa zu §§ 10, 11) nicht um eine Bestimmung konstruktiver Natur handelt, in die irgendwelche juristische Feinheiten hineingehemust werden sollten, sondern um die einfache praktische Frage, wie und von wann ab der Aufwertungsbetrag zu verzinsen ist. Ließ man den § 28 Abs. 2 in dieser Weise, so wird man kaum auf den Gedanken kommen, zwischen Hypothek und persönlicher Forderung zu scheiden. Zeichnend ist, daß nahezu sämtliche Kommentare den Abs. 2 auf die persönliche Forderung mitbezogen haben, und zwar so unbedenklich, daß ihnen kaum eine Begründung erforderlich schien. Der innere Grund für die Vorschrift des § 28 Abs. 2 liegt offenbar darin, daß

sezt und rückständige Zinsen als erlassen gelten läßt, enthält eine Beschränkung des Gläubigers in seinem Rechte. Wenn diese beschränkende Regel im Abs. 2 des § 28 auch für die den Gläubiger weiter beschränkende Ausnahme — erfährt, so ergibt sich vollends das Gebot engster Auslegung im Sinne des hier von der Beklagten vertretenen Standpunktes. Der Wortlaut steht nicht entgegen, er spricht eher dafür.

Ein innerer Grund dafür, den Abs. 2 des § 28 auch für die persönliche Forderung gelten zu lassen, ist nicht ersichtlich. Michaels hebt (S. 116) mit Recht hervor, es bestehe keine Notwendigkeit anzunehmen, daß Abs. 2 sich auch auf die persönliche Forderung beziehe, die in ihrem Bestande durch die Löschung des dinglichen Rechtes gar nicht berührt werde. Nur das Erfordernis, das Grundbuch in bezug auf die dinglichen Ansprüche, die dingliche Grundstücksbelastungen deutlich zu erhalten, vermag die Vorschrift des § 28 Abs. 2 aufw. zu rechtfertigen, — aber eben auch nur in bezug auf die dingliche Haftung.

Der Senat ist der Auffassung, daß die persönlichen Forderungen sietz vom 1. Jan. 1925 ab zu verzinsen sind.

Mit der Feststellung der Zeit, für welche Zinsen zu zahlen sind, ist aber die Frage, wann die Zinsen zu zahlen sind, also die Frage der Fälligkeit der Zinsverbindlichkeiten noch nicht entschieden. Die Frage will Nadler (Bd. 1925, 113) grundsätzlich dahin beantworten, daß die Zinsen erst mit der endgültigen Feststellung des Auswertungsbetrages fällig werden. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Es ist im Gesetze nicht bestimmt, zu welchem Termin die Zinsen fällig sind. Das muß sich nach dem der Hypothek zugrunde liegenden Verträge richten (Lehmann-Boesebeck S. 198; vgl. Spiz: J. B. 1926, 692). Die Zinsen sind von dem Auswertungsbetrag, d. h. — solange nicht eine Herabsetzung nach allgemeinen Vorschriften gemäß § 10 aufw. erfolgt ist — von dem Normalzins: 25 v. H. des Goldmarkbetrages zu zahlen (Lehmann-Boesebeck, S. 199, Quassowsky, S. 305). Die Verpflichtung des persönlichen Schuldners zur Zinszahlung (für die Zeit seit dem 1. Jan. 1925) tritt ein, sobald die Anmeldung der Forderung zur Auswertung gemäß § 16 des aufw. erfolgt ist (Quassowsky, S. 305). Eine andere Frage ist es, ob der persönliche Schuldner im Falle der Nichtzahlung von Zinsen mit Rücksicht auf eine entstehende Ungewissheit entschuldigt ist, also nicht in Bezug kommt, solange das Verfahren aus § 16 aufw. nicht abgeschlossen ist (Quassowsky, S. 305, 308). Dabei ist aber keineswegs über die Frage entschieden, ob die Nichtzahlung von Zinsen der Bekl. das Recht zu sofortiger Kündigung des Kapitals gibt (vgl. § 25 Abs. 1 S. 2 aufw.); infolge bedürfte es bei den Verhältnissen und in deren gesetzlicher Regelung liegenden Schwierigkeiten und Zweifeln noch einer eingehenderen Prüfung, ob Schuldnerverzug, der ein schulhaftes Handeln voraussetzt, vorliegt (Schlegelberger-Harmening, S. 218).

(OG. Stettin, Urk. v. 11. Mai 1926, 1 U 55/26.)

Mitgeteilt von Geh. Dr. Wilke, Stettin.

man in den §§ 14—16 ein besonderes Anmeldeverfahren konstitutiv Charakter geschaffen hat. Hieraus ist dann die Folgerung gezogen worden, daß der Zinslauf erst wieder beginnt, nach dem Abschluß des Verfahrens vor der Auswertungsstelle, das durch die Wiedereintragung der Hypothek gekrönt wird. Ist dies richtig, so muß § 28 Abs. 2 auch auf die persönliche Forderung bezogen werden, da diese ebenso wie die Hypothek unter das Anmeldeverfahren gemäß § 16 fällt. Zu Unrecht nimmt das Urteil an, daß § 28 Abs. 2 nur die Haftung des Grundstücks „deutlich erhalten“ wollte. Wäre dies die Absicht des Gesetzes gewesen, so hätte man einfach den Abs. 2 weglassen und den Zinsbeginn auch bei Rückwirkungshypotheken für die Forderung sowohl wie die Hypothek auf den 1. Jan. 1925 festsetzen können. Die grundbuchliche Spezialisierung der Zinsen, in der gesetz. das Urteil den Hauptzweck des Abs. 2 erblickt, hätte ferner vorausgesetzt, daß man neben dem Rückwirkungsfall des § 15 auch den Vorbahlsfall des § 14 aufw. unzweideutig in die Regelung des § 28 Abs. 2 aufw. einbezog, während gerade Nadler, der Vorkämpfer der jetzt von dem OG. Stettin vertretenen Auffassung, dafür eingetreten ist, daß § 28 Abs. 2 sich nur auf die Auswertungskraft Rückwirkung bezieht. Allerdings gibt § 28 Abs. 2 aufw. zu einer Reihe unerfreulicher Streitfragen Anlaß. Diese Streitfragen würden aber, wenn man Abs. 2 nicht auf die persönliche Forderung mitbezicht, für das dingliche Hypothekenrecht bestehen bleiben, was gerade vom Standpunkt des Urteils verwunderlich wäre, der Zinsen sehen will.

Mit Recht freilich weist das Urteil auf die ungerechtfertigten Nachteile hin, die dem Gläubiger nach der in den Kommentaren überwiegend vertretenen Auffassung durch die Hinauschiebung des Zinsbeginns entstehen. Anscheinend hat der Gesetzgeber angenommen, daß sich die Eintragung der Rückwirkungshypotheken innerhalb einiger Monate durchführen lasse. Diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen. Die Praxis zeigt, daß es einem böswilligen Schuldner unschwer möglich ist, durch Einlegung des Einspruchs auf,

Laudgerichte.

I. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Beschwerdeentscheidungen gegen die Entscheidungen der Auswertungsstellen.

Altona.

1. § 16 Aufw. Antrag des Grundstückseigentümers auf Wiedereintragung der gelöschten Hypothek.

Wein auch der Eigentümer allein berechtigt ist, die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek in der Form eines Berichtigungsantrages zu stellen, so bedarf es doch eines Nachweises, daß die Vorauflösungen des § 15 des Gesetzes vorliegen. Er kann sich zu diesem Zwecke auf die bei den Grundakten befindliche Quittung und Löschungsbewilligung berufen. Wenn diese nicht im Widerspruch steht mit der sich aus § 3 Art. 2, 3, 4 der DurchfVO. ergebenden Vermutungen, wird der Grundbuchrichter davon auszugehen haben, daß die von dem Aussteller dieser Urkunde gemachten Angaben über den Zeitpunkt und die Höhe der gemachten Zahlungen richtig angegeben sind. Auch die von dem Gläubiger in seiner Anmeldung seines Auswertungsanspruches bei der Auswertungsstelle niedergelegten Angaben über den Zeitpunkt der Rückzahlung und der Höhe des damaligen Betrages werden dem Grundbuchrichter genügen müssen, wenn der Eigentümer in seinem Antrag an das Grundbuchamt sich ausdrücklich auf diese Anmeldung bezieht. Dann wird diese insofern ein Teil seines Antrages. Auf jeden Fall muß der Antrag des Eigentümers auf einen bestimmten rechnerisch angegebenen Betrag lauten, wenn die Anrechnung von geleisteten Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den Auswertungsbetrag in Frage kommt (§ 18 des Ges.). Ob man von diesem Satz dann eine Ausnahme machen kann, wenn der Antrag privatschriftlich gestellt ist und ob man es in einem solchen Falle als ein nobile officium des Richters ansehen kann, durch eine Zwischenverfügung dem Antragsteller den ausgerechneten Betrag zur Stellungnahme mitzuteilen, kann hier unerörtert bleiben.

Auf jeden Fall kann dem Grundbuchrichter nicht zugemutet werden, den von ihm errechneten Betrag ohne weiteres in das Grundbuch einzutragen.

(OG. Altona, Beschl. v. 5. März 1926, 6 T 45/26.)

Mitgeteilt von OGDir. Dr. Blod, Altona.

*

Elberfeld.

2. § 7 Abs. 1 Aufw. Ein unmittelbarer Zusammenhang von Einzelhypotheken kann auch angenommen werden, wenn die einzelnen Posten sich nicht unmittelbar im Range folgen. +)

Auf dem Grundbuchblatt steht für die Beschwerdeführerin eine Darlehnsforderung von 21 000 M seit 1894 an erster Stelle eingetragen. An der nächsten Stelle steht seit 1898 für die Stadt B. eine Kautionshypothek von 650 M wegen deren demnächstiger Forderung aus Pfasterung und Kanalisierung „der Steinstraße“ ein-

die Wiedereintragung der Hypothek und damit nach der bisher herrschenden Auffassung auch den Wiederbeginn der Verzinsung auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben. Vielfach ist die Überlastung der Auswertungsstellen und Grundbuchämter so groß, daß sich der Schuldner in dieser Hinsicht nicht einmal zu bemühen braucht. Mit Recht wird daher die Hinauschiebung der Verzinsung in breitesten Kreisen als Missstand empfunden, dem z. B. ein im Rechtsauschluß des Preuß. Landtags gestellter Antrag Lüdecke abhelfen sollte, wonach als spätester Tag des Zinsbeginns der 1. April 1926 in Aussicht genommen war. Die Tatsache, daß sich § 28 Abs. 2 aufw. in der Praxis nicht bewährt hat, rechtfertigt aber nicht, ihm eine einschränkende Auslegung zu geben, die an sich nicht begründet ist.

RA. Dr. Ernst Boesebeck, Frankfurt a. M.

Zu 2. Die Entscheidung ist m. E. zutreffend:

Das Erfordernis des „unmittelbaren Zusammenhangs“ i. S. von § 7 Abs. 1 Satz 3 aufw. ist in vorliegendem Falle mit Recht ausdehrend ausgelegt worden. Für das Vorhandensein eines unmittelbaren Zusammenhangs der beiden Hypotheken von 21 000 M und 16 000 M spricht vor allem die Gleichheit der Kündigungsfristen und der Vorbehalt des Vorranges der Hypothek von 16 000 M vor den durch Rückzahlung getilgten Beträgen der erststelligen Hypothek. Die Tatsache, daß die beiden Hypotheken von 16 000 M und 21 000 M durch die Grundschrift von 650 M voneinander getrennt sind, halte ich nicht für geeignet, den unmittelbaren Zusammenhang zu unterbrechen, auch wenn es sich nicht um eine belanglose Eintragung handeln würde. Die Hypothekenbanken und Landschaften, welche durch § 7 Abs. 1 Satz 3 geschützt werden sollten, sollen nach dieser Vorschrift den Vorzug haben, daß trotz etwaiger Zwischeneintragungen die von ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhange gewährten Hypotheken dem Rangvorbehalt des Eigentümers gegenüber zunächst als eine Hypothek angesehen werden.

RA. Dr. Hans Jadisch, Breslau.

getragen. Die Schuld ist nach einer Erklärung der Stadt B. bereits vor dem Kriege zurückgezahlt. An dritter Stelle ist für die Beschwerdeführerin seit 1898 eine Darlehnsforderung von 16 000 M eingetragen. Dieser Hypothek ist der Vorrang vor den durch Amortisation und außerordentliche Rückzahlungen getilgten Teilen der ersten Hypothek eingeräumt, auch sind für beide Hypotheken gleiche Kündigungsschriften festgesetzt worden.

An neunter Stelle ist seit Mai 1924 eine Grundschuld in Höhe des Preises von 18 kg Feingold eingetragen. Wegen dieser Post wird die Zwangsversteigerung betrieben. Im Versteigerungstermin sind die Versteigerungsbedingungen dahin festgesetzt worden, daß von der ersten Hypothek ein Aufwertungsbetrag von 15% = 3140,70 Reichsmark als Teil des geringsten Gebotes bestehen bleiben soll. Durch Beschuß v. 9. Dez. 1925 ist auf Grund dieser Bedingungen dem Meistbietenden der Zuschlag erteilt worden.

Gegen diesen Beschuß richtet sich die sofortige Beschwerde. Die Beschwerdeführerin macht geltend, daß geringste Gebot sei falsch berechnet worden, da 15% ihrer Hypothek von 16 000 M auch in das geringste Gebot hätten aufgenommen werden müssen. Sie stützt sich dabei auf § 7 Abs. 1 letzter Satz des AufwG.

Die Beschwerde erscheint begründet, da die Beschwerdeführerin zu den in § 7 bezeichneten Unternehmungen gehört, so hängt die Entscheidung davon ab, ob die beiden Hypotheken der Beschwerdeführerin in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Da kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die mit der Kautionshypothek zu sichernde Forderung bereits vor 1900 erloschen ist, so ist sie gemäß Art. 192 GGGB. nach Erlöschen der Forderung, also noch vor dem Kriege, zu einer Eigentümergrundschuld geworden und unterliegt als solche der Aufwertung auf 25% des Kennbetrages. Im Range steht sie zwischen den beiden Hypotheken der Beschwerdeführerin.

Nun ist nicht zu erkennen, daß ein unmittelbarer Zusammenhang i. S. des § 7 AufwG. regelmäßig nur dann gegeben ist, wenn die Splitterhypotheken sich unmittelbar im Range folgen, da der Eigentümer nicht zu dulden braucht, daß seiner Grundschuld die Hypothek von 16 000 M im Range vorgeht (Quassowski 131; Lehmann-Boesebeck, § 7 Anm. 5). Auch die Erwagung der Beschwerdeführerin, daß ihre beiden Hypotheken innerhalb der zulässigen Beleihungsgrenze liegen, können allein eine andere Entscheidung nicht rechtfertigen, da das Gesetz die Zusammenfassung der Hypotheken davon abhängig macht, daß sie im unmittelbaren Zusammenhang stehen, nicht aber davon, daß sie innerhalb der Beleihungsgrenze liegen.

Andererseits verlangt das Gesetz aber nicht ausdrücklich eine unmittelbare Rangfolge der beiden Rechte, so daß es gerechtfertigt erscheint, nach Lage des einzelnen Falles auch dann ausnahmsweise einen unmittelbaren Zusammenhang festzustellen, wenn die beiden Rechte nicht im Range unmittelbar folgen.

Das Gericht kommt in diesem Falle aus folgenden Erwägungen zu einer Feststellung des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den beiden Hypotheken der Beschwerdeführerin:

Es handelt sich bei der Zwischeneintragung um eine verhältnismäßig geringfügige Forderung, die nach der Absicht der Beteiligten bald getilgt werden und dann wieder aus dem Grundbuche verschwinden sollte. Nach dem preuß. Eig. ErwG. gingen Kautionshypotheken nach Befriedigung nicht als Grundschuld auf den Eigentümer über, sondern erloschen (§§ 24, 63 ff.). Die Beschwerdeführerin durfte daher bei Gewährung des zweiten Darlehns sich der begründeten Hoffnung hingeben, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit die Kautionshypothek erlosche und ihre zweite Hypothek ausdrücke. Daß durch Art. 192 GGGB. diese Hoffnung genommen wurde, haben offensichtlich alle Beteiligten, insbesondere auch der Eigentümer, übersiehen. Der Eigentümer selbst hat auch keinen Wert auf die Eintragung gelegt, sonst hätte er die Post auf sich umschreiben oder löschen lassen. Vielleicht handelt es sich auch um eine Sicherung für gemeine Lasten, die auch ohne Eintragung ihren bevorrechtigten Rang behalten, so daß die Beteiligten vielleicht aus diesem Grunde die Eintragung als bedeutungslos angesehen haben. Jedenfalls war diese Hypothek bis zum Inkrafttreten des AufwG. für alle Beteiligten ohne jedes Interesse. Auf der anderen Seite sind die beiden Hypotheken der Gläubigerin dadurch zu einer gewissen rechtlichen Einheit zusammengefaßt worden, daß die Kündigungsschriften und auch alle sonstigen Bedingungen einheitlich und auch einander angepaßt sind, auch die zweite Hypothek den Vorrang vor den Tilgungsbeträgen der ersten erhalten hat. Hatte die Kautionshypothek bis zum AufwG. für alle Beteiligten keine Bedeutung, so kann sie auch jetzt für die Feststellung des unmittelbaren Zusammenhangs nicht von auschlaggebender Bedeutung sein. Auch der Begriff des unmittelbaren Zusammenhangs darf aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus gefunden werden, dies insbesondere dann, wenn die Entsch. der Richtigkeit und dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu entsprechen scheint.

Die wirtschaftlich als bedeutungslos angesehene Kautionshypothek kann daher den unmittelbaren Zusammenhang nicht unterbrechen. Es ergibt sich demnach gemäß §§ 7, 6 Abs. 2 AufwG. folgender Rang:

1. 15% der Hypothek von 21 000 M;
2. 15% der Grundschuld von 650 M;

3. 15% der Hypothek von 16 000 M;

4. Rangvorbehalt für den Eigentümer in Höhe von 25% von 37 650 M usw.

(OG. Elberfeld, 6. 3. S., Beschl. v. 19. Jan. 1926, 6 T 5/26; bestätigt durch OG. Düsseldorf, 7. 3. S., Beschl. v. 19. Febr. 1926, 7 W 32/26.)

Mitgeteilt von Justizinspektor Schmittmann, Barmen.

■

Halle.

3. § 19 GBG. Soll bei Wiedereintragung einer Hypothek, die früher Briefhypothek war, die Erteilung des Briefes ausgeschlossen werden, so ist, wenn der Aufwertungsbetrag 500 M. übersteigt, Bewilligung beider Teile nötig.

Die Hypothek hat auch vor ihrer Wiedereintragung diejenigen Eigenschaften, die sie früher hatte. Der Ausschluß des Briefes ist also eine Veränderung ihres Inhalts, die nur auf dem Wege geschehen kann wie jede andere Inhaltsänderung bei bestehenden Rechten. Nur genügt zwar nach formellem Grundbucherecht grundsätzlich die einseitige Bewilligung des Betroffenen. Betroffen sind aber, wenn nicht offensichtlich ist, daß die Änderung den einen Teil nur begünstigt (z. B. eine Zinsänderung), stets beide Teile (vgl. Güthetriebel, Anm. 43 zu § 19).

(OG. Halle, Beschl. v. 31. März 1926, 6 T 56/26.)

Mitgeteilt von OG Rat Dr. Weißler, Halle a. d. Saale.

■

4. Art. 124. DurchwB. z. AufwG.; § 16 AufwG. Die Anmeldung ist auch bei der örtlich unzuständigen Aufwertungsstelle wirksam.

Dass die Anmeldung wirksam nur an die örtlich zuständige Aufwertungsstelle gerichtet werden kann, ist allerdings bisher, soweit ersichtlich, die einmütige Meinung des Schrifttums (vgl. z. B. Nadel, S. 30; Lehmann-Boesebeck, S. 158; Emmerich, S. 190), während in der Rechtsprechung die Frage bisher nur vom BayObLG., und zwar im umgekehrten Sinne, entschieden ist (Ring, Rechtsprechung in Aufwertungssachen S. 132). Das Beschwerdegericht schließt sich der letzteren Ansicht an.

Der Grund, den das BayObLG. aus Art. 124 DurchwB. herleitet, erscheint freilich nicht voll beweiskräftig: Wenn in Art. 124 für zulässig erklärt ist, die sofortige Beschwerde zu Protokoll des Gerichtsschreibers „eines“ W. zu erklären und eine gleiche Bestimmung für die Anmeldung fehlt, so kann daraus nicht bloß der vom BayObLG. gezogene Schluß gerechtfertigt werden, daß eine rechtsähnliche Anwendung nötig sei; ebenso gut kann vielmehr auch mit dem Schluß aus dem Gegenteil gefolgt werden, daß die Regelung des Art. 124 nur für die Beschwerde, nicht auch für die Anmeldung gelte.

Mehr Gewicht hätte vielleicht schon die andere Ableitung, daß § 69 zwar die Aufwertungsstelle für die dort bezeichneten Streitigkeiten ausschließlich sachlich zuständig mache, daß aber für die örtliche Zuständigkeit in Art. 118 der DurchwB. keine ausschließliche Zuständigkeit gegeben sei, daß vielmehr die durch § 71 grundsätzlich zugelassene Prorogation der Aufwertungsstelle den Schluß rechtfertige, daß auch Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit zulässig sein müsse. Diese Ableitung ist aber deswegen nicht beweiskräftig, weil eine Vereinbarung der Zuständigkeit naturgemäß nur bei einem Verfahren in Frage kommen kann, an dem mehrere Parteien beteiligt sind. Dies ist zwar beim Antragsverfahren der Aufwertungsstelle der Fall, nicht aber beim Anmeldeverfahren, das vom Antragsverfahren streng zu scheiden ist. Beim Anmeldeverfahren ist, jedenfalls zunächst, allein der Gläubiger beteiligt. Denn wenn der Gegner Einspruch einlegt, so geht das Verfahren ins Antragsverfahren über. Bei einem Verfahren mit nur einem einzigen Beteiligten hat aber der Begriff der vereinbarten Zuständigkeit und somit auch der Begriff der ausschließlichen Zuständigkeit, der ja nur die Möglichkeit einer Vereinbarung verneint, keinen Sinn.

Es muß also davon ausgegangen werden, daß als zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung nur das im Art. 118 bezeichnete Gericht angegeben werden kann und daß diese Zuständigkeit einem Einfluß des Anmeldenden nicht unterliegt. Daraus folgt aber noch nicht, daß eine an ein unzuständiges Gericht vor Ablauf der Frist gelangte Anmeldung unwirksam ist, sondern nur, daß eine solche Anmeldung alsbald an das zuständige Gericht abgegeben werden muß.

Die Frage ist vielmehr die, ob eine Erklärung, die einer Behörde gegenüber abzugeben ist, nur wirksam ist, wenn sie der örtlich zuständigen Behörde gegenüber abgegeben wird. Zur Beantwortung dieser Frage kann nicht, wie es bisweilen geschehen ist, der § 130 BGB. herangezogen werden. Denn einmal enthält er nur eine privatrechtliche Vorschrift, die auf ein öffentlich-rechtliches Verhältnis nicht ohne weiteres übertragen werden kann. Ferner aber fragt es sich ja gerade, ob die Erklärung nur der örtlich zuständigen Behörde

gegenüber oder auch jeder anderen sachlich zuständigen Behörde gegenüber abgegeben werden kann. Die Beantwortung der Frage kann vielmehr nur aus allgemeinen Grundsätzen entnommen werden.

Für die freiwillige Gerichtsbarkeit galt es von jeher, namentlich im römischen Recht, als kennzeichnend, daß sie eine örtliche Zuständigkeit nicht kennt (vgl. Weißler, Komm. z. FG, Einleitung § 1 und Anm. 1 zu § 7). Ein Überbleibsel dieser Anschauung ist der § 7 FG, der bestimmt, daß gerichtliche „Handlungen“ nicht aus dem Grund unwirksam sind, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht vorgenommen sind. Nun steht zwar bei der Entgegnahme der Anmeldung zur Aufwertung eine gerichtliche „Handlung“ ebenfalls in Frage wie bei dem auch sonst sehr ähnlich liegenden Fall der Erbschaftsauszahlung (vgl. FGJ. 39, 57 und Wolff in DÖZ. 1909, 1488 gegen AG. 71, 380). Aber wenn sogar gerichtliche Handlungen wegen Mangels der örtlichen Zuständigkeit nicht unwirksam sind, so können es Parteihandlungen, die gegenüber einem Gericht vorzunehmen sind, erst recht nicht sein. Denn private Beteiligte sind regelmäßig sehr viel weniger als das Gericht in der Lage, die örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Was für das Gericht gilt, muß daher auch für sie gelten, namentlich wenn man den oben angebauten geschichtlichen Ursprung der Vorschrift erwägt.

Das § 7 FG, auch für die Aufwertung gilt, kann kaum zweifelhaft sein. Wahr schreibt § 73 AufwG. nur die „sinngemäße“ Anwendung des FG, vor, schließt also damit seine Anwendung aus, wo sie dem Sinn des Aufwertungsverfahrens widersprechen würde. Nun ist aber jedenfalls das Anmeldeverfahren ein Verfahren, das dem Verfahren bei der Erbschaftsauszahlung sehr ähnelt und somit die volle Anwendung des FG. verträgt. Beim Antragsverfahren, einem reinen Streitverfahren, mag das schon zweifelhafter sein. Hier aber widerspricht die Anwendung des FG. und insbesondere die des § 7 keinesfalls dem „Sinn“ des Verfahrens.

Das Gewicht dieser theoretischen Ableitung wird durch praktische Gesichtspunkte vermehrt: Müßte die Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist der örtlich zuständigen Aufwertungsstelle zugegangen sein, so wäre es Pflicht des Staates gewesen, sicherzustellen, daß etwaige Ur läufer noch innerhalb der Frist der zuständigen Stelle zugeleitet werden könnten. Eine derartige Möglichkeit bestand aber bei der bekannten Überlastung aller Aufwertungsstellen nicht. Es widerspricht der Möglichkeit, die schuldlosen Gläubiger hierunter leiden zu lassen. Zu besonderen Härten könnte die gegenwärtige Auffassung auch in den Fällen führen, wo das belastete Grundstück in den abgetretenen Gebieten liegt und nach Art. 118 das zuweilen schwer zu ermittelnde Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes als Aufwertungsstelle örtlich zuständig ist. Hier könnte ein bloßer Rechtsirrtum des Gläubigers über den schwierigen Rechtsbegriff des Wohnsitzes dazu führen, ihn seines Rechtes verlustig zu machen. Solche unbegreiflichen Härten könnten nur hingenommen werden, wenn der Wortlaut des Gesetzes dazu zwänge, was, wie gezeigt, nicht der Fall ist.

Andererseits entstehen aus der hier vertretenen Auffassung keine Schwierigkeiten. Der Zweck des § 16, einmal den Eigentümer vor lange verzögerten Ansprüchen zu schützen und andererseits eine Zentralstelle für alle dasselbe Grundbuchblatt betreffenden Aufwertungsfällen zu schaffen, wird auch erreicht, wenn man die Anmeldung beim unzuständigen Gericht als wirksam ansieht. Denn mit der Abgabe an das zuständige Gericht wird, nur etwas später, der gleiche Erfolg erreicht. Diese Verspätung ist aber ohne praktische Bedeutung. Denn ohnehin war bei der oben angebauten Überlastung der Aufwertungsstellen kaum ein einziges Gericht schon unmittelbar nach dem 1. Jan. 1926 in der Lage, über die vorliegenden Aufwertungsanträge Rücksicht geben zu können.

(LG. Halle, Beschl. v. 16. April 1926, 6 T 76/26.)

Mitgeteilt von LG. Dr. Weißler, Halle a. d. Saale.

Hamburg.

5. § 7 AufwG. Ist für einen Hypothekengläubiger eine Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Löschung einer vorgehenden Hypothek für den Fall der Vereinigung mit dem Eigentum eingetragen, so kann das Grundbuchamt vor der Eintragung einer Eigentümergrundschuld gemäß § 7 AufwG. nicht die Einwilligung des nachfolgenden Hypothekengläubigers verlangen.

Im Grundbuch steht bei der im Jahre 1906 für die Hypothekenbank eingetragenen, jetzt an erster Stelle stehenden Darlehnshypothek Nr. 5 vor 1250000 M eine im Jahre 1910 zugunsten der an zweiter Stelle stehenden Hypothek Nr. 7 eingetragene Vormerkung folgender Inhalts: „Vormerkung zur Sicherung des Rechts des unter Nr. 7 eingetragenen Gläubigers auf Löschung der unter Nr. 5 eingetragenen Hypothek, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum an dem belasteten Grundstück in einer Person vereinigt.“

Die Hypothek Nr. 5 ist durch das AufwG. auf 25% = 312500 Goldmark aufgewertet worden. Die Grundeigentümer

haben beantragt, hinter dem Aufwertungsbetrag gemäß § 7 AufwG. eine Eigentümergrundschuld von 312500 Goldmark einzutragen. Das Grundbuchamt verlangt die Einwilligung des Hypothekärs Nr. 7. Gegen den Beschluß des Grundbuchamts haben die Grundeigentümer Beschwerde eingelegt.

Das Beschwerdegericht vermag dem angefochtenen Beschluß nicht beizutreten.

Die zugunsten des Gläubigers Nr. 7 eingetragene Vormerkung würde die Eintragung der Eigentümergrundschuld selbst dann nicht hindern, wenn sie sich auch auf die Grundschuld beziehen sollte. Denn die Eintragung der Vormerkung bewirkt keine Sperrung des Grundbuchs. Sie hat nur die Wirkung, daß eine Verfügung, die über das von der Vormerkung betroffene Recht getroffen wird, insoweit unwirksam ist, als sie den durch die Vormerkung gesicherten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen werde (§ 883 Abs. 2 BGB.). Derartige relative Verfügungsbeschränkungen hat der Grundbuchrichter nicht zu beachten (vgl. Güthe, Anm. 20 zu § 25 BGB., ferner Beschluß dieses Gerichts vom 10. Okt. 1923 in der Grundbuchsache Barmbeck Nr. 2016). Er hat vielmehr die beantragten Eintragungen vorzunehmen und muß es dem Vormerkungsgläubiger überlassen, seine etwaigen Rechte gegen den Verfügenden selbst wahrzunehmen.

Die Vormerkung sichert das Recht des Gläubigers Nr. 7 auf Löschung der Hypothek Nr. 5, „wenn soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt“. Das ist unzweifelhaft nicht der Fall. Nicht die Hypothek vereinigt sich mit dem Grundeigentum, sondern die auf Grund § 7 AufwG. einzutragende Eigentümergrundschuld als ein aus dem Eigentum fließendes und mit ihm verbundenes Recht. Sie ist nicht etwa ein „Nebenrecht“ der Hypothek, sondern ein durch das AufwG. geschaffenes selbständiges Recht des Grundeigentümers.

Es ist auch nicht richtig, daß die Vormerkung dem Sinne nach auf die Eigentümergrundschuld bezogen werden müßte, weil der Hypothekäer Nr. 7 sonst nicht „so weit als möglich“ aufrücken würde. Die Auslegung der Vormerkung hat sich zu richten nach den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Rechtsgrundlagen. Sie hat normale Verhältnisse und die unbeschränkte Anwendbarkeit des BGB. zur Voraussetzung. Danach sollte dem Gläubiger Nr. 7 eine Aufrückungsmöglichkeit gegeben werden, die ihm nach dem damals geltenden Gesetz nicht zustand. Denn der Eigentümer war und ist nach dem Gesetz nicht verpflichtet, die infolge gänzlicher oder teilweise Rückzahlung des durch die Hypothek gesicherten Darlehns auf ihn als Grundschuld übergegangene Hypothek löschen zu lassen (vgl. § 1163 Abs. 1 Satz 2 BGB.). In der Sicherung die für Aufrückungsmöglichkeit erschöpft sich aber die Bedeutung der Vormerkung. Ihr Sinn kann nicht darin erblickt werden, dem Gläubiger ein Recht auf Löschung anderer als der in der Vormerkung genannten Beträge und damit eine Aufrückungsmöglichkeit entgegen dem später in Kraft getretenen AufwG. zu gewähren, zumal sein Rang durch dieses Gesetz ohnehin in einer bei Eintragung der Vormerkung unvorhersehbaren Weise verändert worden ist. Denn die durch das AufwG. geschaffene, nicht von der Rückzahlung des hypothekarisch gesicherten Darlehns abhängige Aufrückung hat den sämtlichen nachstehenden Hypothekäern bereits Aufrückungsmöglichkeiten gewährt, die ihnen bei Entstehung ihrer Hypotheken nicht zustanden. Der Hypothekäer Nr. 7 hat daher nicht auf Grund der Vormerkung, sondern kraft Gesetzes — eine sehr viel günstigere Rangstellung erhalten, als bei Eintragung der Vormerkung möglich schien, indem er seinen Rang von 1250000 M auf 625000 M verbessert hat. Die Aufrückungsmöglichkeit findet aber ihre Grenze an dem auf 25% aufgewerteten Recht des Hypothekärs Nr. 5 und an dem auf Grund des § 7 AufwG. im gleichen Betrage einzutragenden Rangvorbehalt des Eigentümers. Dieser Rangvorbehalt hat den Zweck, ein noch weiteres Aufrücken der Hypothekäer, als es ohne den Rangvorbehalt geschehen wäre, mit Rücksicht auf das Kreditbedürfnis des Grundeigentümers zu verhindern. Die Rechtslage ist daher die, daß der Gläubiger seinen Rang bereits so weit verbessert hat, wie es nach dem AufwG. möglich ist. Danach fehlt es an jedem rechtlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkt, die im Jahre 1910 unter ganz anderen rechtlichen Gesichtspunkten eingetragene Vormerkung auch auf den Rangvorbehalt des Eigentümers zu beziehen und dadurch dem Gläubiger einen Rang zu verschaffen, auf den er weder nach dem Gesetz noch nach dem Sinne der Vormerkung einen Anspruch hat.

Dass diese Auffassung richtig sein muß, ergibt sich auch aus folgendem: Der Rangvorbehalt des Eigentümers aus § 7 AufwG. ist nach der weitaus überwiegend vertretenen Meinung (vgl. Quassowski 134; Wolff, J.W. 1926, 690) nicht pfändbar und kann — abgesehen von dem im § 7 Abs. 4 geregelten Einrücken wertbeständiger Rechte — niemals von einem Dritten gegen den Willen des Eigentümers in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß der Eigentümer auf den Rangvorbehalt nach § 7 Abs. 5 AufwG. verzichtet hat. Es ist klar, daß in der Billigung der Vormerkung kein Verzicht auf den

Rangvorbehalt lag; denn man kann auf ein Recht nur verzichten, wenn man weiß, daß es einem zufolge. Verzichte können nicht ausdehnend interpretiert werden. Die im Jahre 1910 bewilligte Bemerkung bedeutete daher keinen Verzicht des Eigentümers auf den im Jahre 1925 geschaffenen Rangvorbehalt und gab demgemäß dem Gläubiger kein Recht auf Löschung dieses Rangvorbehalts — ganz abgesehen davon, daß ein solcher Verzicht, da er zu seiner Wirkksamkeit der Eintragung in das Grundbuch bedarf, mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit das Recht, auf das verzichtet wird, bezeichneten muß, was bis zum Inkrafttreten des AufwG. rechtlich und tatsächlich unmöglich war.

(LG. Hamburg, 4. Bk., Beschl. v. 28. April 1926, GBS 22/26.)
Mitgeteilt von Landrichter Dr. Marcus, Hamburg.

6. § 16 AufwG. Es ist nicht erforderlich, daß die Anmeldung des § 16 AufwG. zu den Grundakten gelangt, um von dem Grundbuchamt beachtet zu werden.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 AufwG. findet eine Aufwertung kraft Rückwirkung statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet hat. Der Nachweis, daß dies geschehen ist, ist durch die dem Beschwerdegericht vorgelegte Befestigungsurkunde erbracht, wonach die Anmeldung am 12. Nov. 1925 der Aufwertungsstelle zugestellt worden ist. Damit sind die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 AufwG. erfüllt; es kommt nicht darauf an, ob die Anmeldung zu den Grundakten gelangt ist. Der angefochtene Beschuß war daher aufzuheben und das Grundbuchamt anzuweisen, den Widerspruch einzutragen, ohne daß geprüft zu werden brauchte, ob nicht auch in dem am 19. Dez. 1925 eingegangenen Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs eine Anmeldung zur Aufwertung zu erblicken ist (vgl. LG. JW. 1926, 381).

(LG. Hamburg, 4. Bk., Beschl. v. 14. April 1926, GBS 24/26.)
Mitgeteilt von Landrichter Dr. Marcus, Hamburg.

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. Materielles Recht.

1. §§ 157, 242, 1708 BGB, § 323 BPO. Die Aufwertung von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder aus Papiermarkurteilen hat auf Grund der jeweils geltenden Unterhaltssätze zu erfolgen.

Die Kl. verlangt zunächst die Zahlung der Unterhaltsrückstände nach einem den jetzigen Geldwertverhältnissen angepaßten Maßstabe. Diesem Anspruch steht § 323 Abs. 3 BPO. nicht entgegen. Es handelt sich hier gar nicht darum, ein früheres Urteil gemäß § 323 BPO. abzuändern, es soll vielmehr die Verpflichtung des Bekl. in wirklich vorhandenen Zahlungsmitteln anderweit festgesetzt werden, weil der frühere Titel auf eine nicht mehr vorhandene Währung lautet, so daß seine Vollstreckung keinen Sinn mehr hat, da sie der Kl. zu ihrem Unterhalt nicht verhelfen kann. Es handelt sich um einen reinen Erfüllungsanspruch, und zwar begeht die Kl. die Erfüllung ihres aus § 1708 BGB. folgenden materiellen Anspruchs, zu dessen zwangswise Verwirklichung schon das frühere Urteil dienen sollte. Die von der Kl. für die Zeit vom 1. Sept. 1919 bis zum 31. Okt. 1924 zugrunde gelegte Umrechnung der jeweils in Gelting gewesenen Mindestunterhaltssätze nach Kaufmark über die Reichsräthzahl für die Lebenshaltung erscheint ebenso billig wie die von ihr begehrte Aufwertung mit der Hälfte des für die Zeit vom 1. Sept. 1919 bis zum 31. Dez. 1923 errechneten Betrages. Für November und Dezember 1924 war schon der neue Mindestsatz von 33 Reichsmark einzufordern. Der auf die §§ 1708, 1711 BGB. gestützte Anspruch der Kl. für die Vergangenheit war daher begründet. Aber auch dem Anspruch auf den laufenden und künftigen Unterhalt steht § 323 BPO. nicht entgegen. Die Kl. macht keine neuen Ansprüche geltend, die ihr durch Änderung der Verhältnisse erwachsen wären. Sie verlangt nur, daß ihre aus dem früheren Urteil hervorgehenden Ansprüche in einer Weise erfüllt werden, wie es diesem Urteil und den den Rechtsverkehr beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB.) entspricht, das heißt so, daß ihr ein bestimmtes, dem Geldwert entsprechendes Maß des zum Lebensunterhalt erforderlichen verschafft wird.

Eine Umrechnung der der Kl. früher zugesprochenen Unterhaltsbeträge ist aber, soweit es sich um laufende und zukünftige Beträge handelt, weder nach dem Dollar-Kurs, noch nach dem Lebenshaltungsindex, noch nach den Zeilerischen Zahlen vorzunehmen, sondern es ist eine sinngemäße Umrechnung zur Anwendung zu bringen (vgl. RG. 110, 371 ff.)¹⁾. Da der Kl. früher der damals geltende Mindestsatz zugesprochen ist, so hat sie auch jetzt auf den heute geltenden Mindestsatz Anspruch, der sich auf 33 Reichsmark monatlich beläuft.

(LG. II Berlin, 1. Bk., Urteil v. 5. Dez. 1925, 1 S 98/25.)

Mitgeteilt von Dr. Max Herrmann, Berlin.

¹⁾ JW. 1925, 932.

2. § 7 AufwG. Es kann durch einstweilige Verfügung dem Grundstückseigentümer verboten werden, über seinen Rangvorbehalt zu verfügen.

Die Antragstellerin hat vor dem LG. Sp. gegen den Grundstückseigentümer eine einstweilige Verfügung erworben, wonach diesem untersagt ist, über die ihm aus § 7 des AufwG. zustehende Befugnis, auf dem genannten Grundstück nach der zur ersten Stelle eingetragenen Hypothek von 60 000 M. eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 12 000 Goldmark eintragen zu lassen, in Höhe des der Antragstellerin aus der Post Abt. 3 Nr. 8 zustehenden Aufwertungsbetrages von 5100 Goldmark zu verfügen. Es heißt dann weiter: Diese Verfügungsbegrenzung soll im Grundbuch in Abt. 3 Nr. 5 eingetragen, das Grundbuchamt auch um diese Eintragung dieser Verfügungsbegrenzung ersucht werden.

Der Grundbuchrichter hat die Eintragung abgelehnt, weil eine Verfügungsbegrenzung nur bezüglich eines dinglichen Rechtes eintragbar, die Befugnis aus § 7 AufwG. jedoch kein dingliches Recht sei. Die Beschwerde ist nach § 71 BGB. zulässig und begründet. Es mag richtig sein, daß die Befugnis aus § 7 AufwG. kein dingliches Recht ist. Wenn sie aber nichts weiter ist als das dem Grundstückseigentümer zustehende Recht, das Grundstück an einer bestimmten Rangstelle zu belasten, so kann die einstweilige Verfügung nur die Bedeutung haben, daß dem Eigentümer die Belastung des Grundstücks in Ausübung der Befugnis verboten sein soll. Eine andere Verfügung über die Befugnis kommt überhaupt nicht in Betracht. Es liegt somit ein echtes Verfügungs-(Belastungs-)Verbot vor, lediglich beschränkt auf den Fall, daß die Belastung an der vorbehaltenen Rangstelle erfolgt. Fergendem Grund, ein derartiges beschränktes Verfügungsverbot für unzulässig zu halten, liegt nicht vor.

(LG. III Berlin, 1. Bk., Beschl. v. 29. Mai 1926, 3 T 534/26.)
Mitgeteilt von Dr. Dr. Baumert, Spandau.

3. § 3 Absatz 3 MSchG. Die Aufhebung von Mietverhältnissen durch das Gericht ist nur dann unzulässig, wenn der Zahlungsverzug des Mieters vor Erlass des erinstanzlichen Urteils beseitigt wird. †)

(LG. III Berlin, 4. Bk., Urteil v. 20. Dez. 1924.)

Abgedr. JW. 1926, 731.

Zu 3. A. Anm. Stern.

B. Die Entsch. verdient entschiedenen Widerspruch, und auch der Fußnote Sterns kann nicht beigetreten werden.

Die große Mehrheit der Kommentatoren versiehen mit den LG. Hamburg und Düsseldorf, ferner Kiel (JW. 1925, 1426¹), Frankfurt a. M. (JW. 1926, 1054²) mit zutreffender Anm. von Oder) die Worte in § 3 Abs. 3 MSchG.: „vor Erlass des Urteils“ als gleichbedeutend mit: „des rechtskräftigen Urteils“ (erste Auslegung). Das LG. III Berlin dagegen versteht darunter in obiger Entsch. mit der Minderheit der Kommentare und mit den LG. München und Stuttgart, ferner Schweidnitz (JW. 1926, 74³): „vor Erlass des erinstanzlichen Urteils“ (zweite Auslegung). Die Gründe dieses Rechtsanspruchs sind in der bekannten Form der denkgläubigen Kryptosozioziologie zweifelhaft. Zunächst kommen die zwei wirklichen Entscheidungsgründe: Jene erste Auslegung käme einer „neuen Belastung“ (1) des LG. gleich, dessen Entscheidung vom Belieben des Bekl. abhinge (1). Sodann aber litte dadurch „natürgemäß“ (soll heißen: „natürlich“) das „Interesse des Staats an der Autorität seiner Gerichte“ in erheblichem Grade. Es ist lobenswert, daß diese völlig unmöglichen „eigentlichen“ Entscheidungsgründe hier offen herauskommen. Meist überschreitet diese gesetzwidrige Rücksicht auf die „Ökonomie“ und „Autorität“ des Gerichts nicht die Schwelle des Beratungszimmers. Denn sie ertragen niemals das Tageslicht. Worin aber findet das Gericht den — für jede denkbare Ansicht bekanntlich stets zu Gebote stehenden — begriffssjuristischen (konstruktiven) Entscheidungsgrund? Für die Entscheidung, sagt es, sollte (also: nach dem gesetzlichen oder gelehrtischen Willen) „offenbar“ der Stand maßgebend sein, wie er in dem Augenblick war, als das erinstanzliche Urteil erlassen wurde. Das Wort „offenbar“ stellt sich bekanntlich vielfach just da ein, wo man keine Gründe angeben kann. Mit viel mehr Recht erklärt ein anderer Jurist (Dahlheimer, BZ. 1925, 360) das gerade Gegenteil für offenbar. „Für jeden Anhänger einer reinlichen Rechtsprechung und klarer, unzweideutiger Rechtsverhältnisse“ sei jene erste Auslegung „die einzige mögliche“.

Die der Entsch. zustimmende Anm. Sterns sucht denn in der Tat andere Gründe, und zwar äußerlich auf dem umgekehrten Weg, nämlich dem der sog. unterstützenden („administrierenden“) Kryptosozioziologie. Er sieht seinen konstruktiven Grund als vorgeblich entscheidend an die erste Stelle, und zwar ist es der: Die Regierungsbegründung enthalte zwar den Satz: „Die Zahlung kann mit entsprechender Wirkung auch noch in zweiter Instanz erfolgen.“ Aber im Gesetz selbst finde sich kein Anhaltpunkt für diese Auf-

Hamburg.

4. §§ 16, 27 ScheckG. Beweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 ist auch bei Geltendmachung der Rechte aus einem verloren gegangenen, im Aufbotsverfahren für kraftlos erklärt Scheck gegen den Aussteller erforderlich. †)

Al. war Inhaber eines von der Bekl. auf die Dresdener Bank in Hamburg ausgestellten Schecks. Der Scheck ist nicht eingelöst. Bei Überwendung an das AG. Hamburg mit dem Antrag auf Erlass eines Scheckabnahmevereins gegen den Aussteller ist er verloren gegangen. Im Aufbotsverfahren ist er für kraftlos erklärt worden.

Der daraufhin im ordentlichen Verfahren erhobenen Klage gegenüber auf Zahlung der Schecksumme hat Bekl. von der Al. den Nachweis der Vorlegung bei der bezogenen Bank mit den Beweismitteln des § 16 ScheckG. gefordert. Das AG. hat Zeugen vernommen, die bekunden haben, daß die rechtzeitige Vorlegung des Schecks bei der bezogenen Bank erfolgt sei; sie konnten aber nicht bekunden, ob eine den Erfordernissen des § 16 ScheckG. entsprechende, von vertretungsberechtigten Personen der bezogenen Bank abgegebene Vorlegungserklärung auf den Scheck gelegt sei.

Das AG. hat der Klage stattgegeben, weil es auf Grund § 27 ScheckG. den Beweis der Tatsache der rechtzeitigen Vorlegung und der Rückteilung des Schecks durch Zeugen für ausreichend hielt.

Das BG. hat die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen: „Dass die Vorschriften des § 16 ScheckG. für die Geltendmachung der Rechte aus einem für kraftlos erklärt Scheck gegen den Aussteller ausgeschaltet seien, ist dem § 27 nicht zu entnehmen. Die in § 16 genannten drei Bescheinigungen sind vom Gesetz ausschließlich zu-

setzung und die andern Gesetzgebungs faktoren hätten sich darüber nicht ausgesprochen. Diesem Grund steht der — bewusste oder unbewusste — Scheincharakter an der Stern geschrieben, selbst für den, der den „Motiven“ weniger Bedeutung beilegt, als ihnen in der Regel beigelegt wird. Bei anderer innerer soziologischen Einstellung wären — wie sonst tausendsach — diese „Motive“ dafür lustig zitiert und gerade betont werden, daß auch von den anderen Gesetzgebungs faktoren dieser Aussölung nicht widersprochen wurde. Ähnlich verhält es sich mit dem fehlenden „Anhaltspunkt“. Hundertfältig werden Gesetze ausgelegt ohne Anhaltspunkte im Wortlaut. Ein Halbdutzend solcher Fälle habe ich kürzlich aufs Geratewohl zusammengestellt anlässlich des Rundfunkstreits (GewRsch. II. Ur. 1926, 73). Das hindert indes unsere Kryptosoziologen niemals, diese Floskel vom fehlenden „Anhaltspunkt“ zu gebrauchen, wo es ihnen gerade für ihren eigentlichen Entscheidungsgrund paßt. Genau so, wie sie sich je nach Bedürfnis auf die „Motive“ berufen oder sie missachten oder verwerfen. Aber davon ganz abgesehen: Im Gesetz selbst findet sich doch hier gerade keine Spur von Anhaltspunkt dafür, daß unter „Urteil“ nicht das Urteil gemeint sei, das jetzt dieser Richter spricht, also hier nicht das maßgebende des BG., sondern das erstinstanzliche Urteil, das durch die Berufungseinlegung seine Bedeutung in der Sache selbst verloren hat und insoweit, wie stets, zu einem Stück Papier geworden ist.

Auch die beiden soziologischen Gründe Sterns, die entweder konstruktiv gewonnenen Ergebnis unterstützend nachfolgen, sind nicht weniger fabrikneinig als die beiden des Urteils. Erstens soll jene erste Auslegung, wonach das Urteil gemeint ist, das jetzt zu sprechen ist — also beim BG. das Berufungsurteil —, Schwierigkeiten für die Entscheidung im Kostenpunkt mit sich bringen. Als wäre nicht in der BPD. die vom BG. Hamburg mit Recht angewandte Analogie aus § 97 Abi. 2 genau so berechtigt wie im BGB., wenn einer Bestimmung „ein Gedanke zugrunde liegt, dessen Bedeutung über die im Gesetz ausdrücklich geregelten Fälle hinausgreift“ (BG. 112, 213 = JW. 1926, 983). Seinen wahrscheinlichen Entscheidungsgrund verrät Stern unwillkürlich zuletzt doch schon in der sprachlichen Fassung seines zweiten soziologischen Grundes. Eine zweite Auslegung, wonach mit „Urteil“ nur das erstinstanzliche gemeint sei, habe „vor allem“ — das sind die verträgerischen Worte — den Vorzug, daß sie ein Armentrecht, den Mieterschutz, nicht ausdehnen darf auslegen! Die Wahrheit ist also die: Das Gesetz läßt in Würdigung der umgewälzten wirtschaftlichen Verhältnisse, der Geld- und Wohnungsnot den armen Teufel von Mieter noch „moram purgieren“, falls er nur noch das Geld dazu aufbringt, bevor das sein Verhältnis aufzulösen die Urteil ergeht. Aufgelöst wird sein Verhältnis im Falle der Berufung nur durch das zweitinstanzliche Urteil. An die Stelle dieser Soziologie des Gesetzes — für die Anhänger der subjektiven Auslegungstheorie: des Gesetzgebers — steht das BG. III Berlin die eigene Soziologie. Es fürchtet zunächst gerichtliche Mehrbelastung, weil die Mieter Berufung zu dem Zweck einlegen können, um noch Zeit für die Zahlung zu gewinnen. Nebenbei bemerkt berührt diese Mehrbeschäftigung im wesentlichen doch nur die landgerichtliche Gerichtsschreiberei; denn durch die Zahlung wird die Hauptfache erledigt. Es soll sodann weiter dem Ansehen der Gerichte Abtrag tun, wenn der Mieter noch vor dem zweitinstanzlichen Urteil die Verzugsfolge der Erlösung seines Miet-

gelassen, die Vorlegungserklärung der Biff. 1 — nur diese kommt hier in Frage — ist eine sachliche Voraussetzung für die Entstehung des Rückgriffsanspruchs (vgl. HansDlG. HansGerZ. 1924 Nr. 124). Daran kann auch der Umstand eines In-Verlust-Geratens der Scheckkunde und der darauf folgenden Kraftlosserklärung nichts ändern. Der Beweis, daß der für kraftlos erklärt Scheck diesem sachlichen Erfordernis entsprochen, also eine von dem Bezugenen unterschriebene Erklärung des Inhalts, daß der Scheck an einem bestimmten (fristgerechten) Tage zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst worden ist, enthalten habe, steht dem Berechtigten offen. Zu ihm gehört auch der Nachweis, daß vertretungsberechtigte Personen die Vorlegungserklärung abgegeben haben (BG. 100, 138¹). Im Scheckprozeß kann dieser Beweis nur durch die in dieser Prozeßpart zugelassenen Beweismittel, im ordentlichen Verfahren aber auch durch die sonstigen Beweismittel der BPD. geführt werden. Es genügt aber nicht der Beweis der Tatsache der rechtzeitigen Vorlegung und Nicht-einlösung.“

(BG. Hamburg, Urt. v. 12. Febr. 1926, H Bf II 1057/25.)

Mitgeteilt von AGDir. Dr. Schrader, Hamburg.

*

Stade.

5. § 14 AufwG. Zur Annahme der Leistung bedarf es der ausdrücklichen Erklärung, daß die Leistungen als volle Erfüllung angenommen worden ist. †)

Gegenstand der Erörterung ist zwischen den Parteien bisher gewesen, ob die Annahme der Auszahlung der Hypothek von der Al. unter Vorbehalt erfolgt ist. Die Aufwertungsstelle will also offensicht-

verhältnisse abwenden könnte, was übrigens in der Welt der Wirklichkeiten nicht — wie das BG. meint — vom bloßen „Belieben“ des Verl. abhängt, sondern von dem Aufstreben des Geldes. Stern aber setzt an Stelle der geleglichen Soziologie, die den heutigen zahlungsfähigen Mieter schützt, wenn er noch vor Toreschluß das Geld aufbringt, eine einschränkende Soziologie entgegen, die einen Unterschied in das Gesetz hineinträgt, der nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes geradezu Gewalt antut und nicht die geringste äußere oder innere Berechtigung hat.

Al. Ernst Fuchs, Karlsruhe.

zu 4. 1. Das ScheckG. knüpft das Regreßrecht an die Begeleit, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung ohne Erfolg vorgelegt ist und dies urkundlich-formell, sei es durch Protest oder Bescheinigung der Abrechnungsstelle oder Bescheinigung des Bezugenen auf dem Scheck nachgewiesen ist (§ 16 ScheckG.). In irgendeiner anderen Weise, insbesondere durch Zeugen, kann der Inhaber dem Regreßschuldner die Zahlungsnot nicht nachweisen und damit die Bedingung des Regreßrechts erfüllen. Es entspricht dies dem urkundlich-formalen Charakter der Ansprüche aus Schecks.

Ist der Scheck abhanden gekommen, so läßt sich zwar diese Urkunde im Wege des Aufbotsverfahrens durch Ausschlußurteil erzeugen (§ 27 ScheckG., §§ 952, 1017f. BPD.). Das Ausschlußurteil befrünt seine Wirkung indes gemäß seinem Inhalt auf den Scheck selbst; nur diese verloren gegangene Urkunde ist aufgeboten. Die Urkunde, durch welche die Zahlungsnot scheckmäßig nachgewiesen ist, wird vom Aufbotsverfahren nicht berührt und bleibt solcher Gestalt als Bedingung der Regreßschuld genau so erforderlich, als wäre der Scheck nicht verloren gegangen. Eine andere Beurteilung steht nicht nur mit dem Gesetzeswortlaut und dem urkundlich-formalen Charakter der Ansprüche aus dem Scheck im Widerspruch; es hieße auch eine Prämie auf die geringere Sorgfalt bei Aufbewahrung der Urkunde aussegen, wenn man hinsichtlich verlorengegangener Schecks in Ansehung des Nachweises ihres Notleidens dem Verleger zur Ausübung des Rechtecks eine geringere Nachweislast auferlegen wollte als dem, der die Inhaberschaft bewahrt hat.

2. Der Regreßpflichtige ist nach ausdrücklicher Vorchrift des Gesetzes nur gegen Auslieferung des Schecks und der die Zahlungsnot ausweisenden Urkunde Zahlung zu leisten verbunden (§ 19 ScheckG.).

Das Urteil geht daher fehl, wenn es bei Abhandenkommen dieser Noturkunden den Scheckaussteller für einlösungs pflichtig hält, sofern im ordentlichen Verfahren Zeugenbeweis darüber erbracht wird, daß die Zahlungsnot in einer dem ScheckG. entsprechenden Art und Weise festgestellt worden sei.

Al. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

zu 5. Das Urteil ist unhalbar und geeignet, in die an sich schon hinreichend komplizierte Rückwirkungsfrage neue Verwirrung zu tragen.

Nach Ansicht des BG. Stade sollen auch vor dem 15. Juni 1922 ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Gläubigers zurückgezahlte und gelöschte Hypotheken rückwirkend aufzuwerten sein, da der Gläubiger eine solche „in völlig entwerteten Zahlungsmitteln“ geleistete Zahlung im Zweifel überhaupt nicht als Erfüllung angenommen habe.

1) JW. 1921, 29.

lich die Voraussetzungen des § 14 AufwG. ermitteln. Ehe aber die Frage zu prüfen ist, ob die Annahme unter Vorbehalt erfolgt ist, muß zuvor entschieden sein, ob die Gläubigerin die von der Schuldnerin bewirkte Leistung überhaupt als solche angenommen hat und erst dann steht die Frage zur Prüfung, ob ein Vorbehalt bei der Annahme gemacht ist. Ob in der Empfangnahme einer Zahlung, die Annahme einer geschuldeten Leistung liegt, ist, besonders, wenn diese Zahlung in völlig entwerteten Zahlungsmitteln erfolgte, nach Lage der Sache zu prüfen, insbesondere ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu entscheiden, ob die Entgegennahme des Geldes den Willen des Gläubigers zum Ausdruck brachte, die Zahlung als Erfüllung der Leistung gelten zu lassen. RG. v. 25. Nov. 1925 (Ring, Rechtspr. S. 33 f.¹⁾) hebt zutreffend hervor, daß die bloße Annahme des Geldes seitens des Gläubigers zu diesem Nachweis nicht ausreicht. Mehr ist aber auch im vorliegenden Falle nicht dargetan. Die Tatsache, daß die Kl. im Anschluß an die Bezahlung der Hypothekensumme die Hypothek hat lösen lassen, ist als Beweis nicht zu erachten, daß sie auch die Zahlung als Erfüllung hat gelten lassen. Denn die Zahlung und Löschung geschah zu einer Zeit, als zwar der Widerinn des Grundsatzes Mark gleich Mark bereits in allen Volkskreisen erkannt wurde, als er aber im Gesetz noch galt, die Kl. also der Überzeugung sein mußte, ohne Rücksicht auf den Wert der erhaltenen Leistung zur Löschung verpflichtet zu sein. Hinzu kommt, daß die Bekl. ein Haushundstück als Erbe erhalten hat, die Kl. eine Abfindung von 3500 M. die schon zur Zeit ihrer hypothekarischen Sicherstellung nicht mehr den ursprünglichen Goldmarkwert hatte, die aber zur Zeit der Rückzahlung am 2. Mai 1922 nur noch einen Goldmarkwert von 52,50 M. aufwies. Es liegt ohne weiteres auf der Hand, daß die Kl. mit der Annahme dieses Wertes nicht sich für befriedigt gehalten haben kann. Liegt also nur die Tatsache der Empfangnahme des Geldes durch die Kl. vor und hat die Bekl., die ja der Aufwertung widerspricht, also die Annahme der Leistung durch die Kl. beweisen müßte, nichts vorgebracht, was den Annahmewillen der Kl. erkennen läßt, so ist diese Annahme als nicht erwiesen zu erachten, demnach hat die Frage des Vorbehalt hier völlig auszuscheiden.

(LG. Stade, 1. ZR., Urt. v. 18. März 1926, S 35/26.)

Mitgeteilt von Kl. Dr. Brinckmann, Beben i. Hann.

so daß ein Vorbehalt i. S. des § 14 AufwG. nicht erforderlich sei. Würde man diesen Ausführungen folgen, so käme man zu folgenden Ergebnissen: Der § 14 AufwG., der bei Zahlungen vor dem 15. Juni 1922 die Aufwertung von einem Vorbehalt des Gläubigers abhängig macht, würde ohne praktische Bedeutung sein. Entweder nämlich hat der Gläubiger bei der Annahme der Zahlung keine Erklärung abgegeben; dann würden trotzdem die „völlig entwerteten Zahlungsmittel“ nicht als Leistung angenommen und ein Vorbehalt gemäß § 14 AufwG. nicht erforderlich sein. Oder aber der Gläubiger hat bei der Annahme der Zahlung ausdrücklich einen Vorbehalt gemacht, so hat er die Leistung doch wohl noch weniger als solche angenommen, so daß der Vorbehalt des § 14 AufwG. erst recht nicht erforderlich wäre. Weiter: Liegt eine Annahme der Leistung unter Vorbehalt nicht vor, so würde es auch der in § 16 AufwG. aus guten Gründen der Rechtsicherheit vorgeschriebenen Anmeldung nicht bedürfen, da sich der Anmeldezwang des § 16 nur auf die Aufwertung kraft Vorbehalt (§ 14) und kraft Rückwirkung (§ 15) bezieht. Und schließlich: Wenn schon bei Zahlungen vor dem 15. Juni 1922 im Zweifel keine Annahme der Zahlung vorliegt, so müßte dies in erhöhtem Maße für die noch stärker entwerteten Zahlungen nach dem 14. Juni 1922 gelten. Der § 15 AufwG., der bei vorbehaltlosen Zahlungsannahme nach dem 14. Juni 1922 eine erweiterte Härteklausel zugunsten des Eigentümers enthält, würde also nur auf dem Papier stehen, da ja nach Ansicht des LG. Stade die Leistung weder vorbehaltlos, noch auch unter Vorbehalt, sondern überhaupt nicht als solche angenommen ist.

Alles dies kann nicht Rechtens sein. Das LG. Stade verkennt, daß die §§ 14—16 AufwG. gegenüber den allgemeinen Rechtsgrundlagen neues positives Recht schaffen. Nach allgemeinen Rechtsgrundlagen würde allerdings die Papiermarkzahlung nur als Teilzahlung anzusehen sein, und es würde in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob ein Vorbehalt gemacht ist oder nicht, da die vorbehaltlose Annahme der Zahlung bestensfalls zu einer Umkehrung der Beweislast führen würde (vgl. Mügel, Ann. 2 zu § 14). In diese Grundsätze greift aber § 14 ein, indem er bei Zahlungen vor dem 15. Juni 1922 dem Vorbehalt entscheidende Bedeutung beilegt. Dieser klare Sinn des § 14 kann nicht in das Gegenteil verkehrt werden, indem man annimmt, daß es bei Zahlungen vor dem 15. Juni 1922 regelmäßig an der primären Annahme der geschuldeten Leistung fehle, so daß es der sekundären Voraussetzung des Vorbehalts überhaupt nicht mehr bedürfe. Die beiden Fragen, ob eine Leistung überhaupt nicht als solche oder ob sie unter stillschweigendem Vorbehalt angenommen ist, ließen ineinander. Wenn § 14 von der Bewirkung und der Annahme der

Eisen.

2. Verfahren.

1. § 7 AufwG.; § 881 BGB. Der Rangvorbehalt des Grundstückseigentümers ist nicht pfändbar.

Daß der nach § 881 BGB. eingetragene Rangvorbehalt nicht geprägt werden kann, ist heute wohl im wesentlichen außer Streit. Auch der Beschwerdeführer scheint dessen Pfändbarkeit nicht ernstlich behaupten zu wollen. Er bemerkte zwar, daß auch bei diesem Rangvorbehalt die Unpfändbarkeit nicht einstimmig bejaht worden sei. Soweit er sich aber dafür auf Grimm, JW. 1911, 349 f. bezieht, geschieht dies mit Unrecht, da Grimm die Unpfändbarkeit des Rangvorbehalts anerkennt und lediglich einen Weg zeigt, den wirtschaftlichen Zweck einer solchen Pfändung auf andere Weise, nämlich durch Eintragung einer Zwangshypothek an der vorbehalteten Rangstelle zu erreichen. Ob dieser Weg gangbar ist, braucht hier nicht geprüft zu werden.

Der Beschwerdeführer behauptet aber, aus der Unpfändbarkeit des Rangvorbehalts nach § 881 BGB. könnte nicht auf die Unpfändbarkeit des Rangvorbehalts nach § 7 AufwG. geschlossen werden, weil zwischen diesen beiden als Rangvorbehalt bezeichneten Befugnissen eine grundlegende Verschiedenheit bestände. Er beruft sich dafür auf RG. JW. 1926, 179. Dort ist gesagt, daß der Rangvorbehalt des § 7 zwar dem Vorbehalt des § 881 BGB. nachgebildet und rechtsähnlich, jedoch in verschiedenen Punkten abweichend geregelt sei. Als solche Abweichungen werden angeführt: Der Rangvorbehalt des § 7 beruht nicht auf dem Willen des Eigentümers, sondern auf dem Gesetz; es bedarf zu einer Entstehung auch keiner Eintragung, besteht vielmehr mit dinglicher Wirkung und geführt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch ohne Buchung. Diese Abweichungen betreffen aber nicht das Wesen des Rangvorbehalts, auf dem seine Unpfändbarkeit beruht. Dies besteht darin, daß dem Eigentümer die ihm auf Grund des Eigentumsrechts (§ 903 BGB.) von vornherein zustehende Befugnis, ein Recht an erster Stelle oder mit dem Range unmittelbar hinter einem bestehenden Recht einzutragen zu lassen, die an sich nur durch die Eintragung eines nachstehenden Rechtes ausgelösloren war, wieder zurückgegeben wird. Diese Befugnis, die also mit dem Eigentum verbunden ist, ja einen Teil des Eigentumsrechts darstellt, kann nicht selbständig Gegenstand einer Verfügung oder der Zwangsvollstreckung sein. (So RGKomm. Ann. 3 § 881 BGB.). Für dieses Wesen des Rangvorbehalts ist es unerheblich, ob er auf

Leistung spricht, so kann nach dem gedanklichen Aufbau dieser Bestimmung unter der Leistung jedenfalls nur die Papiermarkzahlung verstanden werden. Im Falle des LG. Stade war die Papiermarkzahlung vor dem 15. Juni 1922 bewirkt und angenommen, ohne daß sich der Gläubiger, der sogar die Hypothekenlöschung bewilligt hatte, ausdrücklich oder stillschweigend seine Rechte vorbehalten hatte. Für eine Aufwertung war daher kein Raum mehr.

Für Obligationen, Pfandbriefe, Versicherungsansprüche, Sparkassenguthaben usw., bei denen das AufwG. nur eine Aufwertung kraft Vorbehalt ohne Rückwirkungszeitraum vorsieht, hat der Unterzeichnete selbst den Standpunkt vertreten, daß Zahlungen, die i. J. 1923 in völlig entwerteter Mark geleistet worden sind, auch bei stillschweigendem Verhalten des Gläubigers nicht als vorbehaltlos angenommen gelten können. Bei diesen Rechten liegt das Problem aber anders, und zwar insoweit, als dort eine besondere zeitliche Rückwirkungsgrenze, bis zu der die Leistung in Ermangelung eines Vorbehalts durch Zahlung der Papiermarksumme als bewirkt gilt, nicht besteht. Außerdem war nur an Zahlungen gegen Mitte des Jahres 1923 gedacht, also in demjenigen Stadium der Markentwertung, in dem die Papiermarksumme von den Kosten eines schriftlichen Protests nicht erheblich abwich. Trotzdem ist der Unterzeichnete mit seiner Auffassung auf wenig Gegenliebe gestoßen. Teils hat man ihm entgegehalten, daß das Gesetz nun einmal einen besonderen ausdrücklichen Vorbehalt erforderne, teils auch, daß in der Einreichung von Obligationen und Pfandbriefen eine positive Handlung liege, die als vorbehaltlose Annahme auszudeuten sei. Wenn man aber schon in der büromäßigen Einladung gekündigter Obligationen seitens der verwaltenden Bank eine positive Annahmeerklärung erblickt, muß das in verstärktem Maße gelten, falls der Gläubiger einer Hypothek notariell die Löschung bewilligt.

Zu Unrecht beruft sich das LG. Stade auf die Entsch. des RG. v. 25. Nov. 1925 (JW. 1926, 145). Daß diese Entsch. zu Folgerungen, wie sie hier gezogen werden, nicht berechtigt, ist in der Literatur wiederholt hervorgehoben worden (z. B. Lehmann, JW. 1926, 1144). Bezeichnend ist die kürzlich in der Tagespresse (Frankf. Btg. 1. Morgenbl. v. 12. Juni 1926) veröffentlichte Entsch. des RG. über die rückwirkende Aufwertung von Obligationen v. 3. Mai 1926 (IV 142/26). In dieser Entsch. nimmt das RG. an, daß eine am 31. Aug. 1923 (!) zurückgezahlte Obligation nicht rückwirkend aufzuwerten sei, da ein Vorbehalt nicht gemacht sei und der Meinung von Lehmann-Boesebeck, Ann. 3 Abs. 2 zu § 35, daß für jene Zeit allgemein ein stillschweigender Vorbehalt bei der Entgegennahme von Leistungen aus gekündigten Obligationen anzunehmen sei, nicht beigeschlossen werden könne.

Kl. Dr. E. Boesebeck, Frankfurt a. M.

Parteilosen oder Gesetz beruht und ob er nur durch Eintragung oder auch ohne solche entsteht. Demgemäß kann denn auch heute die Ansicht von der Unpfändbarkeit des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. als die weitans überwiegende bezeichnet werden. Vgl. Mügel, Nachr. Ann. 4 zu § 7 AufwG., Schlegelberger, Ann. 9 zu § 7, Quassowski, 115, Lehmann-Boebeck, 117, Wolff, J.W. 1926, 690 Nr. 28 a der Beschlüsse der Berliner Grundbuch- u. Aufwertungsrichter, J.W. 1926, 31.

Der Beschwerdeführer vermisst in § 7 AufwG. eine dem § 881 Abs. 3 BGB. entsprechende Vorschrift, wonach der Rangvorbehalt im Veräußerungsfalle auf den Erwerber übergeht. Ohne Zweifel ist aber auch bei dem Rangvorbehalt des § 7 AufwG. das gleiche der Fall. So auch Mügel, Ann. 7 zu § 7 AufwG. Man könnte also höchstens aus dem Fehlen einer besonderen Vorschrift über diesen Punkt einen weiteren Grund dafür entnehmen, daß die Rangvorbehalte des § 7 AufwG. und des § 881 BGB. wesensgleich sind, weil der Gesetzgeber es nicht für erforderlich gehalten hat, den schon im § 881 Abs. 3 BGB. bestimmten Übergang des Rangvorbehalts auch den Erwerber in § 7 AufwG. noch besonders vorzuschreiben.

Zu Unrecht verweist der Beschwerdeführer ferner zum Nachweise der Pfändbarkeit des Rangvorbehalts auf § 7 Abs. 4 AufwG., wonach die Inhaber gewisser Grundstücke in die dem Eigentümer vorbehaltenen Rangstelle einrücken. Dieses Vorrücken beruht auf besonderer gesetzlicher Vorschrift und schließt insoweit das Recht des Eigentümers aus. Es kann keinen Beweis dafür abgeben, daß das Recht des Eigentümers, soweit es besteht, dem Zugriff persönlicher Gläubiger unterliegen soll. Ebenso wenig schlägt die Erwagung durch, daß es für die nachstehenden Berechtigten im Ergebnis gleichgültig ist, ob die ihnen vorgehende Rangstelle vom Eigentümer für einen neuen Kredit oder von einem persönlichen Gläubiger für eine schon bestehende Forderung ausgenutzt wird. Denn die Gründe für die Verneinung der Pfändbarkeit sind nicht aus den Interessen der nachstehenden Berechtigten, sondern aus dem Wesen des Rangvorbehalts entnommen. Wohl kann zur Begründung der hier vertretenen Meinung außerdem noch auf den Zweck des § 7 AufwG. verwiesen werden, der, wie der Beschwerdeführer selbst hervorhebt, dahin geht, dem Eigentümer an dieser Stelle die Beschaffung neuen Kredits zu ermöglichen.

(LG. Essen, 7. J.R., Beschl. v. 2. Juni 1926, 7 T 702/26.)
Mitgeteilt von Referendar Dr. Seibert, Hamm i. W.

*

2. § 32 preuß. Enteignungsges.; § 150 GustG.; § 13 BGB.; § 242 BGB. 1. Bei Enteignungen ist für die Aufwertungsklage der ordentliche Rechtsweg zulässig, wenn die durch den Entschädigungsentschließungsbeschluß festgesetzte Summe entwertet gezahlt ist. 2. Auch wenn die Zahlung nur ganz kurze Zeit nach der Festsetzung erfolgt ist, ist ein Aufwertungsanspruch zuzulassen, wenn in dieser Zeitspanne die Geldentwertung fortgeschritten ist.†)

Der Rechtsweg ist zulässig. Mit der Aufwertungsklage wird geltend gemacht, daß der Kl. der ihr durch den Entschädigungsentschließungsbeschluß zuerkannte Wert noch nicht völlig, sondern zum Teil gezahlt sei. Für ein derartiges auf Zahlung der Entschädigungssumme, nicht auf Aufrechnung der Höhe der Schadensfestlegung gerichteten Verlangen ist zwar im allgemeinen der Weg im § 32 Preuß. EnteignG. v. 11. Juni 1874 und im § 150 III GustG. vorgesehen, wie bestimmt ist, daß die Enteignung erst nach rechtsgültiger Zahlung der Entschädigungssumme auszusprechen ist und daß dem Enteigneten gegen den Enteignungsbeschluß binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zu 2. Das Urteil des LG. Essen, das inzwischen die Rechtskraft erlangt hat, ist im Ergebnis zu billigen und in mehrfacher Hinsicht interessant.

1. Der ordentliche Rechtsweg ist bei Enteignungsentschädigungen nach den wiederholten Entscheidungen des AG. zulässig (LG. v. 1925, 172, J.W. 1925, 228, J.W. 1925, 1105). Bei den AG-Entscheidungen handelt es sich um die Entschädigung für enteignete Grundstücke, die Entwertung finden müssen auch auf Enteignungsentschädigungen wie hier von Pachtrechten. Das Landgericht gibt dem Enteigneten einen Aufwertungsanspruch und folgert die Zuständigkeit aus § 13 BGB. für das ordentliche Gericht. In der Art der Begründung befindet es sich hier aber im Gegensatz zu der Aussäffung des Reichsgerichts, das im Falle der Enteignungsentschädigungen die „hogenannte“ Aufwertung und ihre Begründung aus § 242 BGB. ablehnt, weil es sich nicht um die Ermittlung einer schon von früher her feststehenden Leistung handelt, sondern hier sei die Leistung erst durch den Entschädigungsentschließungsbeschluß neu festgestellt und müsse nach diesem Zeitpunkt voll bezahlt werden. M. E. handelt es sich auch bei der Enteignung um eine wirkliche Aufwertung, die aus § 242 BGB., wie auch sonst, allein begründet werden muß. Deshalb, weil es sich auch hier um einen selbständigen, bürgerlich rechtlichen Anspruch aus § 242 BGB. auf Ausgleichung der Geldentwertung han-

Ist also die Entschädigung nicht oder nicht ganz gezahlt, so kann dies der Enteignete mit der gegen den Enteignungsbeschluß gerichteten Beschwerde rügen und auf diese Weise die Zahlung der Entschädigung erzwingen.

Ob dies der einzige Weg ist, kann dahingestellt bleiben, auf jeden Fall können die hier gegebenen Regeln auf eine Aufwertungsklage keine Anwendung finden. Es handelt sich um einen zivilrechtlichen Anspruch. Für die Einklagung derartiger Ansprüche sind nach § 13 BGB. grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig, falls nicht bestimmt ist, daß ausnahmsweise die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet sein soll. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, denn es wurde bei Erlass des Enteignungsgesetzes noch nicht mit der Möglichkeit einer Geldentwertung gerechnet und es ist daher nicht anzunehmen, daß das Enteignungsgesetz auch für etwaige Aufwertungsansprüche den Rechtsweg ausschließen wollte. Wenn das Zuständig. (§ 150) den Enteigneten durch die überaus kurze Bemessung der Beschwerdefrist zwingen will, seine Ansprüche baldigst geltend zu machen, so kann sich dies sinngemäß nur auf Ansprüche beziehen, die schon zahlenmäßig feststehen, nicht aber auf Ansprüche, deren Existenz erst später erkannt wird. Die Aufwertungsklage ist auch sachlich begründet, da in der Zeit zwischen der Feststellung der Entschädigung und der Auszahlung des festgelegten Betrages eine Geldentwertung eingetreten ist, deren Tragung der Kl. nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Ob der Kl. hierbei ein Verschulden wegen verzögter Zahlung zur Last fällt oder nicht, ist nach der anerkannten Rechtsprechung gleichgültig, maßgebend ist allein, ob die Kl. tatsächlich den Wert erhalten hat, der ihr zukommen sollte, oder nicht. Für die Berechnung des Wertes der festgestellten Entschädigungssumme ist nach Ansicht des Gerichts, wo es sich um Aufwertung der Entschädigungssumme handelt, der Tag des Beschlusses selbst (23. Sept. 1923) nicht derjenige der Feststellung des Beschlusses maßgebend, weil die zahlenmäßige Feststellung der Entschädigungssumme auch nach dem Wert erfolgt ist, den die Papiermark am Tage des Beschlusses hatte. Nach den neuesten Zeilerischen Zahlen, die das Gericht zugrunde legt, hatten die 41341 625 000 Papiermark am 23. Sept. 1923 einen Wert von 1164 Reichsmark. Die am 6. Okt. 1923 erfolgte Zahlung der angegebenen Papiermarkssumme entspricht einem Wert von 466 Reichsmark. Für die Kl. verbleibt hierach eine Restforderung von 698 Reichsmark. Zum Abzug eines Verarmungsfaktors bestand im vorliegenden Falle keine Veranlassung, da es sich hier um die zwangsläufige Entziehung eines Vermögenswertes handelt, der der Kl. ohne die Enteignung mit großer Wahrscheinlichkeit in der einen oder anderen Form erhalten geblieben wäre.

(LG. Essen, Urt. v. 20. April 1925, 4 O 503/25.)

*

München.

3. In Aufwertungssachen ist der Streitwert dem Aufwertungsbetrag entsprechend.†)

Der Erstrichter kommt zu einem Streitwert von 1420 Goldmark (statt 1775 Goldmark) nur deshalb, weil er nicht den Aufwertungsbetrag von 1775 M. sondern gemäß Art. 21 den Barwert der am 1. Jan. 1932 fälligen Aufwertungssforderung zugrunde legt.

Durch eine dem Schuldner vom Gesetzgeber eingeräumte Verjährung wird aber der Streitwert nicht geändert. Dies um so weniger, als ja gar nicht feststeht, ob Schuldner von dieser Verjährung überhaupt Gebrauch macht. Der Umstand, daß Schuldner möglicherweise vor dem 1. Jan. 1932 und dann weniger als

delt, ist allein das ordentliche Gericht zur Entsch. zuständig und auch nicht wahlweise daneben, wie das LG. anzunehmen scheint, die Verwaltungsbehörden. Nur findet bei Aufwertungsansprüchen von Enteignungsentschädigungen ein wesentlicher Unterschied dahin statt, daß es für die Umwertung nur auf den Zeitpunkt des Entschädigungsentschließungsbeschlusses ankommt. Das ist auch der Kern der reichsgerichtlichen Kläffung. Es erscheint aber gekünstelt, nur wegen dieses Unterschiedes den Aufwertungsbegriff überhaupt ablehnen zu wollen, wie es das AG. tut.

2. Obwohl die Zeitspanne zwischen der Feststellung des Festsetzungsbeschlusses und der Auszahlung der Entschädigung nur wenige Tage betragen hat, billigt das LG. mit Recht eine Aufwertung zu, da es allein wesentlich darauf ankommt, ob in der kurzen Zeit die Geldentwertung erhebliche Fortschritte gemacht hat, was der Fall war. Zu Unrecht werden in der Praxis vielfach Aufwertungsansprüche abgelehnt, weil die Zeitspanne zu klein sei. Auch die Berechnung der Aufwertung nach dem Tage des Beschlusses als dem Zeitpunkt für die zahlenmäßige Feststellung ist richtig. Abzug eines Verarmungsfaktors findet nicht statt, da zwangsläufige Entziehung von Vermögensrechten vorliegt; auch nach dem AG. ist der volle Wert bei Enteignungsentschädigungen zu ersehen.

RA. Dr. Detmar Löwenstern, Essen

Zu 3. Vgl. o. D.G. Celle J.W. 1926, 210.

1775 M bezahlt, vermag an der Tatsache nichts zu ändern, daß die hier vergleichsweise festgelegte Schuld 1775 Goldmark beträgt.

Mit Recht berechnet Erstrichter die dem Anwalt zukommenden Gebühren an der Hand der VanWD. v. 26. März 1902/29. Dez. 1923. Die Vorschriften der AGGebD. finden keine Anwendung (vgl. Duaffo w s k i zu § 75 des Ges.).

(LG. München, 2. ZR., Beschl. v. 12. März 1926, BeschwReg. 12/26.)
Mitgeteilt von RA. Dr. Otto Meyer, München.

Neuburg.

4. § 5 Münzgesetz vom 30. August 1924. Auf Papiermark lautende Urteile sind auch heute noch ohne weiteres rechtskräftige Vollstreckungstitel, wobei an Stelle des Papiermarktbetrages der gleiche Betrag in Reichsmark zu setzen ist.

Die Gläubigerin beantragte beim AG. die Anordnung der Zwangsvorsteigerung in das schuldnerische Anwesen auf Grund eines auf 327,13 Billionen Papiermark lautenden Versäumnisurteils. Das AG. wies den Antrag mit der Begründung zurück, das auf Papiermark lautende Versäumnisurteil sei kein der Vollstreckung fähiger Titel, § 5 Abs. 2 MünzG. statuiere nur eine facultas alternativa des Schuldners einer Papiermarkforderung, die Zahlung in den heutigen gesetzlichen Zahlungsmitteln zu leisten. Das Beschwerdegericht hob den Beschluß auf und führte aus:

Es ist richtig, daß auf Papiermark nicht mehr vollstreckt werden kann, weil es Papiermark nicht mehr gibt. Allein da bei der Stabilisierung der Papiermarktwährung eine Billion Papiermark gleich 1 Rentenmark und später durch das Münzgesetz v. 30. Aug. 1924 § 5 gleich 1 Reichsmark geachtet wurde, ist die Papiermarksschuld in eine Reichsmarksschuld überzuleiten.

Wenn in dem angefochtenen Beschlüsse diese Überleitung abgelehnt wird, so wird dabei übersehen, daß es sich hier nicht um eine Aufwertung handelt. Nur dann, wenn ungewiss ist, welcher Reichsmarkbetrag in dem urteilmäßig erkannten Papiermarktbetrag enthalten ist, wie er aufzuwerten ist, eignet sich ein auf Papiermark lautendes Urteil nicht zur Zwangsvollstreckung. Ein solcher auch in Bfz. f. Rpsl. 1925, 208 behandelter Fall ist jedoch hier nicht gegeben. Die Urteilssumme zu 327,13 Billionen Papiermark ist, wie die Gründe ersehen lassen, eine bereits aufgewertete Forderung. Es war eine Konkursforderung zu 20 249,42 M aus dem Jahre 1920 und wurde unter Zuhilfenahme des Maßstabes 61,90 Papiermark — 1 Goldmark zunächst in 327,13 Goldmark umgerechnet und dann wieder in Papiermark, da damals noch nicht allgemein auf Goldmark erkannt wurde.

Nunmehr besteht aber keine Veranlassung, die 327,13 Billionen Papiermark nicht einfach dem Betrag von 327,13 Reichsmark gleichzusetzen. Auch die im angefochtenen Beschluß angeführte Stelle bei Mügel 41 spricht, da es sich ja nicht um eine Aufwertung handelt, ohne weiteres für diese Überleitung der Papiermarksschuld in eine Reichsmarksschuld auf der Grundlage des Umrechnungssatzes 1 Billion M = 1 Reichsmark; vgl. auch Ricks, ZW. 1924, 1952.

(LG. Neuburg a. D., Beschl. v. 1. Mai 1926, BeschwReg. Nr. 52/26.)
Mitgeteilt von RA. L. Graf II, Neuburg a. D.

Potsdam.

5. § 73, 74 AufwG. Die sofortige Beschwerde ist nur gegen Verfügungen der Aufwertungsstelle gegeben, die sich als Entscheidung über den Aufwertungsanspruch darstellen.

Der Gläubiger h. hat mit Schreiben v. 26. Nov. 1924 die für ihn eingetragen gewesene, bereits im November 1922 gelöschte Hypothek von 60 000 M bei dem AG. Rathenow zur Aufwertung an-

Zu 5. Der Entsch. ist nicht beizustimmen. Der § 74 hat nur die Endentscheidung im Auge, die über den Aufwertungsanspruch befindet; daraus ist mehrfach gefolgert, daß gegen Zwischenverfügungen, prozeßleitende Anordnungen usw. ein Rechtsmittel nicht stattfinde. — Dem ist nicht beizutreten. Daraus, daß das AufwG. in § 74 über die Rechtsmittel gegen die Endentscheidung eine besondere Bestimmung trifft, folgt nicht, daß es die Rechtslage der Beteiligten habe schutzlos lassen wollen bei Verfügungen, die die Endentscheidung nur vorbereiten, so bei Beschlüssen, die die Ablehnung des Armenrechts (so auch AG.: ZW. 1925, 798 auf Grund des § 9 Abs. 4 der 3. Steuer-NotWD.), die Aussetzung des Verfahrens (so auch AG.: ZW. 1925, 1126⁹ auf Grund des § 9 Abs. 3 a. a. D. Entgegengesetz Stuttgart ebda. 837), die Auslage der Bebringung eines Nachweises u. dgl. betreffen. Wenn nach § 73 auf das Verfahren, die Vorschriften des FG. Anwendung finden, so sind damit sämtliche Vorschriften des allgemeinen Teils des FG. gemeint, also besonders auch § 19, wonach die Beschwerde gegen Verfügungen stattfindet, und der, wie allgemein anerkannt, unter „Verfügung“ den allgemeinsten Begriff der gerichtlichen Anordnung versteht, insbesondere auch die die End-

gemeldet. Eine Abschrift dieses Schreibens wurde der Grundstückseigentümerin zur Erklärung überwandt. Mit Schreiben v. 15. Dez. 1924 teilte diese der Aufwertungsstelle des AG. Rathenow mit, daß der Gläubiger gemäß § 11 der 3. Steuer-NotWD. kein Recht auf Aufwertung habe, da der Gläubiger am 23. Aug. 1922 die Kündigung der Hypothek mit dreimonatiger Frist vorgenommen habe, das Kapital innerhalb dieser Frist ausgezahlt worden sei und der Gläubiger vorbehaltlose lösungsfähige Quittung erteilt habe. Auf dieses Schreiben antwortete der Gläubiger mit Schreiben v. 8. Febr. 1925, daß er lediglich für den Fall, daß die Aufwertung seiner Hypothek doch noch in Frage kommen sollte, die Anmeldung vorgenommen habe. Mit Besl. v. 15. Okt. 1925, nach Inkrafttreten des AufwG., ließ die Aufwertungsstelle das bei den Akten befindliche Formular 12 der Eigentümerin zustellen, in dem um Äußerung erucht wird, ob der Einspruch — gemeint ist das Schreiben der Eigentümerin v. 15. Dez. 1924 — in Abbruch der geleglichen Rückwirkung und der sonstigen gegenüber dem früheren Rechtszustande abweichenden Vorschriften des AufwG. v. 16. Juli 1925 aufrechterhalten werde. Ferner wird in dieser Verfügung angekündigt, daß, falls nicht binnen 1 Woche nach Zusendung eine Äußerung eingehe, angenommen werde, daß die Eigentümerin ihren Einspruch zurückziehe.

Gegen diese Verfügung der Aufwertungsstelle v. 15. Okt. 1925 hat die Eigentümerin mit Schreiben v. 28. Okt. 1925 Beschwerde mit der Begründung eingelegt, daß ihr nach § 16 AufwG. eine dreimonatige Einspruchsfrist zustehe, diese aber erst durch eine unter der Geltung des AufwG. erfolgte Anmeldung in Lauf gelegt werde. Eine Erklärung könne aber auch deshalb nicht erfolgen, weil der Gläubiger nicht mitgeteilt habe, in welcher Höhe er den Anspruch geltend mache.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Im 11. Abschn. des AufwG., in dem das Verfahren vor der Aufwertungsstelle geregelt ist, ist im § 74 angeordnet, daß lediglich gegen „Entscheidungen“ der Aufwertungsstelle das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist. Aus der in den §§ 69, 70 AufwG. getroffenen Abgrenzung der Zuständigkeit der Aufwertungsstellen ergibt sich auch der Begriff der „Entscheidung“ i. S. des § 74 AufwG. Eine nach § 74 AufwG. beschwerdefähige Entscheidung liegt nicht vor, da die angefochtene Verfügung des AG. Rathenow keine über den Aufwertungsanspruch selbst befindende „Entscheidung“ i. S. des angezogenen Gesetzes, sondern allein eine das Verfahren regelnde Verfügung ist. Die von dem Beschwerdeführer eingelegte Beschwerde ist daher nach dem AufwG. als sofortige Beschwerde nicht zulässig. Aber auch die Vorschriften des FG. die gemäß § 73 AufwG. auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle sinngemäß Anwendung finden, lassen im vorliegenden Fall eine Beschwerde nicht zu. Nach den §§ 19, 20 FG. stände die Beschwerde der Eigentümerin nur dann zu, wenn ihr Recht durch die angefochtene Verfügung des AG. Rathenow beeinträchtigt wäre. Diese Voraussetzung der Zulässigkeit der Beschwerde ist vorliegenden Falles nicht gegeben, da über den nach § 16 AufwG. zulässigen Einspruch der Eigentümerin durch die angefochtene Verfügung in keiner Hinsicht entschieden ist. Die Verfügung des AG. Rathenow v. 15. Okt. 1925 betrifft ausschließlich das von der Aufwertungsstelle bei der Durchführung der Aufwertung zu beobachtende Verfahren, berührt jedoch nicht das Recht der Eigentümerin, über das die angefochtene Verfügung eine Entscheidung nicht trifft. Es liegt hiernach weder eine nach § 74 AufwG. mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare „Entscheidung“ i. S. der §§ 69, 70 Bfz. 2, 8, 16 AufwG. noch eine nach §§ 19, 20 FG., 73 AufwG. mit der fristlosen Beschwerde angreifbare Verfügung vor.

(LG. Potsdam, 2. ZR., Beschl. v. 15. Dez. 1925, 5 T 141/25.)

Mitgeteilt von AG. Dr. Krüger, Rathenow.

entscheidung nur vorbereitende Zwischenverfügung (vgl. FG. 51, 9 u. 38). Begründet wird diese Auslegung des FG. durch die Erwähnung: die Beteiligten haben ein Recht darauf, daß die Behörde gesetz- und vernunftgemäß und unter Einschlagung des zur richtigen und möglichst baldigen Erledigung der Angelegenheit am besten geeigneten Weges verfährt, und für die Geltendmachung dieses Rechts ist die Unfechtung der späteren, das Verfahren abschließenden Verfügung deshalb oft keinzureichendes Mittel, weil eine erst nach Durchführung des verkehrsreinen Verfahrens zugelassene Aufführung und Verfolgung des richtigen Weges das Verfahren mindestens unnötig verzögert und verteuert, oft gar den mit dem Verfahren verfolgten Zweck verfehlt (Josef und Unger in Bfz. 32, 307 und 36, 82). Die Vorschriften der §§ 19 ff. FG. sind für das Aufwertungsverfahren geändert und ergänzt nur durch § 74 AufwG., im übrigen finden sie auch im Aufwertungsverfahren Anwendung. Voraussetzung der Anfechtbarkeit solcher das Verfahren leitender, die Endentscheidung vorbereitender Zwischenverfügungen ist, daß sie ein Recht i. S. des § 20 FG. beeinträchtigen; darunter sind aber nicht nur materielle, selbständige Rechte zu verstehen, sondern schon das Recht des in den einzelnen Verfahren Beteiligten auf gesetz- und sachgemäße Behand-

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Bericht von Senatspräs. Dr. G. Struz, Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Arlt u. Reichsfinanzrat Dr. G. Schmauser, München.
[> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

> I. § 21 Abs. 2 GrErwStG. Unter den Begriff der „Auseinandersetzung zwischen Ländern und Kirchen“ fallen auch Auseinandersetzungen, bei denen nicht das Land selbst beteiligt ist, sondern öffentlich-rechtliche Unterverbände des Landes, sofern sie, wie die Schulverbände, Aufgaben des Landes wahrnehmen. †)

Nach den Feststellungen des Borderrichters hatten sich die beiden Beschwerdeführer gemäß § 30 Abs. 6 des preuß. Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Ges. 335) hinsichtlich des Vermögens durch Vertrag vom 24. Jan. 1924 auseinandergesetzt. In der genannten Vorschrift heißt es: „Bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts beschließt über die Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens der Oberpräsident, sofern nicht zwischen dem Schulverband und der Kirchengemeinde unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung zustande kommt.“ Im Grundbuch waren eingetragen:

lung seiner Angelegenheit. Obwohl also, wie das LG. hervorhebt, die angefochtene Verfügung über das materielle Recht der Eigentümerin — Belastung des Grundstücks mit der Aufwertungshypothek — keine Entscheidung trifft, vielmehr ausschließlich das von der Aufwertungsstelle zu beobachtende Verfahren betrifft, so unterliegt sie dennoch der Beschwerde. (Vgl. Joseph, Meckl. 1925, 271. Die Frage, ob jemand i. S. des § 20 ein Recht auf sachgemäße, richtige Entscheidung hat, beantwortet sich in erster Linie danach, ob dem Beschwerdeführer ein materielles Recht (z. B. als Mündel, Erbe, Gläubiger) zusteht, vermöge dessen er an der Urteil. derart beteiligt ist, daß ihm jenes Recht auf sachgemäße Entscheidung zugebilligt werden kann. Da in den weitaus meisten Fällen das Gericht der FG. bei der Entscheidung ein gewisses Ermessen obhalten lassen kann, und der materiell Beteiligte nicht unmittelbar ein Recht darauf hat, daß das Gericht dies Ermessen gerade zu seinen Gunsten im Einzelfall ausübe, kann man das Recht auf eine sachgemäße Entscheidung auch selbst als das beeinträchtigte Recht bezeichnen, obwohl dieses nur der Ausfluß des materiellen Rechts ist.) Dies ist jetzt allgemein anerkannt; RG. RZU. 16, 204.

Nun war hier der Inhalt der angefochtenen Verfügung von zweierlei Art:

a) Zunächst wurde die Beschwerdeführerin um eine Äußerung eracht, ob sie den Einspruch gegen die Aufwertung auch gegenüber der Neuregelung des Aufwertungsrechts aufrechte halte. Insofern enthielt die Verfügung nur einen belehrenden Hinweis: die Aufwertungsstelle halte die Rechtsansicht der Beschwerdeführerin, wonach ein Aufwertungsanspruch nicht bestehen, für unrichtig, verbunden mit dem Anheimsstellen, den Einspruch zurückzunehmen. Diese Äußerung der bloßen Rechtsansicht der Aufwertungsstelle beeinträchtigte kein Recht der Eigentümerin; insoweit konnte sie also mangels der Voraussetzung des § 20 nicht im Weg der Beschwerde eine Nachprüfung jener Rechtsansicht durch das Beschwerdegericht verlangen.

b) Ferner aber wurde der Beschwerdeführerin angekündigt, daß mangels einer von ihr eingehenden Äußerung angenommen werden werde, sie ziehe ihren Einspruch zurück. Hiermit gab die Aufwertungsstelle kund, daß sie beim Ausbleiben einer Äußerung ohne weitere Ankündigung zur Durchführung ihrer Rechtsansicht schreiten werde. Ließ die Beschwerdeführerin diese Verfügung unbesiegte, so mußte sie gewartigen, daß die Aufwertungsstelle ohne weitere Sachuntersuchung die Aufwertung ausspreche. Insofern regelte also jene Verfügung schon jetzt die Rechtslage der Beschwerdeführerin, und es stand ihr folglich die Beschwerde gegen die Verfügung zu.

Vgl. über diesen Unterschied zu a und b Joseph im ZBlWor- mdschwezen Jg. 8, 412 und in Würtz. 1914, 33.

So lauten die Vorschriften des FG. ; diese sind auf das Ver- „sinngemäß“ anzumwenden, also „entsprechend“, d. h. mit denjenigen Änderungen, die sich aus der Verschiedenheit des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Aufwertung ergeben (vgl. RG. 7, 384). Doch hat diese Verschiedenheit hier keinen Einfluß; denn Verfügungen durch das oben dargelegte dringende Bedürfnis der Rechtspflege erfordert.

Sonach war in unserem Fall zu untersuchen, ob die angefochtene (verfahrensleitende, Zwischen-) Verfügung tatsächlich gerechtfertigt war. Auch das ist zu verneinen; denn nach § 9 Bö. über

1. auf den Namen der Kirche: die Trennstücke Kartenblatt 10 Nr. 131, Kartenblatt 9 Nr. 18, 19;
2. auf den Namen der Schule: die Trennstücke Kartenblatt 9 Nr. 7, Kartenblatt 7 Nr. 77, Kartenblatt 10 Nr. 122, Kartenblatt 10 Nr. 23;
3. auf den Namen der Schule und Küsterstelle: die Trennstücke Kartenblatt 10 Nr. 123 und 138.

Nach dem Vertrag erhält:

- a) der Schulverband die Trennstücke Nr. 131, 138, 77;
- b) die Kirchengemeinde die Trennstücke Nr. 123, 122, 23.

Die Beteiligten haben die Trennstücke am 3. Dez. 1924 aufgelaßen. Das Eigentum ist aber noch nicht im Grundbuch umgeschrieben worden. Vielleicht hat zunächst die Steuerstelle nach § 24 des GrErwStG. Vorauszahlungen festgesetzt.

Die hiergegen von den Herangezogenen eingelegten Berufungen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde.

Diese stützt sich auf § 21 Abs. 2. Dort heißt es: „Die Steuer wird nicht erhoben bei dem Übergange von Eigentum gelegentlich der Übernahme einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch eine andere oder der Grenzveränderungen unter solchen Körperschaften sowie gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Kirchen.“ Nur der letzte Fall kann hier in Frage kommen, und er ist auch als gegeben anzusehen. Wollte man allerdings das Wort „Länder“ eng auslegen, so müßte die Vorschrift hier versagen, weil an der Auseinandersetzung nicht das Land Preußen,

Einrichtung und Verfahren der Aufwertungsstelle v. 21. Juli 1925 (RGBl. I, 154) mußte die Aufwertungsstelle die (unter der Geltung der SteuerNotBö. erfolgte) Anmeldung mit dreimonatlicher Frist mitteilen, also die Angelegenheit so behandeln, als ob der Antrag erst unter der Geltung des neuen AufwG. gestellt worden wäre.

II. Dr. Eugen Joseph, Freiburg i. Br.

Zu 1. Das Urteil ist in seiner Begründung in mehr als nur in der Hinsicht von Bedeutung, daß die Kirchengemeinden und Schulverbände bei Grundstücksübergängen, die bei Auseinandersetzungen über das Vermögen vereinigter Kirchen- und Schulstellen erfolgen, von der Zahlung der Grundversteuer freigestellt sind. Die Freistellung ist an sich selbstverständlich, da es sich bei Auseinandersetzungen über Dotationsstücke, die schon seit Jahrhunderten — allerdings ungetrennt — im Eigentum der Kirche bzw. Schule stehen, nicht um einen Grundvertrag im eigentlichen Sinne handelt, sondern lediglich um eine Feststellung der Vermögensverhältnisse zum mindesten in den Fällen, in denen der Oberpräsident gemäß § 30 Abs. 6 des VolkschulunterhG. vom 28. Juli 1906 entscheidet. Bei einer vergleichsweise Erledigung der Vermögensauseinandersetzung könnte man allerdings zweifelhaft sein. Um so wichtiger ist die nunmehr ergangene Entscheidung des Reichsfinanzhofs, daß sie auch gerade bei einer vertraglichen Regelung, die eine Durchführung der Vermögensauseinandersetzung hinsichtlich des Grundbesitzes im Wege der Auflassung, nicht nur durch Berichtigung des Grundbuchs notwendig werden lassen kann, eine Freistellung von der Grundversteuer anerkennt. Wichtig aber ist die Entscheidung auch für den Begriff von „Ländern“ und „Kirchen“. Nach der maßgeblichen Bestimmung im § 21 Abs. 2 der GrErwStG. 12. Sept. 1919 will es auf den ersten Blick scheinen, als ob mit „Ländern“ nur die einzelnen Freistaaten und mit „Kirchen“ nur die Landeskirchen als solche gemeint sein sollen. Das Urteil gibt jedoch hier zum ersten Male dem Begriff „Länder“ eine weitergehende Auslegung, die für ähnlich lautende Gesetzesbestimmungen von einschneidender Bedeutung werden kann, da bislang über den Begriff von Ländern und Kirchen in dieser allgemeinen Fassung keine zweifelsfreie Meinung bestand. Mit Recht faßt das Urteil den Begriff „Länder“ in dem Sinn, daß unter ihm auch die Unterverbände der Länder, also die Gemeinden und Gemeindeverbände, gerechnet werden und darüber hinaus noch die sonstigen in den Ländern bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie wie die Schulverbände Aufgaben der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände wahrnehmen. Was aber für den Begriff „Länder“ gilt, muß auch für den Begriff „Kirchen“ gelten. Denn auch da mag man schwanken, zumal bei dem Begriff „Kirchen“ schlechtweg, wosfern er nicht das Kirchengebäude an sich bedeuten soll wie etwa in dem KommAbgG. vom 14. Juli 1893 § 24 Biff. g, mehr an die in Art. 137 der Reichsverfassung aufgeführten Religionsgesellschaften im allgemeinen als an die kirchlichen Einzelverbände, also an jede einzelne Kirchengemeinde gedacht wird. Daß aus die Entstehungsgeschichte der Vorschrift im GrErwStG. für die weitere Auslegung des Begriffes bei der Begründung ein fast ausschlaggebender Wert gelegt ist, kann nur begrüßt werden. Daraus erhellt, daß nicht allein praktische Billigkeitswägungen zu dem Ergebnis geführt haben, welches vom Reichsfinanzminister durch seine Stellungnahme noch bekräftigt ist.

Landeskirchenrat Dr. Lampe, Hannover.

sondern nur eine seiner Gemeinden beteiligt ist. Der Begriff „Länder“ muß indessen weiter gefaßt werden in dem Sinne, daß unter ihm auch die Unterverbände der Länder, insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände, gerechnet werden, und darüber hinaus noch die sonstigen in den Ländern bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie, wie die Schulverbände, Aufgaben der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände wahrnehmen. Das ergibt sich aus dem ersichtlichen Zwecke der Vorschrift, Auseinandersetzungen der Kirchen mit den weltlichen Mächten zu begünstigen.

Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift steht dieser Auffassung nicht entgegen; sie läßt sich sogar in gewisser Beziehung zu ihren Gunsten verwerthen.

In dem der NatVers. am 16. Juni 1919 vorgelegten Entwurf eines Grundwechselsteuergesetzes fehlte in dem damaligen § 20 Abs. 2 (jetzt § 21 Abs. 2) eine Vorschrift über Steuerbefreiung gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Kirchen. Es sollte nach der Begründung des Gesetzentwurfs (zu § 20 Abs. 2) allgemein befreit sein der Übergang des Eigentums durch Gebietsverschiebungen unter Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Der Zusatz „sowie gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Kirchen“, wodurch der § 21 Abs. 2 seine gegenwärtige Fassung erhielt, wurde erst bei Beratung der Gesetzesvor-

lage im 11. Ausschuß eingefügt auf Grund der Ausführungen des Vertreters des Landes Württemberg, „wonach in Württemberg die Steuer bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche mangels einer entsprechenden Bestimmung erhoben werden müßte“ (NatVers. 1919 Drucksache Nr. 774 S. 8 und 22). Weitere Unterlagen für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage ergeben die Gesetzesdrucksachen nicht.

Immerhin darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei der Beratung über diese Befreiungsvorschrift — wie aus den Worten „nicht zuletzt auf Grund der Ausführungen des Vertreters der Württembergischen Staatsregierung“ (vgl. S. 8 der Drucksache Nr. 774) hervorgeht — außer Württemberg offenbar noch andere Länder mit anders liegenden Rechtsverhältnissen ähnliche Wünsche auf Steuerbefreiung im Steuerausschüsse geäußert haben und daß der Gesetzgeber mit der Befreiungsvorschrift, die er als § 21 Abs. 2 in das Gesetz eingefügt hat, diesen Wünschen hat Rechnung tragen wollen. Das spricht für eine weitere Auslegung der Vorschriften, da nicht anzunehmen ist, daß in allen beteiligten Ländern nur das Land (der Staat) selbst und nicht seine Unterverbände bei der Auseinandersetzung in Betracht kommen. Auf diesen Standpunkt hat sich auch der Reichsminister der Finanzen gestellt.

(RfH., II. Sen., Urt. v. 27. Jan. 1926, II A 481/25.)

Dem Reichstage vorliegende Gesetzesentwürfe.

Berichtet von Präsident Dr. v. Olshausen, Berlin.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung will den Unzuträglichkeiten begegnen, die sich aus der Gründung unzulänglich fundierter Gesellschaften mbH. ergeben haben. Diese Unzuträglichkeiten erschweren nach der Begründung nicht nur den Kreditverkehr, sondern führen vielfach ein Misstrauen gegen die Rechtsform dieser Handelsgesellschaft als solche herbei. Der § 5 Abs. 1 des Ges. wird deshalb dahin geändert, daß das Stammkapital der Gesellschaft mindestens 20 000 M. die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 M. betragen muß. Es wird somit die Wiedereinführung der Friedensbeträge in Vorschlag gebracht. Eine Abstufung der Mindestgrenzen je nach den verschiedenen Zwecken, denen die GmbH. zu dienen bestimmt ist, erscheint nicht angängig. Abgesehen von den Schwierigkeiten einer solchen Abgrenzung würde die praktische Durchführung zu zahlreichen Zweifeln und häufigen Streitigkeiten Anlaß geben. Da im übrigen die Rechtsform des rechtstümlichen Vereins für eine Gesellschaftsbildung zu idealen Zwecken nicht minder geeignet sei als die Form der GmbH., empfiehlt es sich, an dem jetzigen klaren Rechtszustand einer für sämtliche Gründungen einheitlichen Grenze festzuhalten. In Anpassung an den friedensmäßigen Zustand wird der Mindestbetrag für die auf die Stammeinlage zu leistende Einzahlung auf 250 M. festgesetzt und vorgeschrieben, daß jede 100 M. eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Auf Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, sofern vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen. Ändert jedoch die Gesellschaft ihre Verhältnisse wesentlich, nimmt sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe oder der Art ihres Geschäftsbetriebes vor, so sind diese Veränderungen nur einzutragen, wenn die neuen Vorschriften über die Mindestgrenzen des Stammkapitals und der Stammeinlagen in gleicher Weise zur Anwendung gelangen wie bei einer Neuerrichtung¹⁾.

Amfang Juni ist dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-schwedischen Handels- und Schiffsahrtssvertrag zugegangen. Seit April 1921 besteht mit Schweden ein vertragloser Zustand, währenddessen sich Deutschland und Schweden gegenseitig die meistbegünstigte Zollbehandlung gewährt. Durch den am 14. Mai abgeschlossenen Vertrag wird diesem Zustand ein Ende bereitet. Der neue Vertrag ist auf dem Grundsatz der vollen gegenseitigen Meistbegünstigung aufgebaut, soweit nicht über die Meistbegünstigung hinaus auf einzelnen Gebieten die Gleichstellung mit den Inländern vereinbart worden ist. Der Grundsatz der Meistbegünstigung wird durchgeführt auf dem Gebiete des Betriebes von Handel, Schifffahrt und sonstigen Gewerben, auf dem des Aufenthalts und Niederlassungsrechts, des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, der Besteuerung, der Rechte der Gesellschaften, der Behandlung der Handelsreisenden und

Warenmuster, ferner hinsichtlich des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der Seeschifffahrt; auch haben sich beide Teile auf zollstatisches Gebiete die gegenseitige Meistbegünstigung zugesagt. Der Grundsatz der Inländerbehandlung gilt im wesentlichen für die inneren Abgaben, die Beförderung auf den Eisenbahnen und die Behandlung der See- und Binnenfahrschiffe. Der Vertrag ist am 2. Juli vom Reichstag in zweiter und dritter Lesung angenommen worden.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Art. 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles hebt das Gesetz über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaus v. 29. Juni 1921 (RGBl. S. 789) sowie die Verordnungen über Luftfahrzeugbau v. 5. Mai 1922 (RGBl. I, 476) und v. 29. Sept. 1923 (RGBl. I, 927) auf, weil die neue Regelung nicht mehr auf dem Londoner Ultimatum, sondern auf einer völlig neuen Grundlage beruht und weil mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung die bisherigen Baubeschränkungen wegfallen. Ferner wird die Reichsregierung durch den Entwurf ermächtigt, auf dem Gebiete des Luftfahrtwesens diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der von der Reichsregierung in der Note v. 22. Mai 1926 der belgischen, englischen, französischen, italienischen und japanischen Regierung gegenüber übernommenen Verpflichtungen erforderlich werden. Der Auswärtige Ausschuß des Reichstags hat dem Plenum die Annahme des Entwurfs empfohlen. Der Reichstag hat den Entw. am 25. Juni in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Das 21 Paragraphen umfassende Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 11. Juni 1923 (RGBl. I, 369), ein durch die Inflationszeit bedingtes, die Gewerbefreiheit einschränkendes Ausnahmegericht, tritt am 1. Juli 1926 außer Kraft. Durch einen dem Reichstag am 21. Juni zugegangenen Entwurf zur Änderung dieses Gesetzes sollen diejenigen Bestimmungen aufrechterhalten werden, die eine empfindliche Lücke in der allgemeinen Gesetzgebung ausfüllen. Es sind dies das Verbot des Ankaufs von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen von Minderjährigen, das Verbot des Ankaufs und des Feilbietens im Umherziehen und ähnlicher Betätigungen und Strafvorschriften, wonach der Diebstahl an einem Gegenstand aus Edelmetall, der zum öffentlichen Nutzen dient oder öffentlich aufgestellt ist, als schwerer Diebstahl zu bestrafen ist und wonach die fahrlässige Hohlerei an Edelmetallen usw. unter Strafe gestellt wird. Das neue Gesetz enthält nur noch 5 Paragraphen. Durch einen weiteren Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen wird die Geltungsdauer des Ges. v. 11. Juni 1923 (RGBl. I, 366) über den 1. Juli 1926 hinaus bis zum 1. Januar 1927 verlängert. Die in Betracht kommenden Wirtschaftskreise befürchten von einer Wiederaufhebung dieses gleichfalls aus der Inflationszeit stammenden Ausnahmegerichtes ein starkes Wiederanlaßwollen der Diebstähle. Um das für die Berechtigung dieser Annahme unterbreitete Material nachzuprüfen zu können, soll das Gesetz zunächst um sechs Monate verlängert werden.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes zugegangen. Das Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II, 235) gehört zu denjenigen Gesetzen, be-

¹⁾ Das Ges. ist inzwischen bereits unter dem 28. Juni ergangen (vgl. RGBl. I, 816).

züglich deren im Zusammenhang mit der Ingangsetzung des Dawes-Planes auf der Londoner Konferenz internationale Bindungen gegenüber den Alliierten eingegangen worden sind. Zu einer Abänderung des Bankgesetzes ist daher erforderlich, sich der *Stellungnahme* der Reparationskommission zu vergewissern. Dieses ist im vorliegenden Falle auch geschehen. Der Gesetzentwurf ist der Notwendigkeit entsprungen, den vorübergehenden Geldbedarf der Kassenverwaltung des Reichs bis zum Eingang der Steuern durch Ausgabe kurzfristiger Schatzwechsel zu befriedigen; es soll deshalb die *Rückzahlung* möglichst für Schatzwechsel des Reichs vorgesehen werden. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine feste Limitierung der Beträge, die die Reichsbank aufnehmen darf. Der Entwurf sieht eine Höchstgrenze von 400 Millionen vor. Nach der Begründung dürfte diese Summe den besonderen Bedürfnissen der Reichsfinanzverwaltung genügen, ohne irgendwie nachteiligen Einfluß auf die Gestaltung des Geldmarkts oder der Währung zu haben. Nachdem der Entw. vom Haushaltsausschuß durchberaten worden ist, hat das Plenum den Entw. am 30. Juni angenommen.

Der Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen ermächtigt die Reichsregierung, Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vorläufig, jedoch längstens für die Dauer von drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab, anzuwenden. Im Falle der Ablehnung eines Abkommens durch den Reichstag ist von der vorläufigen Anwendung spätestens vier Wochen nach der Beschlusssfassung des Reichstags wieder abzusehen. Die Regierung begründet dieses Gesetz damit, daß die Erfahrungen bei den Handelsvertragsverhandlungen der letzten Jahre gezeigt hätten, daß die Reichsregierung ohne die Vollmacht, Wirtschaftsabkommen vorläufig anzuwenden, nicht auskomme, wenn nicht das Ergebnis der Verhandlungen selbst oder wichtige Interessen der deutschen Wirtschaft gefährdet werden sollen. Der Reichsrat hat dem Entwurf mit der Maßgabe zugestimmt, daß die jeweilige Zustimmung des Reichsrats erfolgen müsse. Die Reichsregierung hält indessen an ihrem Standpunkt fest, weil durch das Verlangen des Reichsrats die mit dem Entwurf erstreute Möglichkeit, schnell wechselnden handelspolitischen Verhältnissen in dringenden Fällen mit der nötigen Raschheit zu folgen, beeinträchtigt werden würde. Der handelspolitische Ausschuß des Reichstags hält neben der Zustimmung des Reichsrats auch die eines Ausschusses des Reichstags für erforderlich. Der Reichstag hat die Vorlage am 2. Juli entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über Rückgabe ber für Besitzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücken können Grundstücke, die aus Anlaß der Besetzung in Anspruch genommen und mit Neubauten versehen worden sind, nach ihrer Freigabe vom Reiche bis zur Herbeiführung einer gütlichen Auseinandersetzung mit dem Eigentümer, jedoch nicht länger als ein Jahr weiter in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig setzt der Entwurf Richtlinien fest, innerhalb deren sich eine im Wege des Vergleichs nicht möglich gewordene Auseinandersetzung zu vollziehen hat. Der Reichstag hat den Entw. am 1. Juli in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Nach einem Beschlusse des Reichskabinetts soll das bisher in der Erwerbslosenfürsorge geltende, auf Wirtschaftsgebiete und Ortsklassen abgestellte Höchstfahrtssystem durch eine Abstufung der Unterfuhrungssätze nach dem Arbeitsverdienst erweitert werden. Die finanziellen Wirkungen eines solchen Systems lassen sich nicht beurteilen. Der Entwurf eines Gesetzes über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge ermächtigt deshalb den Reichsarbeitsminister, durch die Arbeitsnachweisämter eine Erhebung über die Wirkungen zu veranstattein, die sich aus einem Lohnklassensystem ergeben²⁾.

Auf eine Entschließung des Reichstags, die um eine Befreiung der Beratung des neuen Strafgesetzbuchsentwurfs ersucht, hat die Regierung die folgende Antwort erteilt: Die Reichsregierung ist gewillt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß der Strafgesetzentwurf dem Reichstag sobald als möglich vorgelegt wird. Zu diesem Zwecke ist die Reichsregierung mit den Ländern seit geraumer Zeit in ständiger Fühlung, um eine Befreiungssatzung des Reichsrats in möglichst naher Zeit herbeizuführen. Die Mehrzahl der Länder hat die Anträge zur Vorbereitung dieser Befreiungssatzung bereits gestellt; die noch ausstehenden Anträge sind in naher Zeit zu erwarten. Sobald die Äußerungen der Länder vorliegen, wird unverzüglich die mündliche Erörterung der Vorlage im Reichstag in Fluss gebracht werden.

Die Abänderung des Reichsnappschäftsgegesetzes ist in zweiter und dritter Lesung im Plenum des Reichstags beraten worden. Der Entwurf (vgl. JW. 1926, 126) wurde im sozialpolitischen Ausschuß in den Monaten Januar bis Mai in drei Lesungen eingehend durchberaten. Die Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses umfaßt zusammen mit dem Bericht fast 300 Seiten. Die

Gesetzesnovelle bringt wesentliche Änderungen, besonders hinsichtlich der Krankenversicherung. Die *Familienfürsorge* wird obligatorisch eingeführt. Es soll freie ärztliche Behandlung und Krankenhausbehandlung für die Familienangehörigen gewährt werden. Ferner werden die Angehörigenzuschläge zum Krankengeld wieder eingeführt. Die Witwenpension soll 60% der Rente des Mannes statt bisher 50% betragen. Die Berechnung der Renten erfolgt nach einem Grundbetrag und nach Steigerungssätzen. Die Verwaltung wird in weitgehendem Maße geändert. Es tritt eine schärfere Trennung der Abteilungen für Arbeiter und Angestellte ein. Wichtig ist vor allem, daß in Zukunft die Arbeitnehmer drei Fünftel, die Unternehmer zwei Fünftel der Verwaltungsrechte besitzen sollen. Die Beurteilung des Entwurfs ist verbunden worden mit der eines Initiativgesetzes zur Änderung der *Reichsversicherungsordnung* und des *Angestelltenversicherungsgesetzes*. Dieses Gesetz überträgt die Grundsätze, die in der Knappschäfts-Novelle anerkannt sind und allgemeine Bedeutung beanspruchen können, auf das Gebiet der allgemeinen Rentenversicherung. So wurden z. B. neue Grenzen für die Bezugsdauer von *Kinder geld* und *Waisengeld* gezogen. Kinder über 15 Jahre sollen berücksichtigt werden, wenn sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen oder wegen Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten. In der *Invanidenversicherung* soll in Abänderung des geltenden Rechts der Kinderzuschuß auch bei den Renten gewährt werden, die schon vor dem 1. Aug. 1925 bewilligt waren. Schließlich werden neue Grundsätze für das Zusammentreffen mehrerer Renten aufgestellt³⁾.

Der sozialpolitische Ausschuß des Reichstags berät zur Zeit das *Arbeitsgerichtsgesetz* (die eingehende Wiedergabe dieses Entwurfs vgl. JW. 1926, 902/3). Der Ausschuß hat den grundlegenden § 1 in der Fassung des Entwurfs angenommen, der bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit in Arbeitsachen den Arbeitsgerichtsbehörden obliegt. Die Anträge, die Arbeitsgerichte als Abteilungen der ordentlichen Gerichte einzusehen, wurden abgelehnt. Der Ausschuß beschloß, im Gegensatz zur Regierungsvorlage, auch Streitigkeiten aus Erfindungen eines Arbeitnehmers vor das Arbeitsgericht zu bringen.

Der *Rechtspflegeausschuß* des Reichstags hat sich nochmals mit dem Gesetzentwurf über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen (vgl. JW. 1926, 126 u. 904) beschäftigt und die Beratung beendet. Das Gesetz soll nach dem Beschuß des Plenums vom 24. Juni am 15. Juli d. J. in Kraft treten. Der Ausschuß hat ferner einen Antrag Dr. Rosenfeld angenommen, demzufolge im Gesetze zum Schutz der Republik die Abschnitte über Teilnahme an geheimen Verbindungen und Waffenbesitz im Zusammenhang mit § 7 gestrichen werden sollen, so daß bei diesen Vergehen nicht mehr auf Buchthaus erkannt werden muß. Das Plenum des Reichstags ist dem Beschuß des Ausschusses beigetreten.

Der *Volkswirtschaftliche Ausschuß* hat sich mit den Auswüchsen befaßt, die in der Kartell- und Monopolbildung seit längerer Zeit beobachtet werden. Er hat eine Entschließung angenommen, in der die Reichsregierung im Hinblick auf diese Auswüchse ersucht wird, dem Reichstag möglichst bald eine Vorlage zu unterbreiten, die diese Materie unter geeigneter Bewertung der bisherigen Beschlüsse des Volkswirtschaftlichen Ausschusses und des Reichstages regelt.

Der *Haushaltsausschuß* hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der PreistreibereiVO. und damit zusammenhängender Verordnungen vorgelegt. Hiernach wird außer der PreistreibereiVO. (RGBl. 1923 I, 700) ganz aufgehoben: Die VO. gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände (RGBl. a. D. S. 705), die VO. über Notstandsversorgung (RGBl. a. D. S. 718) und die VO. über Preisprüfungsstellen (RGBl. a. D. S. 720). Von der VO. über Handelsbeschränkungen (RGBl. 1923 I, 706) sollen aufgehoben werden: einige Strafschriften aus dem Abschnitt: Unterjagung des Handels, die Vorschriften über Preisschilder und Preisverzeichnisse, die über den Marktverkehr und Versteigerungen sowie die Vorschriften über Zeitungsanzeigen. Der Reichstag hat den Entw. am 25. Juni angenommen.

Der *Sozialpolitische Ausschuß* des Vorl. Reichswirtschaftsrats hat einstimmig einen Antrag angenommen, die Reichsregierung zu ersuchen, den § 547 RVO. wie folgt zu ändern: Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats durch VO. bestimmte Berufskrankheiten bezeichnen. Solche Berufskrankheiten unterstehen der Unfallversicherung ohne Unterschied, ob sie durch ein plötzliches Ereignis (Unfall) oder durch eine länger dauernde oder wiederholte Einwirkung verursacht sind.

Zugegangen ist dem Vorl. Reichswirtschaftsrat von der Reichsregierung der Entwurf eines *Südstoffgesetzes*, zu dessen Beratung ein zwölfliebiges Arbeitsausschuß gebildet worden ist.

Im Preuß. Landtag wurde die zweite Beratung des *Haushalts* der Justizverwaltung zu Ende geführt. Hierbei wurde im Namen des Justizministers u. a. erklärt, daß es zur Zeit

²⁾ Das Gesetz ist inzwischen unter dem 25. Juni ergangen (vgl. RGBl. I, 316).

³⁾ Die beiden Gesetze sind inzwischen unter dem 25. Juni ergangen (vgl. RGBl. I, 291 u. 311).

nicht angebracht sei, die Altersgrenze der Richter herabzusetzen; gegen die gewünschte Wiederbesetzung der Senate der Oberlandesgerichte mit fünf Richtern habe der Finanzminister Bedenken finanzieller Art erhoben. Der in einem Antrage geforderte Beginn der Verzinsungskraft Rückwirkung wieder eingetragener Hypotheken spätestens vom 1. April 1926 ab würde eine materielle Änderung der Aufwertungsgesetzgebung sein, gegen die mancherlei erhebliche Bedenken beständen. Die Durchführung der Aufwertungsregelung müsse nach Möglichkeit gefördert werden. Die Justizverwaltung sei zur Zeit stark überlastet, obwohl es an dem Willen der Verwaltung, Kräfte heranzuziehen, nicht gefehlt habe. Zur Vinderung der Notlage rheinischer Notare wurde erklärt, daß zur Zeit kein Material vorliege, das für eine Verlängerung dieses Gesetzes spreche, obwohl die rheinischen Notare eine solche Verlängerung an sich forderten. Der Justizminister wolle vor seiner endgültigen Stellungnahme zu diesem Gesetz noch Material über die wirtschaftliche Lage der rheinischen Notare anfordern. Was die Justizreform anbelange, so sollen die auf andere Einstellung der Justizbeamten hinzielenden Anträge noch in einem besonderen Ausschuß beraten werden. Das Justizministerium stehe diesen Anträgen mit wohlwollender Tendenz gegenüber. Der Abg. Schmidt-Lichtenberg beklagt die ungeheure Überlastung der Justizverwaltung; diese Überlastung treffe noch dazu eine Beamtenkategorie, die unter allen Beamten am schlechtesten dastehe. Die Aufstiegs- und Beförderungsaussichten seien im Justizressort schlechter als wo anders. Er hält es für notwendig, daß das Laienrichtertum in vermehrtem Maße mit dem Berufsrichtertum zusammenarbeite, das werde der fehlenden Volkstümlichkeit unserer Gerichte förderlich sein. Auch müsse die hochstehende preußische Anwaltschaft die Justizverwaltung unterstützen.

Berichtigungen.

Das in JW. 1926, 1591 abgedruckte Urteil des AG. vom 31. Mai 1924 — 30 U 8206/23 — ist irrtümlich aufgenommen worden. Es ist durch das Urteil des AG. JW. 1926, 374 v. 18. Sept. 1925 — 505/24 II — aufgehoben. Ein Bruch mit dem ständig beobachteten Grundsatz, nur rechtskräftige Entscheidungen zu bringen, ist in der versehentlichen Aufnahme des Urteils nicht zu erblicken.

Die in der Fußnote 1 in §. 12 S. 1557 erwähnte AGZEntsch. v. 17. Nov. 1925 ist nicht JW. 1925, 2130, sondern JW. 1926, 1557 abgedruckt.

Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

(Vgl. JW. 1925, 220; 1926, 1619.)

Monats- durchschnitte	Geldwertzahlen	Wohlstands- zahlen	Umwertungs- zahlen
April	1,396 Bill.	61,5 %	859 Milld.
Mai	1,399 "	62,0 %	867 "
Juni	1,405 "	62,5 %	878 "

Oscar von Körner-Preis.

Von Herrn Oscar v. Körner (Wien) sind der Handels-Hochschule Berlin in diesem Jahre 1500 RM. (fünfzehnhundert Reichsmark) für einen auszuschreibenden Preis zur Verfügung gestellt worden, der für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der an der Handels-Hochschule gepflegten Wissenschaften zu verleihen ist.

Der Preis wird hierdurch ausgeschrieben, und zwar für die Lösung der folgenden Aufgabe:

Wie erfolgt die Kapitalbildung in modernen Volkswirtschaften? Welche Faktoren beeinflussen ihre Höhe? Welche Einflüsse haben darauf insbesondere Konjunkturbewegungen, Einkommensverteilung, Währungspolitik, Marktorganisation, namentlich monopolistischer Art, usw.? Im Zusammenhange mit der theoretischen Untersuchung hätte die Untersuchung der Kapitalbildung Deutschlands oder einer anderen führenden Volkswirtschaft nach dem Kriege zu erfolgen.

Die Arbeiten sind in Maschinenhandschrift (einseitig beschrieben) bis spätestens 1. Okt. 1927 einzureichen. Die Arbeit selbst muß an Stelle des Verfassernamens ein Kennwort erhalten. Das gleiche Kennwort ist auf einen der Arbeit beizulegenden verschlossenen Briefumschlag zu schreiben, der den Namen des Verfassers enthält. Die Arbeiten und Anlagen sind unter „Einschreiben“ an die Handels-Hochschule Berlin C 2, Spandauer Straße 1, zu senden.

Die Preisrichter werden im Einvernehmen mit Herrn v. Körner vom Dozentenkollegium der Handels-Hochschule berufen. Das Urteil wird in der akademischen Feier der Handels-Hochschule am 18. Jan. 1928 bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Mai 1926.

Der Rektor der Handels-Hochschule Berlin
Nikolisch.

Schrifttum.

Mitgeteilt von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor bei dem Reichsgericht.

Es wird um Bekanntgabe oder Einsendung schwer erreichbaren Schrifttums gebeten.

Zeitschriften.

Deutsche.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 20. Jg. Nr. 11: Josef, Freie Rechtsfindung; rechtliche Form u. wirtschaftl. Inhalt d. Geschäfts; agere in fraudem legis. Notermund, Ein Mangel des MStGB. Groß, Gestaltung industrieller Zusammenschlüsse. Wassertrüdinger, Die Verwandtenanfechtung bei juristischen Personen.

Juristische Rundschau, 2. Jg. Nr. 10:

Kisch, Zum Nachprüfungsrecht d. Revisionägerichtes.

Floegel, Die Ausweisung nach d. Ges. z. Schutz d. Republik.

Nr. 11:

Bredt, Die Fürstenabfindung.

Lucas, Zum Volksbegehren über Fürstenenteignung.

Recht und Leben (Wochenbeilage der Vossischen Zeitung), 1926, Nr. 23:

Alsborg, Die Bamberger Tagung der Strafrecht. Gesellschaft.

Der junge Rechtsgeslehrte, 2. Jg. Nr. 11:

Wagner, Das neue Militärstrafrecht.

Hartmann, Die Bedeutung des Bestätigungsbeschreibens im kaufmännischen Verkehr.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 36. Jg. Nr. 6:

Drewes, Öffentliche Urkunden im Erbscheinverfahren.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 22. Jg. Nr. 11:

Dittrich, Installationsmonopole privater Elektrizitätswerke.

Württembergische Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung, 19. Jg. H. 6:

Nehinger, Die polizeiliche Auslage. Zugl. e. Beitr. z. Frage d. Rechtsgrundlagen d. Polizeigewalt.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung, 42. Jg. H. 9:

Josephi, Die Strafe des Überzeugungsverbrechers im gest. u. im künftigen Strafrecht.

Hanseatische Rechts-Zeitschrift, 9. Jg. Nr. 11:

Riebesell, Geschichte u. Bedeutung d. Hamburger Feuerkasse.

Bierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 19. Bd. H. 1/3:

Ebrard, Zum Rechte der römischen Privatdenkmäler.

Deutscher Volkswirt, 8. Jg. H. 9:

Müller, Deutschtum u. Fremdtum in unserem Rechte.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 31. Jg. Nr. 6:
Seligsohn, Ist d. Nachbildung v. Maschinen u. anderen schutz-
freien Gegenständen erlaubt?

Isch, Der Nachbau patentfreier Maschinen.

Mittelstaedt, Vergütungspflicht des gutgläubigen Patentverlegers
nach d. Patentverlängerungsgesetz.

Duchesne, Bemerkungen z. patentamtl. Verfahren.

Zeller, Die Lösungsmöglichkeit von Verbandszeichen.

Hoffmann, Nochmals: Funk- u. Urheberrecht.

Inhulsen, Der gewerbl. Rechtsschutz in England.

Weber, Warenzeichen u. Freizeichen (in Polen).

Heifetz, Das neue russische Warenzeichengesetz.

Smoschewer, Neue Entscheidungen z. Urheberrecht in Frankreich.

Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht, 7. Bd. §. 1:

Hölzerkopp, Umlegung, Baugeländeerschließung und Wirtschafts-
(Flächenaufstellungs-) Plan nach dem Entwurf des Städtebau-
gesetzes 1925.

Die Grundstücks-Warte, Jg. 1926, Nr. 22:

Lilienthal, Mieterschutzgesetz-Novelle u. Untermiete.

Nr. 23:

Lilienthal, „Wucher mit Räumen“.

Kersting, Zum Begriff der durch Um- und Einbauten geschaffenen
Räume im Sinne der Mietgesetzgebung. Nachtr.

Zeitschrift für Standesamtswesen, 6. Jg. Nr. 11:

Brandis, Zum Gesetzentwurf üb. d. unehelichen Kinder.

Bingel, Kennzeichnung der Standesbeamtenstellung.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht,
89. Bd. 4. J. 17. Bd. §. 1/2:

Nolte, Überseeische Cif-Abladegeschäfte.

Adler, Die österreichische Patentgesetz-Novelle 1925.

Maurer, Zur Frage der Einführung d. Registerpfandrechtes.

Molitor, Der Entwurf eines neuen italienischen Handelsgeset-
buches.

Recht und Handel, 1. Jg. Nr. 7:

Köhler, Änderungen im patentamtl. Verfahren.

Senckpielh, Zahlung durch Bankvermittlung.

Silbergleit, Rechtfertigt sich die Erhöhung d. Mindeststamm-
kapitals der GmbH?

Cohn, Die Ausschließlichkeit der Firma.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin,
24. Jg. Nr. 11:

Heymann, Wiederaufleben d. deutschen Schiffspfandbriefkredits
auf Basis der Versicherung.

Die fob-Klausel im Verbindung mit d. Klausel „Kasse gegen
Dokumente“ bei Aushändigung der verkauften u. weiterverkauften
Waren an einen vom Käufer bezeichneten Spediteur.

Binswucher.

Bank-Archiv, 25. Jg. Nr. 17:

Hüinner u. Köppel, Nochmals d. Verfassungswidrigkeit d. Bank-
gesetzes v. 30. Aug. 1924.

Sammel, Ungeschriebene Pflichten d. Banken.

Versicherung und Geldwirtschaft, 58. Ges.-Jg. 2. Jg. d. n.
J. Nr. 24:

Blank, Die Unteilbarkeit d. Feuerversicherungsperiode u. das
BVG.

Beiblatt: Die Rückversicherung. Nr. 5:

Crügler, Zur Geschichte d. Rückversicherung.

Neumanns Zeitschrift f. Versicherungswesen, 49. Jg. Nr. 24:

Rosznis, Subjektives und Objektives im Versicherungswesen.

Rosenthal, Der rechtliche Schutz d. Versicherungsgesellschaft bei
ungünstiger Täuschung.

Juristische Rundschau für die Privatversicherung, 3. Jg.
Nr. 11:

Brück, Zur Lehre von der Deckungszusage.

**Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privat-
versicherung**, 25. Jg. Nr. 1:

Rechtsprechung auf d. Gebiete d. privaten Versicherungswesens
1925/26.

Magazin der Wirtschaft, 2. Jg. Nr. 24:

Bernhard, Die Gefahren der Schatzwechselausgabe.

Eine neue Kartellaktion!

Raumer, Die Friedensverträge und das deutsche Privateigentum.

Technik und Wirtschaft, 19. Jg. §. 6:

Schumacher, Das Problem „Groß-Hamburg“.

Wirtschaftliche Nachrichten für Rhein und Ruhr, 7. Jg.
Nr. 24:

Schloemann, Um das Registerpfand. Wege zur Gläubiger-
sicherung.

Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, 5. Jg. Nr. 11:

Archiv für angewandtes Recht.

Archiv für Post und Telegraphie, 1926, Nr. 5:

Allekna, Das Gesetzesanlernungsamt. Eine Betrachtung aus An-
lass seiner Umgestaltung zu einem selbständigen Reichswirtschafts-
betrieb.

Zeitung d. Vereins deutsch. Eisenbahnverwaltungen, 66. Jg.
Nr. 22:

Schmid, Ist die Transportverpflichtung d. Eisenbahn noch ge-
rechtifertigt?

Eccardt, „Nicht hinausbeugen“.

Spielmeister, Der Eisenbahn-Fahndungsdienst.

Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, 51. Bd. §. 1/2:

Neuner, Der Prozeß als Rechtslage. Betrachtungen z. Werke v.
James Goldschmidt.

Cahn I, Zwei Entscheidungen d. Oberlandesger. Nürnberg üb.
Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand.

Fräeb, Das Klagerverfahren auf Erteilung d. Vollstreckungsklausel
geg. die Erben als Rechtsnachfolger des in d. Urteil bezeichneten
Schuldners unt. bes. Berücks. ihres Rechtes zur Absindung d.
unehel. Kindes ihres Erblassers.

Bley, Mieterschutz u. Konkurs.

Archiv für die zivilistische Praxis, N. F. 5. Bd. §. 3:

Heck, Andreas v. Tuhr †.

Beling, Drohung in Ansehbarkeits- u. Erpressungstatbestand.
(S 123 BGB, § 253 StGB.)

v. Blume, Eheheilung u. Wohnungsmiete.

Darmstaedter, Recht u. Gewalt.

Zeitschrift für das Notariat, 71. Jg. Nr. 4/5:

Custodis, Zum Industriebelastungsgesetz.

v. Roessgen, Wie ist ein Leibzuchtsrecht aus d. Inflationszeit in
der Zwangsvollstreckung zu handeln?

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß, 70. Bd. 5. H. Bsg. 1:

Wachenfeld, Die Tötungsdelikte in dem neuen Strafgesetzen-
wurf II.

**Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichts-
hilfe, Gefangenens- u. Entlassensfürsorge**, 1. Jg. §. 6/7:

Lang, Gerichtshilfe f. Erwachsene in Hamburg.

Die Polizei, 23. Jg. Nr. 11:

Peters, Die Novelle z. Feld- u. Forstpolizeigesetz v. 15. Jan.
1926.

Dörning, Die Organisation d. Staatspolizei Ungarns.

Holters, Das polizeiliche Strafregister.

Riege, Der historische erste Schuß.

Archiv für Politik und Geschichte, 3. (8.) Jg. §. 10:

Bechlin, Die Entstehung d. schwarz-weiß-roten Fahne u. d. Pro-
blem d. schwarz-rot-goldenen Farben.

Dannenberg, Rechtsstaatsdämmerung.

Der Rechtsstaat, 2. Jg. Nr. 6:

Freyhuth, Zur Frage der Fürstenenteignung.

Zeitschrift des Verbandes Preußischer Justizamtmänner,

37. Jg. Nr. 6:

Bericht üb. d. Verbandstag 1926 in Frankfurt (M.).

Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 59. Bd. §. 4/6:

Vassally, Die Anwendbarkeit von Normen d. bürgerl. Rechtes im
öffentl. Rechte.

Kunze, Die Abführung d. Abwässer im Kohlenbergbau nach dem
sächsischen Rechte.

Staats- und Selbstverwaltung. 7. Jg. Nr. 12:

Reuß, Die Konzession — Rechtsnatur und Rechtsfragen.
Meyer-Eichenberg, Reichsrecht und Landesrecht im Polizei-
strafverfügungsverfahren.

Preußisches Verwaltungsblatt. 47. Bd. Nr. 36:

Übersicht üb. d. Rechtsprechung d. Oberverwaltungsgerichts.

Nr. 37:

Dürr, Die Ausf. Best. gemäß § 4 der Reichsverordn. z. Böhebung d. dringendsten Wohnungsnot.

Fecker, Zur Ansiedlungsgenehmigung.

Lehmann, Ein kommendes Reichsnüchiges Gesetz.

Bayerische Verwaltungsbücher. 74. Jg. §. 9:

Hess, Zur Frage der Kosten d. Fürsorgeerziehung nach d. Reichs-
jugendwohlfahrts- u. Bayer. Jugendamtsgesetz.
Stumpf, Wohlerworbene Beamtenrechte.

Arbeitsrecht. 13. Jg. §. 6:

Böltter, Staatsautorität u. Recht der Beamten zu freier Meinungs-
äußerung.

Die Arbeiter-Berijung. 43. Jg. §. 17:

Sung, Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung in Bezug auf
Elsäss-Lothringen.

Neues Schrifttum zur Aufwertungsfrage.

Zusammengestellt von Dr. Paul Sünzel, Oberbibliothekar bei dem Reichsgericht.

(Vierte Folge, Fortsetzung von JW. 1926, 1085.)

1. Allgemeines. Rechtspolitische Untersuchungen.

Locher, Eugen. Der Stand der Aufwertungsfrage. Archiv Praxis, 5, 1926, 3, 311/47.

Beiler, Alois. Der Verfassungsschutz des Eigentums u. das Auf-
wertungsgesetz. Berlin, Richard Barthel 1926. (19 S.)

Richter, Gerhard. Aus der Hölle des Aufwertungsgesetzes. Mitt. d. Preuß. Richtervereins, 4, 1926, 5, 85.

Keller, Franz. Aufwertungsrecht u. Gewissenspflicht. Freiburg i. Br., Herder 1926. (37 S.) — Studien zur katholischen Sozial-
u. Wirtschaftsethik. Bd. 2. 1,20.

Schweizer, Ernst Emil. Aufwertung u. Boden-
reform. Grundeigentum, 45, 1926, 25, 781/5.

Hundert Prozent Aufwertung. Magazin d. Wirtsch., 2, 1926, 18, 553/6.

Limberg, Ernst. Die neue Aufwertungsbewegung. Grundeigentum, 45, 1926, 20, 413/4.

Gesetzentwurf über die Neuregelung der Aufwertung. Erfassung d. Inflationsgewinne. Wirtschaftsneuordnung. Beteiligung d. Arbeitslosigkeit u. des Wohnungselends durch Volksentscheid. Leipzig, Verlag d. Aufwertung u. Wirtschaftsneuordnung 1926. (25 S.)

Koppe, Fritz. Aufwertungsorganisationen u. neue Aufwertungs-
gesetzentwürfe. DStZ., 1926, 5, 445/9.

Posadowksi-Wehner, Arthur Graf v. Recht gegen Gesetz!
Der Dtsch. Sparer, 3, 1926, 25, 105.

Stern, Carl. Aufwertung u. Volksbefragung. Grundstückswarte, 1926, 19, 249/52.

Wunderlich, Hans. Aufwertung, Fürstenauseinandersetzung u.
Volksentscheid. DStZ., 1926, 701/5.

— Das Volksbegehren in der Frage der Aufwertung u. der Regie-
rungsentwurf, der es verhindern soll. Dtsches Wohnungs-Archiv, 1, 1926, 8, 355/7.

Mügel, Oskar. Die Volksbegehren zur Aufwertung. DStZ., 1926, 693/701.

2. Die Aufwertung im allgemeinen und außerhalb der Aufwertungsgesetze. Inflationsverläufe.

Hempfing, Zusammenstellung von Entscheidungen über Aufver-
tungsfragen. JW., 1926, 948/9.

Demeryn, Walter Erich. Die neuesten grundsätzlichen Entschei-
dungen d. Reichsgerichts u. d. Oberlandesgerichte in Aufwertungs-
sachen. Wirtsch. Nachr. f. Rhein u. Ruhr, 7, 1926, 20, 597/600.

Sontag, Ernst. Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich
erledigter Verträge. Bankarchiv, 25, 1926, 14, 273/5.

Erwiderung auf die Ausführungen von Neiling, Missbrauch
d. Aufwertungsgedankens zur Revision erledigter Verträge, ebda
Nr. 11; R. nimmt erneut S. 235/7 zu der Frage Stellung.

— Rückwirkende Aufwertung auf Grund vermeintlich erledigter Ver-
träge. Eine Duplicat. Der Rechtsstaat, 2, 1926, 5, 7/8.

Becker, Karl. Aufwertung von Aussprüchen aus gegenseitigen Ver-
trägen, deren Leistung u. Gegenleistung während der Inflations-
zeit erfüllt worden sind. Rdsch. f. GmbH., 17, 1926, 2, 122/8.

Takisch, Hans. Über rückwirkende Aufwertung einer in der In-
flationszeit angenommenen Geldleistung aus gegenseitigen Verträgen.
ZurRdsch., 2, 1926, 10, 449/54.

Simonsen, Zur Frage der Rückwirkung von Aufwertungen außer-
halb d. Aufwertungsgesetzes. Deutsche Wirtsch.-Jtg., 23, 1926, 22, 502/4.

Warneker, Otto. Rückwirkende Aufwertung. Aufwertung ab-
gewickelter Rechtsgeschäfte außerhalb d. Aufwertungsgesetzes. DStZ., 15, 1926, 6, 541/50.

Sontag, Ernst. Treu u. Glauben im Verhältnis zur rückwirkenden
Aufwertung. DStZ., 1926, 5, 449/50.

Schöler, Aufwertungsfähige Forderungen u. Schulden. DStZ., 15, 1926, 3, 249/54.

Coop, Aus der Mappe des Treuhänders. Neumanns Blschr. f. Ver-
sicherungswesen, 49, 1926, 23, 409/12.

Baring, Keine richterliche Aufwertung von Beamtenbezügen.
Fischers Blschr. f. Verm.-Recht, 59, 1926, 4/6, 208/29.

Clauß, Hermann. Die Aufwertung für Werkspensionäre. Soz.
Praxis, 35, 1926, 25, 633/6.

Roth, Alfons. Aufwertung des nach Stabilisierung der Währung
laufenden Tonnenzinses aus einem vor Beginn der Inflation ab-
geschlossenen Kohlenabbauvertrag. ZurRdsch., 2, 1926, 6, 272/9.

Haack, Aufwertung der endgültig festgesetzten Enteignungsentzähdi-
gung. Blschr. f. Agrar- u. Wasserrecht, 7, 1926, 1, 12/5.

Radecke, Keine Aufwertung der Belebungsentzähigungen im Fest-
stellungsverfahren. Wirtschaftl. Nachr. f. Rhein u. Ruhr, 7, 1926,
24, 727/8.

Kiefer, Sauer. Keine Aufwertung der Wohnungsbauarbeiten. BahZ.,
22, 1926, 6, 85/7.

Keding, W. Der Gelbentwertungsausgleich bei bebauten Grund-
stücken. BrVerwBl., 47, 1926, 26, 263/6.

Kahler, Hans. Zur Frage der Verjährung von Aufwertungs-
ansprüchen. JW., 1926, 1317/8.

Leo, Carl. Die Rechtskraftwirkung d. Urteils über die Papier-
markforderung im Aufwertungsprozeß. Ein Beitrag zu der Lehre
von den objektiven Grenzen d. Rechtskraft. B3Proz., 51, 1926,
1/2, 22/44.

Meyer, Theodor. Die Vermögensteuer der alten Hypothekenglä-
biger. DStZ., 15, 1926, 3, 254/8.

Deiter, Aufwertung u. Stempelsteuer. DStZ., 15, 1926, 2, 185/6.

Lehmann, Julius u. Ernst Boesebeck. Die Rechtsprechung über
Wiedererlangung verschleuderten Grundbesitzes. Steuer und Wirt-
schaft, 5, 1926, 5, 811/31.

Inhalt dieser am 1. Mai 1926 abgeschlossenen Übersicht: 1. Auf-
hebung d. Kaufvertrages unter d. Gesichtspunkt d. Verpfleiderung.
2. Aufhebung d. Kaufvertrages wegen nachträgl. Belastung d. Ver-
käufers durch d. Hypothekenaufwertung. 3. Unrichtigkeit d. Ver-
äußerung aus sonstigen Gründen. Schwarzbau u. Verstoß gegen
die Devisegezege. 4. Aufwertung des zurückzuzahlenden Kaufpreises
im Falle der Nichtigkeit oder Aufhebung d. Veräußerungsgeschäfts.
Schwarzverkäufe u. Reichsgericht. Magazin d. Wirtschaft, 2,
1926, 16, 502.

Settegast, Grundstücksschwarzkäufe. Der jetzige Stand der Recht-
sprechung. DStZ., 18, 1926, 5, 137/40.

Holstein, Horst. Neue Entscheidungen zur Frage der Nichtigkeit
von Grundstückskäufen wegen Angabe eines falschen Kaufpreises.
Grundstückswarte, 1926, 16, 214/5.

- Strauch, Walter. Zur Einrede der Unsitthlichkeit bei Schwarzverkäufen. *LB.*, 20, 1926, 10, 525/9.
- Arnold. Zur exceptio doli bei Schwarzkäufen. *DSB.*, 1926, 805/6.
- Rühl, H. Nachträgliche Genehmigung d. Auslassung bei Schwarzkäufen. *JurRdsch.*, 2, 1926, 10, 469/72.
- Pincus, Alfred. Zurückbehaltungsrecht beim Schwarzverkauf. *Grundstückswarte*, 1926, 22, 285/6.
- Boeters. Aufwertung — oder Aufbesserung? — von Inflationspreisen, insbes. von Restkaufgeldern. *DSB.*, 1926, 558/63.
- Hübner, Paul. Sogenannte Schwarzkäufe nach Landesrecht. *Grundstückerverkehrsgez. ZW.*, 1926, 952.
- Sogenannte Schwarzkäufe nach landesrechtlichen Grundstückerverkehrsgez. Archiv f. Rechtspr. in Sachsen Thür. u. Anhalt, 3, 1926, 3, 161/73.
- Levinger, Wilhelm. Amerikanische Beschwerden über das preußische Grundstückerverkehrs-Gesetz. *Grundstückswarte*, 1926, 16, 213/4.

3. Die Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925.

A. Kommentare u. Textausgaben zum Aufwertungsgesetz.

Quassowski, Leo. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken u. anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) m. Durchführungsverordnungen. Erl. 3. neu bearb. Aufl. Mannheim, Bensheimer 1926. (XII, 795 S.) 20,—.

Samter, M. R. Handbuch d. Aufwertung der Hypotheken, der anderen Ansprüche u. der öffentl. Anleihen nach d. beiden Reichsgesetzen v. 16. Juli 1925 u. den neuen Ausz. u. Durchführungsverordnungen im System, übersichtl. u. leicht faßl. Darstellung. Berlin, Stilke 1926. (510 S.) 10,—.

Warneyer, Otto u. Koppe, Fritz. Die Aufwertungsgesetze. Hypothekenaufwertungsgesetz, Anleihabslösungsgesetz v. 16. Juli 1925 n. neuestem Stande für d. Praxis erl. m. sämtl. Ausführungsbestimm. 3. neu bearb. erw. Aufl. Berlin/Wien, Spaeth & Linde 1926. (464 S.) Geb. 12,—.

Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken u. anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz). Vom 16. Juli 1925 nebst Durchführungsverordnungen u. ergänz. Bestimmungen. (Sammlung aml. Bekanntmachungen. Nr. 23.) Berlin, Max Galle 1926. (95 S.)

B. Allgemeines und Gesamtdarstellung.

Lindt. Ein Streifzug durch das neue deutsche Aufwertungsrecht. Schweiz. *JurBtg.*, 22, 1926, 24, 373/6.

Spring. Die Aufwertungsverordnung vom 22. Mai 1926. *Berl. u. Geldwirtsch.*, 58, 1926, 22, 117/8.

Schäarschmidt. Zur Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925. *Sparkasse*, 45, 1925, 23, 437/44.

Ricks. Beschlüsse der Grundbuch- u. Aufwertungsrichter Groß-Berlins. *ZW.*, 1926, 1312 u. 1654.

Nabert, Mag. Kammergericht u. Aufwertung. Eine Entgegnung. *Grundeigentum*, 45, 1926, 21, 646/7.

M. nimmt zu den Ausführungen von Schweizer ebd. Nr. 18, S. 545 Stellung, der in einem Nachwort S. 647/8 hierauf erwidert.

Brand, Arthur, u. Schnitzler, Leo. Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis. 3. verb. Aufl. Berlin, Springer 1926. (XIV, 488 S.) 28,80.

Drescher, F. Zum grundbuchamt. Vollzuge d. Aufwertungsgesetzes. *ZW.*, 22, 1926, 8, 117/21.

Emmerich, Hugo. Die Besonderheiten d. Aufwertung bei Grundstücksgesellschaften. *Rdsch. f. GmbH.*, 17, 1926, 3, 183/6.

Trenck, Siegfried v. d. Berechnung von Aufwertungsobjekten auf Aufwertungsobjekte. *ZB.*, 20, 1926, 5, 272/6.

C. Sonderfälle und Einzelfragen.

Aufwertung von Hypotheken.

Breslauer, Albert. Zur Auslegung u. Anwendung des Aufwertungsgesetzes. *Blschr. d. Dtsch. Notarvereins*, 26, 1926, 5, 209/15.

1. Wann laufen die Fristen des § 16 Abs. 1, des § 23 Abs. 2 u. des § 26 Abs. 2 d. Aufwertungsgesetzes ab?

2. Ist für die Eintragung e. Rangvorbehaltes die Feststellung erforderlich, daß d. Goldmarkbetrag derjenigen Hypothek, von welcher die Höhe d. Rangvorbehaltts abhängt, sich nicht nach Vorgängen berechnet, die aus d. Grundbuche nicht ersichtlich sind?

Parzer, Walter v. Banken als Hypothekenschuldner. *ZW.*, 1926, 947/8.

Häfe, Armin. Die Hörtevorschriften im Aufwertungsgesetz. *DSB.*, 15, 1926, 5, 455/63.

Probst. Der öffentliche Glaube u. der gute Glaube bei der Aufwertung. *Blschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit*, 68, 1926, 6, 153/7.

Kriener, W. Nochmals der Einfluß des gutgläubigen Hypothekenvertrags auf die Aufwertungshypotheken. *BahNotB.*, 3, 1926, 5, 225/34.

Blagger. Aufwertung zusammengelegter Hypotheken. *DSB.*, 15, 1926, 6, 568/9.

Rib. Die Aufwertung von Elterngütern. *Dtsch. Blschr. f. Wohlfahrtspflege*, 1, 1926, 11, 508/10.

Goldschmidt, Ernst. Aufwertungshypotheken u. Mängelgewährleistung. *Grundstückswarte*, 1926, 8, 122.

Rosenberg, Curt. Zur Auslegung des § 4 des Aufwertungsgesetzes. *JurRdsch.*, 2, 1926, 8, 384/5.

Zu § 4 des Aufwertungsgesetzes. *Deutsche Wirtschafts-Ztg.*, 23, 1926, 24, 552/3.

Eplinius. Die Hypothekenübernahme in Unrechnung auf den Grundstückskaufpreis unter Berücks. des § 4 Aufwertungsgesetzes. *DSB.*, 1926, 811/2.

Rademacher. Hypotheken, die in Unrechnung auf den Kaufpreis vom Erwerber eines Grundstücks übernommen sind. *In: DSB.*, 15, 1926, 6, 550/2.

Gottschalk, Rudolf. Die Aufwertung übernommener Hypotheken. *DSB.*, 1926, 667/8.

Gottschalk, Rudolf. Die Aufwertung übernommener Hypotheken. *ZB.*, 20, 1926, 11, 584/6.

Kriener, W. Das Verhältnis des § 6 Abs. 2 AufwG. zu § 7 Abs. 1 u. 4 AufwG. *BahZ.*, 22, 1926, 10, 148/51.

Weber. Der Rangvorbehalt nach Gesamthypotheken. *Archiv f. Rechtspflege* in Sachsen, Thür. u. Anhalt, 3, 1926, 3, 173/5.

Reichel, Otto. Die Wirkung des Rangvorbehalts (§ 7 AufwG.) in der Zwangsversteigerung. *DRB.*, 18, 1926, 5, 143.

Dünckel. Der Verzicht auf den Verzicht des § 7 Aufwertungsgesetzes. *Blschr. f. d. Notariat*, 71, 1926, 4/5, 100/1.

Weingarten, H. J. Die Eigentümergrundschuld gemäß § 7 des Aufwertungsgesetzes. *Grundeigentum*, 45, 1926, 18, 546/7.

Rohde. Erhöhung u. Herabsetzung d. Aufwertungsquote. *DSB.*, 15, 1926, 5, 465/6.

Emmerich, Hugo. Die Herabsetzung des Aufwertungsbetrages bei Hypotheken. *Rdsch. f. GmbH.*, 17, 1926, 2, 117/22.

Kleinschmidt. Kann der Eigentümer die Hypothek durch Zahlung ihres Aufwertungsbetrags befreiten, wenn die persönliche Forderung höher aufgewertet wird? *Hessische Rechtsprech.*, 26, 1926, 4, 81/4.

Wasserrüdinger. Der Anspruch des Eigentümers gegen den persönlichen Schuldner auf Einspruchserhebung gegen die Aufwertung. Zeitgem. Steuer- u. Finanzfragen, 7, 1926, 5, 12/4.

Weber. Wer ist der persönliche Schuldner? *Archiv f. Rechtspr.* in Sachsen, Thür. u. Anhalt, 3, 1926, 3, 175/7.

Wach, Reinhold. Die Aufwertung der persönlichen Forderung u. ihre Sicherung gegen den ausländischen Inflationskäufer. *Grundstückswarte*, 1926, 18, 241.

Beuerung aufgewerteter Hypotheken in der handelsrechtlichen Bilanz. *Neumanns Blschr. f. Versicherungswesen*, 49, 1926, 20, 344/5.

Schlottermann, H. Die Aufwertung von Restkaufgeldern. *Wirtschafts-Nachr. f. Rhein u. Ruhr*, 7, 1926, 21, 628/30.

Necker. Die Aufwertung von Restkaufgeldern, für die Schuldcheine gegeben sind. *Kommunale Rdsch.*, 19, 1926, 11, 161/3.

Gymes. Die Aufwertung von Restkaufgeldern. *DSB.*, 15, 1926, 6, 555/6.

Eisner, Otto. Die Verpflichtung der Kommunen zur Aufwertung ungesicherter Restkaufgeldansprüche. *DSB.*, 15, 1926, 6, 556/8.

Menzel, W. Zur Hörteklausel bei zurückgezahlten Hypotheken. *JurRdsch.*, 2, 1926, 8, 389/92.

Neukirch. Fristablauf für Herabsetzungsanträge bei unter Vorbehalt zurückgezahlten Hypotheken. *DSB.*, 15, 1926, 6, 552/3.

Vereinbirk. Die Befreiung von Hypotheken, die gelöscht, Kraft Rückwirkung aufgewertet, aber noch nicht wieder eingetragen sind, im Grundbuche. *Blschr. f. d. Notariat*, 71, 1926, 4/5, 94/9.

Friedenthal, Felix. Ausgleichungsanspruch des Grundstückskäufers, der die Befreiung einer Hypothek übernommen hat u. Hörteklausel. *JurRdsch.*, 2, 1926, 11, 481/5.

Leinig. Zur Frage d. Gebührenfreiheit f. Anmeldungen aus § 16 AufwG. *Blschr. d. Anwaltskammer im Oberlandesgerichts-Bezirk Breslau*, 38, 1926, 6/8, 28/9.

Nothdurft. Versäumung von Aufwertungsfristen. *DSB.*, 15, 1926, 5, 450/3.

Geyer, C. Zur Auslegung des § 16 Aufwertungsgesetz. Württ. 68, 1926, 4, 96/9.

Abraham, Hans Fritz. Rechtsfolgen versäumter Einlegung des Einspruchs (§ 16 des AufwG.). J.W., 1926, 945.

Kaizenstein, Max. Gibt es gegen die schuldlose Versäumung der Fristen aus § 16 des Aufwertungsgesetzes Rechtsbehelfe? Grundstücks-Warte, 1926, 18, 242.

Abraham, Hans Fritz. Welche Bedeutung hat der Vorbehalt der Rechte im Sinne des § 17 des Aufwertungsgesetzes. JurRdsch., 2, 1926, 9, 409/12.

v. Frankenberg. Aufwertung nach Abtretung der Hypothek. DStz., 15, 1926, 5, 470/1.

Hagen, Hellmut. Kann im Falle der Abtretung einer kraft Rückwirkung für d. Bedenten aufzuwertenden Briefhypothek, die für den Bessonar infolge der Höhe des für ihn aufzuwertenden Betrages Buchhypothek geworden ist, für ersteren ein neuer Brief gebildet werden, bevor der alte im Besitz des Bessonars befindliche Brief dem Grundbuchamt vorgelegt worden ist? JurRdsch., 2, 1926, 8, 392/5.

Hamelbeck. Nicht wieder eingetragene aufgewertete Grundstückslasten. JurRdsch., 2, 1926, 8, 385/9.

Menzel, Walther. Muß bei der Biedereintragung aufgewerteter Hypotheken der Vorrang bei den zurücktretenden Rechten eingetragen werden? JurRdsch., 2, 1926, 11, 499/500.

Hamelbeck. Vermerk der vorhergehenden aufgewerteten u. aufwertbaren Lasten bei Bildung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs. JurRdsch., 2, 1926, 11, 501.

Emmerich, Hugo. Die Gefahren der Fälligkeit d. Aufwertungshypotheken. Rdsch. f. GmbH., 17, 1926, 4, 237/40.

Koß. Fälligkeitsklausel u. Aufwertung. Archiv f. Rechtspr., 3, 1926, 2, 81/95.

Gamcke. Zweifelsfragen im § 28 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes; Zinsbeginn für Rückwirkungshypotheken. JurRdsch. f. d. Privatversicherung, 3, 1926, 12, 177/9.

Karger, Walter v. Zur Auslegung des § 28 Abs. 2 Aufwertungsgesetzes. DfJ., 1926, 590/2.

Förissen, Franz. Die Verzinsung der Aufwertungsbeträge von Rückwirkungshypotheken. Deutsches Wohnung-Archiv, 1, 1926, 7, 322/5.

Kaspe. Entgegnung zu Nr. 19 der Bemerkungen zum Aufwertungsgesetz von Pareh. Meckl. Rdsch., 42, 1926, 6, 302/3. Betrifft mecklenb. ritterlschaf. Landgüter.

Bauh. Entgegnung zu Nr. 4 der Bemerkungen zum AWGes. (in § 5, 236 von Gerichtsassessor Dr. Pareh in Schwerin). Meckl. Rdsch., 42, 1926, 8, 426/7.

Grundschulden, Rentenschulden und Schiffsprandrechte.

Du Chesne. Zur Aufwertung der Wertrechte. Lz., 20, 1926, 5, 266/72.

Bollert. Über das Verhältnis des Aufwertungsgesetzes v. 16. Ju. 1925 zum Rentengutsvermerk des § 12 des Preuß. Gesetzes v. 7. Juli 1891. Rdsch. f. Agrar- u. Wasserrecht, 7, 1926, 1, 16/20.

Löning, G. Schiffsprandrechte als Objekte der Aufwertung. Verkehrsrecht. Rdsch., 5, 1926, 5, 257/9.

Aufwertung von Industriebölligationen, Pfandbriefen und Sparkassenguthaben.

Cohn, L. Bestehen Aufwertungsrechte trotz Umtausches von Industriebölligationen oder Pfandbriefen für die alten Gläubiger? J.W., 1926, 946/7.

Alexander-Katz, Günther. Die Aufwertung der Schuldschreibungen der Hypothekenbanken. Berliner Neueste Hypotheken- u. Grundstücks-Nachrichten, 22, 1926, 9, 14/5.

Sommerr. Unterliegen Spareinlagen bei den Genossenschaftskassen der Aufwertung? Hessische Rechtsprechung, 26, 1926, 5, 122/3.

Aufwertung von Versicherungsausprüchen.

Hüfner. Die Haftung der ausländischen Versicherungsgesellschaften u. d. deutsche Aufwertungsgesetzgebung. Lz., 20, 1926, 11, 561/7.

Kiisch, Wilhelm. Die Aufwertung der Versicherungsforderungen nach deutschem Recht. Österreichische Revue, 51, 1926, 93/4, 98 u. 102.

Selle. Die Aufwertung von Lebensversicherungsausprüchen. Zeitgem. Steuer- u. Finanzfragen, 7, 1926, 4, 12/5.

Biedermann. Die Aufwertung von Vorauszahlungen (Prämiedepots) in der Lebensversicherung. Versich. u. Geldwirtschaft, 58, 1926, 24, 286/7.

Herz, Friedrich. Aufwertung von Marktanleiheforderungen der Lebensversicherungsgesellschaften. Neumann's Rdsch. f. Versicherungswesen, 49, 1926, 19, 321/2.

Petersen, A. Die Aufwertung von Versicherungsausprüchen in der Haftpflicht-, Unfall- u. Sachversicherung. Neumann's Rdsch. f. Versicherungswesen, 49, 1926, 22, 385/7.

Pomplig, K. Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Kriegsanleiheversicherungen. Neumann's Rdsch. f. Versicherungswesen, 49, 1926, 20, 342/3.

Aufwertung anderer Ansprüche. Vermögensanlagen.

Sontag, Ernst. Kontokorrent u. Aufwertung (Missverständl. oder missbräuchl. Anwendungen d. § 65 Aufwertungsgesetzes). Recht u. Handel, 1, 1926, 7, 515/8.

Goerrig, Franz. Die Aufwertung von Käutionen. Blätter f. Arbeitsrecht, 5, 1926, 9.

Seesemann, Heinrich. Die Aufwertung von Käutionen. Staats- u. Selbstverwaltung, 1926, 11, 361/2.

Arens, Friedrich. Die Klage auf Aufwertung entwerteter Unterhaltsrückstände. Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 18, 1926, 2, 43.

Beiler, Algis. „Vermögensanlagen“. Der Rechtsstaat, 2, 1926, 2, 2/3.

Bergleiche und andere Vereinbarungen.

Gutsch. Kann sich auch der Schulzner auf die Unwirksamkeit von Bergleichen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 des AufwGes. befreien? DfJ., 1926, 810/1.

Kosterlik, A. Die Einwirkungen eines Vergleichs auf das Aufwertungsrecht des früheren Gläubigers. Eine Erwiderung. DStz., 15, 1926, 6, 553/5.

Leibholz, Gerhard. Zum Begriff der Vereinbarung im Sinne des § 67 AufwG. DStz., 15, 1926, 6, 565/8.

Aufwertungsverfahren. Erledigung anhängiger Rechtsstreitigkeiten

Bastian. Die Überlastung der Aufwertungsstellen u. die Einhaltung der Fristen des Aufwertungsgesetzes; Behandlung der Herabsetzungsanträge. DfJ., 18, 1926, 5, 142.

Römer. Die Rechtsmittel im Verfahren vor den Aufwertungsstellen. Rdsch. f. GmbH., 17, 1926, 4, 241/3.

Emmerich, Hugo. Die sachliche Zuständigkeit d. Aufwertungsstelle. BfB., 51, 1926, 1/2, 1/22.

Flare, Paul. Das Verfahren vor den Aufwertungsstellen. DStz., 15, 1926, 6, 558/61.

Römer. Rechtsmittel im Verfahren vor den Aufwertungsstellen. Rdsch. f. GmbH., 17, 1926, 4, 241/3.

Desteheld. Erledigung des Rechtsstreits infolge des Aufwertungsgesetzes. DfJ., 1926, 588/90.

D. Anleiheablösungsgesetz.

Rechtsfragen aus dem Anleiheablösungsgesetz. JurRdsch. f. d. Privatver., 3, 1926, 9, 129/30.

Bank. Alt- u. Neubesitz bei der Anleihe-Ablösung. Kommun. Rdsch., 19, 1926, 11, 161/3.

Schmalz, Das Auslösungsrecht. DStz., 15, 1926, 5, 472/4.

Günemann, Alfred. Die Erstattung u. Aufwertung überzahlter Reichenotoperbeträge. DStz., 15, 1926, 5, 453/5.

Spring. Aufwertung von Marktanleiheforderungen der Lebensversicherungsunternehmen. Ein Beitrag zu § 11 des Anleiheablösungsgesetzes. Neumann's Rdsch. f. Versicherungswesen, 49, 1926, 18, 301/2.

Delius. Die Aufwertung der Marktanleihen u. Schuldcheindarlehen d. Gemeinden u. d. Gemeindeverbände. PrVerwBl., 47, 1926, 38, 401/3.

Lochmann. Zur Aufwertung kommunaler Schuldcheindarlehen. PrVerwBl., 47, 1926, 36, 386/7.

Necker. Städtische Stiftungen u. Aufwertung. PrVerwBl., 47, 1926, 34, 356/8.

4. Aufwertung im ausländischen Recht.

Danzig.

Roehr, Emil. Die Umwertungsfrage im Freistaat Danzig. Der Rdsch. Sparer, 3, 1926, Nr. 21.

Loening, Otto. Aufwertung in Danzig. Ein neuer Gesetzentwurf. Recht u. Leben. Wochenbl. d. Voss. Stg., 1926, Nr. 24.

Polen.

Krebs. Die Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen in Polen. *DJZ*, 31, 1926, 9, 668/70.

Roß. Anwendung deutschen Rechts auf polnische Aufwertungsschulden. *Östliche Wirtschaftszeit.*, 4, 1926, 42, 929/31.

Bredfeldt. Das polnische Aufwertungsrecht unter bes. Berücksichtigung d. Aufwertung der deutschen Forderungen in Polen. *Sparkasse*, 45, 1925, 28, 444/51 u. 46, 1926, 3, 45/50.

Wahle, Karl. Aufwertung im Verhältnis zu Polen. (Anmerkung zu einem Urteil des Obersten Gerichtshofs.) *Östrecht*, 2, 1926, 4, 459/62.

Kuratow-Kuratowski, Roman. Les Problèmes de la baisse du mark polonais dans le domaine du droit privé et leur résolution législative après l'introduction de la nouvelle

monnaie polonaise. *Bull. mensuel de la société de législation comparée*, 54, 1925, 1/3, 96/118.

Mudrovecic, Josip. *Rastu li novčane tražbine, kadvaluta pada?* [Erhöhen sich die Geldforderungen, wenn die Währung fällt?] (Pitanje t. z. valorizacije.) [Die Frage der sog. Valorisation.] Besprochen von Albert Wahle im *Östrecht*, 2, 1926, 3, 329/30.

Borynski, Leon. Die Aufwertung der polnischen Eisenbahnobligationen. *Östrecht*, 2, 1926, 5, 504/14.

Schweiz, England.

Bankard. Ein schweizerisches Urteil zur Entwertung des französischen Frank. *Auslandsrecht*, 7, 1926, 3/4, 93/6.

Schnurre. Die Aufwertungsfrage in der englischen Rechtsprechung. *DJZ*, 1926, 741/3.

Perls, J. Aufwertung in England. Eine Erwiderung. *Gesetzgebung u. Rechtspr. d. Auslandes*, 2, 1926, 4, 81.

Gesetzes- und Stichwortregister.

Die gesperrt gedruckten Ziffern bezeichnen die Zitate aus der Rechtsprechung, die übrigen die Zitate aus dem übrigen Inhalt der Wochenschrift. D. S.

I. Sachregister.

Aktiengesellschaft

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen keiner besonderen Verkündung. 2. Der Beschluß, daß die Aktien den Mitgliedern der Verwaltung zur Begehung zugeteilt werden sollen, kann unter Beteiligung dieser Personen gesetzt werden. 3. Die Schaffung von Schutzaktien und ihre Überweisung an die Verwaltung zwecks späterer Kapitalsbeschaffung und einstweiliger Stärkung der Stellung der Verwaltung verstößt nicht gegen die guten Sitten; sie steht auch nicht im Gegensatz zu den Vorschriften des HGB. 4. Die bloße Gefahr eines Missbrauches durch die Verwaltung begründet ebenfalls keine Nichtigkeit. 5. Eine Majorisierung der Minderheit verstößt nur dann gegen die guten Sitten, wenn die Mehrheit bei dem Vorgehen ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft eigenmächtige Zwecke auf Kosten der Minderheit verfolgt. 1813⁶

Aktienrecht

Bereinigung für A. 1776

Anwaltverein

Berl. A. Sitz. v. 7. Juni 1926 1777

Aufwertung

I. d. Zusammenstellung unter II

Avalist

vgl. Wechselrecht

Bank

vgl. Notar

Berufungsinstanz

Erörterung neuer Tatsachen nach Zurückverweisung in die B. 1806⁹

Buchhandel

Die im B. zur Zeit der Inflation eingeschütteten Teuerungszuschläge stellen sich nicht als Erhöhung des Ladenpreises dar. Grundsätzlich anders sind die Wälutazuschläge zu beurteilen. 1807¹⁰

Bürgschaft

B. u. Aufwertung 1781

Eigentumserwerb

Die Gütgläubigkeit des Besitzers muß, wenn Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sein sollen, nicht dem vermeintlichen, sondern dem wirklichen Eigentümer gegenüber bestehen. 1811¹³

Enteignung

1. Bei E. ist für die Aufwertungsklage der ordentliche Rechtsweg zulässig, wenn die durch den Entschädigungsfeststellungsbeschluß

festgesetzte Summe entwertet gezahlt ist. 2. Auch wenn die Zahlung nur ganz kurze Zeit nach der Festsetzung erfolgt ist, ist ein Aufwertungsanspruch zuzulassen, wenn in dieser Zeitspanne die Geldentwertung fortgeschritten ist 1859²

Fusion

Auswirkung eines Konkurrenzverbotes bei F. der verpflichteten Partei. Das Verbot beschränkt sich räumlich auf den Bestand vor der F. 1809¹

Gebühren

vgl. RAGeb.

Generalversammlung

vgl. AktiGes.

Genossenschaftsgesetz

vgl. Aufwertung

Gesekentwürfe

Dem R. vorliegende G. 1861

GoldbilanzVO

1845¹⁰

Gutgläubigkeit

G. des Besitzers 1811³

G. b. Wechselerwerb 1817⁷

Industriebelastung

F. u. Rangvorbehalt 1782

Jurist. Person

F. P. als Liquidator 1792

Kauf

vgl. Schwarzverkäufe

Der K. mit Umtauschvorbehalt 1791

K. mit der Verpflichtung zur Hypothekenlöschung 1803⁸

Konkurrenzverbot

vgl. Fusion

Konturs

Die Vollstreckung eines Urteils ist nicht mehr zulässig, wenn die Urteilssumme im K. des Schuldners angemeldet und festgestellt ist 1818⁸

Ausw. im K. 1848⁴

Körner, Oskar von

(Preis) 1863

Liquidator

Kann eine juristische Person L. einer anderen juristischen Person oder einer offenen Handelsgesellschaft sein? 1792

Mietrecht

Die allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gewerbes, dem der Gewerbebetrieb des Mieters angehört, kann die Neuzeitigung der Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 Satz 1 RAG. nicht rechtferigen 1838¹

Die Aufhebung von Mietverhältnissen durch das Gericht ist nur dann zulässig, wenn der Zahlungsverzug des Mieters vor Erlass des erstinstanzlichen Urteils beseitigt wird 1856³

Notar

Findet der N. den Bordereingang zu den Geschäftsräumen der Bank geschlossen, so ist er befugt, zum Zwecke des Protestes eines Wechsels zu versuchen, Einlaß durch den Hintereingang zu erhalten. Für die Sicherheit auch des dortigen Verkehrs haftet die Bank 1847³

Papiermarkurteile

Auf Papiermark lautende Urteile sind auch heute noch ohne weiteres rechtswirksame Vollstreckungstitel, wobei an Stelle des Papiermarkbetrages der gleiche Betrag in Reichsmark zu setzen ist 1859³

Preistreiberei

Zinswucher bei Wechselbiskont. Strafbar ist nur das Fordern einer Vergütung, die für den Täter einen übermäßigen Gewinn enthält. Alle Gestehungskosten sind zu berücksichtigen; die Beschränkung auf gemeinwirtschaftlich angemessene Gestehungskosten ist nicht zu billigen. Voraussetzungen einer unlauteren Mathenshaft 1821¹

Prozeßagent

Zulassung oder Zurückweisung von P. ? 1792

Rechnungslegung

vgl. stille Gesellschaft

Rechtsanwalt

vgl. RAGebühren

Rechtsanwaltsgebühren

Auf eine vor der Goldgebührenverordnung für Rechtsanwälte v. 13. Dez. 1923 geleistete abgeschlossene Tätigkeit eines Rechtsanwaltes kann nicht diese, sondern müssen die vorher gestellten Gebührenordnungen angewandt und die so errechneten Gebühren aufgewertet werden 1821¹

Reichstag

Dem R. vorliegende Gesetzesentwürfe 1861

Renten

vgl. Aufwertung II 2

Ruhegehalt

vgl. Aufwertung

Schadensersatz

vgl. Aufwertung

Schedrecht

Beweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 ist auch bei Geltendmachung der Rechte aus einem verloren gegangenen, im

Ausgebotsverfahren für kraftlos erklärt den Schreck gegen den Aussteller erforderlich 1857⁴

Schwarzverläufe

vgl. auch Aufwertung

Streitfragen in Schwarzverkaufsprozessen, insbes. die Auseinandersetzung zwischen Käufer und Verkäufer 1787

Genehmigung von Sch. nach dem Grundstückserverkehrsgesetz 1789

Stellungnahme z. Arglisteinrede bei wegen unrichtiger Preisangabe unwirksamem Grundstückskaufe. Bei beiderseitigem bewussten Handeln gegen die Formvorschrift steht keinem die Arglisteinrede zu 1810²

Schrifttum

(Besprechungen) 1773

Zusammenstellung 1864

Sofortige Beschwerde

vgl. Aufwertung

Stille Gesellschaft

Der Gesellschafter hat dem stillen Gesellschafter nach Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses zwar Rechnung zu legen, aber nicht nach § 259 BGB. 1812⁴

Streitwert

vgl. Aufwertung a. G.

Teuerungszuschläge

L. im Buchhandel 1807¹⁰

Uneheliche Kinder

Aufz. von Unterhaltsrenten u. d. 1856¹

Vermächtnisrenten

vgl. Aufwertung II 2

Vermögensanlage

vgl. Aufwertung

Versicherung

vgl. Aufwertung

In Abweichung von dieser Bestimmung kann vereinbart werden, daß ein nach Stellung des Befehls eingetretener Befall unter die B. falle 1820⁹

Dollstredungstitel

Papiermarkurteile als B. 1859³

Wechsel

Die wechselseitige Verpflichtung des Avalisten besteht, sobald ein formell gültiges Akzept vorliegt, auch wenn die Annahmeerklärung materiell unwirksam ist. Die Annahmeerklärung ist formell gültig, wenn sie nur als Name einer wechselseitigen Person gedacht werden kann 1815⁶

Erwerb eines widerrechtlich ausgeschütteten Blanko-B. im guten Glauben 1817⁷

Zinsen

vgl. Preistreiberei

Höhe der B. 1790

Verzugs-B. 1791

II. Aufwertung.

1. Allgemeines.

Aufz. im internationalen Rechtsverkehr 1770

Schrifttum

1773

Berliner Anwaltverein. Sitzung vom 7. Juni 1926 1777

Beschlüsse der Grundbuch- u. Aufwertungsrichter Groß-Berlins 1778

Die Ausführungsbestimmungen der Länder zum Aufwertungsrecht 1779

2. Außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

Bürgschaft und Aufwertung 1781

Abschlüsse zu festen Preisen sind seit der im Sommer 1922 eingetretenen Marktentwertung begrifflich ausgeschlossen gewesen. Ob bei Umrechnung höherer Preise Verzug anzunehmen, ist nach heutiger, nicht nach damaliger Aufstellung zu beurteilen 1801⁶

Vermächtnisrenten können auch über den Grad der Erhaltung des Gesamtnachlasses hinaus

ausgewertet werden; es ist insbesondere der Zweck der Zuwendungen zu berücksichtigen 1846²

Begriff der Vermögensanlage. Rückwirkung bei freier Aufwertung 1846¹

Berechtigung des Grundstückserkäufers, der sich vor der Aufwertungsgesetzgebung dem Käufer gegenüber: zur Herbeiführung der Löschung der Hypotheken verpflichtete, infolge der Aufwertungsbestimmungen wegen Erfüllung des beim Vertragsschluss vorhanden gewesenen Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung von dem Erwerber einen Beitrag zu den vom Verkäufer zwecks Löschung nunmehr aufzubringenden erhöhten Beträgen zu verlangen 1803⁸

In der Vorkriegszeit zugesprochene Urteilsrenten, welche den ganzen Schaden decken sollten, können nur im Rahmen des § 323 BGB. für die Zeit seit der Klagerhebung erhöht, nicht auch für die vorhergehende Zeit selbstständig aufgewertet werden 1808¹¹

Ein Rücktritt wegen schuldhaft verweigter Auflassung ist nur dann zulässig, wenn der Verkäufer den Gegner zur Aufwertung der Geldleistung aufgefordert hat, und zwar mit einem bestimmten Verlangen. Der Schuldner braucht sich ohne ein solches nicht zu jeder nach richterlichem Ermeessen festzuhenden Aufwertung zu erbieten 1802⁷, vgl. auch 1806⁹

Die Aufwertung von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder aus Papiermarkurteilen hat auf Grund der jeweils geltenden Unterhaltsätze zu erfolgen 1856¹

Der Aufwertungsmaßstab bei Pachtverträgen 1850⁷

Aufwertung von Vorschubberechnungen im Genossenschaftskonkurs. Die Aufwertung muß im Pflegeweg verlangt werden. Der Konkursverwalter kann einzelne Genossen belangen. Höhe der Aufwertung. Verzicht auf Aufwertung 1852⁸

Enteignung u. Aufwertung 1859²

Die Hypothekenübernahme in Abrechnung auf den Grundstückspreis unter Berücksichtigung des § 4 des Aufz. 1785

3. Aufwertungsgesetz¹).

1. Eine in der Inflationszeit seitens der Schuldnerin erfolgte Kündigung der Anleihe ist für die jetzige Fälligkeit ohne Bedeutung. 2. Art. 37 DurchBGB. Bestimmung des Fälligkeitstages und Berechnung des Barwerts des Aufwertungsbetrags, wenn die Tilgung der Schuldverschreibungen nach den Ausgabebedingungen erst nach dem 1. Jan. 1932 endet 1838¹

Ein Zusatzdarlehen liegt auch dann vor, wenn sowohl aus ihm wie aus dem alten Darlehn Provision berechnet wird 1835²

Die Hypothekenübernahme in Abrechnung auf den Grundstückspreis unter Berücksichtigung des § 4 des Aufz. 1785

Ist die durch eine Hypothek geleistete Forderung erloschen und die Hypothek gelöscht, so ist eine Wiedereintragung der gleichen Hypothek auf einem anderen Grundstück rechtlich ausgeschlossen und die Möglichkeit einer Pfandauswechslung nach § 5 Abs. 2 Aufz. 1 BGB. zu verneinen. Mit einer Pfandauswechslung nach § 5 Abs. 2 Aufz. 1 BGB. kann eine Änderung des Inhalts des Rechts nach § 3 Abs. 2 Aufz. 1 BGB., insbesondere eine Umwandlung der Forderung verbunden werden. Bei der Umwandlung bleibt die Forderung an sich bestehen, nur ihr rechtlicher Charakter wird verändert 1823¹

Die Vorschrift des § 4 Aufz. 1 BGB., daß Hypotheken nicht höher als die durch sie gesicherten Forderungen aufgewertet werden, findet auch in dem Falle Anwendung, daß der Aufwert-

tungsbetrag der persönlichen Forderung auf Grund von § 8 oder § 15 Aufz. 1 BGB. herabgesetzt wird 1823²

Zu den „Unternehmen“ gehören nicht nur Grundkreditanstalten 1840³

Der Goldmarkbetrag der Hypothek ist nicht nach dem Zeitpunkte der Entstehung der Forderung, sondern nach dem Zeitpunkte des Erwerbes des dinglichen Rechts festzustellen 1839²

Völkungsvormerkung nach § 1179 BGB. und Rangvorbehalt nach § 7 Aufz. 1785

Der Rangvorbehalt ist nicht pfändbar 1858¹

Industriebelastung und Rangvorbehalt (§ 7 Aufz. 1) 1782

1. Ein Rangvorbehalt ist auch dann nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Aufwertungsgesetzes hinter einer ersten, aufgewerteten Hypothek eintragbar, wenn dieser nach § 20 daf. mit Rücksicht auf den guten Glauben des Grundbuchs eine Goldhypothek vorgeht. 2. Bei Berechnung des Umfangs des Vorbehalt ist der Wert der Goldhypothek zu berücksichtigen 1837¹

Ein unmittelbarer Zusammenhang von Einzelhypotheken kann auch angenommen werden, wenn die einzelnen Posten sich nicht unmittelbar im Range folgen 1853²

Einseitige Verfügung, durch die dem Grundstückseigentümer verboten wird, über seinen Rangvorbehalt zu verfügen 1856²

Ist für einen Hypothekengläubiger eine Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Löschung einer vorhergehenden Hypothek für den Fall der Vereinigung mit dem Eigentum eingetragen, so kann das Grundbuchamt vor der Eintragung einer Eigentümergrundschuld gemäß § 7 Aufz. 1 BGB. nicht die Einwilligung des nachfolgenden Hypothekengläubigers verlangen 1855³

Die Teilung einer zunächst einheitlichen unter einer Nummer eingetragenen Hypothek entzieht dem Rechte nicht die Eigenschaft als eine durch den Gesamtbetrag begrenzte Rangstelle 1844⁹

Die persönliche Forderung ist in dem Zeitpunkt begründet, in dem die Rechtsgrundlage für den Anspruch geschaffen ist. Sie wird in völliger Unabhängigkeit von der Hypothek aufgewertet 1829⁹

Für die Aufwertung einer Vorkriegsforderung (Kaufgeldforderung) ist nicht deren Alter maßgebend 1830¹⁰

Grundsätze für die Aufwertung von Kaufgeldforderungen 1832¹⁵

Aufwertung einer abgetretenen Forderung der im § 10 Aufz. 1 bezeichneten Art für den ursprünglichen Gläubiger 1825⁶

Das R. hält an seiner bisherigen Aussäffung fest, daß bei zeitlich auseinanderfallenden Vertragsanträgen und -annahmen die Forderung erst mit der Annahme des Vertragsantrags begründet wird 1827⁷

Übernahme einer Grundschuld in Abrechnung auf den Kaufpreis 1824⁴

Wenn ein Grundstück zusammen mit anderen Gegenständen verkauft ist, so hängt die Entscheidung der Frage, ob die Kaufgeldforderung, auch soweit sie sich auf den Preis für die anderen Gegenstände bezieht, als Kaufgeld für das Grundstück gemäß § 10 Abs. 1 Biff. 5 Aufz. 1 BGB. anzusehen ist, davon ab, ob das Grundstück und die mitverkauften Gegenstände zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden; ob es sich um wesentliche oder unwesentliche Bestandteile des Grundstücks oder um Zubehörstücke handelt, ist nicht entscheidend 1831¹²

Über die Anwendung des § 10 Abs. 1 Biff. 5 Aufz. 1 BGB. in dem Falle, daß Grundstück und Inventar in getrennten Verträgen verkauft sind 1831¹³

¹⁾ Die Zitate sind im wesentlichen nach der Paragraphenfolge des Aufz. geordnet.

Der gegenwärtige Grundstückswert darf bei der Aufwertung von Kaufgeldforderungen nur in der Weise berücksichtigt werden, daß die auf Verbesserungen beruhende Wertsteigerung des Grundstücks in Abzug zu bringen ist 1831⁴

Die freie Aufwertung einer im Kaufvertrage abgetretenen Kaufgeldforderung wird durch § 11 AufwG. ausgeschlossen 1830¹¹

Die freie Aufwertbarkeit einer Kaufgeldforderung wird durch § 11 auch für den Fall ausgeschlossen, daß die Forderung vor der hypothekarischen Sicherung abgetreten ist 1832¹⁶

An der alten Rangstelle kann nur der Aufwertungsbetrag nach Abzug des Goldwertes der geleisteten Rückzahlung eingetragen werden 1841⁵

Zum Nachweis des Ablaufs der Einspruchsfrist, die die Bezugnahme auf die Aufwertungsakten gestattet. Die Beirührung einer Becheinigung nach Art. 126 DurchwBd. ist nicht das ausschließliche Mittel zur Führung des Nachweises des Fristablaufs 1841⁴

Zur Annahme der Leistung bedarf es der ausdrücklichen Erklärung, daß die Leistung als volle Erfüllung angenommen worden ist 1857⁵

Durch die Verjährung des Einspruchs gegen die Anmeldung einer auf Grund des Vorbehalt der Rechte oder Kraft Rückwirkung beanspruchten Aufwertung verliert der Gegner die Einwendungen, welche sich gegen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 14, 15 AufwG. richten; die Geltendmachung der Härtelklausel nach § 8 wird durch die Verjährung des Einspruchs nicht berührt. Die Mitteilung der Anmeldung des Aufw.-Anspruchs an den Gegner kann auch in anderer Weise als durch Zustellung von Amts wegen stattfinden 1836¹

Die Aufwertungsstelle hat über die Höhe der Aufwertung der Hypothek zu entscheiden, ohne zu berücksichtigen, daß der persönliche Schuldner noch die Herabsetzung des Aufwertungsbetrages der Forderung beantragen kann oder beantragt hat. Nur die rechtskräftige Erwirkung der Herabsetzung kann die Entscheidung der Aufwertungsstelle beeinflussen 1824³

Die Aufwertungsstelle hat den Grundstückseigentümer zu ermitteln. Durch die Becheinigung an den Grundstückseigentümer, daß Einspruch gegen die Anmeldung nicht eingelegt sei, wird für das Grundbuchamt der bei der Entscheidung über Eintragungsanträge erforderliche Nachweis der Legitimation des Berechtigten für die Eintragung der Aufwertung erübrig 1842⁷

Offenkundigkeit der Aufwertungsakten beim Grundbuchamt. Auslegung grundbuchlicher Erklärungen in Aufwertungsfragen 1843⁸

Der Antrag des Grundstückseigentümers auf Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Normalaufwertungssatzes einer Hypothek ist ein Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs. Es bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Unterchriftsbeglaubigung. Der Antrag auf Eintragung der gesetzlichen Aufwertung enthält keinen Verzicht auf das Herabsetzungrecht 1839¹

Eine am 2. Jan. eingegangene Anmeldung ist noch rechtzeitig 1842⁶

Auch der Pfändungspfandgläubiger einer gelöschten, der Rückwirkung unterliegenden Hypothek kann die Eintragung eines Widerspruchs verlangen 1835³

Über die Rechtzeitigkeit eines Einspruchs im Falle einer Doppelanmeldung 1833¹⁸

Über die Wirkksamkeit einer Anmeldung im Falle der Einreichung bei einer unzuständigen Aufwertungsstelle 1832¹⁷

Hat der Eigentümer nach Löschung der Hypothek das Grundstück erworben, so hat das Grundbuchamt, auch wenn die Einspruchsfrist ver-

säumt ist, den Antrag des Gläubigers auf Wiedereintragung abzulehnen 1836¹

Die Anmeldung ist auch bei der örtlich unzuständigen Aufwertungsstelle wirksam 1854⁴

Antrag des Grundstückseigentümers auf Wiedereintragung der gelöschten Hypothek 1853¹

Es ist nicht erforderlich, daß die Anmeldung des § 16 AufwG. zu den Grundakten gelangt, um von dem Grundbuchamt beachtet zu werden 1856⁶

Auch die persönliche Forderung ist erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung der Hypothek laufenden Vierteljahres zu verzinsen 1835⁴

§ 28 Abs. 2 AufwG. gilt nicht für die Verzinsung der persönlichen Forderung 1837¹

Die Beirührung des persönlichen Schuldnern der Kraft Rückwirkung aufgewerteten Hypothek beginnt mit dem 1. Jan. 1925 1852⁹

Vereinbarung und Vergleich nach dem Aufwertungsgesetz 1784

Der mit dem Zeissnarr geschlossene Vergleich schließt die Aufwertung zugunsten des Zeidenten nicht aus. Der Zeident muß sich jedoch anrechnen lassen, was der Zeissnarr über den für ihn in Betracht kommenden gesetzlichen Aufwertungsbetrag auf Grund des Vergleichs erhalten hat 1849⁶

Ein Verzicht, der in einem nach § 67 Abs. 2 AufwG. unwirksamen Vergleich erklärt ist, teilt das rechtliche Schicksal des Vergleichs 1833²⁰

Über die Wirksamkeit eines im Januar 1925 abgeschlossenen Vergleichs über die Aufwertung 1834²¹

Die Aufwertung der Sach- u. Haftpflichtversicherungsansprüche 1768

Berücksichtigung von Veränderungen des Zinsfußes bei Berechnung des Barwerts 1761

Hat der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot abgetreten, so kann er von dem Ersteher, der für das Abtretungsentgelt eine Hypothek auf dem Grundstück hat eintragen lassen, Aufwertung seines Anspruchs nach allgemeinen Vorschriften beanspruchen 1825⁷

Das OLG. hat trotz der Vorschrift des § 74 AufwG. zu prüfen, ob die Vorinstanzen die Vorschriften des AufwG. richtig angewandt und keine Verfahrensvorschriften verlebt haben. Richtlinien für die Entscheidung von Abwertungsanträgen 1824^{3a}

Die Aufwertungsstelle kann einen von ihr erlassenen Auslegungsbeschluß bei veränderter Sachlage selbst aufheben 1834²²

Im Falle der Zurücknahme des Aufwertungsantrages hat der Gegner ein Recht auf den Erlass einer Entscheidung über die Kosten des Verfahrens 1833¹⁹

Das für die Bestimmung der zuständigen Aufwertungsstelle zuständige Gericht ist, wenn die in Betracht kommenden Aufwertungsstellen zu demselben OLG. gehören, das OLG. nicht das Oberste Landesgericht 1835⁵

Die Zuständigkeit kann auch vor dem LG. vereinbart werden 1836²

Das LG. ist als Beschwerdegericht unter besonderen Umständen berechtigt, anstatt selbst zu entscheiden, die Sache an die Aufwertungsstelle zurückzuverweisen 1835²³

Die sofortige Beschwerde ist nur gegen Verfügungen der Aufwertungsstelle gegeben, die sich als Entscheidung über den Aufwertungsanspruch darstellen 1860⁵

Die Aufwertungsstelle ist befugt, durch eine mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare Zwischenentscheidung über die freie Aufwertbarkeit eines Anspruchs vorab zu entscheiden 1825⁷

Beschwerdefähig i. S. des § 71 GBO. sind nur solche Bescheide des Grundbuchamts, die eine Entscheidung auf den gestellten Antrag enthalten 1844⁹

In Aufwertungssachen ist der Streitwert dem Aufwertungsbetrag entsprechend 1860⁴

Soll bei Wiedereintragung einer Hypothek, die früher Briefhypothek war, die Erteilung des Briefes ausgeschlossen werden, so ist, wenn der Aufwertungsbetrag 500 GM. übersteigt, Beihilfung beider Teile nötig 1854³

Zu Art. 18 der DurchwBd. zum AufwG. 1781

III. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

1. Materielles Recht.

1. Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. Aug. 1898:
 - § 97: 1831¹²
 - § 98: 1831¹²
 - § 125: 1810²
 - § 157: 1786
 - § 162: 1791
 - § 242: 1777 1785 1797³ 1799¹
1800² 1801^{3 4 5} 1801⁶
1802⁷ 1803⁸ 1806⁹ 1809¹
1832¹⁵ 1846² 1852⁸
 - § 259: 1812⁴
 - § 266: 1783 1784
 - § 271: 1762
 - § 284: 1791
 - § 286: 1781
 - § 288: 1790 1791
 - § 313: 1787 1810²
 - § 326: 1797³ 1801⁶ 1802⁷
1806⁹
 - § 378: 1766
 - § 389: 1766
 - § 416: 1785
 - § 425: 1783
 - § 434: 1803⁸
 - § 439: 1803⁸
 - § 721: 1812⁴
 - § 730: 1812⁴
 - § 779: 1784 1833²⁰ 1834²¹
 - § 818: 1787
 - § 881: 1858¹
 - § 932: 1811³
 - § 987: 1811³
 - § 989: 1811³
 - § 990: 1788 1811³
 - § 993: 1811³
 - § 994: 1787
 - § 1004: 1788
 - § 1131: 1778
 - § 1141: 1783 1784
 - § 1147: 1784
 - § 1150: 1784
 - § 1179: 1785 1786
 - § 1180: 1823¹
 - § 1363: 1825⁵
2. Grundbuchordnung v. 24. März 1897:
 - § 6: 1778
 - § 19: 1854³
 - § 29: 1836¹ 1841⁴
 - § 35: 1841⁴
 - § 36: 1842⁷
 - § 71: 1844⁹
3. Reichsmietengesetz v. 24. März 1922:
 - § 1: 1838¹
4. Mieter schutzgesetz v. 1. Juni 1923:
 - § 3: 1856³
5. III. SteuernotBd. v. 14. Febr. 1924:
 - 1850⁷
 - § 11: 1796³
6. Aufwertungsgesetz v. 16. Juli 1925:
 - § 1: 1762
 - § 2: 1779
 - § 3: 1823¹ 1830¹¹ 1835¹²
1838¹
 - § 4: 1761 1778 1781 1783 1785
1803⁸ 1823² 1824³
 - § 5: 1779 1823¹ 1839²
 - § 6: 1778 1782 1839¹

§ 7: 1778 1779 1782 1783 1785 1786 1837 1839 ¹ 1840 ³ 1844 ⁹ 1853 ² 1855 ¹ 1856 ² 1858 ¹	Art. 37: 1761 1762 1838 ¹ Art. 54: 1766 Art. 55: 1766 Art. 56: 1765 1766 Art. 59: 1768 Art. 60: 1768 Art. 61: 1768 Art. 94: 1779 Art. 124: 1854 ⁴ Art. 126: 1841 ⁴ 1842 ⁷ Art. 126a: 1843 ⁸	2. Berfahrens- und Kostenrecht. 17. BGB. v. 27. Jan. 1877: § 303: 1825 ⁷ § 304: 1825 ⁷ § 319: 1764 § 323: 1808 ¹¹ § 463: 1817 ⁷ § 565: 1806 ⁹ § 580: 1817 ⁷ § 581: 1817 ⁷
§ 8: 1785 1823 ² 1824 ³ 1824 ^{3a} 1825 ⁷ 1839 ¹	8. Ausführungsbestimmungen der Länder: vgl. 1779 f.	18. Gerichtsverfassungsgesetz v. 1. Febr. 1877: § 13: 1859 ² § 835: 1835 ³ § 894: 1842 ⁷ § 896: 1842 ⁷
§ 9: 1824 ³ 1839 ²	9. BGB. über die Aufwertung v. Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926: Art. 2: 1768 1769 1770	19. Konkursordnung v. 10. Febr. 1877: § 65: 1818 ⁸ § 69: 1818 ⁸ § 70: 1818 ⁸ § 164: 1818 ⁸ § 260: 1808 ⁸
§ 10: 1824 ⁴ 1825 ⁵ 1825 ⁶ 1827 ^{2a} 1829 ⁸ 1830 ¹⁰ 11	Art. 3: 1768 Art. 4: 1769 Art. 9: 1768 Art. 12: 1768 Art. 13: 1770	20. Geley über die Angelegenheiten der freim. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898: § 5: 1835 ⁵ § 12: 1824 ^{3a} 1832 ¹⁵ 1834 ²¹ § 18: 1764 1767 1834 ²²
§ 11: 1825 ⁶ 1830 ¹¹ 1832 ¹⁶ 1835 ¹	10. Handelsgezöbüch v. 10. Mai 1897: § 185: 1813 ⁵ § 227: 1794 § 252: 1813 ⁵ § 256: 1813 ⁵ § 274: 1813 ⁵ § 282: 1813 ⁵ § 340: 1812 ⁴ § 352: 1791	21. Goldgebührenordnung f. RA. v. 13. Dez. 1923: 1821 ¹
§ 12: 1824 ³ 1825 ⁷ 1839 ¹	11. Wechselordnung v. 3. Juni 1908: Art. 4: 1815 ⁶ 1817 ⁷ Art. 36: 1817 ⁷	B. Strafrecht.
§ 14: 1833 ²⁰ 1836 ¹ 1841 ⁴ 1857 ⁵	Art. 74: 1817 ⁷ Art. 82: 1817 ⁷ Art. 81: 1815 ⁶	22. PreistreibereiBGB. v. 13. Juli 1923: § 4: 1821 ¹
§ 15: 1785 1796 ² 1803 ⁸ 1823 ² 1824 ³ 1833 ^{3a} 1835 ³ 1836 ¹ 1839 ¹ 1841 ⁴	12. Schedgezöß v. 11. März 1908: § 16: 1857 ⁴ § 27: 1857 ⁴	C. Sonstiges öffentliches Recht.
§ 16: 1779 1780 1832 ¹⁷ 1833 ¹⁸ 19 1835 ³ 1836 ¹ 1841 ⁴ 1842 ⁷ 1843 ⁸ 1853 ¹ 1854 ⁴ 1856 ⁶	13. Verlängerungsvorvertragsgesetz v. 30. Mai 1908: § 2: 1820 ⁹	23. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919: Art. 109: 1777
§ 17: 1825 ⁶ 1842 ⁷	14. Genossenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889: § 105: 1852 ⁸ § 106: 1852 ⁸ § 113: 1852 ⁸	24. Industriebelastigungsgesetz v. 30. Aug. 1924: § 1: 1782 § 2: 1782 § 41: 1782 § 72: 1782
§ 18: 1841 ⁴	15. BGB. über Goldbilanzen v. 28. Dez. 1923: 1845	25. 2. DurchfBGB. z. StädteBGB. v. 5. Dez. 1924: 1782
§ 19: 1785	16. 2. DurchfBGB. zur GoldbilanzBGB. v. 28. März 1924: § 5: 1845 ¹⁰ § 30 ff.: 1813 ⁵	26. Münzgezöß v. 30. Aug. 1924: § 5: 1859 ³
§ 20: 1778 1803 ⁸ 1836 ¹ 1837 ¹		27. Pr. Grundstückverkehrsgesetz v. 10. Febr. 1923: 1789
§ 25: 1783		28. Pr. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874: § 32: 1859 ²
§ 28: 1780 1835 ⁴ 1852 ⁹		29. Pr. Zuständigkeitsgesetz: § 150: 1859 ²
§ 31: 1761		
§ 33 ff.: 1795 ¹		
§ 33: 1761		
§ 36: 1773		
§ 62: 1769		
§ 63: 1797 ³		
§ 67: 1833 ²⁰ 1834 ²¹ 1843 ⁸		
§ 69: 1825 ⁷ 1833 ¹⁹		
§ 71: 1833 ²⁰ 1836 ¹		
§ 73: 1825 ⁷ 1834 ²² 1860 ⁵		
§ 74: 1835 ²³ 1860 ⁵		
§ 76: 1833 ¹⁹		
§ 67: 1784 1795 ¹ 1841 ⁵		
§ 69: 1796 ²		
§ 73: 1835 ⁵		
§ 74: 1824 ^{3a}		
§ 78: 1781		
§ 82: 1796 ² 1848 ⁵		
7. DurchfBGB. v. 29. Nov. 1925: Art. 3: 1763 1843 ⁸ Art. 4: 1769 Art. 5: 1765 1766 1767 Art. 6: 1779 Art. 13: 1782 Art. 18: 1781 Art. 21: 1761 1767 Art. 27: 1761 1767		

Juristische Tagungen Sommer 1926.

5.—11. August in Wien: Internationale Law Association

(siehe ZW. 1926, S. 1308).

9.—11. September in Bonn: Internationale Kriminalistische Vereinigung.

Donnerstag, 9. September:

Nachm. Vorstandssitzung, abends Einladung durch die Stadt Bonn.

Freitag, 10. September:

„Das richterliche Ermessen nach dem Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches.“
Ref.: 1. Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn. 2. LGDir. Dr. Wunderlich, Leipzig.

Sonnabend, 11. September:

„Wahrheitstheorie und Wahrung berechtigter Interessen nach dem Strafgesetzentwurf.“

Ref.: Dr. S. Löwenstein, Berlin und Prof. Dr. Engelhardt, Heidelberg.

Mitgliedsanmeldungen an den Unterzeichneten. (Jahresbeitrag 10 M., der auch zum unentgeltlichen Bezug der stenographischen Berichte berechtigt.) Prof. Dr. Kohlrausch, Berlin-Wannsee, Lohengrinstraße 10.

12.—15. September in Köln: Deutscher Juristentag

(siehe ZW. 1926, S. 1308).